

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR. Band 49

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug

**Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs
in Schleswig-Holstein und des
Frauenvollzugs in Berlin**

Frieder Dünkel

Freiburg i. Br. 1992

Frieder Dünkel, Dr. jur. habil., Jahrgang 1950, ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Strafrecht und lehrt an der Universität Freiburg Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Dünkel, Frieder:

Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug: Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin / Frieder Dünkel. – Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internationales Strafrecht, 1992

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 49)
ISBN 3-922498-58-2

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>; Kriminologische Forschungsberichte aus ...

© 1991 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-7800 Freiburg i. Br.
Telefax 07 61/70 81 294

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH • computersatz & druckservice
7639 Kappel-Grafenhausen
Telefax 0 78 22/6 11 58

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Der Strafvollzug leidet trotz erheblicher Anstrengungen empirischer Forschung in den letzten 15 Jahren nach wie vor an zu geringer Transparenz. Die unverändert wenig inhaltsreichen und umfassenden offiziellen Strafvollzugsstatistiken blenden weite Bereiche der Vollzugswirklichkeit im Hinblick auf strukturelle Merkmale wie Personal und Vollzugsmaßnahmen (Lockerungen, Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen etc.) vollständig aus. Hinzu kommt, daß Daten über Insassen des Strafvollzugs nur stichtagsbezogen aufbereitet sind und Verlaufsstatistiken über Entlassene gleichfalls fehlen.

Der vorliegende Band kommt dem Bedürfnis nach einer verlaufsbezogenen Analyse am Beispiel zweier Untersuchungen zum Strafvollzug in Schleswig-Holstein und im Frauenvollzug von Berlin entgegen. Im Rahmen von Aktenanalysen jeweils des Entlassungsjahrgangs 1989 wurden differenziert Merkmale der Sozial- und Legalbiographie sowie die durchgeführten Vollzugsmaßnahmen (Lockerungen, schulische oder berufliche Ausbildung, Entlassungsvorbereitung etc.) erhoben und verknüpft. Die entsprechenden Bestandsaufnahmen entstanden aus einem Forschungsauftrag des schleswig-holsteinischen Justizministeriums bzw. des Berliner Senats für Justiz in Verbindung mit einer weitergehenden Analyse des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt.

Neben der rein deskriptiven Fragestellung hinsichtlich Umfang und Struktur der gegenwärtigen Vollzugspopulation ging es vor allem darum, die empirische Grundlage zu erarbeiten für eine kriminalpolitische Einschätzung, ob und gegebenenfalls welche der heutigen Strafgefangenen unter Umständen Alternativen zur Freiheitsstrafe zugänglich sein könnten und wie bei einem weiteren Ausbau ambulanter Sanktionen die verbleibende "Restgruppe" vermutlich aussehen wird, mit der auch in Zukunft im Strafvollzug gearbeitet werden muß. Eines der erstaunlichen Ergebnisse in diesem Zusammenhang war die Erkenntnis, daß bezogen auf einen Entlassungsjahrgang ein Drittel bis mehr als die Hälfte der Gefangenen allein wegen der Nichtbezahlung einer Geldstrafe kurzfristig inhaftiert wurde. Hier liegen unausgeschöpfte Potentiale für Alternativen zur Freiheitsstrafe (insbesondere der Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit) auf der Hand.

Erstmals wurden auch umfassende Daten über den Anteil von Gefangenen erhoben, die bis zur Entlassung Lockerungen oder Hafturlaub erhielten bzw. die andererseits disziplinarisch sanktioniert wurden. Trotz eines auch im schleswig-holsteinischen Strafvollzug spürbaren Wandels im Sinne einer vermehrten Öffnung durch entsprechende Lockerungsmaßnahmen zeigte sich, daß immer noch etwa die Hälfte der Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen keinerlei derartige Entlassungsvorbereitung erhielt.

Die einleitende Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein im nationalen und internationalen Vergleich basiert auf einer sekundärstatistischen Analyse und schreibt die für die 70er Jahre von Dünkel/Rosner (Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Aufl. Freiburg 1982) vorgelegte Bestandsaufnahme in einigen wesentlichen Bereichen bis zum Jahr 1990 fort. Der vorliegende Band steht damit in der Tradition von empirischen Analysen zum Strafvollzug, die seit Anfang der 80er Jahre von der Kriminologischen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts vorgelegt wurden.

Die ergänzenden Aktenanalysen wären nicht ohne die umfassende Unterstützung von seiten des Justizministeriums Schleswig-Holstein und des Berliner Senats für Justiz möglich gewesen. Ich danke den Mitarbeitern in den einzelnen Anstalten sowie des Justizministeriums bzw. -senats für die sorgfältige Verkodung der Daten. Weiterhin gilt besonderer Dank Prof. Dr. Günther Kaiser für die freundliche Unterstützung des Projekts und die Veröffentlichung in der Reihe kriminologischer Forschungsberichte. Die statistische Auswertung erfolgte durch Michael Würger, die Graphiken wurden von Bernd Geng angefertigt. Beiden danke ich ebenso wie Frau Martina Hog für die Reinschrift des Manuskripts herzlich.

Freiburg, im Januar 1992

Frieder Dünkel

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	V
Der Strafvollzug in Schleswig-Holstein im nationalen und internationalen Vergleich - Entwicklungen und Perspektiven	1
Der Strafvollzug in Schleswig-Holstein - Ergebnisse einer Aktenanalyse von 1989 entlassenen Strafgefangenen	63
Der Frauenvollzug in Berlin - Eine empirische Bestandsaufnahme anhand der Gefangenenpersonalakten der 1989 entlassenen Strafgefangenen	301
Literaturverzeichnis	423
Anhang: Fragebogen zur Aktenanalyse	429

Der Strafvollzug in Schleswig-Holstein im nationalen und internationalen Vergleich

Entwicklungen und Perspektiven

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zur Bedeutung von Freiheitsstrafe im internationalen Vergleich . . .	3
2. Freiheitsentzug in Schleswig-Holstein - Daten zum nationalen Vergleich	9
3. Zur Belegung und Insassenstruktur im Strafvollzug von Schleswig-Holstein	16
4. Strukturmerkmale des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein	23
4.1 Beurlaubungen und Vollzugslockerungen im nationalen Vergleich	23
4.2 Merkmale der Konfliktbelastung im nationalen Vergleich . . .	32
5. Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein .	36
6. Entwicklungsperspektiven des Strafvollzugs im Ausland	48
7. Zusammenfassende Thesen	56

Der Strafvollzug in Schleswig-Holstein im nationalen und internationalen Vergleich

Entwicklungen und Perspektiven

1. Zur Bedeutung von Freiheitsstrafe im internationalen Vergleich

Schleswig-Holstein als eines der kleinsten und bevölkerungsärmsten Bundesländer in den Mittelpunkt nicht nur der national, sondern auch international vergleichenden Analyse zu stellen, heißt nicht, seine Bedeutung in der gegenwärtigen kriminalpolitischen Situation überbewerten zu wollen. Immerhin sind es oftmals kleinere Länder gewesen, die in der Vergangenheit modellhafte Entwicklungen im Strafvollzug eingeleitet haben, man denke nur an Dänemark, die Niederlande und Schweden. Das bundesdeutsche föderalistische System eröffnet für die Umsetzung von Strafvollzugsreformen weitreichende Spielräume und könnte von daher als Chance innovativer Kriminalpolitik in diesem Bereich gesehen werden. Andererseits sind die Gefahren des Föderalismus im Hinblick auf das Prinzip der Gleichbehandlung nicht zu unterschätzen. Auf die erheblichen regionalen Unterschiede in der Bundesrepublik wird anhand einzelner Strukturmerkmale zur Öffnung des Vollzugs und zur Konfliktbelastung näher eingegangen.

Der internationale Vergleich verdeutlicht, daß Freiheitsentzug (in unterschiedlichen Formen) nach wie vor im Gesamtsystem der (strafrechtlichen) Sozialkontrolle erhebliche Bedeutung zukommt. Die **Freiheitsstrafe** stellt - wenngleich aufgrund wiederholter Proklamationen auf internationalen Kongressen und von Resolutionen der Vereinten Nationen bzw. des Europarats lediglich als "**ultima ratio**" angesehen - gewissermaßen das "Rückgrat" des strafrechtlichen Sanktionensystems dar (vgl. *Jescheck* 1984, 2155). Alternativen zur Freiheitsstrafe beziehen ihre Glaubwürdigkeit aus der Auffangfunktion der Freiheitsstrafe als letzter und - jedenfalls soweit die Todesstrafe abgeschafft ist - schwerster Reaktion auf besonders sozialschädliches oder wiederholtes strafrechtlich relevantes Verhalten. Die Androhung von Freiheitsentzug für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Bewährungsaufgaben oder der Nichtbezahlung einer Geldstrafe demonstrieren dies eindrucksvoll.

Selbst von Vertretern des Abolitionismus wird anerkannt, daß ein - möglichst gering zu haltender - Personenkreis zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert bzw. separiert werden muß. Ob hierfür allerdings nicht andere Formen als die des

herkömmlichen Strafvollzugs entwickelt werden können, bleibt eine für liberale wie radikale Reformer gleichermaßen vordringliche gesellschaftspolitische Aufgabe (vgl. *Dünkel* 1986, 14 ff., 18 ff.).

Der internationale Vergleich zeigt über weithin gemeinsame Überzeugungen hinsichtlich der möglichst weitgehenden **Vermeidung von Freiheitsentzug** hinaus, daß in der **praktischen Umsetzung erhebliche Unterschiede** bestehen. Dies gilt sowohl für die Freiheitsstrafe (vgl. *van Zyl Smit/Dünkel* 1991) als auch die Untersuchungshaft (vgl. *Dünkel/Vagg* 1992) wie andere Formen des Freiheitsentzugs, ohne daß entsprechende Variationen allein durch die unterschiedliche Kriminalitätsstruktur erklärbar wären. Zwar wird man die international vergleichend gesehen wohl höchste Gefangenenrate der USA vor dem Hintergrund eines - jedenfalls in Europa bislang unbekanntes - Ausmaßes an Gewaltkriminalität relativieren müssen, jedoch deuten die unterschiedlichen Gefangenenraten in den europäischen Ländern (bei relativ vergleichbaren offiziell registrierten Kriminalitätsraten) **differenzielle Sanktionsstile und Strafmentalitäten** an.

Schaubild 1 zeigt anhand der vom Europarat erhobenen Statistik zum 1.9.1989, daß die Gefangenenraten in Westeuropa zwischen **45** in den Niederlanden, **54** in **Italien** und **Norwegen** bzw. **57** pro 100.000 der Wohnbevölkerung in **Schweden** einerseits und **84** in der **BRD** (alte Bundesländer), **94** in **Schottland** bzw. **113** in **Nordirland** andererseits schwanken (vgl. *Council of Europe* 1989, 16 ff.). Die osteuropäischen Länder wiesen bis zu den politischen Umwälzungen Ende 1989, im Rahmen derer es zu weitreichenden Amnestien kam, stets Gefangenenraten von mehr als 150 bis teilweise zu ca. 300 auf. In der **DDR** wurden beispielsweise von den im Oktober 1989 insgesamt ca. 31.000 Gefangenen mehr als 14.000 amnestiert, in der **CSFR** blieben von ehemals mehr als 15.000 Gefangenen ganze 4.000 inhaftiert. Die Gefangenenrate in der DDR hatte vor der Amnestie Ende 1989 188 betragen und sank bis zum März 1990 bei absolut nur noch 6903 Gefangenen auf 42 pro 100.000 der Wohnbevölkerung, lag also sogar unter derjenigen der Niederlande. In **Polen** war 1986 ein Höchststand der Gefangenenzahlen von knapp 116.000 erreicht worden (= ca. 310 pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bis zum Januar 1991 sank die Belegung auf 52.000, d.h. eine Gefangenenziffer von etwa 137 (vgl. *Hołda/Rzeplinski* 1992). Ob und in welchem Umfang der Effekt dieser Amnestien von Dauer sein wird, muß vorerst offen bleiben, jedoch machen offizielle Verlautbarungen der neuen Regierungen deutlich, daß man nunmehr eine verstärkt auf Alternativen zur Freiheitsstrafe setzende Kriminalpolitik verfolgen will. Allerdings wird die Umsetzung derartiger Tendenzen durch den mit der Einführung marktwirtschaftlicher Strukturen einhergehenden Anstieg der Kriminalitätsraten und dem dadurch teilweise vermehrten Ruf nach "law and order" erschwert.

Bemerkenswert erscheint, daß praktisch alle osteuropäischen Länder inzwischen Daten über Gefangenenzahlen zugänglich machen und damit von einer jahrzehn-

telangen Politik der Geheimhaltung Abschied nehmen. Bezogen auf die UdSSR wurde im Rahmen einer Tagung der Leiter der Strafvollzugsverwaltungen schon im November 1989 die neue Politik i.S.v. "Glasnost" erkennbar und eine Gesamtzahl von 780.000 Gefangenen berichtet, was einer Rate von 264 pro 100.000 der Wohnbevölkerung entspricht. Für **Bulgarien**, das bislang ebenfalls keine Daten veröffentlicht hatte, wurde eine Rate von 116 angegeben, wenngleich die zugänglichen Daten teilweise noch immer dürftig bleiben und nicht eindeutig geklärt ist, ob damit alle Formen des Freiheitsentzugs erfaßt sind. Allerdings treffen derartige methodische Vorbehalte auch andere Länder, die üblicherweise umfassende Statistiken veröffentlichen, wie beispielsweise **Österreich** oder **Japan** bezüglich des Freiheitsentzugs im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts bzw. der Polizeihaft (vgl. *van Zyl Smit/Dünkel* 1991). Ferner sind zuverlässige Angaben über Untergebrachte in Arbeitslagern, psychiatrischen Anstalten oder bestimmten Erziehungsanstalten häufig nicht verfügbar.

Der Vergleich von stichtagsbezogenen Gefangenenraten erlaubt allerdings nur eingeschränkt eine Beurteilung des unterschiedlichen Gebrauchs von Freiheitsentzug (vgl. zusammenfassend *Kaiser* 1988, 955 ff.). Hierzu bedürfte es weitergehend verlaufsstatistischer Analysen bezogen auf den jährlichen Input und Durchlauf an Gefangenen. So zeigen beispielsweise die vom Europarat veröffentlichten Daten, daß in den **Niederlanden** pro Jahr und Kopf der Bevölkerung nahezu ebenso viele Menschen inhaftiert werden wie in der **Bundesrepublik Deutschland**, stichtagsbezogen jedoch nur eine etwa halb so große Gefängnispopulation auftritt, weil die durchschnittliche Aufenthaltszeit im Gefängnis entsprechend kürzer ist (vgl. Schaubild 2). Noch extremer stellt sich die Situation im Vergleich von **Dänemark** und der **Bundesrepublik** dar. Pro Jahr wurden Mitte der 80er Jahre in Dänemark mehr als viermal so viele Verurteilte ins Gefängnis eingeliefert. Durch eine systematische Reduzierung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer (vgl. unten), die im Vergleich zur Bundesrepublik nur etwa ein Siebtel betrug (1,1 gegenüber 6,8 Monaten), kam Dänemark stichtagsbezogen auf eine deutlich niedrigere Gefangenenrate von insgesamt 66 gegenüber 84 in der Bundesrepublik.

Eine **Reduzierung der Gefängnispopulation** erscheint in Ländern wie der **BRD**, wo nur etwa 6% der Verurteilungen auf die Freiheitsstrafe ohne Bewährung entfallen, vor allem durch die Verkürzung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer möglich. Als kriminalpolitische Strategie kommen insoweit die Verhängung **kürzerer Freiheitsstrafen** in Betracht (Reduzierung des "Inputs"), wie in den **Niederlanden**, **Dänemark** oder **Schweden** der Fall, oder die **vermehrte Entlassung** zu einem **früheren Zeitpunkt**, z.B. die regelmäßige Entlassung nach der Hälfte der Strafe, wie nach den Reformen in **Schweden** 1983 und **Österreich** 1987 vorgesehen, und damit die Erhöhung des "Output" aus dem Gefängnis.

Schaubild 1: **Strafgefängnisse und Untersuchungsgefängnisse im europäischen Ländervergleich am 1.9.1989**

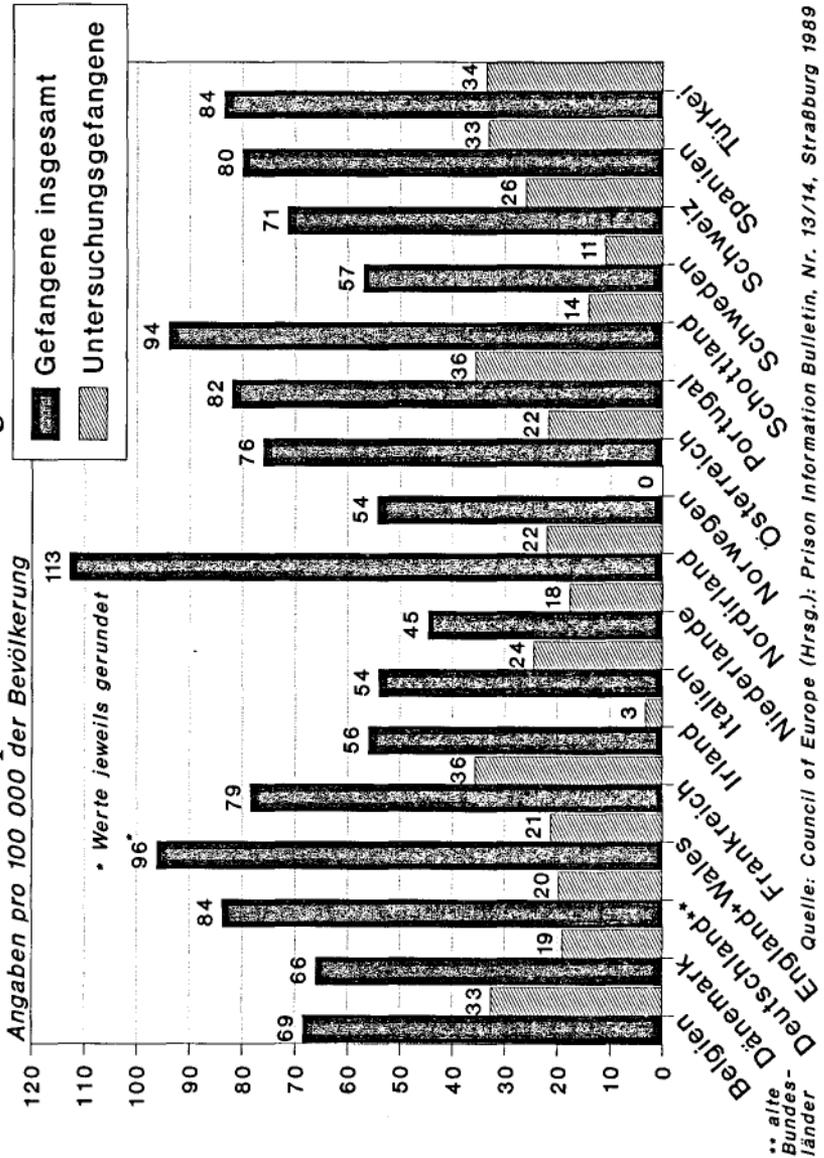
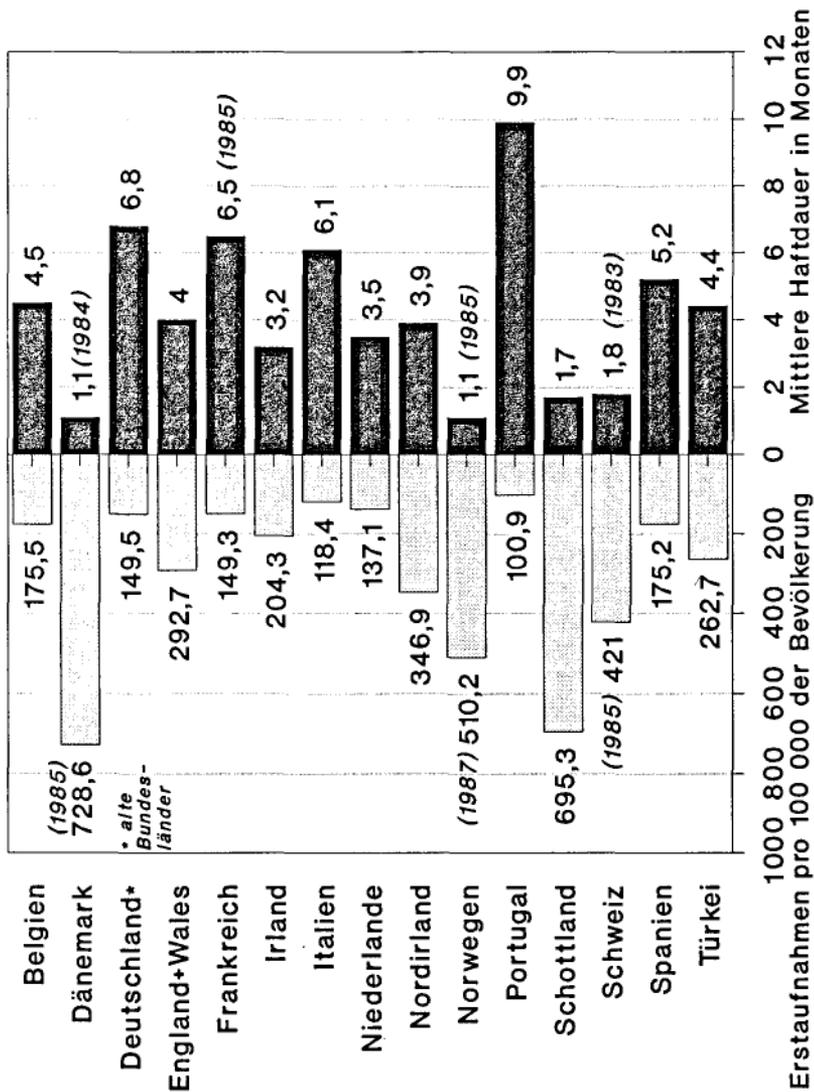


Schaubild 2: **Erstaufnahmen im Strafvollzug und durchschnittliche Haftdauer 1988 im europäischen Ländervergleich**



Dänemark hat beispielhaft Reformen im Sinne der ersten Strategie verwirklicht, indem 1973 und 1982 die Strafrahmen bei Eigentumsdelikten jeweils um ca. ein Drittel reduziert wurden. Trotz eines anhaltenden Anstiegs der registrierten Kriminalitätszahlen konnte hierdurch ein Ausbau des Gefängniswesens vermieden werden. In **Schweden** gibt es derzeit aktuelle Reformüberlegungen, die weitgehend im Ermessen der Gerichte liegende Halbstrafenentlassung zugunsten einer regelmäßigen bedingten Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe zu ersetzen. Durch die Umkehrung der Prognoseformel, wonach nur bei konkret zu erwartendem Rückfall eine bedingte Entlassung ausgeschlossen sein soll, möchte der Gesetzgeber eine einheitlichere Entlassungspraxis und in Verbindung damit eine Reduzierung der durchschnittlich verbüßten Strafzeiten erreichen. Durch ein zum 1.1.1989 in Kraft getretenes Reformgesetz wurde im übrigen die Freiheitsstrafe noch stärker als "ultima ratio" definiert (vgl. *Cornils* 1991, 968). Ferner erfolgte im Hinblick auf die Strafzumessung eine deutliche Ausrichtung an neoklassizistischen Gedanken, indem die Tatschwere zum maßgeblichen Kriterium für die Sanktionswahl und die Strafbemessung erklärt wurde. Ähnliche Neuregelungen finden sich im englischen Criminal Justice Act von 1991, durch den darüber hinaus die Höchststrafen für bestimmte Eigentumsdelikte gesenkt wurden. Ferner wurde die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bei Freiheitsstrafen von bis zu 4 Jahren eingeführt. Ob die neoklassizistische Wende zu einer Verkürzung der durchschnittlich verhängten Freiheitsstrafen führen wird, muß derzeit noch offen bleiben

In den **osteuropäischen Ländern** erscheint eine Reduzierung der Gefängnispopulation abgesehen von einer Verkürzung der im Vergleich zu westeuropäischen Ländern durchschnittlich längeren Freiheitsstrafen auch durch einen Ausbau alternativer Sanktionen möglich, da in der Vergangenheit i.d.R. jeweils mehr als 30% der Verurteilten mit unmittelbar zu vollstreckenden Freiheitsstrafen belegt wurden. Allerdings fehlt es bislang vielfach noch an der notwendigen Infrastruktur, beispielsweise einer professionellen Bewährungshilfe o.ä.

Abgesehen von einigen auch im internationalen Vergleich kritisch gesehenen Formen zeitlich relativ unbestimmter und gegebenenfalls langfristiger Inhaftierung, wie sie im Rahmen der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung oder des inzwischen in den skandinavischen Ländern abgeschafften Jugendgefängnisses als spezielle Sanktion (vgl. *Dünkel* 1990) existieren bzw. existierten (zur Kritik vgl. zusammenfassend auch *van Zyl Smit/Dünkel* 1991), bereitet im internationalen Vergleich vor allem die Anwendung der **Untersuchungshaft**, die in zahlreichen Ländern über die gesetzlich vorgesehene Funktion der Verfahrenssicherung hinaus als funktionales Äquivalent für eine kurze Freiheitsstrafe dient oder andere (häufig gesetzlich nicht zulässige) präventive Funktionen erfüllen soll (sog. "apokryphe" Haftgründe, vgl. z.B. entsprechende empirische Befunde in der BRD und England), ein besonderes Problem (vgl. *Dünkel/Vagg* 1992).

Eine extensive Untersuchungshaftpraxis wird insbesondere in **Belgien, Italien, Frankreich, Spanien** und der **Türkei** ersichtlich, wo stichtagsbezogen nahezu ebenso viele Gefangene in Untersuchungs- wie Strafhaft einsitzen (vgl. Schaubild 1). Bedenken hinsichtlich der nicht ausreichenden Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ergeben sich beispielsweise in der **BRD** aus dem wiederholt festgestellten empirischen Befund, daß lediglich etwa die Hälfte der in Untersuchungshaft genommenen Gefangenen später zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wird (vgl. *Dünkel* 1985, 334 ff.; 1990, 373 ff. m.jew.w.N.).

Die Variabilität des Einsatzes der Untersuchungshaft als "Sanktionsinstrument" wird durch die Entwicklung der Praxis in der Bundesrepublik verdeutlicht. Angesichts heftiger Kritik in der Fachöffentlichkeit, einschließlich des Justizministers, an der vor allem Anfang der 80er Jahre sichtbaren extensiven Anordnungspraxis gingen die Untersuchungsgefanzenzahlen im Zeitraum 1983-89 um nicht weniger als 40% zurück. Die Definition des Kriteriums "Fluchtgefahr" eröffnet offensichtlich sehr weitgehende Beurteilungsspielräume, die gesetzlicher Konkretisierungen bedürfen, um eine gleichförmigere und Untersuchungshaft verstärkt vermeidende Praxis zu gewährleisten. Der jüngste drastische Belegungsanstieg bei Untersuchungsgefanzenen in der BRD (alte Bundesländer, vgl. Schaubild 3) unterstreicht die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns.

2. Freiheitsentzug in Schleswig-Holstein - Daten zum nationalen Vergleich

Ähnliche Variationen des Gebrauchs von Freiheitsstrafe wie im internationalen Vergleich deuten sich auch im nationalen Vergleich der einzelnen Bundesländer an. Die stichtagsbezogene **Gefanzenziffer** in **Schleswig-Holstein** mit lediglich **43** pro 100.000 der Wohnbevölkerung (Stichtag 31.3.1991) ist die **niedrigste** im gesamten **Bundesgebiet**, eine Tendenz, die im Laufe der 80er Jahre selbst in Zeiten der Überbelegung Gültigkeit hatte. Der Belegungsrückgang seit 1983 war trotz der ohnehin schon niedrigen Gefanzenziffer überdurchschnittlich mit 43% gegenüber 24% im Bundesdurchschnitt (vgl. Schaubild 4). Hier deuten sich - möglicherweise im Zusammenhang mit dem Regierungswechsel - Tendenzen einer verstärkt auf Diversion und Alternativen zur Freiheitsstrafe setzenden Kriminalpolitik an. Betrachtet man neben der stichtagsbezogenen Gefanzenziffer die jährlichen Zugänge von Neuinhaftierten in Tabelle 1, so wird auch hier für Schleswig-Holstein der niedrigste Wert im gesamten Bundesgebiet ausgewiesen (1989: 108,2 Erstaufnahmen aus der Freiheit pro 100.000 der Wohnbevölkerung).

Schaubild 3: **Strafgefängene, Sicherungsverwahrte und Untersuchungsgefängene in der Bundesrepublik Deutschland 1970-1991**

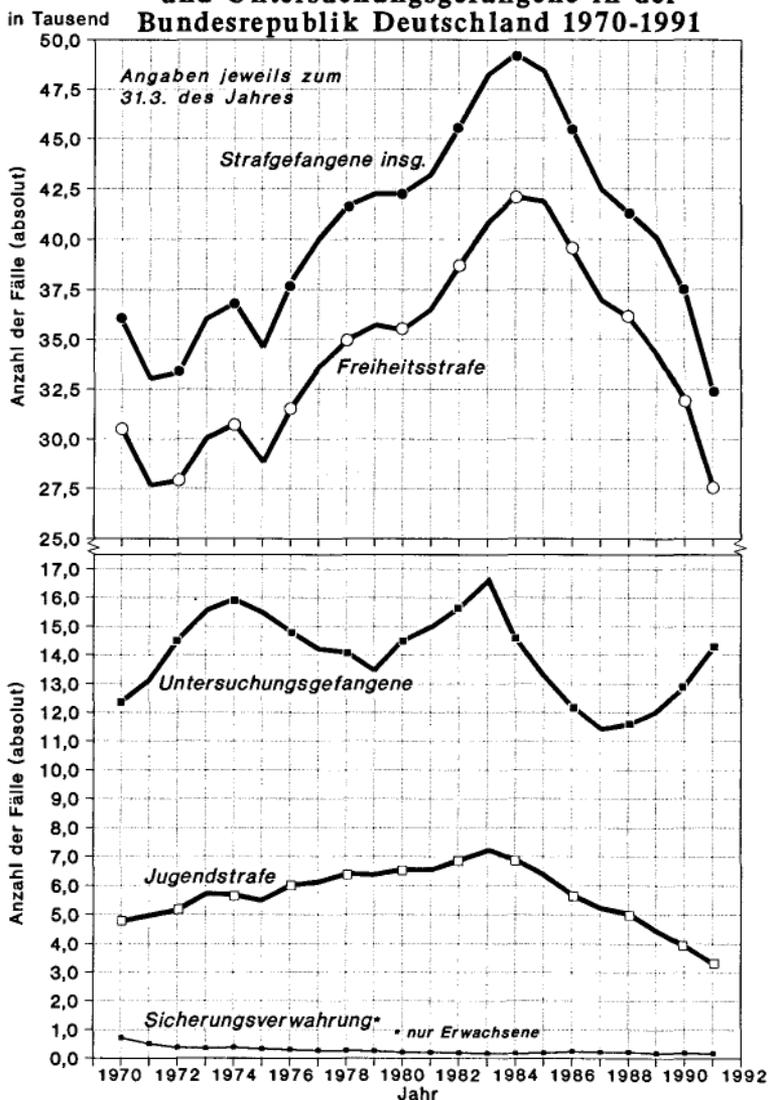


Schaubild 4: Gefangenenziffern im Vergleich der Bundesländer 1983 und 1991

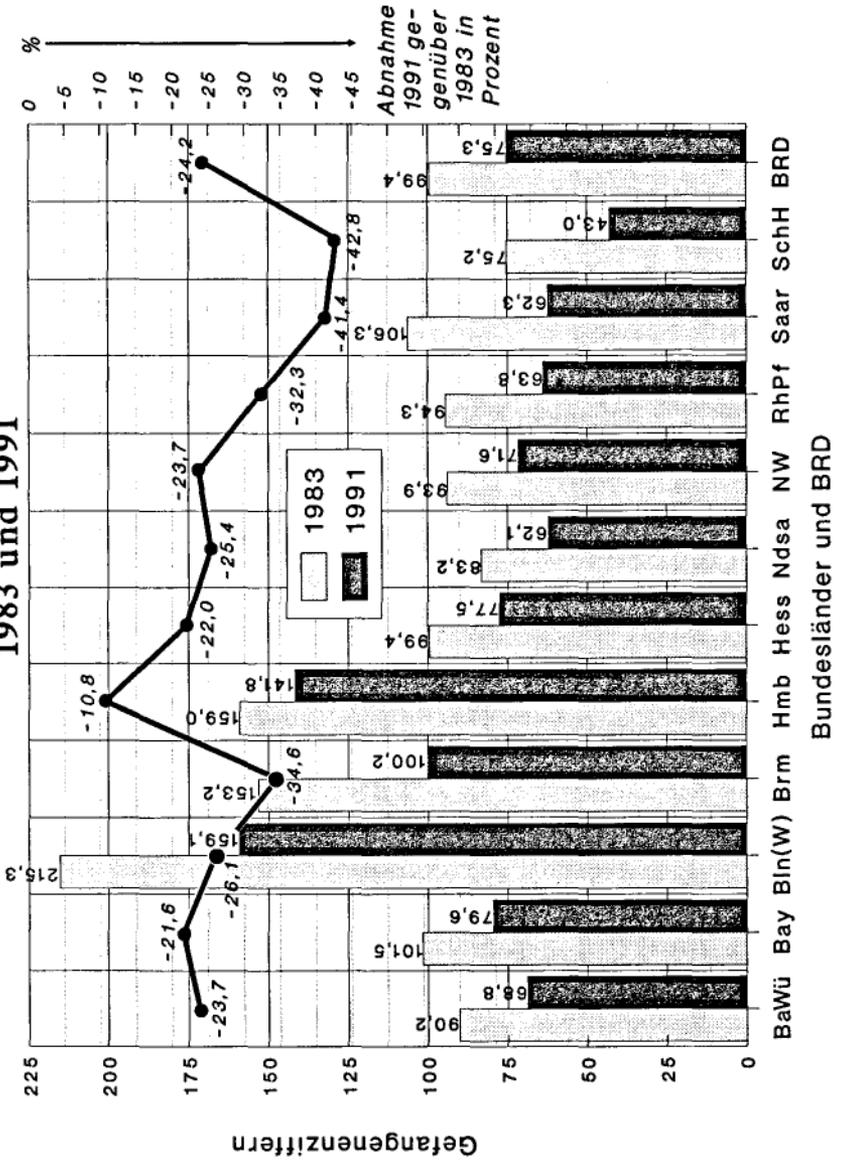


Tabelle 1: Gefangenenziffer, Haftplätze (Stichtag: 31.3.1991), Strafantritte und Entlassungen (1989) in der Bundesrepublik Deutschland im Ländervergleich (alte Bundesländer)

Land	Haftplätze am 31.3.1991		Gefangene am 31.3.1991		Über- (+) bzw. Unterbelegung (-) in%	Erstaufnahmen aus der Freiheit 1989 ²⁾		Strafantritte 1989 ²⁾		Entlassungen in die Freiheit 1989 ²⁾		durchschnittliche Inhaftierungsdauer ³⁾ (einschl. U-Gefangene) 1989	
	abs.	pro 100.000 der Wohnbevölkerung ¹⁾	abs.	pro 100.000 der Wohnbevölkerung ¹⁾		abs.	pro 100.000 der Wohnbevölkerung ¹⁾	abs.	pro 100.000 der Wohnbevölkerung ¹⁾	abs.	pro 100.000 der Wohnbevölkerung ¹⁾	in Monaten	Rangplatz
Baden-Württemberg	7.765	82,3	6.488	68,8	-16,4	11.515	122,1	5.679	60,2	7.922	84,0	6,8	1
Bayern	10.406	94,2	8.795	79,6	-15,5	18.559	168,0	9.075	82,1	10.624	96,2	5,7	9
Berlin	3.692	178,5	3.291	159,1	-10,9	6.509	314,7	3.323	160,7	3.707	179,2	6,1	5
Bremen	938	141,7	663	100,2	-29,3	1.333	201,4	1.015	153,3	1.216	183,7	6,0	7
Hamburg	2.831	176,6	2.273	141,8	-19,7	5.230	326,2	1.641	102,4	1.907	119,0	5,2	10
Hessen	4.845	87,0	4.316	77,5	-10,9	8.160	146,5	3.876	69,6	4.710	84,6	6,4	2
Niedersachsen	5.920	82,4	4.460	62,1	-24,7	9.162	127,5	4.096	57,0	6.121	85,2	5,8	8
Nordrhein-Westfalen	17.109	101,4	12.078	71,6	-29,4	23.346	138,4	10.541	62,5	13.847	82,1	6,2	3
Rheinland-Pfalz	3.423	93,7	2.330	63,8	-31,9	4.498	123,1	2.812	77,0	3.591	98,3	6,2	3
Saarland	809	76,7	657	62,3	-18,8	1.284	121,8	756	71,7	876	83,1	6,1	5
Schleswig-Holstein	1.714	66,8	1.103	43,0	-35,6	2.774	108,2	1.585	61,8	2.074	80,9	4,8	11
Bundesrepublik insgesamt	59.452	96,3	46.454	75,3	-21,9	92.370	149,7	44.399	71,9	56.595	91,7	6,0	

1) Wohnbevölkerung am 31.12.1988, vgl. Statistisches Jahrbuch 1990 für die Bundesrepublik Deutschland, S.52.

2) Quelle: Stat. Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10, Reihe 4 Strafvollzug 1989, Wiesbaden 1991, S.7.

3) Als Indikator wurde der Quotient von Gefangenen am 31.3.1989: Erstaufnahmen 1991 x 12 entsprechend dem für die Europaratsländer üblicherweise verwendeten Verfahren berechnet, vgl. Council of Europe (Hrsg.): Prison Information Bulletin No.5, Straßburg 1985, S.18.

In den Stadtstaaten wurden 1989 jeweils 2-3mal so viele Personen inhaftiert. In Anbetracht der zugrundeliegenden Kriminalitätslage besser vergleichbar sind die Inhaftierungsraten in den Flächenstaaten Hessen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen, die deutlich über derjenigen von Schleswig-Holstein liegen (vgl. Tabelle 1). Bemerkenswert erscheint weiterhin, daß die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Vollzug in Schleswig-Holstein ebenfalls die niedrigste ist (4,8 Monate gegenüber 6,0 Monaten im Bundesdurchschnitt, vgl. Tabelle 1). Die z.B. in Baden-Württemberg im Vergleich zu Schleswig-Holstein höhere stichtagsbezogene Gefangenziffer (68,8 : 43,0) beruht in erster Linie auf den durchschnittlich längeren Verbüßungszeiten (6,8 : 4,8 Monate). Die erstaunlich niedrige Gefangenenrate in Schleswig-Holstein erscheint auch im internationalen Vergleich beachtlich, indem inzwischen die stets als vorbildlich geltende Ziffer in den Niederlanden unterschritten wurde (vgl. Schaubilder 1 und 4).

Diese Gefangenen- und Inhaftierungsrate in Schleswig-Holstein überrascht um so mehr, als die aktuellen Daten zur Kriminalitätsbelastung (Häufigkeitszahl von Straftaten pro 100.000 der Wohnbevölkerung) nahezu doppelt so hohe Werte im Vergleich zu beispielsweise den südlichen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern ergeben (im Jahr 1990 betrug die Häufigkeitszahl in Bayern 4.913, in Baden-Württemberg 5.240, in Schleswig-Holstein jedoch 9.382; Bundesdurchschnitt: 7.108, vgl. *Polizeiliche Kriminalstatistik* 1990, 30). Die größeren Städte wie Kiel (12.983) und Lübeck (16.506) wiesen ebenfalls eine relativ hohe Kriminalitätsbelastungszahl auf, die mit denjenigen in Berlin (16.500) oder Bremen (14.383) vergleichbar sind. Lübeck hatte 1990 nach Frankfurt/M. (20.648) die höchste Kriminalitätsbelastungszahl im gesamten Bundesgebiet. Auch die deliktsspezifische Analyse verdeutlicht, daß die niedrige Inhaftierungsrate nicht so sehr auf einer unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung oder -struktur beruht, sondern vielmehr auf differenziellen Sanktionsstilen, die Freiheitsstrafe in diesem Bundesland mehr als in anderen Bundesländern tatsächlich zur ultima ratio werden ließen. Dies kann am Beispiel der in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Verurteilungsdaten nach allgemeinem Strafrecht belegt werden: Während in Schleswig-Holstein 86% aller Verurteilungen 1989 auf die Geldstrafe entfielen und lediglich 14% auf die Freiheitsstrafe, von der 74,3% zur Bewährung ausgesetzt wurden, ergaben sich für die Bundesrepublik insgesamt (einschließlich Schleswig-Holstein) teilweise deutliche Abweichungen. Der Geldstrafenanteil lag nur bei 83%, der Anteil von Freiheitsstrafen dafür bei 17%, von denen "nur" 67,5% zur Bewährung ausgesetzt wurden. Betrachtet man allein die grundsätzlich aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr, so lag die Aussetzungsquote in Schleswig-Holstein bei 79,3%, im Bundesdurchschnitt bei 74,2%.

Tabelle 2: Bewährungshilfeprobanden und Bewährungshelfer pro 100.000 der Wohnbevölkerung 1989

	Probanden abs. (31.12.)	Wohnbe- völkerung in 1.000 31.12.1988	Proban- den/ 100.000 der Wohnbe- völkerung	Bewäh- rungshelfer abs.	Bewäh- rungshelfer pro 100.000 der Wohnbe- völkerung	Fall- belastung/ Bewäh- rungshelfer
Baden-Württemberg	18.669	9.432,7	197,9	261	2,8	71,5
Bayern	18.742	11.049,3	169,6	282	2,6	66,5
Berlin	6.072	2.068,3	293,6	129	6,2	47,1
Bremen	2.622	662,0	396,1	42	6,3	62,4
Hamburg	4.981	1.603,1	310,7	95	5,9	52,4
Hessen	12.886	5.568,9	231,4	177	3,2	72,8
Niedersachsen	17.911	7.184,9	249,3	255	3,5	70,2
Nordrhein-Westfalen	46.297	16.874,1	274,4	645	3,8	71,8
Rheinland-Pfalz	8.076	3.653,2	221,1	87	2,4	92,8
Saarland	2.503	1.054,1	237,5	35	3,3	71,5
Schleswig-Holstein	4.408	2.564,6	171,9	59	2,3	74,7
Bundesrepublik insgesamt	143.167	61.715,1	232,0	2.067	3,4	69,3

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10, Reihe 5: Bewährungshilfe 1989. Wiesbaden 1991, S.6; Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1990. Wiesbaden 1990, S.52.

Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren wurden in Schleswig-Holstein zu nicht weniger als 65,3%, im Bundesdurchschnitt lediglich zu 52,3% ausgesetzt (berechnet nach *Strafverfolgungsstatistik* 1989, 48; vgl. zusammenfassend zur Entwicklung der Sanktionspraxis in Schleswig-Holstein auch *H.Pfeiffer/C.Pfeiffer* 1990). In Schleswig-Holstein wird damit die auch im Bundesgebiet zu beobachtende Entwicklung, daß § 56 Abs.2 StGB den Charakter einer Ausnahmevorschrift zunehmend einbüßt, bestätigt. Die gegenwärtig u.a. von der Fraktion der SPD geforderte Ausweitung der grundsätzlichen Aussetzungsfähigkeit von Freiheitsstrafen von bis zu zwei oder drei Jahren (vgl. zuletzt den Entwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes, BResG, *Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen* 1987; hierzu *Stein* 1987; *Dünkel* 1990d) ist im übrigen aus empirisch-kriminologischer sowie aus rechtsvergleichender Sicht begründbar und angesichts der schon bestehenden Praxis, die eine entsprechende Reform weitgehend vorweggenommen hat, kaum noch innovativ.

Betrachtet man im Zusammenhang mit der **Strafaussetzung zur Bewährung** die unter ambulanter Aufsicht und Kontrolle stehende **Population** im nationalen Vergleich, so ergibt sich für **Schleswig-Holstein** die **niedrigste Zahl von Probanden** pro 100.000 der Wohnbevölkerung (vgl. Tabelle 2). Kamen 1989 in Schleswig-Holstein lediglich 172 Bewährungshilfeprobanden auf 100.000 der Wohnbevölkerung, so lag die Quote in Bremen (396) mehr als doppelt so hoch. Die Zahl der Bewährungshelfer pro 100.000 der Wohnbevölkerung mit 2,3 in Schleswig-Holstein gegenüber 3,4 im Bundesdurchschnitt ist ebenfalls die niedrigste im gesamten Bundesgebiet. Die durchschnittliche Fallbelastung pro Bewährungshelfer ist andererseits nach Rheinland-Pfalz (92,8) am höchsten (74,7 Probanden pro Bewährungshelfer; Bundesdurchschnitt: 69,3; vgl. Tabelle 2). Hier werden **Defizite** in der **Ausstattung der Bewährungshilfe** ersichtlich, deren Beseitigung realistische Chancen einer weiteren Reduzierung der stationär untergebrachten Population eröffnen könnte. Zu denken ist hierbei insbesondere an Programme der Haftentscheidungshilfe im Sinne der Untersuchungshaftvermeidung, ebenso wie an eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung zur Ausweitung der bedingten Entlassung.

Auch im **Jugendstrafvollzug** ergeben sich Perspektiven einer weitergehenden Entlastung, obwohl auch hier Schleswig-Holstein die niedrigste Gefangenenrate im Bundesdurchschnitt aufweist (vgl. *Dünkel* 1990). Die Analyse der Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht ergab im übrigen, daß in Schleswig-Holstein von **Jugendarrest** noch überdurchschnittlich häufig Gebrauch gemacht wird (vgl. zusammenfassend *Pfeiffer/Strobl* 1991; *Dünkel* 1990b; 1991c). Allerdings erfolgt dies zum Teil zu Lasten der in anderen Bundesländern üblichen kurzen Jugendstrafe ohne Bewährung zwischen 6 Monaten und einem Jahr. Insofern erfüllt der Jugendarrest in Schleswig-Holstein eine Auffangfunktion für die gesetzlich ausgeschlossene kurze Jugendstrafe. In Schleswig-Holstein scheinen vor allem junge

Verurteilte aufgrund wiederholter Eigentumsdelikte häufiger Jugendarrest anstatt Jugendstrafe zu erhalten. Perspektiven der Vermeidung des Jugendarrests wurden in jüngster Zeit vor allem in Bremen und anderen Bundesländern, die spezifische ambulante Alternativen entwickelt haben, aufgezeigt.

Nicht nur der ambulante Bereich (Bewährungs-/Gerichtshilfe) ist in Schleswig-Holstein **personell unterbesetzt**. Defizite in dieser Hinsicht werden auch im **Strafvollzug** sichtbar, der 1990 im Bundesländervergleich die **ungünstigste Relation Bedienstete : Gefangene** aufwies (vgl. hierzu auch *Cornell/Simmedinger* 1991). Bezogen auf die Fachdienste der Sozialarbeiter und Psychologen verdeutlicht Schaubild 5 die gegenwärtige Situation. So kamen in Schleswig-Holstein auf 100 Gefangene durchschnittlich lediglich 0,3 Psychologen- bzw. 0,9 Sozialarbeiterstellen. In Bremen und Niedersachsen waren zum gleichen Zeitpunkt relativ gesehen dreimal so viele Psychologen im Strafvollzug angestellt, die Ausstattung bez. Sozialarbeiterstellen war in Berlin mehr als viermal, in Niedersachsen, Hessen und Bremen mehr als zwei- bis nahezu dreimal so günstig. Diese personellen Engpässe im Hinblick auf das Behandlungspersonal dürften nicht ohne Folgen für die Umsetzung von Reformpostulaten, etwa im Bereich der Ausweitung von Vollzugslockerungen (vgl. hierzu unten 4.1) oder der möglichst frühzeitigen Vorbereitung der bedingten Entlassung bleiben (vgl. hierzu den nachfolgenden Beitrag über die Ergebnisse der Aktenanalyse des Entlassungsjahrgangs 1989).

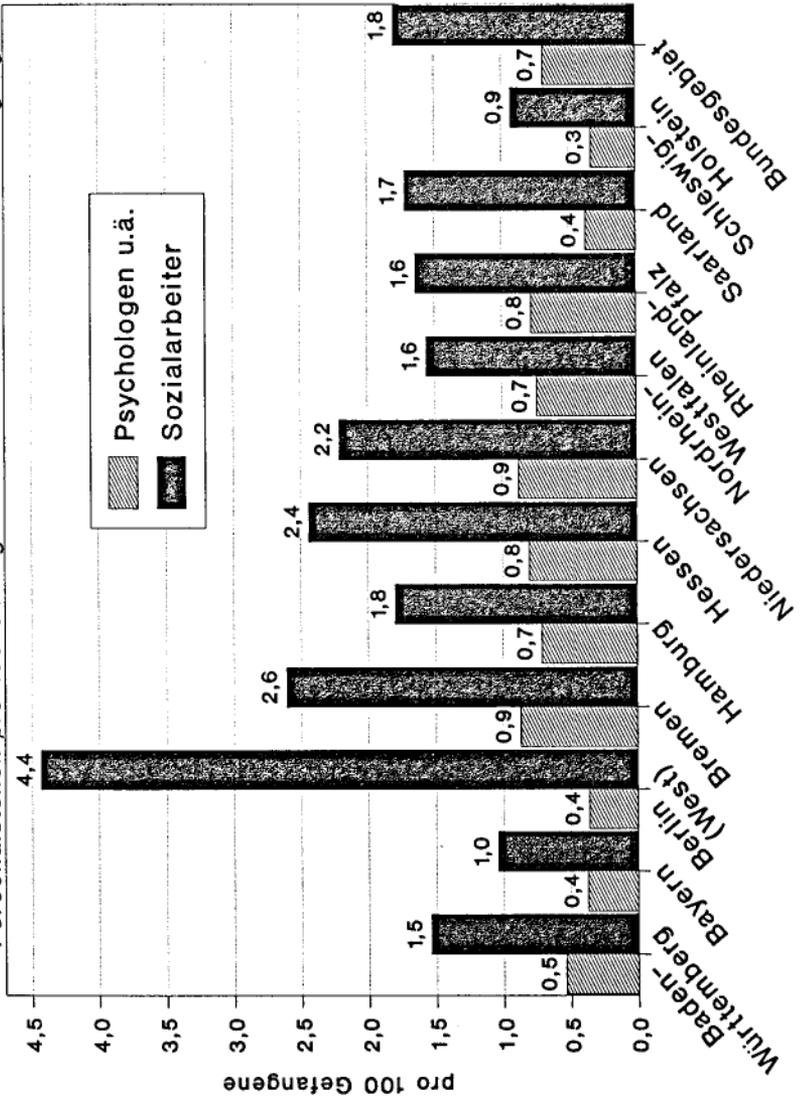
3. Zur Belegung und Insassenstruktur im Strafvollzug von Schleswig-Holstein

Ende März 1991 waren 1.103 Straf- und Untersuchungsgefangene in den fünf Anstalten des Landes inhaftiert (Zwei Jahre zuvor noch 1.546 !). Der Anteil von Untersuchungsgefangenen mit 28,4% gegenüber 30,7% im Bundesdurchschnitt war unterdurchschnittlich. Gleiches gilt für den Anteil von Jugendstrafgefangenen (7,0% : 7,3%; 1989 mit 7,1% : 8,5% noch deutlicher) infolge der erwähnten vorsichtigeren jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis in bezug auf die Verhängung von Jugendstrafe. Aufgrund der Vollzugsgemeinschaft mit Hamburg und Bremen hinsichtlich weiblicher Strafgefangener ist der Frauenanteil leicht erhöht (5,4% : 4,3%).

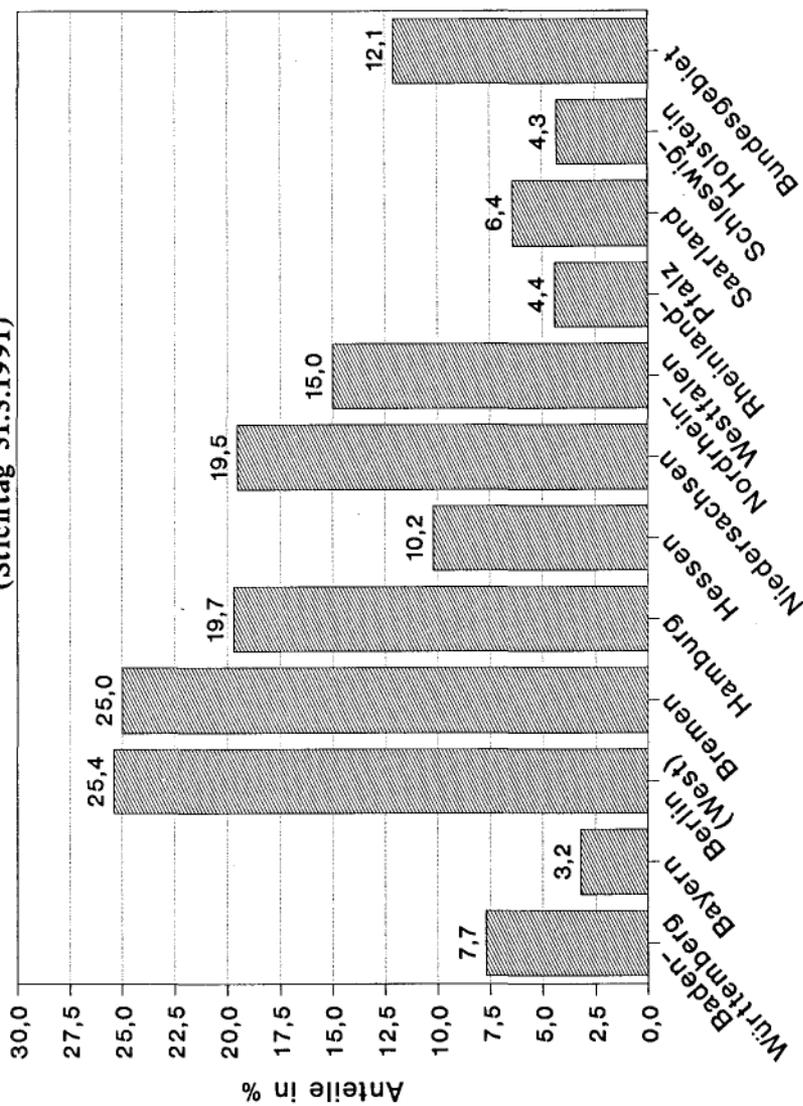
Auffällige **Besonderheiten**, die auf **strukturelle Defizite** hinweisen, sind bei der Frage der **Unterbringung im offenen Vollzug** sowie (bis 1989) der **gemeinschaftlichen Unterbringung** festzustellen:

Schaubild 5: **Behandlungspersonal im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1990**

Personalstellen pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung



**Schaubild 6: Anteil von Strafgefangenen im offenen Vollzug
(Vollzug von Freiheitsstrafe, alte Bundesländer)
(Stichtag 31.3.1991)**

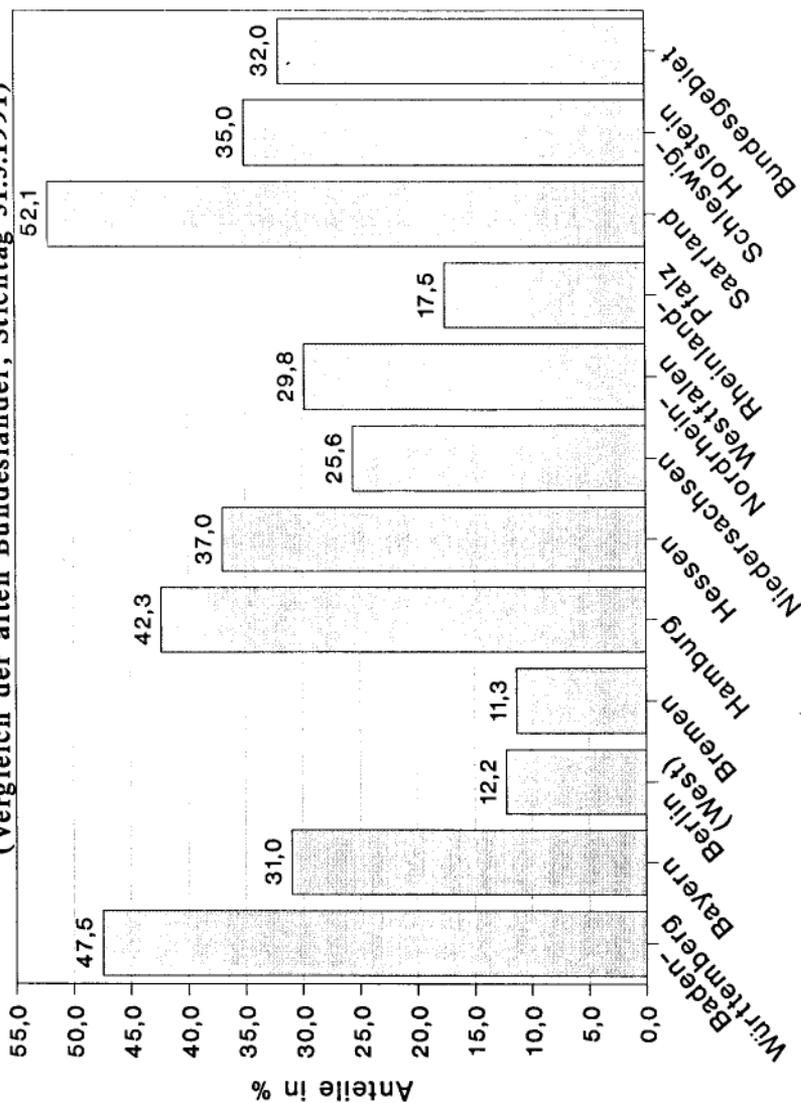


Waren im Erwachsenenstrafvollzug am 31.3.1989 bundesweit immerhin 20,0% der Gefangenen in **offenen Anstalten** untergebracht, so waren es in **Schleswig-Holstein** lediglich **4,3%**, also ein Fünftel. Am 31.3.1991 lag die Quote im Bundesdurchschnitt nur noch bei 12,1% und blieb in Schleswig-Holstein konstant (4,3%, vgl. Schaubild 6). Der Rückgang von Gefangenen im offenen Vollzug in den anderen Bundesländern ist teilweise durch die geographisch ungünstige Lage offener Anstalten bedingt, die angesichts weiter Entfernungen zum Heimortort wenig attraktiv erscheinen. Nach wie vor bleibt aber der Befund bestätigt, daß in Schleswig-Holstein der Ausbau des offenen Vollzugs um ein Mehrfaches hinter den meisten anderen Bundesländern zurückbleibt. Im Nachbarland Hamburg war es zum Zeitpunkt 31.3.1989 beispielsweise möglich, mehr als ein Drittel der erwachsenen Gefangenen im offenen Vollzug unterzubringen (34,6%; ähnlich in Nordrhein-Westfalen mit 31,5%). Am 31.3.1991 lagen die Anteile von Gefangenen im offenen Vollzug in diesen beiden Ländern mit 19,7% bzw. 15,0% immer noch 4-5-fach, in Berlin (25,4%) sogar 6-fach über demjenigen in Schleswig-Holstein.

Ein gravierendes Defizit wird auch im schleswig-holsteinischen **Jugendstrafvollzug** ersichtlich, wo lediglich **einer** der 77 Gefangenen zum Stichtag 31.3.1991 in einer offenen Einrichtung untergebracht war, während im Bundesdurchschnitt dies insgesamt bei immerhin 9,3% der Gefangenen der Fall war. Von daher entsprechen die 1989 von einer Arbeitsgruppe des schleswig-holsteinischen Justizministeriums veröffentlichten Reformvorschläge einer Regionalisierung und Dezentralisierung des Jugendstrafvollzugs mit der Folge einer weitgehenden Umgestaltung des Vollzugs im Hinblick auf kleine offene Einrichtungen einem dringenden vollzugspolitischen Bedürfnis.

§ 18 Abs.1 StVollzG geht - jedenfalls für den geschlossenen Vollzug (vgl. die Differenzierung in § 18 Abs.2) - von der Unterbringung in Einzelzellen während der Ruhezeit aus. Dieser Anspruch wird in zahlreichen Bundesländern nur unzureichend eingelöst, wenn man bedenkt, daß Ende März 1991 im geschlossenen Vollzug sich in der Bundesrepublik insgesamt 32,0% der Gefangenen eine Zelle zumindest mit einem weiteren Mitgefangenen teilen mußten. Während in den Stadtstaaten Berlin und Bremen die Unterbringungsmöglichkeiten insofern relativ gut sind (Berlin 12,1%; Bremen 13,4% gemeinschaftlicher Unterbringung), schneidet **Schleswig-Holstein** mit **35,0% gemeinschaftlicher Unterbringung** trotz einer erheblichen Verbesserung seit 1989 **noch immer relativ ungünstig** ab (vgl. Schaubild 7). 1989 war die Quote gemeinschaftlicher Unterbringung im geschlossenen Vollzug in Schleswig-Holstein mit 53,0% nach dem Saarland (53,9%) noch am höchsten und weit über dem Bundesdurchschnitt (32,1%) gelegen.

Schaubild 7: Anteile gemeinschaftlicher Unterbringung im geschlossenen Vollzug (Vergleich der alten Bundesländer, Stichtag 31.3.1991)



Die Auslastung der Belegungskapazität von 1991 lediglich noch knapp 65% (vgl. Tabelle 1) sollte den gesetzlichen Anspruch einer Einzelunterbringung als weitgehend realisierbar erscheinen lassen. Allerdings ist bei einer Auslastung von ca. 85% strukturell von einer Vollbelegung auszugehen, da ein bestimmter Anteil von Haftplätzen im Sinne einer flexiblen Vollzugsgestaltung jeweils freigehalten werden muß. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Unterbringung der Gefangenen würde demzufolge den weiteren Abbau von Gefangenzahlen voraussetzen. Daß letzteres eine realistische kriminalpolitische Perspektive darstellen kann, obwohl Schleswig-Holstein - wie erwähnt - die niedrigste Gefangenrate in der Bundesrepublik aufweist, belegt nicht zuletzt der internationale Vergleich.

Auch der **Ausbau des offenen Vollzugs** in Schleswig-Holstein durch Ersetzung geschlossener durch offene Anstalten dürfte keineswegs utopisch sein. Denn soweit anhand länderspezifischer Daten die Insassenstruktur verglichen werden konnte, ergeben sich keine Hinweise darauf, daß in Schleswig-Holstein eine besonders problematische und sicherungsbedürftige Vollzugspopulation untergebracht ist. Nimmt man die Daten zur **voraussichtlichen Vollzugsdauer**, die im Hinblick auf langstrafige Insassen als Indikator für bestimmte Sicherungsbedürfnisse interpretiert werden könnten, so ergeben sich hier eher günstigere Werte für Schleswig-Holstein, die eine weitergehende Öffnung rechtfertigen. Geht man beispielsweise davon aus, daß Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von maximal einem Jahr grundsätzlich in den offenen Vollzug verlegt werden sollten (in **Schweden** erfolgt dies bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von bis zu zwei Jahren im Regelfall), so müßten in Schleswig-Holstein nicht 4%, sondern 53% der Gefangenen im Erwachsenenvollzug in offenen Anstalten untergebracht sein. Im Bundesdurchschnitt lag der entsprechende Anteil demgegenüber nur bei 44% (vgl. Tabelle 3). Auch im Jugendstrafvollzug ist der Anteil von Gefangenen mit kürzeren Strafresten (bis ein Jahr) mit 44% gegenüber 28% im Bundesgebiet deutlich erhöht. Der bis Mitte 1991 fehlende offene Vollzug widerspricht kraß dem in § 91 Abs.3 JGG geforderten Vollzug weitgehend in freien Formen. Inzwischen hat man mit der Eröffnung der kleinen offenen Einrichtung in Flensburg damit begonnen, das erwähnte Konzept der Regionalisierung und Öffnung des Jugendstrafvollzugs umzusetzen. Daß der Ausbau des offenen Vollzugs keineswegs zu einem Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit werden muß, belegt das Beispiel von Baden-Württemberg. Im Laufe der 80er Jahre wurde die Zahl der offenen Haftplätze verdoppelt, ohne daß Entweichungen oder Straftaten von Freigängern etc. zu einem quantitativ nennenswerten Problem geworden wären.

Tabelle 3: Die Strafvollzugspopulation in Schleswig-Holstein und in der Bundesrepublik insgesamt am 31.3.1988 nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer

	Schleswig-Holstein		Bundesgebiet insgesamt	
	abs.	%	abs.	%
Strafgefangene insgesamt	1.236	-	41.062	-
davon: im Erwachsenenstrafvollzug insgesamt*	1.109	100,0	36.076	100,0
FS- unter 3 Monate	121	10,9	2.970	8,2
FS - unter 6 Monate	180	16,2	4.714	13,1
FS 6 Monate - einschl. 1 Jahr	286	25,8	8.340	23,1
mehr als FS 1 - einschl. 2 Jahre	255	23,0	6.392	17,7
mehr als FS 2 - einschl. 5 Jahre	203	18,3	8.014	22,2
mehr als FS 5 - einschl. 10 Jahre	55	5,0	3.581	9,9
mehr als FS 10 - einschl. 15 Jahre	8	0,7	909	2,5
lebenslange FS	3	0,3	1.153	3,2
unbestimmte Dauer (JS- 4 Jahre)	-	-	3	0,01
im Jugendstrafvollzug insgesamt	120	100,0	4.986	100,0
JS - unter 6 Monate	9	7,5	252	5,1
JS 6 Monate - einschl. 1 Jahr	44	36,7	1.130	22,7
mehr als JS 1 Jahr - einschl. 2 Jahre	42	35,0	1.952	39,1
mehr als JS 2 Jahre - einschl. 5 Jahre	18	15,0	1.194	23,9
JS 5 Jahre und mehr	7	5,8	313	6,3
JS von unbestimmter Dauer (-4 Jahre)	-	-	145	2,9

* Freiheitsstrafe und Jugendstrafe bei Verurteilten, die gem. § 92 II JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind.

Auch von der Deliktsstruktur her gesehen (anhand der offiziellen Strafvollzugsstatistik, vgl. zur differenzierteren Analyse aufgrund der Informationen in den Gefangenenpersonalakten die Untersuchung im Anschluß an diesen Beitrag) ergeben sich für die Strafvollzugspopulation in Schleswig-Holstein keine eine besondere Gefährlichkeit oder ein Sicherheitsrisiko indizierenden Hinweise. So war der Anteil von wegen eines Tötungsdelikts Verurteilten 1988 (Stichtag 31.3.) nur etwa halb so groß (4,3% : 8,7%), dafür jedoch der Anteil von Körperverletzungsdelinquenten (7,8% : 4,6%) sowie von Sexualtätern (8,0% : 5,8%) im Vergleich zum Bundesdurchschnitt etwas erhöht. Wegen Raub und Erpressung Verurteilte (16,3% : 14,4%) waren annähernd gleich verteilt, während Eigentumsdelinquenten (Diebstahl und Unterschlagung: 43,3% in Schleswig-Holstein gegenüber 32,7% im Bundesdurchschnitt) deutlich überrepräsentiert waren. Dagegen spielten wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz Inhaftierte mit 4,5% : 8,3% eine erheblich geringere Rolle. Die Überrepräsentation von Verkehrsdelinquenten (10,6% : 7,2%) gibt gleichfalls keine Anhaltspunkte für eine besonders problematische Insassenstruktur im schleswig-holsteinischen Strafvollzug.

Weitere Aufschlüsse über die Insassenstruktur geben die im Anschluß an diesen Beitrag abgedruckten Ergebnisse einer auf den Entlassungsjahrgang 1989 bezogenen Aktenanalyse, die die vorliegende Einschätzung nachdrücklich bestätigen.

4. Strukturmerkmale des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein

Im folgenden sollen einige gefangenenbezogene statistische Merkmale über Beurlaubungen, Vollzugslockerungen, Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen dargestellt werden, die als Strukturdaten des Strafvollzugs interpretiert werden. Der theoretische Ansatz steht damit in der Tradition der **Instanzenforschung** und konzentriert sich auf unterschiedliche **Sanktionsstile der Entscheidungsträger** und nicht so sehr die Merkmale von Gefangenen. Die Fruchtbarkeit dieses Ansatzes wird durch die im Ausmaß erstaunlichen regionalen Unterschiede bestätigt, die schon seit den 70er Jahren empirisch dokumentiert sind (vgl. *Düffel/Rosner 1982; Düffel 1987; Düffel 1990; van Zyl Smit/Düffel 1991*).

4.1 Beurlaubungen und Vollzugslockerungen im nationalen Vergleich

Die Entwicklung von Vollzugslockerungen darf als eine der wenigen Erfolge der Strafvollzugsreform der 70er Jahre angesehen werden (vgl. die Schaubilder 8 und 9). Allein im Zeitraum 1977-1990 nahm die Zahl von Beurlaubungen und Ausgängen pro 100 Gefangene um ca. das Drei- bzw. nahezu Vierfache zu, ohne daß die Mißerfolgsraten im Hinblick auf die Einhaltung der Rückkehrpflicht oder

- soweit hierzu empirische Untersuchungen vorliegen - Straftaten von Urlaubern, Freigängern etc. zugenommen hätten. Vielmehr deuten sich eher rückläufige Tendenzen an, und zwar auch dann, wenn man nicht maßnahmen-, sondern gefangenenbezogen die Versagerquoten mißt (vgl. eingehend zu dieser Problematik *Böhm* 1986; *Dünkel* 1990).

Schleswig-Holstein gehörte traditionell immer zu den Ländern, die außerordentlich restriktiv mit Vollzugslockerungen umgingen. Auch 1990 entfielen in Schleswig-Holstein lediglich 724 Beurlaubungen auf 100 Gefangene, während der Bundesdurchschnitt bei 764 lag. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß Schleswig-Holstein von dem zu Anfang der 80er Jahre gehaltenen vorletzten Rangplatz (vor Bayern) an die 7. Stelle unter den 11 (alten) Bundesländern aufgerückt ist (vgl. Schaubild 11). Gleiches gilt für die Zahl von Ausgängen, wo Schleswig-Holstein inzwischen sogar überdurchschnittliche Werte erreicht (1990 : 1.067; Bundesdurchschnitt: 962, vgl. Schaubilder 10 und 12 sowie *Dünkel* 1987, 178 f.). Bemerkenswert erscheinen insbesondere die Veränderungen seit 1983. Denn allein innerhalb von sechs Jahren wurde die Zahl von Beurlaubungen mehr als verdoppelt, diejenige von Ausgängen sogar vervierfacht. Eine vergleichbare Liberalisierung ist im Saarland seit dem dortigen Regierungswechsel zu beobachten, indem sich im Zeitraum 1985-90 die jährlichen Beurlaubungs- und Ausgangszahlen etwa vervierfacht haben und beim Hafturlaub 1990 der höchste Wert im gesamten Bundesgebiet registriert wurde (vgl. Schaubilder 10-12). Auch beim **Freigang** hat die politische Wende im Saarland den Ausbau entsprechender überleitungsorientierter Maßnahmen gefördert (s.u.).

Ungeachtet der teilweise deutlich ausgeweiteten Lockerungspraxis nahm in Schleswig-Holstein im gleichen Zeitraum die Mißerfolgsrate z.B. beim Urlaub (nicht oder nicht rechtzeitige Rückkehr) von 4,0% auf 1,1% ab (vgl. Schaubild 14; absolut gesehen handelte es sich 1983 um 220 von 5.485 Beurlaubungsfällen, 1989 um 76 von 6.883).

Damit kann die in Schleswig-Holstein seit einigen Jahren zu beobachtende **liberalere Praxis** bez. **Vollzugslockerungen uneingeschränkt** als **bestätigt** angesehen werden. Darüber hinaus werden weitergehende Perspektiven sichtbar, wenn man an die etwa doppelt so hohe Anzahl von Beurlaubungen in Berlin, Bremen oder im Saarland bzw. von Ausgängen in Hessen oder Niedersachsen denkt. Trotz der in den genannten Ländern liberaleren Vollzugspraxis sind dort keine größeren Probleme aufgetreten als in den restriktiver verfahrenen Bundesländern.

Schaubild 8:

Vollzugslockerungen in der
Bundesrepublik Deutschland 1977-1990
Angaben pro 100 Strafgefängene am 30.6. des Jahres

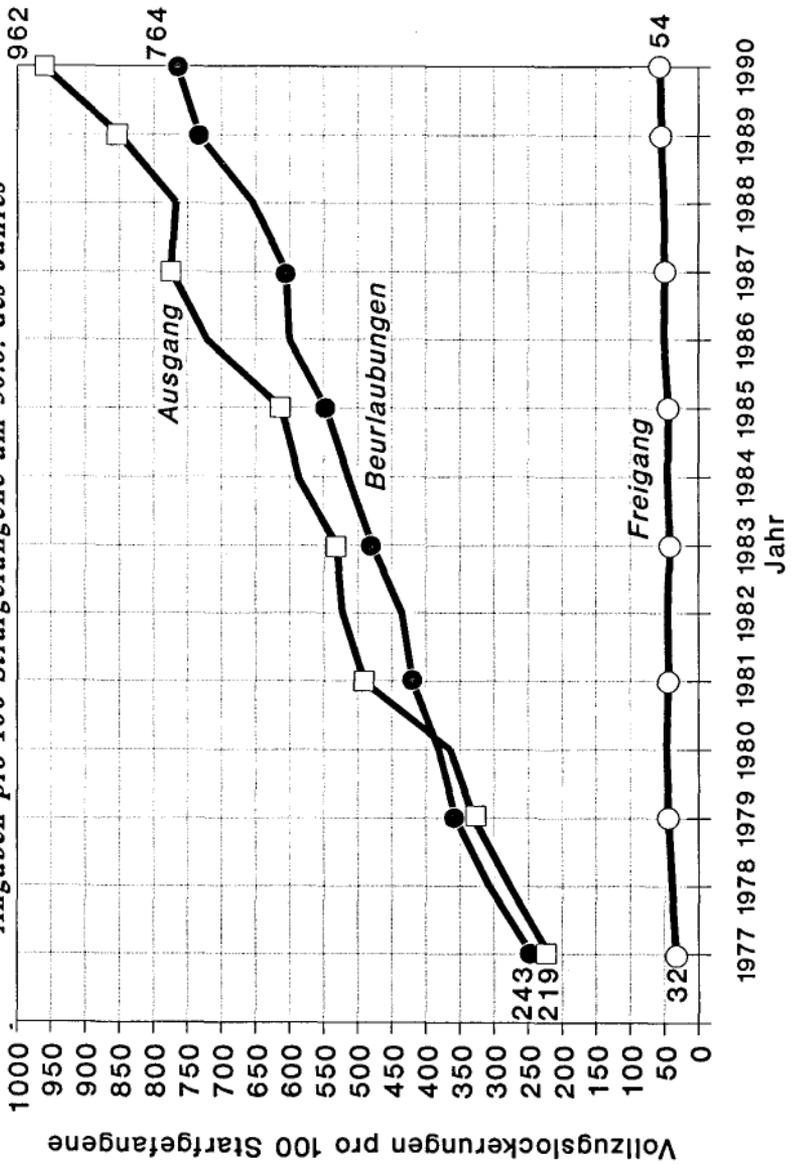


Schaubild 9: Nicht rechtzeitige Rückkehr bei verschiedenen Lockerungsmaßnahmen von 1977-1990 im Bundesgebiet
Angaben in Prozent der jeweiligen Lockerungsmaßnahmen

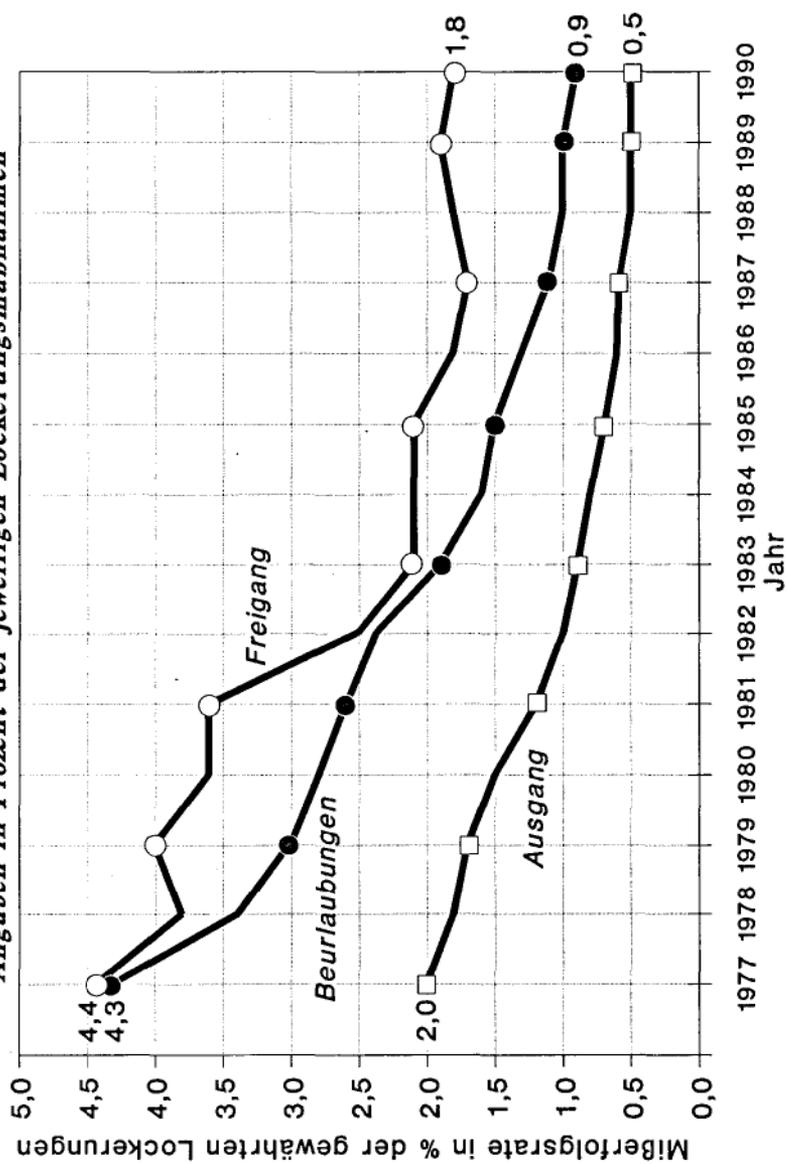


Schaubild 10:

Urlaub und Ausgang in der Bundesrepublik Deutschland 1990 im Bundesländervergleich

Angaben pro 100 Strafgefängene am 30.6. des Jahres

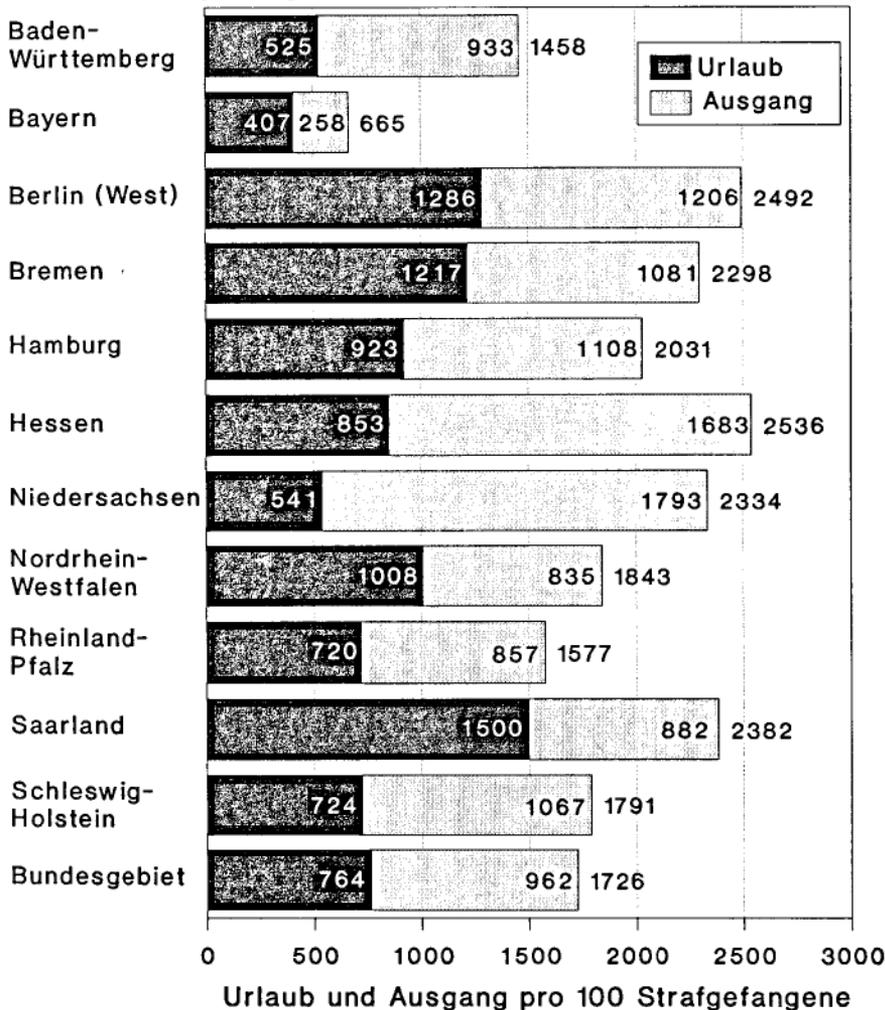


Schaubild 12:
Zahl der Ausgänge 1977-1990
im Bundesländervergleich
Angaben pro 100 Strafgefängene am 30.6. des Jahres

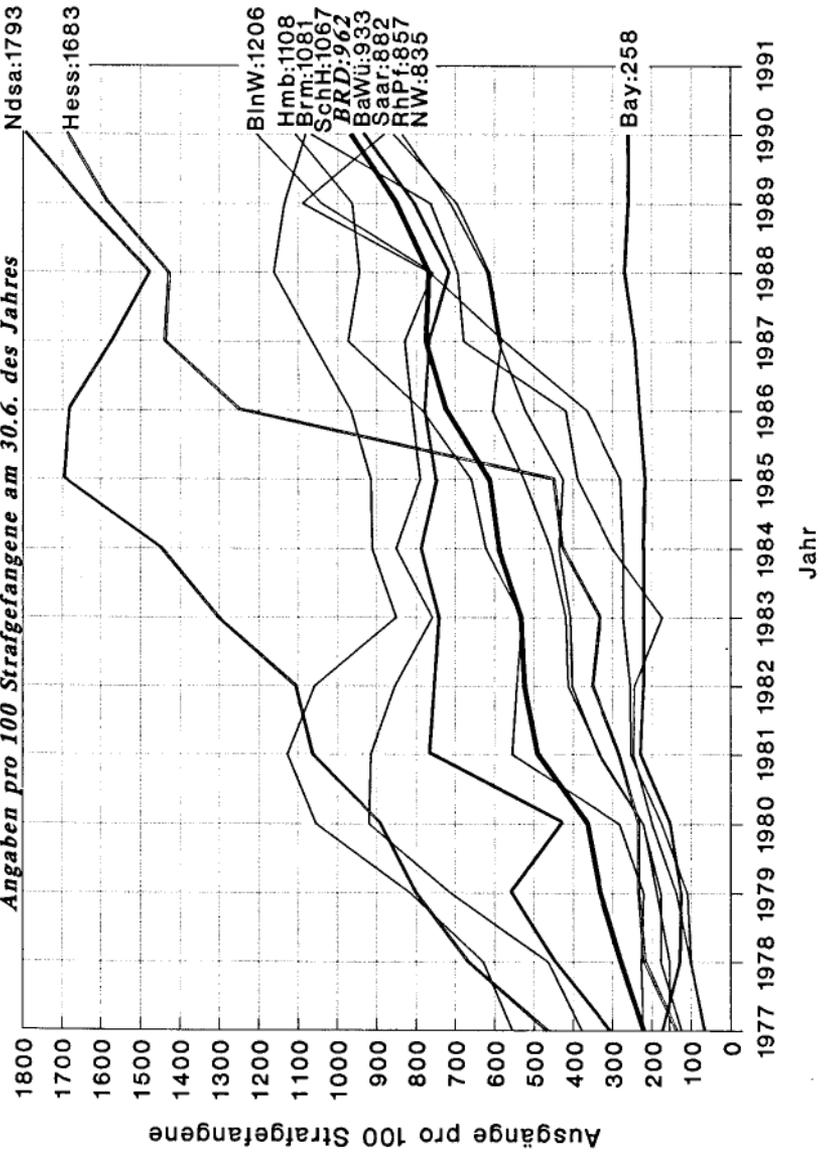


Schaubild 13: Zahl der Zulassungen zum Freigang 1977-1990
im Bundesländervergleich

Angaben pro 100 Strafgefängene am 30.6. des Jahres

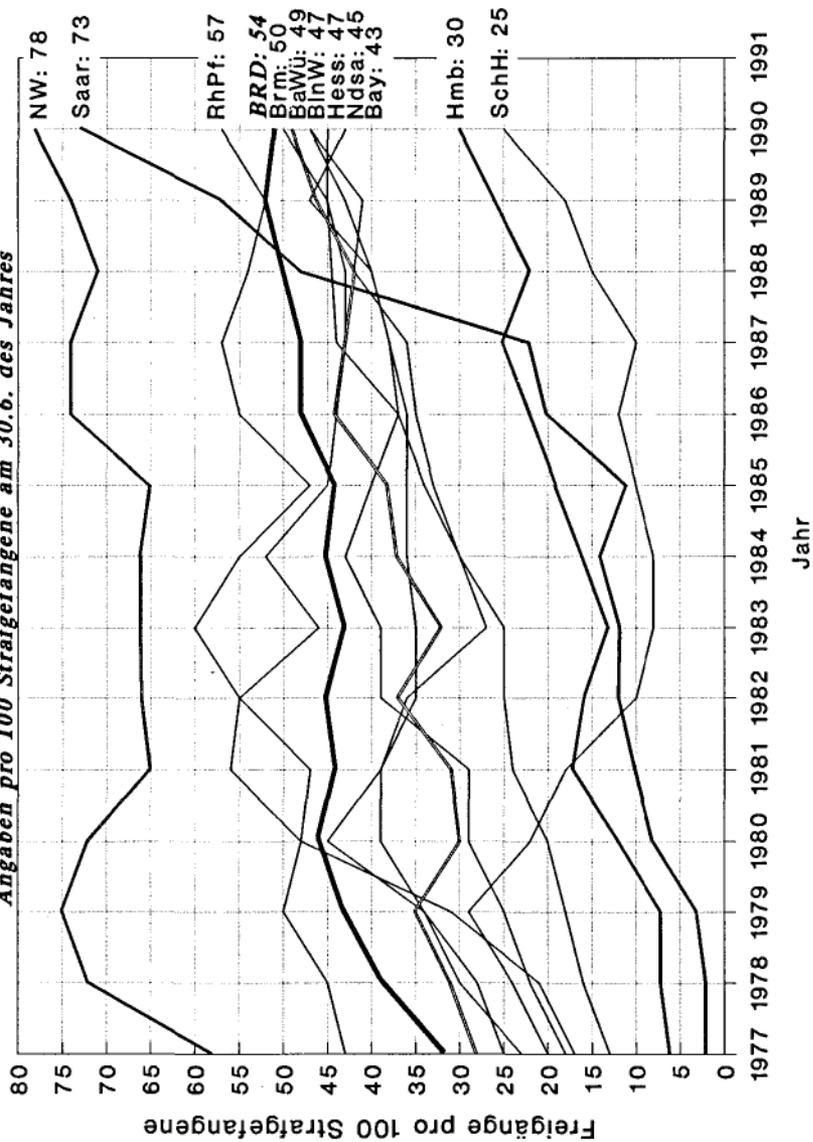
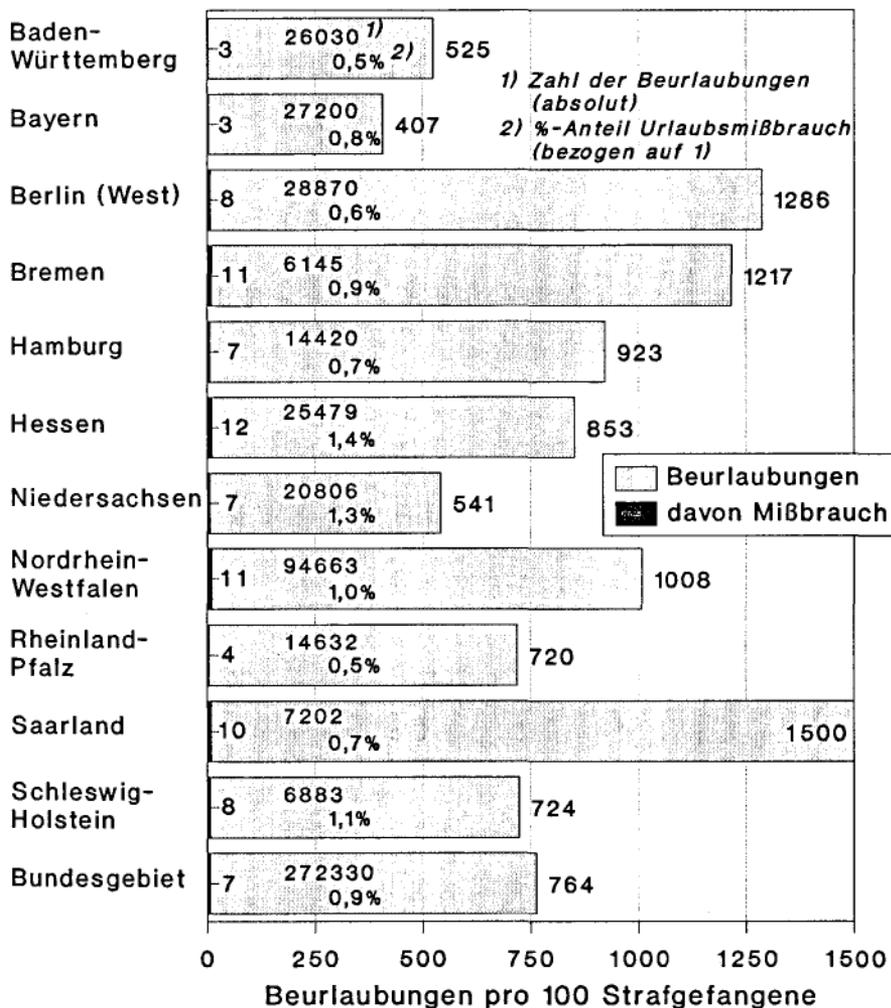


Schaubild 14: **Urlaubsmissbrauch im Jahre 1990 im Ländervergleich**

Angaben pro 100 Strafgefängene am 30.6. des Jahres



Ein **besonderes Problem** im Hinblick auf Vollzugslockerungen scheint in Schleswig-Holstein der **Freigang** darzustellen. Während im Bundesdurchschnitt auf 100 Gefangene 54 Zulassungen zum Freigang registriert wurden, so waren es 1990 in Schleswig-Holstein lediglich 25. Gegenüber Nordrhein-Westfalen (78) bedeutet dies eine nahezu dreifach niedrigere Freigängerquote. Dabei ist nicht zu verkennen, daß Schleswig-Holstein, das insofern seit Anfang der 80er Jahre das absolute Schlußlicht im Bundesländervergleich darstellt, die Zulassungsquoten seit 1983 (8 pro 100 Gefangene) mehr als verdreifacht hat. Doch zeigt das Beispiel des Saarlandes, das traditionell mit Schleswig-Holstein am unteren Ende der Rangskala lag (1983 13 pro 100 Gefangene), in welchem Umfang in kurzer Zeit Veränderungen möglich sind. Nach dem Regierungswechsel 1985 hat sich die Zahl von Freigängern mehr als verfünffacht (1990: 73 pro 100 Gefangene), womit das Saarland nunmehr auf einen weit über dem Bundesdurchschnitt (54) liegenden Wert kommt. Auch hier bestätigt sich der bekannte Befund, daß mit einer Ausweitung von Vollzugslockerungen keine unvertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit der Allgemeinheit einhergeht.

Die noch immer feststellbaren **Defizite** in Schleswig-Holstein dürften eng mit dem mangelnden Ausbau des offenen Vollzugs zusammenhängen. Gelingt es, einen größeren Anteil von Gefangenen in offenen Einrichtungen unterzubringen, so werden Beurlaubungs-, Ausgangs- und Freigangszahlen deutlich zunehmen, wobei die Praxis anderer Bundesländer zeigt, daß bei einem verantwortungsbeußten Umgang das Entweichungsrisiko außerordentlich gering bleibt.

4.2 Merkmale der Konfliktbelastung im nationalen Vergleich

Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen können als Merkmale der Konfliktbelastung interpretiert werden. Im Bundesgebiet insgesamt hat die Zahl der Disziplinarmaßnahmen 1974 mit 43 pro 100 Gefangene einen Tiefstand erreicht, ist bis 1982 kontinuierlich auf 68 angestiegen bei einem seit 1988 leicht rückläufigen Trend (1990: 64 Disziplinarmaßnahmen pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung, vgl. Schaubild 15). Die Bewertung dieser Entwicklung muß nicht unbedingt negativ ausfallen, zumal sie auch Ausdruck vermehrter Freiräume und damit Gelegenheiten zu Verstößen gegen die Anstaltsordnung sein kann. Mit einer liberaleren Vollzugsgestaltung können demgemäß Verstöße gegen die Anstaltsordnung zunehmen. Dennoch muß nachdenklich stimmen, daß es offensichtlich in weiten Bereichen nicht gelingt, andere als die herkömmlichen, eher repressiven Formen der Konfliktregelung zu finden. Immerhin sind Beispiele einzelner Anstalten (z.B. sozialtherapeutischer Einrichtungen oder im Jugendstrafvollzug) bekannt, die weitgehend ohne förmliche Disziplinarmaßnahmen auskommen.

Schaubild 15: Disziplinarmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland 1970 - 1990

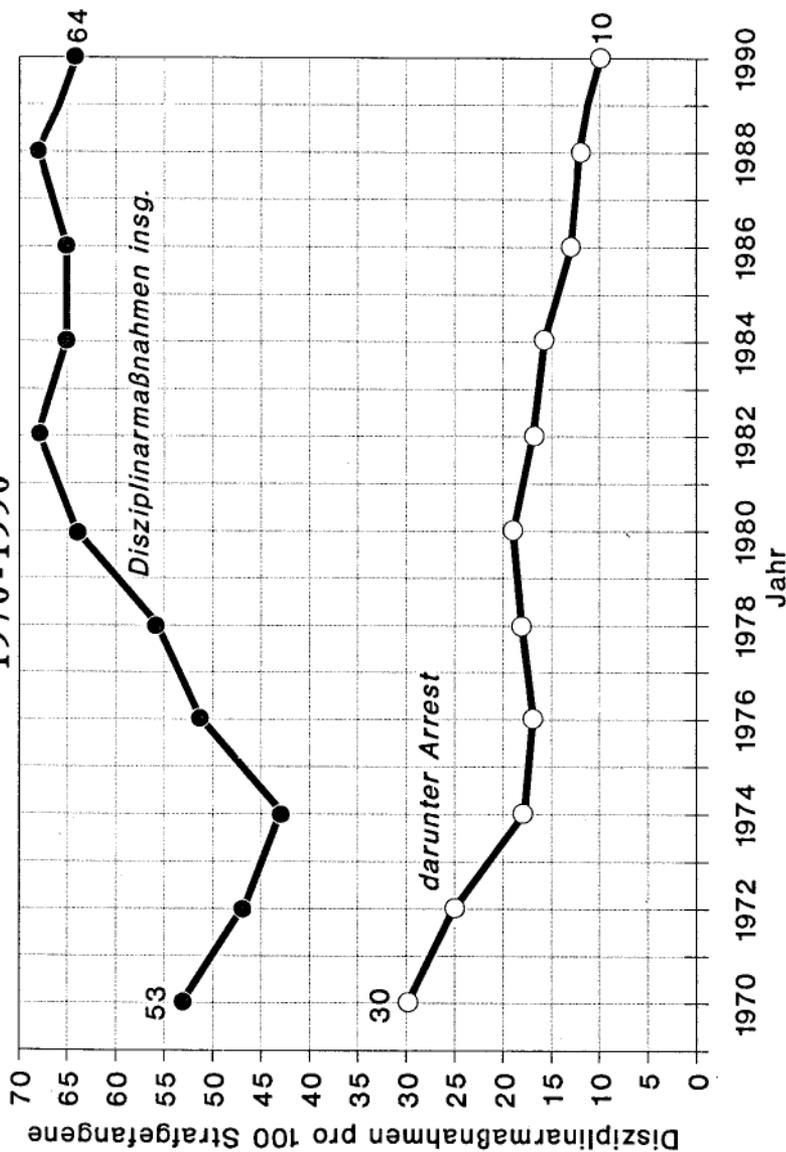
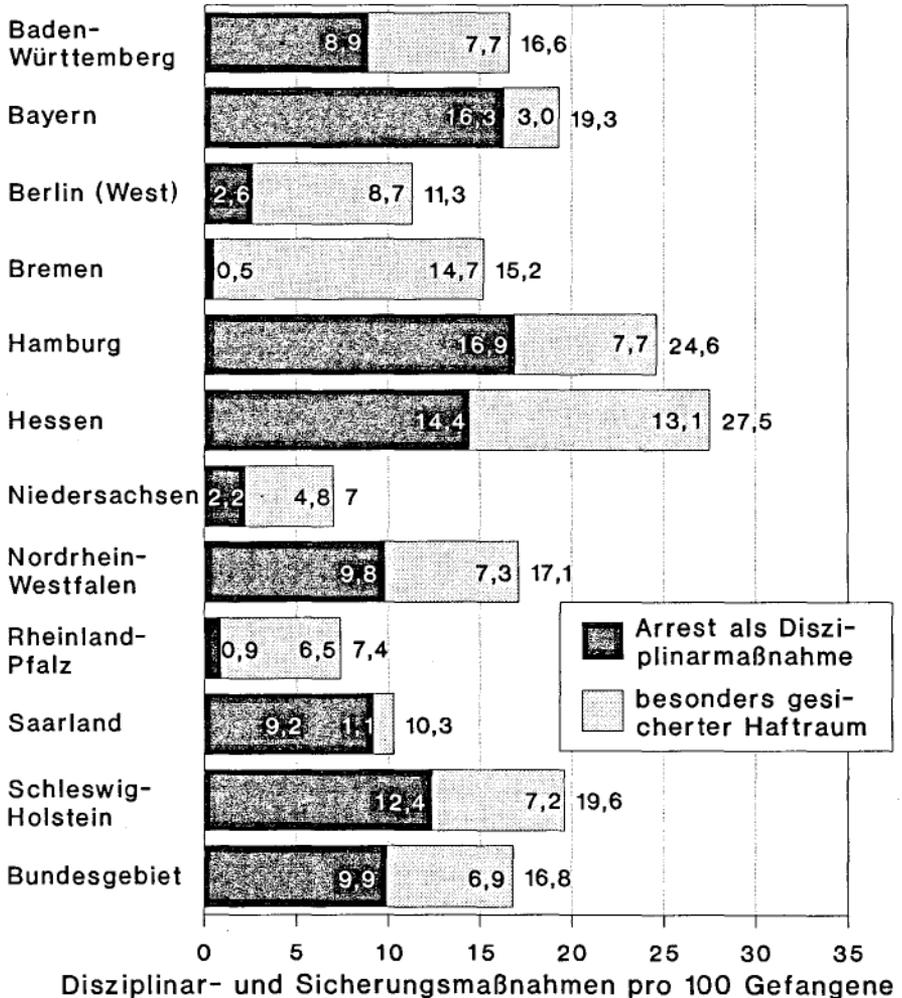


Schaubild 16: **Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland 1990 im Bundesländervergleich**



Der **regionale Vergleich** verdeutlicht die eingangs erwähnte Hypothese, daß es sich bei Disziplinarmaßnahmen um ein Phänomen **unterschiedlicher Sanktionsstile** bzw. **Strafmentalitäten** handelt, während der verhaltensbezogene Aspekt auf seiten der Gefangenen (einschließlich legal- und sozialbiographischer Merkmale) eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint. Kam **Schleswig-Holstein** in den 70er Jahren im Regelfall auf überdurchschnittliche Quoten von Disziplinarmaßnahmen, so änderte sich das Bild **seit 1981** in einem erstaunlichen Maße: Denn im Gegensatz zum Bundestrend **gingen die Disziplinarmaßnahmen** (jeweils pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung) **kontinuierlich zurück** und machten 1990 mit 26 pro 100 Gefangene fast nur ein Drittel des Bundesdurchschnitts (64) aus (vgl. Schaubild 15; zur Entwicklung in den 70er Jahren vgl. *Dünkel/Rosner* 1982, 483). Auch die Zahl von Arreststrafen als "eingriffsintensivster" Sanktion nahm seit 1980 (44 pro 100 Gefangene) drastisch auf 12 im Jahr 1990 (= -73%) ab, wengleich Schleswig-Holstein angesichts eines entsprechenden bundesweiten rückläufigen Trends noch immer auf die nach Hamburg (17), Bayern (16) und Hessen (14) höchste Quote von Arreststrafen kommt (vgl. Schaubild 16).

Nur eingeschränkt gilt dies für die besondere Sicherungsmaßnahme der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, wo Schleswig-Holstein 1990 mit 7,2 Maßnahmen pro 100 Gefangene gegenüber 6,9 im Bundesdurchschnitt (im Gegensatz zu früher leicht erhöhten Werten) einen vergleichbaren Wert aufwies. Im übrigen schneidet Schleswig-Holstein bei Betrachtung sämtlicher Sicherungsmaßnahmen mit einem nur halb so hohen Wert im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ günstig ab (15 : 29 pro 100 Gefangene im Jahr 1990).

Insgesamt kann man daher das **Konfliktpotential** im schleswig-holsteinischen Strafvollzug bei rückläufigen Tendenzen als **relativ gering** ansehen, wengleich dem Arrest als Disziplinarmaßnahme eine im Vergleich zu anderen Bundesländern noch immer erhebliche Bedeutung zukommt. Daß auf diese Sanktionsform möglicherweise sogar ganz verzichtet werden könnte, haben Bremen, Berlin, Rheinland-Pfalz und das Saarland bewiesen, die allenfalls in wenigen Einzelfällen noch hierauf zurückgreifen. Auch im Ausland hat man vielfach auf die Isolierung von Gefangenen aus disziplinarischen Gründen verzichtet (vgl. etwa die schwedische Strafvollzugsreform von 1974).

Bei Betrachtung der offiziell registrierten Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen darf man allerdings nicht übersehen, daß es sich hierbei nur um einen möglicherweise kleinen Ausschnitt der disziplinarischen Verhaltenskontrolle im Strafvollzug handelt. Auch wiegen informelle Sanktionierungen, wie beispielsweise die sog. Urlaubssperre, aus der Sicht von Gefangenen weit gravierender als die formellen Disziplinarmaßnahmen. In diesem Bereich fehlt es jedoch weitgehend an rechtsstaatlichen Kontrollen und müssen Ungleichbehandlungen, wie sie für die formellen Disziplinarmaßnahmen festgestellt wurden, vermutet

werden. Es ist kein Geheimnis, daß die Gewährung von Vollzugslockerungen von Vollzugsbediensteten noch immer als Vergünstigung und nicht als Rechtsanspruch der Gefangenen interpretiert wird, was letztlich durch die gesetzliche Ausgestaltung als Ermessensvorschrift im Zusammenhang mit den (überdies) von der Rechtsprechung anerkannten weitgehenden Beurteilungsspielräumen im Rahmen unbestimmter Rechtsbegriffe (vgl. etwa die Frage der Geeignetheit oder der Fluchtgefahr) unglücklicherweise noch unterstützt wird.

Abgesehen von notwendigen Reformen des StVollzG, deren Realisierung allerdings gegenwärtig eher unwahrscheinlich erscheint, könnte ein Bundesland wie Schleswig-Holstein durch **konkrete Verwaltungsvorschriften** die weitgehenden **Ermessensspielräume eingrenzen** und die Rechtsposition von Gefangenen damit indirekt stärken. Dies müßte sowohl im Hinblick auf die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen als auch bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub bedacht werden.

5. Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein

Die Reformbedürftigkeit des schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugs ist unstrittig. In Schleswig-Holstein wird als einzigem Bundesland der in § 92 Abs.1 JGG vorgesehene Trennungsgrundsatz im Hinblick auf den Erwachsenenvollzug nicht eingehalten. Das 1989 vorgelegte Konzept, anstatt einer zentralen Jugendstrafanstalt kleine dezentrale Einheiten einzurichten, ist nachdrücklich zu befürworten und entspricht der Vollzugsreform in **Schweden** aus dem Jahre 1974, die sich insoweit offensichtlich bewährt hat (vgl. *Bishop* 1991).

Im folgenden sollen Ergebnisse einer umfassend angelegten Vergleichsuntersuchung des bundesdeutschen Jugendstrafvollzugs mitgeteilt werden, die die Probleme und Defizite des schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugs Ende der 80er Jahre verdeutlichen (vgl. hierzu *Dünkel* 1990, 214ff. für den Zeitraum bis 1988; in den Schaubildern 17-25 erfolgte eine Fortschreibung der Daten bis zum Jahr 1990).

Im Hinblick auf einen (globalen) Vergleich des Jugendstrafvollzugs mit dem Erwachsenenvollzug bestätigte sich für das Jahr 1990 das bereits in früheren Jahren ermittelte Ergebnis, daß **Jugendstrafgefangene bei Lockerungen unterprivilegiert** erscheinen, andererseits jedoch **erheblich häufiger disziplinarisch sanktioniert** oder **besonderen Sicherungsmaßnahmen unterworfen** werden (vgl. *Dünkel* 1990, 214 ff.). Dieser bundesweite Trend (vgl. Schaubild 17) gilt auch für Schleswig-Holstein (vgl. Schaubild 18). Damit bleiben die Zweifel am Erziehungsverständnis im Jugendstrafvollzug und die rechtsstaatlichen Bedenken an der faktischen Schlechterstellung von Jugendstrafgefangenen erhalten (vgl. zur Kritik *Pfeiffer* 1991, 122).

Was den Bereich der Vollzugslockerungen und Beurlaubungen anbelangt, so gilt für den Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein der bereits oben (4.1) dargelegte Befund, daß bis Ende der 80er Jahre im Vergleich zu fast allen anderen Bundesländern restriktiver verfahren wurde. Während im Erwachsenenvollzug in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren immerhin deutliche Zuwachsraten zu verzeichnen waren, ist dies im Jugendstrafvollzug nicht der Fall (vgl. Schaubilder 19-21). Im Rahmen multivariater Clusteranalysen, mittels derer Ähnlichkeitsstrukturen des Jugendstrafvollzugs in den einzelnen Bundesländern ermittelt wurden, ergab sich (auf der Basis der Daten bis 1988, vgl. *Dünkel* 1990, 276 ff.), daß Schleswig-Holstein hinsichtlich der Vollzugslockerungen am ähnlichsten den süddeutschen Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen war. Die Stadtstaaten, Niedersachsen und eingeschränkt Nordrhein-Westfalen ragten demgegenüber mit einer erheblich ausgeweiteteren Lockerungspraxis heraus. An diesen Cluster-Strukturen hat sich bis 1990 keine wesentliche Veränderung ergeben (vgl. Schaubilder 19-21).

Bei den Merkmalen der Konfliktbelastung (Disziplinar- und besondere Sicherungsmaßnahmen) weist der schleswig-holsteinische Jugendstrafvollzug vor allem beim Arrest und der Unterbringung in einer Beruhigungszelle überhöhte Werte auf und ähnelt insoweit vor allem Hamburg, Hessen und Bayern (vgl. Schaubilder 18 sowie 22-24; zu früheren vergleichbaren Befunden vgl. *Dünkel* 1990, 255 ff.).

In weitergehenden vertiefenden Analysen wurden Zusammenhänge zwischen Merkmalen der Öffnung des Vollzugs (erhoben über die Zahlen von Vollzugslockerungen und Beurlaubungen) und Indikatoren der Konfliktbelastung (Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen, Entweichungen) untersucht. Dabei ergaben sich zunächst auf der korrelationsstatistischen Ebene im Regelfall keine statistisch signifikanten Zusammenhänge zwischen einzelnen Variablen. Insgesamt ist festzustellen, daß es sich bei den Merkmalen der Öffnung des Vollzugs einerseits und bei den Indikatoren für die Konfliktbelastung eher um zwei unabhängig voneinander zu sehende Strukturmerkmale handelt (was im übrigen auch für das Verhältnis von Disziplinarmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen zueinander gilt). Dies spricht für eine Interpretation der Daten im Sinne unabhängiger anstaltsspezifischer "Vollzugsstile", die im Bereich "repressiver" Sanktionen, z.B. auf vor allem durch die Anstaltsleitung geprägte differenzielle Sanktionspraktiken, denn auf besondere Problemlagen der weitgehend homogen zusammengesetzten Insassen zurückzuführen sein dürften.

Schaubild 17: Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug in der Bundesrepublik 1990

Angaben pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung (1.-8.) bzw. pro 100 Strafgefangene am 30.6. des Jahres (9.-14.)

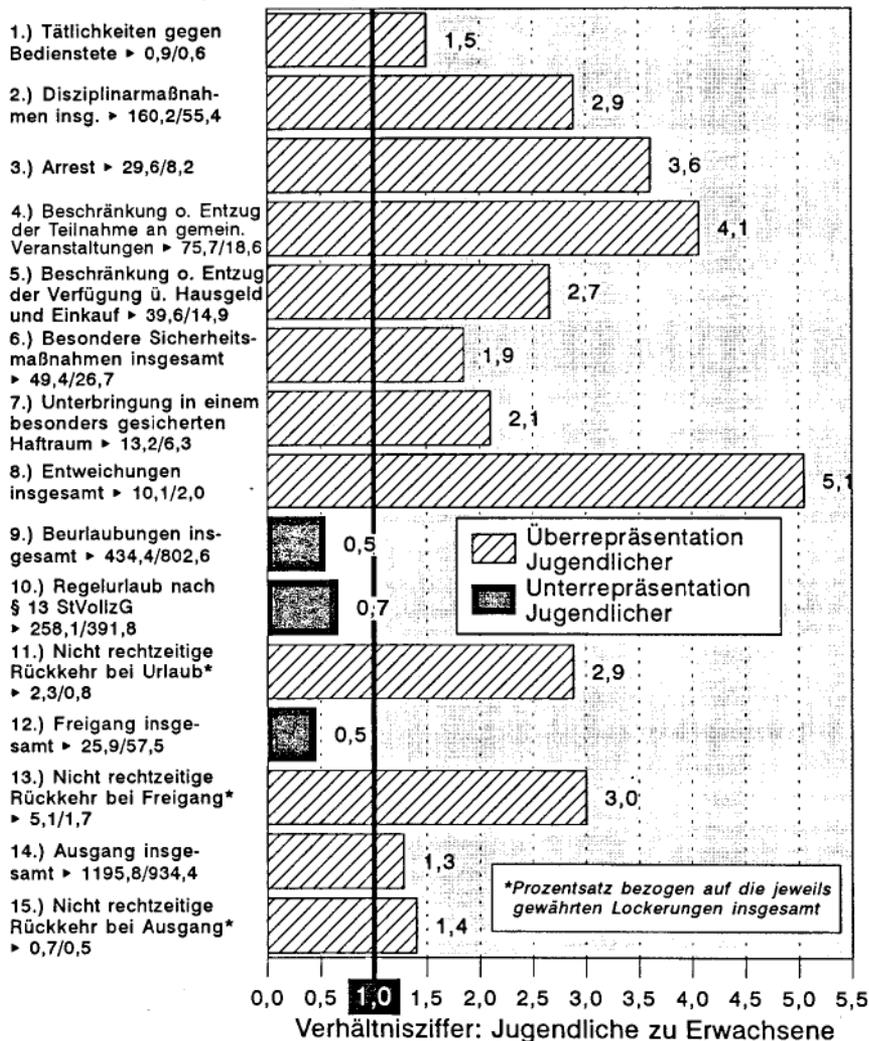


Schaubild 18: Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug in Schleswig-Holstein 1990

Angaben pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung (1.-8.) bzw. pro 100 Strafgefangene am 30.6. des Jahres (9.-14.)

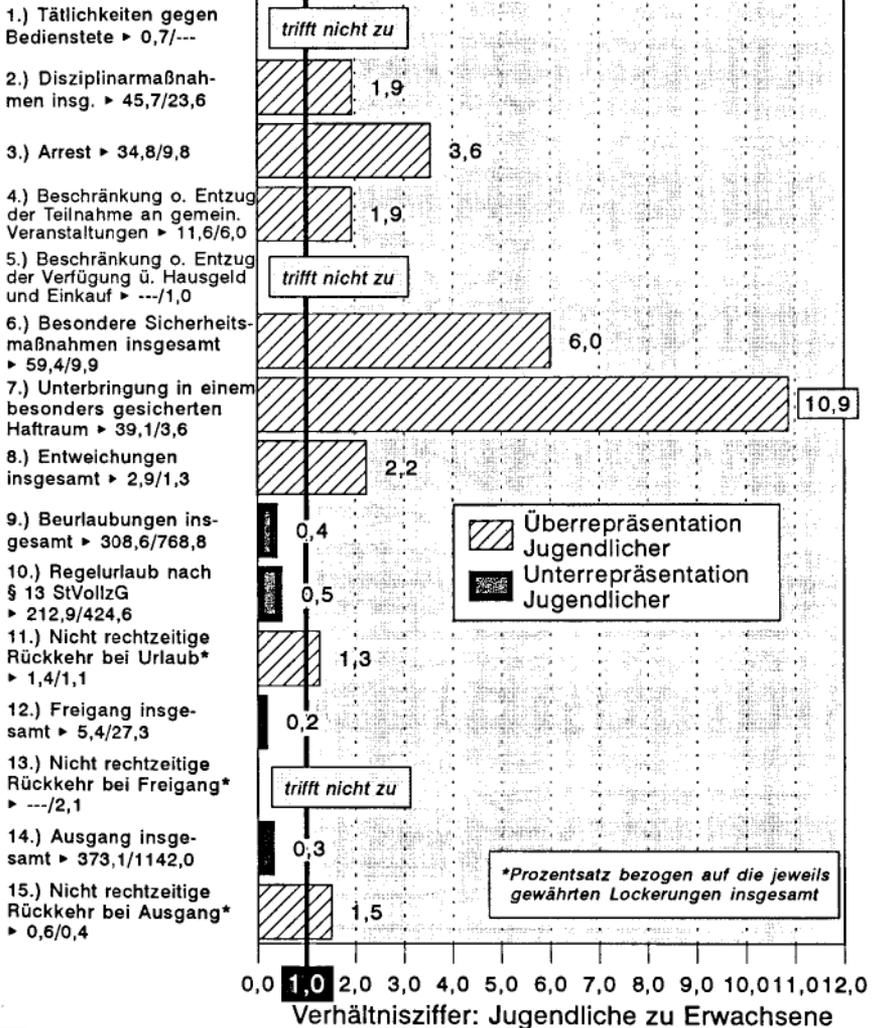


Schaubild 19: **Beurlaubungen im Jugendstrafvollzug
im Ländervergleich
1982-1990**

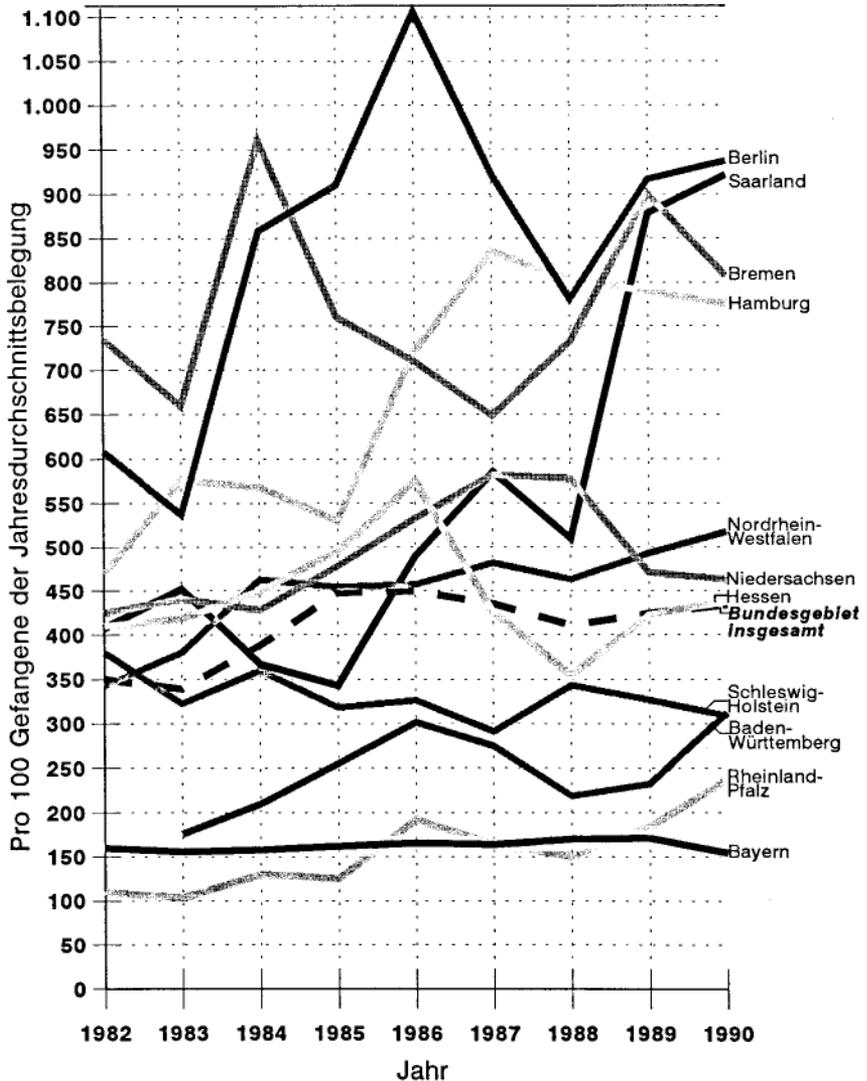


Schaubild 20:

Ausgang im Jugendstrafvollzug im Ländervergleich 1982-1990

in Tausend

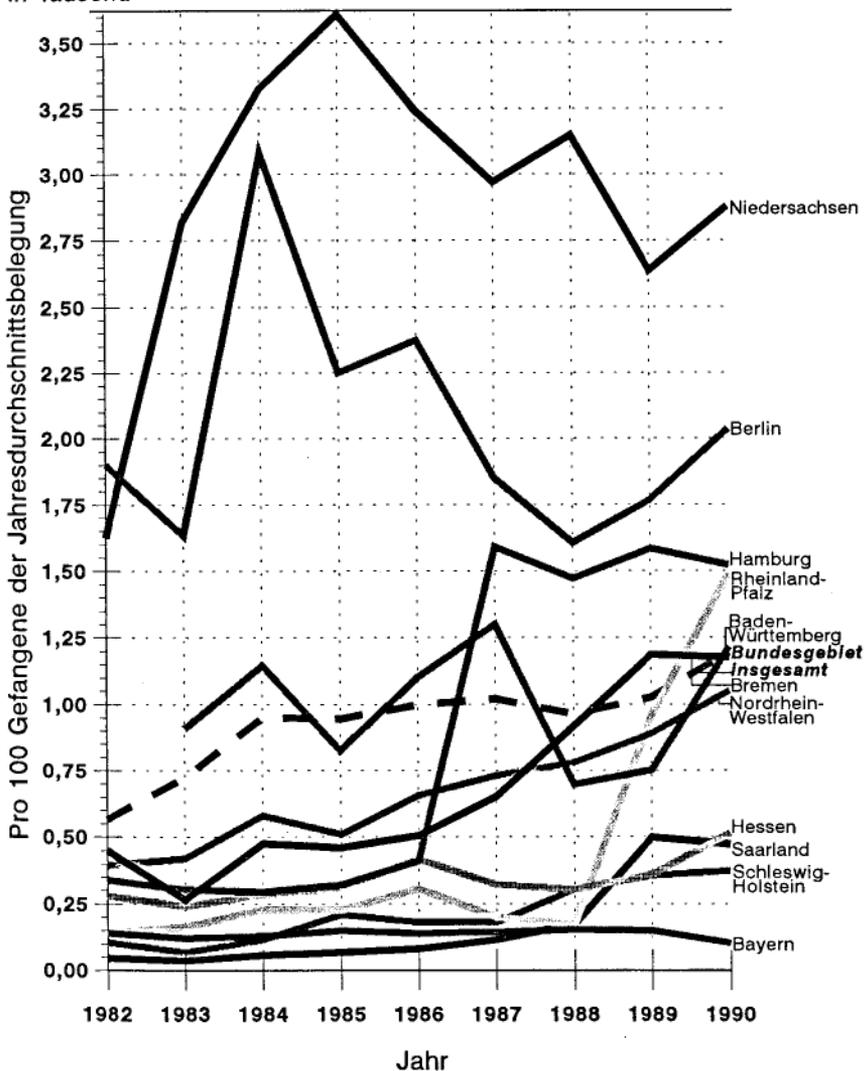


Schaubild 21:

Freigang im Jugendstrafvollzug im Ländervergleich 1983-1990

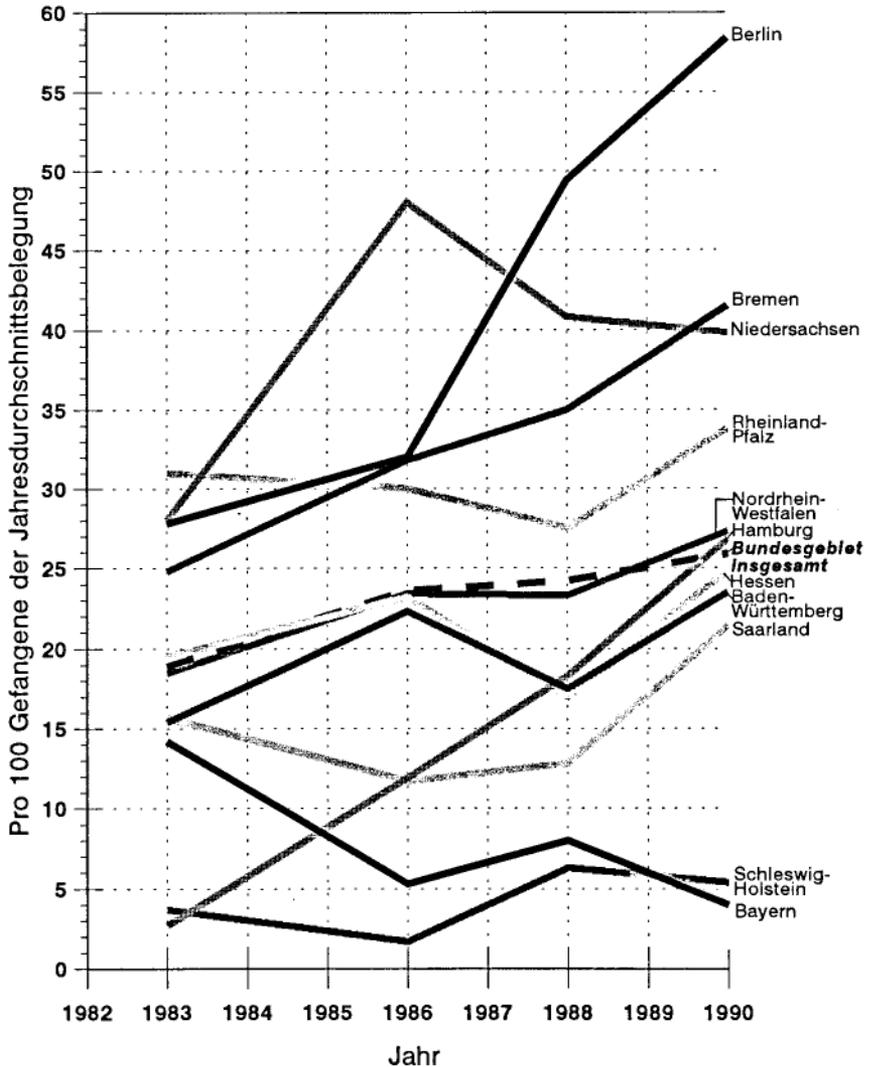


Schaubild 22: Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug insgesamt im Ländervergleich 1983-1990

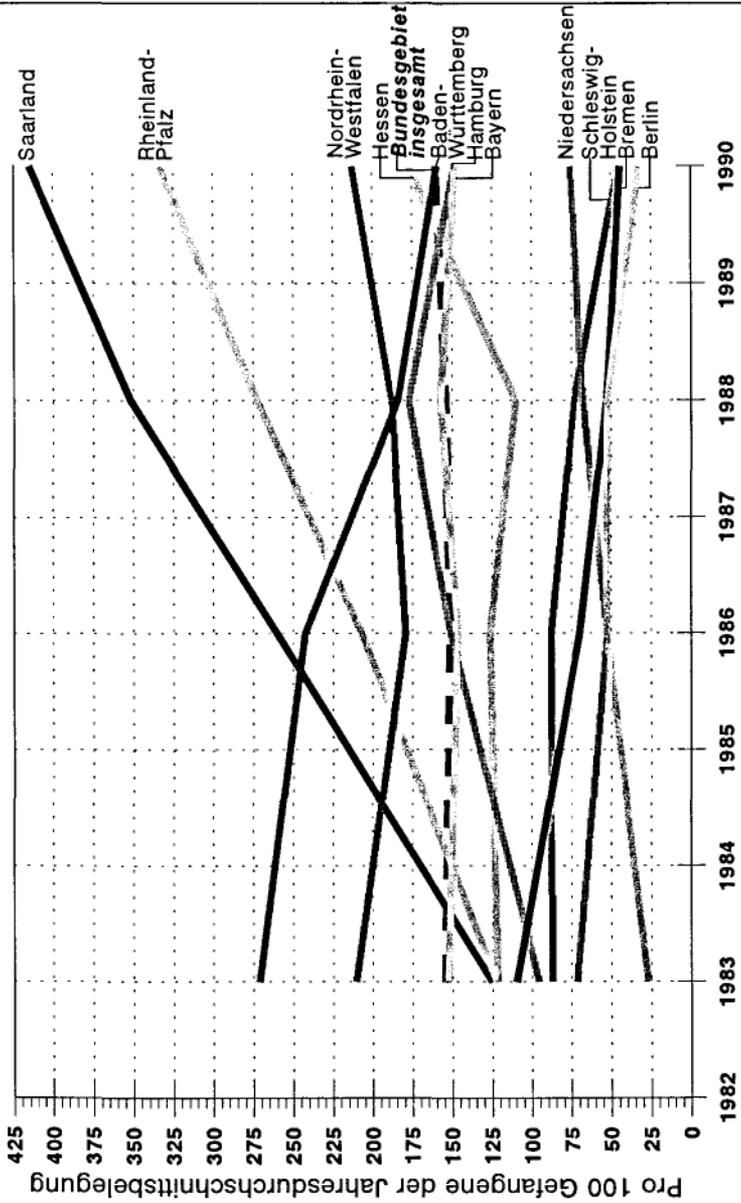


Schaubild 23: Arrest als Disziplinarmaßnahme im Jugendstrafvollzug
im Ländervergleich 1983-1990

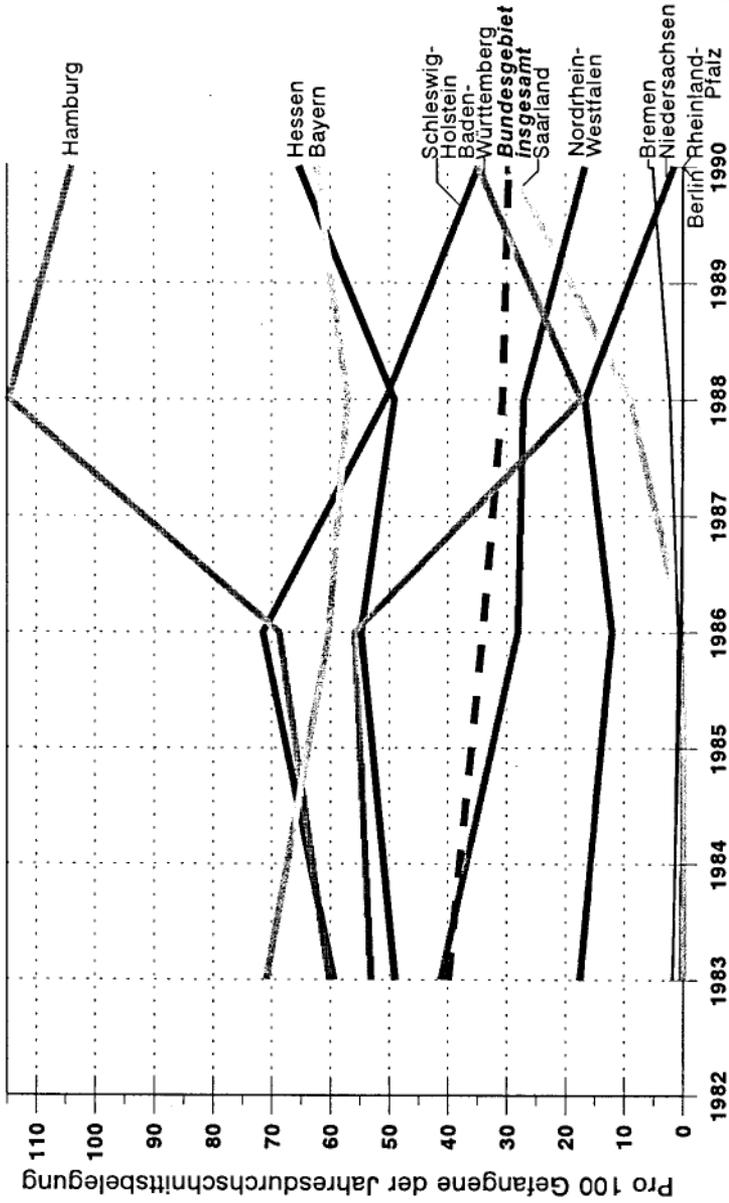


Schaubild 24: Besondere Sicherungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug insgesamt im Ländervergleich 1983-1990

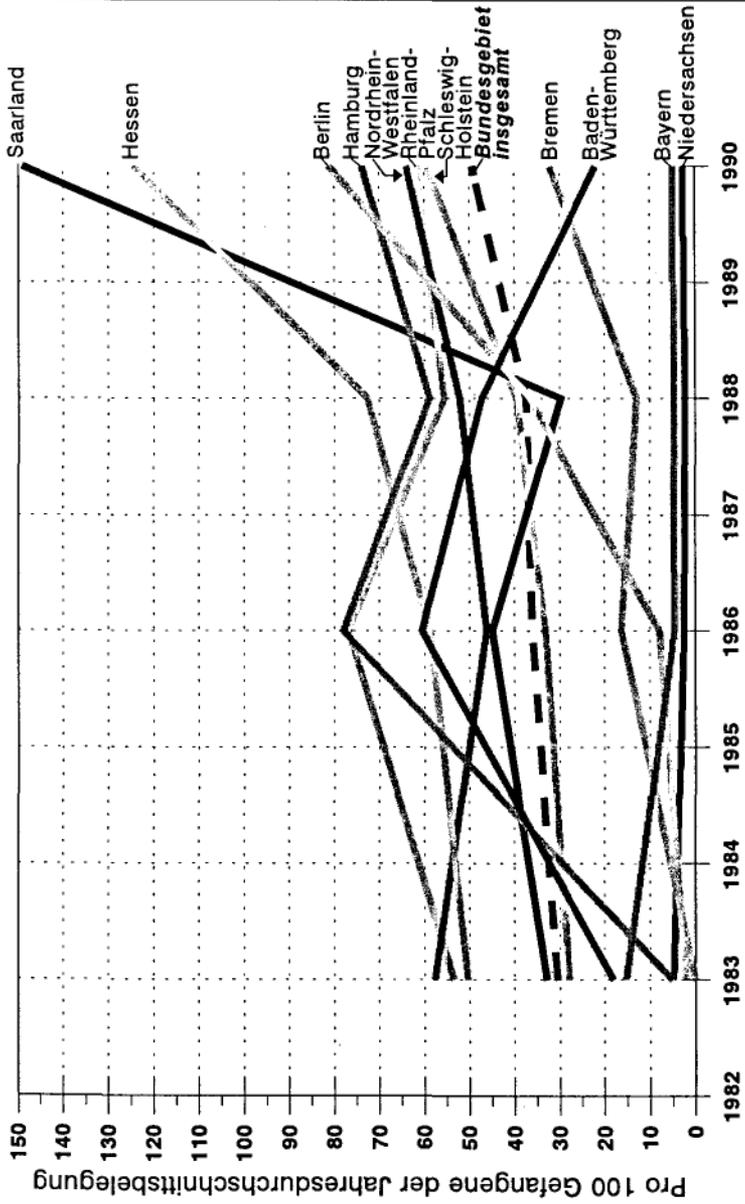
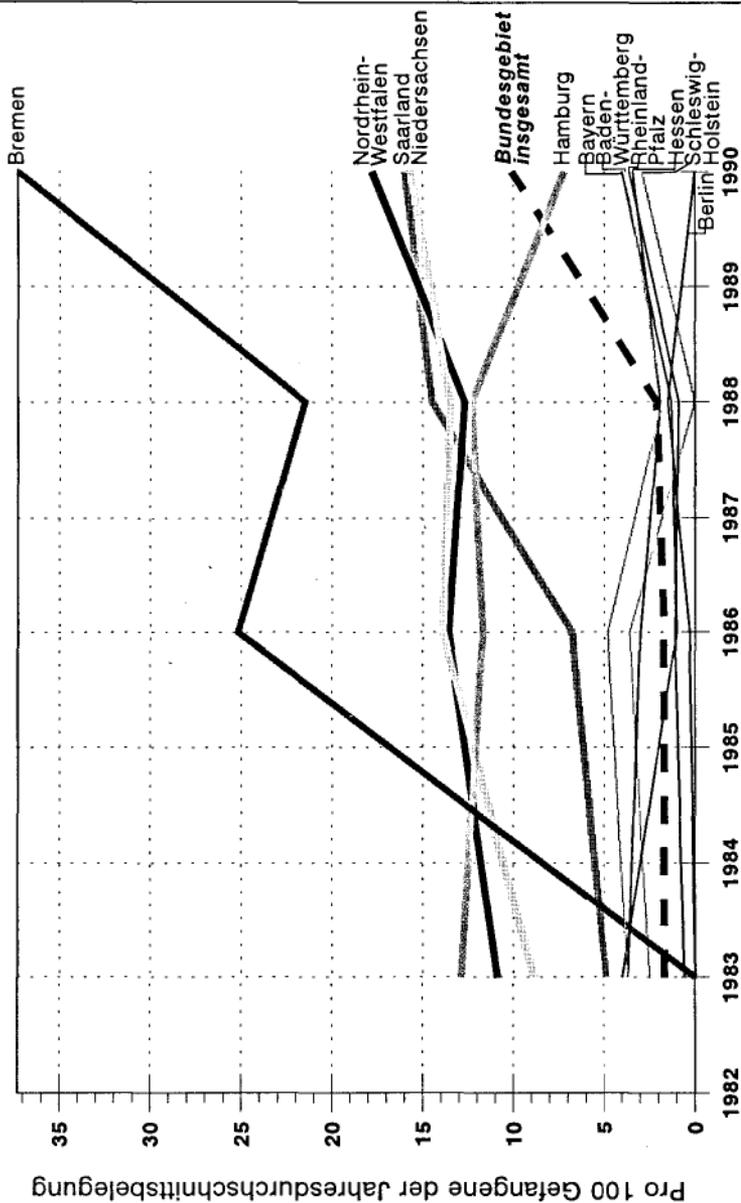


Schaubild 25: Entweichungen im Jugendstrafvollzug insgesamt im Ländervergleich 1983-1990



Weiteres Indiz dafür ist beispielsweise der nicht bestehende Zusammenhang zwischen erhöhten Entweichungsquoten und Disziplinarmaßnahmen. Trotz einer relativ hohen Entweichungsquote (vgl. Schaubild 25) war z.B. die Sanktionspraxis in Bremen insgesamt eher zurückhaltend, wenngleich andererseits Entweichungen bezogen auf das gesamte in den Anstalten registrierte Fehlverhalten quantitativ kaum eine Rolle spielen und ein direkter Zusammenhang damit ohnehin nicht zu vermuten war.

Auf der nächsten Analyseebene haben wir versucht, bundesländerbezogen Ähnlichkeitsstrukturen mittels Clusteranalysen im Hinblick auf die beiden hier behandelten Themenkomplexe zu ermitteln. Die Gesamtanalyse ergab als eine gute Lösung der Clusteranalyse auf niedriger Aggregationsstufe vier Cluster, die in der Gruppierung der Länder dem Schema der anhand von Vollzugslockerungen und Beurlaubungen vorgenommenen Analyse entsprechen. Niedersachsen (Cluster 1) und Berlin, Bremen sowie Hamburg (Cluster 2) ragten mit einer insgesamt liberalen Lockerungspraxis bei teilweise (Berlin, Bremen, nicht aber Hamburg) erheblich weniger Konfliktfällen heraus. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (Cluster 3) wiesen tendenziell durchschnittliche Werte bei der Öffnung des Vollzugs, aber auch bei Merkmalen der Konfliktbelastung (Arrest, Fesselungen, Beruhigungszelle) auf. Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein (Cluster 4) wurden über die erwähnte restriktive Lockerungspraxis hinaus durch Gemeinsamkeiten in der vermehrten Anwendung von Disziplinarmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen durchschnittlichen sowie bei Entweichungen unterdurchschnittlichen Quoten charakterisiert (vgl. i.e. *Dünkel* 1990, 283f.).

Insgesamt finden sich damit bei einer Gesamtschau aller Variablen zur Öffnung und Konfliktbelastung relativ **liberale** bzw. weniger repressive **Vollzugsstile** tendenziell in den **nördlichen Bundesländern** (insbesondere in den Stadtstaaten), mit **Ausnahme** von **Schleswig-Holstein**, während die südlichen Länder (einschließlich Schleswig-Holstein) eine restriktivere Lockerungspraxis bei häufigeren Disziplinarmaßnahmen andeuten. Dieses **Nord-Süd-Gefälle** ergab sich im Rahmen früherer Untersuchungen auch für den gesamten Strafvollzug (vgl. schon *Dünkel/Rosner* 1982). Die **Perspektiven** einer **Strafvollzugsreform** in **Schleswig-Holstein** müßten in einer stärkeren Angleichung an die liberalere Praxis in den nördlichen Bundesländern, insbesondere diejenige der Stadtstaaten, gesehen werden.

6. Entwicklungsperspektiven des Strafvollzugs im Ausland

Nicht nur in den osteuropäischen Ländern ist die Reform des Strafvollzugs ein aktuelles kriminalpolitisches Thema. Im folgenden sollen einige neuere Tendenzen sowie Erfahrungen im Ausland dargelegt werden, die für die bundesdeutsche Reformdiskussion von Bedeutung sein könnten. (Die in Fettdruck hervorgehobenen Ländernamen verweisen auf die jeweiligen Landesberichte in *van Zyl Smit/Dünkel* 1991 bzw. in aktualisierter Fassung und deutscher Sprache *Dünkel/van Zyl Smit* 1992; zum internationalen Strafvollzugsvergleich vgl. ferner *Kaiser* 1983; 1986).

Die meisten Länder hatten im vergangenen Jahrzehnt angesichts steigender Gefangeneneraten unter einem erheblichen Belegungsdruck zu leiden, mit der Folge einer teilweisen extremen Überbelegung (vgl. z.B. **USA, England/Wales, Frankreich, Polen**). Der Anstieg der Gefangenzahlen ist nur teilweise durch ansteigende Kriminalitätszahlen bedingt gewesen und insbesondere in England eher Resultat einer auf Abschreckung setzenden Kriminalpolitik. Infolge dieser Politik führt **Großbritannien** inzwischen die "Rangliste" der Länder des Europarats an (vgl. bereits oben 1. und Schaubild 1). Andere Länder wie **Dänemark** oder **Schweden** konnten die Gefangeneneraten durch eine bewußt alternative Sanktionen ausbauende bzw. die Strafenpraxis mildernde Kriminalpolitik weitgehend konstant halten. Die bemerkenswertesten Veränderungen haben sich im Laufe der 80er Jahre in **Österreich** und der **BRD** vollzogen. Beide Länder gehörten in der Vergangenheit in Westeuropa zu den Nationen mit den höchsten Gefangeneneraten (114 bzw. 105 pro 100.000 der Wohnbevölkerung) 1982/83. Innerhalb von sechs Jahren sank die Gefangenenerate in **Österreich** um nicht weniger als 32% (auf 77), in der **BRD** um 20% (auf 84). Neben der bereits erwähnten Einschränkung der Untersuchungshaftpraxis waren gesetzliche Reformen (Erweiterung der bedingten Entlassung nach der Hälfte der Strafe in **Österreich**), aber vor allem auch eine verstärkt Alternativen zur Freiheitsstrafe einsetzende Justizpraxis hierfür verantwortlich. Die Strafrechtsreform von 1987 in **Österreich** verdient besondere Beachtung, weil sie nicht nur die regelmäßige Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, sondern darüber hinausgehend die grundsätzliche Aussetzung von Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren ermöglicht hat. Wenn eine günstige Prognose nicht gestellt werden kann, kommt darüber hinaus noch die Aussetzung eines Teils der Freiheitsstrafe im Bereich zwischen 6 Monaten und 2 Jahren in Betracht, wobei der nicht ausgesetzte Teil der Strafe mindestens einen Monat und nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen darf (vgl. 43a öStGB). Hierdurch wurde faktisch eine sehr weitgehende Strafzeitverkürzung eingeführt, die maßgeblich mit zu der aktuellen Reduzierung der Strafvollzugspopulation beigetragen haben dürfte. Im Jugendstrafrecht hat das Anfang 1989 in Kraft getretene neue JGG neben weitgehenden Entkrimina-

lisierungsmöglichkeiten (z.B. im Rahmen der sog. Konfliktregelung; "außergerichtlicher Tauschgleich") die Aussetzung von Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen ohne zeitliche Begrenzung ermöglicht.

Ähnliche Reformen bezüglich des Sanktionensystems finden sich in den letzten Jahren in den **Niederlanden**, in **Portugal** und in **Schweden**. In den osteuropäischen Ländern sind entsprechende Gesetze in Vorbereitung.

Was die **Reform des Strafvollzugs** anbelangt, so ist zunächst auf die grundlegende Umstrukturierung des Strafvollzugs in **Schweden** aus dem Jahre 1974 zu verweisen, die nach den Leitprinzipien einer möglichst **heimatnahen Unterbringung** sowie der **Normalisierung** des Vollzugs, d.h. der angestrebten weitgehenden Angleichung der Lebensverhältnisse an diejenigen in Freiheit, erfolgte (vgl. *Bishop* 1986). In der Folge wurden kleine Gefängnisse mit maximal 40-60 Haftplätzen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Städten und Gemeinden eingerichtet, in denen die meisten Gefangenen ihre in der Regel kurzen Freiheitsstrafen verbüßen (1987 lagen 54% der Strafen im Bereich von bis zu zwei Monaten). Nur Gefangene mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bzw. solche, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden in eine der zentralen Anstalten eingewiesen. In den lokalen Gefängnissen sind Männer und Frauen nicht streng getrennt. Ausbildungsmaßnahmen etc. werden vor allem durch Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen gewährleistet. Eine ähnliche Regionalisierung des Vollzugs wird teilweise auch in der Bundesrepublik angestrebt (vgl. die Reformpläne zum Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein). Allerdings ist sie bislang nur ansatzweise im Bereich des offenen Vollzugs etwa in Baden-Württemberg verwirklicht.

Nicht zu übersehen ist, daß eine weitgehende Öffnung des Vollzugs, wie sie auch für **Dänemark** charakteristisch ist, für einige wenige besonders gefährliche oder gefährdete Gefangene besondere Sicherungseinrichtungen notwendig macht. In **Schweden** wird beispielsweise derzeit die Einrichtung von ein bis zwei besonders gesicherten Gefängnissen erwogen, in die Gefangene aus dem Bereich des organisierten Drogenhandels u.ä. verlegt werden sollen. Betont wird hierbei allerdings, daß es sich nicht um die generelle Einrichtung von Sicherheitstrakten handle, sondern lediglich um die auf den Einzelfall bezogene, besonders sichere Unterbringung, um Befreiungsversuche von außen oder andere Gefährdungen des Vollzugs zu vermeiden.

Die theoretische Ausrichtung des Gefängniswesens ist jenseits der Kritik am Rehabilitationsmodell auch in **Skandinavien** nach wie vor am Grundsatz der Wiedereingliederung orientiert. Betrachtet man die konkreten "Wiedereingliederungsmaßnahmen", so unterscheiden sich diese, auch wenn das Resozialisierungsmodell offiziell in Ungnade gefallen ist, nicht von den "Behandlungsmaßnahmen" nach dem StVollzG der Bundesrepublik. Andererseits ist nicht zu

übersehen, daß sich die bei offiziellen Anlässen gerne und wiederholt proklamierten Grundsätze der Wiedereingliederung u.ä. teilweise als Scheinkonsens entpuppen, wenn man die inhaltliche Konkretisierung derartiger Leerformeln in der Vollzugspraxis betrachtet. Der militärische Drill in japanischen Gefängnissen, die Umerziehung durch Arbeit im chinesischen oder sowjetischen Strafvollzug und ein dem Leben in Freiheit unter sozialstaatlichen Bedingungen weitgehend angenäherter Wohngruppenvollzug in schwedischen oder niederländischen Anstalten dürften auf höchst unterschiedlichen Grundvorstellungen von Resozialisierung und der Achtung von Grundrechten der Gefangenen beruhen. Eine vergleichbare Bandbreite wird im Rahmen von Zwangs- und Disziplinierungsmaßnahmen deutlich, wenn man etwa an die Möglichkeiten der Isolation durch Einzelhaft denkt, die in manchen Ländern zeitlich kaum begrenzt sind, oder an die Funktion der Arbeit, an Stockschläge in südafrikanischen Gefängnissen etc.

Insgesamt ist der Resozialisierungsgrundsatz in der Bundesrepublik unverzichtbar, da er als Motor der Strafvollzugsreform und damit zusammenhängend der Durchsetzung von Rechten der Gefangenen eine bedeutende Rolle gespielt hat und auch in der Zukunft spielen kann. Für die Fortführung der Reform (z.B. Durchsetzung voller tariflicher Entlohnung von Gefangenen, Einbeziehung in die Sozialversicherung, Recht auf vermehrte und unüberwachte Kontakte mit der Außenwelt etc.) wird es entscheidend darauf ankommen, ob Tendenzen einer Gegenreform, die Gesichtspunkte der allgemeinen Strafzwecke (Sühne, Schuldvergeltung, Abschreckung) stärker in den Vordergrund stellen, mit einer allein auf das Resozialisierungsziel abstellenden Argumentation überzeugend entgegengetreten werden kann.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der vor allem in **Skandinavien** und **England** vertretenen Konzeption einer **humanen Verwahrung** (human containment), da diese kaum den notwendigen kriminalpolitischen Druck im Sinne von dem Sozialstaatsprinzip verpflichteten Gewährleistungsansprüchen für die Rechte von Gefangenen entfalten kann. Im übrigen erscheint der Gegensatz - wie die erwähnte ähnlich ausgerichtete Vollzugspraxis in der **BRD** und **Schweden** belegt - weniger gravierend, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag.

Eines der wesentlichsten Konzepte zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Gefangenen stellt ohne Frage dasjenige der **Normalisierung** dar, das in der Bundesrepublik im sog. Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs.1 StVollzG gesetzlich anerkannt ist. Dieser Grundsatz spielt vor allem in **Dänemark**, den **Niederlanden** und in **Schweden** eine besondere Rolle. Gleichwohl sind in diesem Zusammenhang kulturelle Besonderheiten zu beachten. Nur in sozialstaatlich bzw. wohlfahrtsstaatlich organisierten Gemeinwesen, die in Freiheit eine Vielzahl von sozialen und sonstigen Service-Angeboten vorsehen, erscheint der Normalisierungsgrundsatz progressiv. In Staaten wie **England** oder den **USA**,

die die Sozialfürsorge und andere Hilfsangebote für Randgruppen eher abbauen, weist der Angleichungsgrundsatz durchaus problematische Konsequenzen auf. Gleiches gilt für stark unterentwickelte Länder, wo eine "Angleichung" leicht das Existenzminimum und eine humane Unterbringung nicht mehr gewährleistende Verhältnisse zur Folge haben kann.

Was die **rechtliche Ausgestaltung** des Strafvollzugs anbelangt, so besteht Einigkeit in der Überzeugung, daß es einer gesetzlichen Grundlage für die Regelung der Rechte und Pflichten der Gefangenen ebenso wie des Vollzugspersonals bzw. der Vollzugsbehörden bedarf. Die meisten Länder verfügen auch tatsächlich über zumindest grundsätzliche Normierungen, wengleich diese vielfach in relativ allgemeiner und unbestimmter Form gehalten sind und damit weitreichende Rechtseingriffe ermöglichen (z.B. Formulierungen wie: "Wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Anstalt erforderlich erscheint, kann der Anstaltsleiter ... anordnen" etc.). Hinzu kommt, daß wesentliche Gestaltungsgrundsätze und die Lebensqualität im Vollzug unmittelbar betreffende Einzelheiten oft in Form von Verwaltungsvorschriften oder sogar lediglich von Verordnungen auf Anstaltsbene geregelt sind. Selbst wenn, wie z.B. in **Schweden** oder **Spanien** detaillierte gesetzliche Regelungen vorliegen, bleibt das Problem eines dem Anstaltsleiter eröffneten weitgehenden Ermessens- oder (im Bereich unbestimmter Rechtsbegriffe wie der Geeignetheit oder Fluchtgefahr bei Lockerungsmaßnahmen etc.) Beurteilungsspielraums bestehen, ein Problem, das in der bundesdeutschen Diskussion leidlich bekannt ist. Die Folge davon ist eine allenfalls begrenzte Möglichkeit gerichtlicher Kontrolle. Für Gefangene spielen gerade **die** Regelungen des Alltagslebens eine besondere Rolle, die zumeist untergesetzlichen Normierungen vorbehalten sind. Daher fühlen sie sich nicht selten dem guten Willen des Personals ausgeliefert, um bestimmte Erleichterungen des Vollzugsalltags zu erlangen.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß die Pflichten des Vollzugspersonals ebenfalls häufig nicht eindeutig geregelt sind (oder wie beispielsweise in **Schottland** nicht veröffentlicht werden) und damit Rollenunsicherheiten entstehen können. Sofern Pflichten der Behörden nur allgemein und unverbindlich ausgestaltet werden (wie etwa die Pflicht zur Zusammenarbeit mit Behörden bzw. Einrichtungen der Straffälligenhilfe außerhalb des Vollzugs in § 154 StVollzG in der **BRD**), bleibt deren Verletzung folgenlos. Gleiches gilt für Normen zur Anstalts- oder Haftraumgröße, wengleich im letzteren Fall in der **Bundesrepublik** Deutschland die Rechtsprechung in Extremfällen korrigierend eingegriffen hat. Im allgemeinen können Gefangene jedoch derartige Verletzung nicht einmal gerichtlich angreifen, da die entsprechenden Organisationsnormen keine individuellen Rechte darstellen.

Erhebliche Probleme werden international vergleichend gesehen im Bereich der **Gefängnisarbeit** sichtbar, der in der Praxis vielfach eher Bestrafungs- und

Disziplinierungsfunktion, denn eine erzieherische Bedeutung zukommt. Vor allem in geschlossenen Anstalten dominieren - ebenso wie in der **Bundesrepublik** - einfache bis einfachste Tätigkeiten, die nicht nur wegen der in der Regel schlechten Bezahlung in keiner Weise die Arbeitsmotivation oder eine positive Einstellung zur Arbeit fördern. Im Extremfall wird verschärfte Arbeit als Disziplinarsanktion eingesetzt. In den meisten Ländern besteht Arbeitspflicht, eine Ausnahme machen insoweit **Frankreich** und **Spanien**. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß nicht arbeitende Gefangene den Anspruch auf eine Strafzeitverkürzung (die in Spanien ein Drittel bis die Hälfte der Strafe ausmachen kann) verlieren und damit zumindest ein indirekter Arbeitszwang besteht. Auf der anderen Seite haben nur wenige Länder wie z.B. die **ehemalige DDR, Frankreich, Spanien** oder die **UdSSR** ein Recht auf (angemessene) Arbeit gesetzlich fixiert. Letzterem kommt im Hinblick auf die häufig (vor allem in Situationen der Überbelegung) nur unzulänglich vorhandenen Arbeitsplätze im Vollzug eine herausragende Bedeutung zu. Allerdings scheint die Umsetzung auch eines gesetzlichen Rechts auf Arbeit in der Vollzugspraxis teilweise höchst unbefriedigend zu sein.

Erhebliche **Unterschiede** werden bei der **Entlohnung von Gefangenearbeit** ersichtlich. Die Bundesrepublik mit 5% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten steht hier zusammen mit **Belgien, England, Frankreich oder Spanien** am unteren Ende der Skala, während z.B. in der früheren **DDR** mit 18% des Durchschnittslohns freier Arbeiter relativ günstigere Werte erreicht werden. Auch in der **Schweiz** ist die Arbeitsentlohnung im Gefängnis etwa dreifach so hoch wie in der BRD. In **Italien, der UdSSR** und einigen Anstalten in **Schweden** existiert eine voll tarifliche Entlohnung, jedoch müssen die Gefangenen etwa die Hälfte des Lohns für Unterkunft und Verpflegung an die Anstalt abführen.

Kurzfristige Gewinninteressen sollten nicht die Organisation und Ausgestaltung der Gefängnisarbeit bestimmen, wengleich die Bereitstellung wirtschaftlich produktiver und profitabler Arbeit durchaus im beiderseitigen Interesse der Gefangenen und der Vollzugsverwaltung liegen kann. Die Entlohnung sollte derjenigen freier Arbeiter angeglichen sein. Dabei ist die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen der Arbeit gleichzustellen. Die in der BRD als Reformvorschlag diskutierte Entschädigung des Opfers bzw. die Schadenswiedergutmachung setzt eine erheblich verbesserte Arbeitsentlohnung voraus. In der ehemaligen **DDR, Frankreich und Italien** werden immerhin Ansätze einer Berücksichtigung der Opferperspektive ersichtlich, indem ein Drittel bzw. 10% des Arbeitslohns für die Schadenswiedergutmachung zurückgehalten werden können.

Reformen des Strafvollzugs im **Ausland** haben sich in den vergangenen 15 Jahren vor allem auf die **Öffnung des Vollzugs** über Besuchskontakte, Urlaub, Freigang etc. bezogen.

Art und Umfang des Rechts auf **Besuch** sind unterschiedlich. Geht die Bundesrepublik gesetzlich von einem Minimum von einer Stunde pro Monat aus, das in vielen Anstalten auch das regelmäßige Maximum darstellt, so steht demgegenüber jedem Gefangenen in **Spanien** oder **Italien** ein Besuch pro Woche mindestens zu. Auch bei der Frage der Besuchsüberwachung existieren im nationalen und internationalen Vergleich erhebliche Unterschiede. Positive Erfahrungen wurden mit **Langzeitbesuchen** von **Ehegatten** oder anderen nahestehenden Personen gemacht, die in der **UdSSR** schon eine lange Tradition aufweisen und angesichts der weiten Entfernungen bis zu drei Tage betragen können. In **Spanien** wurden spezielle Appartements aufgrund des StVollzG von 1979 für Gefangene eingerichtet, die noch keine Urlaubsberechtigung haben, um auch ihnen ein ungestörtes Zusammensein mit der Ehefrau bzw. Freundin und den Kindern zu ermöglichen. Auch in **Dänemark**, **den Niederlanden**, in **Schweden** und **der Schweiz** verfügen einige Anstalten über entsprechende Räumlichkeiten für Besuche von Familienangehörigen z.B. an Wochenenden (in der Bundesrepublik ist hier vor allem das Modell in Bruchsal bekannt geworden, auch in Hamburg scheinen sog. Intimbefuche auf der Zelle in einzelnen Anstalten möglich zu sein). In **Spanien** hat sich angesichts der Ausweitung von Langzeitbesuchen und von Möglichkeiten heterosexueller Kontakte das Problem sexueller Gewaltkriminalität in den Gefängnissen erheblich reduziert. Hervorzuheben ist, daß es hierbei nicht allein um die Ermöglichung von sexuellen Kontakten geht, sondern um die menschenwürdige, echte zwischenmenschliche Kontakte ermöglichende bzw. aufbauende Begegnung von Gefangenen mit ihren Bezugspersonen.

Weitreichende Reformen betreffen die Einführung des **Hafturlaubs** und andere Formen des Kontakts mit der Außenwelt außerhalb der Anstalt. Der Europarat hat hierzu 1982 eine entsprechende Resolution verabschiedet (vgl. die Empfehlungen Nr.(82)16 vom 24.9.1982). Obwohl in zahlreichen Ländern die gesetzlichen Möglichkeiten noch immer sehr begrenzt sind (z.B. Belgien, Österreich und die osteuropäischen Länder), gibt es hier Beispiele einer weitergehenden Öffnung als sie in der Bundesrepublik bislang möglich ist. In **Schweden** können beispielsweise Gefangene nach einer 1989 in Kraft getretenen Reform nach Verbüßung eines Viertels der Strafe bis zu drei Tage pro Monat beurlaubt werden, d.h. bis zu 36 Tage pro Jahr. In **Spanien** sind je nach Vollzugsregime 36-48 Tage Hafturlaub pro Jahr vorgesehen, in **Italien** nach der Strafvollzugsreform von 1986 gleichfalls 45 Tage pro Jahr vgl. *Giunta* 1990, 247 ff.). Das Strafvollzugsrecht in der **Schweiz** sieht "Beziehungsurlaub" von jährlich bis zu 15 Tagen vor, zusätzlich sog. "Sachurlaub" aus besonderem Anlaß und entspricht damit im wesentlichen vom Umfang her den bundesdeutschen Regelungen.

Die **Beurteilung** von **Vollzugslockerungen** ist in den Ländern, die den Vollzug auf diese Weise weitgehend geöffnet haben, **übereinstimmend positiv**. Mit der Ausweitung von Lockerungen hat sich keine Erhöhung des Risikos für die

Bevölkerung ergeben. In keinem Land sind die Mißerfolgsraten bezogen auf die Einhaltung der Rückkehrpflicht in die Anstalt oder die Begehung von Straftaten während eines Urlaubs bzw. Ausgangs höher als 5%. Auch im Ausland bleiben in den Massenmedien gerne skandalisierte Fälle schwerer Gewaltdelikte im Rahmen von Vollzugslockerungen die extreme Ausnahme. Insgesamt gibt es im Hinblick auf spezial- oder generalpräventive Gesichtspunkte keine empirisch begründbaren Argumente gegen eine weitergehende Öffnung des Vollzugs.

Die positiven Ergebnisse erstaunen um so mehr, als Vollzugslockerungen auch bei erheblich vorbestraften und schwierigen Gefangenen erfolgreich erprobt wurden. Dabei sind die psychischen Belastungen eines ständigen Wechsels zwischen Freiheit und Eingesperrtsein nicht zu unterschätzen. Von daher sind offene und Freigängeranstalten mit geeignetem Betreuungspersonal (Sozialarbeiter, Psychologen etc.) auszustatten, um die besonderen Belastungen und Schwierigkeiten in der Auseinandersetzung mit der Außenwelt gemeinsam mit dem Gefangenen aufarbeiten zu helfen.

So positiv die Entwicklung beim Ausbau des offenen Vollzugs (hier insbesondere in **Dänemark und Schweden**, wo jeweils etwa die Hälfte der Gefangenen in offenen Anstalten untergebracht sind) und von Vollzugslockerungen erscheint, so wenig darf außer acht gelassen werden, daß die Gewährung oder Vorenthaltung entsprechender Maßnahmen auch zu (informellen) disziplinarischen Zwecken eingesetzt werden kann. Dies kann nur über eine rechtliche Ausgestaltung vermieden werden, die die Rechtsposition der Gefangenen stärkt und das Ermessen der Anstaltsleitung bzw. des Vollstreckungsgerichts weitgehend begrenzt. Dies könnte in der Bundesrepublik beispielsweise im Rahmen einer Konkretisierung des Ermessens durch länderspezifische Verwaltungsvorschriften erfolgen, die grundsätzlich allen Gefangenen ein "Recht" auf Urlaub etc. einräumen, es sei denn, konkrete, besonders zu begründende Anhaltspunkte der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr stehen dem entgegen.

Gleiches müßte für die bedingte Entlassung gelten. In **Schweden** wird derzeit entsprechend einer bereits existierenden Regelung in den **Niederlanden** vorgeschlagen, grundsätzlich allen Gefangenen einen Anspruch auf die bedingte Entlassung einzuräumen, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten vor. In diesem Zusammenhang ist auf die Bedeutung von Vollzugslockerungen hinzuweisen, die eine realistischere gegenwartsbezogene Prognosestellung erlauben und die im Vergleich zu den in der Praxis dominierenden vergangenheitsbezogenen Kriterien (insbesondere Vorstrafen und Delikte, die der Gefangene nicht beeinflussen kann und wodurch systematisch bestimmte Tätergruppen benachteiligt werden) stärker beachtet werden sollten.

Soweit ersichtlich, beziehen sich aktuelle Reformüberlegungen bezüglich des Strafvollzugs im Ausland auf eine Stärkung der Rechtsposition von Strafgefangenen einerseits und die Begrenzung von Eingriffen in die Grundrechte von Gefangenen bzw. die Verbesserung von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung andererseits. Allerdings darf man sich von gesetzlichen Regelungen - wie das Beispiel der Bundesrepublik lehrt - nicht allzu viel für die Gleichbehandlung erhoffen, insbesondere dann, wenn die Formulierungen des Gesetzes vage bleiben und weitgehende Ermessensspielräume belassen. Letzteres wird man nicht ganz ablehnen dürfen, zumal hierdurch im positiven Sinn Experimente zugunsten einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Gefangenen ermöglicht werden.

Neben der Verbesserung der Rechtsstellung von Gefangenen werden vor allem Bestrebungen der Öffnung des Vollzugs über interne und externe Lockerungen sichtbar, ferner - wie auch beispielhaft das Strafvollzugsgesetz in **Griechenland** aus dem Jahr 1989 zeigt - wird eine Verbesserung der Arbeitsentlohnung und der allgemeinen Haftbedingungen (Unterbringung, Ernährung etc.) angestrebt.

International vergleichend gesehen dürfte der Strafvollzug in der **Bundesrepublik** relativ gut ausgestattet sein, jedoch zeigen sich im Bereich der **Arbeitsentlohnung**, der **Personalausstattung** (vgl. hierzu *Tournier/Barre* 1989) und der **baulichen Struktur** (teilweise) erhebliche Mängel, insbesondere im Vergleich zu den **skandinavischen Ländern**, den **Niederlanden** und der **Schweiz**.

7. Zusammenfassende Thesen

Im folgenden sollen thesenartig einige Perspektiven der Strafvollzugsreform für Schleswig-Holstein aufgezeigt werden, die sich aus der nationalen und internationalen Bestandsaufnahme ergeben.

1. Obwohl Freiheitsentzug in Schleswig-Holstein mehr als in anderen Bundesländern und in vergleichbarem Umfang wie in einigen europäischen Nachbarländern (z. B. Dänemark, Niederlande, Schweden) zur ultima ratio geworden ist, erscheint eine weitere **Reduzierung der Gefangenzahlen** möglich.

Strategien einer reduktionistischen Kriminalpolitik auf Landesebene müssen - abgesehen von legislatorischen Initiativen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann - in erster Linie eine **Verkürzung** der durchschnittlichen **Aufenthaltsdauer im Vollzug** anstreben. Der Vollzug selbst kann dabei den "Input" selbstverständlich kaum beeinflussen, jedoch auf einen verstärkten "Output" im Rahmen **vorzeitiger Entlassungen** hinwirken. Die Halbstrafenentlassung des § 57 Abs.2 Nr.2 StGB ist in Schleswig-Holstein totes Recht und erfolgte 1989 nur in zwei Fällen (bei einer Gesamtzahl von 2074 Entlassungen, vgl. *Strafvollzugsstatistik* 1989, 7). Auch die mit dem 23. Strafrechtsänderungsgesetz von 1986 eingeführte Halbstrafenentlassung bei Erstverbüßern führt mit einem Anteil von 1,4% an den Entlassungen 1989 ein Schattendasein. Obwohl die Daten der Strafvollzugsstatistik zur bedingten Entlassung nur begrenzt aussagefähig sind (vgl. *Böhm/Erhard* 1984), wird bei einem Anteil von lediglich 30% bedingter Entlassungen im Jahr 1989 (bezogen allerdings auf alle Entlassungen einschließlich der kurzen Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen etc., bei denen eine bedingte Entlassung rechtlich oder faktisch ausgeschlossen ist) ein ungenutztes Potential für Alternativen zur Freiheitsstrafe ersichtlich (vgl. hierzu auch die differenzierteren Ergebnisse der Aktenanalyse im Anschluß an diesen Beitrag). Auf die regelmäßige Entlassung zumindest nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe könnte der Vollzug durch eine verbesserte Entlassungsvorbereitung und Überleitung von seiten der Bewährungshilfe hinwirken. Entsprechende modellhafte Experimente werden derzeit in Bremen - wie es scheint erfolgreich - erprobt. Die Justizverwaltung sollte geeignete Maßnahmen veranlassen, um in jedem Fall eine rechtzeitige Entscheidung über die bedingte Entlassung zu gewährleisten.

Voraussetzung einer verbesserten Entlassungsvorbereitung ist die möglichst heimatnahe Unterbringung von Gefangenen im Regelfall in offenen Einrichtungen zumindest während des letzten Jahres vor der Entlassung.

2. Noch immer werden in Schleswig-Holstein jährlich mehr als 1.000 **Ersatzfreiheitsstrafen** vollstreckt (1989 : 1.071). Die Verordnung über die **Abwendung der Vollstreckung** von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 20.3.1986 hat sich offensichtlich quantitativ nicht besonders ausgewirkt. Möglicherweise bedürfte es einer organisatorischen "Nachbesserung" zur Intensivierung von Arbeitsangeboten sowie der Betreuung entsprechender Verurteilter mit besonderen Problemlagen. Dies müßte jedenfalls im Rahmen einer Neukonzipierung der Sozialen Dienste der Justiz mitbedacht werden.
3. Die Bestandsaufnahme des schleswig-holsteinischen Strafvollzugs - soweit sie anhand des vorliegenden Datenmaterials möglich war - ergibt einen Bedarf an **Reformen in organisationsstruktureller und baulicher Hinsicht** sowie im Hinblick auf (weitgehend kostenneutral zu verwirklichende) Verbesserungen der Lebensbedingungen von Gefangenen. Organisationsstrukturelle Reformen des Strafvollzugs, wie sie für den Jugendvollzug von einer Kommission des schleswig-holsteinischen Justizministers ausgearbeitet wurden, sind nachdrücklich zu befürworten. Der Jugendstrafvollzug könnte insofern Vorreiter einer weitergehenden Umgestaltung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein werden. Ein entsprechendes Konzept erscheint keineswegs utopisch, zumal in Schweden schon seit 15 Jahren mit einer entsprechenden Reform positive Erfahrungen gemacht wurden.

Eine **Regionalisierung des Vollzugs** sollte auch die Möglichkeit gemeinsamer Unterbringung von Männern und Frauen in einer Anstalt (nach schwedischem Vorbild) beinhalten, um eine Benachteiligung der weiblichen Minderheit zu vermeiden.

4. **Leitprinzip** einer "inneren" **Vollzugsreform** sollte der Grundsatz der **Normalisierung** bzw. der **Angleichungsgrundsatz** in § 3 Abs.1 StVollzG sein.

Konkret bedeutet dies eine stärkere Mitbestimmung von Gefangenen in bezug auf das Alltagsleben bestimmenden Fragen. Das den Vollzug noch immer prägende Versorgungsprinzip sollte durch Elemente der **Selbstversorgung, Selbstbestimmung** und autonomen Gestaltung des Zusammenlebens ersetzt werden. Dem **Wohngruppenvollzug** kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Eigene Kleidung, die Ausgestaltung der Zellen nach eigenem Geschmack, individueller Radio- und Fernsehempfang, frei zugängliche Duschmöglichkeiten, die Benutzung von Münzfernsehern etc. sind Elemente einer humanen Vollzugsgestaltung, wie sie insbesondere in den skandinavischen Ländern oder den Niederlanden (teilweise aber auch in einzelnen Anstalten der Bundesrepublik) verwirklicht sind.

5. Eine **grundlegende Strukturreform** des schleswig-holsteinischen Strafvollzugs erscheint im Hinblick auf die **Öffnung des Vollzugs notwendig**. Schleswig-Holstein kommt neben Bayern auf den niedrigsten Anteil von im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen, was dem in § 10 StVollzG festgelegten Grundsatz des offenen Vollzugs als Regelvollzug in besonderem Maße widerspricht.

Die Zahl von offenen Einrichtungen ist zu Lasten geschlossener Anstalten drastisch zu erhöhen. Es geht nicht um die Ausweitung der Haftplatzkapazitäten, sondern um die **Ersetzung** von großen Teilen des **geschlossenen Vollzugs durch kleine, dezentrale offene Einrichtungen**. Ein Ansatzpunkt in dieser Richtung liefert die derzeit im Bundesländervergleich noch immer relativ ungünstige Quote gemeinschaftlicher Unterbringung in den Anstalten des geschlossenen Vollzugs. Würden die entsprechenden Zellen zu Einzelzellen umgewidmet, wäre nicht nur eine drastische Reduzierung der Haftplatzkapazitäten erreichbar, sondern gleichzeitig durch den Ausbau des offenen Vollzugs (wofür Häuser in den größeren Städten angemietet oder gekauft werden könnten) eine Verlagerung in den offenen Bereich.

Die **Möglichkeiten von Außenkontakten** über Besuche sollten im Rahmen von Verwaltungsvorschriften drastisch **ausgeweitet** werden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, daß im Regelfall weder akustische noch optische Überwachung erfolgt (besondere Begründungspflicht). Ferner sollten Einrichtungen für **Langzeitbesuche** geschaffen werden, gegebenenfalls nach Vorbild der spanischen Anstalten auch zur Übernachtung von Ehepartnern u.ä.

Urlaub, Ausgang und Freigang können nach den nationalen und internationalen Erfahrungen **weiter ausgebaut werden**. Trotz einer deutlichen Zunahme von Urlaub und Ausgang in Schleswig-Holstein seit 1983 werden in diesem Bundesland teilweise noch immer unterdurchschnittliche Quoten im Bundesländervergleich erreicht (Urlaub, Freigang). Die Erfahrungen sowohl in Schleswig-Holstein als auch in anderen (Bundes-)Ländern haben gezeigt, daß von einer Ausweitung der Vollzugslockerungen kein unvertretbares Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit ausgeht. Gravierende Straftaten von Urlaubern, Freigängern u.ä. bleiben nach wie vor die extreme Ausnahme, auch wenn die Berichterstattung in den Massenmedien entsprechende Vorkommnisse gerne skandalisiert und damit ein verzerrtes Bild der Wirklichkeit liefert.

Eine liberalere Praxis bei Vollzugslockerungen könnte durch Änderungen der Verwaltungsvorschriften erreicht werden. Beim Urlaub sollte beispielsweise die Ausschlußregelung bei mehr als 18 Monaten Strafreist ersatzlos gestrichen werden. Ferner ist die Diskriminierung bestimmter Tätergruppen

(Ausländer, Gewalt-, Sexual-, Drogentäter) zu beseitigen. Grundsätzlich sollte von einem Anspruch auf Lockerungen ausgegangen werden, es sei denn konkrete, besonders zu begründende Umstände für eine Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr liegen vor.

Für Gefangene, die **kurze Strafen** bis zu einem Jahr verbüßen, sollte entsprechend dem sog. Kurzstrafenmodell in Baden-Württemberg eine **Unterbringung unmittelbar im offenen Vollzug** erfolgen, und (insofern weitergehend) zwar auch dann, wenn ein Arbeitsplatz in Freiheit (noch) nicht vorhanden ist. In Anbetracht einer möglichen Halbstrafenentlassung würde dies den Bereich von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren betreffen. Im übrigen sollten alle Gefangenen mit einem Strafrest von bis zu einem Jahr ebenfalls in den offenen Vollzug verlegt werden, es sei denn, daß konkrete Anhaltspunkte für eine Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr vorliegen.

6. In einem künftigen Strafvollzug müssen auch besondere Behandlungsprogramme wie die **Sozialtherapie** ihren Platz behalten.

Sozialtherapeutische Behandlungsangebote können vor allem für wiederholt Verurteilte und besonders problematische Gefangene effektive Hilfen bereitstellen. Empirische Untersuchungen in der Bundesrepublik haben immerhin moderate "Resozialisierungserfolge" sozialtherapeutischer Behandlungsmaßnahmen angedeutet (zusammenfassend *Kaiser/Dünkel/Ortmann* 1982; *Lösel/Köferl/Weber* 1987; *Dünkel/Geng* 1988).

Die Erfahrungen in sozialtherapeutischen Anstalten belegen, daß auch besonders problematische Gefangene nach relativ kurzer Zeit in offene Formen des Strafvollzugs übergeleitet werden können und eine systematische Haftzeitverkürzung durch die vermehrte bedingte Entlassung ohne Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung möglich ist.

7. Generell ist die **Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung** durch eine **Neuorganisation der Sozialen Dienste der Justiz** zu verbessern. Ähnlich dem Modell in Dänemark sollten Bewährungshelfer von außerhalb der Anstalt im Zeitraum der letzten 6 bis 12 Monate der Haft die Betreuung von Gefangenen mitübernehmen. Der Sozialdienst in den Anstalten bleibt gleichwohl unverzichtbar, insbesondere in den geschlossenen Anstalten. Die **personelle Ausstattung der Bewährungshilfe**, ebenso wie der **Fachdienste im Strafvollzug** ist **erheblich zu verbessern**. Dies gilt für den Strafvollzug selbst im Falle einer weiteren Reduzierung der Gefangenenzahlen, da hier (auch im Vergleich zu anderen Bundesländern) ein Nachholbedarf besteht.
8. Der Ausbau des offenen Vollzugs, von Vollzugslockerungen etc. darf realistischerweise nicht außer acht lassen, daß es einen geringen Anteil von Gefangenen gibt, die in besonders gesicherten Anstalten untergebracht wer-

den müssen, z.B. um die Bevölkerung vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen. Dabei ist angesichts von Tätergruppen aus dem Bereich des organisierten Verbrechens (z.B. Drogenhändler) ein Sicherheitsgrad notwendig, der auch Befreiungsversuche von außen unmöglich macht. Die Unterbringung in derartigen Abteilungen sollte allerdings ständig überprüft werden, und auch für besonders "gefährliche" Gefangene muß der Weg in einen überleitungsorientierten Vollzug jederzeit offenstehen.

9. In besonderem Maße reformbedürftig ist der Bereich der **Untersuchungshaft**.

Zunächst sollten flächendeckend Projekte der **Untersuchungshaftvermeidung** durch die systematische Einbeziehung von Sozialarbeitern (Gerichtshilfe oder Bewährungshilfe) vor Erlaß eines Haftbefehls eingeführt werden.

Schon vor einer allgemein als dringend notwendig erachteten, derzeit aber nicht absehbaren gesetzlichen Regelung des Untersuchungshaftvollzugs sind Verbesserungen der Vollzugsgestaltung de lege lata möglich. Ausgangspunkt muß zum einen § 119 Abs.3 StPO, zum anderen die Tatsache sein, daß der Vollzug der Untersuchungshaft wesentlich durch ihren strafprozessualen Zweck bestimmt wird. In etwa 80% der Fälle wird Untersuchungshaft allein aufgrund der Flucht oder der Fluchtgefahr angeordnet, so daß der strafprozessuale Zweck in diesen Fällen ausschließlich darin besteht, den Beschuldigten in einer entweichungssicheren Anstalt festzuhalten. Reformüberlegungen sollten auf der grundsätzlichen Trennung von Untersuchungsgefangenen Gruppen aufgrund der Flucht- bzw. der Verdunkelungsgefahr basieren. Die Vollzugsgestaltung müßte "nach dem Grundsatz möglicher Einschränkung des Sonderopfers" (vgl. *Seebode* 1985, 136ff., hierzu auch *Dünkel* 1990, 395ff.) erfolgen, so daß bei Gefangenen im Zusammenhang mit Fluchtgefahr über die körperliche Bewegungsfreiheit hinausgehende Grundrechtsbeschränkungen nicht gerechtfertigt werden können. Dies betrifft insbesondere die Kommunikation mit Personen innerhalb und außerhalb der Anstalt, die uneingeschränkt zu gewährleisten ist, mit Ausnahmen nur aufgrund konkreter Mißbrauchsfahr und richterlicher Anordnung. Die der geltenden Untersuchungshaftvollzugsordnung zugrundeliegende Systematik ist mit § 119 Abs.3 StPO und dem im Vollzug der Untersuchungshaft in besonderem Maße zu beachtenden Angleichungsgrundsatz nicht zu vereinbaren. Konkret bedeutet dies, daß eine akustische und optische Überwachung von Besuchen ebenso wie eine Beschränkung der Möglichkeiten telefonisch, brieflich oder sonst in Kontakt mit Außenstehenden zu treten, unzulässig ist. Der Bezug von Zeitschriften, individueller Radio- und Fernsehempfang sind uneingeschränkt zu gewährleisten. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikationsstruktur sind de lege lata i.d.R. ohne besonderen finanziellen Aufwand realisierbar. Teilweise sind allerdings

auch bauliche Veränderungen zur Schaffung wohnlicher Verhältnisse und insbesondere eines Wohngruppenvollzugs notwendig. Auch die personelle Ausstattung, die im allgemeinen in Untersuchungshaft ungünstiger als in Strafhaft ist, ist zu verbessern. Lediglich für Gefangene, die aufgrund des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr inhaftiert sind, können weitergehende Grundrechtsbeschränkungen gerechtfertigt werden. Allerdings sollte nach dem Vorbild des dänischen Rechtspflegegesetzes eine zeitliche Begrenzung auf maximal 8 Wochen erfolgen. Danach dürfte in aller Regel allenfalls der Haftgrund der Fluchtgefahr bestehen, der aber keine weitergehenden Kommunikationsbeschränkungen rechtfertigt.

10. Der **Strafvollzug in Schleswig-Holstein** sollte **schrittweise** im Rahmen **verschiedener Experimente umgestaltet** werden. Beispielsweise könnte mit Modellprojekten in der **Untersuchungshaft**, im **Jugendstrafvollzug** und (im Zusammenhang damit) mit der **Einrichtung kleiner offener Anstalten** begonnen werden.

Wesentlich erscheint, daß eine ständige wissenschaftliche Begleitung gewährleistet ist, um unbeabsichtigte negative Effekte kontrollieren zu können und insbesondere die Implementation neuer Ansätze zu überprüfen. Denn enttäuschende Ergebnisse der Behandlungsforschung im Strafvollzug beruhen vielfach auf einer mangelnden Implementation der entsprechenden Maßnahmen. Der Zugang von unabhängigen Wissenschaftlern zu Daten des Strafvollzugs erscheint als eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Gefangenen. Gleichzeitig ist die **Beteiligung der Öffentlichkeit über ehrenamtliche Mitarbeiter, Anstaltsbeiräte** etc. zu fördern bzw. zu intensivieren, da eine Reform des Strafvollzugs nach den hier entwickelten Vorstellungen der Akzeptanz der Bevölkerung bedarf (vgl. insbesondere die Öffnung des Vollzugs und die Nutzung von Ressourcen in den Gemeinden).

Der Strafvollzug in Schleswig-Holstein

**Ergebnisse einer Aktenanalyse von 1989
entlassenen Strafgefangenen**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Fragestellung und untersuchte Stichprobe	67
2. Inhaftierungsgrund	68
2.1 Art des Freiheitsentzugs	68
2.2 Dauer der verhängten Freiheitsstrafen	70
3. Auswertung des Urteils mit der schwersten der Inhaftierung	
zugrunde liegenden Strafe	71
3.1 Deliktsstruktur	71
3.2 Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten	74
3.3 Verletzung des Opfers, Schadenshöhe und Waffengebrauch bei Gewaltdelikten	75
3.4 Drogenart und Begehungsform bei Betäubungsmitteldelikten	77
4. Legalbiographische Daten	78
4.1 Zahl der Vorstrafen	78
4.2 Hafterfahrung wegen Vorstrafen	79
4.3 Beginn und Dauer der kriminellen Karriere	80
5. Sozialbiographische Daten	81
5.1 Altersstruktur	81
5.2 Nationalität	82
5.3 Familienstand	82
5.4 Schulbildung	83
5.5 Berufliche Tätigkeit, Ausbildung und Art des Einkommens	84

6.	Daten zum Vollzugsverlauf und Vollzugsmaßnahmen	86
6.1	Erklärung über Drogenabhängigkeit	86
6.2	Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan	87
6.3	Schulische Maßnahmen	88
6.4	Arbeitszuweisung und berufliche Maßnahmen	89
6.5	Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen	91
6.5.1	Multivariate Analysen zur Disziplinarstrafenpraxis	94
6.6	Besuchskontakte	97
6.7	Beurlaubungen	99
6.8	Ausgang	103
6.9	Freigang	106
6.10	Multivariate Analysen zu Vollzugslockerungen und Urlaub	108
7.	Entlassung und Entlassungsvorbereitung	112
7.1	Entlassungsvorbereitung/-hilfen durch die Anstalt	112
7.2	Entlassungsgeld	112
7.3	Schulden	114
7.4	Bedingte Entlassung	115
7.4.1	Multivariate Analysen zur bedingten Entlassung	116
8.	Zusammenfassung	120
9.	Anhang: Tabellen und Schaubilder	125

Der Strafvollzug in Schleswig-Holstein

Ergebnisse einer Aktenanalyse von 1989 entlassenen Strafgefangenen¹

1. Fragestellung und untersuchte Stichprobe

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist die deskriptive Bestandsaufnahme eines Entlassungsjahrgangs des schleswig-holsteinischen Strafvollzugs anhand der aus Gefangenenpersonalakten entnehmbaren Daten zur Sozial- und Legalbiographie der Insassen sowie zu Vollzugsmaßnahmen im Haftverlauf. Im Gegensatz zu den lediglich stichtagsbezogenen Daten der offiziellen Strafvollzugsstatistik sollten Informationen über Inhaftierungsgründe sowie die Art der zugrunde liegenden Delikte, ferner über weitere legalbiographische Daten wie den Beginn und die Dauer der kriminellen Karriere bei den 1989 entlassenen Strafgefangenen gewonnen werden. Diese und weitere sozialbiographische Daten ermöglichen eine Einschätzung, ob ein Teil der sich bisher im Strafvollzug befindenden Gefangenen u.U. Alternativen zur Freiheitsstrafe zugänglich sein könnte. Ferner sollte die differenzierte Erfassung von Vollzugsmaßnahmen Hinweise für die Fortentwicklung der Vollzugsgestaltung im schleswig-holsteinischen Strafvollzug geben und ggfs. auf entsprechende Defizite hinweisen. Die Untersuchung wurde im Zusammenhang mit der vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt/M., durchgeführten Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein konzipiert und ergänzt die - teilweise eher qualitativen - Erhebungen (Befragungen von Mitarbeitern des Strafvollzugs, vgl. *Cornel/Simmedinger* 1991).

Angesichts der für den Untersuchungszeitraum zu veranschlagenden jährlichen Zahl von ca. 1.800 Entlassenen aus dem schleswig-holsteinischen Strafvollzug kam man hinsichtlich der vorliegenden Aktenanalyse überein, daß bezogen auf den Erwachsenenstrafvollzug bei Männern lediglich jede zweite Akte ausgewertet wird, während andererseits für den Erwachsenenvollzug bei Frauen in Lübeck sowie den Jugendstrafvollzug in Neumünster in Anbetracht der relativ geringen Entlassungszahlen eine Totalerhebung notwendig erschien. Die Verkodung der

1 Unter Mitarbeit von Bernd Geng (graphische Gestaltung) und Michael Würger (statistische Auswertung).

Daten aus den Gefangenenpersonalakten wurde von Mitarbeitern der jeweiligen Anstalten vorgenommen, denen an dieser Stelle für die sorgfältige und gründliche Arbeit gedankt sei.

Insgesamt wurden 1.016 im Jahre 1989 Entlassene erfaßt, davon 745 aus dem Erwachsenenvollzug bei Männern aus den Anstalten Flensburg, Itzehoe, Kiel, Lübeck und Neumünster, ferner 126 aus dem Frauenvollzug in Lübeck Entlassene und 145 Entlassene des Jugendstrafvollzugs in Neumünster (vgl. zur anstaltsspezifischen Verteilung der Stichprobe Tabelle 1).

In der nachfolgenden Analyse wird jeweils auf diese drei Vollzugsformen, soweit geeignet im Rahmen des Männererwachsenenvollzugs auch auf die einzelnen Anstalten, Bezug genommen. Zum Frauenvollzug liegt eine vergleichbare Untersuchung bezogen auf die Anstalt in Berlin vor (vgl. *Dünkel* im Anschluß an diesen Beitrag, S.301 ff.).

2. Inhaftierungsgrund

2.1 Art des Freiheitsentzugs

Einer der überraschendsten Befunde war zunächst, daß bei einer verlaufsbezogenen Analyse bezogen auf einen Jahreszeitraum völlig andere Verteilungen auftreten, als sie anhand der stichtagsbezogenen Analyse der offiziellen Strafvollzugsstatistik sichtbar werden. Denn dort sind die kurzen Freiheitsstrafen und darunter vor allem die Ersatzfreiheitsstrafen systematisch unterrepräsentiert. In der vorliegenden Untersuchung wurde deutlich, daß von den im Jahre 1989 Entlassenen des Männererwachsenenvollzugs lediglich 45,4% eine unbedingte Freiheitsstrafe verbüßten, im Frauenvollzug waren es sogar lediglich 40,5%, während im Jugendstrafvollzug eine unbedingt verhängte Jugendstrafe mit 77,9% den Regelfall darstellt. Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, daß infolge der Regelung des § 31 JGG (sog. Einheitsstrafe) auch bei den Fällen unbedingter Jugendstrafe u.U. widerrufen Strafreste oder Bewährungsstrafen mitenthalten sind.

Etwa ein Fünftel der Männer im Jugend- bzw. Erwachsenenvollzug verbüßte **auch eine widerrufenen Bewährungsstrafe**, weitere 5,5% bzw. 7,8% eine widerrufenen Reststrafe (vgl. Tabelle 2). Auch im Frauenvollzug entfielen auf widerrufenen Bewährungsstrafen 30,2% und auf widerrufenen Reststrafen 4,8%, so daß man insgesamt davon ausgehen kann, daß ein Viertel bis ein Drittel der in Schleswig-Holstein Inhaftierten zuvor unter Bewährung standen (bei den Erwachsenen allerdings nicht notwendig auch unter Bewährungsaufsicht).

Das wohl überraschendste Ergebnis dürfte in der hohen Zahl verbüßter **Ersatzfreiheitsstrafen** liegen. Mehr als die Hälfte der Frauen in Lübeck (51,6%) ver-

büßte zumindest auch eine Ersatzfreiheitsstrafe, im Männererwachsenenvollzug nicht weniger als 46,7%, während im Jugendstrafvollzug die Ersatzfreiheitsstrafe erwartungsgemäß keine Rolle spielte (vgl. Tabelle 2).

Betrachtet man im weiteren die Strafgefangenen, die **ausschließlich** wegen einer **widerrufenen Bewährungs- oder Reststrafe** inhaftiert wurden, so ergeben sich beachtliche Anteile von 10,7% im Männererwachsenenvollzug, 11,9% im Frauenvollzug und sogar 15,4% im Jugendstrafvollzug. Dabei dominiert die widerrufene bedingte Entlassung (vgl. Schaubild 1). Offensichtlich handelt es sich hierbei um Fälle, bei denen ausschließlich Auflagen- oder Weisungsverstöße zu der aktuellen Inhaftierung geführt haben. Denn andernfalls wäre es zu einer erneuten Verurteilung (zu Freiheitsstrafe) gekommen und würden die entsprechenden Entlassenen nicht in die Kategorie "lediglich widerrufene Bewährungsstrafe" fallen. Diese Befunde deuten auf **Defizite** im Rahmen der **Widerrufsvermeidung** hin, die durch verstärkte Programme im Rahmen der Bewährungshilfe u.U. ausgeglichen werden könnten.

Die Auswertung des in den Akten enthaltenen Strafurteils bestätigte die hohen Anteile von Bewährungswiderrufen (teilweise zudem nicht eindeutig erkennbar, sofern nachträglich Gesamtstrafen gebildet wurden, vgl. Schaubild 2) vor allem im Jugendstrafvollzug. Die Analyse der Widerrufsgründe zeigte, daß im Männererwachsenenvollzug 22,0%, im Frauenvollzug 25,7%, im Jugendstrafvollzug allerdings nur 7,4% der Widerrufsfälle allein auf Weisungs- oder Auflagenverstöße zurückgingen (vgl. i.e. Schaubild 3). Dabei überwogen jeweils die Auflagenverstöße (vor allem im Frauenvollzug: 23,1%), d.h. die Inhaftierung erfolgte in diesen Fällen zumeist, weil es den entsprechenden Probanden nicht möglich war, die auferlegte Geldbuße zu bezahlen.

In besonderem Maße überrascht hat der hohe Anteil von Gefangenen, die **ausschließlich** eine **Ersatzfreiheitsstrafe** verbüßten. Im **Frauenvollzug** waren es nicht weniger als **43,6%**, im **Männererwachsenenvollzug 39,2%** (bei Schwankungen zwischen 30,1% in Kiel und 44,3% in Lübeck, vgl. Schaubild 4). Im Jugendstrafvollzug war demgegenüber erwartungsgemäß kein einziger Fall einer ausschließlich verbüßten Ersatzfreiheitsstrafe registriert worden.

Die Daten werfen Fragen im Hinblick auf eine Intensivierung von Programmen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe auf (vgl. zur Entwicklung entsprechender Projekte *Kerner/Kästner* 1986; *Jehle/Feuerhelm/Block* 1990; zur Situation im europäischen Vergleich vgl. *Albrecht/Schädler* 1986). Auch wenn sich die Ersatzfreiheitsstrafe stichtagsbezogen infolge der kurzen Verbüßungszeiten wenig auf die Gesamtbelegung auswirkt, wird der Vollzug verwaltungsorganisatorisch doch erheblich durch die Vielzahl von Aufnahme- und Entlassungsverfahren, das Anlegen von Gefangenenpersonalakten etc. belastet. Möglichkeiten einer weitergehenden Haftvermeidung im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe werden u.a. da-

durch angedeutet, daß die Mehrzahl der entsprechenden Gefangenen vorzeitig nach Bezahlung eines Teils der Geldstrafe entlassen wurde. Offensichtlich reagieren einige Geldstrafschuldner (oder Verwandte, Freunde etc.) erst auf die Festnahme und Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu prüfen, ob die vorgelagerten vollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten einschließlich der Gewährung von Ratenzahlungen etc. sowie vor allem die Programme zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit ausreichend implementiert wurden.

Anhaltspunkte dafür, daß unausgeschöpfte Potentiale im Bereich der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vorhanden sind, könnten aus der Tatsache einer in zahlreichen Fällen erfolgten teilweisen Bezahlung der Geldstrafe geschlossen werden. Die Mehrzahl der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen bezahlte nachträglich einen Teil der Geldstrafe und wurde dementsprechend "vorzeitig" entlassen (vgl. Schaubild 5 und 6 im Vergleich und i.e. unten 7.4).

Weitere Forschung sollte sich intensiver mit der Frage auseinandersetzen, ob nicht auch andere, den Strafvollzug weniger belastende Mittel der Motivierung von Geldstrafschuldnern möglich erscheinen.

2.2 Dauer der verhängten Freiheitsstrafen

Bereits die Analyse der Inhaftierungsgrundlage hat gezeigt, daß die untersuchte Stichprobe im Hinblick auf Gefangene, die eine Freiheits-/Jugendstrafe einerseits oder Ersatzfreiheitsstrafe andererseits verbüßten, differenziert betrachtet werden muß. Von daher besagt der Mittelwert durchschnittlich zu verbüßender Haftzeiten (bei Vollverbüßung aller Strafen) wenig, da vor allem im Männererwachsenenvollzug und im Frauenvollzug die hohen Anteile von Ersatzfreiheitsstrafen sich verzerrend auswirken. Die durchschnittlich verhängten und zu verbüßenden Freiheits-/Jugendstrafen lagen im Männererwachsenenvollzug bei 19,0, im Jugendstrafvollzug bei 18,4 Monaten und waren damit länger als im Frauenvollzug. Entsprechend der Zweckbestimmung der Anstalten aufgrund des Vollstreckungsplans waren die durchschnittlich zu verbüßenden Freiheitsstrafen im Männervollzug von Lübeck (32,0 Monate) doppelt so lang wie in Kiel (16,0 Monate) oder Neumünster (15,9 Monate, vgl. Schaubild 5). Allerdings verbüßten erwachsene Männer und Jugendstrafgefangene durchschnittlich nur 14,8 bzw. 12,1 Monate, also etwa zwei Drittel der verhängten Freiheits-/Jugendstrafen (vgl. hierzu Schaubild 6 und unten 7.4). Im Frauenvollzug deutet sich im Vergleich von Schaubild 6 mit Schaubild 5 gleichfalls an, daß die tatsächlich verbüßten Haftzeiten (9,5 Monate) durchschnittlich um ein Drittel kürzer sind als die vom Gericht verhängten Strafen (15,0 Monate, vgl. hierzu ferner Tabelle 3).

Im Hinblick auf die in Schaubild 6 dargestellten durchschnittlichen **Verbüßungszeiten** im Falle einer **Freiheits- oder Jugendstrafe** werden im Erwachsenenvollzug bei Männern die Vorgaben des Vollstreckungsplans erkennbar. In Flensburg/Itzehoe, Kiel und Neumünster waren die durchschnittlichen Haftzeiten entsprechend kürzer, während die Gefangenen mit besonders langen Strafen in Lübeck untergebracht wurden (tatsächliche Verbüßungsdauer: 27,3 Monate). Im Frauenvollzug waren die Haftzeiten mit 9,5 Monaten durchschnittlich kürzer als in den meisten Männeranstalten einschließlich des Jugendstrafvollzugs (vgl. Schaubild 6).

Die durchschnittliche **Dauer** von **Ersatzfreiheitsstrafen** lag bei 1,3 Monaten im Männererwachsenenvollzug und 1,6 Monaten im Frauenvollzug (vgl. i.e. Schaubild 5). Tatsächlich verbüßt wurden aber jeweils nur 1,0 bzw. 1,1 Monate (vgl. Schaubild 6), weil - wie erwähnt - häufiger nachträglich ein Teil der Geldstrafe bezahlt wurde.

3. Auswertung des Urteils mit der schwersten der Inhaftierung zugrundeliegenden Strafe

3.1 Deliktsstruktur

Von den maximal vier erfaßten Einweisungsstrafen wurde das Delikt mit der zugrundeliegenden schwersten Strafe in Schaubild 7 und Tabelle 4 erfaßt.

Für den **Männererwachsenenvollzug** insgesamt ergab sich danach ein Anteil von 33,7% aufgrund eines Diebstahls- oder Unterschlagungsdelikts Inhaftierten, weitere 11,8% entfielen auf Vermögensdelikte (Betrug u.ä.). Die zweitgrößte Deliktsgruppe stellten die Verkehrsdelikte (20,3%) dar, während Gewalt- und Sexualdelikte prozentual auf alle Entlassenen bezogen abgesehen von den Körperverletzungsdelikten (10,7%) nur eine untergeordnete Rolle spielten (Raubdelikte: 4,5%; Sexualdelikte: 2,8%; vorsätzliche Tötungsdelikte: 0,5%; vgl. Schaubild 7). Ebenso sind Betäubungsmitteldelikte mit lediglich 2,0% der Entlassenen im schleswig-holsteinischen Strafvollzug von geringer Bedeutung. Die anstaltspezifische Differenzierung zeigte, daß in den Anstalten mit eher kürzeren Strafen wie Flensburg, Itzehoe und Kiel Eigentumsdelinquenten überrepräsentiert sind. In diesen Anstalten entfielen mehr als 50% auf Eigentums- und Vermögensdelikte, unter Einschluß der Straßenverkehrsdelikte waren bereits ca. 70% der Entlassenen erfaßt (vgl. Tabelle 4).

Die Insassenstruktur des **Frauenvollzugs** unterscheidet sich vom Männererwachsenenvollzug vor allem durch den etwa doppelt so hohen Anteil von Vermögensdelikten (20,0%) und einen ca. sechsfach erhöhten Anteil von Betäubungsmitteldelinquentinnen (12,8%). Körperverletzungsdelikte und Verkehrsdelikte waren

demgegenüber erheblich unterrepräsentiert (erwartungsgemäß war keine einzige Frau wegen eines Sexualdelikts inhaftiert worden, vgl. Schaubild 7 und Tabelle 4).

Eine erheblich abweichende Deliktsstruktur wurde im **Jugendstrafvollzug** ersichtlich. Nicht weniger als 57,2% der Jugendstrafgefangenen waren allein wegen eines Eigentumsdelikts inhaftiert worden (Vermögensdelikte wurden keine registriert). Verkehrsdelikte spielten eine noch geringere Rolle als im Frauenvollzug, Betäubungsmitteldelikte waren ähnlich unbedeutend wie im Männererwachsenenvollzug. Bemerkenswert erscheint allerdings, daß Gewaltdelikte im Bereich des Raubs (17,2%) und bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (4,1%) erheblich überrepräsentiert waren im Vergleich zum Erwachsenenvollzug bei Männern und Frauen (vgl. Schaubild 7). Der Anteil von Raubdelinquenten war im Jugendstrafvollzug mehr als dreifach erhöht (im Vergleich zum Männererwachsenenvollzug). Körperverletzungsdelikte mit 11,0% stellten gleichfalls eine relativ bedeutende Gruppe dar.

Allerdings bedarf es im Erwachsenenvollzug einer Differenzierung nach Gefangenen, die eine **Freiheitsstrafe** bzw. **Ersatzfreiheitsstrafe** verbüßten. Erwartungsgemäß verändert sich das Bild im Männererwachsenenvollzug und vor allem im Frauenvollzug deutlich (vgl. Schaubilder 8 und 9). Im Bereich der **Ersatzfreiheitsstrafe** waren aufgrund von Vermögens- und Verkehrsdelikten Verurteilte deutlich überrepräsentiert. Im übrigen ist die breite Streuung von Delikten auffällig (vgl. die Kategorie "sonstige Delikte" in Schaubild 9: 16,0% im Männer-, 20,4% im Frauenvollzug). Bei den eine **Freiheitsstrafe** Verbüßenden waren dagegen Eigentums- und Raubdelinquenten überrepräsentiert (vgl. Schaubild 8).

Betrachtet man nochmals die Gesamtstichprobe im Hinblick auf sämtliche der Inhaftierung zugrunde liegenden Verurteilungen (d.h. unter Einbezug aller vier erfaßten möglichen Einweisungsstrafen), so waren im Jugendstrafvollzug nicht weniger als 74,5% aller Gefangenen zumindest auch wegen eines Eigentumsdelikts inhaftiert worden, Verkehrsdelikte mit 23,4% und Körperverletzungsdelikte mit 15,9% spielten daneben noch eine bedeutende Rolle (vgl. Schaubild 10). Im Männererwachsenenvollzug stellten die Eigentumsdelinquenten mit 38,0% zwar ebenfalls die größte Gruppe, jedoch war der Anteil nur halb so groß wie im Jugendstrafvollzug. Körperverletzungsdelikte (13,6%) waren ähnlich stark vertreten wie im Jugendstrafvollzug (15,9%), während Raubdelikte (6,3% : 20,7%) in letzterer Vollzugsform mehr als dreimal so häufig vorkamen. Im Frauenvollzug veränderten sich die Dimensionen im Vergleich zur Betrachtung nur des schwersten Delikts (vgl. Tabelle 4) nicht. Eigentums- (44,4%), Vermögens- (23,8%) und Betäubungsmitteldelikte (11,9%) sind die wesentlichen deliktsspezifischen Charakteristika der Insassenstruktur des Frauenvollzugs (zu vergleich-

baren Ergebnissen einer Untersuchung im baden-württembergischen Frauenvollzug - mit noch ausgeprägteren Anteilen von Vermögensdelinquentinnen - vgl. *Fischer-Jehle* 1991, 64 ff.).

Für die weitere differenziertere Analyse im Hinblick auf die Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten, den Verletzungsgrad des Opfers und die Drogenart und Begehungsform bei Betäubungsmitteldelikten wurden die in Tabelle 5 aufgeführten Hauptdeliktsgruppen differenziert. Raubdelinquenten wurden dabei sowohl bei den Gewaltdelikten als auch bei den Eigentums-/Vermögensdelikten mit erfaßt. Denn in diesen Fällen interessierte sowohl die mögliche Verletzung des Opfers, als auch die Höhe des angerichteten Schadens.

Der Anteil von Entlassenen, der zumindest auch wegen eines Gewaltdelikts inhaftiert war, betrug im Männererwachsenenvollzug 20,3%, im Jugendstrafvollzug sogar 34,5%. Wie erwähnt spielt die Gruppe der Raubdelinquenten im Jugendstrafvollzug eine besondere Rolle. Innerhalb des Männererwachsenenvollzugs sind Gewaltdelinquenten in Kiel und Lübeck leicht überrepräsentiert, während in den kleinen Anstalten Flensburg und Itzehoe diese Tätergruppe kaum anzutreffen war. Im Frauenvollzug war diese Deliktsgruppe erwartungsgemäß deutlich unterrepräsentiert (8,7%, vgl. Tabelle 5).

Dafür sind zwei Drittel der Frauen (66,7%) zumindest auch wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts inhaftiert gewesen. Im Männererwachsenenvollzug schwankten die entsprechenden Anteile leicht um den Mittelwert von 52,2%, während der erhöhte Anteil im Jugendstrafvollzug (86,9%) wesentlich durch die überrepräsentierten Raubdelinquenten bedingt ist.

Bemerkenswert erscheint, daß nahezu jeder vierte Entlassene des Männererwachsenenvollzugs ebenso wie des Jugendstrafvollzugs auch infolge eines Straßenverkehrsdelikts inhaftiert gewesen war, während im Frauenvollzug dies lediglich auf jede achte Entlassene (12,8%, vgl. Tabelle 5 und Schaubild 10) zutraf.

Betrachtet man lediglich die Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen, so lag der Anteil von Gewaltdelinquenten mit 27,8% im Männererwachsenenvollzug nur noch geringfügig unter demjenigen des Jugendstrafvollzugs (34,5%). Im Frauenvollzug nahmen die Insassen mit Verurteilungen wegen eines Betäubungsmitteldelikts eine Sonderstellung ein (18,3%, vgl. Tabelle 5.1). Im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe sind vor allem Straßenverkehrsdelinquenten überrepräsentiert (vgl. Tabelle 5.2).

3.2 Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten

Von den insgesamt 389 Männern im Erwachsenenvollzug mit einem Eigentums- oder Vermögensdelikt als Inhaftierungsgrundlage lagen in 144 Fällen (= 37,0%) Informationen über die Schadenshöhe vor. Im Frauenvollzug lagen entsprechende Informationen bezogen auf 43 von 84, im Jugendstrafvollzug bezogen auf 80 von 126 Fällen vor (= 51,2% bzw. 63,5%). Die relativ niedrigen Anteile im Männererwachsenen- und Frauenvollzug sind zum großen Teil auf Entlassene, die lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, zurückzuführen. Weiterhin konnten wir nur diejenigen Fälle eindeutig erfassen, bei denen tatsächlich ein positiver Wert zur Schadenshöhe angegeben war, konnten also die Täter, von denen kein materieller Schaden verursacht worden war (z.B. weil das Delikt nur versucht oder die gestohlene Sache zurückgegeben worden war), nicht von Fällen ohne Angaben unterscheiden. Im Hinblick auf aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe Entlassene waren Informationen in 121 bzw. 39 Fällen (Männer bzw. Frauen) vorhanden.

Bezogen auf die Gesamtstichprobe fällt auf, daß die Varianz der Schadenshöhe außerordentlich groß ist mit einem Minimum von 2,- DM und einem Maximum von nicht weniger als 2 Mio. DM. Die relativ wenigen Fälle mit ganz erheblichen Schäden von mehr als 100.000,- DM verzerren die Mittelwerte stark. Aussagekräftiger erscheint daher das Maß des Medians, der darüber Auskunft gibt, wie hoch der Schaden bei der Hälfte der Stichprobe im Höchstfall war. Im Männererwachsenenvollzug variierte der Median der Schadenshöhe (1.000,- DM) bei Eigentums- und Vermögensdelikten zwischen 400,- DM in Neumünster und 5.000,- DM in Lübeck. Im Frauenvollzug ist ebenfalls aufgrund einiger weniger besonders schadensintensiver Fälle der Mittelwert (22.103,- DM) völlig verzerrt. Die Hälfte der Frauen hat nicht mehr als 380,- DM an Schaden verursacht (vgl. Tabelle 6). Im Jugendstrafvollzug wurden Schäden von im Durchschnitt 5.124,- DM registriert, wobei auch hier der Median mit 1.731,- DM erheblich darunter lag.

Bei einer Differenzierung nach der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen einerseits und von Freiheitsstrafen andererseits ergibt sich folgendes Bild: Die durchschnittlichen Schadenshöhen sind bei den Freiheitsstrafe Verbüßenden höher als bei den zu Geldstrafe Verurteilten (vgl. Tabelle 6.1), jedoch lag immer noch ein beachtlicher Anteil im Bereich von unter 1.000,- DM. Der Median der Schadenshöhe lag im Männererwachsenenvollzug bei 2.000,- DM, im Frauenvollzug bei 380,- DM (Jugendstrafvollzug 1.731,- DM, vgl. Schaubild 11).

Insgesamt ergibt sich ein sehr heterogenes Bild im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Begehung von Eigentums- und Vermögensdelikten (einschließlich Raub) verursachten Schäden mit einerseits **überwiegend geringfügigen Schadenssummen**, andererseits einer beachtlichen Minderheit von Männern,

Frauen bzw. Jugendstrafgefangenen, auf die ganz erhebliche Wiedergutmachungsverpflichtungen nach der Entlassung zukommen. Dies unterstreicht die **Notwendigkeit**, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ein besonderes Augenmerk auf die **Schuldenregulierung** zu legen (vgl. hierzu noch unten 7.3). In den Fällen mit extremen Schäden und damit Schulden dürfte eine Lebensperspektive für die entsprechenden Entlassenen wohl nur durch den weitgehenden Verzicht der Gläubiger auf Wiedergutmachungsforderungen eröffnet werden.

3.3 Verletzung des Opfers, Schadenshöhe und Waffengebrauch bei Gewaltdelikten

Bei den **Gewaltdelikten** zeigte sich, daß die **Verursachung schwerer bis tödlicher Verletzungen** bei allen Untersuchungsgruppen die **Ausnahme** darstellte. Im Männererwachsenenvollzug war dies bei 11,9%, im Jugendstrafvollzug bei 15,6% und im Frauenvollzug bei lediglich 11,1% (N= 1 von 9) der Entlassenen der Fall (vgl. Schaubild 12). Allerdings ist einschränkend zu bemerken, daß im Männererwachsenenvollzug und im Jugendstrafvollzug lediglich bei etwa zwei Dritteln der Gewaltdelinquenten entsprechende Informationen aus den Akten entnehmbar waren. Als schwere Verletzungen wurden solche eingestuft, die eine (ggfs. auch kurzfristige) stationäre Behandlung erforderlich machten.

Im Anstaltsvergleich des Männererwachsenenvollzugs ergaben sich angesichts der geringen absoluten Zahlen keine interpretierfähigen Unterschiede (vgl. Tabelle 7).

In einem weiteren Untersuchungsschritt wurde geprüft, in wievielen Fällen entsprechende Gewalt-, aber auch reine Eigentumstäter **Waffen** bei der Tatausführung **mitgeführt** hatten bzw. davon auch **Gebrauch gemacht hatten** (vgl. Tabelle 8). Hierbei ergab sich, daß von den Gewalttätern etwa jeder Fünfte im Männererwachsenenvollzug (21,0%) und sogar jeder Dritte im Jugendstrafvollzug (34,0%) eine Waffe mitgeführt hatten (im Frauenvollzug waren es N = 2 von 11). Während von den im Erwachsenenvollzug inhaftierten Männern allerdings jeder zweite (51,5%) von der Waffe tatsächlich Gebrauch gemacht hatte, war es von den im Jugendstrafvollzug Inhaftierten weniger als jeder Dritte (29,4%, vgl. Tabelle 8).

Erneut lassen die geringen absoluten Zahlen einen interpretationsfähigen Anstaltsvergleich des Männererwachsenenvollzugs nicht zu.

Erheblich seltener als bei den Gewaltdelikten wurden Waffen im Falle von reinen Eigentums- oder Vermögensdelikten (einschließlich Raub) mitgeführt (vgl. Tabelle 8). Nur in wenigen Einzelfällen wurde bei der Tatausführung die Waffe

auch eingesetzt. Die Strukturen im Vergleich der drei untersuchten Vollzugsformen entsprechen (auf erheblich niedrigerem Niveau) denjenigen der reinen Gewalttäter (vgl. Tabelle 8).

Entsprechend einer früheren Untersuchung im hessischen Justizvollzug (vgl. *Dinkel/Meyer-Velde* 1990, 34f.) wurden **Indikatoren** für eine **besondere "Gefährlichkeit"** bzw. für **besonders schwere Taten**, die die Anwendung von alternativen Sanktionen ausschließen dürften, ermittelt: Als **Kriterium** wurde die Tatsache zugrunde gelegt, daß der oder die Verurteilte das Opfer schwer bzw. tödlich verletzt, eine Waffe gebraucht oder einen Schaden von mehr als 5.000,-DM verursacht hat.

Die alternative Verknüpfung dieser drei nach strafrechtlichen Maßstäben einen **besonderen Erfolgs- bzw. Handlungsunwert** beinhaltenden Merkmale traf auf lediglich 12,1% der Entlassenen des Männererwachsenenvollzugs, 7,1% des Frauenvollzugs und 24,1% des Jugendstrafvollzugs zu. Mit anderen Worten waren 75,9% (Jugendstrafvollzug) bis zu 92,9% (Frauenvollzug) der Entlassenen aufgrund von Straftaten inhaftiert worden, die im Falle eines Gewaltdelikts keinen besonderen Erfolgs- bzw. Handlungsunwert (entsprechend der hier vorgenommenen Kategorisierung) indizierten oder im Falle eines Eigentumsdelikts keine besonders hohen Schäden zur Folge hatten. Erwartungsgemäß werden die entsprechenden Anteile im Männererwachsenen- und Frauenvollzug durch die Gruppe der lediglich Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden stark beeinflusst. Aussagekräftiger im Hinblick auf die zentrale Fragestellung, ob Spielräume für Alternativen zur Freiheitsstrafe angenommen werden können, erscheint eine Betrachtung der lediglich Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen. Denn der Kreis von gegenwärtig noch Ersatzfreiheitsstrafe tatsächlich verbüßenden Verurteilten könnte vermutlich durch Veränderungen der Vollstreckungsmodalitäten bei der Geldstrafe, einschließlich einer Ausweitung von Programmen mit gemeinnütziger Arbeit, aus dem Vollzug (weitgehend) ferngehalten werden. Darüber hinausgehend deuten die vorliegenden Daten jedoch an, daß **auch im Bereich der Freiheitsstrafe noch ungenutzte Potentiale für Alternativen zur Freiheitsstrafe** vorhanden sein könnten. Denn lediglich 17,4% der Entlassenen des Männererwachsenenvollzugs und 12,7% derjenigen des Frauenvollzugs erfüllten das Kriterium des besonderen "Gefährlichkeitspotentials" (vgl. Schaubild 13) und dürften von vornherein für die Anwendung alternativer Sanktionen auszuschließen sein. Auf der anderen Seite bleibt die durch weitere Forschung zu untersuchende Vermutung nicht widerlegt, daß ein beachtlicher und offensichtlich überwiegender Anteil der Population im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug alternativen Sanktionen zugänglich sein könnte und daß zumindest aus der Sicht theoretischer Überlegungen im Sinne der positiven Generalprävention (etwa

dahingehend, daß die Bevölkerung hierfür kein Verständnis aufbringen würde und die Anerkennung der Norm Schaden leiden könnte) keine zwingenden Argumente dagegensprechen.

3.4 Drogenart und Begehungsform bei Betäubungsmitteldelikten

Wie bereits unter 3.1 erwähnt, waren lediglich 18 Entlassene des Männererwachsenenvollzugs, 16 des Frauenvollzugs und 9 des Jugendstrafvollzugs zumindest auch wegen eines Betäubungsmitteldelikts verurteilt worden. In allen Fällen wurde jeweils eine Freiheitsstrafe verbüßt, keiner war über die Nichtbezahlung einer Geldstrafe in den Strafvollzug gelangt.

Selbstverständlich ist der Kreis von Drogentätern nicht identisch mit den wegen eines Betäubungsmitteldelikts Verurteilten. Zum Teil werden Drogenabhängige wegen eines Beschaffungsdelikts verurteilt und sind daher durch die Analyse der Deliktsstruktur nicht ohne weiteres erfaßbar. Andererseits sind wegen eines Betäubungsmitteldelikts Verurteilte nicht mit Drogenabhängigen gleichzusetzen, da im Strafvollzug häufiger nicht abhängige Händler inhaftiert sind. Die vorliegende Untersuchung ermöglicht eine entsprechend differenzierte Betrachtung der im Zusammenhang mit Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz Verurteilten Inhaftierten einschließlich der Begehungsarten sowie von Formen der Beschaffungskriminalität. Zunächst ergab sich, daß von den nicht wegen eines Betäubungsmitteldelikts Verurteilten im Männererwachsenenvollzug 22,2% (N = 104 bezogen auf 468 Fälle mit entsprechenden Angaben), im Frauenvollzug 19,3% (N = 11 von 57) und im Jugendstrafvollzug 23,6% (N = 26 von 110) wegen eines Beschaffungsdelikts verurteilt worden waren (vgl. Schaubilder 14-16). Eine weitere Informationsquelle im Hinblick auf Drogendelikte bzw. die Drogenabhängigkeit waren entsprechende Vermerke auf dem A-Bogen der Gefangenenpersonalakte. Hier sind allerdings die Angaben vermutlich nicht vollständig aus den Akten übertragen worden, so daß wir im weiteren auf diese Informationsquelle bei der Auswertung verzichtet haben. Validere Informationen ergaben sich aus den im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und der Erstellung des Vollzugsplans gewonnenen Erkenntnissen. Insoweit findet sich in den Akten in zahlreichen Fällen die sog. Erklärung zur Drogenabhängigkeit. Obwohl nur 18 Männer wegen eines Betäubungsmitteldelikts inhaftiert worden waren, fanden sich entsprechende Erklärungen in immerhin 53 Fällen (= 7,1% der Entlassenen des Männererwachsenenvollzugs). Bei Frauen fanden sich in 19 Fällen (15,1%), im Jugendstrafvollzug in 30 Fällen (20,7%) entsprechende Erklärungen in den Akten (vgl. hierzu ausführlich 6.1).

Eine weitere Differenzierung konnte bei den wegen eines Betäubungsmitteldelikts verurteilten Entlassenen im Hinblick auf die **Begehungsart**, die **Einstufung des Täters** als Konsument oder Händler sowie die **Drogenart** vorgenommen

werden. Allerdings sind die Angaben infolge teilweise nur lückenhafter Informationen und der geringen absoluten Fallzahlen der betroffenen Gefangenengruppen allenfalls qualitativ interpretierbar. Im Männererwachsenenvollzug wurden 3 von 10 Verurteilten als Konsumenten, 6 als Händler und einer als Kurier eingestuft, in 8 von 11 Fällen erfolgte die Verurteilung wegen des Handels mit, in 3 Fällen wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln. Von der Drogenart her gesehen handelte es sich in 2 von 10 Fällen um Heroin, 4mal um Haschisch und je 2mal um Arzneimittel oder Amphetamine. Anders stellt sich die Situation im Frauenvollzug dar, wo 8 von 11 Verurteilten als Konsumentinnen, 2 als Kuriere und nur eine als Händlerin eingestuft wurden. In 10 von 15 Fällen handelte es sich um Heroin, einmal um Haschisch und dreimal um Arzneimittel. 7 von 14 Frauen wurden wegen des Besitzes, 2 wegen Einfuhr, 5 wegen Handels mit illegalen Drogen verurteilt. Im Jugendstrafvollzug lagen nur bei 6 von 9 Verurteilten Angaben zur Begehungsart vor. Überwiegend handelte es sich um den Besitz ($N = 4$) von Haschisch ($N = 3$) oder Heroin ($N = 2$; Amphetamine: $N = 1$). Nur 2 Täter wurden als Händler eingestuft.

Unabhängig von der Verurteilung wegen eines Betäubungsmitteldelikts wurde generell die Frage untersucht, ob die Gefangenen bei **Tatbegehung unter Drogeneinfluß** (legale oder illegale Drogen) standen. Bei immerhin etwa zwei Dritteln der Entlassenen des Jugendstraf- und des Männererwachsenenvollzugs und knapp der Hälfte des Frauenvollzugs waren entsprechende Angaben aus den Akten entnehmbar. Danach wurde bei 53,1% der erwachsenen Männer, 47,5% der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und 26,2% der Frauen ein Drogeneinfluß bejaht. Dabei handelte es sich in 96,6%, 87,4% bzw. 62,4% der Fälle um **Alkohol**, während illegale Drogen nur in Einzelfällen eine Rolle spielten (vgl. Schaubilder 14-16).

Die Daten können als Hinweis dafür gewertet werden, daß bei einem beachtlichen Anteil von Gefangenen eine Alkoholproblematik vorliegt (vgl. hierzu 6.1).

4. Legalbiographische Daten

4.1 Zahl der Vorstrafen

Die Vorstrafenbelastung war nicht exakt ermittelbar, da entgegen unserer Annahme nicht in allen Akten ein Auszug des Strafregisters vorhanden war. Von daher ist der Anteil von 64,8% Vorbestraften im Männererwachsenenvollzug ($N= 483$ von 745), 56,4% im Frauenvollzug ($N= 71$ von 126) und 48,3% im Jugendstrafvollzug ($N= 70$ von 145) sicherlich unterschätzt. Zuverlässige Angaben können nur bezogen auf die 483 Männer im Erwachsenenvollzug, 71 Frauen und 70 Jugendstrafgefangenen, bei denen Vorstrafen ausgewiesen waren, gemacht werden.

Bezogen auf Gefangene mit mindestens einer Vorstrafe kamen die Entlassenen des Männererwachsenenvollzugs auf durchschnittlich 7,8, diejenigen des Frauenvollzugs auf 5,4 und diejenigen des Jugendstrafvollzugs auf 5,0 Vorstrafen. Dabei handelte es sich um durchschnittlich 3,8 bzw. 3,1 und 2,0 verbüßte Freiheits- bzw. Jugendstrafen (vgl. Tabelle 9).

Der Anstaltsvergleich bezogen auf den Männererwachsenenvollzug zeigt, daß die am schwersten vorbelasteten Gefangenen in Lübeck (durchschnittlich 10,5 Vorstrafen) und Kiel (durchschnittlich 9,3 Vorstrafen) inhaftiert waren.

Erwartungsgemäß waren die eine Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen erheblich stärker vorbelastet als die Population aus dem Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. Tabellen 9.1. und 9.2).

4.2 Hafterfahrung wegen Vorstrafen

Ein Drittel (35,4% im Jugendstrafvollzug) bis nahezu die Hälfte (45,8% im Frauenvollzug) der vorbestraften Gefangenen hatte bereits vor ihrer Inhaftierung im Jahre 1989 Freiheitsstrafen verbüßt (vgl. Tabelle 9). Dies bedeutet auf der anderen Seite, daß ein beachtlicher Anteil von Erstverbüßern in allen drei untersuchten Vollzugsformen anzutreffen ist, für den grundsätzlich (soweit die Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt) sogar eine Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe in Betracht gekommen wäre (vgl. § 57 Abs. 2 StGB im Hinblick auf den Erwachsenenvollzug; im Jugendstrafvollzug sind entsprechende Vorbehalte bez. Erstverbüßung bzw. Straflänge gesetzlich nicht vorgesehen, vgl. § 88 JGG; bei längeren Jugendstrafen kommt sogar eine bedingte Entlassung bereits nach Verbüßung eines Drittels der Strafe in Betracht).

Bezieht man die Daten hinsichtlich verbüßter Freiheitsstrafen im Rahmen von Vorstrafen auf die jeweils untersuchte Gesamtstichprobe, so kann man davon ausgehen, daß lediglich etwa ein Viertel der Frauen in Lübeck und ca. ein Drittel der im Männererwachsenenvollzug bzw. Jugendstrafvollzug Inhaftierten bereits früher eine Freiheitsstrafe verbüßt haben.

In sozialisationsbiographischer Hinsicht ist darüber hinausgehend interessant, daß 20,4% der erwachsenen Männer, 24,0% der Frauen und nicht weniger als 50,7% der Jugendstrafgefangenen **Heimerfahrung** hatten (bezogen auf N = 304, 25 bzw. 136 Fälle mit entsprechenden Angaben, vgl. Schaubilder 17-19). Fast 85% der Jugendstrafgefangenen hatten Kontakt zum Jugendamt, waren also schon in der Kindheit oder Jugend zumindest auffällig geworden (84,7%, vgl. Schaubild 19). Im Männererwachsenenvollzug und im Frauenvollzug sind insoweit nur in wenigen Fällen Angaben in den Akten enthalten. Offensichtlich ist der Anteil von früh Auffälligen jedoch erheblich geringer (vgl. Schaubilder 17 und 18).

4.3 Beginn und Dauer der kriminellen Karriere

Das Alter erster Auffälligkeit bezüglich Vorstrafen streute im Männererwachsenenvollzug relativ dicht um den Mittelwert von 22,2 Jahren (Flensburg: 20,7 Jahre; Neumünster: 23,4 Jahre). Die Daten für den Jugendstrafvollzug (15,8 Jahre) deuten einen relativ früheren Beginn der kriminellen Karriere an, jedoch ist zu berücksichtigen, daß die Strafregisterauszüge in den Akten von Gefangenen des Erwachsenenvollzugs im Gegensatz zu denjenigen des Jugendstrafvollzugs Informationen aus dem Erziehungsregister (teilweise) nicht enthalten. Insoweit ist die Vergleichbarkeit der Datenbasis nicht ohne weiteres gewährleistet.

Erstaunlich bleibt jedoch das relativ hohe "Einstiegsalter" der in Lübeck inhaftierten Frauen (30,4 Jahre im Durchschnitt).

Der durchschnittlich etwas frühere Beginn der offiziell registrierten Karriere bei Gefangenen des Männererwachsenenvollzugs im Vergleich zum Frauenvollzug gilt unabhängig von der Deliktsstruktur. Obwohl aufgrund der teilweise geringen Fallzahlen im Vergleich einzelner Deliktsgruppen nur eingeschränkt Aussagen möglich sind, läßt sich generell sagen, daß bei Vermögens- und Verkehrsdelikten der Beginn durchschnittlich später liegt als bei Eigentumsdelikten einschließlich Raub und bei der Betäubungsmittelkriminalität. Im Jugendstrafvollzug ergeben sich demgegenüber keine interpretierfähigen deliktsspezifischen Abweichungen.

Die **Dauer der kriminellen Karriere** wurde durch das Zeitintervall zwischen erster registrierter Auffälligkeit im Hinblick auf einen Eintrag im Strafregister und das Aufnahmedatum im Strafvollzug bestimmt. Erwartungsgemäß befanden sich im Männererwachsenenvollzug, und dort vor allem in den Anstalten Lübeck (14,2 Jahre) und Kiel (13,7 Jahre; Durchschnitt: 11,5 Jahre), die Gefangenen mit den durchschnittlich längsten Karrierezeiträumen, während im Frauenvollzug (8,7 Jahre) und vor allem im Jugendstrafvollzug (4,4 Jahre) die entsprechenden Zeiträume geringer sind. In Verbindung mit dem relativ hohen Alter erster Auffälligkeit läßt sich dieser Befund für den Frauenvollzug dahingehend interpretieren, daß es sich hier häufiger um erst im relativ hohen Erwachsenenalter intensiver mit strafrechtlichen Normen in Konflikt geratene Menschen handelt. Das Bild von weiblichen Gefangenen, die aus der Heimkarriere in die kriminelle Karriere (einschließlich wiederholter Gefängnisaufenthalte) hineingewachsen sind, muß jedenfalls für die hier untersuchte Stichprobe revidiert werden (vgl. auch oben 4.2).

Vergleicht man **Freiheitsstrafe** mit **Ersatzfreiheitsstrafe** verbüßende Gefangene, so ist das "Einstiegsalter" im ersteren Fall jeweils deutlich niedriger und die Dauer der kriminellen Karriere länger (vgl. Tabellen 9.1 und 9.2).

5. Sozialbiographische Daten

5.1 Altersstruktur

Die Altersstruktur wurde zum Zeitpunkt der Aufnahme im Vollzug sowie bei der Entlassung erfaßt (vgl. Tabelle 10 sowie Schaubilder 20 und 21).

Betrachtet man zunächst das **Durchschnittsalter bei der Aufnahme**, so lag dies im Männererwachsenenvollzug bei 34,0 Jahren mit einer Streuung zwischen 32,5 Jahren bzw. 32,6 Jahren in Flensburg, Itzehoe und Neumünster sowie 36,1 Jahren in Lübeck. Im Frauenvollzug war das durchschnittliche Alter bei der Aufnahme in den Vollzug mit 37,4 Jahren besonders hoch und entspricht dem späten "Einstiegsalter" bezogen auf die kriminelle Karriere (vgl. 4.3).

Der schon aus verschiedenen Untersuchungen bekannte Sachverhalt (vgl. *Dünkel* 1990), daß es sich im Jugendstrafvollzug im Regelfall um erwachsene Menschen handelt, wird auch durch die vorliegende Untersuchung bestätigt. Das Durchschnittsalter bei der Aufnahme lag im Jugendstrafvollzug von Neumünster bei 19,9 Jahren mit einer Streuung zwischen 15,1 und 23,5 Jahren. Die altersmäßige Heterogenität des Erwachsenenvollzugs bei Männern und Frauen wird durch die in Tabelle 10 ausgewiesenen Mindest- und Höchstwerte belegt. So streute das Aufnahmealter im Frauenvollzug zwischen 18,6 und 70,4 Jahren, im Männererwachsenenvollzug von Neumünster zwischen 18,2 und 66,0 Jahren und in Lübeck (Männererwachsenenvollzug) zwischen 19,1 und 80,1 Jahren (vgl. auch Schaubild 20).

Das **Entlassungsalter** weicht nur unwesentlich von dem Alter bei der Aufnahme ab, was durch die durchschnittlich sehr kurzen Haftzeiten bedingt ist (vor allem unter Einbeziehung der Ersatzfreiheitsstrafen).

Eine Unterscheidung der Altersstruktur nach der Art zu verbüßender Strafen ergibt keine wesentlichen Abweichungen des Alters bei der Aufnahme bzw. Entlassung im Falle einer **Ersatzfreiheitsstrafe** im Vergleich zu Gefangenen, die eine **Freiheitsstrafe** verbüßten. Das Durchschnittsalter bei der Entlassung lag im Falle von Ersatzfreiheitsstrafen im Männererwachsenenvollzug bei 34,3 Jahren, im Frauenvollzug bei 35,9 Jahren, bei der Freiheitsstrafe bei 35,0 Jahren bzw. 39,4 Jahren (im Hinblick auf den Median blieben die Unterschiede mit 32,8 : 31,1 Jahren im Männererwachsenenvollzug vergleichbar, während im Frauenvollzug die Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden tendenziell jünger als die zu Freiheitsstrafe Verurteilten waren, 32,9 : 37,7 Jahre, vgl. Schaubilder 20 und 21). Deutlich wurde auch, daß bei der Freiheitsstrafe die altersspezifische Varianz etwas größer ist als im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe, wo nur in wenigen Fällen Gefangene bei der Aufnahme 40 Jahre oder älter waren.

Eine differenzierte Analyse der Daten speziell bezogen auf alte Menschen (d.h. über 50- bzw. 60jährige) **im Strafvollzug** wurde an anderer Stelle veröffentlicht (vgl. *Dünkel* 1991d).

5.2 Nationalität

Der Anteil von Ausländern ist im schleswig-holsteinischen Strafvollzug weit niedriger als im Bundesdurchschnitt. Im Männererwachsenenvollzug betrug die Ausländerquote lediglich 5,1%, im Frauenvollzug 6,3%. Die zunehmenden Integrationsprobleme der jüngeren Ausländergeneration spiegeln sich in dem erhöhten Anteil von 11,0% im Jugendstrafvollzug wider (vgl. Schaubild 22). Dennoch handelt es sich auch insoweit um eine quantitativ eher unproblematische Population. Angesichts der geringen absoluten Zahlen von ausländischen Strafgefangenen im schleswig-holsteinischen Vollzug ist eine Differenzierung nach Nationalitäten nur sehr begrenzt möglich. Immerhin deutete sich für den Männererwachsenenvollzug und den Jugendstrafvollzug an, daß die türkische Nationalität die stärkste Ausländergruppe darstellt, daneben spielten quantitativ im Erwachsenenvollzug polnische Staatsangehörige noch eine gewisse Rolle (Gleiches gilt für den Frauenvollzug), während die übrigen Ausländer über zahlreiche Nationalitäten streuten (vgl. Tabelle 11 sowie Schaubilder 22-25).

Die Unterscheidung nach der Art der verbüßten Strafe (Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe) ergab im Männererwachsenenvollzug einen niedrigeren, im Frauenvollzug einen erhöhten Ausländeranteil bei den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten (4,0% : 6,8% bzw. 9,9% : 1,8%, vgl. Schaubilder 23 und 24).

5.3 Familienstand

Die Untersuchung im schleswig-holsteinischen Strafvollzug bestätigt die auch aus stichtagsbezogenen Erhebungen bekannten Befunde, daß Strafgefangene vor ihrer Inhaftierung **überwiegend ledig** bzw. **alleinlebend** waren, während Verheiratete im Vergleich zur übrigen Population in Freiheit deutlich unterrepräsentiert sind. Insgesamt gesehen wurden im Männererwachsenenvollzug 55,7% der Kategorie "ledig", weitere 22,1% der Kategorie "getrenntlebend, geschieden" zugeordnet. Im Frauenvollzug ist letztere Kategorie mit 33,3% deutlich stärker vertreten, ein weiteres Drittel (35,8%) war als ledig bezeichnet worden. Der höhere Anteil von Geschiedenen im Frauenvollzug dürfte mit dem entsprechend erhöhten Durchschnittsalter zusammenhängen (vgl. oben 5.1), während andererseits "altersgemäß" bei den Insassen des Jugendstrafvollzugs die Ledigen (86,9%) erwartungsgemäß erheblich stärker vertreten sind (die Kategorie "getrennt/geschieden") traf auf einen einzigen Jugendstrafgefangenen zu). Dementsprechend war die Quote von Verheirateten im Jugendstrafvollzug mit 12,4% am niedrig-

sten. Im Frauenvollzug, wo bereits etwa zwei Drittel der Insassen eine Ehe eingegangen waren, war immerhin ein knappes Drittel zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch verheiratet (29,2%). Dies heißt auf der anderen Seite jedoch, daß mehr als die Hälfte der entsprechenden Ehen bis zum Zeitpunkt der Inhaftierung bereits geschieden war, ein Phänomen, das auch für die Insassen des Männererwachsenenvollzugs zutrifft (vgl. Schaubild 26).

Obwohl nur etwa jeder fünfte männliche Gefangene im Erwachsenenvollzug verheiratet war, hatte fast die Hälfte (44,8%) **eigene Kinder** (vgl. Schaubild 27) und war dementsprechend unterhaltspflichtig. In aller Regel dürfte es sich hierbei um Kinder aus inzwischen geschiedenen Ehen handeln. Mehr als die Hälfte der Frauen (54,8%) hatte ebenfalls eigene Kinder zu versorgen, auch insoweit überwiegend i.V.m. einer gescheiterten Ehe.

Im Jugendstrafvollzug handelt es sich dagegen nur ganz ausnahmsweise (6,0%) um Insassen, die ein (N= 5) oder zwei Kinder (N= 2) zu unterhalten hatten.

Im Hinblick auf die Anzahl zu versorgender Kinder dominieren zwar im Männer- und Frauenvollzug Insassen mit lediglich einem Kind, jedoch handelte es sich in einer beachtlichen Anzahl von Fällen (25,7% im Männererwachsenenvollzug und 36,5% im Frauenvollzug) auch um drei oder mehr Kinder.

Ein Licht auf die familiäre Situation wirft ferner die aus den Akten in der Mehrzahl der Fälle entnehmbare Information zur **Wohnung zum Tatzeitpunkt**.

Etwas mehr als ein Drittel der Gefangenen des Männererwachsenenvollzugs und des Frauenvollzugs lebten vor der Inhaftierung allein, 30,1% bzw. 40,0% mit einem festen Partner zusammen. Ein Drittel der Jugendstrafgefangenen (34,5%) lebte dagegen noch bei den Eltern, nur 14,1% mit einem festen Partner zusammen. Besondere Problemfälle dürften die immerhin 16,2% der Gefangenen repräsentieren, die zuvor in einem Wohnheim o.ä. untergebracht waren (vgl. Schaubild 28).

5.4 Schulbildung

Ebenfalls aus früheren Untersuchungen zum Strafvollzug bekannt sind die Defizite im Schulbildungsbereich. In der vorliegenden Untersuchung ergab sich zunächst, daß lediglich 8,3% der Gefangenen im Männererwachsenenvollzug und 5,1% im Jugendstrafvollzug über das Hauptschulniveau hinausgekommen waren. Im Frauenvollzug wurden insoweit zwar 21,7% registriert (17,4% mit Realschulbesuch, vgl. Schaubild 29), jedoch beziehen sich die Informationen auf lediglich 46 Gefangene. Auch im Männererwachsenenvollzug lagen entsprechende Daten nur im Hinblick auf lediglich die Hälfte der Gefangenen vor und sind insoweit mit Vorsicht zu interpretieren, während die Akten des Jugendstrafvollzugs nahezu lückenlos entsprechende Informationen enthielten.

Wird auf der einen Seite nur in Einzelfällen ein qualifizierteres Bildungsniveau ersichtlich, insbesondere wenn man den Besuch eines Gymnasiums oder einer Hochschule/Fachschule als Maßstab nimmt, so hat auf der anderen Seite eine beachtliche Minderheit der Gefangenen nur die Sonderschule besucht (18,0% im Männererwachsenenvollzug, 10,9% im Frauenvollzug und sogar 29,4% der Jugendstrafgefangenen; vgl. Tabelle 12 und Schaubild 29).

Für die Behandlung im Strafvollzug und mögliche kompensatorische Bildungsmaßnahmen ist die Frage wesentlich, welcher **Abschluß** von den entsprechenden Gefangenen erreicht wurde. Hier zeigte sich, daß ein erheblicher Anteil der Gefangenen keinerlei Schulabschluß aufwies. Im Männererwachsenenvollzug waren dies 46,1%, im Frauenvollzug 44,4% und im Jugendstrafvollzug sogar 54,1%. Andererseits stellten qualifizierte Schulbildungsabschlüsse (Realschule oder Gymnasium) die absolute Ausnahme dar (vgl. Schaubild 30).

Insgesamt gesehen verdeutlichen die Daten zum Schulbildungsniveau, daß es sich überwiegend um Gefangene aus den unteren sozialen Schichten handelt und daß für kompensatorische Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug nach wie vor ein erheblicher Bedarf besteht (zur allenfalls im Jugendstrafvollzug ansatzweise realisierten Angebotstruktur vgl. unten 6.3).

5.5 Berufliche Tätigkeit, Ausbildung und Art des Einkommens

Die im Bereich der Schulbildung erkennbaren **Defizite** bestätigen sich auch im Hinblick auf die **Berufsausbildung**. Vor allem im Jugendstrafvollzug und im Männererwachsenenvollzug ist die Datenbasis mit nur wenigen Fällen, in denen eine entsprechende Information aus den Akten nicht entnehmbar war, relativ günstig, auch im Frauenvollzug waren nahezu in zwei Dritteln der Akten Informationen vorhanden.

Von den Entlassenen des **Männererwachsenenvollzugs** hatten vor ihrer Inhaftierung **40,6% keinerlei Berufsausbildung begonnen**, im **Frauenvollzug** und im **Jugendstrafvollzug** jeweils sogar ca. **60%** (60,3% bzw. 59,9%, vgl. Tabelle 13 und Schaubild 31). Zu beachten ist allerdings im Jugendstrafvollzug, daß dies in einzelnen Fällen durch den fortdauernden Schulbesuch bedingt war. Nur in wenigen Einzelfällen waren über eine Lehre hinausgehende berufliche Ausbildungsmaßnahmen begonnen worden, sei es der Besuch einer Meisterschule oder ein Studium an einer Hochschule.

Bei 606 Gefangenen des Männererwachsenenvollzugs (= 81,3%), 104 Frauen (= 82,5%) und 130 Jugendstrafgefangenen (= 89,7%) lagen Informationen über den erreichten Berufsausbildungsabschluß vor. Danach hatten 58,7%, 78,8% bzw. 90,8% keinerlei Abschluß und lediglich 38,1%, 20,2% bzw. 8,5% einen Lehrabschluß erreicht. Höhere Berufsausbildungsabschlüsse waren nur in seltenen Ein-

zelfällen ersichtlich (vgl. Schaubild 32). Vor allem die Population des Jugendstrafvollzugs läßt besondere Defizite erkennen, die die Notwendigkeit von Ausbildungsangeboten von seiten des Vollzugs eindrucksvoll bestätigen (zur allenfalls ansatzweisen Angebotsstruktur vgl. unten 6.3 und 6.4).

Angesichts der geringen beruflichen Qualifikationen überrascht der **hohe Arbeitslosenanteil** von **72,8%** im Männererwachsenenvollzug, **67,1%** im Frauenvollzug und **62,4%** im Jugendstrafvollzug wenig (vgl. Schaubilder 33-35).

Bezeichnend für die soziale Lage von Strafgefangenen ist die Tatsache, daß es sich bei den wenigen vor der Inhaftierung Berufstätigen um zumeist nur angelernte oder ungelernete Arbeiter handelte (51,6% der Berufstätigen im Männererwachsenenvollzug, 63,2% im Jugendstrafvollzug; weniger deutlich im Frauenvollzug mit 40,0% bezogen auf allerdings lediglich 25 Gefangene, vgl. Schaubilder 33-35).

Noch bedrückender erscheinen die Befunde zum **überwiegenden Einkommen**. Denn hier zeigte sich, daß mehr als die Hälfte (Erwachsenenvollzug Männer bzw. Frauen) oder nahezu die Hälfte (Jugendstrafvollzug) von Arbeitslosengeld/-hilfe oder Sozialhilfe lebte. 29,4% der Gefangenen des Männererwachsenenvollzugs, 31,6% des Jugendstrafvollzugs und nicht weniger als 42,0% des Frauenvollzugs bezogen zum Tatzeitpunkt Sozialhilfe.

Nur etwas weniger als 30% der Gefangenen bestritten ihren Lebensunterhalt aus eigener beruflicher Tätigkeit (vgl. Schaubild 36). Ein beachtlicher Anteil vor allem im Frauen- und Jugendstrafvollzug (11,4% bzw. 18,8%) war auf die Unterstützung von Familienangehörigen oder Freunden angewiesen.

Im weiteren wurden Differenzierungen für die **Gefangenen ohne Einkommen** aus **Erwerbstätigkeit** vorgenommen (vgl. Schaubilder 37-43).

Im Männer- und Frauenvollzug waren Sozialhilfeempfänger bei den **Freiheitsstrafe** Verbüßenden deutlich überrepräsentiert, während die Klientel der **Ersatzfreiheitsstrafe** - zumindest im Männererwachsenenvollzug (48,8%) - auch die Bezieher von Arbeitslosengeld/-hilfe einschließt (vgl. Schaubilder 37 und 38). Drei Viertel der Freiheitsstrafe verbüßenden Frauen (73,3% bezogen auf N = 48) lebten von Sozialhilfe, der Rest (26,7%) von Arbeitslosengeld/-hilfe. Nur ein kleiner Teil der Insassen des Erwachsenenvollzugs war vor der Inhaftierung durch Familienangehörige oder Freunde finanziell unterstützt worden, im Jugendstrafvollzug dagegen immerhin jeder Vierte (26,4%, vgl. Schaubild 39).

Nach der **Altersstruktur** differenziert zeigte sich, daß Sozialhilfeempfänger besonders häufig bei den unter 30jährigen anzutreffen waren (vgl. Schaubilder 40 und 41). Die Unterscheidung nach dem Kriterium, ob der oder die Gefangene eigene Kinder hatte, ergab im Hinblick auf die Finanzierung des Lebensunterhaltes kaum Abweichungen (vgl. Schaubilder 42 und 43).

6. Daten zum Vollzugsverlauf und Vollzugsmaßnahmen

6.1 Erklärung über Drogenabhängigkeit

Wie bereits unter 3.4 ausgeführt, war der Anteil von Entlassenen aus dem Frauenvollzug, die wegen eines Drogendelikts verurteilt worden waren, etwa doppelt so groß wie im Jugendstrafvollzug und im Vergleich zum Männererwachsenenvollzug mehr als sechsfach erhöht. Weitere Informationen zu diesem Problembereich konnten aus den im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgehaltenen Aufzeichnungen zur Drogenabhängigkeit entnommen werden. Eine entsprechende Erklärung über die Drogenabhängigkeit fiel bei 15,1% der Entlassenen des Frauenvollzugs positiv aus im Vergleich zu lediglich 7,1% im Männererwachsenenvollzug. Überraschen muß allerdings der noch höhere Anteil von "Drogenabhängigen" im Jugendstrafvollzug (20,7%, vgl. Schaubilder 44-46). Die vertiefte Analyse hinsichtlich der Art der Drogen zeigte allerdings, daß es sich im Jugendstrafvollzug vermehrt um Gefangene mit Alkoholproblemen handelt, während im Frauenvollzug die Abhängigkeit von illegalen Drogen, insbesondere Opiaten, vorherrschend erscheint (vgl. Schaubilder 45 und 46). Innerhalb des Männererwachsenenvollzugs fanden sich leicht erhöhte Anteile von Gefangenen mit Drogenproblemen in den Anstalten Kiel und Neumünster. Auch hier sind allerdings die absoluten Zahlen so gering, daß der Anstaltsvergleich kaum interpretierfähig ist. Zudem ist zu berücksichtigen, daß letztlich nur in den Fällen valide Feststellungen von seiten des Vollzugsplans zu erwarten sind, in denen eine eingehende Behandlungsuntersuchung durchgeführt wurde. Dies ist, wie unter 6.2 näher belegt wird, bezogen auf die insgesamt Entlassenen (einschließlich der lediglich Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden) nur bei weniger als der Hälfte der Gefangenen der Fall. Immerhin dürften die Daten zur Drogenabhängigkeit insofern als zutreffende Trendmeldung bewertet werden, als Gefangene mit ausgesprochenen Drogenproblemen (bez. illegaler Drogen) im schleswig-holsteinischen Strafvollzug eine (noch) relativ kleine Gruppe darstellen. Die Anteile dürften erheblich geringer sein als in anderen Bundesländern, in denen sich die Drogenszene stärker entwickelt hat. Eine vergleichbare Untersuchung über den Berliner Frauenvollzug ergab beispielsweise dort einen Anteil von 37,9% positiver Erklärungen zur Drogenabhängigkeit, ein Anteil, der damit mehr als doppelt so hoch wie im Lübecker Frauenvollzug war (vgl. *Dünkel* in diesem Band, S.301 ff).

Der Anteil von Drogenabhängigen variierte entsprechend der Art und Dauer der verbüßten Strafe. Im Vollzug von Freiheitsstrafen waren die Anteile von Gefangenen mit einer entsprechenden Erklärung in den Akten erhöht (vgl. Tabellen 14.1 und 14.2). Differenziert man nach der Länge verbüßter Freiheitsstrafen, so überwiegen im Männererwachsenenvollzug Drogenabhängige bei Freiheitsstrafen von über einem, im Frauenvollzug bei Freiheitsstrafen von unter einem Jahr (vgl. Tabellen 14.3 und 14.4).

6.2 Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan

Behandlungsuntersuchungen nach § 6 StVollzG sind im Regelfall die Voraussetzung einer differenzierten Vollzugsplanerstellung. In diesem Bereich wurden teilweise extreme Unterschiede im Vergleich der einzelnen Anstalten bzw. Vollzugsformen ersichtlich. Während im Jugendstrafvollzug bei 79,3% der Gefangenen eine **Behandlungsuntersuchung** durchgeführt wurde, war dies im Frauenvollzug nur bei einem Viertel der Gefangenen (25,4%) der Fall. Auch im Männererwachsenenvollzug wurden bei weit weniger als der Hälfte der Gefangenen differenzierte Behandlungsuntersuchungen vorgenommen (38,0%). Mag dies für die Anstalt mit überwiegend kurzen Freiheitsstrafen wie Flensburg/Itzehoe (5,1% der Gefangenen mit einer Behandlungsuntersuchung) noch verständlich erscheinen, so verwundert der nur geringe Anteil in Kiel (28,9%) und Lübeck (39,8%) um so mehr, als dort häufiger auch langstrafige Insassen inhaftiert sind.

Das weitgehende Fehlen differenzierter Behandlungsuntersuchungen setzt sich im Bereich der **Vollzugsplanerstellung** fort. Nur jeder vierte Gefangene im Männererwachsenenvollzug (26,4%) und gar jede zehnte Gefangene im Frauenvollzug (9,9%) erhielt einen Vollzugsplan, während im **Jugendstrafvollzug** mit **99,3%** praktisch für **jeden Gefangenen** ein **Vollzugsplan** erstellt wurde. Teilweise scheinen Vollzugspläne ohne eine eingehendere Behandlungsuntersuchung erstellt zu werden (z.B. im Jugendstrafvollzug und in Kiel), während andererseits häufiger Vollzugspläne fehlen, obwohl eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt wurde (vgl. insbesondere im Frauenvollzug sowie im Erwachsenenvollzug Neumünster).

Betrachtet man lediglich die eine **Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen**, so stieg der Anteil von Entlassenen mit einer Behandlungsuntersuchung zu Beginn des Vollzugs auf 50,6% im Männererwachsenenvollzug und 33,8% im Frauenvollzug. Dementsprechend wurden bei **43,3%** der Gefangenen des Männererwachsenenvollzugs und **17,6%** der Lübecker Frauen **Vollzugspläne erstellt**. Der Anteil von Gefangenen, bei denen eine Vollzugsplanerstellung unterblieb, obwohl diese grundsätzlich notwendig gewesen wäre, wurde im Männererwachsenenvollzug mit 4,5% und im Frauenvollzug mit 11,8% beziffert (vgl. Tabelle 14.1). Im Jugendstrafvollzug ergeben sich demgegenüber im Vergleich zu den in Tabelle 14 ausgewiesenen Zahlen keine Unterschiede, da die Problematik der Ersatzfreiheitstrafe in dieser Vollzugsform keine Rolle spielt. Erstaunlich erscheint, daß selbst im sog. Langstrafenvollzug bei Männern in Lübeck nur in 57,7% der Fälle Vollzugspläne erstellt wurden und andererseits bei mehr als einem Drittel (37,1%) vermerkt wurde, ein Vollzugsplan sei nicht notwendig gewesen (vgl. Tabelle 14.1).

Bemerkenswert ist weiterhin, daß die entsprechenden Auswerter in 12,6% der Fälle im Männererwachsenenvollzug und 25,0% in Lübeck auch bei Gefangenen

mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahrangaben, ein Vollzugsplan sei nicht notwendig gewesen (vgl. Tabelle 14.4). Offensichtlich handelt es sich hier um ein Dunkelfeld rechtswidrig unterlassener Vollzugsplanerstellung. Denn selbst die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu § 6 StVollzG sieht lediglich vor, daß bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr von einer Behandlungsuntersuchung (als Voraussetzung für eine differenzierte Vollzugsplanerstellung) abgesehen werden kann. Wie stark sich diese Vorschrift in der Praxis auswirkt, wird aus Tabelle 14.3 deutlich. Bei Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr wurden im Männererwachsenenvollzug nur bei 7,8% der Gefangenen, im Frauenvollzug in keinem Fall Vollzugspläne erstellt, während sich der Jugendstrafvollzug (98,0%) auch insoweit positiv abhebt.

Insgesamt gesehen kann man davon ausgehen, daß bei etwa einem Viertel der langstrafigen Insassen des Männererwachsenenvollzugs (22,5%) und bei mehr als der Hälfte (57,1%) der entsprechenden Gefangenengruppe im Frauenvollzug entgegen der gesetzlichen Bestimmungen ein Vollzugsplan nicht oder nicht vollständig erstellt worden ist (vgl. Tabelle 14.4).

Offensichtlich gibt es in diesem Bereich noch Verbesserungsmöglichkeiten in der Vollzugsorganisation, vor allem im Frauenvollzug. Als positives Beispiel ist der Jugendstrafvollzug hervorzuheben, in dem praktisch in allen Fällen Vollzugspläne erstellt wurden.

6.3 Schulische Maßnahmen

Das Angebot an Schulmaßnahmen ist im schleswig-holsteinischen Strafvollzug offensichtlich äußerst gering. Insgesamt nahmen lediglich 20 Männer im Erwachsenenstrafvollzug (= 2,7%) und zwei Frauen (= 1,6%; vgl. Tabelle 14 sowie Schaubilder 47 und 48) an einer schulischen Ausbildungsmaßnahme teil. Dabei handelte es sich durchweg um Freiheitsstrafen verbüßende Gefangene (vgl. Tabelle 14.1). Differenziert man weiter nach der Dauer der Freiheitsstrafe, so erhöht sich der Anteil bei einer zu verbüßenden Strafe von mehr als einem Jahr im Männererwachsenenvollzug auf 8,8% und im Frauenvollzug auf 6,9%. Das heißt aber immer noch, daß allenfalls ein sehr geringer Anteil von Gefangenen im Erwachsenenvollzug selbst im sog. Langstrafenvollzug von schulischen Ausbildungsmaßnahmen erreicht wird. Dies steht in auffallendem Gegensatz zu den unter 5.4 dargestellten schulischen Defiziten mit weit höheren Anteilen von Männern und Frauen ohne einen schulischen Abschluß oder allenfalls dem Hauptschulabschluß.

Etwas günstiger stellte sich die Situation im Jugendstrafvollzug dar, wo immerhin etwa ein Viertel der Insassen (23,4%) an schulischen Ausbildungsangeboten teilgenommen hat (vgl. Tabelle 14 und Schaubild 49).

Vermutlich aufgrund der intensiveren Vollzugsplanung gelangten Jugendstrafgefangene nicht nur häufiger, sondern auch früher (bezogen auf die insgesamt verbüßte Strafe) als Gefangene des Erwachsenenvollzugs in entsprechende Ausbildungsmaßnahmen (vgl. Schaubilder 47-49).

6.4 Arbeitszuweisung und berufliche Maßnahmen

Bezogen auf alle Entlassenen des Jahrgangs 1989 erhielten zwei Drittel der erwachsenen Männer (66,7%) und 42,9% der Gefangenen im Frauenvollzug eine Arbeit zugewiesen (vgl. Schaubilder 47 und 48). Im Jugendstrafvollzug lagen auch insoweit die Anteile mit 90,3% erheblich höher (vgl. Tabelle 14 und Schaubild 49). Allerdings ist dieser Unterschied teilweise durch die im Erwachsenenvollzug häufig vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafe bedingt. Im Rahmen der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe erfolgte nur ausnahmsweise (32,5% im Männererwachsenenvollzug und 14,5% in Lübeck, vgl. Tabelle 14.2) eine Arbeitszuweisung. Offensichtlich ist die Haftzeit in diesen Fällen zumeist zu kurz, um einen sinnvollen Arbeitseinsatz zu ermöglichen. Weniger nachvollziehbar erscheint demgegenüber, daß auch bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht jeder Gefangene eine Arbeit zugewiesen erhielt. Dies war im Männererwachsenenvollzug zwar nur bei 11,3% der Gefangenen der Fall gewesen, jedoch lassen die weit erhöhten Anteile in Lübeck mit 35,2% auf strukturelle **Defizite im Arbeitsbereich** schließen. Auch insoweit bedürfte es allerdings einer vertieften Analyse der Anstaltssituation, wie sie im Rahmen einer Aktenuntersuchung nicht möglich ist. Die häufig unterbliebene Arbeitszuweisung ist jedenfalls nicht auf die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen zurückzuführen, die - wie gezeigt (vgl. 6.3 und unten) - quantitativ keine Rolle spielten.

Selbst im Falle einer voraussichtlichen Haftdauer von über einem Jahr bleibt die Quote von Arbeitszuweisungen in Lübeck mit 69,0% relativ gering, während es im Männererwachsenenvollzug bei nahezu allen Gefangenen (97,3%) möglich war, eine Arbeit zuzuweisen (vgl. Tabelle 14.4). Anstaltsspezifische Unterschiede deuteten sich im Männererwachsenenvollzug im Bereich kürzerer Freiheitsstrafen (von bis zu einem Jahr) an. In Kiel und Lübeck scheinen insoweit größere Probleme der Arbeitsbeschaffung zu bestehen als beispielsweise in Neumünster oder in Flensburg (vgl. Tabelle 14.3).

Auf die Bedeutung **struktureller Defizite im Arbeitsbereich** weisen die aus den Akten ermittelten **Gründe der Arbeitslosigkeit** von Strafgefangenen hin. In jeweils über 90% der Fälle war die Arbeitslosigkeit **unverschuldet** (z.B. keine Arbeit vorhanden), nur in wenigen Fällen war ein Verschulden des Gefangenen (z.B. Arbeitsverweigerung) festgestellt worden (Männererwachsenenvollzug: 7,6%; Frauenvollzug 6,6%; Jugendstrafvollzug: 5,8%, vgl. Schaubilder 47-49).

Ebenso desolat wie der Schulbildungsbereich (vgl. oben 6.3) erscheint die Situation im Hinblick auf die **berufliche Aus- und Weiterbildung**. Denn im Männererwachsenenvollzug nahmen ganze 23 Gefangene (= 3,1% der 1989 Entlassenen, vgl. Schaubild 47) an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teil. Die meisten (N= 16) entfielen auf die Anstalt in Neumünster, während im Lübecker und Kieler Männererwachsenenvollzug praktisch keine beruflichen Bildungsmaßnahmen angeboten zu werden scheinen (vgl. Schaubild 49).

Im Frauenvollzug nahm keine einzige Gefangene an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teil. Der Jugendstrafvollzug hebt sich auch insoweit positiv vom Erwachsenenvollzug ab. Immerhin 44,1% der Jugendstrafgefangenen wurden von beruflichen Bildungsmaßnahmen erreicht.

Die Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug relativieren sich nur unwesentlich, wenn man lediglich die eine Freiheits-/Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen betrachtet (vgl. Tabelle 14.1). Die Quote im Jugendstrafvollzug war immer noch etwa neunmal so hoch wie im Männererwachsenenvollzug (5,1%). Selbst von den eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verbüßenden Gefangenen nahmen nur 8,4% an Berufsausbildungsmaßnahmen teil (Vergleichswert für den Jugendstrafvollzug: 48,4%). Die jeweils erhöhten Anteile des Erwachsenenvollzugs in Neumünster sind offensichtlich durch die Nähe zum Jugendstrafvollzug bedingt, dessen Ausbildungsangebote sich insoweit günstig auswirken. Vorteile des Jugendstrafvollzugs, die mit der besseren Vollzugsplanerstellung und -gestaltung zusammenhängen dürften, werden auch im Hinblick auf die zeitliche Plazierung entsprechender Vollzugsmaßnahmen ersichtlich. Schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen wurden bereits nach etwa einem Fünftel der Haftzeit begonnen (21,9% bzw. 18,5%), während dies im Männererwachsenenvollzug durchschnittlich erst bedeutend später der Fall war (nach 29,8% bzw. 53,2% der Strafzeit, vgl. Schaubilder 47-49).

Insgesamt gesehen bleibt der Befund einer nur ausnahmsweisen Integration von erwachsenen Gefangenen in schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen bedenklich und deutet entsprechende strukturelle Defizite an, vor allem wenn man den nur geringen Ausbildungsstand der Gefangenen bei der Aufnahme in den Vollzug bedenkt (vgl. oben 5.4 und 5.5). Zwar bleibt durch weitere Forschung zu klären, inwieweit die mangelnde Integration von Gefangenen in schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen im Vollzug auf einem unzureichenden Angebot der Anstalt oder teilweise auch auf einer für entsprechende Bildungsmaßnahmen weniger motivierten Klientel beruht. Offensichtlich scheint jedoch - und dies belegt der Vergleich mit dem Jugendstrafvollzug -, daß die Angebotsstruktur im Erwachsenenvollzug und dabei verstärkt im Frauenvollzug noch erheblich verbesserungsfähig ist.

6.5 Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

Aus früheren Untersuchungen bekannt ist die regional und im Anstaltsvergleich höchst differenzierte Disziplinarstrafenpraxis (vgl. schon *Dünkel/Rosner* 1982; *Dünkel* 1987; 1990). Dies wird durch die Untersuchung im schleswig-holsteinischen Strafvollzug bestätigt. Insgesamt gesehen wurden im Männererwachsenenvollzug 17,9% der Gefangenen im Laufe ihrer Haftzeit zumindest einmal disziplinarisch sanktioniert, im Lübecker Frauenvollzug waren es sogar nur 6,3% (vgl. Schaubild 50). Ebenfalls aus früheren Untersuchungen bekannt ist die Tatsache, daß im Jugendstrafvollzug erheblich häufiger Verstöße gegen die Anstaltsordnung registriert und disziplinarisch geahndet werden (vgl. *Dünkel* 1990, 215ff, 255 ff.; *Dünkel/Meyer-Velde* 1990, 41 ff.). In Neumünster wurden nicht weniger als 46,2% der Jugendstrafgefangenen zumindest einmal disziplinarisch sanktioniert. Die etwa dreifach so hohe disziplinarische Belastung im Jugendstrafvollzug im Vergleich zum Männererwachsenenvollzug entspricht den auf das Bundesgebiet und den Bundesländervergleich bezogenen Daten bei *Dünkel* (1990, 215 ff. und in diesem Band, S.36 ff.).

Die im Männererwachsenenvollzug ersichtliche Varianz zwischen 7,7% disziplinierter Gefangener in Flensburg und 25,6% in Lübeck ist teilweise durch die unterschiedliche Straflänge bedingt. Denn erwartungsgemäß variiert der Anteil von Gefangenen mit **Disziplinarmaßnahmen** entsprechend der **Straflänge und -art**. Im Falle der Verbüßung einer Freiheitsstrafe stieg der Anteil disziplinarisch sanktionierter Gefangener im Männererwachsenenvollzug auf 28,7%, und im Frauenvollzug auf 11,3% (vgl. Schaubild 51). Differenziert man weiter nach der jeweiligen Straflänge, so **nimmt der Anteil von disziplinierten Gefangenen mit der Länge der Strafe linear zu**, und zwar im Männererwachsenenvollzug von 5,9% bei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten auf 28,8% bei Freiheitsstrafen von mehr als 6 bis zu 12 Monaten und schließlich auf nicht weniger als 47,4% bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr (vgl. Schaubilder 52-54; im Jugendstrafvollzug stiegen die entsprechenden Quoten bei einem höheren Ausgangsniveau von 21,4% auf 45,1% und nicht weniger als 62,2% bei Jugendstrafen von mehr als einem Jahr). Auch die durchschnittliche Anzahl von Disziplinarmaßnahmen (bezogen auf Gefangene mit mindestens einer entsprechenden Sanktion) nahm von 1,2 auf 1,8 deutlich zu, was aber letztlich lediglich Ausdruck des mit zunehmender Haftzeit erhöhten Risikos ist, disziplinarisch (wiederholt) registriert zu werden.

Betrachtet man lediglich Gefangene, die mehr als 6 Monate Freiheitsstrafe verbüßten, so wurden im Männererwachsenenvollzug in Lübeck (52,5%) nahezu ebensoviele Gefangene wie im Jugendstrafvollzug (53,1%) diszipliniert. Im Frauenvollzug (17,1%) scheinen auch langstrafige Insassen nur ausnahmsweise disziplinarische Probleme zu machen (vgl. Schaubilder 53 und 54). Möglicherweise handelt es sich hier auch um andere Formen des "Konfliktmanagements", die

förmliche Disziplinierungen nicht notwendig erscheinen lassen. Im Anstaltsvergleich des Männererwachsenenvollzugs fällt weiterhin auf, daß in Lübeck unabhängig von der Straflänge häufiger förmlich disziplinarisch sanktioniert wurde als in Flensburg und Neumünster (vgl. Schaubilder 52-54).

Die Mehrbelastung von Gefangenen des Jugendstrafvollzugs gilt unabhängig von der Deliktsstruktur (vgl. Schaubild 55). Überdurchschnittlich häufig wurden im Jugendstrafvollzug die wegen eines Gewaltdelikts Verurteilten disziplinarisch sanktioniert, vor allem Raubdelinquenten (Gleiches gilt für den Männererwachsenenvollzug). Besonders selten diszipliniert wurden dagegen Vermögensdelinquenten. Betrachtet man die Gruppe der Gefangenen, die unter 3.3 als "besonders gefährlich" beschrieben wurden, so unterschieden sich diese von den übrigen Gefangenen in allen drei Vollzugsformen durch höhere Quoten von disziplinarisch Auffälligen und eine Häufung von Disziplinarmaßnahmen (vgl. Schaubild 56). Offensichtlich gibt es einen Zusammenhang von legalbiographischen Belastungsmerkmalen der vorinstitutionellen Biographie mit vermehrter Auffälligkeit im Vollzug (vgl. bereits *Lambropoulou* 1987; *Geissler* 1988, 283f.; 1991, 204 ff.; zusammenfassend *Dünkel* 1990, 216).

Die Altersvariable hatte gleichfalls erheblichen Einfluß auf die abhängige Variable "Disziplinarverstöße ja/nein". Im Männererwachsenenvollzug und im Frauenvollzug sank die Quote disziplinarisch Bestrafter bei über 40jährigen drastisch (vgl. Schaubild 57). Dies könnte damit zusammenhängen, daß ältere Gefangene weniger impulsiv sind, ggfls. handelt es sich auch vermehrt um haftgewohnte Gefangene, die gelernt haben, entsprechende Konflikte zu vermeiden. Ein Vergleich der drei Vollzugsformen ist zuverlässig nur unter Berücksichtigung der unterschiedlich langen Haftzeiten möglich. Dafür haben wir einen Indexwert gebildet, der die durchschnittliche Anzahl von Disziplinarmaßnahmen pro ein Jahr Haftzeit angibt. Im Jugendstrafvollzug mit 1,9 Disziplinarmaßnahmen pro Haftjahr wurde die Mehrbelastung gegenüber dem Männererwachsenen- (1,2) bzw. Frauenvollzug (1,1) bestätigt. Gleichzeitig wurde deutlich, daß Jugendstrafgefangene bezogen auf die insgesamt verbüßte Strafzeit früher disziplinarisch auffällig wurden (durchschnittlich nach 47,9% der Haftzeit) als insbesondere Insassen des Frauenvollzugs (nach 70,9% der Haftzeit, vgl. Schaubild 58).

Bei der Analyse der Art von Disziplinarverstößen zeigte sich, daß im Männererwachsenenvollzug nahezu die Hälfte (48,0%) der Verstöße im Zusammenhang mit Flucht, Fluchtversuchen oder Lockerungsmißbräuchen standen. Ein Drittel der Disziplinarverstöße (32,8%) betraf den Schmuggel oder Handel mit verbotenen Gegenständen. Aggressives Verhalten gegenüber Mitgefangenen oder Beamten (7,2%) spielte demgegenüber ebenso wie die Arbeitsverweigerung (8,0%) oder unspezifizierte Verstöße gegen Anordnungen des Vollzugspersonals (4,0%) nur eine untergeordnete Rolle (vgl. Schaubild 59).

Diese Verteilung der Disziplinarverstöße war im Vergleich der einzelnen Anstalten im wesentlichen ähnlich. In Kiel und Neumünster überwogen Verstöße im Zusammenhang mit Lockerungsmißbräuchen stärker, dafür kamen Schmuggel und Handel etwas seltener vor. Gleichwohl gilt auch in diesen Anstalten ebenso wie in Lübeck, wo Schmuggel und Handel die dominierenden Disziplinarverstöße darstellten, daß drei Viertel bis vier Fünftel aller registrierten Disziplinarverstöße hierauf und auf Vorfälle im Zusammenhang mit Lockerungsmißbräuchen entfielen.

Im Jugendstrafvollzug deuteten sich ausgeprägtere Formen der Insassensubkultur an, indem aggressives Verhalten mehr als dreifach so häufig vorkam als im Männererwachsenenvollzug (23,8%) und andererseits Schmuggel und Handel noch häufiger registriert wurden (41,3% der Disziplinarverstöße). Auch die Arbeitsverweigerung kam häufiger als im Männererwachsenenvollzug vor (vgl. Schaubild 59).

Die Daten für den Frauenvollzug sind angesichts der absolut geringen Zahl von 9 betroffenen Frauen im Vergleich zum Jugend- oder Männererwachsenenvollzug nicht interpretierbar.

In Schaubild 60 wurden die jeweiligen Disziplinarverstöße nicht auf die Gesamtzahl entsprechender Verstöße bezogen (wie in Schaubild 59), sondern auf die Zahl der Gefangenen, die disziplinarisch sanktioniert wurden. Dabei zeigte sich, daß nahezu die Hälfte der disziplinierten Gefangenen des Männererwachsenenvollzugs im Zusammenhang mit Lockerungsmißbräuchen auffällig geworden war (45,1%), während im Jugendstrafvollzug Handel und Schmuggel dominierte (49,3%).

In der **Sanktionspraxis** der Anstalten steht der **Arrest** an erster Stelle, der 53,3% der verhängten Maßnahmen im Männererwachsenen-, 50% im Frauenvollzug und nicht weniger als 74,7% im Jugendstrafvollzug ausmachte (vgl. Schaubild 61). Im Gegensatz zum Jugendstrafvollzug (2,8%) wurde im Männererwachsenenvollzug bei einem Drittel der Fälle lediglich ein Verweis verhängt (31,2%). Insgesamt ergibt sich damit für den Jugendstrafvollzug nicht nur eine Tendenz, häufiger disziplinarisch zu reagieren, sondern gegebenenfalls auch härter zu bestrafen. Dies gilt gleichfalls bei einer gefangenenbezogenen Betrachtungsweise, wonach vier Fünftel (79,1%) der disziplinierten Jugendstrafgefangenen Arreststrafen erhielten (vgl. Schaubild 62). Trotz der teilweise abweichenden Arten von Disziplinarverstößen geben die Daten Anhaltspunkte dafür, daß **unterschiedliche Strafmentalitäten** die Disziplinarstrafenpraxis entscheidend mitprägen.

Nur in wenigen Einzelfällen waren Disziplinarverstöße so schwer, daß eine **Strafanzeige** erfolgte (8,3% im Männererwachsenen-, 6,0% im Jugendstraf- und 12,5% im Frauenvollzug, im letzteren Fall allerdings bezogen auf lediglich 8 Fälle, vgl. Schaubild 63).

Weitgehend **bedeutungslos** im schleswig-holsteinischen Strafvollzug ist die Anwendung von **Sicherungsmaßnahmen** (vgl. hierzu bereits *Dünkel* 1990a, 44 ff. und in diesem Band, S.32 ff.). Im Männererwachsenenvollzug waren lediglich 2,8%, im Jugendstrafvollzug 8,3% der Gefangenen zeitweise von besonderen Sicherungsmaßnahmen i.S.d. § 88 StVollzG betroffen (vgl. Schaubild 64). Nur im Frauenvollzug scheint es gelegentlich entsprechende Probleme zu geben (11,1%), was mit dem erhöhten Anteil von Drogenabhängigen zusammenhängen könnte.

6.5.1 Multivariate Analysen zur Disziplinarstrafenpraxis

In weiteren Untersuchungsschritten haben wir die Zusammenhänge legal- und sozialbiographischer Merkmale aufgrund der vermuteten Richtung ihrer Einflüsse mit der abhängigen Variablen "Anzahl von Disziplinarmaßnahmen" untersucht. Aufgrund der Besonderheiten der jeweiligen Vollzugsformen (Erwachsenenvollzug Männer/Frauen, Jugendstrafvollzug) wurden diese jeweils getrennt berücksichtigt. In die Analyse einbezogen waren lediglich die eine Freiheits-/Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen.

Betrachtet man zunächst die Korrelationsmatrix und die anderen bivariaten Zusammenhangsmaße, so ergeben sich für den **Männererwachsenenvollzug** signifikante Beziehungen in erster Linie mit der tatsächlichen Haftdauer und der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen ($r = .41$ bzw. $.31$). Das heißt, je länger die Haftzeit, desto häufiger wurden Disziplinarmaßnahmen verhängt, wobei Sanktionierungen im Sinne von Disziplinar- und besonderen Sicherungsmaßnahmen häufig zusammentrafen. 13 von 19 Männern mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen wurden auch disziplinarisch sanktioniert (68,4%), während der Anteil von Gefangenen mit Disziplinarmaßnahmen bei denjenigen ohne Sicherungsmaßnahmen lediglich 27,0% betrug.

Weitere signifikante Zusammenhänge (Signifikanzniveau $p \leq .01$) ergaben sich im Hinblick auf Variablen, die die Öffnung des Vollzugs repräsentieren. Gefangene mit zumindest einer Beurlaubung, Ausgangsgewährung, Urlaub **oder** Ausgang bzw. mit Besuchskontakten fielen häufiger disziplinarisch auf, als Gefangene ohne entsprechende Lockerungsmaßnahmen bzw. Außenkontakte ($r = .19$, $.21$, $.21$ bzw. $.17$). Nur wenige signifikante Kovariationen fanden sich hinsichtlich der Legalbiographie. Eigentums- und Gewaltdelinquenten wurden tendenziell häufiger als andere Verurteilte disziplinarisch belangt ($r = .16$ bzw. $.19$), auch mit der Anzahl von Vorstrafen (.13) ergab sich ein signifikanter, wenngleich eher schwacher Zusammenhang. Wie schon aus Schaubild 55 zu entnehmen war, wurde keiner der 21 Sexualdelinquenten mit einer Disziplinarmaßnahme belangt, auch wegen eines Betäubungsmittel- oder Verkehrsdelikts Verurteilte wurden tendenziell seltener disziplinarisch registriert (statistisch nicht signifikant!).

Von den sozialbiographischen Variablen erwies sich allein das Alter als signifikante Einflußgröße (-.17), d.h. jüngere Gefangene des Männererwachsenenvollzugs wurden häufiger als ältere disziplinarisch sanktioniert.

Abgesehen von den Lockerungen u.ä. (s.o.) waren im Hinblick auf Merkmale des Haftverlaufs noch die Teilnahme an Schul- bzw. Berufsausbildungsmaßnahmen von Bedeutung (-.18 bzw. -.16). Von den 20 Schülern wurden immerhin 14 (70,0%) disziplinarisch belangt, von den Nicht-Schülern lediglich 26,8%. Auch Teilnehmer von beruflichen Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug wurden häufiger (47,8% bezogen auf N = 23) als Nicht-Teilnehmer (27,7% bezogen auf N = 430) auffällig.

Im Rahmen **multivariater Analysen** bestätigte sich die herausragende Bedeutung der Haftdauer und der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen. In der schrittweisen Regressionsanalyse wurden diese beiden Variablen als erste einbezogen und erklärten bereits 22% der Varianz im Hinblick auf die abhängige Variable "Anzahl von Disziplinarmaßnahmen". In den nachfolgenden Regressionsritten ergab sich eine Erhöhung des Anteils erklärter Varianz durch die Hinzunahme der in Tabelle 15.1 dargestellten sechs Variablen auf insgesamt 35%. Das Ergebnis erscheint in dieser Höhe beeindruckend und verdeutlicht, daß die aus Akten entnehmbaren Daten die Disziplinarstrafenpraxis im Strafvollzug weitgehend erklärbar machen. Trotz des beeindruckend hohen Erklärungspotentials von Haftverlaufsvariablen darf doch nicht darüber hinweggesehen werden, daß der größte Anteil erklärter Varianz auf die Inhaftierungszeit (tatsächlich verbüßte Haftdauer) zurückzuführen ist. Dies bedeutet auf der anderen Seite, daß das Vollzugspersonal offensichtlich nicht gezielt diskriminierend eingreift, sondern daß das mit einem verlängerten Aufenthalt in der Institution Strafvollzug erhöhte Sanktionsrisiko unabhängig von bestimmten Merkmalsausprägungen der Insassen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Dementsprechend dürfen beispielsweise die erwähnten bivariaten Zusammenhänge legalbiographischer Merkmale (Eigentums-/Gewaltdelinquenten, Insassen mit häufigeren Vorverurteilungen) nicht kausal im Hinblick auf die abhängige Variable (Anzahl von Disziplinarmaßnahmen) interpretiert werden. Denn Vorverurteilte und insbesondere Gewaltdelinquenten verbüßen durchschnittlich längere Haftstrafen und weisen damit a priori ein höheres Risiko disziplinarischer Sanktionierung auf.

Im Hinblick auf den **Frauenvollzug** erschienen angesichts der nur 7 von Disziplinarmaßnahmen betroffenen Gefangenen (bezogen auf 71 Freiheitsstrafe Verbüßende) multivariate Analysen nicht sinnvoll. Immerhin ergaben sich tendenziell vergleichbare Ergebnisse wie im Männererwachsenenvollzug. Bivariat zeigten sich Zusammenhänge zwischen dem Alter (je jünger, desto häufiger diszipliniert) sowie der tatsächlichen Haftdauer mit der abhängigen Variablen. Diese Faktoren erklärten bereits 29% der Varianz, alle weiteren Merkmale brachten lediglich eine Erhöhung auf 39% erklärter Varianz. Mit aller Vorsicht

kann man daher für den Frauenvollzug lediglich festhalten, daß sich keine grundlegend anderen strukturellen Zusammenhänge im Hinblick auf die Disziplinarstrafenpraxis als im Männererwachsenenvollzug andeuten.

Für den **Jugendstrafvollzug**, der insgesamt - wie unter 6.5 bereits erwähnt - ein erheblich höheres Niveau disziplinarischer Sanktionierung aufweist, ergaben sich lediglich zwei bivariat signifikante Korrelationen, nämlich eine vermehrte Disziplinierung bereits vorverurteilter junger Gefangener ($r = .22$) und die tatsächlich verbüßte Haftdauer (.24). In der schrittweisen Regression erwies sich ebenso wie im Erwachsenenvollzug die tatsächliche Haftdauer als stärkste Prädiktorvariable, die allein 16% der Disziplinierungsvariation erklärte (vgl. Tabelle 15.2). Ebenso wie im Männererwachsenenvollzug gibt es auch im Jugendstrafvollzug eine kleine Gruppe von Gefangenen, die nicht nur disziplinarisch, sondern auch bezogen auf besondere Sicherungsmaßnahmen auffällig werden. 9 von 12 besonderen Sicherungsmaßnahmen unterworfenen Jugendstrafgefangenen wurden auch disziplinarisch belangt (= 75,0%). Mit den in Tabelle 15.2 aufgeführten vier Variablen wurden bereits 43% der Varianz erklärt, d.h. auch im Jugendstrafvollzug können anhand weniger aus Akten entnehmbarer Merkmalsausprägungen Unterschiede der Disziplinarstrafenpraxis zu wesentlichen Anteilen erklärt werden. Erneut handelt es sich dabei aber erst in zweiter Linie um inhaltlich interpretierbare Merkmale, während in erster Linie die förmliche Disziplinierung Ausdruck des mit zunehmender Haftzeit sich erhöhenden Risikos einer offiziellen Registrierung von Fehlverhalten ist.

Zur Erklärung des unterschiedlichen Disziplinarstrafenniveaus im **Vergleich des Männererwachsenen- und des Jugendstrafvollzugs** (der Frauenvollzug blieb wegen der absolut zu geringen Zahlen disziplinarisch belangter Gefangener außer Betracht) wurden weitere multivariate Analysen berechnet. Unter Einbeziehung der Gefangenen beider Vollzugsformen in eine schrittweise Regressionsanalyse wurde als Merkmal, das als Indikator bzw. für eine unterschiedliche Strafmentalität bzw. für das mit der jeweiligen Vollzugsform unterschiedliche Disziplinierungsrisiko gewertet werden kann, die Variable "Zugehörigkeit zum Männererwachsenen- (Wert = 1) bzw. zum Jugendstrafvollzug (Wert = 0)" eingeführt. Im Ergebnis blieb das hohe Erklärungspotential der tatsächlichen Haftdauer erhalten ($r = .34$). Der Faktor "Vollzugsform" mit einem bivariat hoch signifikanten Korrelationskoeffizienten von $-.16$ spielte auch im Rahmen der schrittweisen Regression durchaus eine gewichtige Rolle (vgl. Tabelle 15.3). Bei insgesamt gesehen relativ ähnlichen korrelationsstatistischen Zusammenhängen zwischen legal- und sozialbiographischen Merkmalen, einzelnen Haftverlaufsdaten (Lockerungen, Sicherungsmaßnahmen, Teilnahme an Schul- bzw. Berufsausbildungsmaßnahmen) erwies sich damit die Zugehörigkeit zum Männererwachsenen- oder zum Jugendstrafvollzug als von entscheidender Bedeutung. Dies kann als weiteres Indiz dafür

gewertet werden, daß im Jugendstrafvollzug bei im übrigen ähnlichen Sanktionsmustern eine erhöhte Bereitschaft von seiten des Vollzugspersonals besteht, auf Fehlverhalten disziplinarisch zu reagieren.

6.6 Besuchskontakte

Soziale Kontakte von Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt wurden nach Besuchen von Privatpersonen, von ehrenamtlichen Betreuern und nach "offiziellen" Besuchen von Rechtsanwälten, Bewährungshelfern u.ä. differenziert.

Betrachtet man zunächst die privaten Besuche, so erhielten bezogen auf die jeweiligen Gesamtstichproben 57,0% der Gefangenen im Männererwachsenenvollzug, 56,3% im Frauenvollzug und 92,4% im Jugendstrafvollzug zumindest einmal einen privaten Besuch (vgl. Tabelle 16 und Schaubilder 65-67). Die auf den ersten Blick im Männererwachsenenvollzug ersichtlichen Unterschiede im Anstaltsvergleich verschwinden, wenn man die Gefangenen mit **Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe** gesondert betrachtet (vgl. Tabelle 17 und Schaubilder 65-67). In diesem Fall kann man sowohl im Männererwachsenenvollzug wie im Frauenvollzug davon ausgehen, daß **mindestens drei Viertel** der Gefangenen im Verlauf der Verbüßung ihrer Strafe zumindest einmal **privaten Besuch** erhalten haben (76,8% bzw. 76,1%). Im Jugendstrafvollzug trifft dies auf nahezu jeden Gefangenen zu (93,1%).

Seltener findet allerdings eine **ehrenamtliche Betreuung** statt. Nur 10,4% im Männererwachsenenvollzug, 11,3% im Frauenvollzug und 7,6% im Jugendstrafvollzug erhielten entsprechende Besuche (bei Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe, vgl. Schaubilder 65-67). Selbst bei langen Freiheits-/Jugendstrafen (von mehr als einem Jahr Dauer) gingen die Quoten nicht über 12,1%, 17,6% bzw. 13,3% hinaus, während "offizielle" Besuche (z.B. von Rechtsanwälten, Bewährungshelfern) im Langstrafenvollzug eine beachtliche Rolle spielten (53,7%, 58,8% bzw. 37,8% der Gefangenen).

Die **Häufigkeit von Besuchen variiert** im Einzelfall ganz **erheblich**, teilweise bedingt durch unterschiedlich lange Haftzeiten und damit Gelegenheiten, Besuch zu erhalten (s.u.). Bei Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten erhielten nahezu alle Gefangenen private Besuche (Männererwachsenenvollzug: 87,9%; Frauenvollzug: 82,4%; Jugendstrafvollzug: 97,8%, vgl. Schaubilder 65-67). Im Männererwachsenenvollzug haben einige Gefangene mehr als 50 Besuche im Laufe ihrer Haftzeit erhalten. Der Durchschnittswert lag im Männererwachsenenvollzug bei 18,3 Besuchen (bezogen auf Gefangene mit mindestens einem Besuch), im Frauenvollzug bei 13,2 und im Jugendstrafvollzug sogar bei 20,4 (vgl. Tabelle 17; die Daten beziehen sich auf die Verbüßung von Freiheits-/Jugendstrafen).

Wenig überraschend ist, daß die durchschnittliche Zahl im Langstrafenvollzug (Lübeck: 26,6) im Vergleich zu den Anstalten mit kürzeren Freiheitsstrafen (Flensburg, Itzehoe: 8,8) größer ist.

Um die Besuchshäufigkeit in Anbetracht der unterschiedlichen Strafzeiten vergleichbar zu machen, wurden die Werte auf ein Jahr verbüßter Haftzeit hochgerechnet. Die Mittelwerte pro Jahr verbüßter Strafe glichen sich zwar stärker an, jedoch blieben signifikante Unterschiede bestehen. Im Jugendstrafvollzug kamen auf ein Haftjahr durchschnittlich 22,2 private Besuche (Median: 19,4), im Männererwachsenenvollzug jedoch nur 16,3 (Median: 12,3) bzw. im Frauenvollzug 17,4 (Median: 15,1, vgl. Schaubilder 68-70 mit weiteren Differenzierungen nach der Art von Besuchen).

Vor allem für den **Jugendstrafvollzug** lassen sich Zusammenhänge mit anderen sozialbiographischen Merkmalen aufzeigen. Die vermehrte Anzahl privater Besuche dürfte auf den in vielen Fällen bestehenden Kontakt zur Herkunftsfamilie (ein Drittel lebte vor der Inhaftierung bei den Eltern oder Verwandten, vgl. Schaubild 28) zurückzuführen sein. Ein Viertel der Jugendlichen (ohne Einkommen aus eigener Berufstätigkeit) wurde finanziell durch die Familie unterstützt (vgl. Schaubild 34). Die Bedeutung der Aufrechterhaltung dieser Kontakte für eine erfolgreiche Resozialisierung steht außer Frage und sollte von Seiten des Vollzugs im Rahmen der Vollzugsplanerstellung systematisch berücksichtigt werden.

Von herausragender Bedeutung für die Frage, ob Gefangene überhaupt und wie häufig sie Besuch erhalten, erscheint die tatsächliche Verbüßungsdauer. Im Männererwachsenenvollzug ergab sich im Hinblick auf die Variable "Besuch nein/ja" ein Korrelationskoeffizient von .51, im Jugendstrafvollzug von .67 (Frauenvollzug: .60). Daneben spielten andere Variablen der Öffnung des Vollzugs eine Rolle. Hinsichtlich der Anzahl von Beurlaubungen bzw. Ausgänge traten Koeffizienten von .36 und .31 im Männererwachsenenvollzug sowie .36 bzw. .84 im Frauenvollzug (im Jugendstrafvollzug bei einer insgesamt restriktiven Lockerungspraxis betrug die Werte nur .22 bzw. .21, n.s.). Diese Ergebnisse können sowohl in der Weise interpretiert werden, daß bestehende soziale Bindungen (ausgedrückt in Besuchskontakten) die Häufigkeit der Gewährung von Außenkontakten über Urlaub und Ausgang erhöhen wie umgekehrt im Hafturlaub entwickelte oder gefestigte soziale Beziehungen zu vermehrten Besuchen in der Anstalt führen.

6.7 Beurlaubungen

Der Anteil von Gefangenen, denen vor ihrer Entlassung zumindest ein Hafturlaub gewährt wurde, lag insgesamt gesehen im Männererwachsenenvollzug bei 40,7%, im Frauenvollzug lediglich bei 23,0% und im Jugendstrafvollzug bei 60,7% (vgl. Tabelle 18 und Schaubilder 71-73). Diese Werte besagen allerdings im Vergleich wenig, da die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen, die in der Regel keinen Urlaub erhalten können (schon wegen der gesetzlichen Regelung des § 13 Abs.2 StVollzG), gesondert erfaßt werden müssen.

Betrachtet man lediglich die **Vollstreckung von Freiheitsstrafen**, so erhöht sich der Anteil von Gefangenen mit **Hafturlaub** auf **65,3%** im **Männererwachsenenvollzug** und **40,8%** im **Frauenvollzug**. Damit unterscheidet sich die Praxis im Männererwachsenenvollzug nicht wesentlich von derjenigen des Jugendstrafvollzugs (60,7%), während Frauen nach wie vor unterprivilegiert erscheinen (vgl. Tabelle 19 sowie Schaubilder 71-73). Allerdings bedarf es insofern der noch näher auszuführenden differenzierten Analyse vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Deliktsstruktur und Strafzeitlänge im Männer- und Frauenvollzug. Auch im Frauenvollzug steigt der Anteil von Gefangenen mit Hafturlaub auf immerhin 63,4% an, wenn man lediglich verbüßte Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten betrachtet. Insofern relativieren sich die Unterschiede zum Jugendstrafvollzug (68,1%) weitgehend, während der Männererwachsenenvollzug mit 81,8% Gefangenen, die Hafturlaub erhielten, bei einer über alle Anstalten relativ einheitlichen Praxis (vgl. Tabelle 19) herausragt.

Die Bedeutung der Regelung des § 13 Abs.2 StVollzG, wonach eine Beurlaubung erst nach einem Aufenthalt von 6 Monaten im Strafvollzug erfolgen soll, wird durch die vorliegenden Daten eindrucksvoll bestätigt. Nur 34,6% der Männer im Erwachsenenvollzug und sogar lediglich 10,3% der Frauen mit entsprechend kurzen Haftzeiten erhielten Urlaub (vgl. Schaubilder 71 und 72). Obwohl im Jugendstrafvollzug eine diesbezügliche gesetzliche Regelung nicht existiert, ist die Praxis auch hier zurückhaltend (32,1% mit Urlaub, vgl. Schaubild 73). Unabhängig von der Straflänge scheint die Urlaubspraxis im Männererwachsenenvollzug großzügiger als im Jugendstrafvollzug und vor allem im Frauenvollzug zu sein. Im Anstaltsvergleich des Männererwachsenenvollzugs wurden durchweg ähnliche Strukturen einer mit zunehmender Strafdauer häufigeren Beurlaubung gefunden (vgl. Schaubilder 74-77, ferner Tabelle 19; zu multivariaten Analysen vgl. unten 6.10).

Als weiterhin von großer **praktischer Bedeutung** erwies sich die **Verwaltungsvorschrift**, wonach Gefangene in der Regel als ungeeignet anzusehen sind, gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch **mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen** sind (vgl. VV Nr.4 Abs.2a zu § 13 StVollzG bzw. Nr.8 Abs. 10a VVJug). In Verbindung mit der erwähnten Restriktion des § 13

Abs.2 StVollzG ergab sich im Männererwachsenenvollzug eine Beurlaubungsquote von lediglich 34,3% (N = 25 von 73 beurlaubten Gefangenen mit Angaben zum ersten Beurlaubungszeitpunkt) bezogen auf den Zeitpunkt mindestens 24 Monate vor der Entlassung, während bis zur endgültigen Entlassung nicht weniger als 90,5% (N = 76 von 84) der Gefangenen mit Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren beurlaubt wurden.

Im Lübecker Frauenvollzug verbüßten nur 6 Gefangene mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe; davon wurden nur drei überhaupt beurlaubt, eine erstmals früher als 18 Monate vor der Entlassung. Auch im Jugendstrafvollzug lassen die lediglich 11 Gefangenen mit verbüßten Strafzeiten von mehr als zwei Jahren keine Interpretationen zu (8 wurden überhaupt beurlaubt, davon 3 erstmals, obwohl noch mehr als 18 Monate Jugendstrafe zu vollziehen waren).

Eine weitere Differenzierung wurde im Hinblick auf die **durchschnittliche Anzahl von Beurlaubungen** (bezogen auf Gefangene mit mindestens einem Hafturlaub) vorgenommen. Dabei zeigte sich, daß im Männererwachsenenvollzug nicht nur ein größerer Anteil von Gefangenen überhaupt beurlaubt wurde, sondern dies im Vergleich zum Jugendstrafvollzug mehr als doppelt so häufig erfolgte. Im Frauenvollzug wurden zwar häufiger Gefangene überhaupt nicht beurlaubt, jedoch konzentrierten sich auf die urlaubsfähigen Gefangenen durchschnittlich 10,3 Beurlaubungen (also dreimal so viele wie im Jugendstrafvollzug, vgl. Tabelle 18).

Teilweise hängt die seltenere Beurlaubung von Gefangenen im Frauenvollzug zweifellos mit dem erhöhten Anteil von wegen Betäubungsmitteldelikten verurteilten Gefangenen zusammen. Denn wurden bezogen auf die Gesamtstichprobe bei allen Deliktsgruppen mehr als 60% der Gefangenen, in Einzelfällen sogar mehr als drei Viertel der Gefangenen beurlaubt (z.B. bei Raubdelikten 75,3%, Vermögensdelikten 76,7%, Tötungsdelikten 84,6%, vgl. Tabelle 20), so unterscheiden sich wegen Betäubungsmitteldelikten verurteilte Gefangene mit nur 39,5% Beurlaubten hiervon wesentlich.

Allerdings wurde eine **zurückhaltende Urlaubspraxis bei Betäubungsmitteltätern** im Männererwachsenenvollzug (58,3% mit Urlaub) weniger deutlich als im Jugendstrafvollzug (25,0%) und insbesondere im **Frauenvollzug** (7,1%). Die insgesamt restriktive Beurlaubungspraxis im Frauenvollzug beruht jedoch in erster Linie auf geringeren Quoten bei Eigentums- und Vermögenstätern (und tendenziell bei Raubdelikten, wengleich hier die geringen Fallzahlen des Frauenvollzugs keinen statistischen Vergleich zulassen, vgl. Schaubilder 78-80; Gleiches gilt für den Anstaltsvergleich im Männererwachsenenvollzug, vgl. Schaubilder 81-84; zu multivariaten Analysen vgl. unten 6.10).

Erstaunlich erscheint - angesichts der in den Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG zum Ausdruck gelangenden Vorsicht bezogen auf Gewalt- und Sexual-

täter -, daß dieser Personenkreis teilweise häufiger Hafturlaub erhielt als Eigentumstäter. Jedoch dürfte dies ein indirekter Effekt der bei Gewalttätern durchschnittlich längeren Haftzeiten sein. Eine "Benachteiligung" dieser Insassengruppe wird erst erkennbar, wenn man den Zeitpunkt der ersten Beurlaubung betrachtet. Gewalttäter und Betäubungsmitteldelinquenten wurden im allgemeinen später beurlaubt als Eigentums- und Vermögensdelinquenten (vgl. Schaubilder 85-87). Im Vergleich der drei untersuchten Vollzugsformen waren Jugendstrafgefangene besonders benachteiligt, da sie erst nach durchschnittlich 68,8% der Haftzeit erstmals Urlaub erhielten (Vergleichswerte Männererwachsenenvollzug: 52,7%; Frauenvollzug: 49,3%, vgl. Schaubilder 85-87).

Die Urlaubspraxis korreliert, abgesehen von Strafdauer und Deliktsstruktur, noch mit weiteren Variablen. So stieg der Anteil beurlaubter Gefangener mit zunehmendem **Lebensalter** (vgl. Schaubilder 88 und 89) und wurden Gefangene, die eigene Kinder (zu versorgen) hatten, tendenziell häufiger beurlaubt (vgl. Schaubild 90).

Die jeweilige **Dauer** des **gewährten Urlaubs** unterscheidet sich nicht im Vergleich der drei Vollzugsformen und von kurz- bzw. längerstrafigen Insassen (vgl. Schaubilder 91-93; Mittelwerte im Männer- und Frauenvollzug 3,3 Tage, im Jugendstrafvollzug 3,1 Tage).

Wegen der Bedeutung der Straflänge für die jeweiligen Urlaubsquoten wurden die Anzahl der **Urlaubstage** auf **ein Jahr Haftzeit** hochgerechnet. Danach kamen beurlaubte Gefangene des Frauenvollzugs bezogen auf die jeweilige Haftzeit auf den höchsten Wert an Urlaubstagen (20,2 Tage pro Haftjahr), die Jugendstrafgefangenen auf den geringsten Wert (11,0 Tage; Vergleichswert des Männererwachsenenvollzugs: 18,9 Tage, vgl. Schaubilder 94-96). Die im **Jugendstrafvollzug** im Vergleich zum Männererwachsenenvollzug erkennbare **restriktivere Beurlaubungspraxis**, was den Anteil von Gefangenen mit Urlaub anbelangt, setzt sich damit im Hinblick auf die Häufigkeit von Beurlaubungen pro Gefangener fort.

Insgesamt zeigte sich im Männererwachsenen- und im Frauenvollzug, daß - im Gegensatz zum Jugendstrafvollzug - bei denjenigen Gefangenen, denen überhaupt Urlaub gewährt wurde, die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der **Urlaubsdauer** (Regelurlaub gem. § 13 StVollzG: 21 Tage) weitgehend ausgeschöpft wurden. Das Hauptproblem bleibt daher der relativ niedrige Anteil von Zulassungen zu Urlaub vor allem im Frauenvollzug und teilweise auch im Jugendstrafvollzug. Hier stellt sich die Frage, ob eine Ausweitung des entsprechenden Personenkreises möglich und verantwortbar ist.

Hinweise in dieser Richtung könnten aus den **Mißbrauchsquoten** bei beurlaubten Gefangenen gewonnen werden. Denn von den insgesamt 303 beurlaubten Gefangenen im **Männererwachsenenvollzug** kehrten lediglich 44 (= **14,5%**)

zumindest einmal **nicht** oder **nicht rechtzeitig zurück** (vgl. Tabelle 21 und Schaubild 97). Diese Zahl ist vor dem Hintergrund von durchschnittlich 7,9 Beurlaubungen pro Gefangener zu sehen. Sofern ein Gefangener auch nur bei einer der zumeist mehrfachen Beurlaubungen nicht rechtzeitig in die Anstalt zurückgekehrt war, wurde er nach dem hier verwendeten strengen Maßstab als Mißbrauchsfall gewertet. Bezogen auf die insgesamt 2.394 Beurlaubungsmaßnahmen ergibt sich eine Mißbrauchsquote von lediglich 1,8%. Die gefangenenbezogenen nahe an die 90%-Marke reichende Erfolgsquote bei einer durchschnittlich schwer vorbelasteten Klientel ist zweifellos als **Erfolg** zu werten. Dies um so mehr, als man davon ausgehen muß, daß weit mehr als die Hälfte der entsprechenden Gefangenen nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug wieder rückfällig werden wird. Insofern weiterhin erstaunlich ist die Tatsache, daß lediglich in 18 Fällen beurlaubter Gefangener der **Verdacht einer Straftat** registriert wurde (= 5,9% der beurlaubten Gefangenen des Männererwachsenenvollzugs, vgl. Tabelle 21 und Schaubild 97). Die differenzierte Auswertung der entsprechenden Straftaten während eines Hafturlaubs ergab, daß es sich in **keinem einzigen Fall** um ein **Verbrechen** (i.S. des § 12 StGB) handelte, sondern in aller Regel um eher dem Bagatellbereich zuzuordnende Eigentums- und Vermögensdelikte.

Im Hinblick auf den **Frauenvollzug** erscheinen die **Ergebnisse noch günstiger**, da von den 29 beurlaubten Gefangenen lediglich zwei bei einem Hafturlaub nicht rechtzeitig zurückkehrten (= 6,9%, vgl. Tabelle 21 und Schaubild 98). Auch insoweit ist zu berücksichtigen, daß die beurlaubten Frauen durchschnittlich 10,3 Hafturlaube erhielten, also 299mal Gelegenheiten gegeben waren, den Hafturlaub zu mißbrauchen. (Die auf Beurlaubungen bezogene Mißbrauchsquote lag bei 0,7%). In keinem einzigen Fall wurde der Verdacht einer Straftat während des Hafturlaubs registriert.

Im **Jugendstrafvollzug** ist die Quote von lediglich 7,9% nicht oder nicht rechtzeitig zurückgekehrten beurlaubten Gefangenen (bei durchschnittlich 3,6 Beurlaubungen) gleichfalls **ermutigend** (vgl. Tabelle 21 und Schaubild 99). Die maßnahmenbezogene Mißbrauchsquote lag bei lediglich 2,2%. In fünf Fällen (5,7%) wurde der Verdacht einer Straftat registriert, jedoch handelte es sich auch bei diesen Gefangenen in keinem Fall um ein Verbrechen, sondern um Eigentums- und Straßenverkehrsdelikte (Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis etc.).

Insgesamt kann man davon ausgehen, daß im schleswig-holsteinischen Strafvollzug die Beurlaubungspraxis verantwortungsvoll gehandhabt wurde und ein Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit nicht entstanden ist. Zwar kann man aus diesen erfreulichen Ergebnissen nicht unmittelbar auf Gefangene, denen kein Hafturlaub gewährt wurde, Rückschlüsse ziehen (denkbar wäre, daß das günstige Ergebnis auf einer sorgfältigen und zutreffenden Prognoseentscheidung der Anstalt beruht), jedoch legt der Vergleich mit der Praxis anderer Bundesländer, die

nicht besonders selektiv vorgehen, die Vermutung nahe, daß eine vorsichtige Ausweitung der Lockerungspraxis sich nicht negativ auf die Mißbrauchsquoten auswirken würde (vgl. zusammenfassend schon *Dünkel/Rosner* 1982; *Dünkel* 1987; 1990a; für den Jugendstrafvollzug *Dünkel* 1990). Trotz höchst unterschiedlicher Quoten von beurlaubten Gefangenen im Bundesländervergleich sind die Mißbrauchsquoten bezüglich der Einhaltung der Rückkehrpflicht in den vergangenen Jahren stets gleich gewesen. Zu bedenken ist ferner, daß die bezogen auf 1989 Entlassene aus der Aktenanalyse ermittelten Mißbrauchsquoten relativ gering waren, obwohl sich in den Jahren seit 1983 die Zahl der jährlichen Beurlaubungen mehr als verdoppelt hatte (vgl. *Dünkel* 1990a, 40 ff. und in diesem Band, S.23 ff.). Besondere Aufmerksamkeit sollte in Schleswig-Holstein vor allem dem Frauenvollzug und dem Jugendstrafvollzug zuteil werden, wo teilweise noch ungenutzte Spielräume für eine Ausweitung der Lockerungspraxis zu bestehen scheinen.

6.8 Ausgang

Noch **restriktiver** als die **Urlaubspraxis** stellt sich diejenige der Gewährung von **tageweisen Ausgängen** nach § 11 StVollzG dar. Insgesamt erhielten im Männererwachsenenvollzug lediglich 29,3%, im Frauenvollzug sogar nur 23,8% der Gefangenen vor ihrer Entlassung zumindest einen Ausgang. Auch im **Jugendstrafvollzug** mit 43,4% wurden entsprechende Lockerungen seltener als der Hafturlaub (60,7%) gewährt (vgl. Tabelle 18 und Schaubilder 100-102). Im Erwachsenenvollzug verzerrt auch hier die große Zahl von Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden das Gesamtbild. Betrachtet man lediglich den **Vollzug der Freiheitsstrafe**, so erhöht sich der Anteil von **Gefangenen mit Ausgang im Männererwachsenenvollzug** auf 47,9% und im **Frauenvollzug** auf 42,3%. Damit bestehen insoweit keine Unterschiede mehr zum Jugendstrafvollzug (vgl. Tabelle 19 und Schaubilder 100-102).

Ebenso wie beim Hafturlaub gilt auch für die Ausgangspraxis ein linearer Anstieg der Anteile von Gefangenen mit entsprechenden Lockerungen mit zunehmender **Straflänge**. Im Männererwachsenenvollzug stieg beispielsweise die Quote von Gefangenen mit Ausgang von 15,0% bei Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten auf 47,1% bei Freiheitsstrafen von über 6 bis zu 12 Monaten und nicht weniger als 74,7% bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr (vgl. Schaubild 100; zu vergleichbaren Werten im Frauenvollzug und Jugendstrafvollzug vgl. Schaubilder 101 und 102).

Wesentliche **anstaltsspezifische Besonderheiten** wurden im **Männererwachsenenvollzug** mit einer in Neumünster (34,0%) erheblich restriktiveren Praxis vor allem im Vergleich zur Anstalt in Lübeck (66,3%) ersichtlich. Diese Unterschiede lassen sich nicht allein durch die in Lübeck durchschnittlich verbüßte längere

Haftzeit erklären. Anstaltsspezifische Unterschiede bleiben auch bei Betrachtung lediglich von Freiheitsstrafen von bis zu 6, mehr als 6 bzw. mehr als 12 Monaten erhalten (vgl. Schaubilder 103-106). Die in Neumünster im Vergleich zu anderen Anstalten beobachtete restriktivere Ausgangspraxis bezieht sich im übrigen vor allem auf die Eigentums- und Vermögensdelinquenten.

Im Hinblick auf die anstaltsspezifischen Unterschiede der Ausgangspraxis wurden weitere Faktoren wie insbesondere die **Deliktsstruktur** näher analysiert. Denn ebenso wie beim Hafturlaub gilt auch für den Ausgang, daß bei einer Inhaftierung aufgrund bestimmter Delikte, insbesondere von Betäubungsmittel-delikten, erheblich seltener entsprechende Lockerungen gewährt wurden (34,2%) als bei Eigentums- und insbesondere Vermögensdelikten (64,7% bei Betrug u.ä., vgl. Tabelle 20 und Schaubilder 107-109 für den Vergleich der drei untersuchten Vollzugsformen). Die nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11 und 13 StVollzG zu erwartende zurückhaltendere Lockerungspraxis bei Gewalt- und Sexualdelinquenten läßt sich aus den vorliegenden Daten nicht bestätigen. Dies dürfte allerdings damit zusammenhängen, daß die durchschnittlich verbüßten Freiheitsstrafen im Falle von Raub-, Sexual- und Tötungsdelikten besonders lange sind und in der letzten Haftphase den meisten Gefangenen eine Überleitung in Freiheit auf dem Wege von Lockerungen bzw. Beurlaubungen ermöglicht wird. Eine restriktivere Praxis bei diesen Delikten wird allerdings im Hinblick auf den Zeitpunkt der erstmaligen Lockerung (vgl. Schaubilder 110-112) und die durchschnittliche Anzahl von Ausgängen (bzw. Beurlaubungen, s.o. 6.7) absolut und pro Haftjahr ersichtlich (vgl. Tabelle 18 und Schaubilder 113-115). Im Vergleich der drei untersuchten Vollzugsformen erschienen erneut die Jugendstrafgefangenen benachteiligt, die durchschnittlich erst später als erwachsene Gefangene erstmals einen Ausgang erhielten (nach 72,0% der Strafzeit im Vergleich zu 58,5% und 57,8% im Männererwachsenen- bzw. Frauenvollzug, vgl. Schaubilder 110-112).

Weitere Unterschiede im Anstaltsvergleich wurden bei der durchschnittlichen Anzahl von Ausgängen pro Gefangener mit entsprechenden Lockerungen ersichtlich (vgl. Tabelle 18). In erster Linie aufgrund der längeren Haftzeiten kamen entlassene Männer aus der Anstalt Lübeck auf durchschnittlich 21,3 Ausgänge, wohingegen in Flensburg, Itzehoe lediglich 2,7 Ausgänge im Durchschnitt gewährt wurden. Allerdings erklärt die Dauer der durchschnittlich verbüßten Freiheitsstrafen (vgl. oben 2.2 und Schaubild 5) nicht vollständig die Unterschiede im Anstaltsvergleich. So war beispielsweise die Dauer der verbüßten Freiheitsstrafen im Erwachsenenvollzug von Neumünster mit 11,5 Monaten nahezu ebenso lange wie diejenige in Kiel (12,2 Monate), jedoch kamen auf einen Gefangenen nur etwa halb so viele Ausgänge wie in Kiel (5,9 : 11,1; bei den Beurlaubungen wird mit 7,4 : 11,9 ebenfalls eine restriktivere Praxis ersichtlich). Gleiches gilt im übrigen für den Jugendstrafvollzug, der von der durchschnittlich

verbüßten Dauer von Strafen (12,1 Monate) mit dem Erwachsenenvollzug Neumünster und Kiel vergleichbar war, jedoch mit durchschnittlich 5,2 Ausgängen (und lediglich 3,6 Beurlaubungen) die restriktivste Praxis im gesamten Strafvollzug von Schleswig-Holstein aufwies.

Um die Vergleichbarkeit bez. der unterschiedlichen Straflängen zu ermöglichen, wurden die Ausgangsgewährungen auf ein Jahr verbüßter Strafzeit hochgerechnet. Im Falle der Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe ergaben sich im Männererwachsenenvollzug 7,0, im Frauenvollzug 6,8, im Jugendstrafvollzug jedoch nur 4,9 Ausgänge pro Haftjahr.

Die **Mißbrauchsquoten** waren beim Ausgang **noch niedriger als beim Urlaub**, und zwar selbst dann, wenn man den besonders strengen Maßstab einer gefangenbezogenen Betrachtungsweise anlegt. Insgesamt kehrten lediglich 18 der 311 Gefangenen mit Ausgang bei einer entsprechenden Lockerung nicht oder nicht rechtzeitig zurück (= 5,8%, vgl. Tabelle 21). Im **Männererwachsenenvollzug** versagten 13 der insgesamt 218 Gefangenen mit Ausgang (= 6,0%). Bezieht man diese Versagerquote auf die insgesamt 2.594 Ausgänge, so liegt die maßnahmenbezogene Mißbrauchsquote lediglich bei 0,5%. Im **Jugendstrafvollzug** kehrten 4 der 63 Gefangenen von einem der 328 Ausgänge nicht rechtzeitig zurück (= 6,3%), im **Frauenvollzug** war es lediglich eine der 30 Gefangenen mit entsprechenden Lockerungen (= 3,3%). Bemerkenswert erscheint weiterhin, daß lediglich in vier Fällen der Männererwachsenenanstalt Lübeck und in einem Fall in Kiel im Zusammenhang mit der Ausgangsgewährung der Verdacht einer Straftat registriert wurde (vgl. Tabelle 21). In keiner anderen Anstalt, d.h. insbesondere im Jugendstrafvollzug und im Frauenvollzug in keinem einzigen Fall, wurden Ausgänger einer Straftat verdächtigt (vgl. Tabelle 21). Auch bei den fünf Fällen in Lübeck bzw. Kiel handelte es sich jeweils lediglich um Vergehen.

In einem weiteren Untersuchungsschritt wurden diejenigen Gefangenen, die entweder **Urlaub oder Ausgang** erhalten haben, zusammengefaßt, um die Gruppe zu ermitteln, die **keinerlei Entlassungsvorbereitung** in diesem Sinne erfahren hat. Im Bereich der Freiheits-/Jugendstrafe waren dies immerhin **30,5%** der Gefangenen des **Männererwachsenenvollzugs**, **36,6%** des **Jugendstrafvollzugs** und sogar mehr als die Hälfte des **Frauenvollzugs** (**50,7%**, vgl. Schaubild 116). Bei kurzen Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten erhielten zwei Drittel bis zu vier Fünftel (Frauenvollzug) keinerlei Lockerungen, während im Langstrafenvollzug in allen drei Vollzugsformen mehr als drei Viertel der Gefangenen wenigstens einmal Urlaub oder Ausgang erhielten (Erwachsenenvollzug Männer: 88,9%; Jugendstrafvollzug: 80,0%, vgl. Schaubild 116).

Deliktsspezifisch ergaben sich in allen drei Vollzugsformen besonders hohe Lockerungsquoten bei Gewalt- und erwartungsgemäß niedrigere bei Betäubungs-

mitteldelinquenten (vgl. Schaubild 116). Allerdings gilt letzteres nur für den Jugend- und Frauenvollzug, nicht für den Männererwachsenenvollzug (vgl. Schaubild 117).

Die differenzierte Auswertung der Lockerungsdaten gibt Anhaltspunkte für **Möglichkeiten einer Ausweitung der Lockerungspraxis** vor allem im Bereich der **kurzen und mittleren Freiheits-/Jugendstrafen**. Dies um so mehr, als gerade bei den entsprechenden Tätergruppen das Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit relativ gering erscheint.

6.9 Freigang

Dem Freigang als überleitungsorientierter Lockerungsmaßnahme kommt eine besondere Bedeutung im Rahmen eines Resozialisierungsvollzugs zu. Das tägliche Arbeiten außerhalb der Anstalt als Belastungstraining einerseits und die im Regelfall volle tarifliche Entlohnung andererseits, die eine Unterstützung der Familie sowie Wiedergutmachungsleistungen gegenüber dem Opfer möglich macht, beinhalten bereits wesentliche Elemente der Entlassensituation. Es gibt ausweislich verschiedener Untersuchungen empirische Anhaltspunkte dafür, daß die soziale Integration von Straftatlassenen nach einer Bewährung im Freigang günstiger verläuft als nach einer Entlassung aus dem traditionellen Strafvollzug (vgl. schon *Rüther/Neufeind* 1978; *Dünkel* 1980; zusammenfassend *Dünkel* 1987, 45). Von daher erscheint die Forderung, die Entlassung aus dem Strafvollzug in möglichst vielen Fällen über eine Phase des Freigangs vorzubereiten, berechtigt.

Die **Situation im schleswig-holsteinischen Strafvollzug** wird diesem **Anspruch** allerdings bislang **in keiner Weise gerecht**. Denn **lediglich 11,8%** der aus dem **Männererwachsenenvollzug**, **7,9%** der aus dem **Frauenvollzug** und ganze **3,4%** der aus dem **Jugendstrafvollzug** Entlassenen waren in eine **Freigangsmäßnahme** integriert gewesen (vgl. Tabelle 14 und Schaubilder 47-49). Dabei sind erwartungsgemäß anstaltsspezifische Unterschiede im Männererwachsenenvollzug ersichtlich, die teilweise mit der unterschiedlichen Dauer verbüßter Freiheitsstrafen zusammenhängen. So wurde immerhin jeder fünfte Gefangene in Kiel und Lübeck (19,9% bzw. 19,3%) über den Freigang entlassen, während es in Flensburg ganze 5,1% (N = 2) waren. Erstaunlich erscheint wiederum die im Vergleich zu Kiel erheblich restriktivere Praxis im Erwachsenenvollzug von Neumünster (5,2% über den Freigang Entlassene), zumal von der Strafzeit her vergleichbare Voraussetzungen gegeben waren. Gleiches gilt für den **Jugendstrafvollzug** in Neumünster, der **besondere Defizite** in diesem Bereich aufzuweisen scheint.

Betrachtet man lediglich die eine **Freiheitsstrafe** verbüßenden Gefangenen, so erhöht sich der Anteil von zum Freigang zugelassenen Gefangenen im Männererwachsenenvollzug auf immerhin 19,2%, im Frauenvollzug auf 12,7%, wodurch

die Unterschiede dieser beiden Vollzugsformen zum Jugendstrafvollzug noch deutlicher werden (vgl. Tabelle 14.1 und Schaubilder 47-49). Zweifellos spielt die Dauer der zu verbüßenden **Freiheitsstrafe** eine wesentliche Rolle. Bei einer voraussichtlichen Haftdauer von bis zu einem Jahr wurden 5,8% der Gefangenen im Männererwachsenenvollzug, keine einzige Insassin des Frauenvollzugs und zwei der Jugendstrafgefangenen (3,8%) zum Freigang zugelassen. Erst bei einer längeren Inhaftierungsdauer (mehr als ein Jahr) gelang im Erwachsenenvollzug eine Integration in entsprechende überleitungsorientierte Maßnahmen in nennenswertem Umfang (Männererwachsenenvollzug: 32,4%; Frauenvollzug: 31,0%, Vergleichswert für den Jugendstrafvollzug: 3,3%, vgl. Tabelle 14.3 und 14.4).

Die auf den **Zeitpunkt** der **Zulassung** zum **Freigang** bezogene differenzierte Analyse ergab, daß der Freigang jeweils im letzten Drittel der Haftzeit gewährt wurde. Bis zu ihrer erstmaligen Zulassung zum Freigang hatten Gefangene des Männererwachsenenvollzugs 66,9%, des Frauenvollzugs 62,7% und des Jugendstrafvollzugs 70,2% der Freiheits- bzw. Jugendstrafe bereits verbüßt (vgl. Schaubilder 47-49).

Ebenso wie beim Ausgang und Urlaub sind die Ergebnisse im Hinblick auf den **Mißbrauch** des Freigangs **ermutigend**. Im **Frauen-** und **Jugendstrafvollzug** mußte **kein einziger** Freigänger infolge Fehlverhaltens (Nichtrückkehr, Alkoholmißbrauch, Straftat o.ä.) **abgelöst** werden. Im **Männererwachsenenvollzug** wurden insgesamt zwar 19 Gefangene vom Freigang abgelöst (= 21,6%), jedoch handelte es sich nur in 4 Fällen um die **Nichtrückkehr** (**4,9%**), in einem Fall um den **Verdacht** einer **Straftat** (**1,1%**). Als häufigster Ablösungsgrund wurde Alkoholmißbrauch (N = 8) in den Akten festgehalten, vereinzelt erfolgte die Ablösung auch aus nicht in der Person des Gefangenen liegenden Gründen (unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes, N = 4).

Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse bezogen auf den **Freigang**, daß im Strafvollzug von Schleswig-Holstein diese entlassungsvorbereitende Maßnahme (vor allem im Jugendstrafvollzug) nur **ausnahmsweise** zur **Anwendung** gelangt, sei es infolge fehlender Voraussetzungen, entsprechende Arbeitsplätze finden zu können, sei es aufgrund der teilweise schwierigen Klientel mit prognostisch eher ungünstigen Fällen (vgl. insbesondere den erhöhten Anteil von Drogenabhängigen im Frauenvollzug bzw. von Gewalttätern im Jugendstrafvollzug). Die **Mißbrauchsquoten** sind auch beim Freigang **gering** und **rechtfertigen** das Experiment eines **weiteren Ausbaus** entsprechender **Lockerungen**.

6.10 Multivariate Analysen zu Vollzugslockerungen und Urlaub

Bezogen auf die Freiheits- bzw. Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen des Männererwachsenen-, des Frauen- und des Jugendstrafvollzugs wurden verschiedene multivariate Analysen im Hinblick auf die Frage durchgeführt, wie sich Gefangene mit und ohne Vollzugslockerungen unterscheiden. Als abhängige Variable wurde bezogen auf die jeweiligen Vollzugsformen die dichotome Merkmalsausprägung mit/ohne Beurlaubung etc. analysiert.

Für den **Männererwachsenenvollzug** ergaben sich zunächst folgende bivariate Zusammenhänge (nach den jeweils relevanten Assoziations- bzw. Korrelationskoeffizienten):

Der stärkste Kontingenzkoeffizient ergab sich mit der tatsächlich verbüßten Haftdauer (.36), d.h. mit zunehmender Haftdauer erhöht sich die Chance, daß ein Gefangener zumindest einmal Urlaub erhält (vgl. hierzu bereits oben 6.7). Legalbiographische Daten korrelierten im allgemeinen eher schwach und teilweise nicht in der erwarteten Richtung. So erscheint die positive Assoziation der Variablen "Gewaltdelinquent" (.19) bzw. der Variablen "Anzahl von Vorstrafen (.11)" mit der Kriteriumsvariablen (Urlaub nein/ja) auf den ersten Blick überraschend, da die Verwaltungsvorschriften zu §§ 13, 35 StVollzG bei Gewaltdelinquenten eine eher zurückhaltende Praxis fordern. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß es sich hierbei weitgehend um indirekte Effekte der Variablen "Haftdauer" handelt, denn gerade Gewaltdelinquenten verbüßen im allgemeinen längere Strafen. Von den sozialbiographischen Variablen erwiesen sich das Alter (-.15), die Nationalität (-.14) und die Arbeitslosigkeit vor der Inhaftierung (-.10) als in eher bescheidenem Umfang (wenngleich signifikant) bedeutsam. So wurden jüngere Gefangene, Ausländer und vor ihrer Inhaftierung Arbeitslose tendenziell seltener beurlaubt. Haftverlaufsvariablen waren abgesehen von der erwähnten Dauer der Verbüßung teilweise von Bedeutung. So wurden beurlaubte Gefangene signifikant häufiger mit Disziplinarmaßnahmen registriert (.19). Dies entspricht der unter 6.5 dargestellten Analyse der Art von Disziplinarverstößen, wonach ein Großteil der Disziplinarmaßnahmen in Zusammenhang mit Lockerungsmißbrauch (zu späte oder alkoholisierte Rückkehr vom Urlaub etc.) zu sehen ist. Ebenfalls bereits erwähnt wurde der Zusammenhang zwischen Besuchskontakten und Beurlaubungen (.27, vgl. 6.6). Gefangene mit bestehenden sozialen Kontakten zu Bezugspersonen außerhalb der Anstalt gelingt es offensichtlich in größerem Umfang, über Urlaub etc. weitere Kontaktmöglichkeiten nach draußen zu erhalten. Als signifikant erwies sich weiterhin der Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Schulmaßnahme (.11, nicht jedoch im Hinblick auf die Teilnahme an beruflichen Ausbildungsmaßnahmen; letzteres dürfte auf der absolut gesehen weitgehenden Bedeutungslosigkeit von Berufsausbildungs-

maßnahmen im schleswig-holsteinischen Strafvollzug beruhen, vgl. oben 6.4). Von den 20 Teilnehmern an einer Schulmaßnahme erhielten 18 (90,0%) Urlaub, während von den Nicht-Schülern "lediglich" 64,2% beurlaubt wurden.

Die Beurlaubung wirkt sich offensichtlich günstig für die Entscheidung über die bedingte Entlassung (.27) aus (vgl. hierzu unten 7.4 und 7.4.1).

Betrachtet man anstatt der dichotomen Unterscheidung nach beurlaubten und nicht beurlaubten Gefangenen die **Anzahl der Beurlaubungen** als abhängige Variable, so erhöhen sich die Koeffizienten teilweise und werden die entsprechenden Beziehungen damit deutlicher. Dies gilt beispielsweise für die Variable Haftdauer ($r = .42$) oder die Variable "Besuchskontakte" ($r = .36$).

Ähnliche strukturelle Zusammenhänge im bivariaten Vergleich werden bei der Betrachtung der abhängigen Variablen "Ausgang nein/ja" deutlich. Auch hier erscheinen jüngere (-.12) und ausländische Gefangene (-.13) benachteiligt. Noch stärker als beim Urlaub ist der Zusammenhang mit der Haftdauer (.46) und den Besuchskontakten (.31). Auch im Hinblick auf den Ausgang erhöhen die vermehrten Gelegenheiten zu disziplinarischem Fehlverhalten das Sanktionsrisiko (.21). Gleichfalls bestätigt sich der positive Zusammenhang zwischen der Teilnahme an Schulmaßnahmen und der Ausgangsgewährung (.20). 19 der 20 Schulteilnehmer (= 95,0%) erhielten Ausgang gegenüber nur 45,7% der Nicht-Schüler. Die Bedeutung von erfolgreich durchgestandenen Vollzugslockerungen, hier des Ausgangs, für die bedingte Entlassung (.20) entsprach nahezu derjenigen des Hafturlaubs (.27).

Das Bild verändert sich nicht, wenn man als abhängige Variable die Gewährung von Hafturlaub **oder** Ausgang (nein/ja) betrachtet. Der stärkste Zusammenhang im Männererwachsenenvollzug ergibt sich mit der Dauer der verbüßten Haftstrafe (.35), im übrigen traten signifikante Beziehungen in etwa gleicher Stärke auf wie bei der isolierten Betrachtung des Hafturlaubs bzw. des Ausgangs als abhängiger Variablen.

Für den **Frauenvollzug** waren folgende bivariate Zusammenhänge signifikant:

Für die dichotome Unterscheidung in beurlaubte bzw. nicht beurlaubte Gefangene erwies sich ebenfalls die Haftdauer als stärkste Variable (.42). Besuchskontakte (.37) spielten im Frauenvollzug hinsichtlich der Urlaubsvariablen eine noch größere Rolle als im Männererwachsenenvollzug. Im Gegensatz zum Männervollzug wirkte sich die Verurteilung wegen eines Betäubungsmitteldelikts in drastischer Weise negativ aus (-.32, worauf bereits unter 6.7 eingegangen wurde, vgl. auch Schaubilder 78 und 79). Ebenso wie im Männervollzug ergab sich ein positiver Zusammenhang zwischen Urlaub und Disziplinarmaßnahmen (.25), der auf den bei Urlaubern häufiger registrierten Lockerungsmissbräuchen (vgl. hierzu oben 6.5) beruhte.

Ähnliche Strukturen wie hinsichtlich der Beurlaubung wurden bei der dichotom strukturierten Variablen "Ausgang nein/ja" deutlich. Allerdings erschienen der positive Zusammenhang mit der Haftdauer (.24) und der negative Zusammenhang mit der Verurteilung wegen eines Betäubungsmitteldelikts (-.26) nicht so stark (wenngleich signifikant). Eine deutlich positive Kontingenz ergab sich mit der Zugehörigkeit zur Gruppe der Eigentums- (.37) bzw. Gewaltdelinquentinnen (.27).

Hinsichtlich der Frage, ob überhaupt Ausgang oder Urlaub gewährt wurde, scheinen die gleichen Variablen wie bei der isolierten Betrachtung beider Maßnahmen von Bedeutung zu sein. Eigentums- (.37) und Gewaltdelikte (.30) sind im positiven, Betäubungsmitteldelikte (-.25) im negativen Sinne mit der Kriteriumsvariablen assoziiert. Daneben war vor allem die Haftdauer (.36) von Bedeutung. Ferner spielten Besuchskontakte (.29) eine Rolle. Mit Lockerungen korrespondierte schließlich die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen (.27) signifikant. Im Gegensatz zum Männererwachsenenvollzug ergibt sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen bzw. Beurlaubungen und der bedingten Entlassung, wenngleich tendenziell ein positiver Zusammenhang mit Koeffizienten zwischen .19 und .24 auftrat (jeweils nicht signifikant).

Für den **Jugendstrafvollzug** ergaben sich folgende statistische Kontingenzen:

Hinsichtlich der Unterscheidung in beurlaubte bzw. nicht beurlaubte Gefangene waren lediglich die Variablen "Haftdauer" (.21) und "Nationalität" (-.21) von Bedeutung. Betrachtet man die Anzahl der Beurlaubungen, so wird der Effekt der Haftdauer (.36) stärker, auch die Anzahl früher verbüßter Freiheitsstrafen (.24) korrespondierte positiv mit der Urlaubsgewährung. Gleiches gilt für Besuchskontakte in der Haft (.22) und die Teilnahme an Schulmaßnahmen (.17).

Auch beim Ausgang spielte die Nationalität (-.22) mit einer Benachteiligung von Ausländern und die tatsächliche Haftdauer (.20) eine wesentliche Rolle. Gleiches gilt für die Frage, ob Urlaub oder Ausgang gewährt wurde (-.24 bzw. .18).

Im Rahmen **multivariater Analysen** erwiesen sich die dargestellten Variablen als in beeindruckendem Maße aussagekräftig. So wurden im Rahmen schrittweiser Regressionsanalysen im **Männererwachsenenvollzug** immerhin 32% (Hafturlaub) bzw. 27% (Ausgang) der Varianz erklärt. Wie aus Tabelle 20.1 bzw. 20.2 zu entnehmen ist, war die tatsächliche Haftdauer dabei von entscheidender Bedeutung. Die entsprechende Variable erschien jeweils auf der ersten oder zweiten Stufe der Regressionsanalyse. Beim Hafturlaub spielten Besuchskontakte noch eine dominierende Rolle, allein hierdurch wurden 18% der Varianz erklärt. Bemerkenswert ist weiterhin, daß bereits mit einer oder zwei Variablen (darunter jeweils die tatsächliche Haftdauer) 23% der Varianz erklärt wurden, die weiteren Variablen, die in die Regressionsanalyse Eingang fanden, demgemäß nur noch einen geringen Erklärungszuwachs ergaben.

Noch eindeutiger scheinen die strukturellen Zusammenhänge im **Frauenvollzug** zu sein, wo die tatsächliche Haftdauer im Rahmen schrittweiser Regressionsanalysen sowohl für den Hafturlaub, als auch die Ausgangsgewährung als bedeutendste Variable erschien (19% bzw. 23% erklärte Varianz). Als einzige weitere Variable erwies sich die schon in der bivariaten Analyse unter 6.7 bzw. 6.8 erwähnte Variable "eigene Kinder nein/ja" als von Bedeutung. Durch diese Variable erhöhte sich der erklärte Varianzanteil auf 25% bzw. 29% (vgl. Tabelle 20.3 und 20.4).

Im **Jugendstrafvollzug** konnten 26% bzw. 12% der Varianz hinsichtlich der Urlaubs- bzw. Ausgangsgewährung erklärt werden. Auch hier war die tatsächliche Haftdauer mit einem Erklärungsanteil von 11% bzw. 8% dominant. Die seltenere Beurlaubung bzw. Ausgangsgewährung bei Ausländern wirkte sich auch in der Regressionsanalyse aus. Lediglich hinsichtlich der Urlaubsgewährung kamen mit der Anzahl bereits verbüßter Freiheitsstrafen und der Arbeitszuweisung im Vollzug zwei weitere legalbiographische bzw. haftverlaufsbezogene Variablen hinzu. Inhaltlich ist diese letztere Variable als indirekte Wirkung der Teilnahme an Schulmaßnahmen zu interpretieren ($r = -.44$), denn eine Arbeitszuweisung unterblieb zumeist wegen der Teilnahme an entsprechenden Schulmaßnahmen.

Zusammenfassend betrachtet haben die multivariaten Analysen die schon bei bivariater Betrachtung der Zusammenhänge von Vollzugslockerungen und Hafturlaub mit legal- und sozialbiographischen sowie Haftverlaufsvariablen eindeutige Dominanz der tatsächlichen Verbüßungsdauer bestätigt. Daneben spielen Variablen der vorinstitutionellen Biographie im allgemeinen eine untergeordnete Rolle. Dies gilt selbst für Faktoren wie die Vorstrafenbelastung. Hinsichtlich der Deliktsstruktur bestätigte sich die weitgehend fehlende Diskriminierung bestimmter Tätergruppen, wenn man von der Benachteiligung von Betäubungsmitteldelinquentinnen im Frauenvollzug einmal absieht. Im Männererwachsenen- und im Jugendstrafvollzug wurde eine Diskriminierung von ausländischen Gefangenen im Hinblick auf den Zugang zu Vollzugslockerungen und Hafturlaub erkennbar. Positiv wirkten sich Besuchskontakte auf die Gewährung von Außenkontakten über Hafturlaub bzw. Ausgang aus. Die Bedeutung der Gewährung von Urlaub und Ausgang für die weitere Haftkarriere wird auch bei der Frage der bedingten Entlassung offenkundig, denn mit vermehrten Lockerungen wächst die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Entlassung deutlich. Insgesamt ergibt sich ein differenziertes Bild der Lockerungspraxis, die allerdings nur von wenigen Merkmalen entscheidend beeinflusst wird. Entgegen der aufgrund von Verwaltungsvorschriften zu erwartenden Zurückhaltung bei bestimmten Tätergruppen ist die Vollzugspraxis offensichtlich zu einer eher breiten Streuung bereit, wenngleich nicht zu übersehen ist, daß ein erheblicher Anteil von Gefangenen nach wie vor ohne jegliche Vollzugslockerungen bzw. Hafturlaub in Freiheit

entlassen wurde. Dies scheint allerdings in erster Linie auf einer zu kurzen Haftdauer zu beruhen, die im Falle des Hafturlaubs mit entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (vgl. die 6-Monats-Frist des § 13 Abs.2 StVollzG) in Zusammenhang steht.

7. Entlassung und Entlassungsvorbereitung

7.1 Entlassungsvorbereitung/-hilfen durch die Anstalt

Es ist davon auszugehen, daß die in den Akten festgehaltenen Daten zur Entlassungsvorbereitung die tatsächliche von den Sozialdiensten der Anstalten geleistete Arbeit nicht vollständig wiedergeben. Daher dürfen die nachfolgenden Befunde nicht überbewertet werden. Dennoch ergeben sich vor allem im Vergleich des Jugendstrafvollzugs mit dem Erwachsenenvollzug einige interessante Besonderheiten. So wurden im **Jugendstrafvollzug** im Vergleich zum Männererwachsenenvollzug zwei- bis dreimal sovielen Gefangenen **Unterstützung** bei der **Wohnungs-** oder **Arbeitssuche** gewährt, erfolgte eine **Vermittlung** an Einrichtungen der **Strafentlassenenhilfe** oder wurden Überbrückungsbeihilfen bezahlt. **Besondere Defizite** wurden im **Frauenvollzug** ersichtlich, wo allenfalls in Einzelfällen entsprechende Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen bzw. -hilfen aus den Akten entnehmbar waren. Im Vergleich der Männererwachsenenanstalten lassen sich zwar generell angesichts der geringen absoluten Zahlen und in Anbetracht der unsicheren Datenbasis kaum Schlußfolgerungen ziehen, jedoch sind Bemühungen im Sinne der Entlassungsvorbereitung vor allem in den beiden Anstalten Flensburg und Kiel zu erkennen (vgl. Tabelle 22). Dabei wurden nur die Entlassenen im Zusammenhang mit der Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe in die Analyse einbezogen, da bei den lediglich Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden eine sinnvolle Entlassungsvorbereitung zumeist von vornherein ausgeschlossen ist.

Die in **weiten Bereichen erkennbaren Defizite** der **Entlassungsvorbereitung** dürften mit dem in Schleswig-Holstein besonders ausgeprägten **Personalmangel** im Bereich der **Sozialen Dienste** zusammenhängen (vgl. hierzu *Dünkel* in diesem Band, S.16f.; *Cornell/Simmedinger* 1991).

7.2 Entlassungsgeld

Die außerordentlich bedrängte ökonomische Lage der meisten Gefangenen bereits vor der in der vorliegenden Untersuchung erfaßten Inhaftierung wurde bereits unter 5.6 ausführlich dokumentiert. Nach den Daten im Hinblick auf das **Entlassungsgeld** wird deutlich, daß sich die **finanzielle Lage** der entsprechenden Gefangenen auch **nach der Entlassung** kaum verbessert, **eher verschlechtert** haben dürfte. Denn mit durchschnittlich 458,- DM im Männererwachsenenvoll-

zug, 348,- DM im Frauenvollzug und 542,- DM im Jugendstrafvollzug (vgl. Tabelle 23 sowie Schaubild 119) kann man bei realistischer Betrachtungsweise nicht einmal die ersten Wochen nach der Entlassung ohne zusätzliche öffentliche Hilfen auskommen. Diese Angaben beziehen sich zudem nur auf Gefangene, die überhaupt ein Entlassungsgeld erhielten. Im Männererwachsenenvollzug gelangten **11,1%**, im Frauenvollzug sogar **21,4%** der Gefangenen **ohne jegliches Entlassungsgeld** in die Freiheit (vgl. Tabelle 23). Der überwiegende Anteil der Entlassenen ohne Entlassungsgeld kam allerdings aus dem Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. Schaubild 118). Dementsprechend muß man auch hier die Entlassungen aus dem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe und nach einem durchschnittlich längerfristigen Aufenthalt aufgrund einer Freiheitsstrafe differenzieren (vgl. Schaubilder 120 und 121), jedoch erscheint selbst im letzteren Falle das durchschnittliche Entlassungsgeld von 615,- DM im Männererwachsenenvollzug und 503,- DM im Frauenvollzug nicht ausreichend, um ggfls. eine Wohnung anzumieten und sonstige mit dem Leben in Freiheit verbundene finanzielle Probleme zu lösen (Gleiches gilt für Entlassene des Jugendstrafvollzugs mit 542,- DM durchschnittlichem Entlassungsgeld, vgl. Schaubild 120). Bemerkenswert erscheint weiterhin, daß immerhin 16 Gefangene des Männererwachsenenvollzugs (= 3,5%) und 8 Gefangene des Frauenvollzugs (= 11,3%) auch nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe ohne jegliches Entlassungsgeld die Anstalt verließen.

Im Vergleich der Männererwachsenenanstalten entsprechen die Werte den durchschnittlich verbüßten Strafzeiten mit dem höchsten Durchschnittswert in der Langstrafenanstalt Lübeck. Aus Tabelle 23 und Schaubild 118 werden die entsprechenden Verteilungen nochmals deutlicher. Es zeigte sich weiterhin, daß der Median des Entlassungsgeldes bei Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen im Männererwachsenenvollzug lediglich 472,- DM, im Jugendstrafvollzug 451,- DM und im Frauenvollzug sogar lediglich 396,- DM betrug (vgl. Schaubild 120). Auf der anderen Seite stehen einige wenige Einzelfälle mit einem Entlassungsgeld von mehr als 1.000,- DM (vgl. Tabelle 23 und Schaubild 120). Der höchste Betrag lag im Männererwachsenenvollzug bei 6.502,- DM, im Jugendstrafvollzug bei 3.103,- DM und im Frauenvollzug bei 2.443,- DM (vgl. Tabelle 23). 50% der Gefangenen des Männererwachsenenvollzugs, die nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, hatten lediglich zwischen 241,- DM und 844,- DM Entlassungsgeld zur Verfügung, im Frauenvollzug lagen die entsprechenden Werte zwischen 155,- DM und 629,- DM, im Jugendstrafvollzug zwischen 310,- DM und 716,- DM (vgl. Schaubild 120).

7.3 Schulden

In deutlichem Gegensatz zu den nur marginalen Beträgen des Entlassungsgeldes stehen die Angaben über die Höhe der Schulden bei der Entlassung. Allerdings ist einschränkend darauf zu verweisen, daß lediglich bezogen auf 53,1% der Entlassenen des Männererwachsenenvollzugs und 46,0% des Frauenvollzugs diesbezügliche Angaben aus den Akten entnehmbar waren (vgl. Tabelle 24). Im Jugendstrafvollzug scheinen auch insofern größere Aktivitäten von seiten des Vollzugs zur Feststellung der Schuldenbelastung entwickelt zu werden. Bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Gefangenen (84,8%) wurden entsprechende Angaben in den Akten vermerkt.

Angesichts dieser nur eingeschränkt vergleichbaren Datenbasis können Schlußfolgerungen im Hinblick auf den Vergleich einzelner Anstalten und Vollzugsformen kaum gezogen werden. Immerhin deuten die Ergebnisse jedoch an, daß die **Mehrheit der männlichen Gefangenen des Erwachsenen- und Jugendstrafvollzugs** (im letzteren Fall zwei Drittel, 65,0%) **verschuldet sind**. Im Frauenvollzug scheint dies tendenziell seltener der Fall zu sein, wenngleich die Ausfallquote hier besonders hoch ist (vgl. Tabelle 24).

Bezogen auf Freiheitsstrafe verbüßende Gefangene ist zum einen die Informationsbasis besser, zum anderen erhöht sich jeweils der Anteil von Gefangenen mit Schulden auf 67,8% im Männererwachsenenvollzug und 35,5% im Frauenvollzug (vgl. Tabelle 24.1).

Das Schuldenproblem scheint tendenziell bei Gefangenen mit Kindern größer als bei denjenigen ohne entsprechende familiäre Verpflichtungen, wenngleich die geringen Fallzahlen auch insofern zu vorsichtiger Interpretation mahnen.

Die Analyse der Fälle mit Angaben zur **Höhe der Schulden** ergab eine außerordentliche Variationsbreite zwischen 70,- DM und 50.000,- DM im Jugendstrafvollzug, 600,- DM und 110.000,- DM im Frauenvollzug und 160,- DM bis zu 1.000.000,- DM im Männererwachsenenvollzug. Infolge der wenigen Fälle mit extrem hohen Schäden sind die Mittelwerte jeweils stark verzerrt und wenig aussagefähig. Von daher ist sinnvollerweise auf die in Schaubild 122 dargestellten Mediane abzustellen. Danach hatten 50% der Entlassenen des Männererwachsenenvollzugs (bezogen auf diejenigen mit positiven Angaben zu Schulden bzw. zur Schuldenhöhe) bis zu 10.000,- DM, des Frauenvollzugs ebenfalls bis zu 10.000,- DM (bezogen auf allerdings lediglich N = 7) und des Jugendstrafvollzugs bis zu 3.386,- DM Schulden.

Angesichts der vor allem im Erwachsenenvollzug relativ seltenen Erhebungen zur Schuldensituation verwundert es nicht, daß auch hinsichtlich einer (versuch-

ten) **Schuldenregulierung** allenfalls vereinzelt Angaben aus den Akten entnehmbar waren. Lediglich im Jugendstrafvollzug scheint die Schuldenregulierung systematischer versucht zu werden (vgl. Tabelle 26).

7.4 Bedingte Entlassung

Die Frage einer bedingten Entlassung stellt sich nur im Rahmen der Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe. Aufgrund der formalen Voraussetzungen des § 57 Abs.1 StGB kommen ferner Freiheitsstrafen von bis zu zwei Monaten nicht für eine bedingte Entlassung in Betracht.

Die **Praxis der Strafvollstreckungskammern** in Schleswig-Holstein **variiert** (in Anbetracht früherer Studien in Hessen, Baden-Württemberg und Berlin erwartungsgemäß, vgl. *Böhm/Erhard* 1984; 1988; *Dünkel/Ganz* 1985; *Eisenberg/Ohder* 1987) **erheblich**. Bezogen auf sämtliche Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen schwankte die **Aussetzungsquote zwischen 31,3%** bei Entlassenen des Männererwachsenenvollzugs in Lübeck und **74,5%** im Jugendstrafvollzug. Die Aussetzungsquote im Frauenvollzug mit **74,2%** war derjenigen im Jugendstrafvollzug vergleichbar (vgl. Tabelle 27).

Unterschiede wie sie im Erwachsenenvollzug bei Männern mit einer ausgesprochen restriktiven Aussetzungspraxis in Flensburg, Itzehoe und Lübeck einerseits und immerhin Aussetzungsquoten von 60,9% in Neumünster bzw. 62,2% in Kiel erkennbar wurden, sind unter Aspekten des Gleichheitssatzes schwer erträglich. So ist kaum anzunehmen, daß in Lübeck oder Flensburg nur halb so viele Gefangene wie in Kiel oder Neumünster die entsprechenden prognostischen Anforderungen des § 57 StGB erfüllen. Die besonders restriktive Praxis in Lübeck gilt selbst für Gefangene, die mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe verbüßt haben (36,9% bedingte Entlassungen), während in diesem Bereich in allen anderen Anstalten mindestens zwei Drittel bis zu vier Fünftel oder gar 100% (in Flensburg, Itzehoe) bedingt entlassen wurden (vgl. Tabelle 27). Die größten Unterschiede im Anstaltsvergleich traten demgemäß im Bereich der kürzeren Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr auf. Es ist nicht auszuschließen, daß die zurückhaltendere Aussetzungspraxis in Teilbereichen durch eine (u.U. durch die ungünstige Personalsituation bedingte) unzureichende Vorbereitung von seiten der Anstalten verursacht wird.

Im weiteren wurden **Zusammenhänge** zwischen der unterschiedlichen **Insassenstruktur** und der **Aussetzungspraxis** untersucht. Betrachtet man zunächst bivariate Zusammenhänge im Hinblick auf die Straflänge und die Deliktsstruktur, so ergibt sich folgendes Bild: Im Männererwachsenen- und im Frauenvollzug stieg die Aussetzungsquote mit zunehmender Straflänge, im Jugendstrafvollzug war ein entsprechender Zusammenhang erstaunlicherweise nicht ersichtlich (vgl. Schaubild 123), weil auch Gefangene mit kürzeren Jugendstrafen relativ häufig

bedingt entlassen wurden. Die Haftdauerverteilung bei Vollverbüßung und die tatsächlich verbüßten Haftzeiten (differenziert nach Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafen) sind in den Schaubildern 124-126 dargestellt.

Interessant erscheint weiterhin die Analyse des **durchschnittlich verbüßten Zeitanteils** bezogen auf die vom **Gericht verhängte Strafe**. Lediglich im Jugendstrafvollzug erfolgte eine bedingte Entlassung nach durchschnittlich zwei Drittel der verhängten Jugendstrafe (67,9%; vgl. Schaubild 132), während im Frauenvollzug ebenso wie im Männererwachsenenvollzug durchschnittlich drei Viertel der verhängten Freiheitsstrafen auch tatsächlich verbüßt wurden (vgl. Schaubilder 130 und 131).

Dabei ist allerdings nach der **Deliktsstruktur** und der **Art der verbüßten Strafen** zu **differenzieren** (vgl. Schaubilder 127-132). Die Ergebnisse verdeutlichen, daß nur etwa die Hälfte der Gefangenen Ersatzfreiheitsstrafen voll verbüßt haben (45,1% bzw. 50,0%, vgl. Schaubilder 127 und 128), während andererseits häufiger nur bis zu einem Viertel der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden mußte (29,9% bzw. 18,5%). Im Bereich der Freiheitsstrafe kam es nur ausnahmsweise (im Gnadenwege) vor Verbüßung der Hälfte der Strafe zu einer Aussetzung, im Jugendstrafvollzug allerdings in immerhin 28,7% der Fälle (vgl. Schaubild 129), bedingt durch die großzügigere Regelung des § 88 JGG. Eine Aussetzung verweigert wurde im Männererwachsenenvollzug überdurchschnittlich häufig bei Körperverletzungs- (33,3%) und Eigentumsdelinquenten (28,8%), überraschenderweise jedoch nicht bei Betäubungsmitteldelinquenten (9,1%, bezogen auf allerdings lediglich N = 11, vgl. Schaubild 133). Hinsichtlich Eigentumsdelinquenten wurde tendenziell eine gleichermaßen zurückhaltendere Aussetzungspraxis auch im Frauen- und Jugendstrafvollzug ersichtlich (vgl. Schaubilder 134 und 135; zu multivariaten Analysen vgl. unten 7.4.1).

Obwohl die Angaben über die **Entlassungsanschrift** in ihrer Zuverlässigkeit höchst zweifelhaft erscheinen, lassen sich doch tendenziell strukturelle Unterschiede bezogen auf Entlassene des Jugend- und Erwachsenenvollzugs erkennen. Jugendstrafgefangene verfügen offensichtlich seltener über eine eigene Wohnung und sind daher häufiger auf Unterkunft bei ihren Angehörigen (50,3%) oder in einem Bewährungshilfeheim (26,9%) angewiesen (vgl. Schaubild 136).

7.4.1 Multivariate Analysen zur bedingten Entlassung

Betrachtet man zunächst die **bivariaten Kontingenzkoeffizienten** im Hinblick auf die dichotom verkodete Variable "bedingte Entlassung nein/ja", so zeigten sich im **Männererwachsenenvollzug** sowohl bei legal- wie sozialbiographischen Daten und im Hinblick auf Haftverlaufsdaten signifikante Beziehungen. In sozialbiographischer Hinsicht fiel auf, daß verheiratete (.14) Gefangene, gegebenenfalls mit eigenen Kindern (.11), häufiger bedingt entlassen wurden. Dies

entspricht der (unter kontrolltheoretischen Aspekten begründbaren) Erwartung, daß entsprechende soziale Bindungen sich prognostisch günstig auswirken. Während die Nationalität bei der hier untersuchten Stichprobe und Fragestellung keine Rolle zu spielen scheint, war eine Differenzierung nach dem Alter sichtbar, indem jüngere Gefangene häufiger bedingt entlassen wurden. Hier handelt es sich vermutlich aber um einen indirekten Effekt, der mit höherem Alter einhergehenden durchschnittlich längeren kriminellen Karriere ($r = -.15$, bei der Altersvariable: $-.13$). Vor allem mit zunehmender Verbüßung von Freiheitsstrafen als Vorstrafen nimmt die Chance einer bedingten Entlassung ab ($-.16$). Bezüglich der Haftverlaufsdaten ergab sich ein schwacher (wenngleich signifikanter) negativer Zusammenhang mit der Verhängung (und gegebenenfalls Anzahl) von Disziplinarmaßnahmen ($-.11$ bzw. $-.10$). Von weitaus entscheidenderer Bedeutung scheinen die Variablen im Zusammenhang mit der Öffnung des Vollzugs zu sein. Der höchste assoziationsstatistische Zusammenhang ergab sich bei der Urlaubsvariablen ($.27$). Auch die Tatsache, ob ein Gefangener Ausgang ($.20$) oder Freigang ($.15$) erhielt oder nicht, war für die bedingte Entlassung offensichtlich von wesentlicher Bedeutung. Von daher muß sich die Vollzugspraxis stärker der Konsequenzen von Ablehnungsentscheidungen im Hinblick auf Beurlaubungs- oder Ausgangsanträge von Gefangenen bewußt werden. Denn die dauerhafte Vorenthaltung von entsprechenden Vollzugslockerungen führt letztlich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu negativen Konsequenzen bei der Entscheidung der Strafvollstreckungskammern.

Während die tatsächliche Haftdauer nur tendenziell einen Zusammenhang mit der bedingten Entlassung ergab ($.10$), erwies sich der Zusammenhang mit der vom Gericht ausgesprochenen Länge der zu verbüßenden Strafe als hochsignifikant ($.26$).

Im Rahmen **multivariater Analysen** bestätigte sich die Bedeutung von Vollzugslockerungen im positiven und von Disziplinarmaßnahmen im negativen Sinn.

9% der erklärten Varianz im Hinblick auf die abhängige Variable "bedingte Entlassung nein/ja" wurden durch die Beurlaubungs- bzw. Disziplinarstrafenpraxis erklärt. Mit zunehmender Anzahl im Rahmen von Vorstrafen verbüßter Freiheitsstrafen und bei älteren Gefangenen sinkt offensichtlich die Chance einer bedingten Entlassung, während sich soziale Bindungen, indiziert durch den Familienstand "verheiratet", positiv auszuwirken scheinen. Insgesamt ergaben sich allerdings nur 18% erklärter Varianz. Die im Rahmen der erwähnten Regressionsanalyse eingeführte Variable der tatsächlichen Verbüßungsdauer ergab keinen Erklärungszuwachs. Bezieht man statt dessen jedoch die vom Gericht verhängte Freiheitsstrafe in die Regression ein, so ergibt sich das in Tabelle 27.1 dargestellte Bild. Entsprechend früheren Untersuchungen (vgl. z.B. *Dünkel/Ganz* 1985) spielt die Straflänge neben den bereits erwähnten Variablen nunmehr eine dominierende Rolle. Der Anteil erklärter Varianz im Hinblick auf die Kriteriums-

variable allein durch die Variablen "Urlaubsgewährung" und "Dauer der zu verbüßenden Strafe" betrug bereits 11%, womit die nicht unwesentliche Bedeutung von aus Akten entnehmbaren Variablen für die Vorhersage von Entscheidungen zur bedingten Entlassung bestätigt wurde.

Im **Frauenvollzug** ergab die Zusammenhanganalyse zunächst lediglich wenige signifikante Ausprägungen. Im positiven Sinne am stärksten korrespondierte die Dauer der vom Gericht verhängten Freiheitsstrafe (.37) mit einer Aussetzung des Strafrests. Negativ erwies sich die Beziehung mit der Verurteilung wegen eines Betäubungsmitteldelikts (-.35). Abgesehen davon erschien lediglich noch die Anzahl von Beurteilungen (.25) von signifikanter Bedeutung, die anderen Variablen im Hinblick auf die Öffnung des Vollzugs ergaben zwar in der Richtung ähnliche Ausprägungen wie im Männererwachsenenvollzug, jedoch waren signifikante Beziehungen infolge der sehr geringen absoluten Fallzahlen beispielsweise bei der Zulassung zum Freigang nicht zu erwarten.

Bereits die vertiefte bivariate Analyse für den **Jugendstrafvollzug** ergab Hinweise darauf, daß die im Vergleich zum Männererwachsenenvollzug restriktivere Strafrestaussetzungspraxis mit der vermehrten Anwendung von Disziplinarmaßnahmen zusammenhängen könnte. Denn insoweit ergab sich ein hochsignifikanter negativer Zusammenhang (-.27). In positiver Hinsicht deuteten sich lediglich bei der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe (.25) signifikante Beziehungen an, während alle anderen sozial- und legalbiographischen sowie Haftverlaufsvariablen keine Bedeutung zu haben schienen.

Im Rahmen der multivariaten Analyse ergaben sich folgende Erklärungsmuster:

Im **Frauenvollzug** verzeichnete die multiple Regression einen erklärten Varianzanteil von 14% allein durch die Variable der Straflänge, d.h. die Dauer der vom Gericht verhängten Freiheitsstrafe. Keine einzige andere Variable trug noch zu einer Erhöhung des erklärten Varianzanteils bei (vgl. Tabelle 27.2).

Auch im **Jugendstrafvollzug** erklärte die Straflänge bereits 16% der Varianz im Hinblick auf die Kriteriumsvariable zur bedingten Entlassung. Allerdings erwies sich insofern auch das Alter erster registrierter Auffälligkeit im strafrechtlichen Sinn als von Bedeutung. Der Anteil erklärter Varianz betrug insgesamt immerhin 25%. Auch hier war durch die Berücksichtigung weiterer legal- und sozialbiographischer Variablen einschließlich der Haftverlaufsdaten kein Zuwachs an erklärter Varianz mehr zu verzeichnen (vgl. Tabelle 27.3). Mit anderen Worten verdeutlichen die statistischen Analysen im Bereich des Frauen- und Jugendstrafvollzugs, daß die Entscheidungsstrukturen relativ wenig komplex zu sein scheinen bzw. mit zunehmender Haftdauer Negativmerkmale (wie Vorstrafenbelastung o.ä.) in ihrer Bedeutung relativiert werden. Je länger ein Insasse im Vollzug war, desto größer seine Chance, letztlich doch noch bedingt entlassen zu werden.

Bei Jugendstrafgefangenen war zusätzlich noch die Dauer der kriminellen Karriere in der erwarteten Richtung relevant, nämlich daß früh mit Straffälligkeit Auffällige eine geringere Chance hatten, bedingt entlassen zu werden.

Bei weiteren Regressionsanalysen wurden die Gefangenen des **Männererwachsenenvollzugs** und des **Jugendstrafvollzugs** gemeinsam untersucht und die Variable ("Zugehörigkeit zum Jugend-/Erwachsenenvollzug" als Indikator für **Einflüsse der Vollzugsform** in ihrer Bedeutung für die Kriteriumsvariable (Strafrestaussatzung) analysiert. Dabei zeigte sich jedoch, daß der Vollzugsfaktor gegenüber der auch in den früheren Regressionsanalysen eindeutig dominierenden Straflänge, der Urlaubsgewährung und den übrigen in Tabelle 27.1 beim Männererwachsenenvollzug maßgeblichen Variablen nur untergeordnete Bedeutung hatte, wenngleich der bivariate Kontingenzkoeffizient von $-.19$ einen beachtlichen Zusammenhang andeutet. Allerdings ist in der Regressionsanalyse zu berücksichtigen, daß sich der Faktor "Vollzugsform" indirekt auch über die Anzahl von Disziplinarmaßnahmen ausdrückt. Denn im Jugendstrafvollzug wurden - wie erwähnt - mehr als doppelt so viele Gefangene disziplinarisch sanktioniert als im Männererwachsenenvollzug (vgl. hierzu auch Schaubild 51). Die Variable der Anzahl von Disziplinarmaßnahmen korreliert negativ mit der Kriteriumsvariablen "bedingte Entlassung nein/ja" ($-.12$), so daß über diese Variable die Unterscheidung der Vollzugsform (Jugendstrafvollzug/Männererwachsenenvollzug) wesentlich mitgeprägt wird. Dementsprechend ergibt sich ein signifikanter statistischer Zusammenhang zwischen der Variablen "Anzahl von Disziplinarmaßnahmen" und dem Gruppenfaktor (Jugendstrafvollzug/Männererwachsenenvollzug) von $-.14$. Im Hinblick auf die Kriteriumsvariable (bedingte Entlassung) handelt es sich um zwei gegenläufige Effekte: Jugendstrafgefangene wurden vermehrt disziplinarisch sanktioniert, aber dennoch häufiger bedingt entlassen als Erwachsene. Auch bei einer Gesamtbetrachtung zwischen Jugendstrafgefangenen und Gefangenen des Männererwachsenenvollzugs blieb der insgesamt erklärte Varianzanteil von 19% bemerkenswert (vgl. Tabelle 27.4) und bestätigte die aus den vorangegangenen Analysen bereits gewonnene Erkenntnis, daß mit den aus Akten entnehmbaren Daten ein beachtlicher Teil der Entscheidungspraxis von Strafvollstreckungskammern transparent gemacht werden kann. Läßt man die Variable "Anzahl von Disziplinarmaßnahmen" in der Regression außer Betracht, so erhöht sich die insgesamt erklärte Varianz auf 21%, wobei nunmehr die Bedeutung der Vollzugsform sichtbar wurde. Nach der Anzahl verbüßter Freiheitsstrafen und der voraussichtlichen Haftdauer wurde diese Variable auf der dritten schrittweisen Regressionsstufe relevant (vgl. Tabelle 27.5; auffällig auch der höchste Beta-Wert von $-.25$). Insgesamt bestätigte sich damit die im Männererwachsenenvollzug im Vergleich zum Jugendstrafvollzug insgesamt restriktivere Aussetzungspraxis, die bei Betrachtung lediglich einiger Anstalten wie z.B. Lübeck (vgl. oben 7.4) noch deutlicher ausgefallen wäre. Allein die Zugehörigkeit zum Erwachsenenvollzug minderte unabhängig von Unterschieden der

Insassenstruktur die Chancen einer bedingten Entlassung. Im übrigen trugen die auch in den vorausgegangenen Regressionsanalysen bedeutsamen Faktoren bezüglich Hafturlaub, Familienstand (verheiratet) und des jüngeren Alters (ebenfalls eine abhängige Ausprägung der Vollzugsform) noch wesentlich zur Erklärung einer (vermehrten) bedingten Entlassung bei (vgl. Tabelle 27.5).

8. Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung hat erstmals die Analyse der Insassenstruktur des schleswig-holsteinischen Strafvollzugs anhand der jährlich entlassenen Gefangenen ermöglicht. Im Rahmen einer Gesamterhebung des Frauenvollzugs und des Jugendstrafvollzugs sowie einer repräsentativen Stichprobe des Männererwachsenenvollzugs wurden insgesamt 1016 Gefangene des Entlassungsjahrgangs 1989 erfaßt (745 des Männererwachsenenvollzugs, 126 des Frauenvollzugs und 145 des Jugendstrafvollzugs).

Erstes überraschendes Ergebnis war, daß **39,2%** der Entlassenen des Männererwachsenenvollzugs und sogar **43,6%** des Frauenvollzugs **lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe** verbüßten, weitere **10,7%** bzw. **11,9%** wurden aufgrund einer **widerrufenen Freiheitsstrafe** zur Bewährung oder eines widerrufenen Strafrests **inhaftiert**. Im Jugendstrafvollzug spielte die Ersatzfreiheitsstrafe dagegen keinerlei Rolle (Anteil von lediglich widerrufenen Bewährungsstrafen: 15,4%). Der schleswig-holsteinische Strafvollzug (mit Ausnahme des Jugendstrafvollzugs) wird damit vor allem durch sehr kurze Ersatzfreiheitsstrafen und widerrufenen Bewährungsstrafen organisatorisch belastet. **Kriminalpolitisch** müßte insofern über intensiviertere Programme zur **Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen** (durch gemeinnützige Arbeit) und zur **Widerrufsvermeidung** im Bereich der **Bewährungshilfe** nachgedacht werden.

Die **Insassenstruktur** unterscheidet sich auch im Hinblick auf die **Deliktsstruktur** und die durchschnittlich **verbüßte Strafzeit** teilweise beträchtlich. Bemerkenswert erscheint, daß bei einer im Gegensatz zur offiziellen Strafvollzugsstatistik nicht stichtags-, sondern jahrgangsbezogenen Betrachtungsweise Eigentums-, Vermögens- und Verkehrsdelikte, für die in der Regel kürzere Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden, überrepräsentiert sind. Dabei spielten im Männererwachsenenvollzug Verkehrsdelikte mit 20,3%, im Frauenvollzug Vermögensdelikte eine besondere Rolle (20,0%), während im Jugendstrafvollzug mehr als die Hälfte der Insassen aufgrund von Eigentumsdelikten inhaftiert wurde (57,2%; daneben waren hier Raubdelikte mit 17,2% überrepräsentiert). Charakteristisch für den Frauenvollzug war der mit 12,8% etwa fünf- bis sechsfach erhöhte Anteil von Betäubungsmitteldelinquenten, wenngleich insgesamt gesehen der schleswig-holsteinische Strafvollzug insofern im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ günstig, d.h. wenig problembelastet, abschneidet.

Erstmals konnten differenziertere Daten im Hinblick auf die verursachten **Schäden** bei Eigentums- und Vermögensdelikten (einschl. Raub) sowie den **Verletzungsgrad des Opfers** und den **Waffengebrauch** bzw. **-einsatz** bei Gewaltdelikten erhoben werden.

Die Hälfte der Entlassenen aus dem Männervollzug hatte nicht mehr als 2.000,- DM an Schäden verursacht. Im Frauenvollzug lag der Median der Schadenshöhe sogar lediglich bei 380,- DM, im Jugendstrafvollzug Neumünster bei 1.731,- DM.

Bei Gewaltdelikten zeigte sich, daß nur jeder fünfte Gewalttäter eine Waffe mit sich führte (im Jugendstrafvollzug jeder Dritte), von der jeweils in der Hälfte der Fälle (Jugendliche knapp ein Drittel, 29%) Gebrauch gemacht wurde.

Ein weiterer interessanter Befund ergab sich im Hinblick auf die Verletzung von körperlich angegriffenen Opfern. In allen drei Vollzugsformen erlitten 84% bis maximal 89% der Opfer keine oder leichte Verletzungen, d.h. umgekehrt wurden lediglich in 12-16% der entsprechenden Gewaltdelikte die Opfer schwer oder sogar tödlich verletzt.

Insgesamt gesehen erscheint das "**Gefährlichkeitspotential**" der im schleswig-holsteinischen Strafvollzug untergebrachten Gefangenen aufgrund der untersuchten Indikatoren daher **eher gering**. Das Kriterium, im Falle eines Gewaltdelikts das Opfer schwer oder tödlich verletzt oder von einer Waffe Gebrauch gemacht oder im Falle eines Eigentums- bzw. Vermögensdelikts einen beträchtlichen Schaden von mehr als 5.000 DM angerichtet zu haben, erfüllten lediglich 12% der Entlassenen aus dem Männererwachsenenvollzug, 7% aus dem Frauenvollzug und 24% aus dem Jugendvollzug. Betrachtet man nur die Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen, so erhöhen sich die Anteile im Männererwachsenenvollzug auf 17% und im Frauenvollzug auf 13%. Angesichts des nur in relativ **wenigen Fällen** erkennbaren **besonderen Erfolgs- bzw. Handlungsunwertes** bedeutet dies auf der anderen Seite, daß über **Alternativen zur Freiheitsstrafe** einschließlich einer vermehrten vorzeitigen Entlassung bei mindestens drei Viertel der derzeitigen Vollzugspopulation nachgedacht werden könnte. Dies muß zumindest im Hinblick auf die vermehrte Aussetzung eines Strafrests gelten, da eine **bedingte Entlassung** bei den hierfür grundsätzlich in Frage kommenden Gefangenen (Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten im Männererwachsenenvollzug lediglich in 52% der Fälle erfolgte. Auch im Frauenvollzug mit einer Quote von 70% und im Jugendstrafvollzug von 78% bedingter Entlassungen sind noch **ungenutzte Spielräume** vorhanden, zumal wenn man berücksichtigt, daß zeitlich die bedingte Entlassung im Durchschnitt erst nach drei Vierteln der verbüßten Haftzeit (im Jugendstrafvollzug zwei Drittel) erfolgte.

Die **sozialbiographischen Daten** bestätigten die nach wie vor desolante Ausgangslage von Strafvollzugsinsassen, die aus der Unterschicht stammend zum

Zeitpunkt der Tat im **Regelfall arbeitslos** waren (Jugendliche 62%, Frauen 67%, Männer im Erwachsenenvollzug 73%). Als geradezu bedrückend muß der Befund gewertet werden, daß 62% der erwachsenen Männer, 56% der Frauen und immerhin auch 46% der Jugendstrafgefangenen zum Zeitpunkt der Tat ihr Einkommen überwiegend aus **Arbeitslosengeld/-hilfe** oder **Sozialhilfe** bestritten haben. Der Anteil von Sozialhilfempfängern im Frauenvollzug (42%) verdeutlicht die durch besondere Notlagen gekennzeichnete finanzielle Situation, die möglicherweise mitursächlich für das Abgleiten in Kriminalität gewesen ist.

Im Bereich der **Vollzugsmaßnahmen** wurden gleichfalls Defizite ersichtlich. Teilweise beruhen diese auch auf den entsprechenden gesetzlichen bzw. verwaltungsmäßigen Vorgaben. So wurde nur bei jedem vierten Gefangenen im Männervollzug (26%) und bei jeder 10. Frau (9,9%) ein Vollzugsplan erstellt, in aller Regel allerdings unterblieben eine entsprechende Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanerstellung wegen der relativ **kurzen Haftzeiten**. Bemerkenswert erscheint jedoch, daß selbst bei einer Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr im Männererwachsenenvollzug bei immerhin 32,5% und im Frauenvollzug sogar bei 57,1% entgegen den gesetzlichen bzw. verwaltungsmäßigen Vorschriften ein Vollzugsplan nicht oder nicht vollständig erstellt worden ist. Ganz anders stellt sich die Situation im Jugendstrafvollzug dar, wo praktisch jeder Insasse auch einen Vollzugsplan erhielt.

Der Anteil von Gefangenen mit **Disziplinarmaßnahmen** schwankte von Anstalt zu Anstalt erheblich, war aber im Jugendstrafvollzug mit 46% um ein Mehrfaches gegenüber dem Männererwachsenenvollzug (18%) und dem Frauenvollzug (6%) erhöht. Diese Unterschiede relativieren sich nur teilweise, wenn man lediglich den Vollzug von Freiheitsstrafen (Männererwachsenenvollzug: 29%, Frauenvollzug: 11%) mit dem Jugendstrafvollzug vergleicht. Offensichtlich führt der Erziehungsanspruch des Jugendstrafvollzugs und ein bestimmtes Verständnis pädagogisch angemessener Konfliktverarbeitung zu dem häufigeren Gebrauch von Disziplinarmaßnahmen. Nicht auszuschließen ist, daß das Konfliktpotential im Jugendstrafvollzug angesichts der besonders schwierigen Insassen (vermehrt Gewaltdelinquenten) tatsächlich größer ist als im Männererwachsenenvollzug und insbesondere im Frauenvollzug. Andererseits deutet die unabhängig von Straflänge und Deliktsstruktur häufigere Disziplinierung auf differenzielle Vollzugsstile bzw. Strafmentalitäten hin.

Von großer Bedeutung für die Resozialisierung von Gefangenen sind die **Kontakte zur Außenwelt**. Die Untersuchung zeigte, daß bei Verbüßung von Freiheits-/Jugendstrafen mindestens drei Viertel der Gefangenen regelmäßige **Besuchskontakte** hatten. Anders stellte sich jedoch die Praxis im Hinblick auf das Verlassen der Anstalt über **Ausgang, Urlaub und Freigang** dar. Hier verfährt die Praxis des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein nach wie vor restriktiv. Weniger als die Hälfte der Gefangenen erhielt zur Vorbereitung der Entlassung

zumindest einen Ausgang (selbst wenn man die Ersatzfreiheitsstrafen außer Betracht läßt, nur 48% im Männererwachsenen-, 42% im Frauen- und 43% im Jugendstrafvollzug). Beim Urlaub wurde etwas großzügiger verfahren. Zwei Drittel der eine Freiheitsstrafe verbüßenden erwachsenen Männer (65%), 61% der Jugendstrafgefangenen, aber nur 41% der Frauen haben zumindest einmal Urlaub vor ihrer Entlassung erhalten. Die bei allen Lockerungsformen ersichtliche Benachteiligung von Frauen hängt allenfalls zum geringen Teil mit der andersartigen Insassenstruktur (vermehrte wegen eines Betäubungsmitteldelikts Verurteilte) zusammen. Betrachtet man die Anteile von Gefangenen, die entweder Ausgang oder Urlaub vor ihrer Entlassung erhalten haben, so fällt auf, daß bezogen auf die Verbüßung von Freiheits-/Jugendstrafen im Männererwachsenenvollzug eine beachtliche Minderheit von 31%, im Jugendstrafvollzug von 37% und im Frauenvollzug sogar eine Mehrheit von 51% keinerlei Möglichkeiten erhielten, vor der Entlassung über Ausgang oder Urlaub Kontakte zur Außenwelt aufzubauen bzw. zu erhalten.

Im **Bundesländervergleich** hat Schleswig-Holstein traditionell (zusammen mit Bayern) die geringsten Lockerungszahlen aufzuweisen (vgl. hierzu *Dünkel* in diesem Band, S.23 ff.). Immerhin hat sich in den letzten Jahren eine ansteigende Tendenz abgezeichnet. Diese und ein **weiterer Ausbau von Vollzugslockerungen** kann aufgrund der sehr günstigen Ergebnisse im Hinblick auf die pünktliche Rückkehr aus dem Ausgang bzw. Urlaub als legitimiert angesehen werden. Denn **nur 6,0%** bzw. **14,5%** der aus dem Männererwachsenenvollzug Entlassenen **kehrten** bei einem der oftmals wiederholt gewährten Ausgänge bzw. Hafturlaube **nicht rechtzeitig zurück**. Beim Freigang erfolgte nur in 5,7% der Fälle eine Ablösung aufgrund nicht rechtzeitiger Rückkehr oder wegen des Verdachts einer Straftat (ein einziger Fall). Zudem handelte es bei den Lockerungsmissbräuchen meist um ein allenfalls kurzfristiges Zuspätkommen. Wichtiger noch als diese Befunde erscheint, daß im Zusammenhang mit einem Ausgang oder Urlaub nur in **wenigen Einzelfällen** der **Verdacht einer Straftat** zu entsprechenden Ermittlungsverfahren führte (bezogen auf alle drei Vollzugsformen 1,6% beim Ausgang, 5,5% beim Urlaub). In **keinem einzigen** der insgesamt 28 entsprechenden Fälle bestand der **Verdacht auf ein Verbrechen**. Vielmehr handelte es sich im Regelfall um Bagatelleigentumsdelikte, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Beförderungserschleichung u.ä. Die Ergebnisse bestätigen damit die auch aus anderen Bundesländern bekannte Tatsache, daß mit der **Ausweitung von Vollzugslockerungen** ein für die **Sicherheit der Allgemeinheit** unvertretbares **Risiko nicht** einhergeht. Im Gegenteil stützen die positiven Erfahrungen anderer Bundesländer mit einer weitergehenden Öffnung des Vollzugs eine liberalere Vollzugspraxis auch in Schleswig-Holstein. Dies um so mehr, als sich die in der vorliegenden Untersuchung ermittelten ermutigenden Ergebnisse auf das Jahr 1989 beziehen,

also einen Zeitraum mit einer gegenüber 1983 deutlich ausgeweiteten Lockerungspraxis (Verdoppelung der jährlichen Beurlaubungen, vielfach erhöhte Ausgangszahlen, vgl. *Dünkel* 1990a, 40 und in diesem Band, S.23 ff.).

Weitere **Probleme** zeigten sich im Bereich der **Entlassungsvorbereitung und -hilfen**. Lediglich bei Entlassenen des Jugendstrafvollzugs wurden in nennenswertem Umfang entsprechende Maßnahmen ersichtlich. Insoweit dürfen negative Auswirkungen der im Erwachsenenvollzug besonders **ungünstigen Personallage** angenommen werden. Auch das durchschnittliche Entlassungsgeld (nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe) im Erwachsenenvollzug von 615,- DM (Männer) bzw. 503,- DM (Frauen) und 542,- DM im Jugendstrafvollzug erscheint kaum ausreichend, um die ersten vier Wochen nach der Entlassung tatsächlich problemlos überstehen zu können.

Über die **Schuldensituation** bei der Entlassung war nur in 51% der Fälle aus den Akten eine entsprechende Information zu entnehmen. Hierauf bezogen gaben 57% der Entlassenen an, **Schulden zu haben**, mit einer **durchschnittlichen Höhe von knapp 6.000,- DM im Jugendstrafvollzug, 25.000,- DM im Frauenvollzug und 32.000,- DM im Männervollzug** (Erwachsene).

Zusammenfassend gesehen hat die vorliegende Untersuchung eindrucksvoll die **besonderen Problemlagen** von Strafgefangenen und die **Schwierigkeiten** ihrer **Wiedereingliederung** belegt. Verbesserungen der Vollzugsgestaltung (vermehrte Öffnung des Vollzugs über die Einrichtung kleiner offener Anstalten sowie eine liberalere Praxis bei Vollzugslockerungen und Hafturlaub) erscheinen möglich und im Hinblick auf das Risiko für die Allgemeinheit vertretbar. Die Ergebnisse der Aktenanalyse stützen insoweit die im Rahmen des Strukturvergleichs anhand sekundärstatistischer Analysen gewonnenen Befunde (vgl. *Dünkel* 1990a und in diesem Band, S.23 ff.). Darüber hinaus müßte allerdings über eine weitere Reduzierung stationärer Freiheitsentziehung nachgedacht werden, zumal ein nicht unerheblicher Anteil von Gefangenen lediglich Ersatzfreiheitsstrafen oder widerrufenen Bewährungsstrafen verbüßt hat. Ein **Ausbau der ambulanten Straffälligenhilfe** (**Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, freie Träger der Straffälligenhilfe**) könnte einen Beitrag zur **Vermeidung unnötiger Inhaftierungen** u.a. auch durch eine vermehrte und frühere vorzeitige Entlassung leisten und gleichzeitig die **Entlassungsvorbereitung**, die aus der Anstalt häufig schwierig zu organisieren ist, **verbessern**.

9. Anhang: Tabellen und Schaubilder

Tabelle 1: Verteilung der Stichprobe nach Anstalt und Geschlecht (Gesamt-Stichprobe: N = 1016, Entlassungsjahrgang 1989)

Anstalt	Männlich		Weiblich	
	abs.	%	abs.	%
Flensburg, Itzehoe	39	4,4	-	-
Kiel	166	18,7	-	-
Lübeck, Männer	176	19,8	-	-
Neumünster, Erwachsenenvollzug	364	40,9	-	-
Erwachsenenvollzug Männer insg.	745	73,3	-	-
Lübeck, Frauen	-	-	126	100
Neumünster, Jugendstrafvollzug	145	16,3	-	-
Insgesamt	890	100	126	100

Tabelle 2: Art der zu verbüßenden Strafe(n)* bei 1989 in Schleswig-Holstein entlassenen Strafgefangenen

	Flensburg	Kiel	Lübeck, Männer	Neumünster, Erwachsenen-vollzug	Erwachsenen-vollzug Männer insgesamt	Lübeck, Frauen	Neumünster, Jugendstrafvollzug
Unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	20 51,3%	87 52,4%	88 50,0%	143 39,3%	338 45,4%	51 40,5%	113 77,9%
Widerrufene Freiheits-/Jugendstrafe zur Bewährung	10 25,6%	40 24,1%	27 15,3%	85 23,4%	162 21,7%	38 30,2%	32 22,1%
Widerrufene bedingte Entlassung (Resistrafte)	3 7,7%	11 6,6%	15 8,5%	29 8,0%	58 7,8%	6 4,8%	8 5,5%
Ersatzfreiheitsstrafe	12 30,8%	63 38,0%	91 51,7%	182 50,0%	348 46,7%	65 51,6%	3 2,1%
nur Ersatzfreiheitsstrafe	12 30,8	50 30,1	78 44,3	152 41,8	292 39,2	55 43,7	0 0,0

* Mehrfachnennungen, daher Summe > 100%

Tabelle 3: Durchschnittlich verbüßte Haftzeit bis zum Entlassungszeitpunkt 1989 (insgesamt)

Anstalt	Mittelwert (Tage)	Minimum (Tage)	Maximum (Tage)
Flensburg, Itzehoe	156,8	6	965
Kiel	263,4	1	1420
Lübeck, Männer	464,1	1	3072
Neumünster, Erwachsenenvollzug	216,0	1	2278
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	28,1	1	3072
Lübeck, Frauen	175,6	1	237
Neumünster, Jugendstrafvollzug	363,5	14	2178

Tabelle 3.1 Durchschnittlich verbüßte Haftzeit bei Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe

Anstalt	Mittelwert (Tage)	Minimum (Tage)	Maximum (Tage)
Flensburg, Itzehoe	217,3	9	965
Kiel	365,7	1	1420
Lübeck, Männer	818,0	1	3072
Neumünster, Erwachsenenvollzug	344,8	1	2278
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	444,2	1	3072
Lübeck, Frauen	286,1	13	1399
Neumünster, Jugendstrafvollzug	363,5	14	2178

Tabelle 3.2: Durchschnittlich verbüßte Haftzeit bei Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe

Anstalt	Mittelwert (Tage)	Minimum (Tage)	Maximum (Tage)
Flensburg, Itzehoe	21,2	6	70
Kiel	26,0	1	365
Lübeck, Männer	11,2	1	89
Neumünster, Erwachsenenvollzug	39,5	1	1138
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	29,1	1	1138
Lübeck, Frauen	32,2	1	164

Tabelle 4: Deliktstruktur* der 1989 Entlassenen im Anstaltsvergleich

Anstalt	Entlassene insgesamt**		vorsätzliche Tötungsdelikte		vorsätzliche Körperverletzung		Sexualdelikte		Raubdelikte		Diebstahl/Unterschlagung		Vermögensdelikte		Straßenverkehrsdelikte		BtM-Delikte		Sonstige	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Flensburg, Itzehoe	39	-	1	2,6	1	2,6	1	2,6	-	-	16	41,0	4	10,3	8	20,5	2	5,1	7	17,9
Kiel	163	-	15	9,2	2	1,2	2	1,2	11	6,7	67	41,1	17	10,4	29	17,8	1	0,6	21	12,9
Lübeck, Männer	174	2	1,1	12,1	21	12,1	8	4,6	11	6,3	50	28,7	16	9,2	34	19,5	2	1,1	30	17,2
Neumünster, Erwachsene/vollzug	363	2	0,6	11,6	42	11,6	10	2,8	11	3,0	116	32,0	50	13,8	79	21,8	10	2,8	43	11,8
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	739	4	0,5	10,7	79	10,7	21	2,8	33	4,5	249	33,7	87	11,8	150	20,3	15	2,0	101	13,7
Lübeck, Frauen	125	1	0,8	1,6	2	1,6	-	-	6	4,8	46	36,8	25	20,0	13	10,4	16	12,8	16	12,8
Neumünster, Jugendstrafvollzug	145	6	4,1	11,0	16	11,0	1	0,7	25	17,2	83	57,2	-	-	5	3,4	4	2,8	5	3,4

* schwerstes Delikt der im Untersuchungszeitraum verbüßten Strafen

** Missings: N = 7

Tabelle 5: Anteil von Strafgefangenen mit zumindest einem der folgenden Delikte: (Mehrfachnennungen, daher Summe u.U. >100%)

	Gewalt-delikte		Eigentums-/Vermögens-delikte (einschl. Raub)		BtM-Delikte		Straßenverkehrsdelikte	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Flensburg	2	5,1%	22	56,4%	3	7,7%	11	28,2%
Kiel	41	24,7%	103	62,0%	1	0,6%	38	22,9%
Lübeck, Männer	46	26,1%	91	51,7%	2	1,1%	36	20,5%
Neumünster, Erwachsenenvollzug	62	17,0%	173	47,5%	12	3,3%	86	23,6%
Erwachsenenvollzug Männer insg.	151	20,3%	389	52,2%	18	2,4%	171	23,0%
Lübeck, Frauen	11	8,7%	84	66,7%	15	11,9%	16	12,7%
Neumünster, Jugendliche	50	34,5%	126	86,9%	9	6,2%	34	23,4%

Tabelle 5.1: Anteil von Strafgefangenen mit zumindest einem der folgenden Delikte (bei Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe - Vielfachnennungen möglich, daher Summe u.U. > 100%)

	Gewalt-delikte (einschl. Raub)		Eigentums-/Vermögens-delikte (einschl. Raub)		BtM-Delikte		Straßenverkehrsdelikte	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Flensburg	2	7,4%	16	59,3%	1	3,7%	8	29,6%
Kiel	36	31,0%	79	68,1%	0	0,0%	25	21,6%
Lübeck, Männer	41	41,8%	69	70,4%	2	2,0%	9	9,2%
Neumünster, Erwachsenenvollzug	47	22,2%	118	55,7%	12	5,7%	48	22,6%
Erwachsenenvollzug Männer insg.	126	27,8%	282	62,3%	15	3,3%	90	19,9%
Lübeck, Frauen	9	12,7%	56	78,9%	13	18,3%	6	8,5%
Neumünster, Jugendliche	50	34,5%	126	86,9%	9	6,2%	34	23,4%

Tabelle 5.2: Anteil von Strafgefangenen mit zumindest einem der folgenden Delikte (bei Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe - Vielfachnennungen möglich, daher Summe u.U. > 100%)

	Gewalt- delikte (einschl. Raub)		Eigentums-/ Vermögens- delikte (einschl. Raub)		BtM-Delikte		Straßenver- kehrsdelikte	
	0	0,0%	6	50,0%	2	16,7%	3	25,0%
Flensburg	0	0,0%	6	50,0%	2	16,7%	3	25,0%
Kiel	5	10,0%	24	48,0%	1	2,0%	13	26,0%
Lübeck, Männer	5	6,4%	22	28,2%	0	0,0%	27	34,6%
Neumünster, Erwachsenenvollzug	15	9,9%	55	36,2%	0	0,0%	38	25,0%
Erwachsenenvollzug Männer insg.	25	8,6%	107	36,6%	3	1,0%	81	27,7%
Lübeck, Frauen	2	3,6%	28	50,9%	2	3,6%	10	18,2%
Neumünster, Jugendliche	entfällt							

Tabelle 6: Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten (einschl. Raub)

	Angaben bezogen auf N=	MW	Median	Mini- mum	Maxi- mum
Flensburg	2	(1364,-)	(1364,-)	90,-	2.639,-
Kiel	35	12.898,-	1.000,-	2,-	115.000,-
Lübeck, Männer	45	67.982,-	5.000,-	2,-	2 Mio.
Neumünster, Erwachsenenvollzug	69	15.982,-	400,-	2,-	800.000,-
Erwachsenenvollzug Männer insg.	151	30.570	1.000,-	2,-	2 Mio.
Lübeck, Frauen	43	22.103,-	380,-	2,-	570.000,-
Neumünster, Jugendstrafvollzug	80	5.124,-	1.731,-	1,-	35.000,-

Tabelle 6.1: Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten (einschl. Raub) bei Freiheits- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen*

	Freiheitsstrafe			Ersatzfreiheitsstrafe				
	N =	MW	Minimum	Maximum	N =	MW	Minimum	Maximum
Flensburg	1	(90,-)	(90,-)	(90,-)	1	(2 639,-)	(2 639,-)	(2 639,-)
Kiel	31	14 543,-	2,-	115 000,-	4	144,-	20,-	429,-
Lübeck, Männer	40	26 438,-	2,-	237 000,-	5	400 330,-	10,-	2 Mio.
Neumünster, Erwachsenenvollzug	49	222 209,-	2,-	800 000,-	20	723,-	2,-	800 000,-
Erwachsenenvollzug Männer insg.	121	21 461,-	2,-	800 000,-	30	67 311,-	2,-	2 Mio.
Lübeck, Frauen	39	24 317,-	2,-	570 000,-	4	520,-	9,-	1 350,-
Neumünster, Jugendstrafvollzug	80	5 124,-	1,-	35 000,-	entfällt	-	-	-

* bezogen auf Gefangene mit positiver Angabe zu verursachten Schäden

Tabelle 7: Verletzungsgrad des Opfers bei Gewaltdelikten

		Bezogen auf N=	Keine oder leichte Verletzung	schwere bis tödliche Verletzung
Flensburg	abs. %	1 100	1 (100)	0 -
Kiel	abs. %	22 100	20 90,9	2 9,1
Lübeck, Männer	abs. %	41 100	34 82,9	7 17,1
Neumünster, Männer	abs. %	37 100	34 91,9	3 8,1
Erwachsenenvollzug Männer insg.	abs. %	101 100	89 88,1	12 11,9
Lübeck, Frauen	abs. %	9 100	8 (88,9)	1 (11,1)
Neumünster, Jugendliche	abs. %	32 100	27 84,4	5 15,6

Tabelle 8: Waffengebrauch und -einsatz bei Gewaltdelikten bzw. Eigentums- und Vermögensdelikten

	Gewaltdelikte				Eigentumsdelikte			
	1	2	3	4	5	6	7	
	Waffe mitgeführt		Waffe eingesetzt		Waffe mitgeführt		Waffe eingesetzt	
	% bez. aller Gewalt- täter		% bez. Sp.1		% bez. Eig.- täter		% bez. Sp.5	
Flensburg	1	(50)	0	(0)	1	4,5	0	(0)
Kiel	7	17,1	3	(42,9)	8	7,8	4	(50,0)
Lübeck, Männer	13	28,3	6	46,2	11	12,1	4	36,4
Neumünster, Erwachsenenvollzug	12	19,4	8	66,6	10	5,8	1	10,0
Erwachsenenvollzug Männer insg.	33	21,9	17	51,5	30	7,7	9	30,0
Lübeck, Frauen	2	(18,2)	1	(50,0)	3	3,6	3	(100)
Neumünster, Jugendstrafvollzug	17	34,0	5	29,4	17	13,5	3	17,6

Tabelle 9: Legalbiographie der 1989 in Schleswig-Holstein entlassenen Strafgefangenen insgesamt

	Be- zogen auf N=	Anzahl der Vorstrafen bez. auf Gefangene mit minde- stens 1 Vor- strafe (MW)	davon ver- büßte Frei- heits- strafen (MW)	Anteil verbüßter Freiheits- strafen bezogen auf alle Vorstrafen in %	Alter bei erster Auffäl- ligkeit bez. Vor- strafen (MW)	Dauer der "krimi- nellen" Karriere (MW in Jahren)
Flensburg	29	6,3	3,4	45,0	20,7	11,7
Kiel	109	9,3	3,9	39,9	21,4	13,7
Lübeck, Männer	105	10,5	5,7	46,7	21,2	14,2
Neumünster, Erwachsenenvollzug	240	6,2	2,3	36,3	23,4	9,2
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	483	7,8	3,8	40,9	22,2	11,5
Lübeck, Frauen	71	5,4	3,1	45,8	30,4	8,7
Neumünster, Jugendstrafvollzug	70	5,0	2,0	35,4	15,8	4,4

Tabelle 9.1: Legalbiographie der 1989 in Schleswig-Holstein entlassenen Strafgefangenen bei Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe

	Be- zogen auf N=	Anzahl der Vorstrafen bez. auf Gefangene mit minde- stens 1 Vor- strafe (MW)	davon verbü- ßte Frei- heits- strafen (MW)	Anteil verbüßter Freiheits- strafen bezogen auf alle Vorstrafen in %	Alter bei erster Auffäl- ligkeit bez. Vor- strafen (MW)	Dauer der "krimi- nellen" Karriere (MW in Jahren)
Flensburg	25	6,4	3,6	47,8	21,0	11,8
Kiel	94	9,7	4,1	41,7	20,5	14,2
Lübeck, Männer	83	11,4	5,8	47,5	20,3	14,4
Neumünster, Erwachsene	171	6,9	2,4	37,6	22,4	9,8
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	373	8,6	3,9	42,1	21,3	12,1
Lübeck, Frauen	58	5,9	3,2	45,8	29,9	9,9
Neumünster, Jugendvollzug	70	5,0	2,0	35,4	15,8	4,4

Tabelle 9.2: Legalbiographie der 1989 in Schleswig-Holstein entlassenen Strafgefangenen bei Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe

	Be- zogen auf N=	Anzahl der Vorstrafen bez. auf Gefangene mit minde- stens 1 Vor- strafe (MW)	davon verbü- ßte Frei- heits- strafen (MW)	Anteil verbüßter Freiheits- strafen bezogen auf alle Vorstrafen in %	Alter bei erster Auffäl- ligkeit bez. Vor- strafen (MW)	Dauer der "krimi- nellen" Karriere (MW in Jahren)
Flensburg	4	5,2	1,5	21,1	18,7	11,3
Kiel	15	6,8	1,6	19,1	24,7	10,9
Lübeck, Männer	22	7,3	4,4	40,6	24,5	13,9
Neumünster, Erwachsene	69	4,5	1,2	15,2	26,2	7,7
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	110	5,4	2,6	26,9	25,4	9,5
Lübeck, Frauen	13	2,7	0	0	32,6	3,8
Neumünster, Jugendvollzug	trifft nicht zu					

Tabelle 10: Durchschnittsalter bei der Aufnahme im Vollzug und bei der Entlassung

	Aufnahme			Entlassung		
	Mittelwert (Jahre)	Minimum (Jahre)	Maximum (Jahre)	Mittelwert (Jahre)	Minimum (Jahre)	Maximum (Jahre)
Flensburg, Itzehoe	32,5	21,9	52,2	32,9	22,4	52,2
Kiel	35,1	21,8	65,0	35,8	21,8	65,4
Lübeck, Männer	36,1	19,1	80,1	37,2	21,8	80,1
Neumünster, Erwachsenenvollzug	32,6	18,2	66,0	33,2	19,2	66,0
Erwachsenenvollzug Männer insg.	34,0	18,2	80,1	34,7	19,2	80,1
Lübeck, Frauen	37,4	18,6	70,4	37,9	21,3	70,8
Neumünster, Jugendstrafvollzug	19,9	15,1	23,5	20,9	15,6	26,4

Tabelle 11: Nationalität

Anstalt		Nationalität				
		Deutsche	Ausländer insgesamt	davon: Türken	Polen	Sonstige Ausländer
Flensburg, Itzehoe	abs.	39	-	-	-	-
	%	100	0	-	-	-
Kiel	abs.	161	5	3	1	1
	%	97,0	3,0	1,8	0,6	0,6
Lübeck, Männer	abs.	169	7	1	1	5
	%	96,0	4,0	0,6	0,6	2,8
Neumünster, Erwachsenenvollzug	abs.	335	26	7	6	13
	%	92,8	7,2	1,9	1,7	3,6
Erwachsenenvollzug Männer insg.	abs.	704	38	11	8	19
	%	94,9	5,1	1,5	1,1	2,6
Lübeck, Frauen	abs.	118	8	-	3	5
	%	93,7	6,3	0	2,4	4,0
Neumünster, Jugendstrafvollzug	abs.	129	16	9	-	7
	%	89,0	11,0	6,2	-	4,8

Tabelle 12: Schulbildung - Art der zuletzt besuchten Schule

		Zuletzt besuchte Schule								Bezo- gen auf N=
	keine Schule besucht	Sonder- schule	Grund- schule	Haupt- schule	Real- schule	Gymna- sium	Hoch- schule/ Fach- schule			
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	28 7,4%	68 18,0%	6 1,6%	244 64,7%	21 5,6%	9 2,4%	1 0,3%		377	
Frauenvollzug	8 17,4%	5 10,9%	0 0,0%	23 50,0%	8 17,4%	2 4,3%	0 0,0%		45	
Jugendstrafvollzug	1 0,7%	40 29,4%	2 1,5%	86 63,2%	3 2,2%	3 2,2%	1 0,7%		136	

Tabelle 13: Berufsausbildung

	Art der letzten Berufsausbildung					Bezo- gen auf N=
	keine	Lehre	Meister- schule	PH, FHS, Universität	Sonstiges	
Erwachsenenvoll- zug Männer insg.	237 40,6%	301 51,5%	10 1,7%	7 1,2%	29 5,0%	584
Frauenvollzug	47 60,3%	24 30,8%	0 0%	3 3,9%	4 5,1%	78
Jugendstrafvollzug	82 59,9%	48 35,0%	0 0%	0 0%	7 5,1%	137

Tabelle 14: Vollzugsmaßnahmen im Anstaltsvergleich

Anstalt	Erklärung über Drogenabhängigkeit		Arbeitszuweisung		Behandlungssuche		Vollzugsplan erstellt		nicht notwendig		nicht erstellt, obwohl notwendig		nicht vollständig erstellt		schulische Maßnahmen im Vollzug		Teilnahme an beruflicher Bildungsmaßnahme		Zulassung zum Freigang	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Flensburg, Itzehoe,	1	2,6	27	69,2	2	5,1	1	2,8	32	88,9	3	8,3	-	-	-	-	-	-	2	5,1
Kiel	14	8,4	105	63,3	48	28,9	54	33,1	104	63,8	4	2,5	1	0,6	8	4,8	2	1,2	33	19,9
Lübeck, Männer	7	4,0	90	51,1	70	39,8	56	32,2	113	64,9	3	1,7	2	1,1	10	5,7	5	2,8	34	19,3
Neumünster, Erwachsenenvollzug	31	8,5	275	75,5	163	44,8	80	22,8	256	72,9	11	3,1	4	1,1	2	0,5	16	4,4	19	5,2
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	53	7,1	497	66,7	283	38,0	191	26,4	505	69,8	21	2,9	7	1,0	20	2,7	23	3,1	88	11,8
Lübeck, Frauen	19	15,1	54	42,9	32	25,4	12	9,9	100	82,6	8	6,6	1	0,8	2	1,6	-	-	10	7,9
Neumünster, Jugendstrafvollzug	30	20,7	131	90,3	115	79,3	137	99,3	1	0,7	-	-	-	-	34	23,4	64	44,1	5	3,4

* missings: N = 33

Tabelle 14.1: Vollzugsmaßnahmen im Anstaltsvergleich - Freiheitsstrafe

Anstalt	Erklärung über Drogenabhängigkeit		Arbeitszuweisung		Behandlungssuche		Vollzugsplan erstellt		nicht notwendig		nicht erstellt, obwohl notwendig		nicht vollständig erstellt		schulische Maßnahmen im Vollzug		Teilnahme an beruflicher Bildungsmaßnahme		Zulassung zum Freigang	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Flensburg, Itzehoe,	1	3,7	24	88,9	2	7,4	1	4,0	21	84,0	3	12,0	-	-	-	-	-	-	2	7,4
Kiel	12	10,3	98	84,5	48	41,4	54	47,0	56	48,7	4	3,5	1	0,9	8	6,9	2	1,7	33	28,4
Lübeck, Männer	5	5,1	87	88,8	57	58,2	56	57,7	36	37,1	3	3,1	2	2,1	10	10,2	5	5,1	34	34,7
Neumünster, Erwachsenenvollzug	21	9,9	193	91,0	122	57,5	80	39,2	110	53,9	10	4,9	4	2,0	2	0,9	16	7,5	18	8,5
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	39	8,6	402	88,7	229	50,6	191	43,3	223	50,6	20	4,5	7	1,6	20	4,4	23	5,1	87	19,2
Lübeck, Frauen	12	16,9	46	64,8	24	33,8	12	17,6	47	69,1	8	11,8	1	1,5	2	2,8	-	-	9	12,7
Neumünster, Jugendstrafvollzug	30	20,7	131	90,3	115	79,3	137	99,3	1	0,7	-	-	-	-	34	23,4	64	44,1	5	3,4

Tabelle 14.2: Vollzugsmaßnahmen im Anstaltsvergleich - nur Ersatzfreiheitsstrafe

Anstalt	Erklärung über Drogenabhängigkeit		Arbeitszuweisung		Behandlungssuchung		Vollzugsplan erstellt		nicht notwendig		nicht erstellt, obwohl notwendig		nicht vollständig erstellt		schulische Maßnahmen im Vollzug		Teilnahme an beruflicher Bildungsmaßnahme		Zulassung zum Freigang		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Flensburg, Itzehoe,	-	-	3	25,0	-	-	-	-	11	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kiel	2	4,0	7	14,0	-	-	-	-	48	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lübeck, Männer	2	2,6	3	3,8	13	16,7	-	-	77	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Neumünster, Erwachsenenvollzug	10	6,6	82	53,9	41	27,0	-	-	146	99,3	1	0,7	-	-	-	-	-	-	1	0,7	-
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	14	4,8	95	32,5	54	18,5	-	-	282	99,6	1	0,4	-	-	-	-	-	-	1	0,3	-
Lübeck, Frauen	7	12,7	8	14,5	8	14,5	-	-	53	100	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1,8	-
Neumünster, Jugendstrafvollzug	entfällt																				

Tabelle 14.3: Vollzugsmaßnahmen im Anstaltsvergleich - bei Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr (voraussichtl. Haftdauer bei Vollverbüßung)

Anstalt	Erklärung über Drogenabhängigkeit		Arbeitszuweisung		Behandlungssuchung		Vollzugsplan erstellt		nicht notwendig		nicht erstellt, obwohl notwendig		nicht vollständig erstellt		schulische Maßnahmen im Vollzug		Teilnahme an beruflicher Bildungsmaßnahme		Zulassung zum Freigang	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Flensburg, Itzehoe,	-	-	17	85,0	-	-	-	-	18	100	-	-	-	-	-	-	-	-	1	5,0
Kiel	6	10,3	41	70,7	4	6,9	4	7,0	51	89,5	2	3,5	-	-	-	-	2	3,4	7	12,1
Lübeck, Männer	1	3,4	19	65,5	2	6,9	1	3,4	28	96,6	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3,4
Neumünster, Erwachsenenvollzug	6	5,0	104	87,4	63	52,9	12	10,6	98	86,7	2	1,8	1	0,9	-	-	2	1,7	4	3,4
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	13	5,8	181	80,1	69	30,5	17	7,8	195	89,9	4	1,8	1	0,5	-	-	4	1,8	13	5,8
Lübeck, Frauen	8	20,0	24	60,0	61	15,0	-	-	38	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Neumünster, Jugendstrafvollzug	11	20,8	47	88,7	45	84,9	49	98,0	1	2,0	-	-	-	-	9	17,0	20	37,7	2	3,8

Tabelle 14.4: Vollzugsmaßnahmen im Anstaltsvergleich - bei Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr (voraussichtl. Haftdauer bei Vollverbüßung)

Anstalt	Erklärung über Drogenabhängigkeit		Arbeitszuweisung		Behandlungssuche		Vollzugsplan erstellt		nicht notwendig		nicht erstellt, obwohl notwendig		nicht vollständig erstellt		schulische Maßnahmen im Vollzug		Teilnahme an beruflicher Bildungsmaßnahme		Zulassung zum Freigang	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Flensburg, Itzehoe	1	14,3	7	100	2	28,6	1	14,3	3	42,9	3	42,9	-	-	-	-	-	-	1	14,3
Kiel	6	10,5	56	98,2	43	75,4	49	86,0	5	8,8	2	3,5	1	1,8	8	14,0	-	-	25	43,9
Lübeck, Männer	4	5,8	68	98,6	55	79,7	55	80,9	8	11,8	3	4,4	2	2,9	10	14,5	5	7,2	33	47,8
Neumünster, Erwachsenenvollzug	14	15,2	88	95,7	59	64,1	67	74,4	12	13,3	8	8,9	3	3,3	2	2,2	14	15,2	14	15,2
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	25	11,1	219	97,3	159	70,7	172	77,5	28	12,6	16	7,2	6	2,7	20	8,8	19	8,4	73	32,4
Lübeck, Frauen	4	13,8	20	69,0	18	62,1	12	42,9	7	25,0	8	28,6	1	3,6	2	6,9	-	-	9	31,0
Neumünster, Jugendstrafvollzug	19	20,9	84	92,3	69	75,8	87	100	-	-	-	-	-	-	24	26,4	44	48,4	3	3,3

Tabelle 15: Anteil von Gefangenen mit Disziplinarverfahren

Anstalt	Gefangene mit Disziplinarverfahren		davon Arrest	% bez. Sp.1	Durchschnittliche Anzahl von Disziplinarmaßnahmen (Mittelwert)*
	abs.	% bez. auf alle Gefangenen			
Flensburg, Itzehoe	3	7,7	1	(33,3)	1,0
Kiel	37	22,3	18	48,6	1,2
Lübeck, Männer	45	25,6	20	44,4	2,0
Neumünster, Erwachsenenvollzug	48	13,2	36	75,0	1,4
Erwachsenenvollzug Männer insg.	133	17,9	75	56,4	1,5
Lübeck, Frauen	8	6,3	4	(50,0)	1,0
Neumünster, Jugendstrafvollzug	67	46,2	53	79,1	1,7

* bezogen auf Gefangene mit mindestens einer Disziplinarmaßnahme

Tabelle 15.1: Disziplinarmaßnahmen im Männererwachsenenvollzug (schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: Anzahl von Disziplinarmaßnahmen					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	tatsächliche Haftdauer	.44	p<.00**	.40	.16
2.	Sicherungsmaßnahmen	.31	p<.00**	.46	.22
3.	Lockerungen (Urlaub und/oder Ausgang)	.19	p<.0048	.49	.24
4.	Teilnahme an schulischen Ausbildungsmaßnahmen (ja/nein)	.19	p<.0022	.52	.27
5.	Freigang (nein/ja)	.14	p<.0262	.54	.29
6.	schwere/tödliche Verletzung und/oder Waffengebrauch und/oder Schaden > 5.000,- (ja/nein)	-.17	p<.0073	.56	.32
7.	Sexualdelikt	-.16	p<.0194	.57	.33
8.	Raubdelikt	-.14	p<.0430	.59	.35

Tabelle 15.2: Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug (schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: Anzahl von Disziplinarmaßnahmen					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	tatsächliche Haftdauer	.58	p<.00**	.40	.16
2.	Sicherungsmaßnahmen	.27	p<.0037	.51	.26
3.	Alter erster Auffälligkeit	-.25	p<.0154	.58	.34
4.	Teilnahme an schulischen Ausbildungsmaßnahmen	.25	p<.0184	.65	.43

Tabelle 15.3: Disziplinarmaßnahmen im Jugend- und Männererwachsenenvollzug
(schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: Anzahl von Disziplinarmaßnahmen					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	tatsächliche Haftdauer	.36	.00**	.34	.12
2.	Anstalt (1 Jugend-/2 Männererwachsenenvollzug)	-.19	.00**	.40	.18
3.	Sicherungsmaßnahmen nötig (nein/ja)	.19	.00**	.45	.22
4.	Freigang (nein/ja)	.13	.0041	.47	.24

Tabelle 16: Besuchskontakte

Anstalt	Gefangene, die privaten Besuch erhielten (ohne Verteidiger, Bewährungshelfer, ehrenamtliche Betreuer)				
	abs.	%	Durchschnittliche Anzahl von Besuchen	Minimum	Maximum
Flensburg, Itzehoe	28	71,8	7,4	1	49
Kiel	100	60,2	12,6	1	98
Lübeck, Männer	85	48,3	22,0	1	98
Neumünster, Erwachsenenvollzug	212	58,2	11,9	1	98
Erwachsenenvollzug Männer insg.	425	57,0	13,8	1	98
Lübeck, Frauen	71	56,3	10,5	1	76
Neumünster, Jugendstrafvollzug	134	92,4	19,8	1	90

Tabelle 17: Besuchskontakte (private Besuche) bei Verbüßung von Freiheits-/Jugendstrafen

	Anteil von Gefangenen mit Besuch		Durchschnittliche Anzahl von Besuchen*
	abs.	%	(Mittelwert)
Flensburg, Itzehoe	21	77,8	8,8
Kiel	87	75,0	18,5
Lübeck, Männer	77	78,6	26,6
Neumünster, Erwachsenenvollzug	172	81,1	15,7
Erwachsenenvollzug Männer insg.	357	78,8	18,3
Lübeck, Frauen	54	76,1	13,2
Neumünster, Jugendstrafvollzug	135	93,1	20,4

* bezogen auf Gefangene, die mindestens einen Besuch erhielten.

Tabelle 18: Ausgang und Urlaub im Anstaltsvergleich

Anstalt	Gefangene mit Ausgang		Durchschnittliche Anzahl von Ausgängen*	Gefangene mit Urlaub		Durchschnittliche Anzahl von Beurlaubungen*
	abs.	%		abs.	%	
			(Mittelwert)			(Mittelwert)
Flensburg, Itzehoe	14	35,9	2,7	13	33,3	2,9
Kiel	66	39,8	11,1	75	45,2	11,9
Lübeck, Männer	65	36,9	21,3	69	38,1	17,3
Neumünster, Erwachsenenvollzug	73	20,1	5,9	146	40,1	7,4
Erwachsenenvollzug Männer insg.	218	29,3	11,9	303	40,7	7,9
Lübeck, Frauen	30	23,8	9,5	29	23,0	10,3
Neumünster, Jugendstrafvollzug	63	43,4	5,2	88	60,7	3,6

* bezogen auf Gefangene mit mindestens einem Ausgang

** bezogen auf Gefangene mit mindestens einem Urlaub

Tabelle 19: Ausgang und Urlaub bei Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe

	Gefangene mit Ausgang		Gefangene mit Urlaub			
	abs.	%	bez. auf Freiheits-/Jugendstrafen insgesamt		bez. auf Freiheits-/Jugendstrafen von mehr als 6 Monaten	
			abs.	%	abs.	%
Flensburg, Itzehoe	14	51,9	13	48,1	8	(72,7)
Kiel	66	56,9	65	64,7	62	81,6
Lübeck, Männer	65	66,3	69	70,4	65	81,3
Neumünster, Erwachsenenvollzug	72	34,0	139	65,6	103	83,1
Erwachsenenvollzug Männer insg.	217	47,9	296	65,3	238	81,8
Lübeck, Frauen	30	42,3	29	40,8	26	63,4
Neumünster, Jugendstrafvollzug	63	43,4	88	60,7	77	68,1

Tabelle 20: Ausgang/Urlaub und Deliktsstruktur*

	Bezogen auf	Gefangene mit Ausgang		Gefangene mit Urlaub	
	N=	abs.	%	abs.	%
vors. Tötungsdelikte	13	9	69,2	11	84,6
vors. Körperverletzung	111	63	56,8	77	69,4
Sexualdelikte	24	15	62,5	16	66,7
Raubdelikte	81	49	60,5	61	75,3
Diebstahl/Unterschlagung	383	177	46,2	237	61,9
Vermögensdelikte (Betrug u.ä.)	116	75	64,7	89	76,7
BtM-Delikte	38	13	34,2	15	39,5
Straßenverkehrsdelikte	159	72	45,3	113	71,1
Sonstige Delikte	134	61	45,5	82	61,2

* bez. schwerster Einweisungsstrafe (wegen Mehrfachnennungen ergibt sich die Summe der Einzeldelikte > 100%).

Tabelle 20.1: Urlaubsgewährung im Männererwachsenenvollzug
(schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: Urlaubsgewährung (0>)					
Step	Variable	standardi- sierter beta- Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	Besuch	.31	p<.00**	.42	.18
2.	tatsächliche Haftdauer	.30	p<.00**	.47	.23
3.	Familienstand (ledig/verheiratet)	.16	p<.0028	.51	.26
4.	Disziplinarverfahren	-.20	p<.0006	.53	.29
5.	vor Tat berufl. tätig oder arbeitslos	-.14	p<.0069	.55	.30
6.	Teilnahme an schulischen Aus- bildungsmaßnahmen	-.13	p<.0152	.56	.32

Tabelle 20.2: Ausgangsgewährung im Männererwachsenenvollzug
(schrittweise Regressionsanalyse)

abhängige Variable: Ausgangsgewährung (0>)					
Step	Variable	standardi- sierter beta- Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	tatsächliche Haftdauer	.36	p<.00**	.47	.22
2.	Sexualdelikt	.19	p<.0012	.49	.25
3.	Raubdelikt	.14	p<.0138	.51	.27

Tabelle 20.3: Urlaubsgewährung im Frauenvollzug
(schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: Urlaubsgewährung (0>)					
Step	Variable	standardi- sierter beta- Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	tatsächliche Haftdauer	.44	.0001	.43	.19
2.	Kinder (nein/ja)	.23	.0324	.49	.25

Tabelle 20.4: Ausgangsgewährung im Frauenvollzug
(schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: Ausgangsgewährung (0>)					
Step	Variable	standardi- sierter beta- Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	tatsächliche Haftdauer	.47	.0000	.48	.23
2.	Kinder (nein/ja)	.23	.0250	.53	.29

Tabelle 20.5: Urlaubsgewährung im Jugendstrafvollzug
(schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: Urlaubsgewährung (0>)					
Step	Variable	standardi- sierter beta- Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	tatsächliche Haftdauer	.30	.0011	.34	.11
2.	Anzahl bereits verbüßter Freiheits- strafen	.24	.0074	.41	.17
3.	Arbeitszuweisung (nein/ja)	.25	.0085	.46	.21
4.	Nationalität (Deutsche/Nichtdeutsche)	-.22	.0226	.50	.26

Tabelle 20.6: Ausgangsgewährung im Jugendstrafvollzug
(schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: Ausgangsgewährung					
Step	Variable	standardi- sierter beta- Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R²
1.	tatsächliche Haftdauer		.28	.28	.08
2.	Nationalität (deutsch/nicht deutsch)		-.16	.32	.12

Tabelle 21: Nicht pünktliche Rückkehr und Verdacht von Straftaten im Zusammenhang mit Ausgang und Urlaub

Anstalt	Ausgang				Urlaub					
	nicht oder nicht rechtzeitig zurück		Verdacht einer Straftat		nicht oder nicht rechtzeitig zurück		Verdacht einer Straftat			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
Flensburg, Itzehoe	14	2	14,3	-	-	13	1	7,7	-	-
Kiel	66	1	1,5	1	1,5	75	10	13,5	5	6,7
Lübeck, Männer	65	5	7,7	4	6,2	69	14	19,7	7	10,1
Lübeck, Frauen	30	1	3,3	-	-	29	2	6,9	-	-
Neumünster, Erwachsenenvollzug	73	5	6,9	-	-	146	19	13,1	6	4,1
Erwachsenenvollzug Männer insg.	218	13	6,0	5	2,3	303	44	14,5	18	5,9
Neumünster, Jugendstrafvollzug	63	44	6,3	-	-	88	7	7,9	5	5,7
Insgesamt	311	18	5,5	5	1,6	420	53	12,6	23	5,5

Tabelle 22: Entlassungsvorbereitung und Entlassungshilfen bei Verbüßung von Freiheits-/Jugendstrafen

Anstalt	Unterstützung bei der Wohnungssuche		Unterstützung bei Arbeitssuche		Vermittlung an Einrichtung der Straflassenhilfe		Überbrückungsbeihilfe		Fahrkarte		Kleidung	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Flensburg, Itzehoe	3	11,1	5	18,5	5	18,5	7	25,9	2	7,2	1	3,7
Kiel	10	8,6	21	18,1	17	14,7	18	15,5	10	8,6	28	24,1
Lübeck, Männer	9	9,2	17	17,3	17	17,3	5	5,1	0	0,0	3	3,1
Neumünster, Erwachsenenvollzug	18	8,5	39	18,4	28	13,2	3	1,4	3	1,4	11	5,2
Erwachsenenvollzug Männer ings.	40	8,8	82	18,1	67	14,8	33	7,3	15	3,3	43	9,5
Lübeck, Frauen	4	5,6	4	5,6	10	14,1	3	4,2	1	1,4	3	4,2
Neumünster, Jugendstrafvollzug	40	27,6	59	40,7	54	37,2	37	25,5	1	0,7	1	0,7

Tabelle 23: Entlassungsgeld

Anstalt	Gefangene ohne Entlassungsgeld N =		Gefangene mit Entlassungsgeld N =		- 100 DM		101-200 DM		201-500 DM		501-1000 DM		> 1000 DM		Mittelwert DM	Minimum DM	Maximum DM
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%			
Flensburg, Itzehoe	1	2,6	15	39,5	4	10,5	9	23,7	9	23,7	9	23,7	1	2,6	343,42	2,-	1771,-
Kiel	18	10,8	47	31,8	7	4,7	35	23,6	14	9,9	44	29,7	15	10,1	495,58	1,-	6502,-
Lübeck, Männer	35	19,9	60	42,6	12	8,5	14	9,9	108	32,2	27	19,1	28	19,9	523,72	1,-	2789,-
Neumünster, Erwachsenenvollzug	29	8,0	90	26,9	45	13,4	68	10,3	166	25,1	68	20,3	24	7,2	427,07	2,-	4207,-
Erwachsenenvollzug Männer insg.	83	11,1	212	32,0	68	10,3	166	25,1	148	22,4	68	10,3	68	10,3	458,16	1,-	6502,-
Lübeck, Frauen	27	21,4	88	38,4	13	13,1	25	25,3	16	16,2	7	7,1	7	7,1	347,51	2,-	2443,-
Neumünster, Jugendstrafvollzug	2	1,4	5	3,5	10	7,0	69	48,3	46	32,2	13	9,1	13	9,1	542,39	32,-	3103,-

* missings: N = 112

Tabelle 24: Schulden bei der Entlassung

Anstalt	ja		nein		missings N=	% bez. der jeweiligen Gesamtstich- probe	Durchschnittliche Höhe (Mittelwert)		Mini- mum DM	Maximum DM
	abs.	%	abs.	%			bezogen auf N=	DM		
Flensburg, Itzehoe	8	66,7	4	33,3	27	69,2	8	20 487,50	900,-	120 000,-
Kiel	41	46,6	47	53,4	78	46,9	34	17 734,50	500,-	120 000,-
Lübeck, Männer	40	61,5	25	38,5	111	63,6	33	68 535,70	574,-	1 000 000,-
Neumünster, Erwachsenenvollzug	112	58,6	79	41,4	173	47,5	77	24 496,39	160,-	800 000,-
Erwachsenenvollzug Männer insg.	201	56,5	155	43,5	389	52,2	152	32 334,03	160,-	1 000 000
Lübeck, Frauen	11	28,2	28	71,8	87	69,9	7	25 343,57	600,-	110 000,-
Neumünster, Jugendstrafvollzug	78	64,5	43	35,5	24	16,5	60	5 849,73	70,-	50 000,-

Tabelle 24.1: Schulden bei Entlassung- Freiheitsstrafe

Anstalt	ja		nein		missings N=	% bez. der jeweiligen Gesamtstich- probe	Durchschnittliche Höhe (Mittelwert)		Mini- mum DM	Maximum DM
	abs.	%	abs.	%			bezogen auf N=	DM		
Flensburg, Itzehoe	7	63,6	4	36,4	16	59,2	7	22 985,-	900,-	120 000,-
Kiel	39	59,1	27	40,9	50	43,1	34	17 734,-	500,-	120 000,-
Lübeck, Männer	38	79,2	10	20,8	50	51,1	31	72 634,-	574,-	1 Mio.
Neumünster, Erwachsenenvollzug	99	68,3	46	31,7	67	31,6	66	27 367,-	160,-	800 000,-
Erwachsenenvollzug Männer insg.	183	67,8	87	32,2	183	40,3	138	34 940,-	160,-	1 Mio.
Lübeck, Frauen	11	35,5	20	64,5	40	56,3	7	25 343,-	600,-	110 000,-

Tabelle 24.2: Schulden bei Entlassung - Ersatzfreiheitsstrafe

Anstalt	ja		nein		missings N=	% bez. der jeweiligen Gesamtsich- probe	Durchschnittliche Höhe (Mittelwert)		Mini- mum DM	Maximum DM
	abs.	%	abs.	%			bezogen auf N=	DM		
Flensburg, Itzehoe	1	100	-	-	11	91,7	1	(3 000,-)	-	-
Kiel	2	9,1	20	90,9	28	56,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Lübeck, Männer	2	11,8	15	88,2	61	78,2	2	(5 000,-)	2.000	8 000,-
Neumünster, Erwachsenenvollzug	13	28,3	33	71,7	106	69,7	11	7 272,-	2.000	20 000,-
Erwachsenenvollzug Männer insg.	18	20,9	68	79,1	206	70,5	14	6 642,-	2 000	20 000,-
Lübeck, Frauen	0	0	8	100	47	85,4	0	0	0	0

Tabelle 25: Schuldenbelastung bei der Entlassung

	Bezogen auf N =	Mittelwert (in DM)	Minimum (in DM)	Maximum (in DM)
Erwachsenenvollzug Männer insg.	152	32.334,-	160,-	1.000.000,-
Frauenvollzug	7	25.344,-	600,-	110.000,-
Jugendstrafvollzug	60	5.850,-	70,-	50.000,-

Tabelle 26: Hinweise auf (versuchte) Schuldenregulierung

	ja		Bezogen auf N =
	abs.	%	
Erwachsenenvollzug Männer insg.	44	6,8	643
Frauenvollzug	5	4,9	103
Jugendstrafvollzug	30	28,0	107

Tabelle 27: Bedingte Entlassung bei den 1989 in Schleswig-Holstein Entlassenen nach Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe

Anstalt	Entlassungen insgesamt*		davon bedingt		Freiheits-/Jugendstrafe von > 2 Monaten bis zu einem Jahr				Freiheits-/Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr			
	abs.	%	abs.	%	Entlassungen insgesamt		davon bedingt		Entlassungen insgesamt		davon bedingt	
					abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Flensburg, Itzehoe	27	100	10	37,0	15	100	4	26,7	5	100	5	100
Kiel	111	100	69	62,2	55	100	28	50,9	47	100	38	80,9
Lübeck, Männer	96	100	30	31,3	23	100	6	26,1	65	100	24	36,9
Neumünster, Erwachsenenvollzug	207	100	126	60,9	106	100	66	62,3	73	100	52	71,2
Erwachsenenvollzug Männer insg.	441	100	235	53,3	199	100	104	52,3	190	100	119	62,6
Lübeck, Frauen	66	100	49	74,2	40	100	28	70,0	16	100	15	93,8
Neumünster, Jugendstrafvollzug	145	100	108	74,5	97	100	76	78,4	45	100	30	66,7

* missings: N = 17

Tabelle 27.1: Bedingte Entlassung im Männererwachsenenvollzug
(schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: bedingte Entlassung (nein/ja)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	Urlaubsgewährung (nein/ja)	.17	.00**	.27	.07
2.	voraussichtl. Haftdauer	.22	.00**	.33	.11
3.	Anzahl verbüßter Freiheitsstrafen	-.17	.0003	.38	.14
4.	Familienstand (ledig/verheiratet)	.19	.0001	.40	.16
5.	Alter bei Entlassung	-.13	.0067	.42	.18

Tabelle 27.2: Bedingte Entlassung im Frauenvollzug
(schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: bedingte Entlassung					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	voraussichtliche Haftdauer	.36	.0041	.36	.14

Tabelle 27.3: Bedingte Entlassung im Jugendstrafvollzug
(schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: bedingte Entlassung (nein/ja)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	voraussichtliche Haftdauer	.39	.0029	.39	.16
2.	Alter bei erster Auffälligkeit	.30	.0193	.49	.25

Tabelle 27.4: Bedingte Entlassung im Jugend- und Männererwachsenenvollzug (schrittweise) Regressionsanalyse

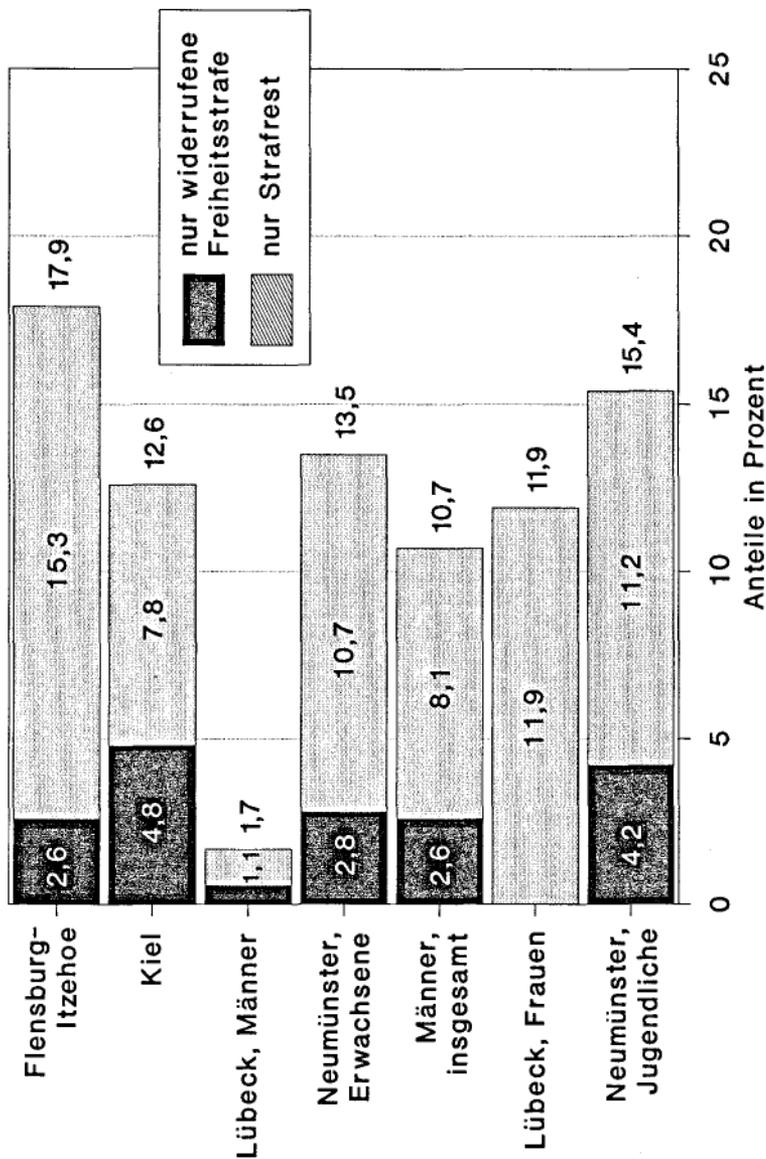
abhängige Variable: bedingte Entlassung (nein/ja)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	Anzahl verbüßter Freiheitsstrafen	-.17	.0005	.21	.05
2.	voraussichtliche Haftdauer	.23	.00**	.30	.09
3.	Anzahl von Disziplinarverfahren	-.24	.00**	.37	.13
4.	Hafturlaub (nein/ja)	.11	.0232	.39	.15
5.	Alter bei der Entlassung	-.22	.0001	.41	.17
6.	Familienstand (ledig/verheiratet)	.19	.0002	.44	.19

Tabelle 27.5: Bedingte Entlassung im Jugend- und Männererwachsenenvollzug (schrittweise) Regressionsanalyse

abhängige Variable: bedingte Entlassung (nein/ja)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult. R.	R ²
1.	Anzahl verbüßter Freiheitsstrafen	-.17	.0008	.21	.05
2.	voraussichtliche Haftdauer	.23	.00**	.30	.10
3.	Anstalt (Jugend-/Erwachsenenvollzug)	-.25	.00**	.36	.14
4.	Hafturlaub (nein/ja)	.12	.0108	.41	.17
5.	Familienstand (ledig/verheiratet)	.19	.0002	.43	.19
6.	Alter bei Entlassung	-.17	.0056	.45	.21

Schaubild 1: Anteil von Strafgefangenen mit lediglich widerrufener Bewährungs-/Reststrafe

Vollzugsanstalt:



Strafvollzug Schleswig-Holstein - Bewährungswiderruf -

Schaubild 2:

Vollzugsanstalt:

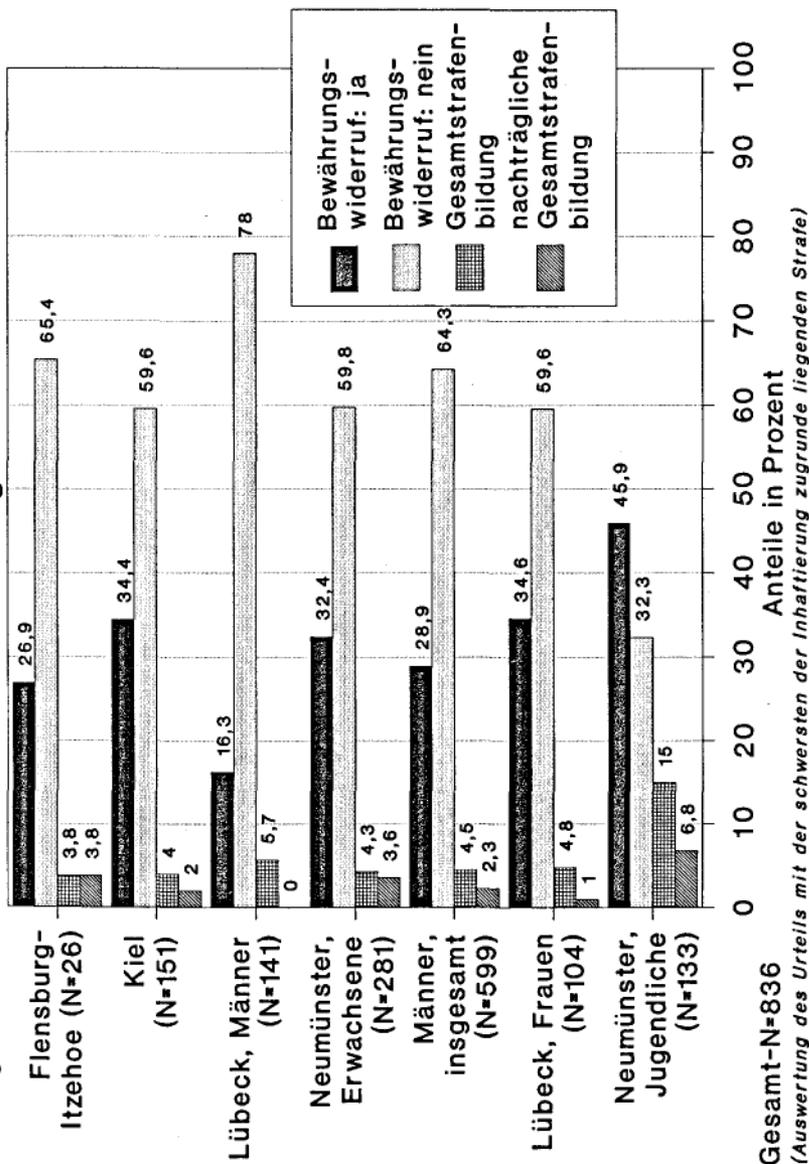


Schaubild 3: Strafvollzug Schleswig-Holstein - Gründe des Bewährungswiderrufs -

Vollzugsanstalt:

Flensburg-
Itzehoe (N=8)

Kiel
(N=55)

Lübeck, Männer
(N=25)

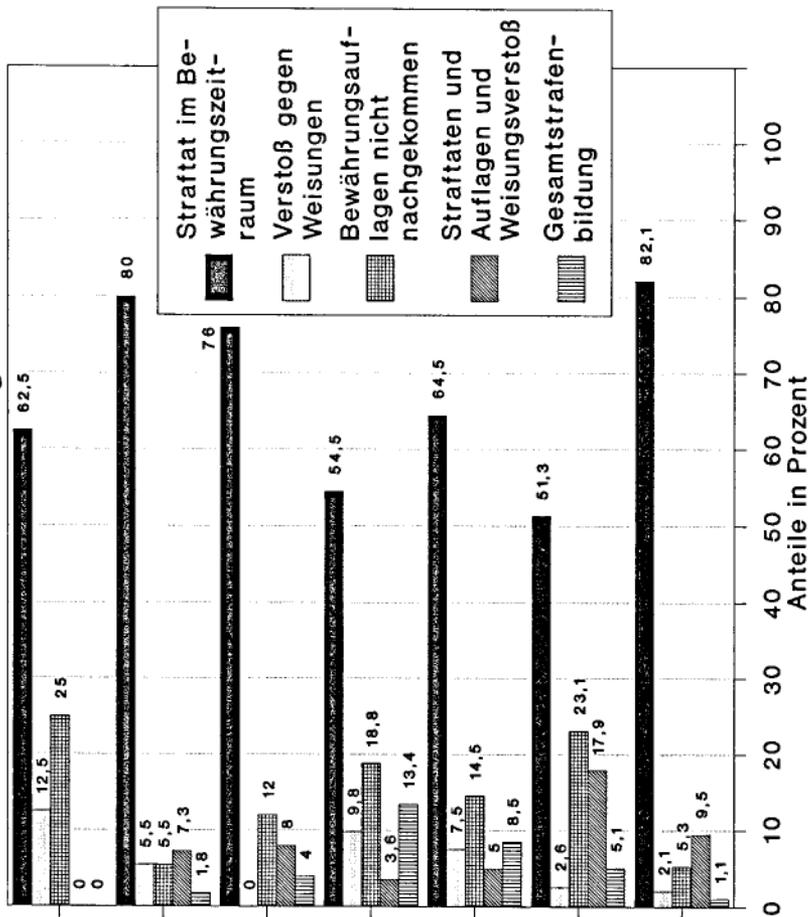
Neumünster,
Erwachsene
(N=112)

Männer,
insgesamt
(N=200)

Lübeck, Frauen
(N=39)

Neumünster,
Jugendliche
(N=95)

Gesamt-N=334



Anteile in Prozent

Schaubild 4:
Anteil von Strafgefangenen, die ausschließlich
eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen

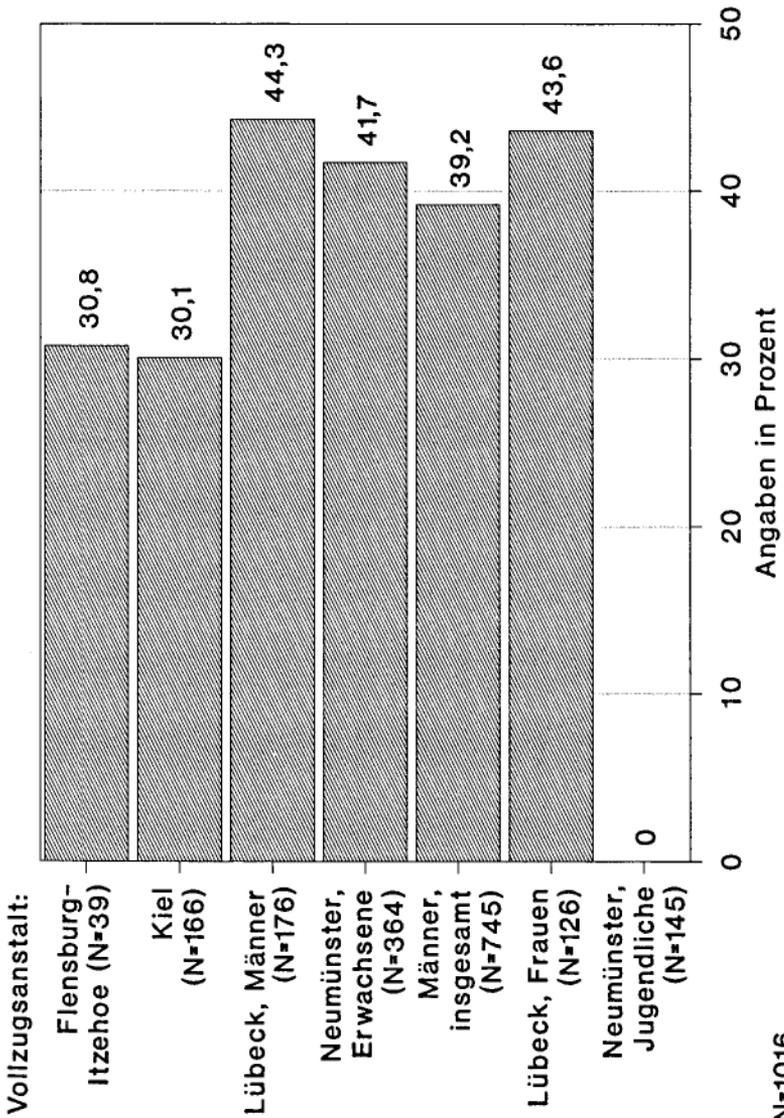
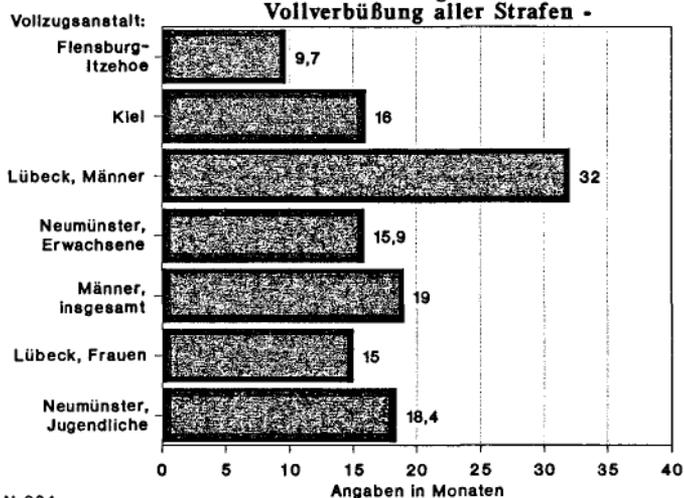


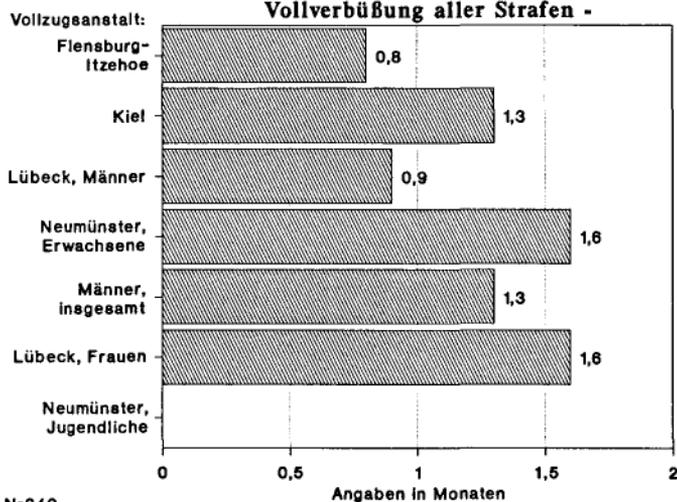
Schaubild 5: **Durchschnittlich zu verbüßende Haftdauer
1989 entlassener Strafgefangener in
Schleswig-Holstein**

- bei Freiheits-/Jugendstrafe und
Vollverbüßung aller Strafen -



N=664

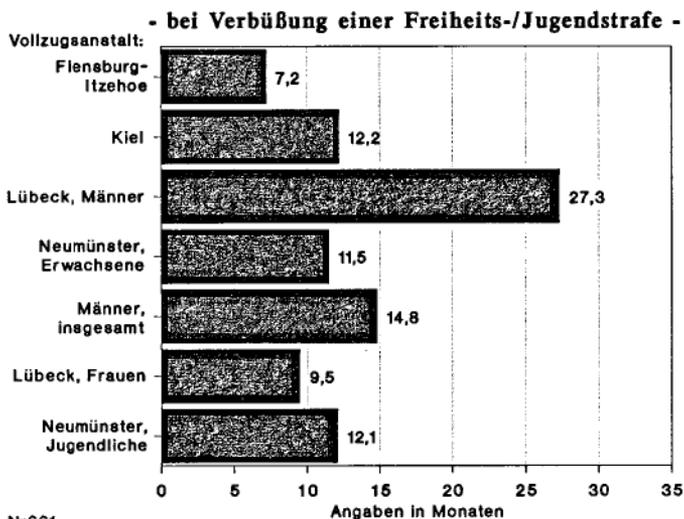
- bei Ersatzfreiheitsstrafe und
Vollverbüßung aller Strafen -



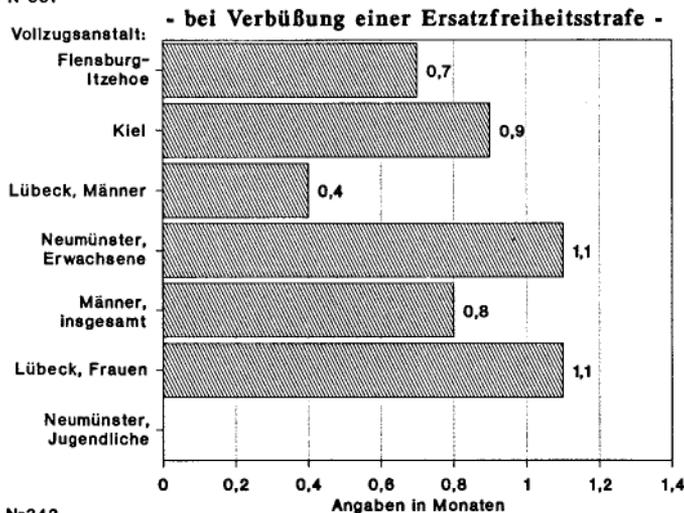
N=340

Schaubild 6:

Durchschnittliche Haftdauer 1989 entlassener Strafgefangener in Schleswig-Holstein



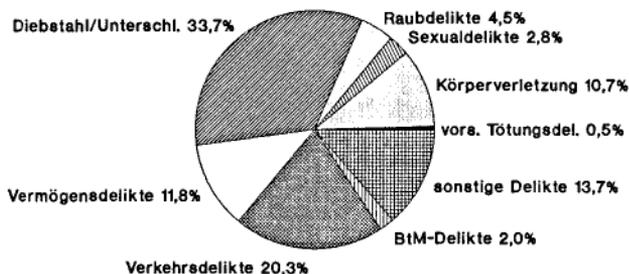
N=661



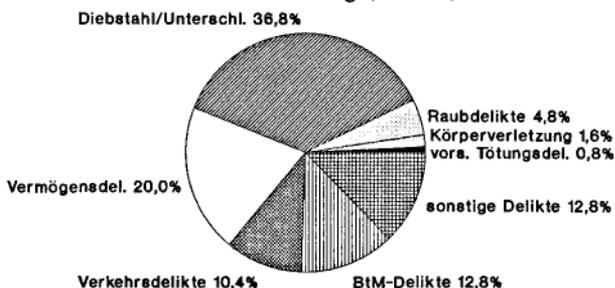
N=343

Schaubild 7: Deliktstruktur bei 1989 Entlassenen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein

Erwachsenenstrafvollzug - Männer (N=739) -



Frauenstrafvollzug (N=125)



Jugendstrafvollzug (N=145)

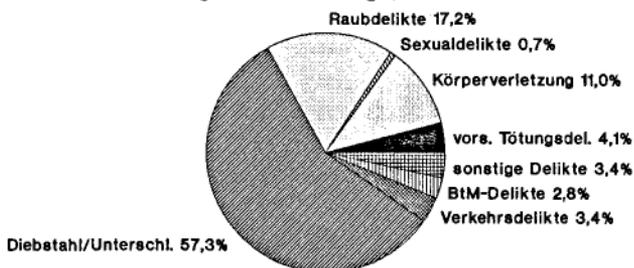
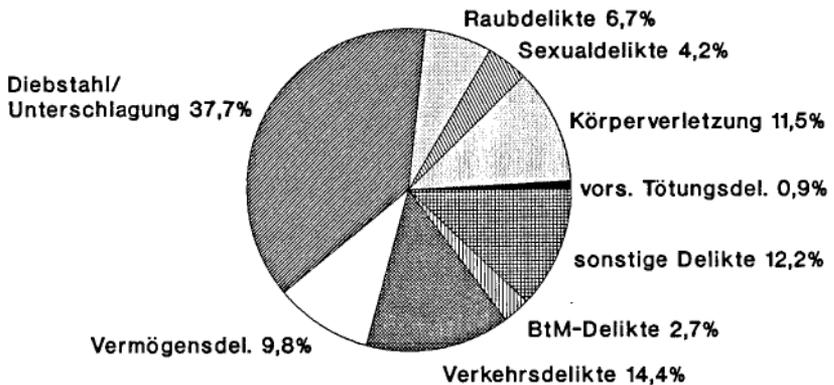


Schaubild 8: **Deliktstruktur bei 1989 Entlassenen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe**

Erwachsenenstrafvollzug - Männer (N=451) -



Frauenstrafvollzug (N=71)

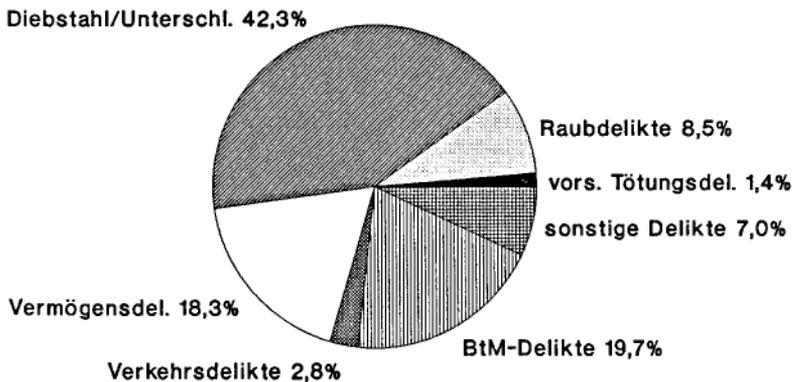
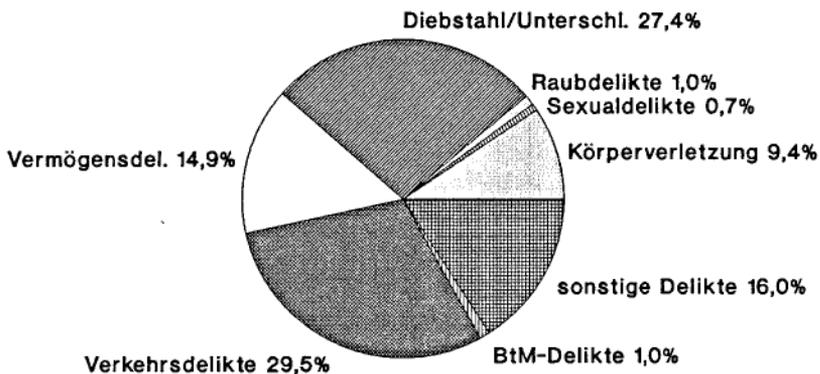


Schaubild 9: **Deliktstruktur bei 1989 Entlassenen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein bei Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe**

Erwachsenenstrafvollzug - Männer (N=288) -



Frauenstrafvollzug (N=54)

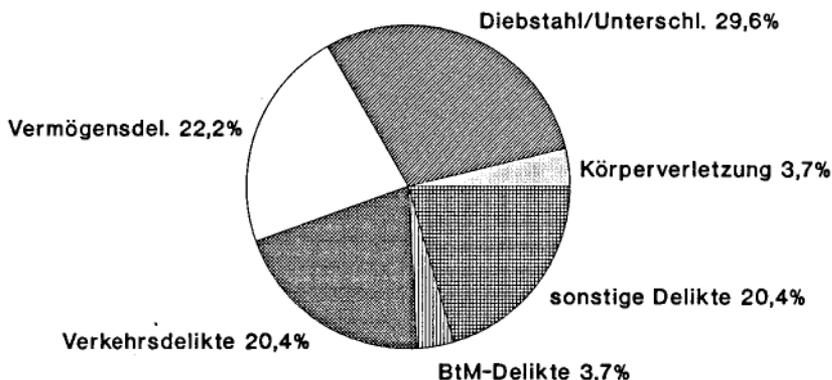


Schaubild 10: Anteile von Gefangenen, die wegen eines der folgenden Delikte inhaftiert wurden

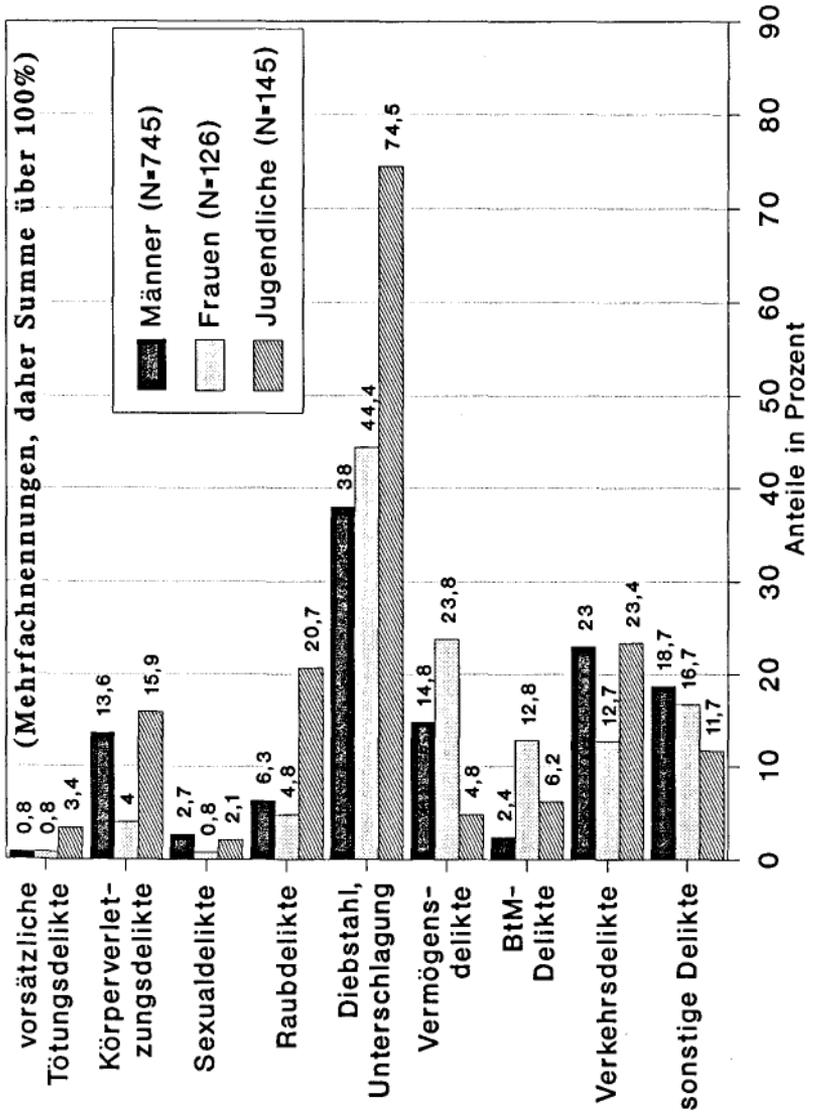
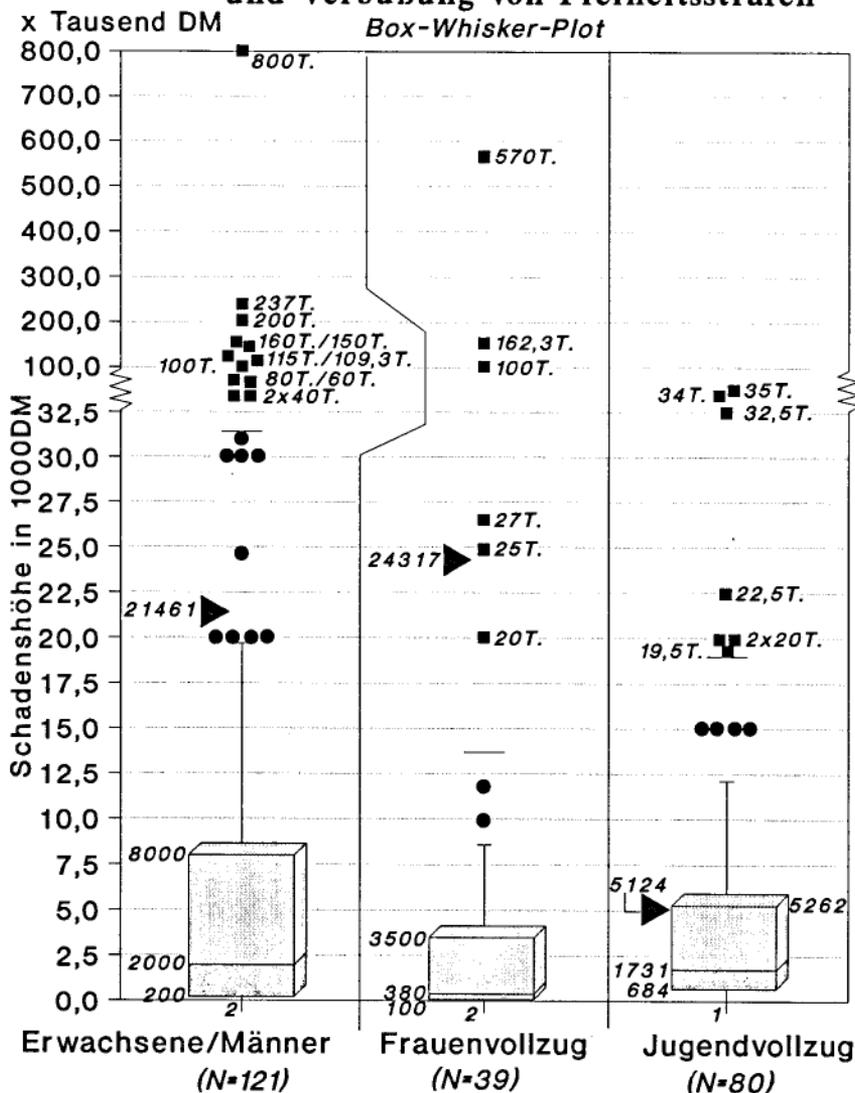


Schaubild 11: **Schadenshöhe bei Eigentumsdelikten und Verbüßung von Freiheitsstrafen**



BOX-WHISKER-PLOT - Erläuterung

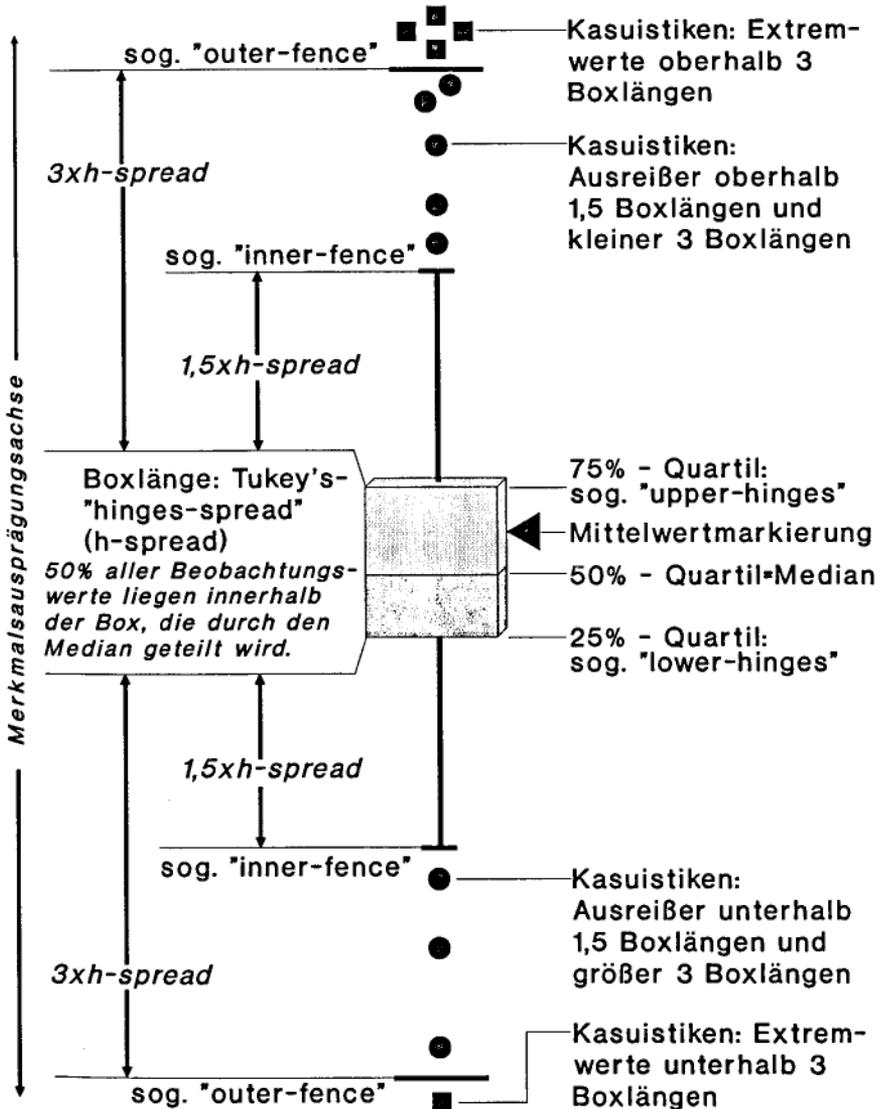
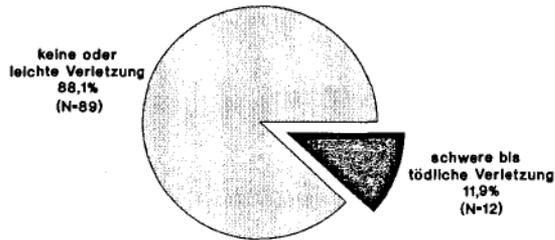


Schaubild 12:

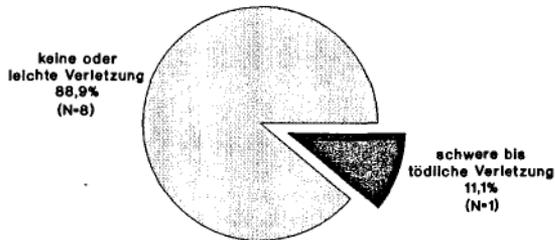
Verletzungsgrad der Opfer bei Gewaltdelikten

Erwachsenenstrafvollzug - Männer insgesamt -



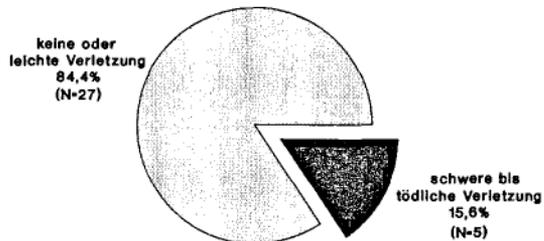
Bezogen auf N=101

Frauenstrafvollzug



Bezogen auf N=9

Jugendstrafvollzug



Bezogen auf N=32

Schaubild 13: "Gefährlichkeitspotential" von 1989 entlassenen Strafgefangenen in Schleswig Holstein (bei Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe)

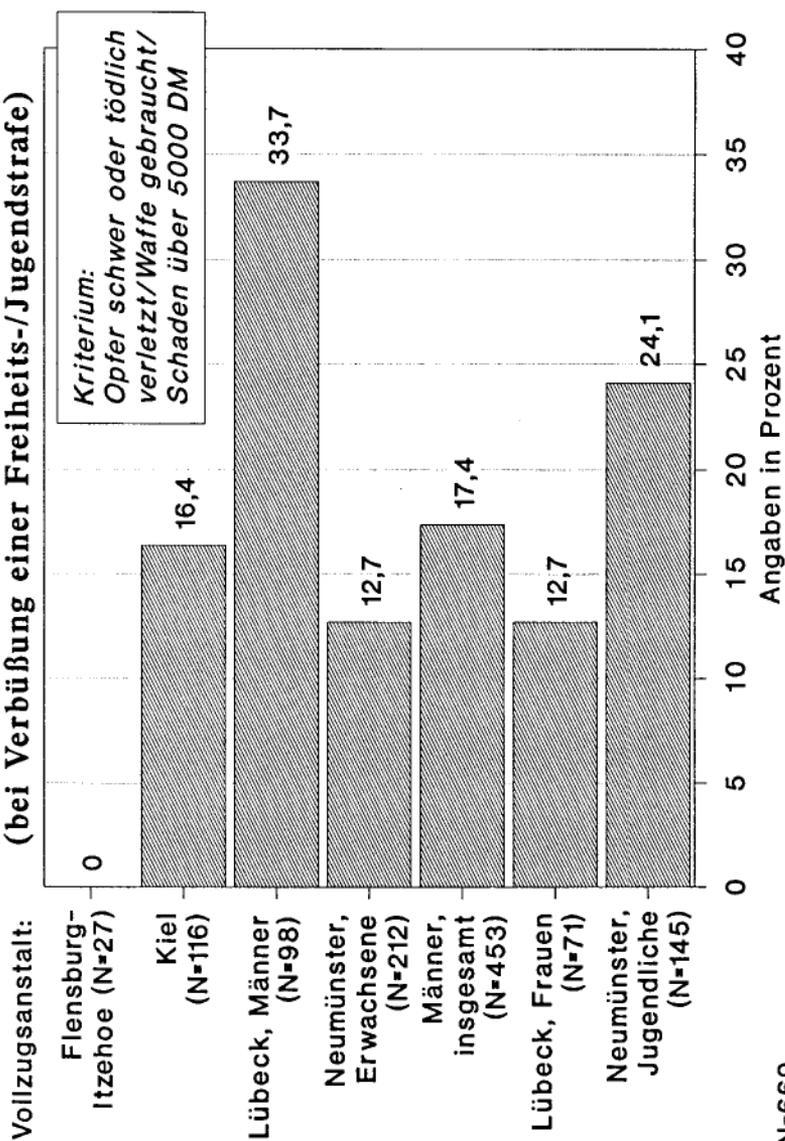
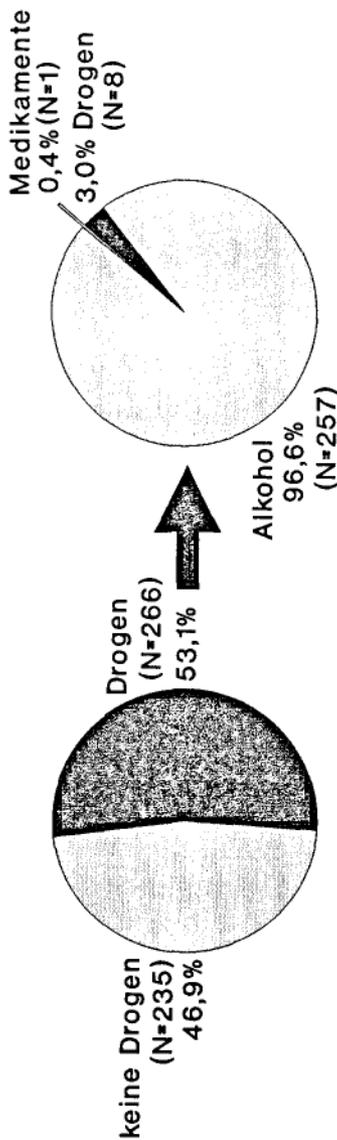


Schaubild 14:

Betäubungsmittel bei Tatbegehung
Täter zum Tatzeitpunkt unter Drogeneinfluß?
Erwachsenenstrafvollzug, Männer, Schleswig-Holstein



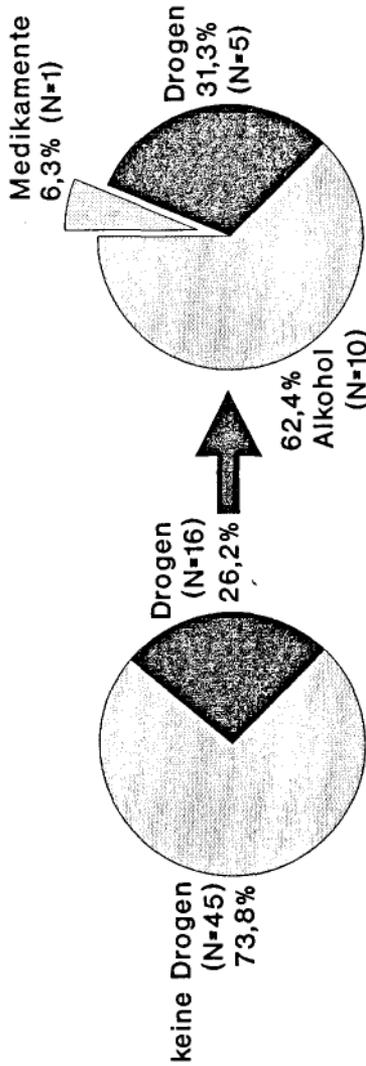
Angaben bezogen auf
N=501

Angaben bezogen auf
N=266

Gefangene mit BtM-Delikt N=18 (2,4% der Insassen)
 Beschaffungskriminalität (falls kein BtM-Delikt) bei 104 von 468 angegebenen Fällen (=22,2%)

Schaubild 15:

Betäubungsmittel bei Tatbegehung Täter zum Tatzeitpunkt unter Drogeneinfluß? Frauenstrafvollzug Lübeck, Schleswig-Holstein



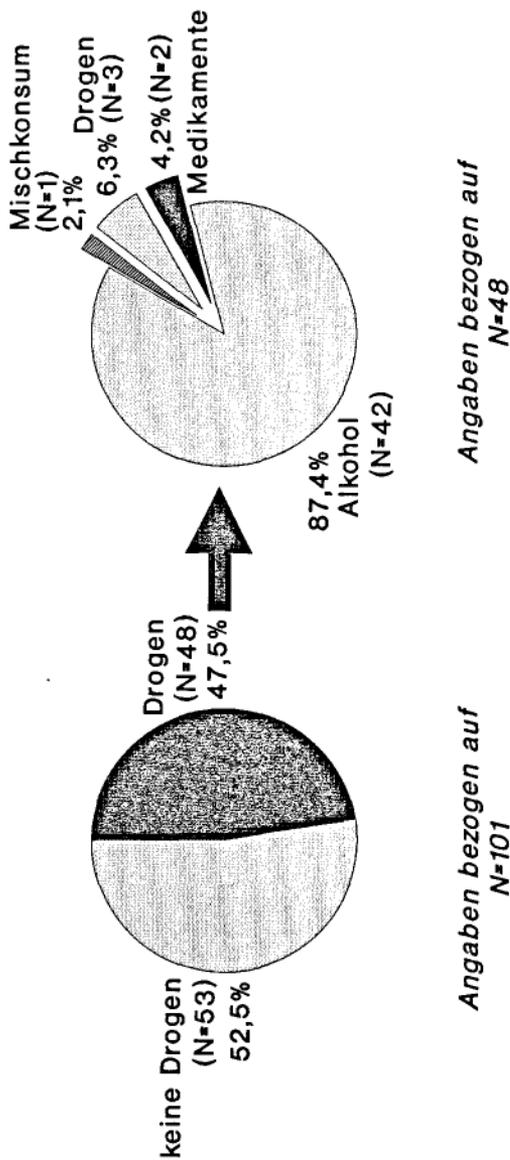
Angaben bezogen auf
N=61

Angaben bezogen auf
N=16

Gefangene mit BtM-Delikt N=16 (12,8%
der Insassen)
Beschaffungskriminalität (falls kein
BtM-Delikt) bei 11 von 57 angegebenen
Fällen (=19,3%)

Schaubild 16:

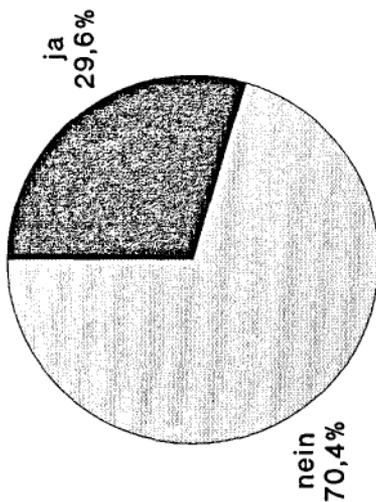
Betäubungsmittel bei Tatbegehung Täter zum Tatzeitpunkt unter Drogeneinfluß? Jugendstrafvollzug Schleswig-Holstein



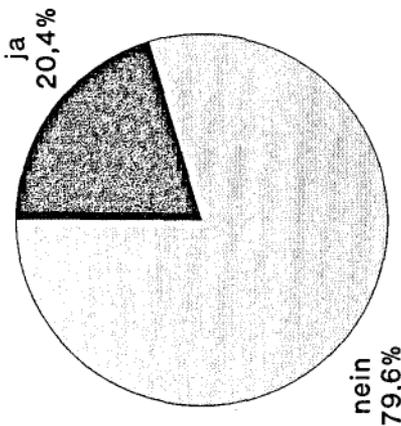
Gefangene mit BtM-Delikt N=9 (6,2% der Insassen)
Beschaffungskriminalität (falls kein BtM-Delikt) bei 26 von 110 angegebenen Fällen (=23,6%)

Schaubild 17: **"Institutionelle Vorerfahrung"**
Kontakte zum Jugendamt / Heimunterbringung
Erwachsenenstrafvollzug, Männer, insgesamt

Kontakt zum Jugendamt
 (Angaben zu N=243)



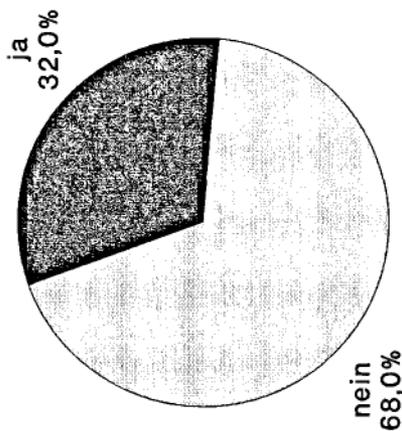
Heimunterbringung
 (Angaben zu N=304)



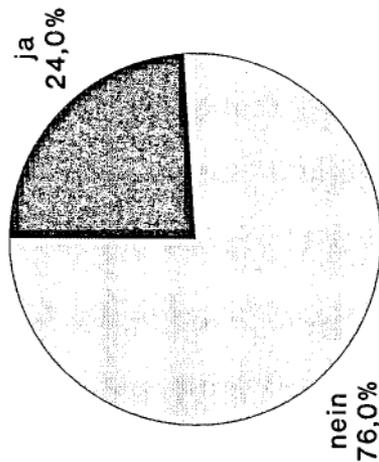
*Durchschnittliches Alter erster
 Heimunterbringung: 11,7 Jahre
 Minimum: 2 Jahre; Maximum: 20 Jahre
 Durchschnittliche Dauer der
 Heimunterbringung: 48,5 Monate
 Minimum: 4 Monate
 Maximum: 204 Monate (17 Jahre)*

Schaubild 18: **"Institutionelle Vorerfahrung"**
Kontakte zum Jugendamt / Heimunterbringung
Frauenstrafvollzug

Kontakt zum Jugendamt
 (Angaben zu N=25)



Heimunterbringung
 (Angaben zu N=25)

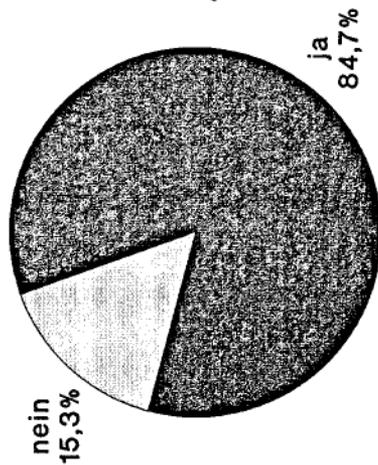


Durchschnittliches Alter erster
Heimunterbringung: 15,8 Jahre
Minimum: 14 Jahre; Maximum: 17 Jahre
Durchschnittliche Dauer der
Heimunterbringung: 14,7 Monate
Minimum: 8 Monate
Maximum: 18 Monate

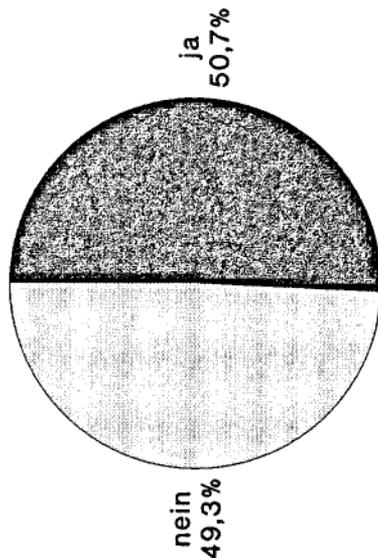
Schaubild 19:

"Institutionelle Vorerfahrung" Kontakte zum Jugendamt / Heimunterbringung Jugendstrafvollzug

Kontakt zum Jugendamt
(Angaben zu N=124)



Heimunterbringung
(Angaben zu N=136)



Durchschnittliches Alter erster
Heimunterbringung: 12,8 Jahre
Minimum: 2 Jahre; Maximum: 20 Jahre
Durchschnittliche Dauer der
Heimunterbringung: 42,1 Monate
Minimum: 1 Monat
Maximum: 180 Monate (15 Jahre)

Schaubild 20: Altersverteilung bei der Aufnahme bei der Entlassung Strafvollzug und bei der Entlassung - Freiheitsstrafe -

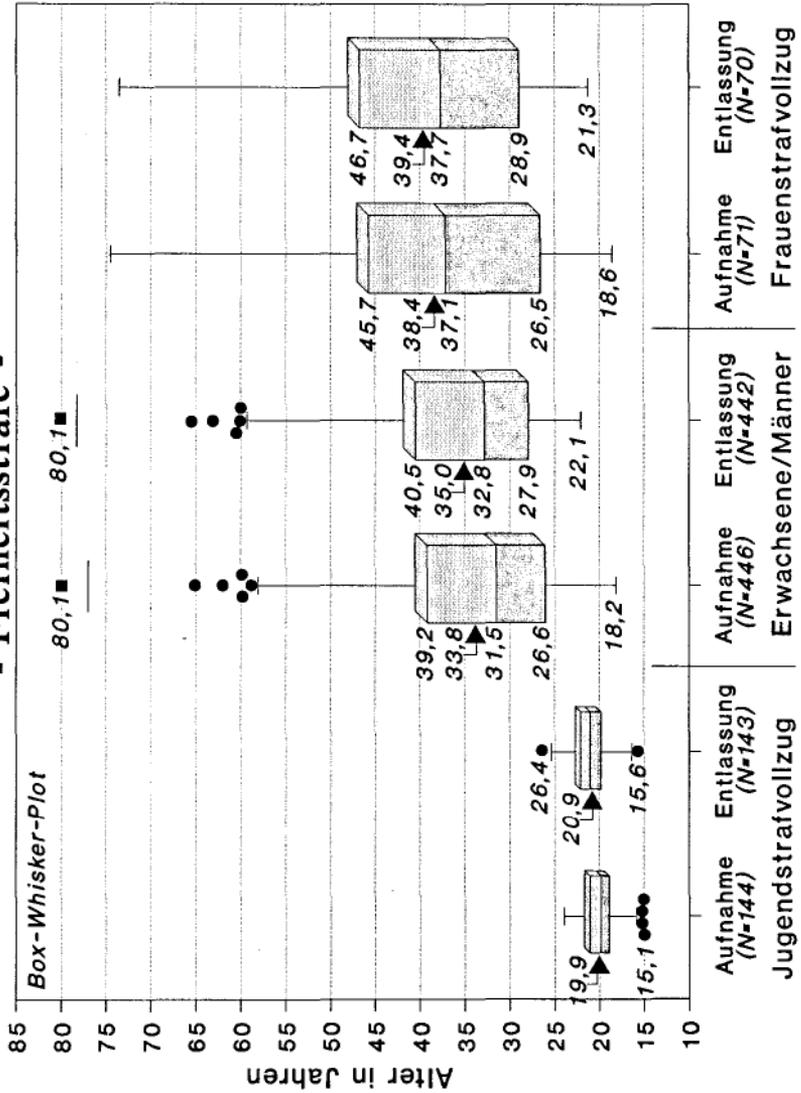


Schaubild 21: Altersverteilung bei der Aufnahme in den Strafvollzug und bei der Entlassung - Ersatzfreiheitsstrafe -

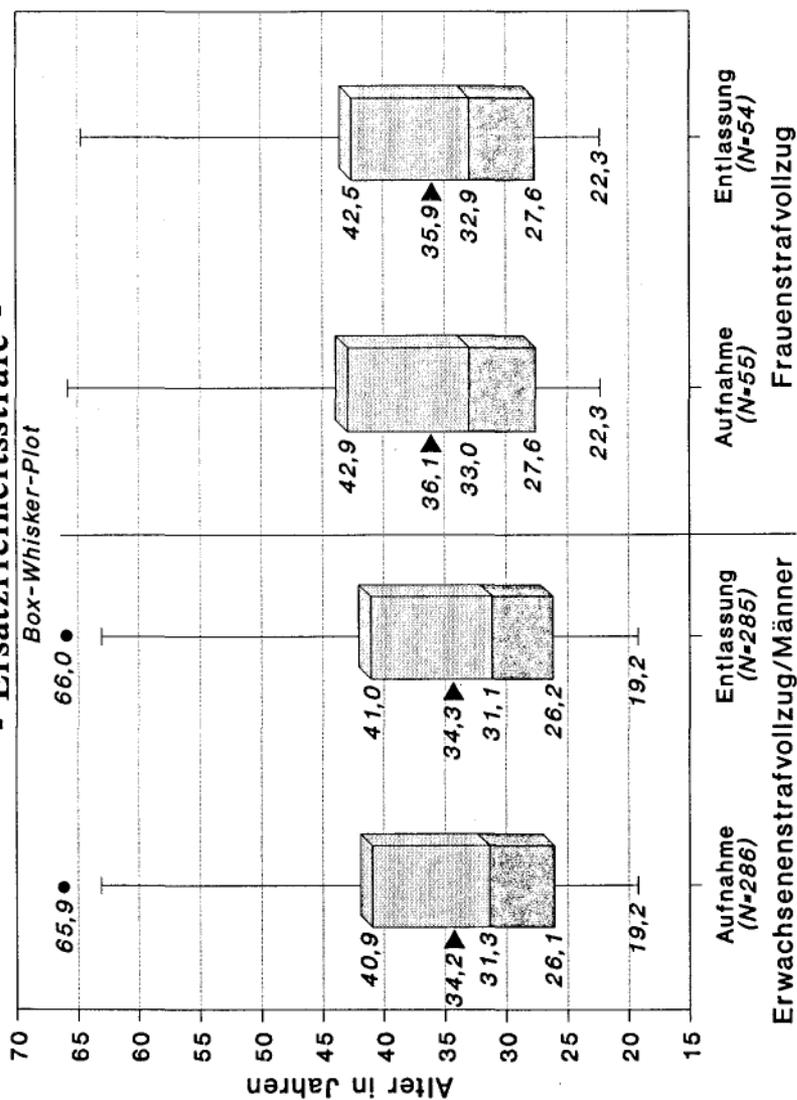
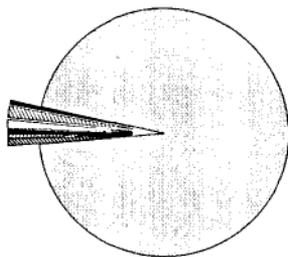


Schaubild 22:

Staatsangehörigkeit der aus dem Strafvollzug Schleswig-Holstein 1989 entlassenen Gefangenen

Jugoslawien 0,5%
 Türkei 1,5%
 Polen 1,1%
 Spanien 0,1%
 Rumänien 0,1%
 Belgien 0,1%
 Libanon 0,1%
 Ghana 0,1%
 Staatenlos 0,4%
 Sonstige 0,9%

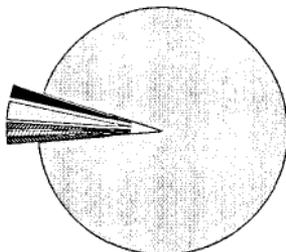


Bundesrepublik
95,1%

N=742

Erwachsenenstrafvollzug, Männer, insgesamt

Jugoslawien 1,6%
 Polen 2,4%
 Spanien 0,8%
 Staatenlos 0,8%
 Sonstige 0,8%

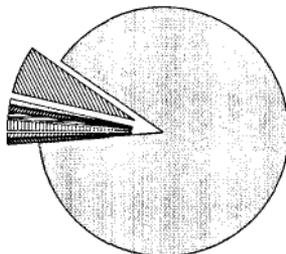


Bundesrepublik
93,6%

N=126

Frauenstrafvollzug

Türkei 6,2%
 Polen 0,7%
 Spanien 0,7%
 USA 0,7%
 Libanon 1,4%
 Sinti 0,7%
 Kuba 0,7%



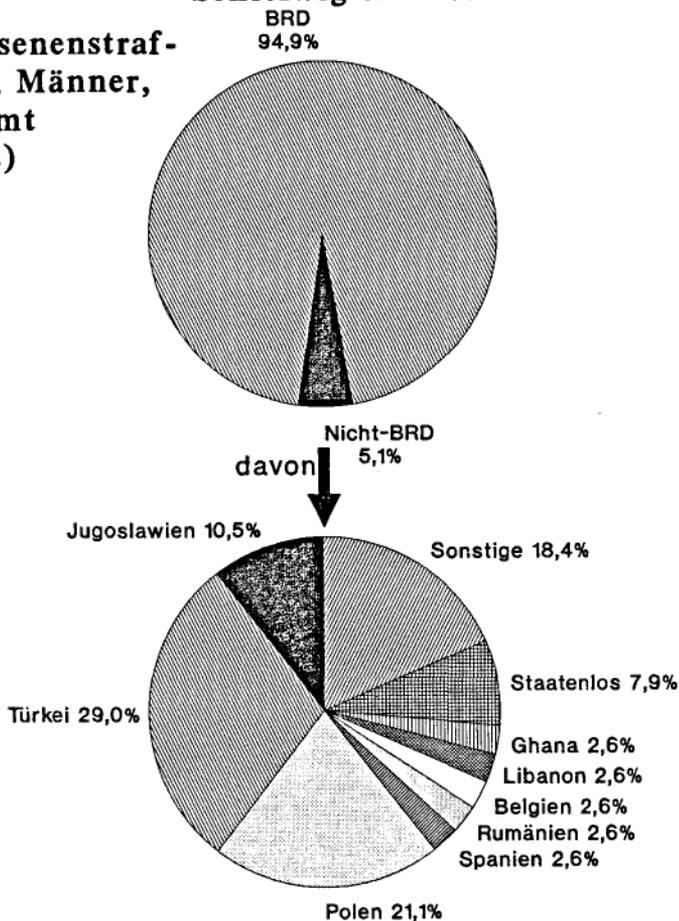
Bundesrepublik
88,9%

N=145

Jugendstrafvollzug

Schaubild 23: **Nationalitäten im Strafvollzug Schleswig-Holstein**

**Erwachsenenstraf-
vollzug, Männer,
insgesamt
(N=742)**



Ersatzfreiheitsstrafe (N=292)

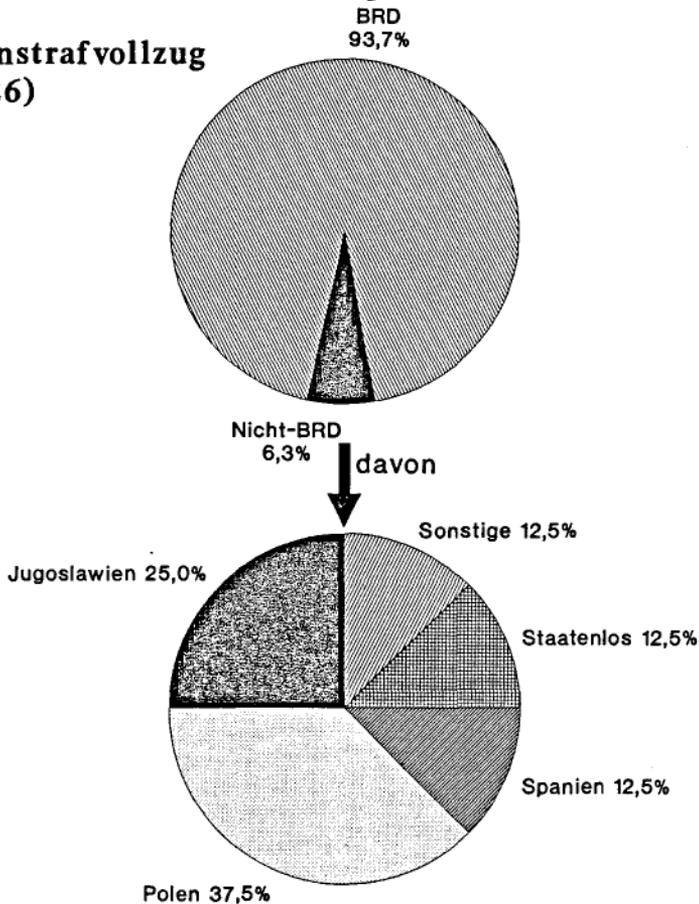
Freiheitsstrafe (N=450)

BRD: 93,2%
Ausländer: 6,8%

BRD: 96,0%
Ausländer: 4,0%

Schaubild 24: **Nationalitäten im Strafvollzug
Schleswig-Holstein**

**Frauenstrafvollzug
(N=126)**



Ersatzfreiheitsstrafe (N=55)

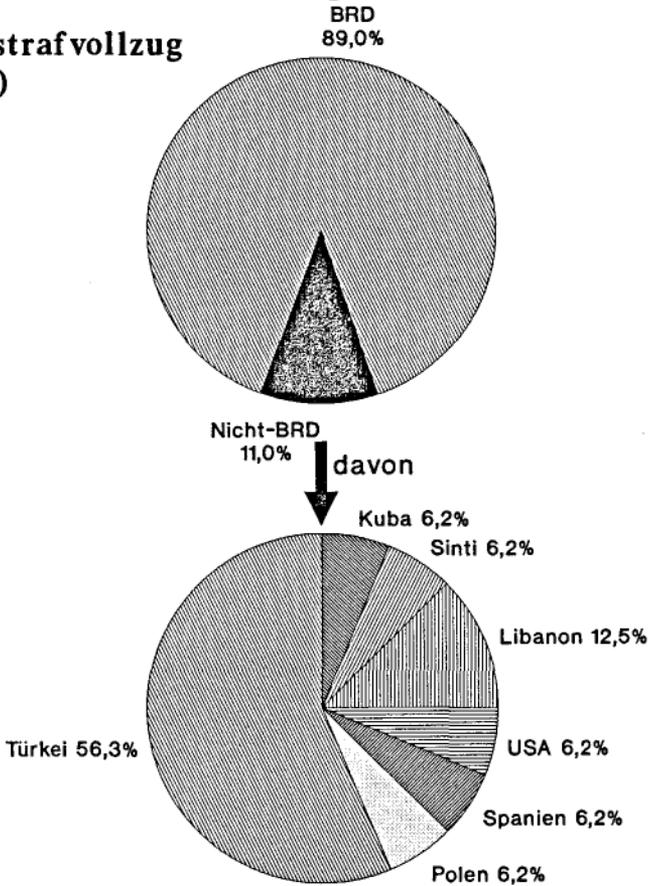
Freiheitsstrafe (N=71)

BRD: 98,2%
Ausländer: 1,8%

BRD: 90,1%
Ausländer: 9,9%

Schaubild 25: Nationalitäten im Strafvollzug
Schleswig-Holstein

Jugendstrafvollzug
(N=145)



Ersatzfreiheitsstrafe (N=0)

Jugendstrafe (N=145)

BRD: entfällt
Ausländer: entfällt

BRD: 89,0%
Ausländer: 11,0%

Schaubild 26: **Strafvollzug Schleswig-Holstein**
Familienstand der Strafgefangenen

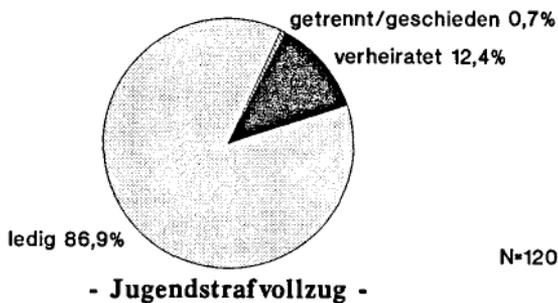
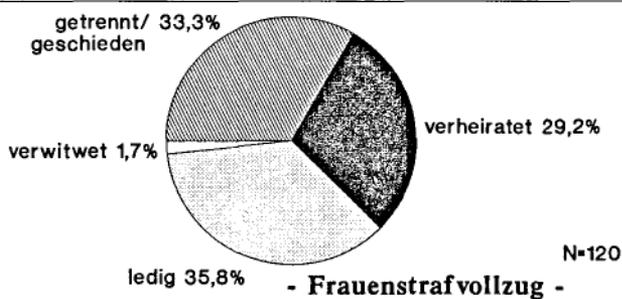
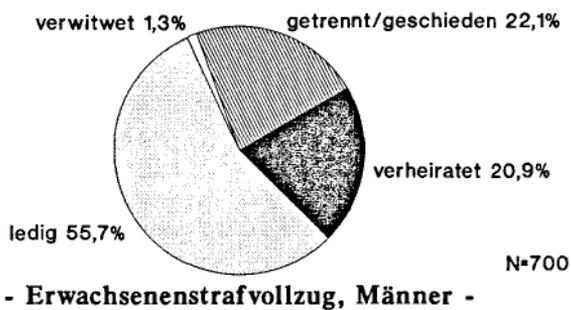
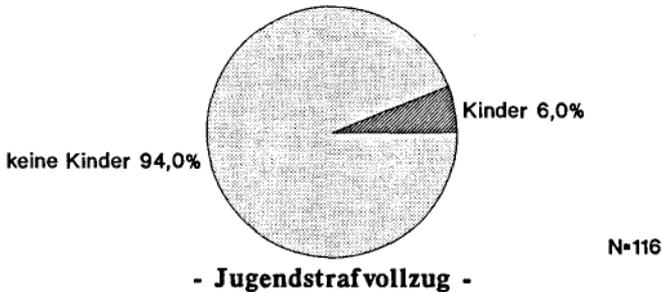
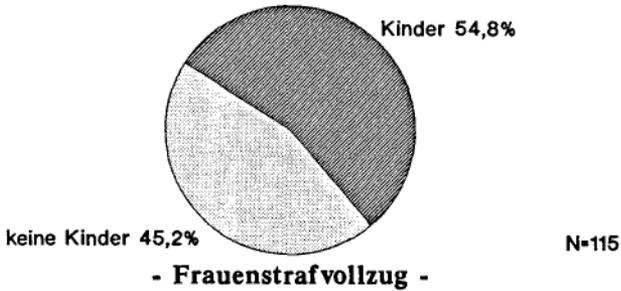
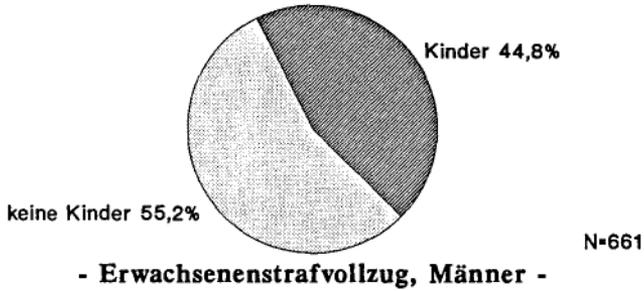
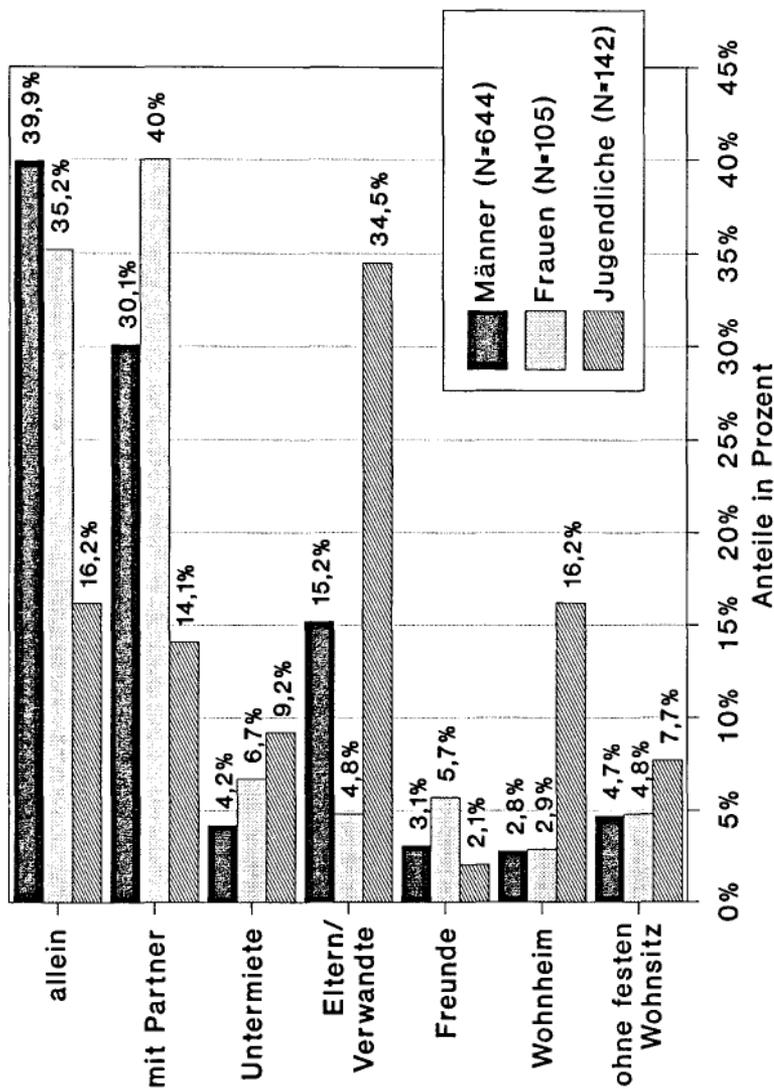


Schaubild 27: **Strafvollzug Schleswig-Holstein**
Anteil von Strafgefangenen mit Kindern



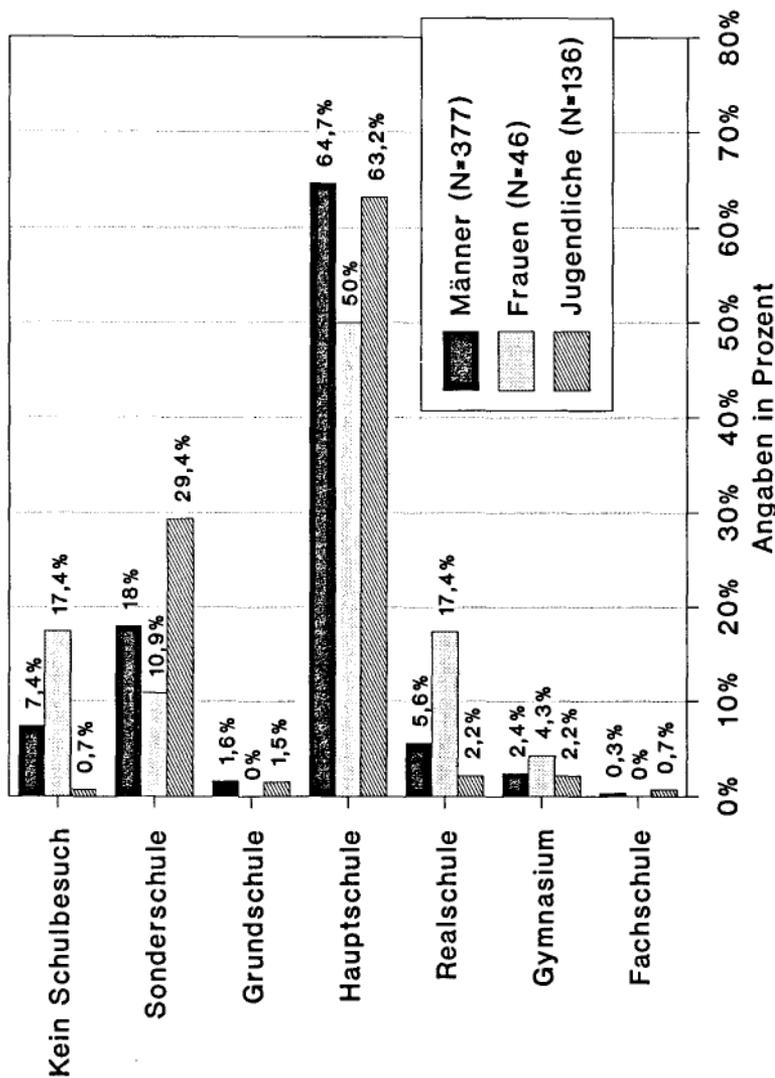
Strafvollzug Schleswig-Holstein Wohnung zum Tatzeitpunkt

Schaubild 28:



Strafvollzug Schleswig-Holstein Art der zuletzt besuchten Schule

Schaubild 29:



Strafvollzug Schleswig-Holstein Erreichter Schulabschluß

Schaubild 30:

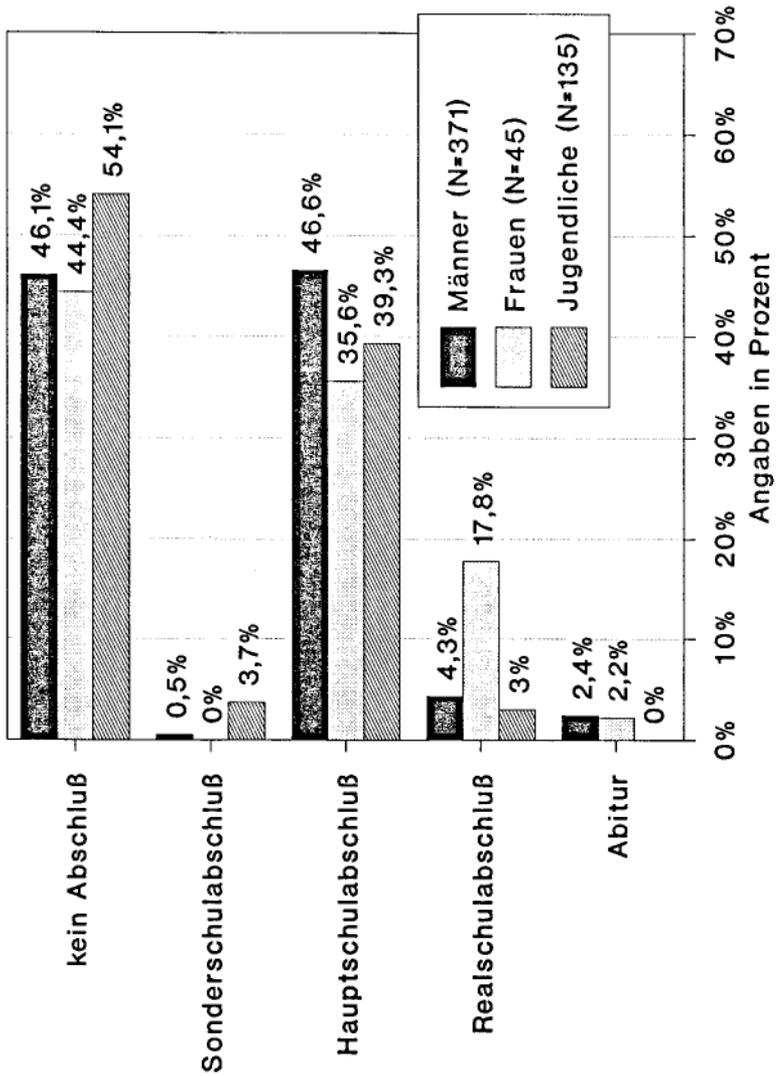


Schaubild 31: Strafvollzug Schleswig-Holstein Art der letzten Berufsausbildung

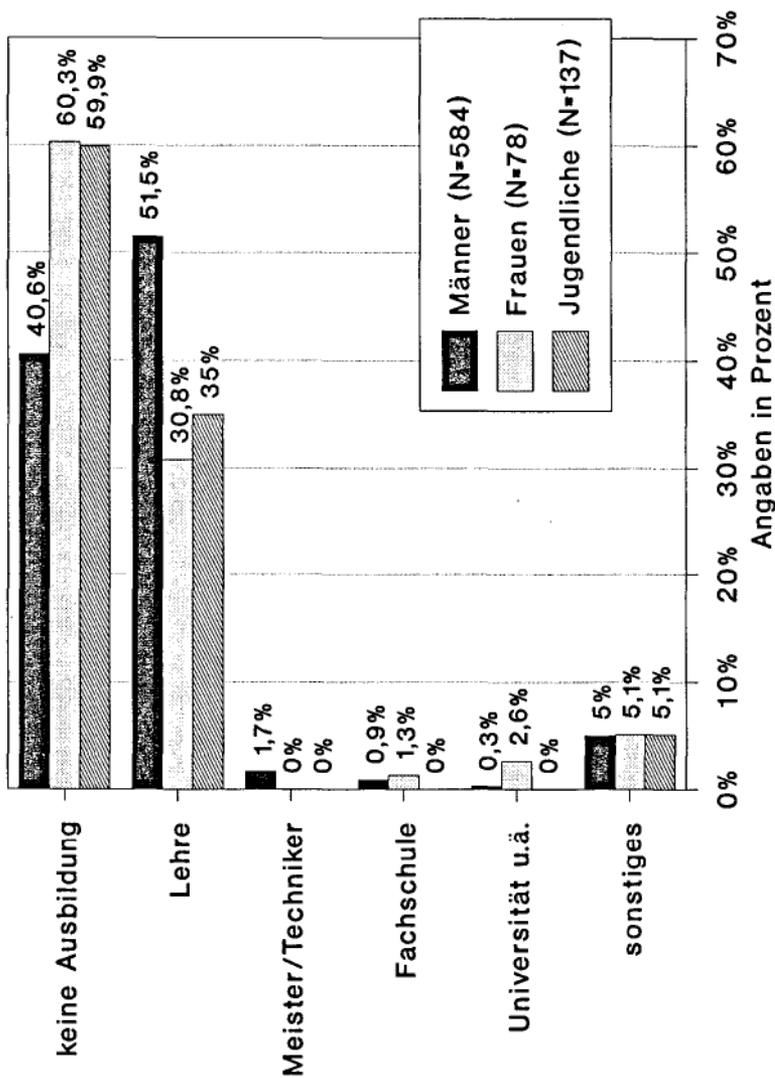


Schaubild 32:
Strafvollzug Schleswig-Holstein
Berufsausbildung: erreichter Abschluß

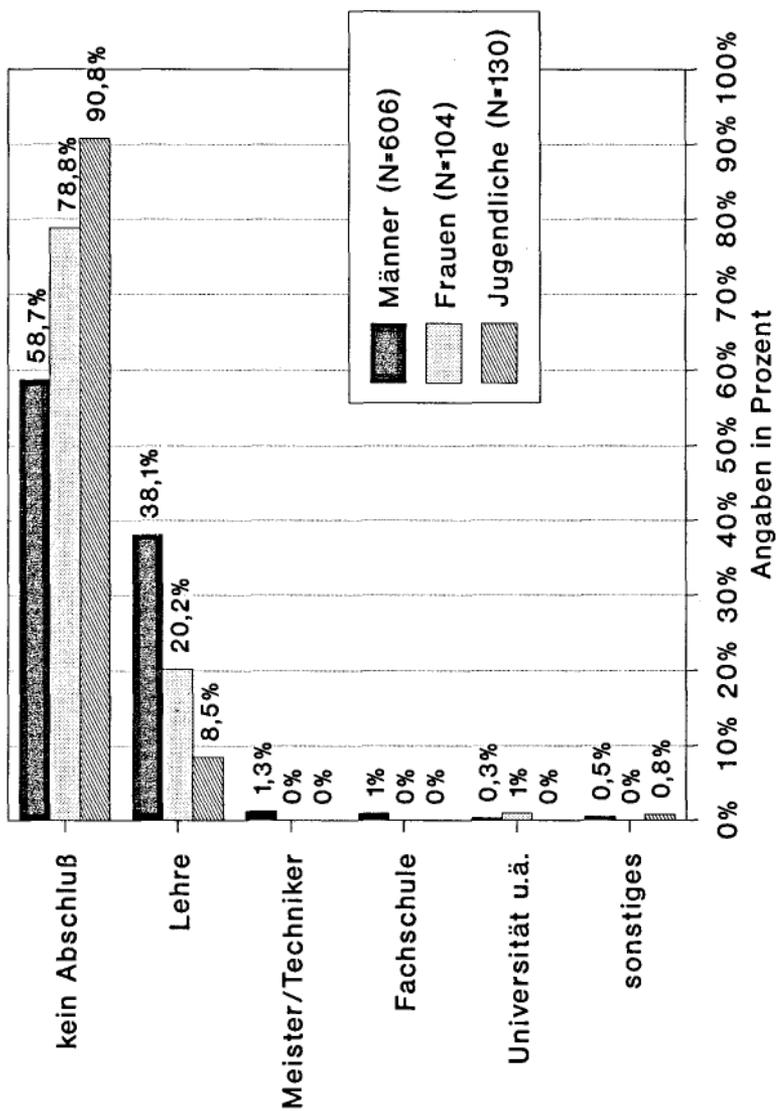
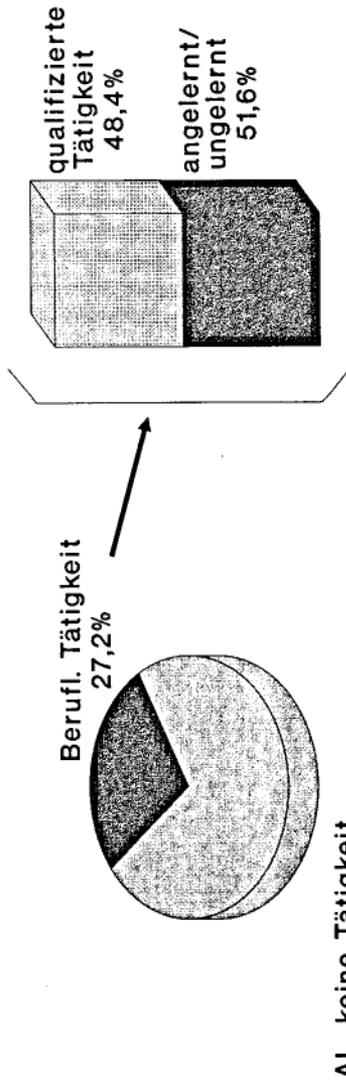


Schaubild 33:

**Berufliche Tätigkeit zum Tatzeitpunkt
der 1989 Entlassenen im
Erwachsenenstrafvollzug (Männer) Schleswig-Holstein**



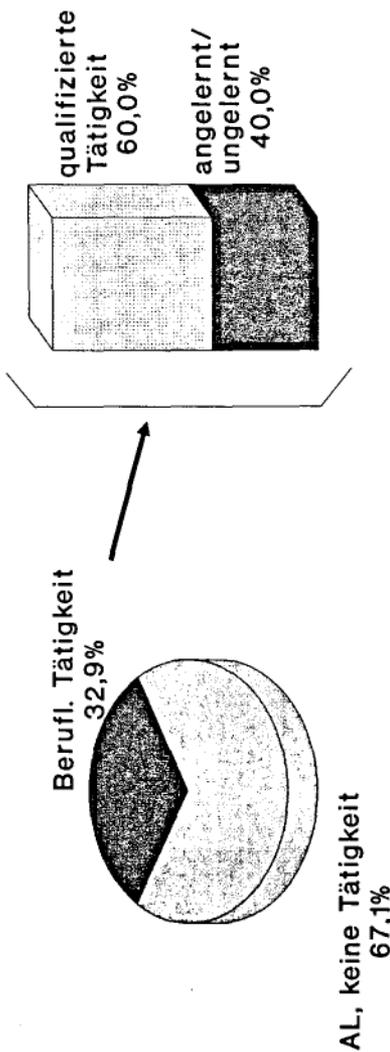
AL, keine Tätigkeit
72,8%

Gesamt-N=591

N=161

Schaubild 34:

Berufliche Tätigkeit zum Tatzeitpunkt der 1989 Entlassenen im Frauenstrafvollzug Schleswig-Holstein

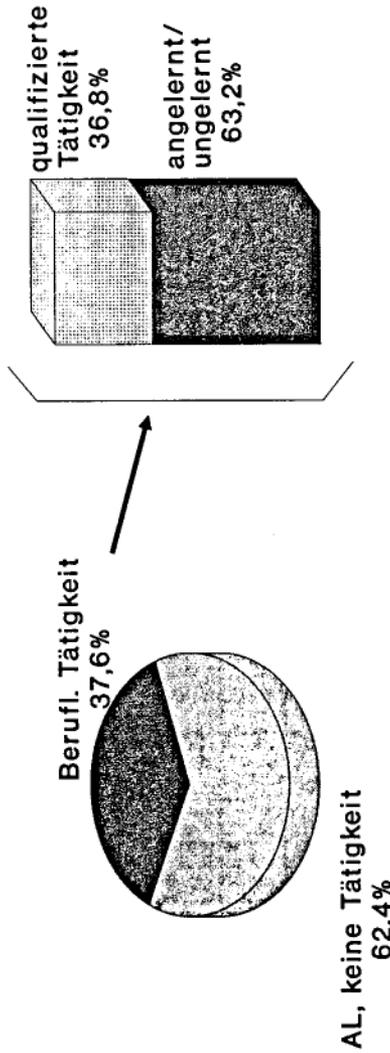


Gesamt-N=76

N=25

Schaubild 35:

Berufliche Tätigkeit zum Tatzeitpunkt der 1989 Entlassenen im Jugendstrafvollzug Schleswig-Holstein

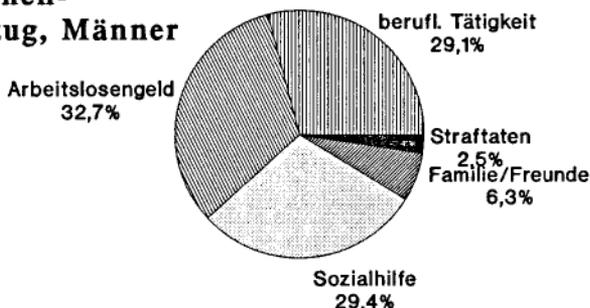


Gesamt-N=101

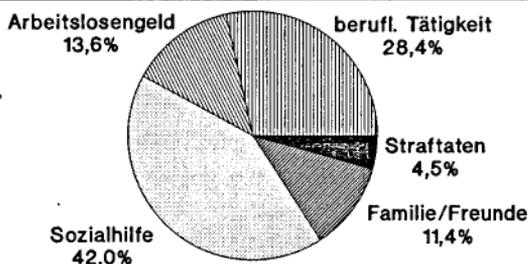
N=38

Schaubild 36: **Überwiegendes Einkommen zum Zeitpunkt der Tat;
Einkommen aus:**

**Erwachsenen-
strafvollzug, Männer
(N=554)**



**Frauenstraf-
vollzug
(N=86)**



**Jugendstraf-
vollzug
(N=86)**

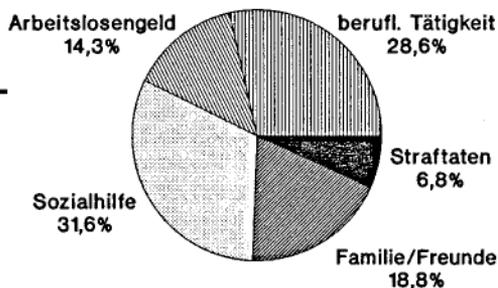


Schaubild 37:
Gefangene ohne eigenes Einkommen
zum Tatzeitpunkt
- Erwachsenenstrafvollzug, Männer -
Finanzierung überwiegend durch:

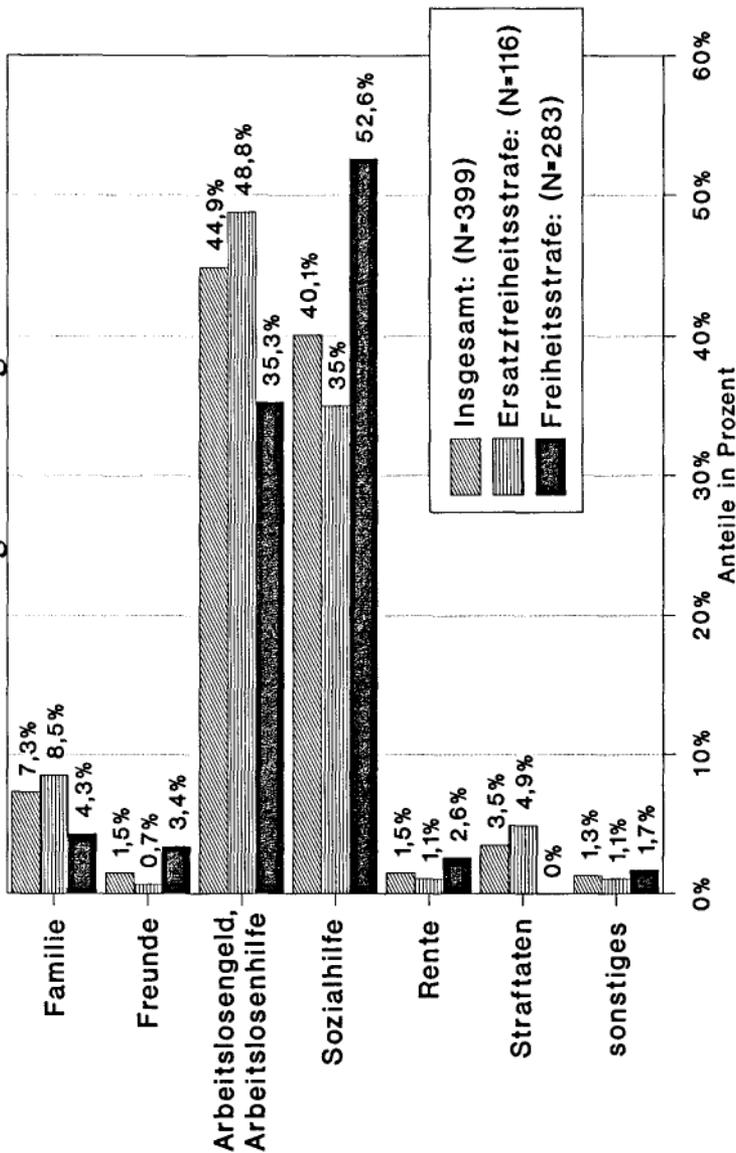


Schaubild 38:
Gefangene ohne eigenes Einkommen
zum Tatzeitpunkt
- Finanzierung überwiegend durch:

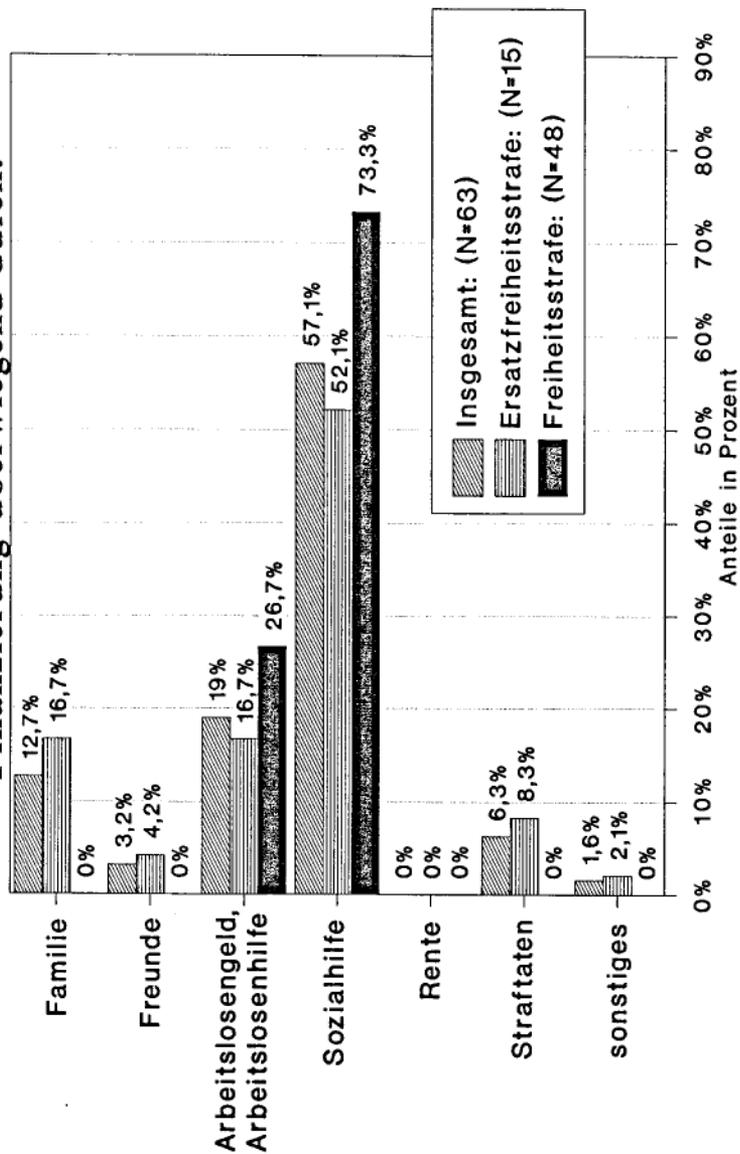


Schaubild 39:
**Gefangene ohne eigenes Einkommen
zum Tatzeitpunkt
- Jugendstrafvollzug -
Finanzierung überwiegend durch:**

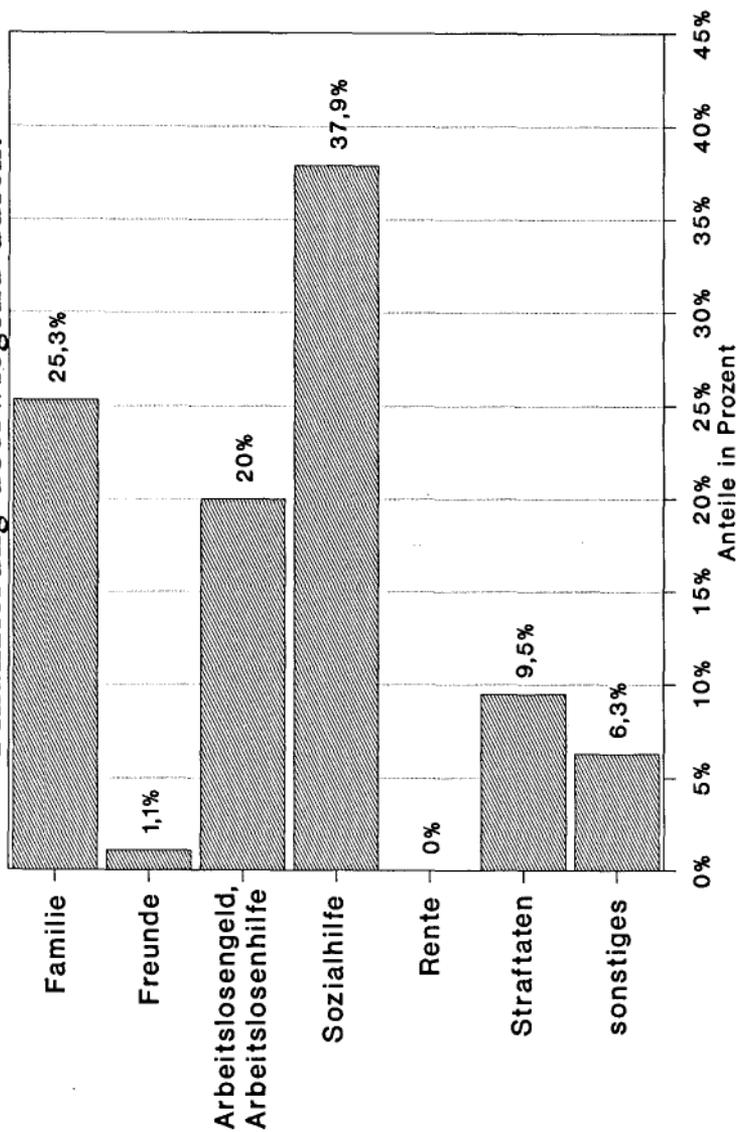


Schaubild 40:
Gefangene ohne eigenes Einkommen
zum Tatzeitpunkt nach Altersklassen
- Erwachsenenvollzug, Männer, insgesamt -
Finanzierung überwiegend durch:

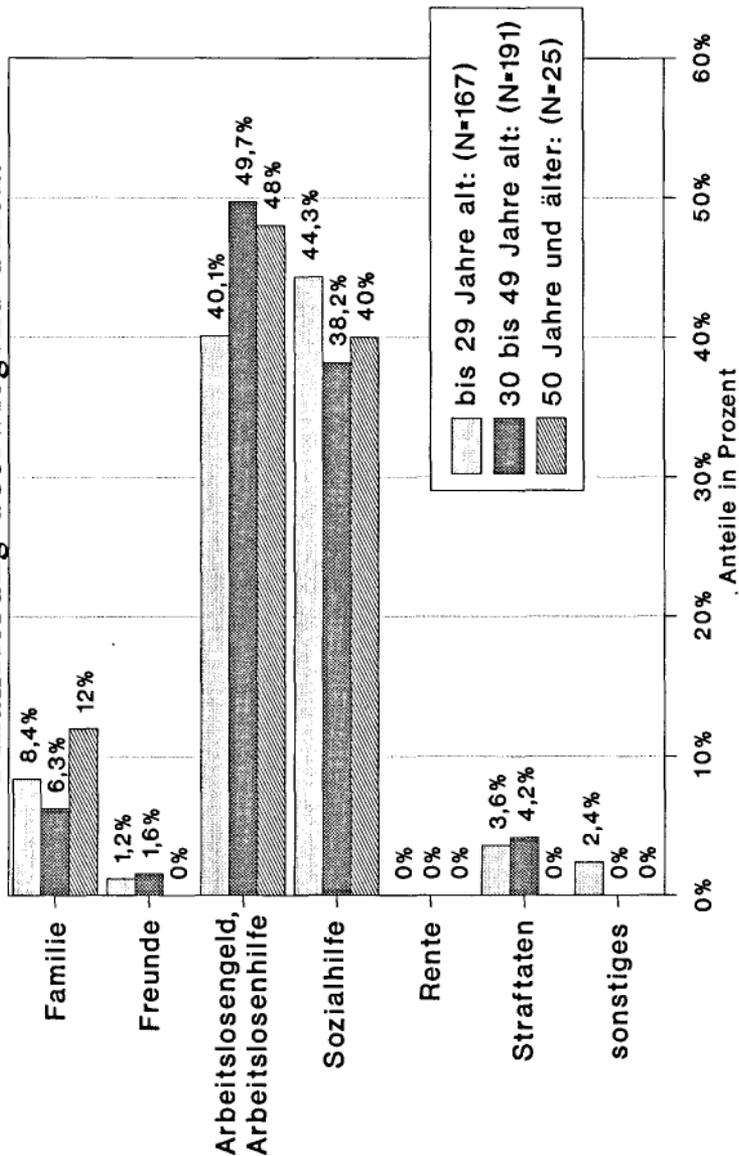


Schaubild 41:
**Gefangene ohne eigenes Einkommen
 zum Tatzeitpunkt nach Altersklassen
 - Frauenstrafvollzug -
 Finanzierung überwiegend durch:**

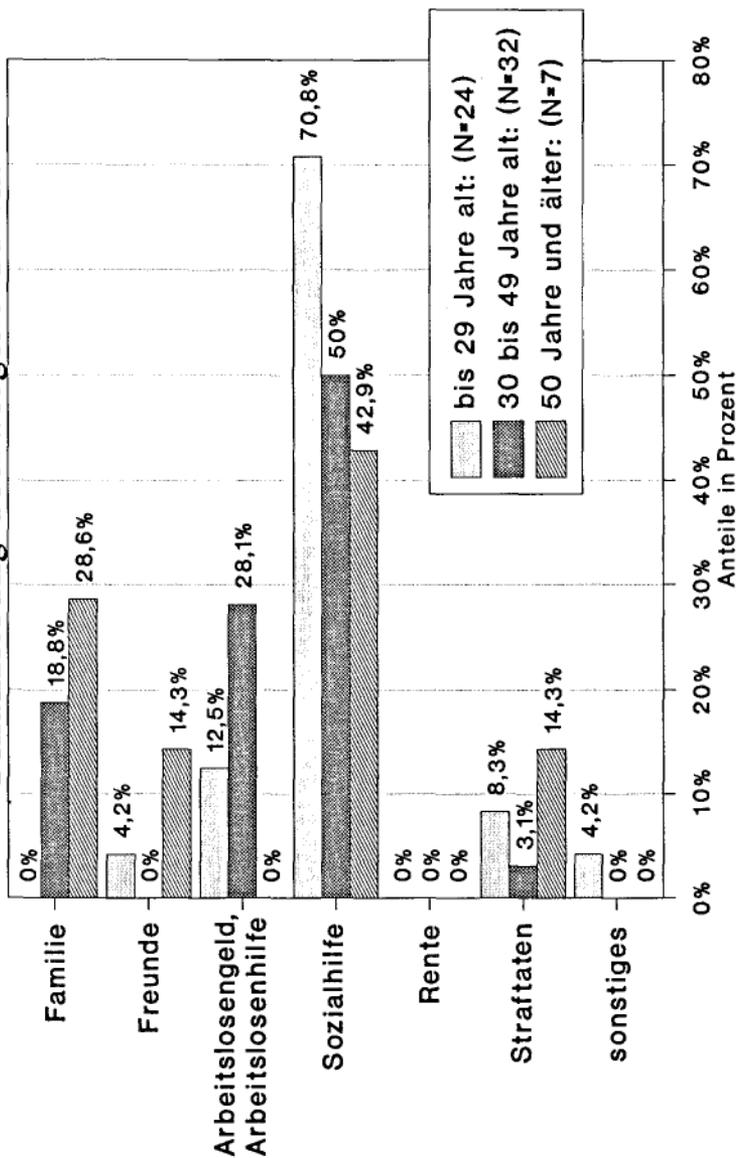


Schaubild 42:

Gefangene ohne/mit Kind(er)
ohne eigenes Einkommen zum Tatzeitpunkt
- Erwachsenenvollzug, Männer, insgesamt -
Finanzierung überwiegend durch:

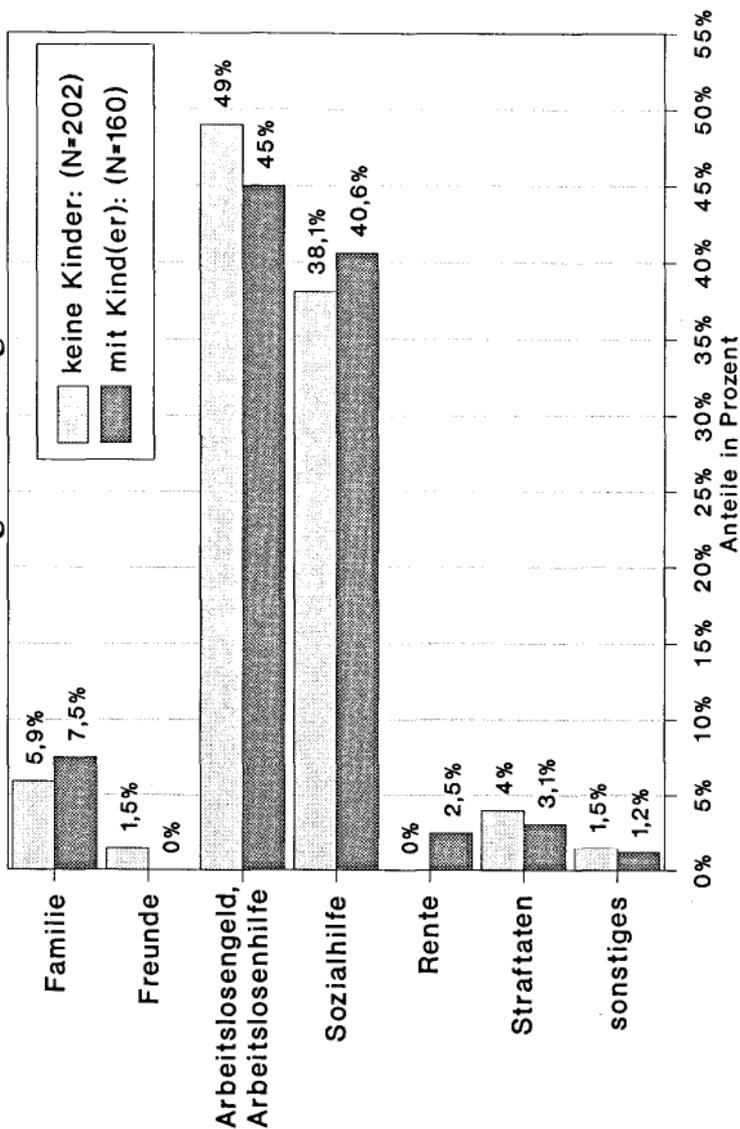


Schaubild 43:
Gefangene ohne/mit Kind(er)
ohne eigenes Einkommen zum Tatzeitpunkt
- Frauenstrafvollzug -
Finanzierung überwiegend durch:

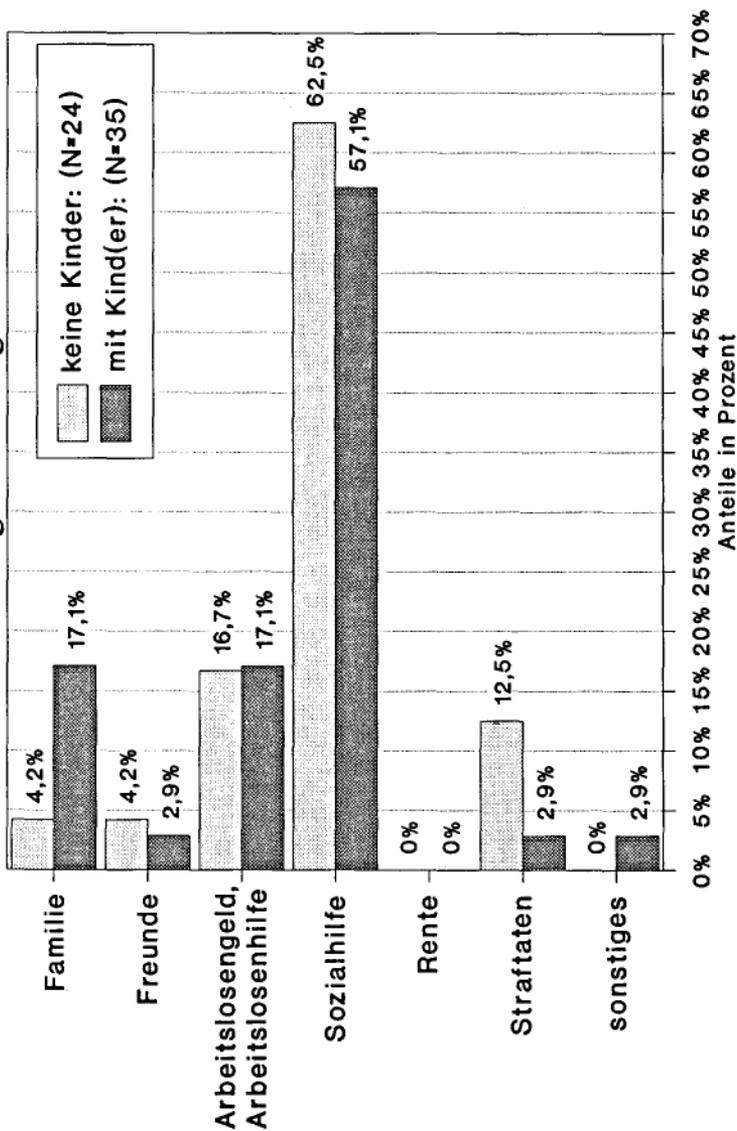


Schaubild 44: Drogenkonsum von 1989 Entlassenen des
Strafvollzugs in Schleswig-Holstein

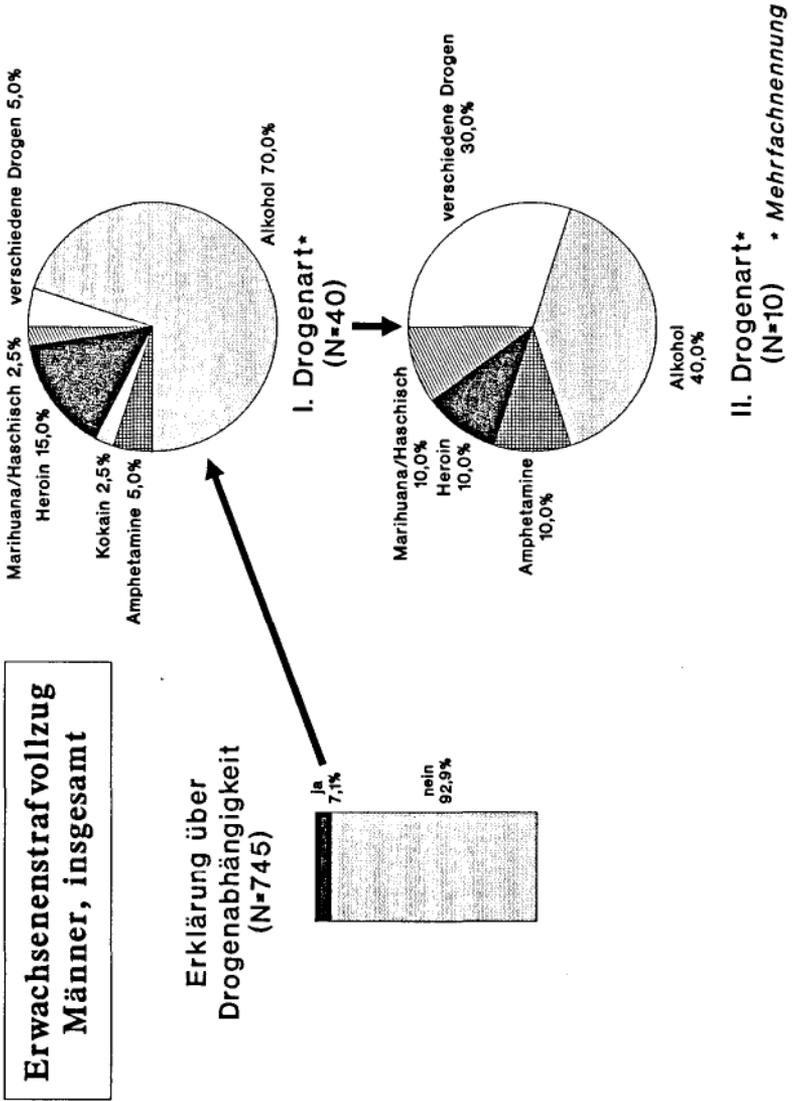
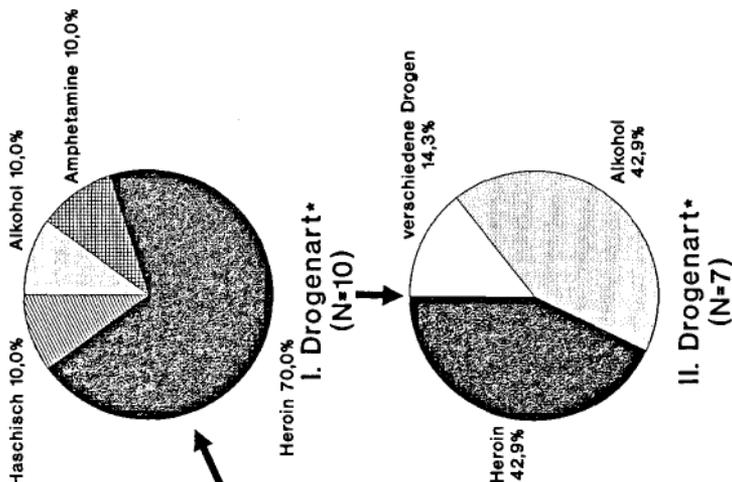


Schaubild 45: Drogenkonsum von 1989 Entlassenen des
Strafvollzugs in Schleswig-Holstein

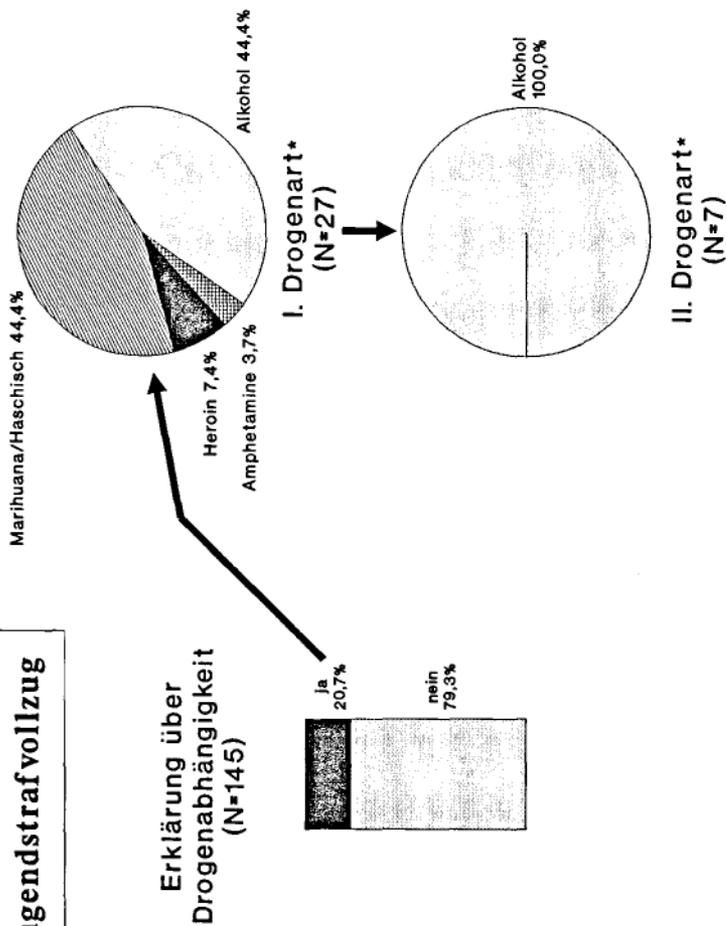
Frauenstrafvollzug



* Mehrfachnennung

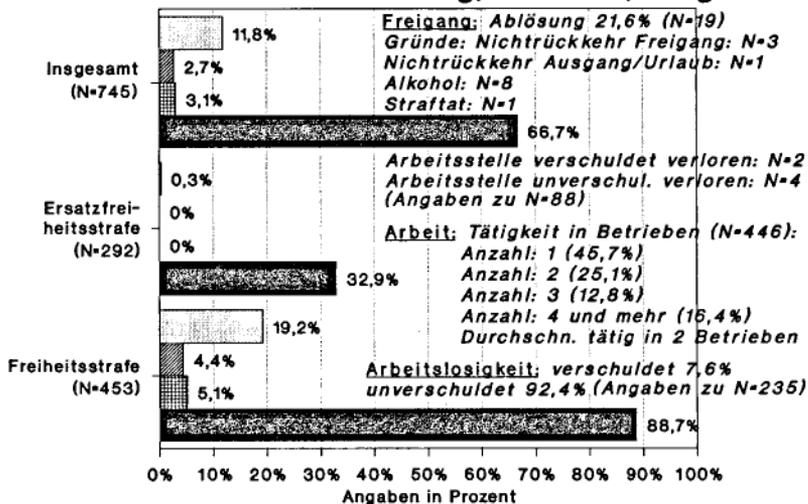
Schaubild 46: Drogenkonsum von 1989 Entlassenen des Strafvollzugs Schleswig-Holstein

Jugendstrafvollzug



* Mehrfachnennung

Schaubild 47: **Zulassung zum Freigang, schulische/berufliche Maßnahmen, Arbeitszuweisung Erwachsenenstrafvollzug, Männer, insgesamt**



1. Maßnahme nach verbrachter Haftzeit in %

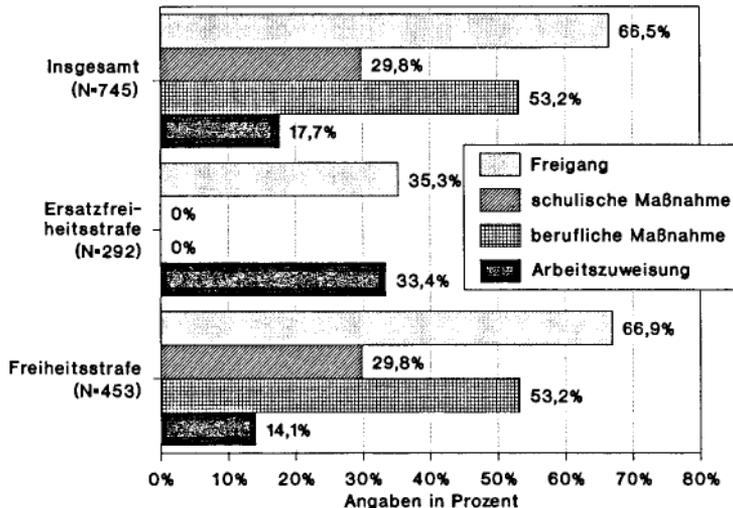
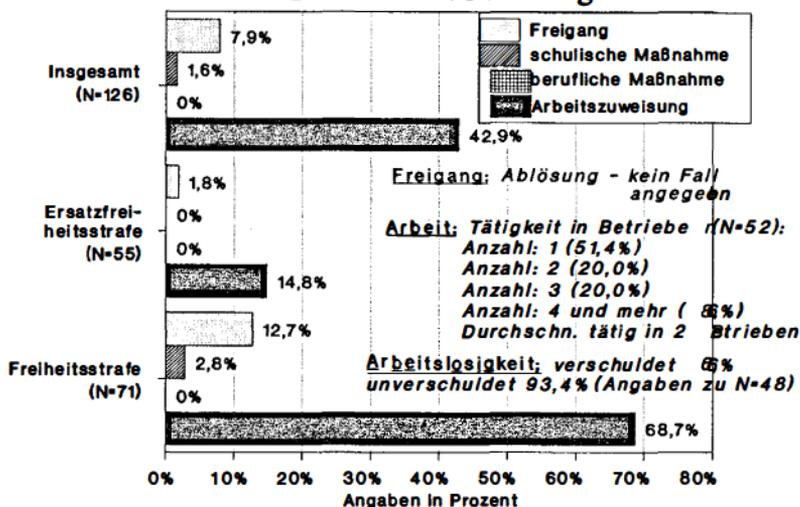


Schaubild 48: Zulassung zum Freigang, schulische/berufliche Maßnahmen, Arbeitszuweisung Frauenstrafvollzug



1. Maßnahme nach verbrachter Haftzeit in %

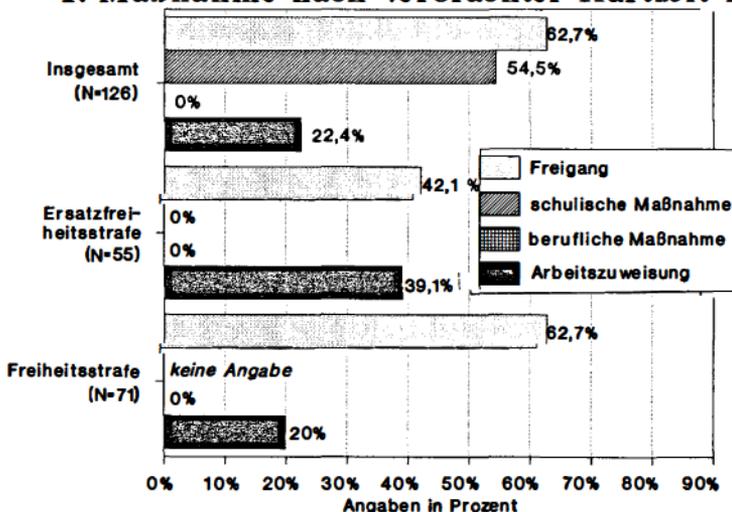
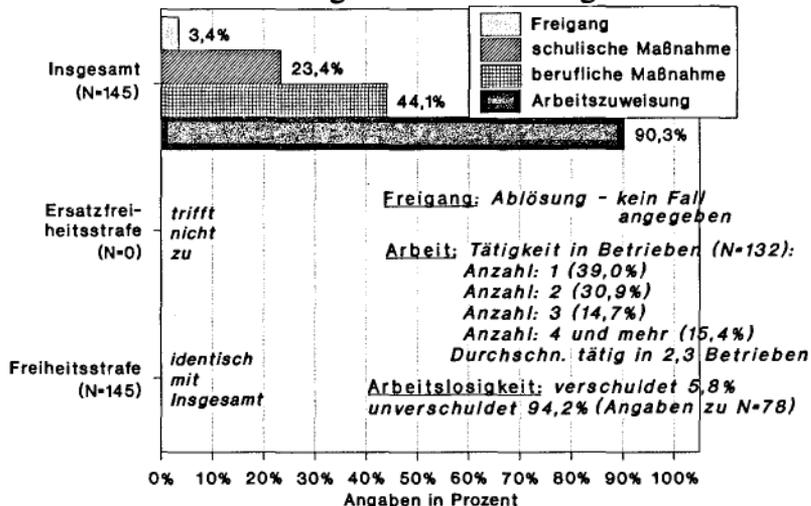


Schaubild 49: **Zulassung zum Freigang, schulische/berufliche Maßnahmen, Arbeitszuweisung Jugendstrafvollzug**



1. Maßnahme nach verbrachter Haftzeit in %

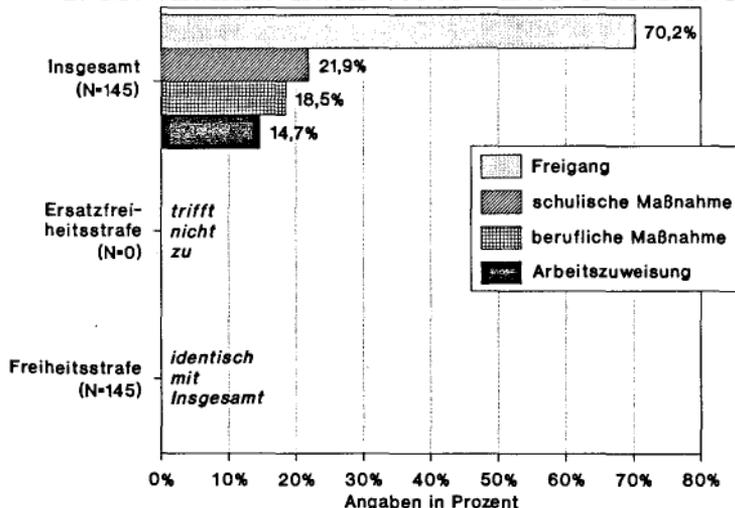


Schaubild 50: Anteil von Gefangenen mit Disziplinarverfahren im Strafvollzug Schleswig-Holstein

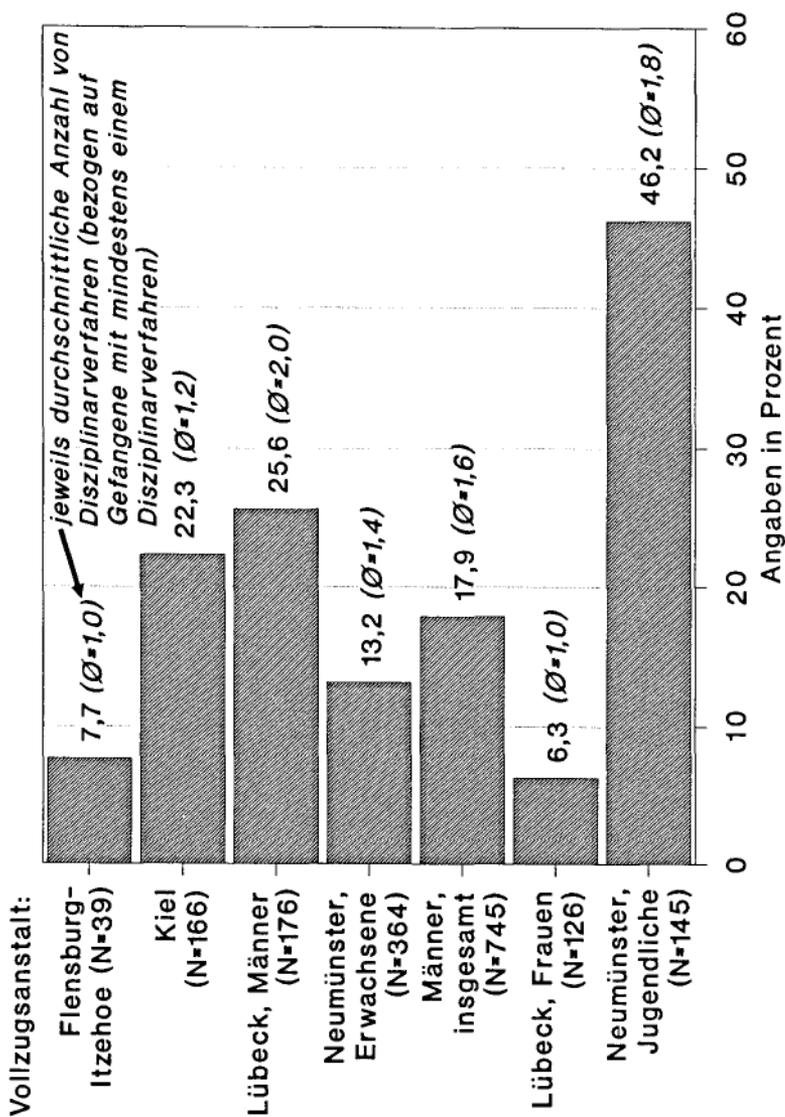


Schaubild 51: Anteil von Gefangenen mit Disziplinarverfahren
im Strafvollzug Schleswig-Holstein
- Freiheits-/Jugendstrafe -

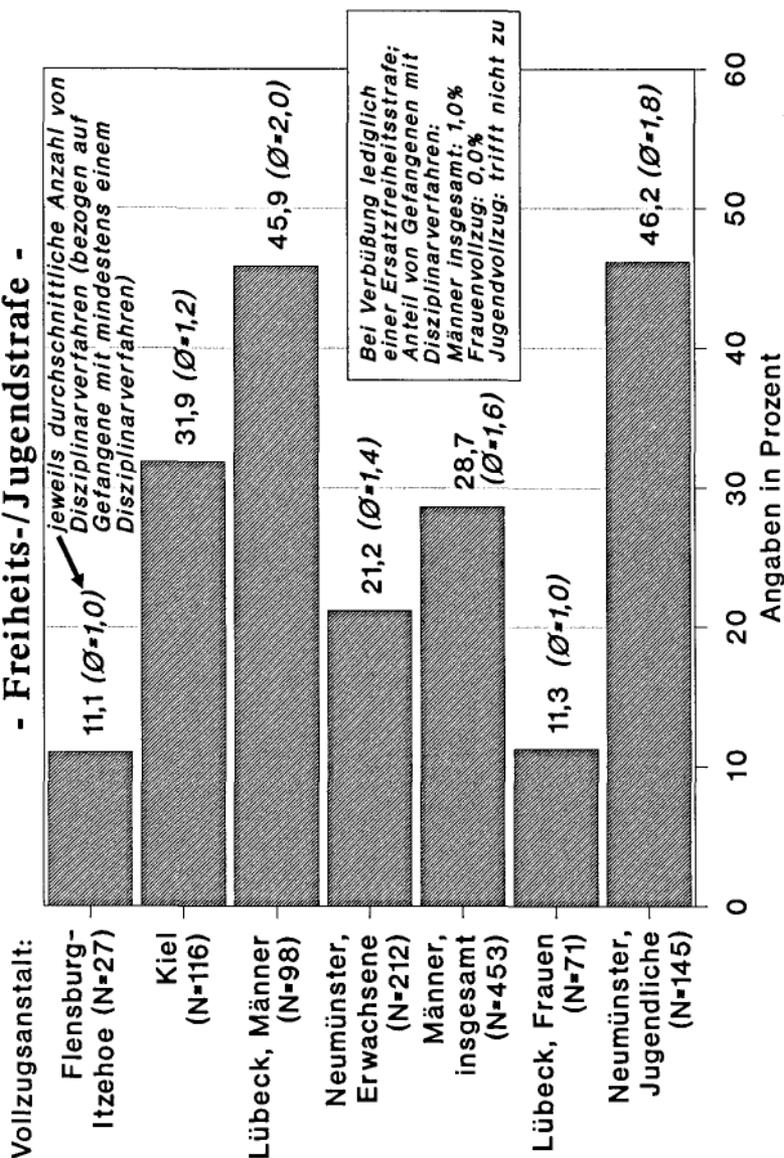


Schaubild 52: Anteil von Gefangenen mit Disziplinarverfahren bei Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe von bis zu 6 Monaten Haftzeit

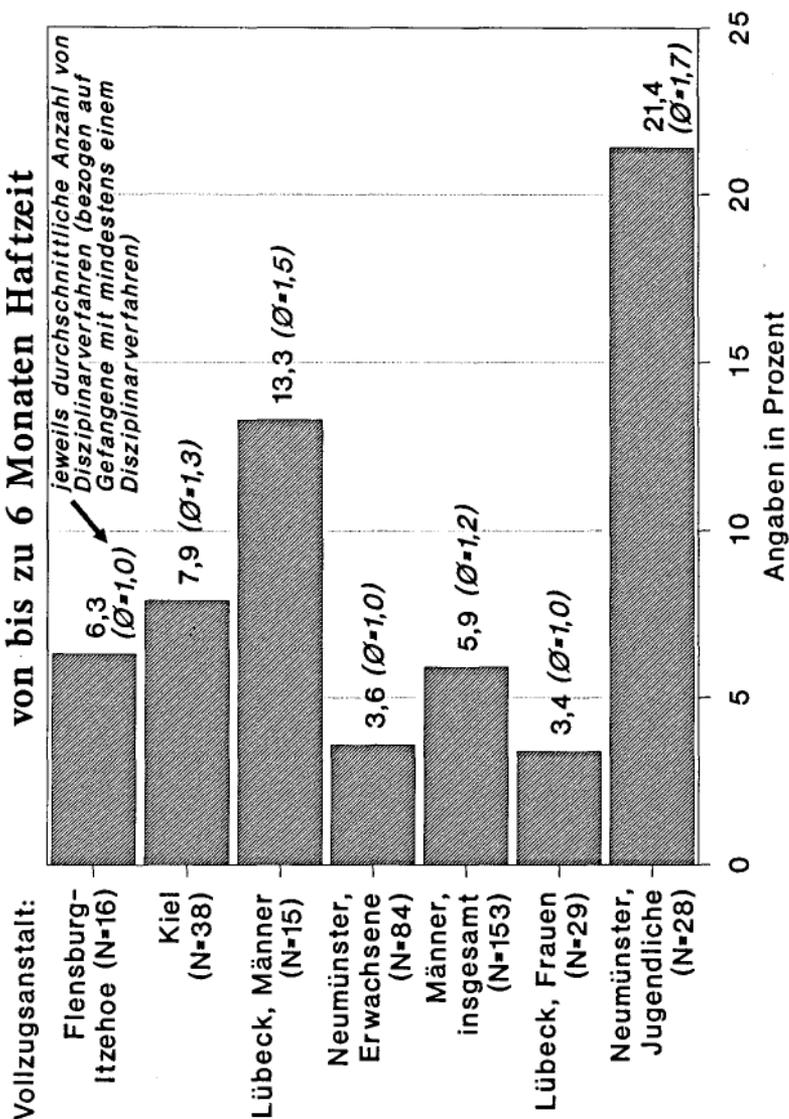


Schaubild 53: Anteil von Gefangenen mit Disziplinarverfahren bei Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe von 6-12 Monaten Haftzeit

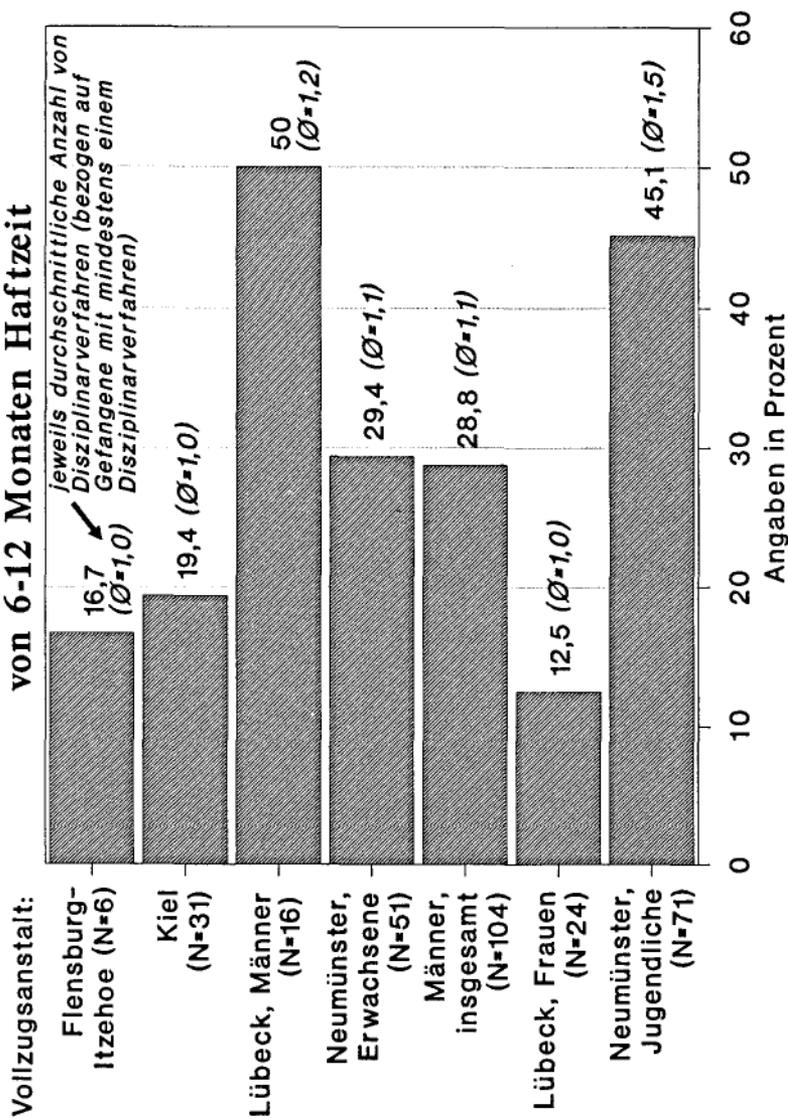


Schaubild 54: Anteil von Gefangenen mit Disziplinarverfahren bei Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe von mehr als 12 Monaten Haftzeit

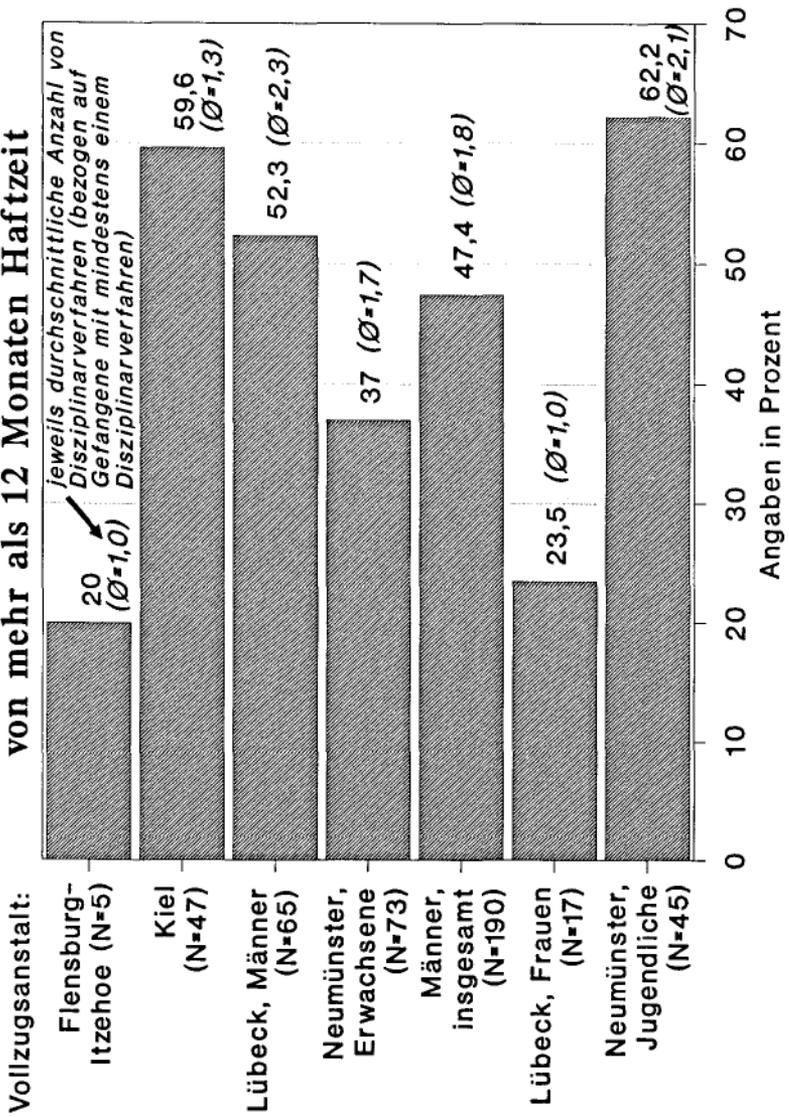


Schaubild 55: Anteile von Gefangenen mit Disziplinarverfahren nach der Deliktsstruktur

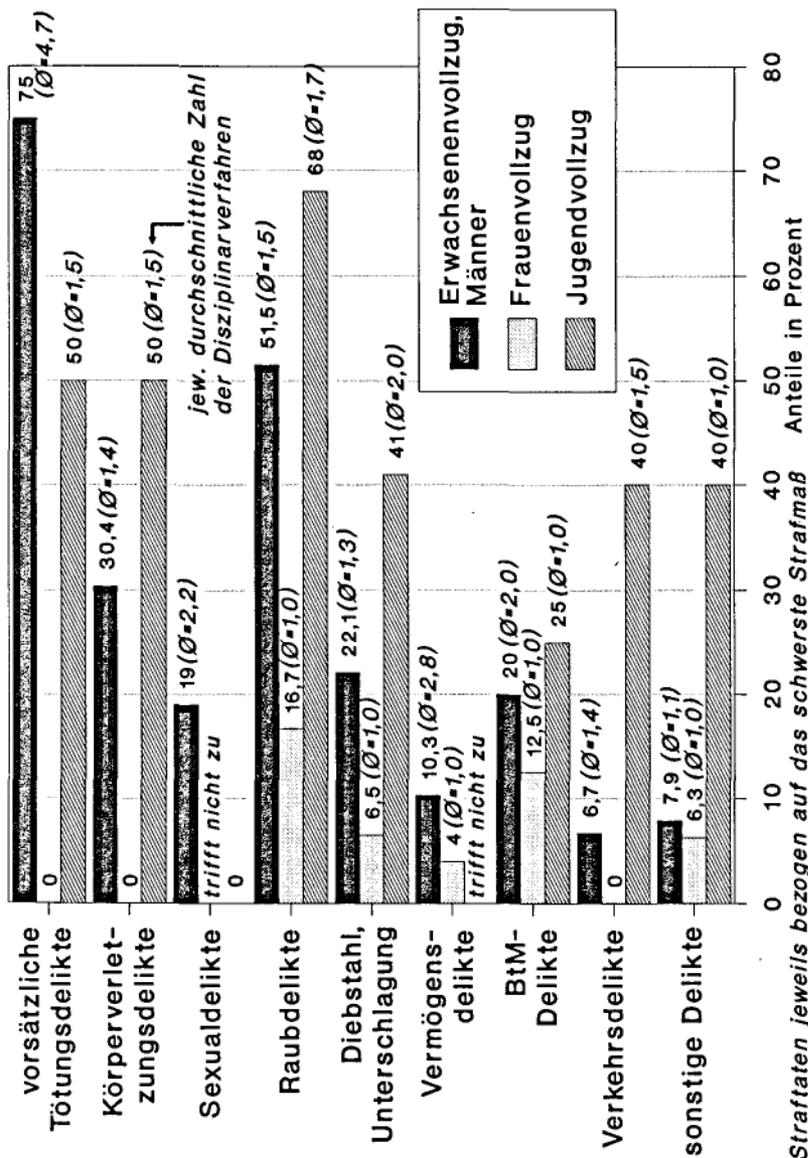


Schaubild 56: Anteil von Gefangenen mit Disziplinarverfahren

Kriterium: Opfer schwer oder tödlich verletzt
oder Waffe gebraucht oder Schaden über 5000 DM
= "hohes Gefährlichkeitspotential"

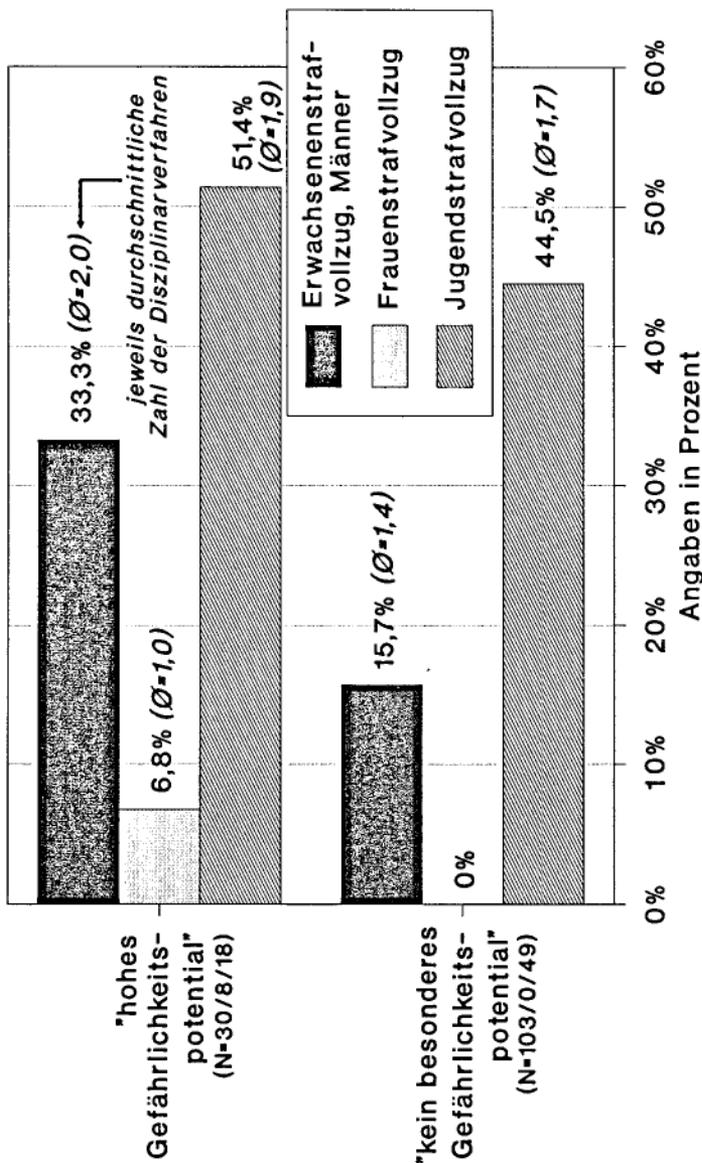
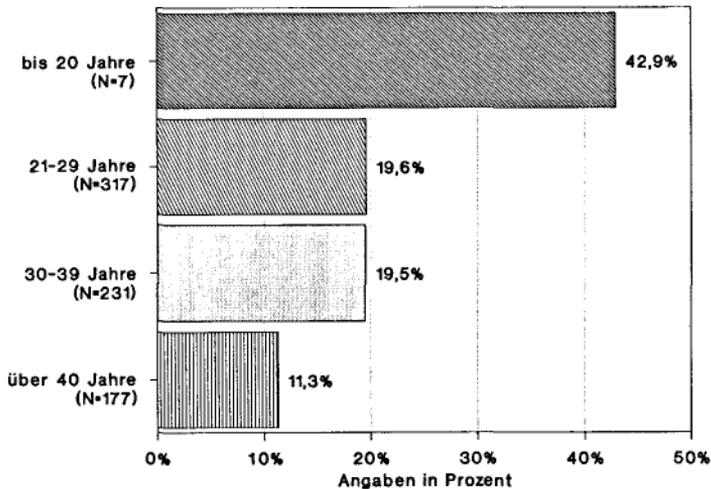


Schaubild 57: **Disziplinarverstöße im Strafvollzug
Schleswig-Holstein nach Altersklassen**
- Erwachsenenstrafvollzug, Männer, insgesamt -



- Frauenstrafvollzug -

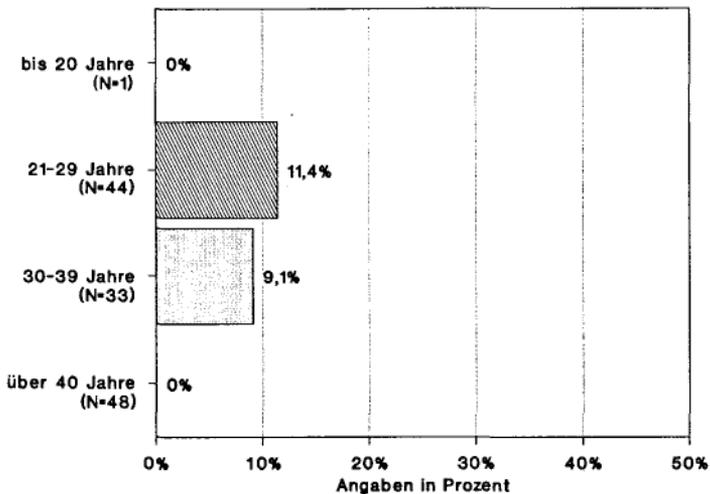


Schaubild 58:
Zeitpunkt des 1. Disziplinarverfahrens
nach Strafvollzugsformen
(Anteil verbrachter Haftzeit in Prozent / Indexwert)

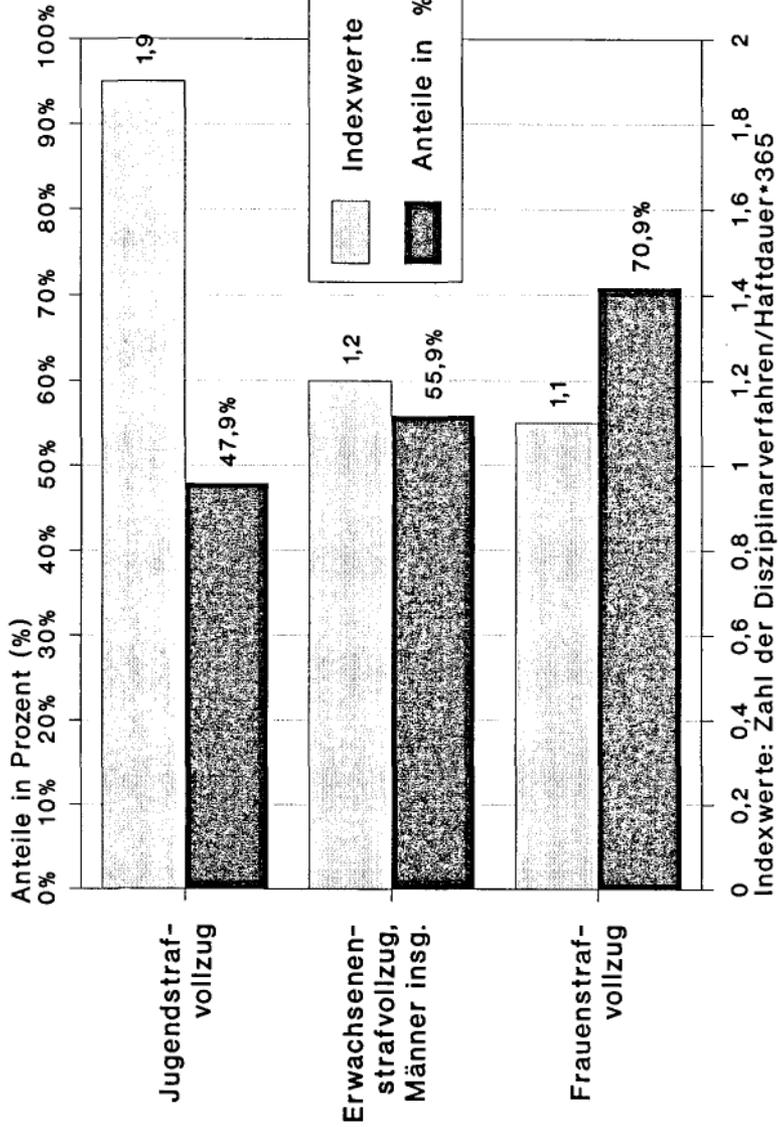


Schaubild 59: Art von Disziplinarverstößen bei Strafgefangenen mit Disziplinarverfahren (bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl von Disziplinarverstößen)

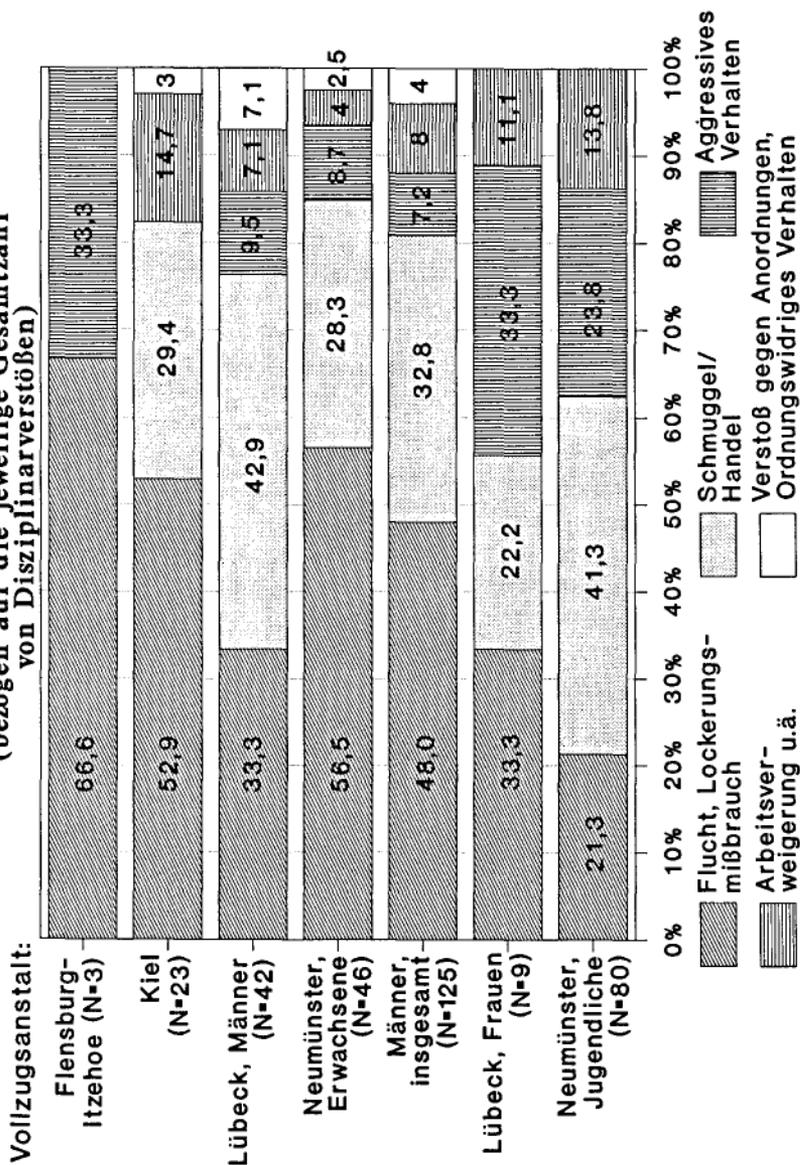
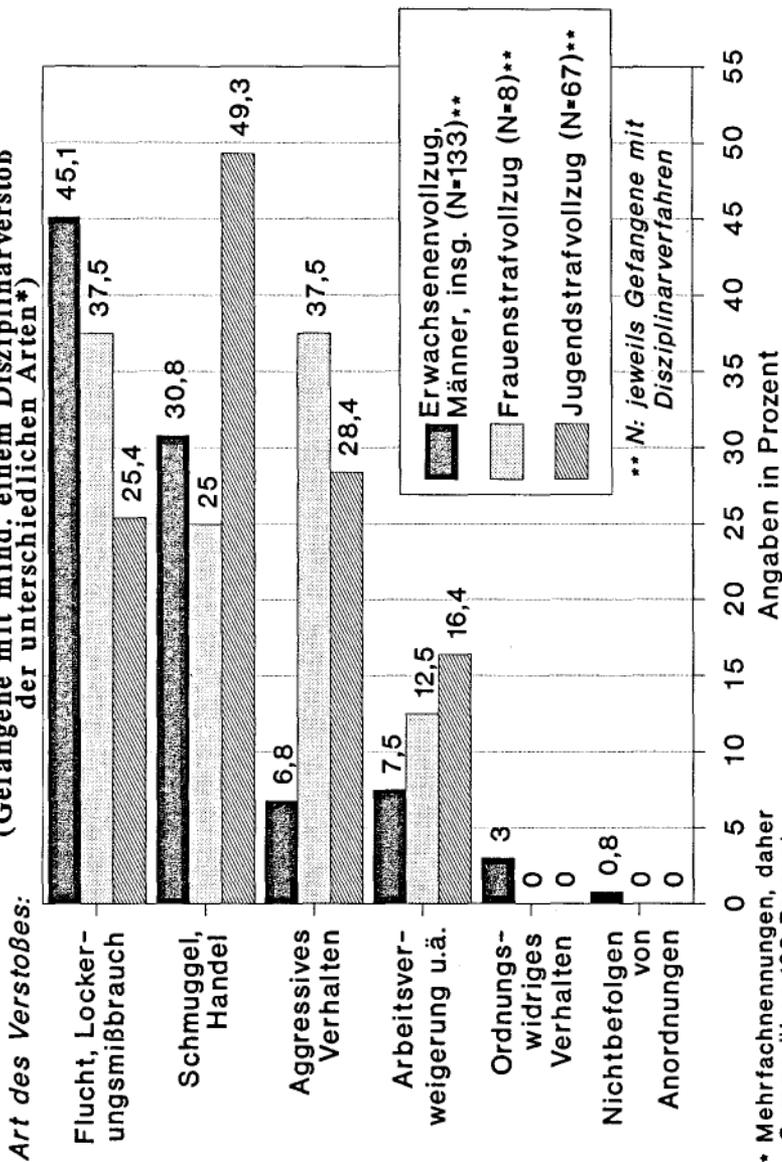


Schaubild 60: Art von Disziplinarverstößen bei Gefangenen mit Disziplinarverfahren

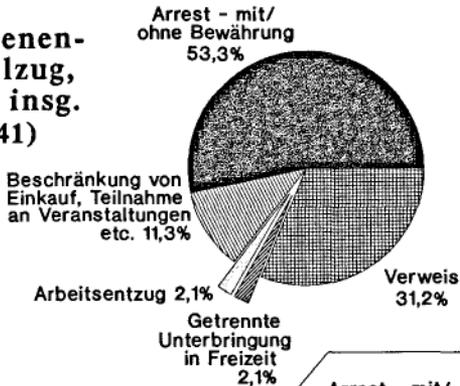
(Gefangene mit mind. einem Disziplinarverstoß der unterschiedlichen Arten*)



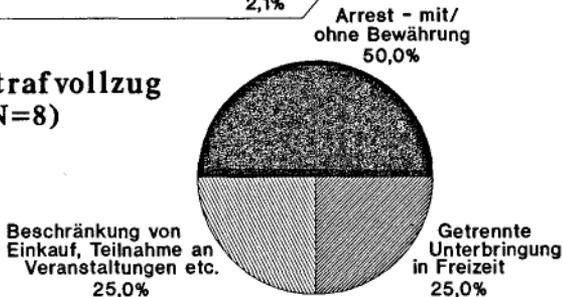
Angaben in Prozent

Schaubild 61: **Art von Disziplinarmaßnahmen**
 (%-Anteil bezogen auf die Gesamtsumme von Disziplinarmaßnahmen)

**Erwachsenen-
strafvollzug,
Männer insg.**
(N=141)



Frauenstrafvollzug
(N=8)



Jugendstrafvollzug
(N=71)

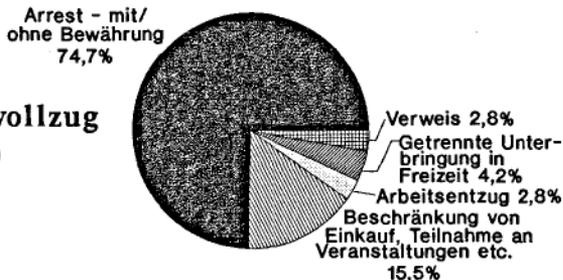


Schaubild 62: Art von Disziplinarmaßnahmen bei Gefangenen mit Disziplinarverfahren
(Gefangene mit mind. einer Disziplinarmaßnahme der unterschiedlichen Arten*)

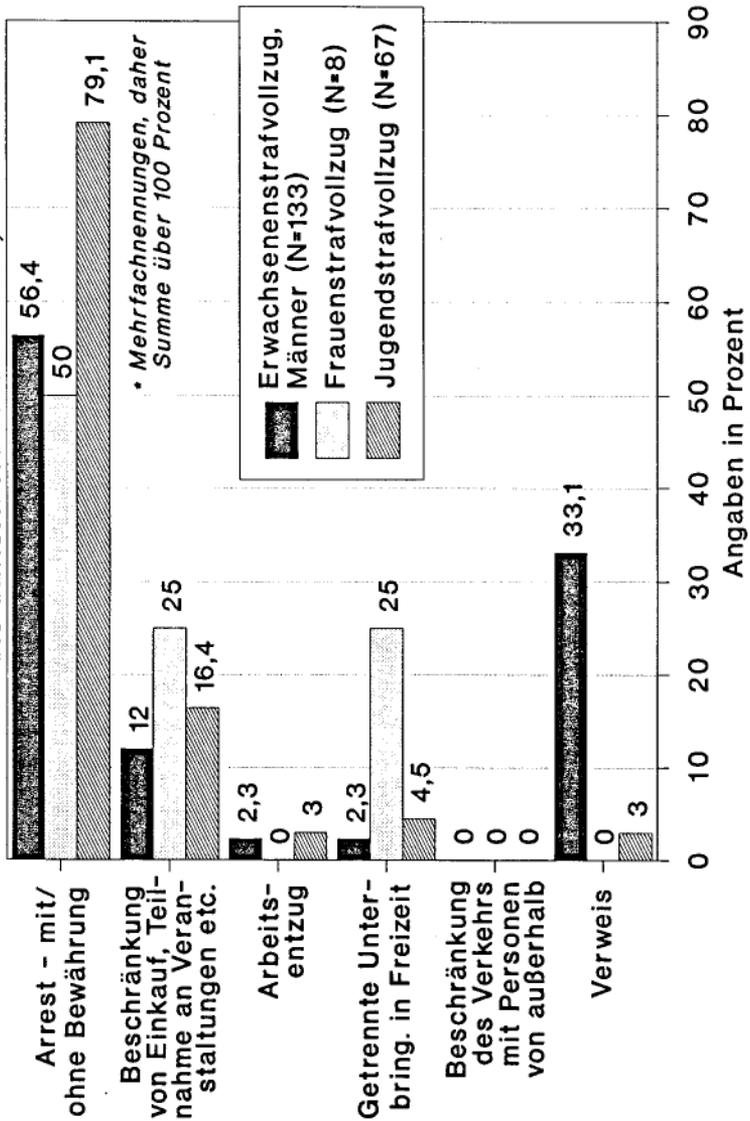


Schaubild 63: **Strafanzeige bei Disziplinarverstößen**
(bezogen auf Strafgefangene mit mindestens einem Disziplinarverstoß)

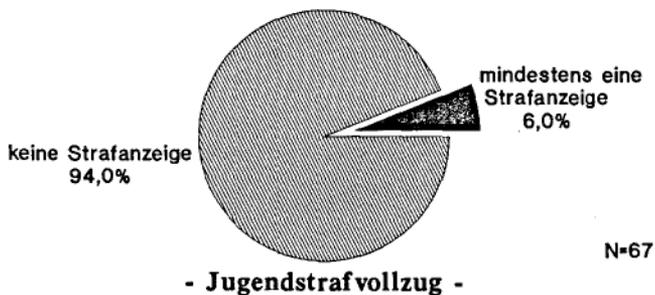
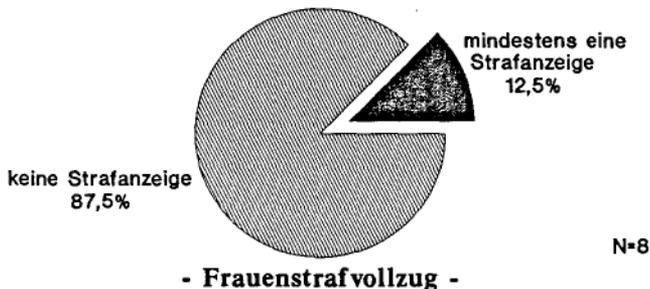
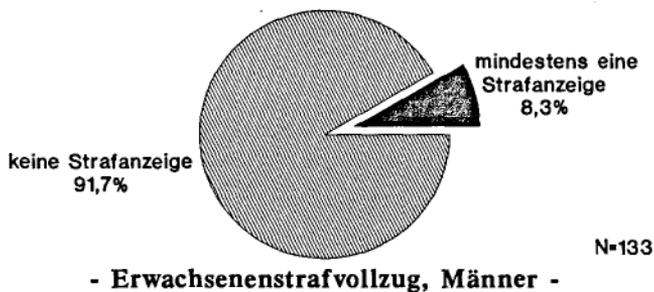


Schaubild 64:

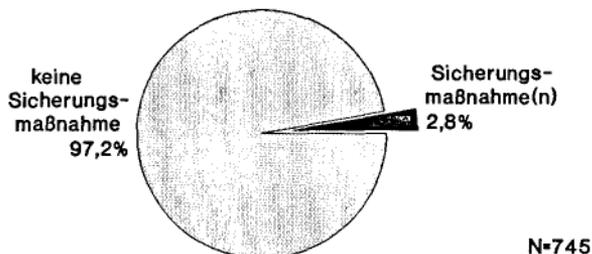
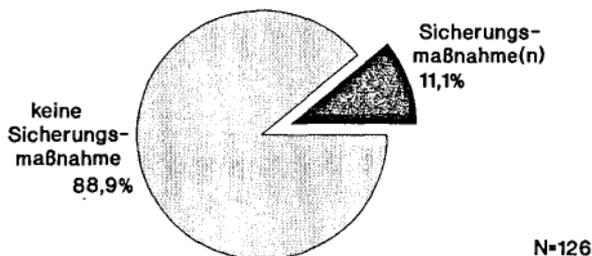
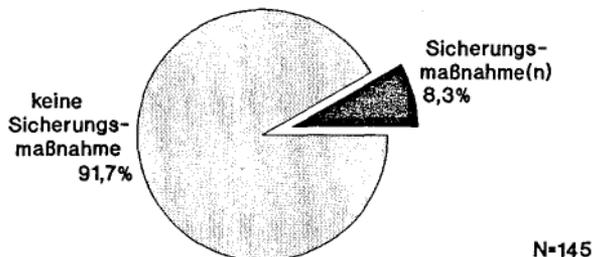
Sicherungsmaßnahmen**(bezogen auf Strafgefangene mit mindestens einer Sicherungsmaßnahme)****- Erwachsenenstrafvollzug, Männer -****- Frauenstrafvollzug -****- Jugendstrafvollzug -**

Schaubild 65: Soziale Kontakte (private, ehrenamtliche, offizielle Besuche) im Erwachsenenvollzug, Männer, insg. Anteil von Gefangenen mit mindestens einem Besuch

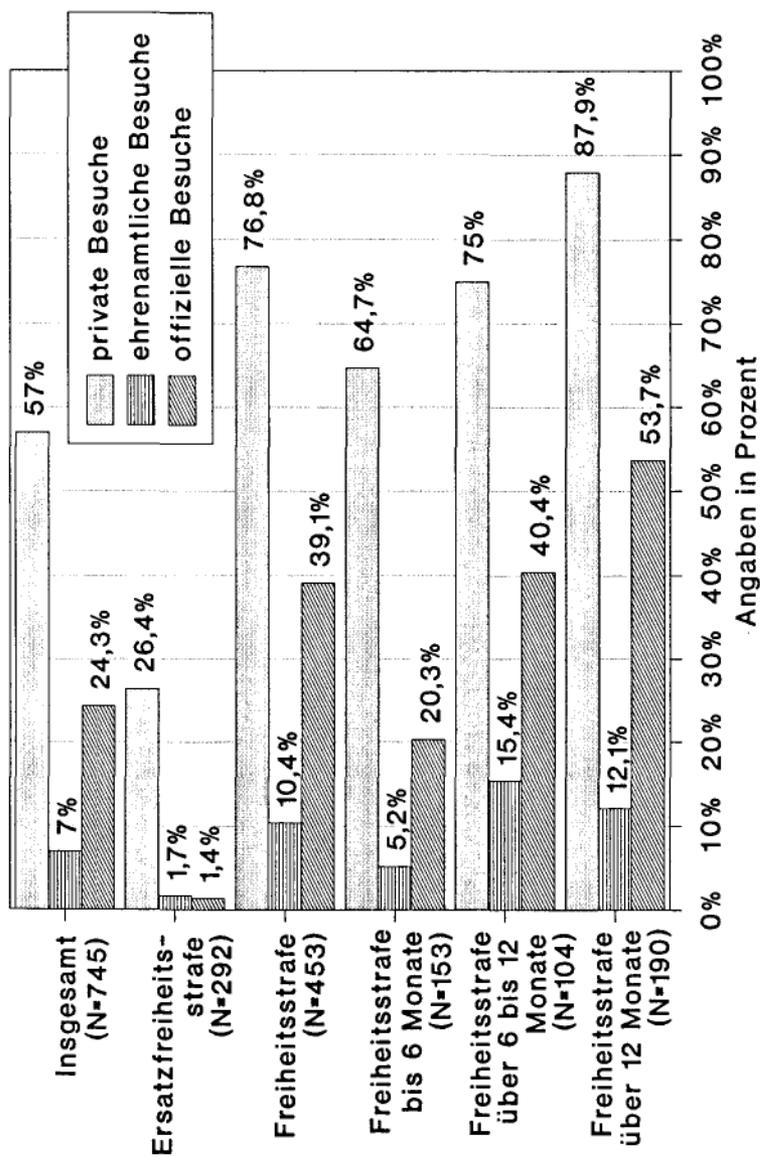


Schaubild 66: **Soziale Kontakte (private, ehrenamtliche, offizielle Besuche) im Frauenstrafvollzug**
Anteil von Gefangenen mit mindestens einem Besuch

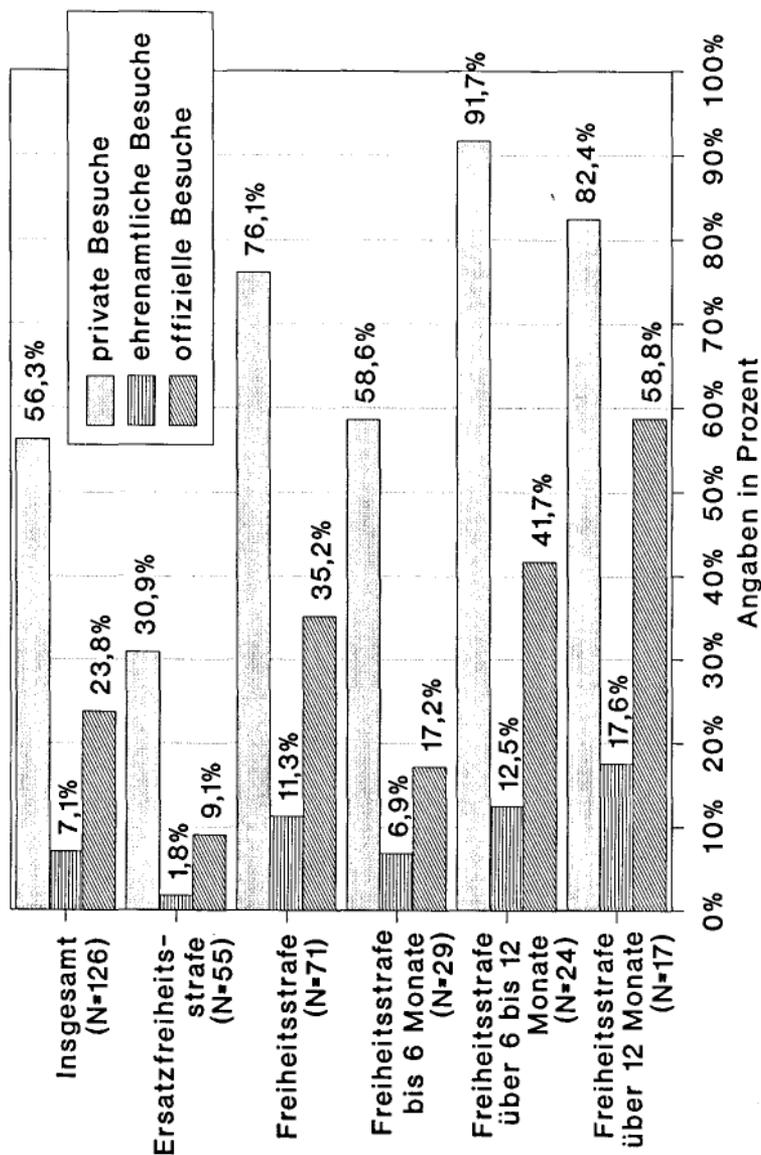


Schaubild 67: Soziale Kontakte (private, ehrenamtliche, offizielle Besuche) im Jugendstrafvollzug Anteil von Gefangenen mit mindestens einem Besuch

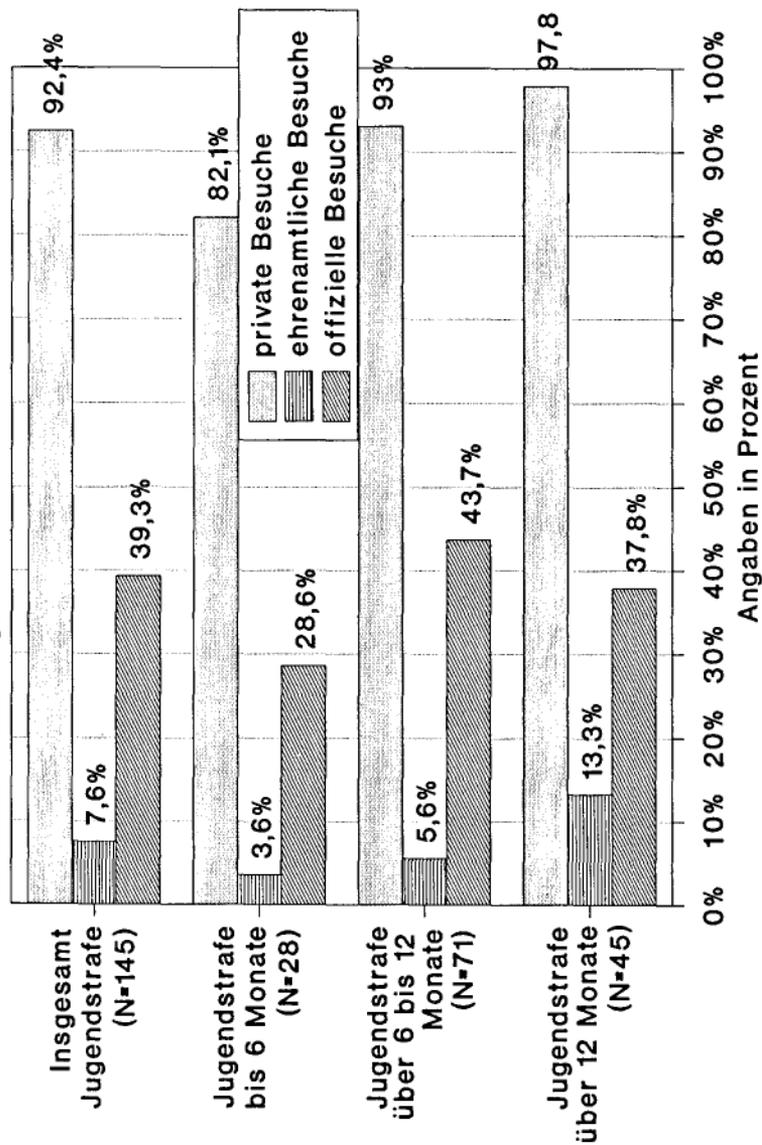


Schaubild 68: **Besuchskontakte im Männervollzug Schleswig-Holstein bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe**

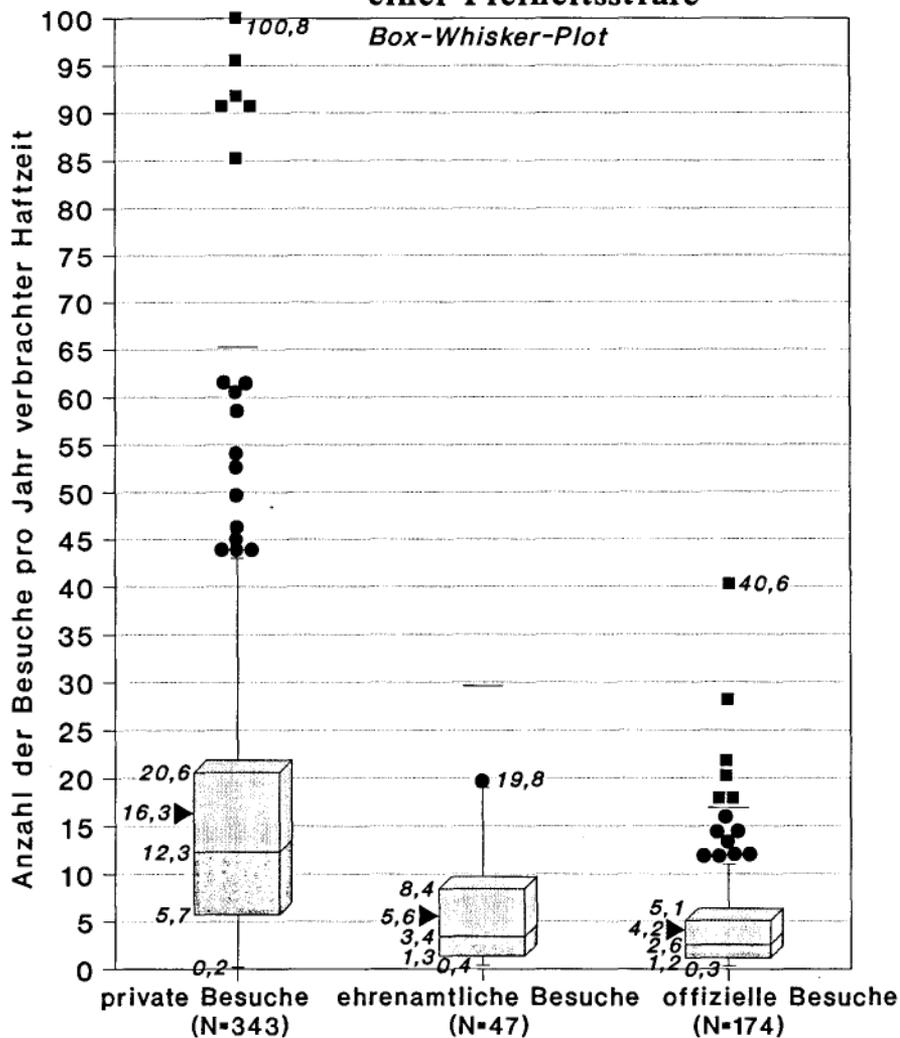


Schaubild 69: **Besuchskontakte im Frauenvollzug Schleswig-Holstein bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe**

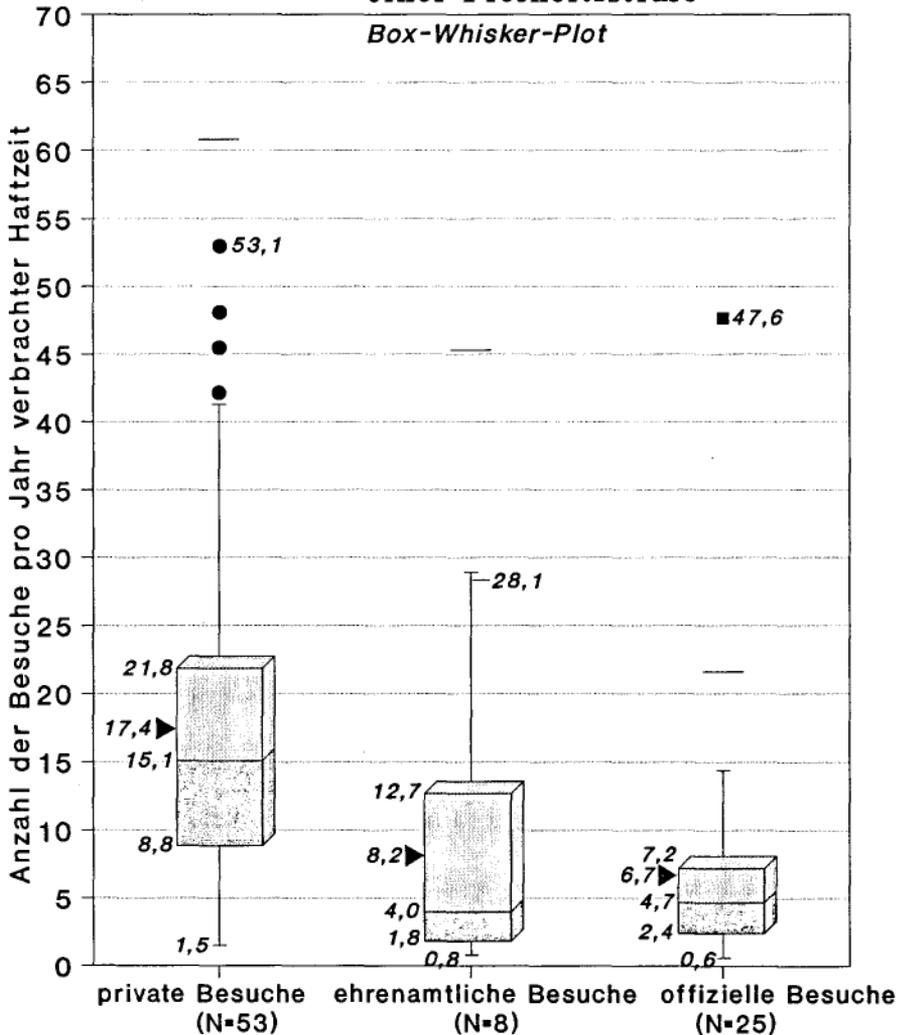


Schaubild 70: **Besuchskontakte im Jugendvollzug Schleswig-Holstein**

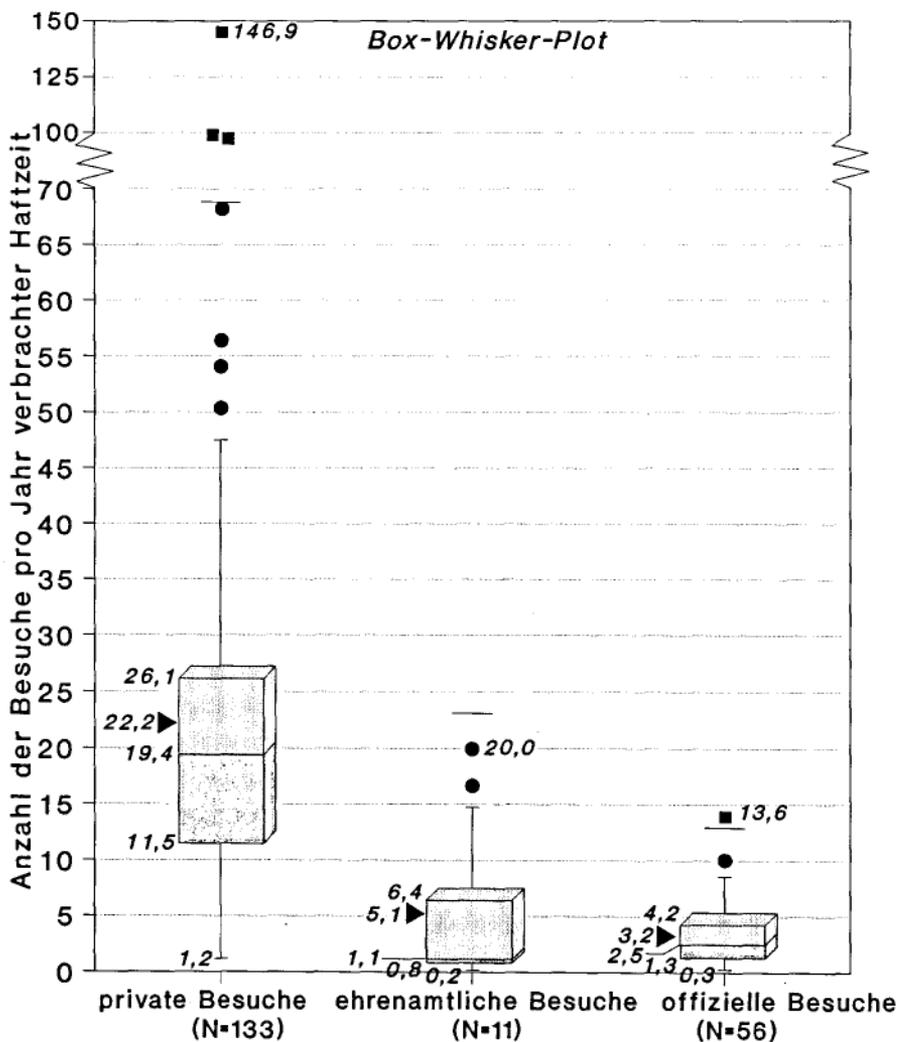


Schaubild 71: Anteil von Gefangenen mit Urlaubsgewährung im Erwachsenenstrafvollzug, Männer insgesamt

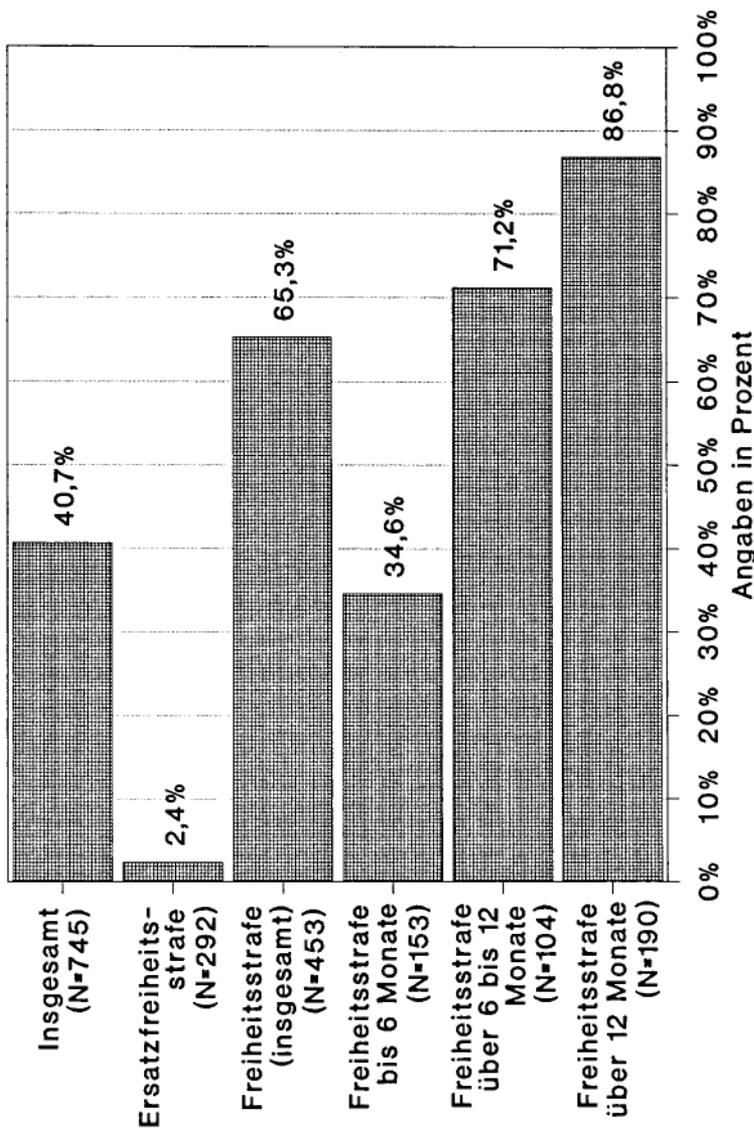


Schaubild 72: Anteil von Gefangenen mit Urlaubsgewährung im Frauenstrafvollzug Lübeck

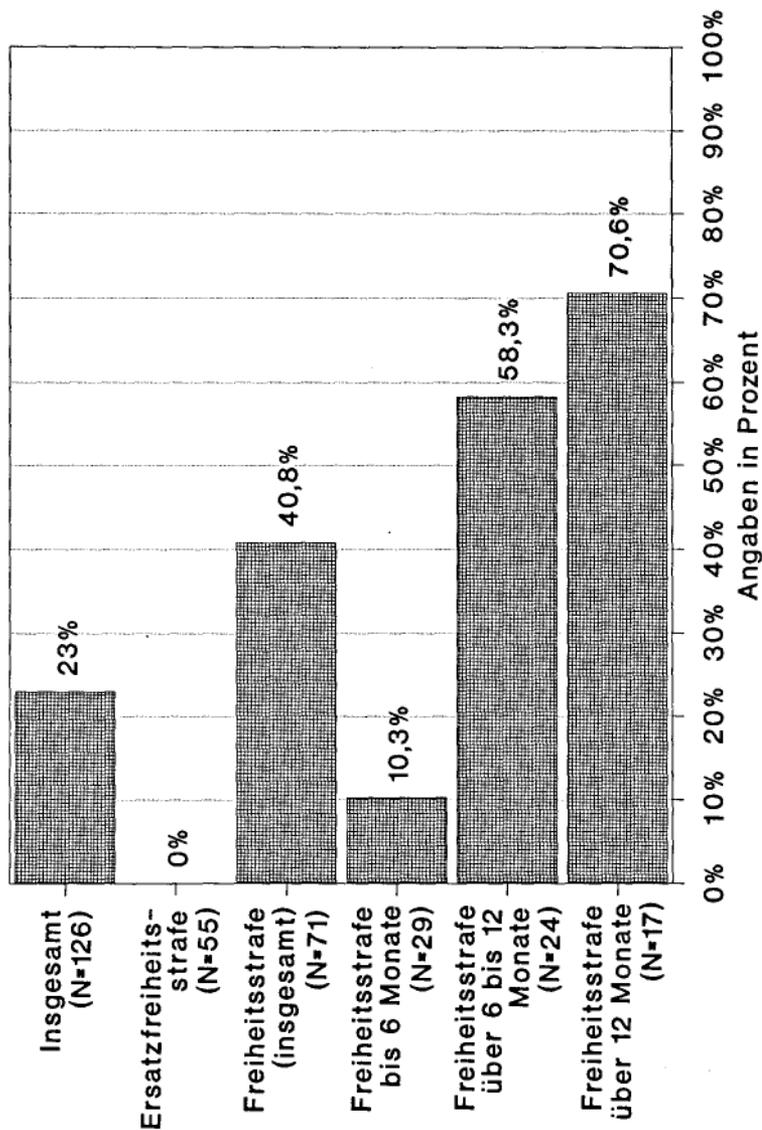


Schaubild 73: Anteil von Gefangenen mit Urlaubsgewährung
im Jugendstrafvollzug Neumünster

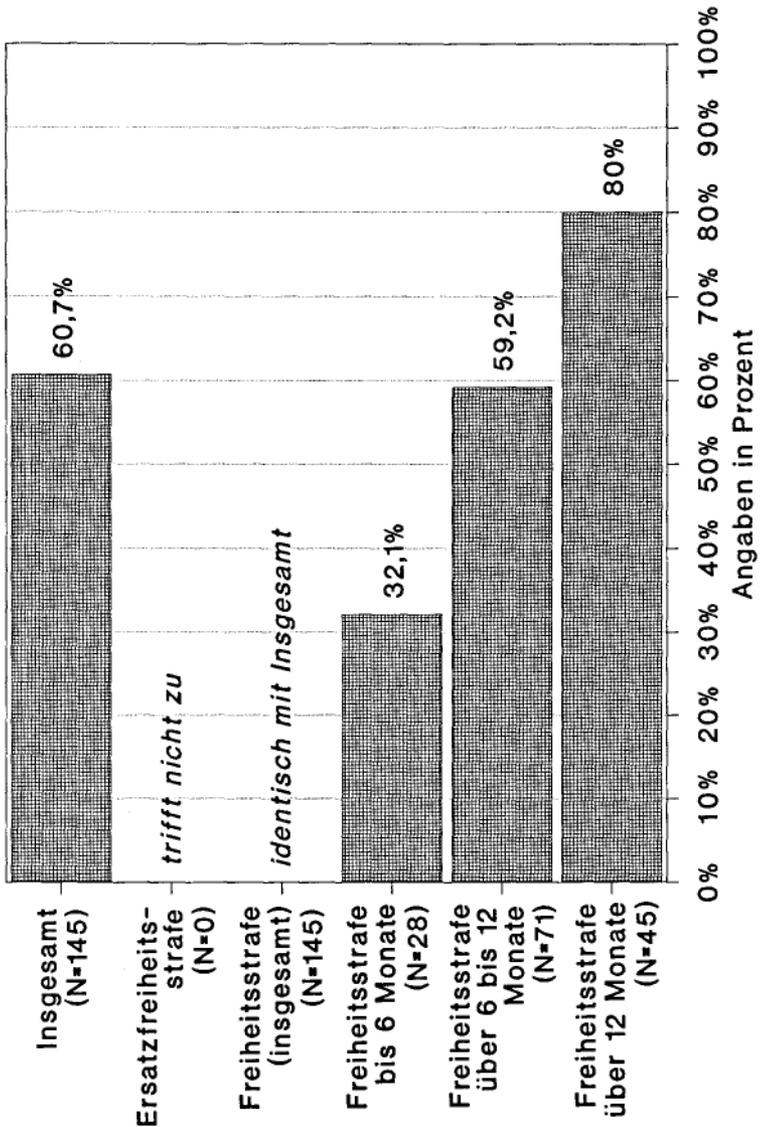


Schaubild 74: Anteil von Gefangenen mit Urlaubsgewährung
im Strafvollzug Flensburg/Itzehoe

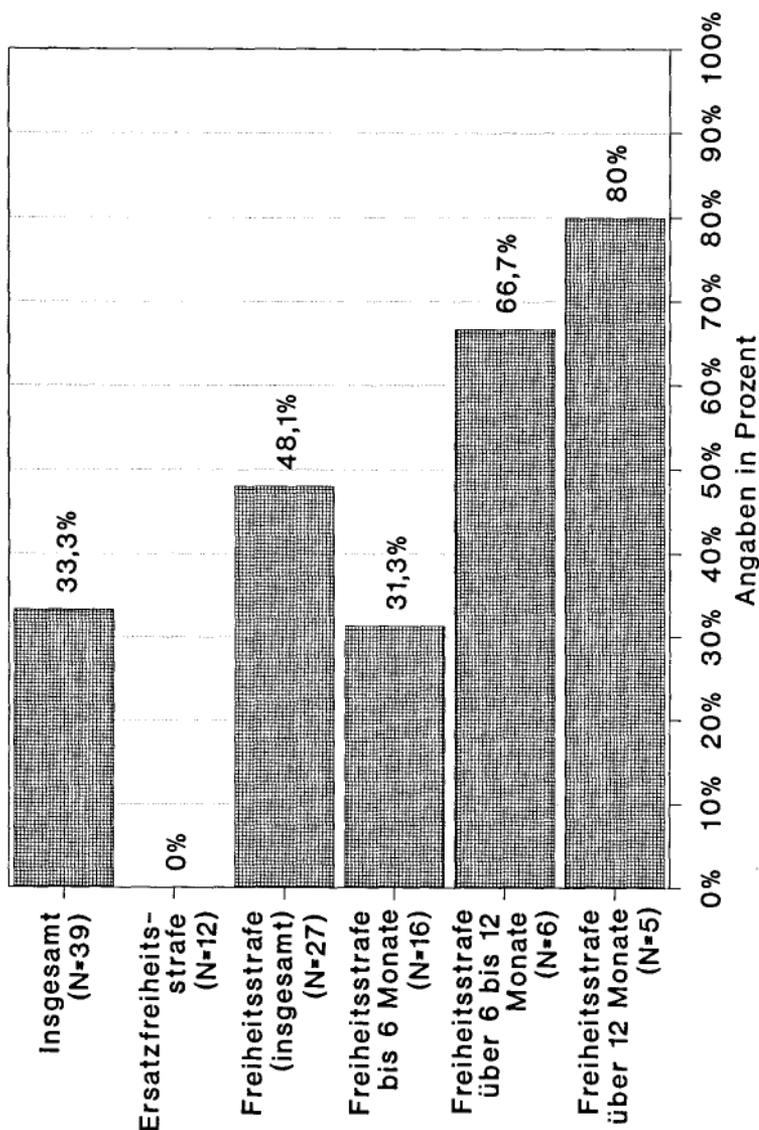


Schaubild 75: Anteil von Gefangenen mit Urlaubsgewährung im Strafvollzug Kiel

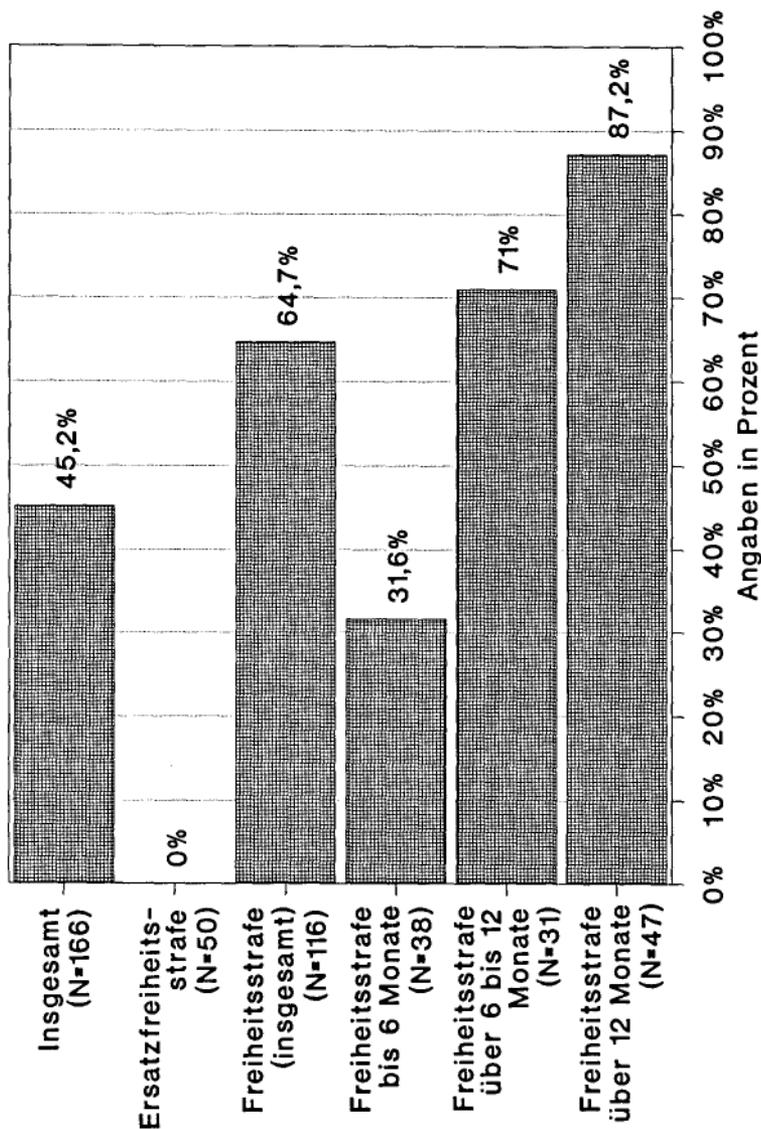


Schaubild 76: Anteil von Gefangenen mit Urlaubsgewährung im Strafvollzug Lübeck, Männer

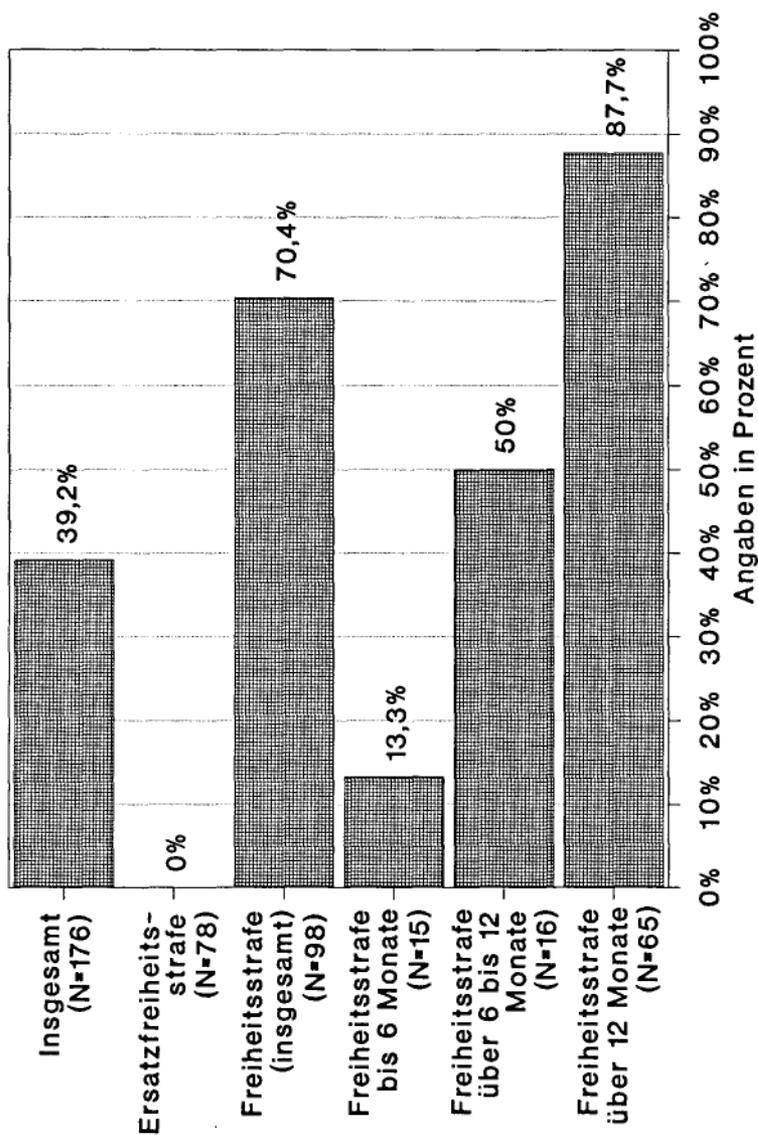


Schaubild 77: Anteil von Gefangenen mit Urlaubsgewährung im Strafvollzug Neumünster, Erwachsene

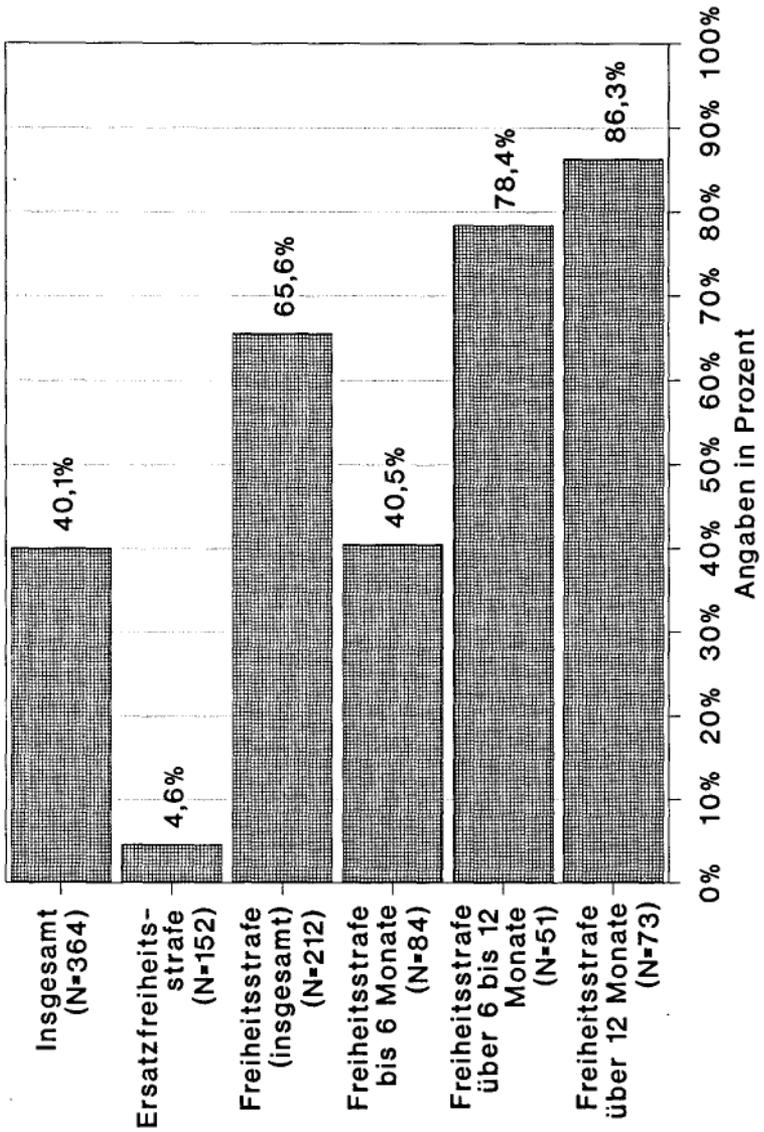
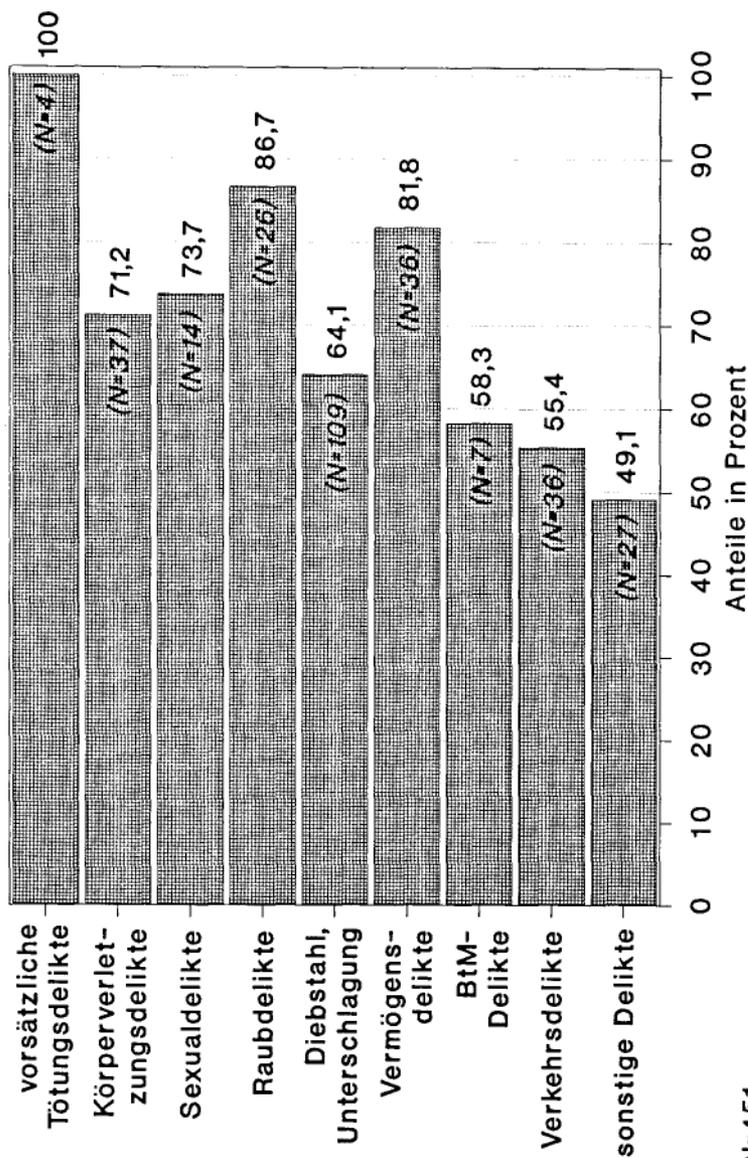
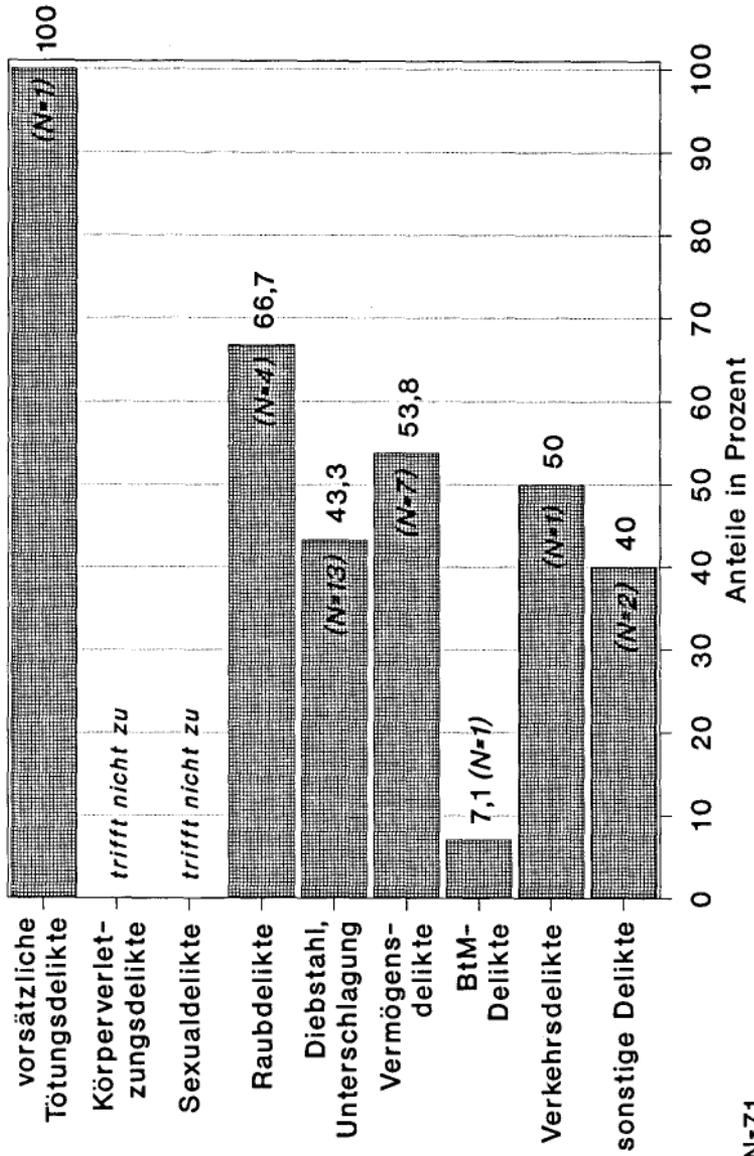


Schaubild 78: Urlaub im Erwachsenenvollzug, Männer insgesamt
nach der Deliktsstruktur
- Gefangene mit Freiheitsstrafe -



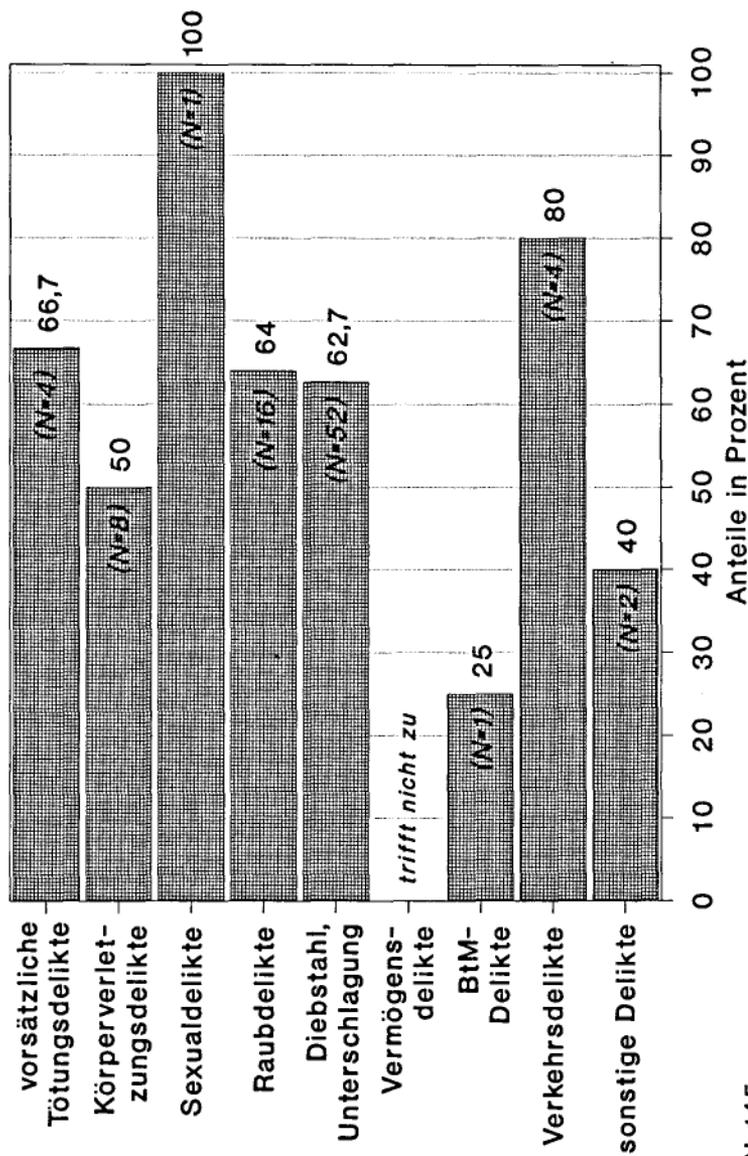
N=451

Schaubild 79: Urlaub im Frauenstrafvollzug Lübeck nach der Deliktsstruktur - Gefangene mit Freiheitsstrafe -



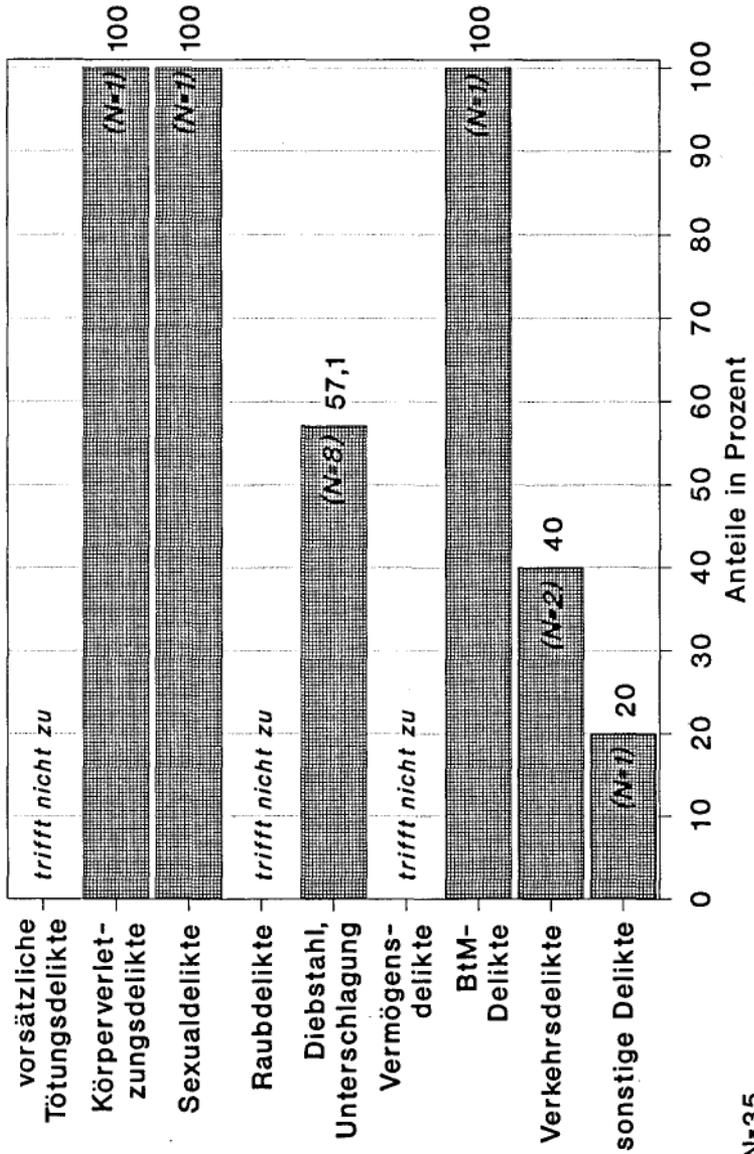
N=71

Schaubild 80: Urlaub im Jugendstrafvollzug nach der Deliktsstruktur

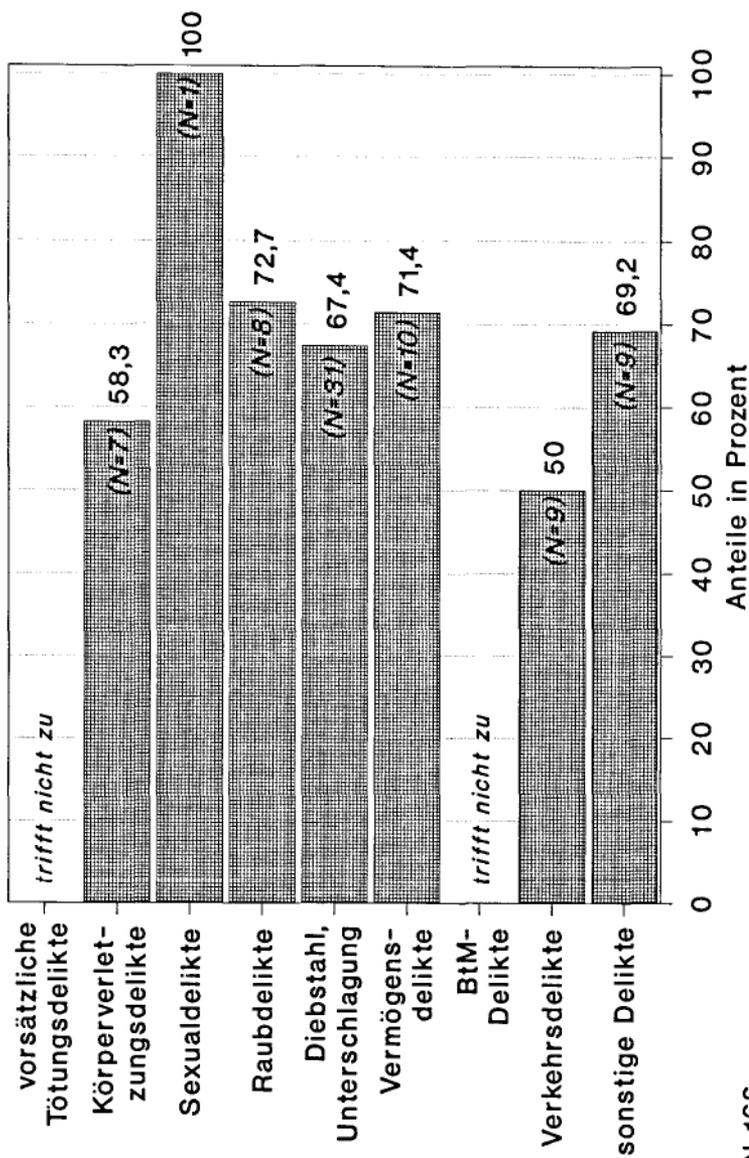


N=145

Schaubild 81:
Urlaub im Strafvollzug Flensburg/Itzehoe
nach der Deliktsstruktur
- Gefangene mit Freiheitsstrafe -

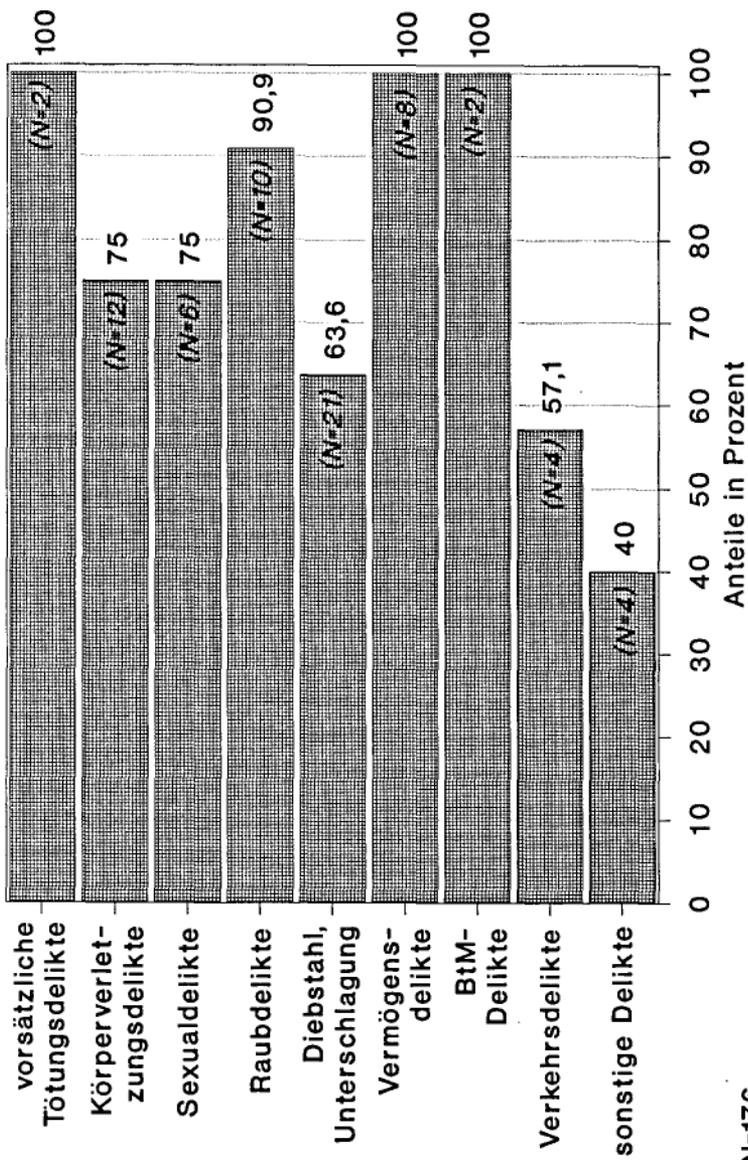


Urlaub im Strafvollzug Kiel nach der Deliktsstruktur - Gefangene mit Freiheitsstrafe -



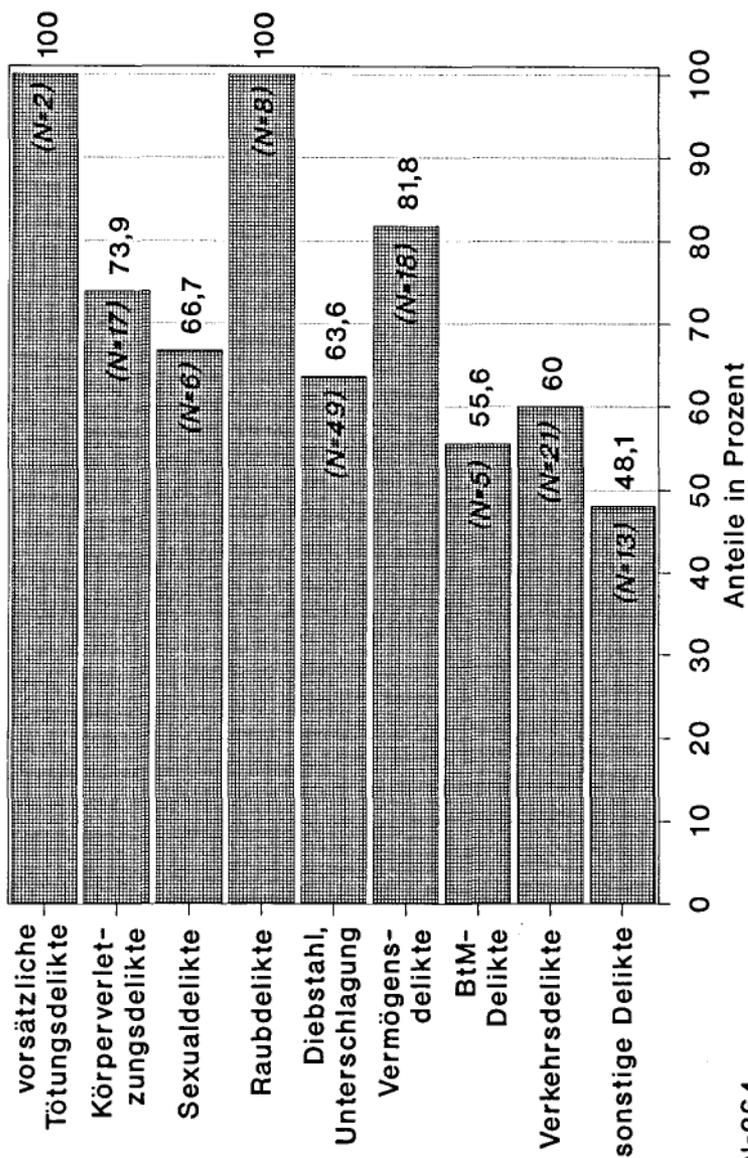
N=166

Schaubild 83:
Urlaub im Strafvollzug Lübeck, Männer
 nach der Deliktsstruktur
 - Gefangene mit Freiheitsstrafe -



N=176

Schaubild 84: Urlaub im Strafvollzug Neumünster, Männer
nach der Deliktsstruktur
- Gefangene mit Freiheitsstrafe -



N=364

Schaubild 85: Urlaubsgewährung im Erwachsenenvollzug, Männer
Erste Urlaubsgewährung nach verbrachter Haftzeit in %
 (Straftat bei schwerstem Strafmaß/bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe)

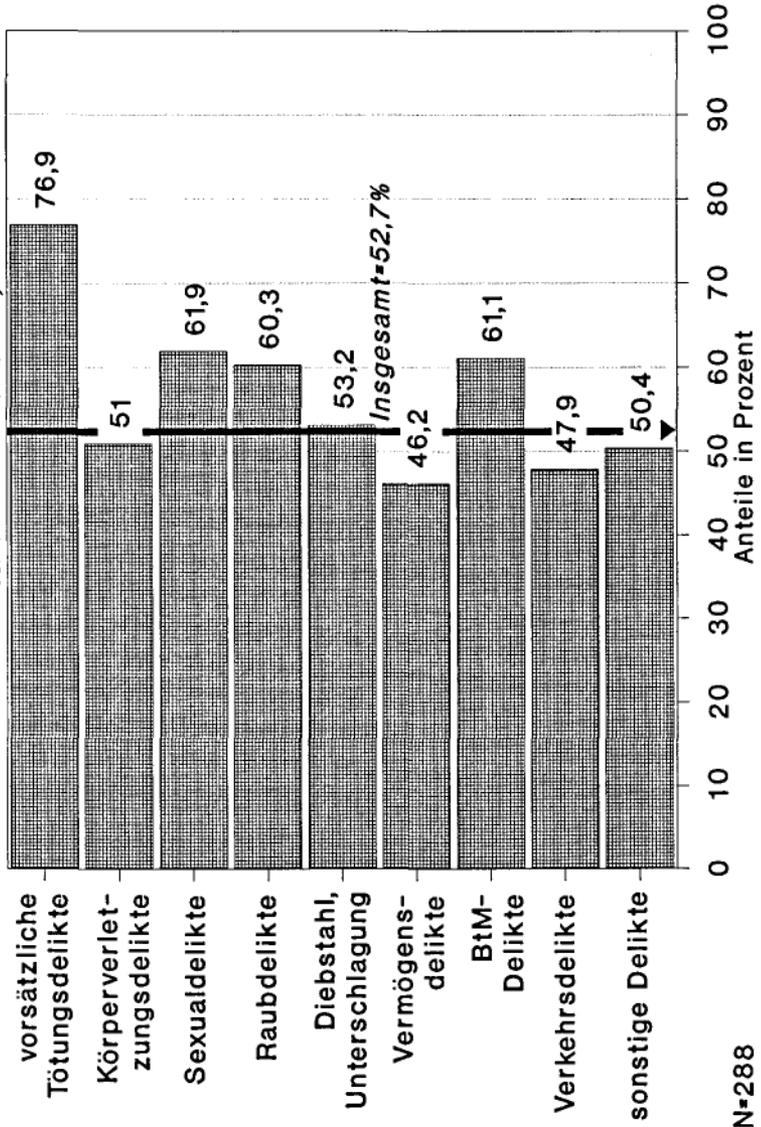


Schaubild 86: Urlaubsgewährung im Frauenstrafvollzugs
 Erste Urlaubsgewährung nach verbrachter Haftzeit in %
 (Straftat bei schwerstem Strafmaß/bei Verbüßung
 einer Freiheitsstrafe)

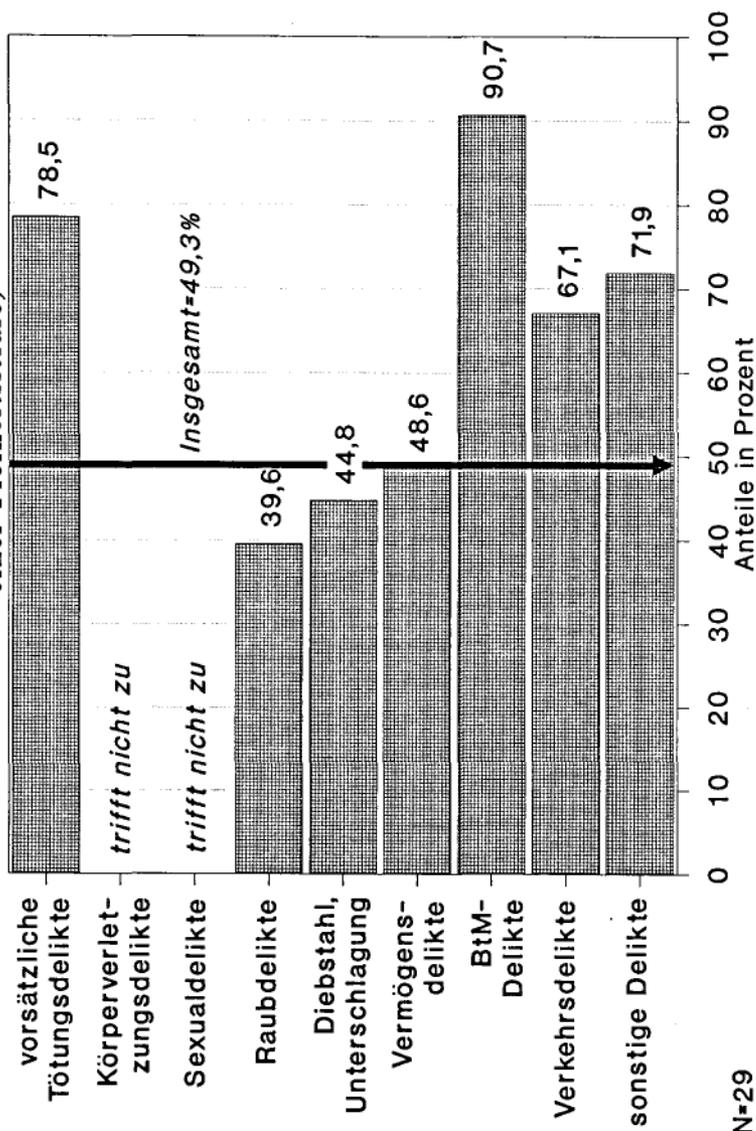


Schaubild 87: **Urlaubsgewährung im Jugendstrafvollzug**
Erste Urlaubsgewährung nach verbrachter Haftzeit in %
 (Straftat bei schwerstem Strafmaß)

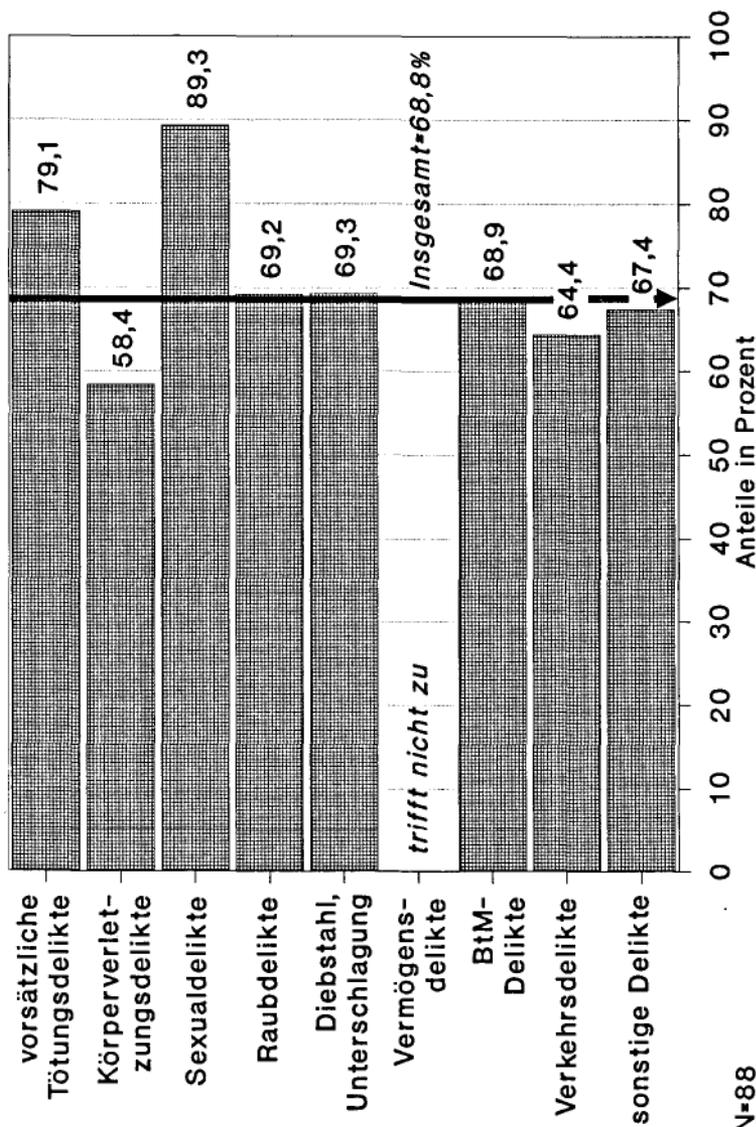


Schaubild 88: Ausgangs- und Urlaubsgewährung nach dem Lebensalter bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe - Frauenstrafvollzug -

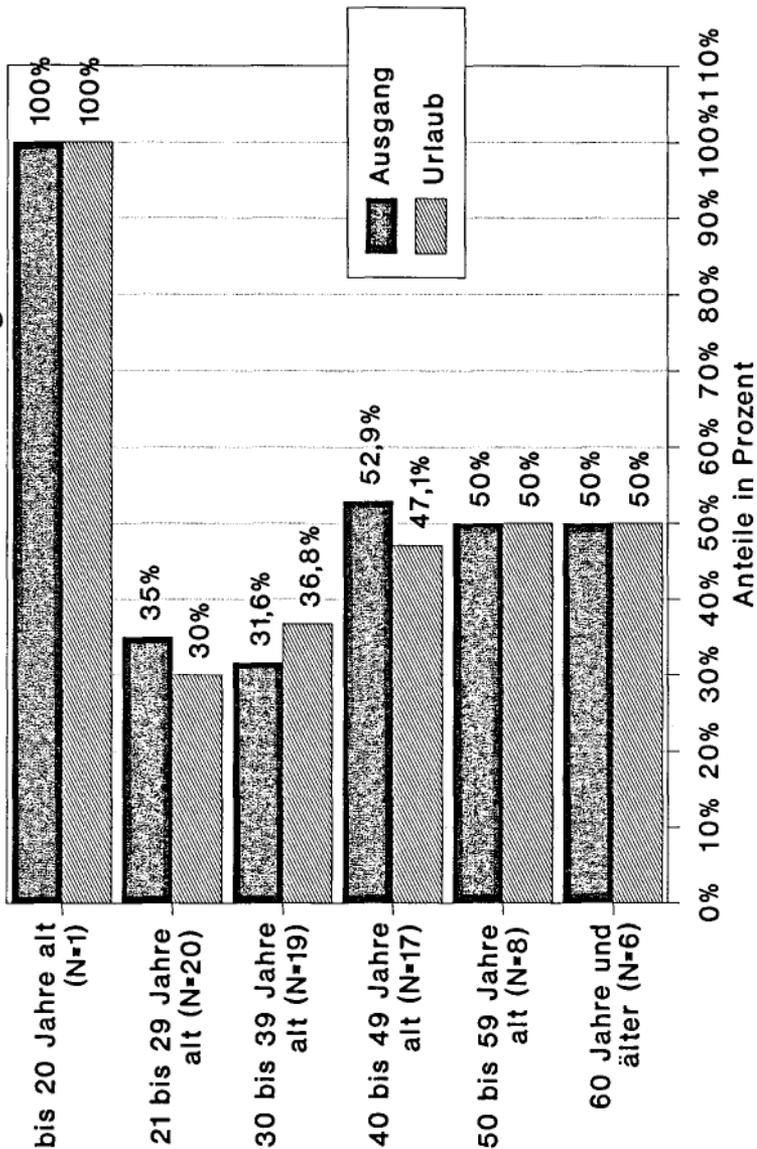


Schaubild 89: **Ausgangs- und Urlaubsgewährung nach dem Lebensalter bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe - Erwachsenenstrafvollzug, Männer insg. -**

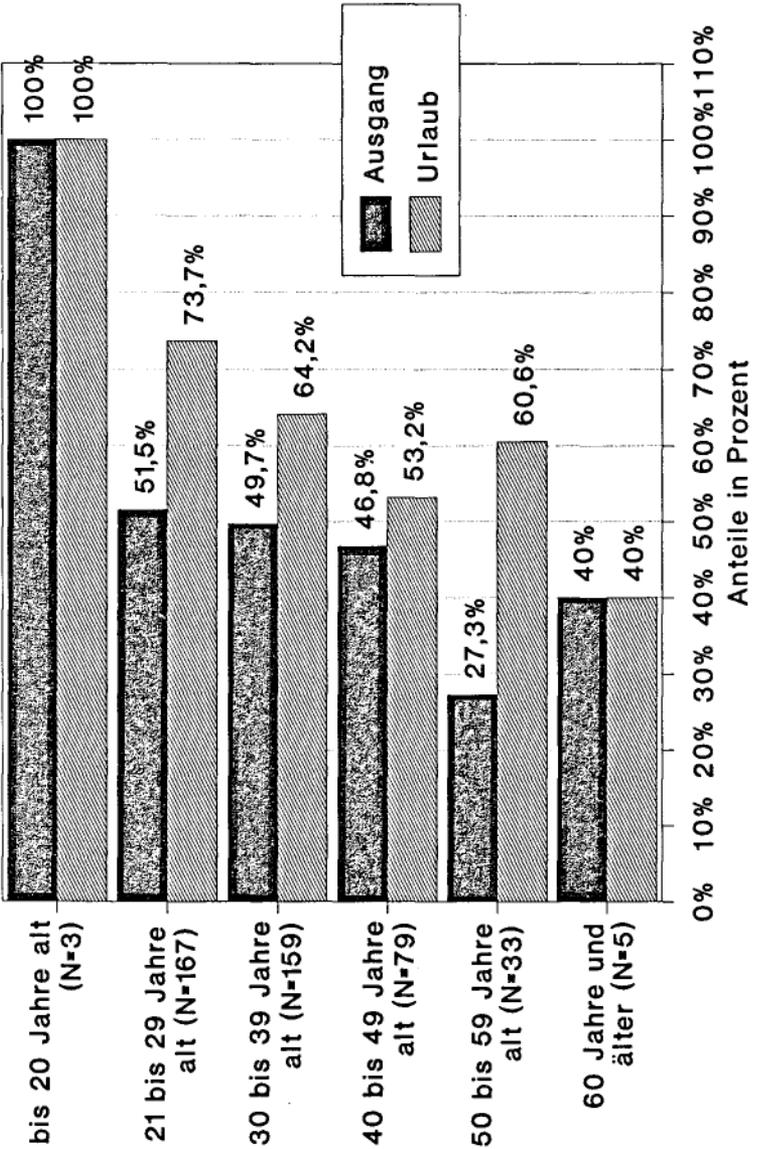
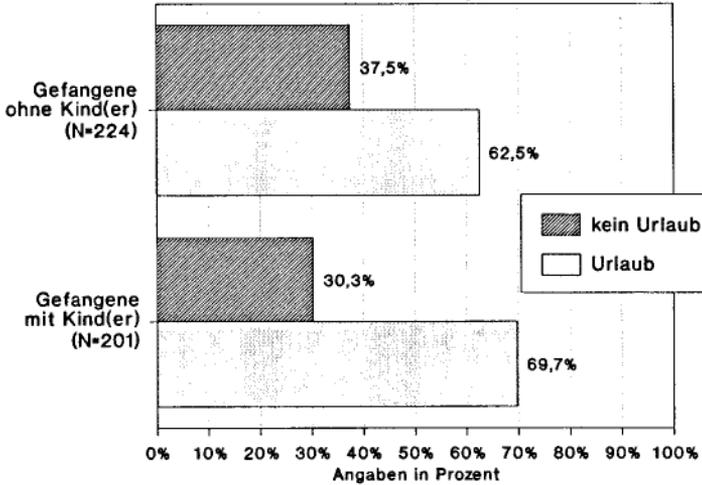


Schaubild 90:

Urlaubsgewährung Gefangene ohne/mit Kind(er) bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe Erwachsenenstrafvollzug, Männer insg.



Frauenstrafvollzug

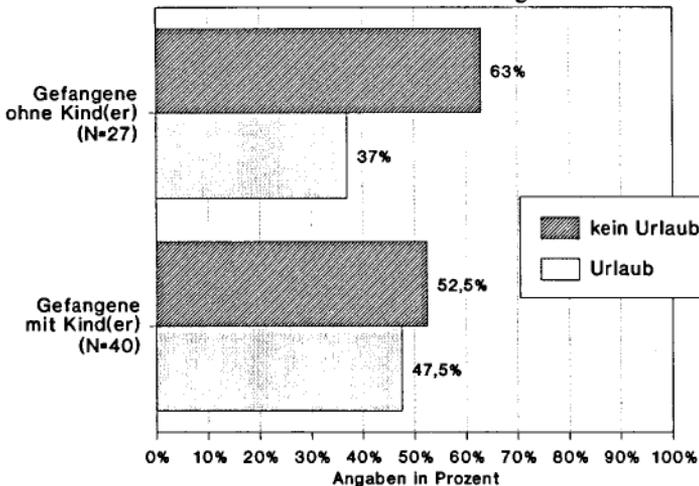


Schaubild 91: Urlaub im Erwachsenenvollzug, Männer insg. Durchschnittliche Dauer der Urlaubsgewährung pro gewährtem Hafturlaub in Tagen

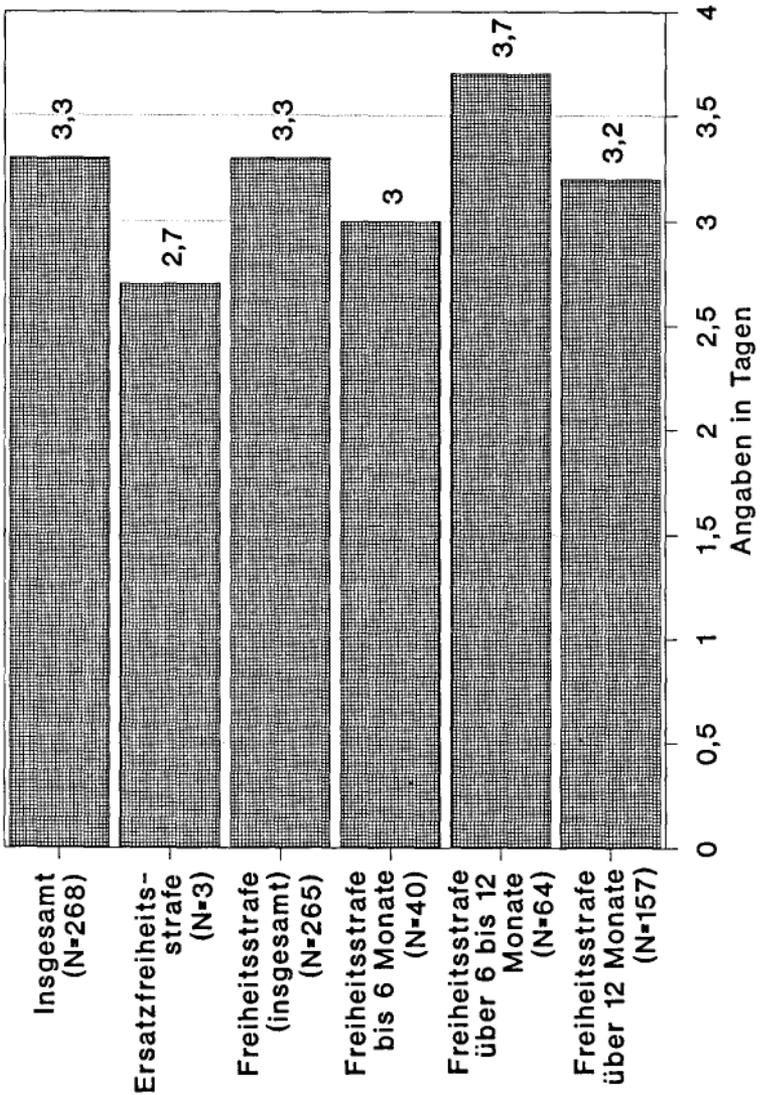


Schaubild 92:
Urlaub im Frauenstrafvollzug
Durchschnittliche Dauer der Urlaubsgewährung
pro gewährtem Hafturlaub in Tagen

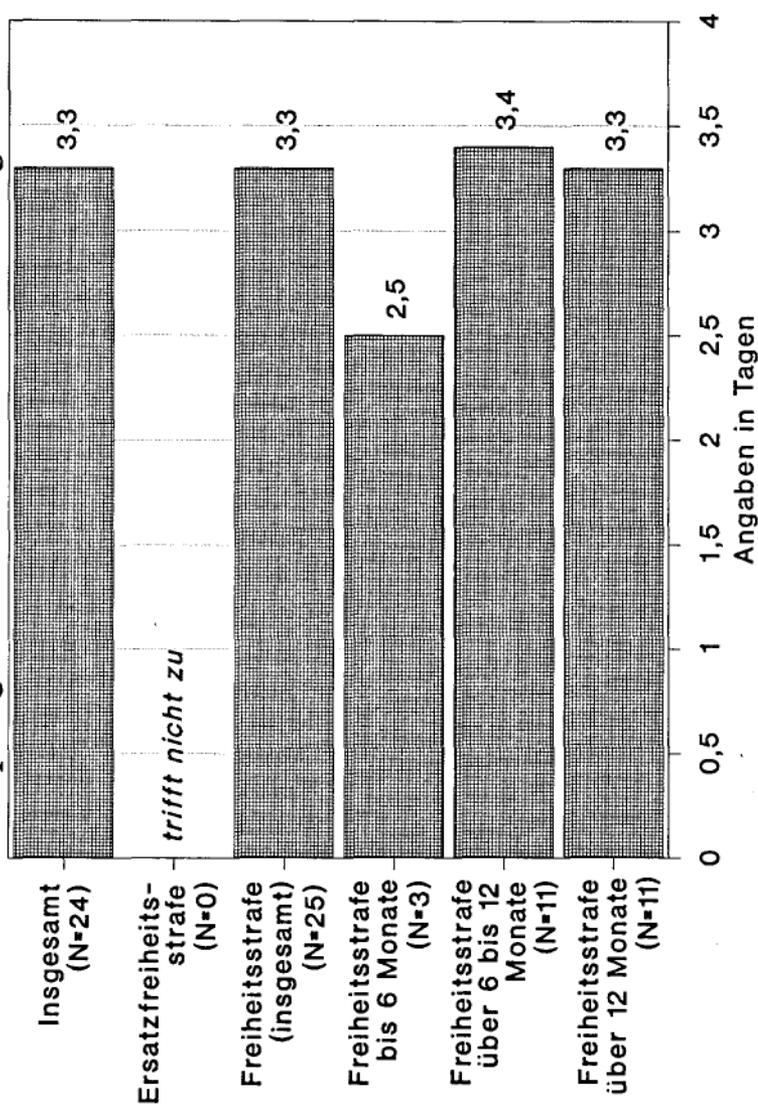


Schaubild 93: **Urlaub im Jugendstrafvollzug**
Durchschnittliche Dauer der Urlaubsgewährung
pro gewährttem Hafturlaub in Tagen

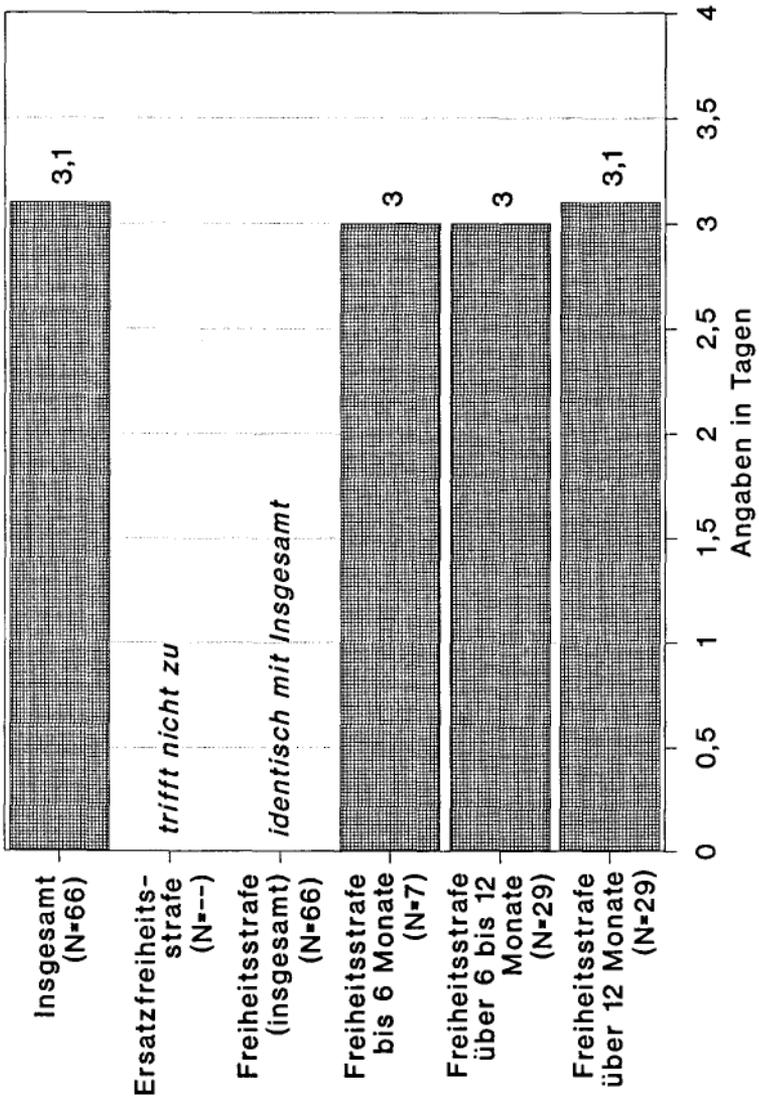


Schaubild 94: **Anzahl von Urlaubstagen pro Jahr verbrachter Haftzeit bei Gefangenen mit Urlaubsgewährung im Erwachsenenstrafvollzug, Männer insgesamt**

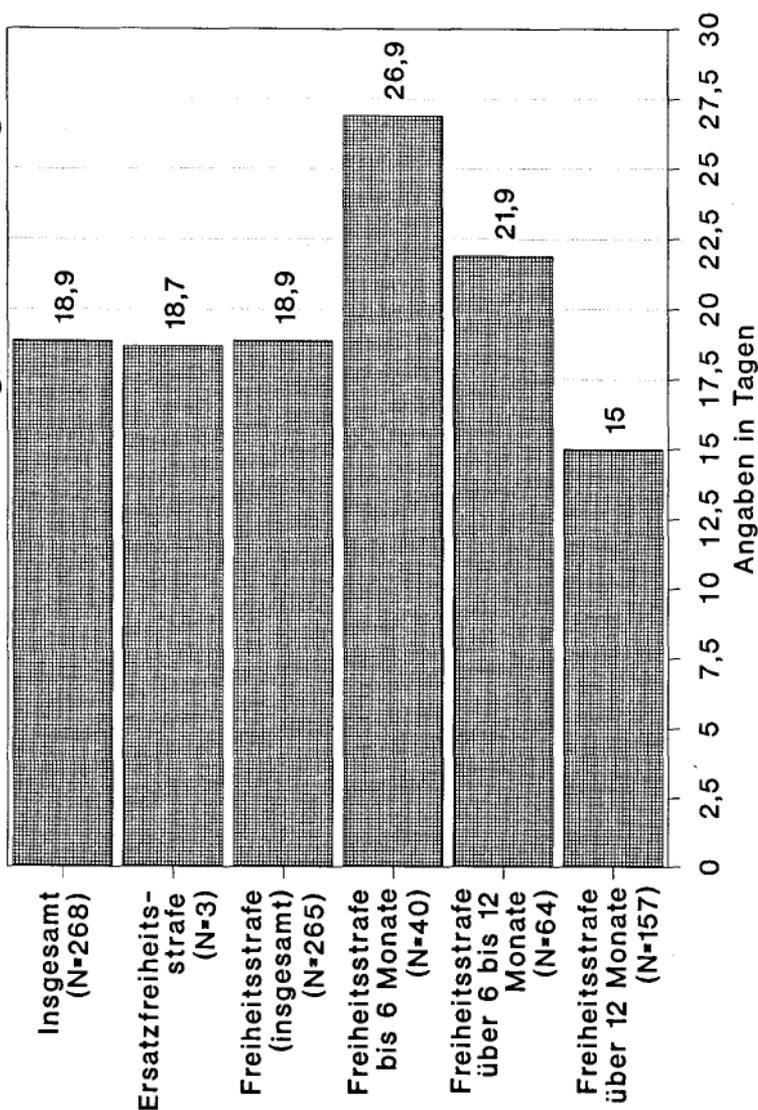


Schaubild 95: **Anzahl von Urlaubstagen pro Jahr verbrachter Haftzeit bei Gefangenen mit Urlaubsgewährung im Frauenstrafvollzug**

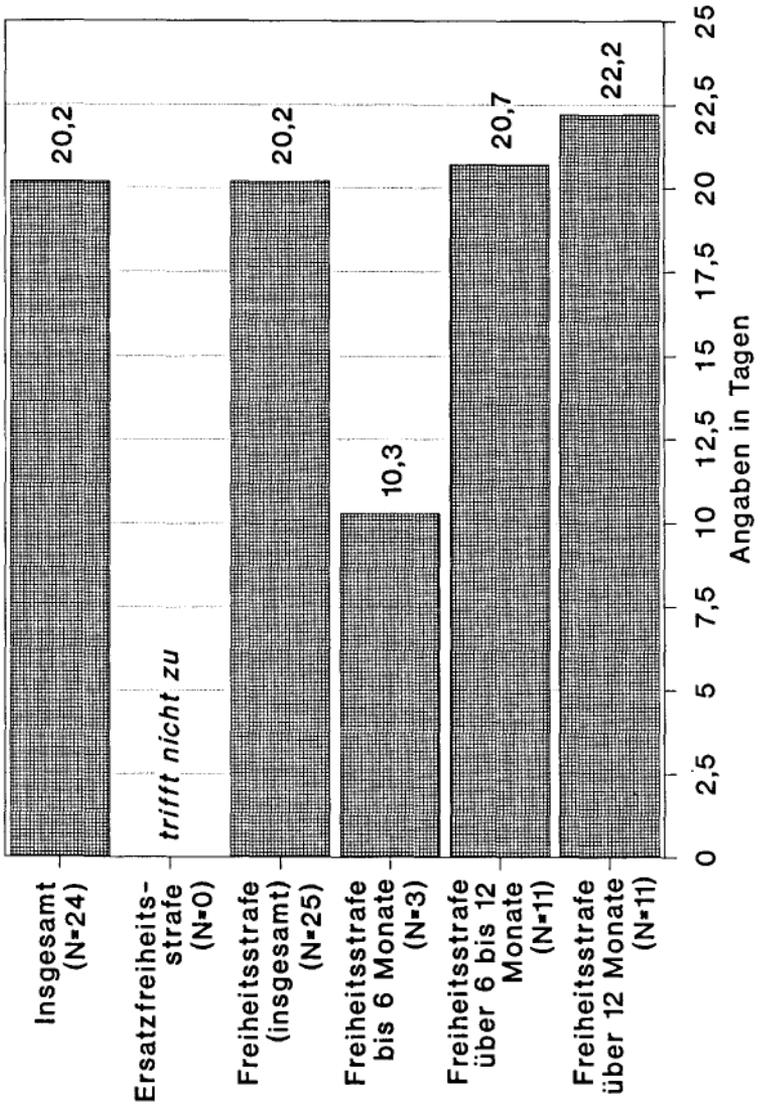


Schaubild 96: **Anzahl von Urlaubstagen pro Jahr verbrachter Haftzeit bei Gefangenen mit Urlaubsgewährung im Jugendstrafvollzug**

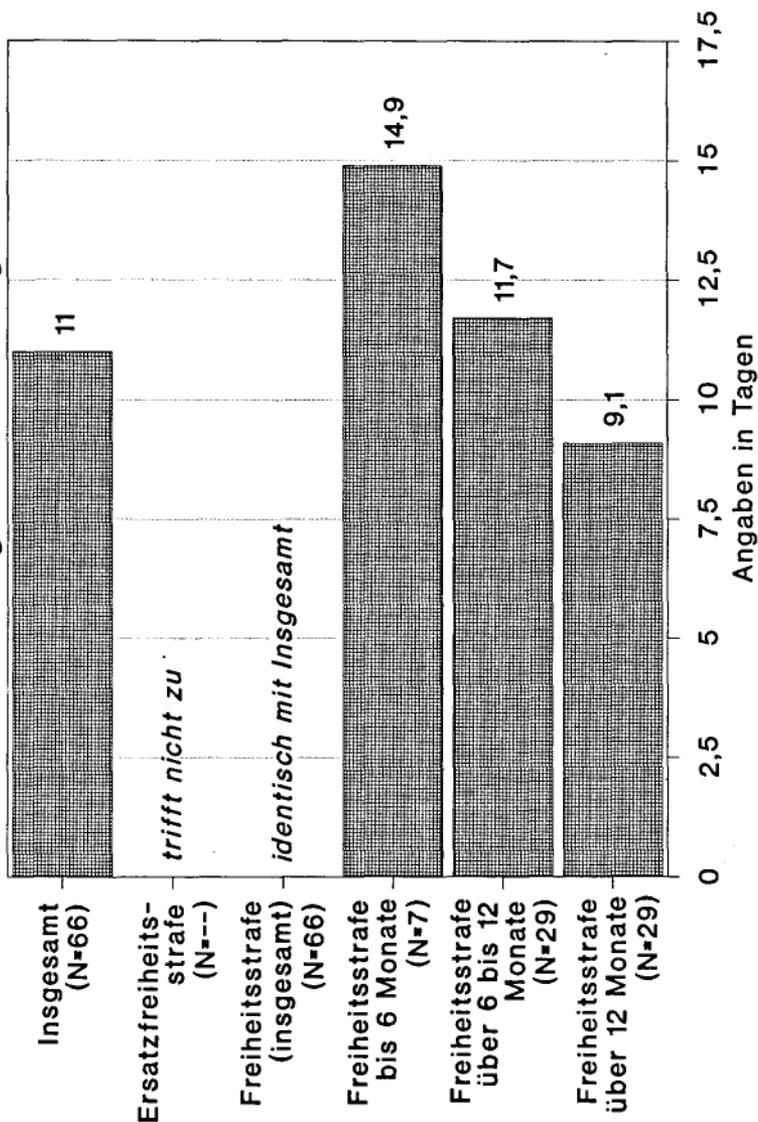
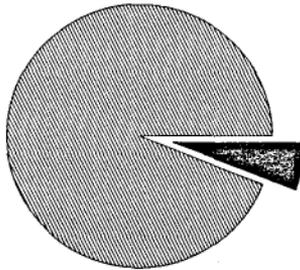


Schaubild 97:

Nicht pünktliche Rückkehr und Verdacht von Straftaten im Zusammenhang mit Ausgang und Urlaub
- Erwachsenenstrafvollzug, Männer insgesamt -

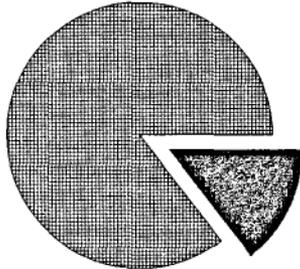
Ausgang
Gefangene insgesamt: N=218



davon nicht rechtzeitig zurück: 6,0% (N=13)

Verdacht einer Straftat: 2,3% (N=5)

Urlaub
Gefangene insgesamt: N=303



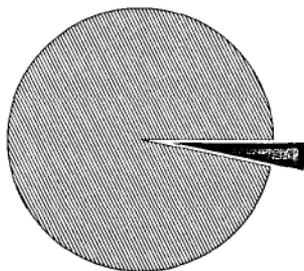
davon nicht rechtzeitig zurück: 14,5% (N=44)

Verdacht einer Straftat: 5,9% (N=18)

Schaubild 98:

**Nicht pünktliche Rückkehr und Verdacht von
Straftaten im Zusammenhang mit Ausgang und Urlaub
- Frauenstrafvollzug -**

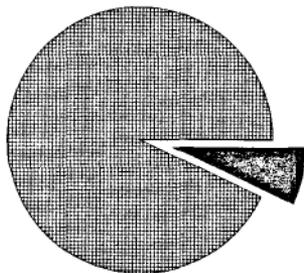
Ausgang
Gefangene insgesamt: N=30



*davon nicht rechtzeitig
zurück: 3,3% (N=1)*

*Verdacht einer Straf-
tat: 0,0% (N=0)*

Urlaub
Gefangene insgesamt: N=29



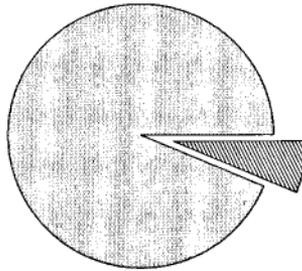
*davon nicht rechtzeitig
zurück: 6,9% (N=2)*

*Verdacht einer Straf-
tat: 0,0% (N=0)*

Schaubild 99:

**Nicht pünktliche Rückkehr und Verdacht von
Straftaten im Zusammenhang mit Ausgang und Urlaub
- Jugendstrafvollzug -**

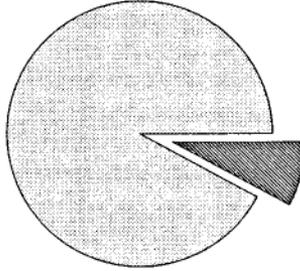
Ausgang
Gefangene insgesamt: N=63



**davon nicht rechtzeitig
zurück: 6,3% (N=4)**

**Verdacht einer Straf-
tat: 0,0% (N=0)**

Urlaub
Gefangene insgesamt: N=88



**davon nicht rechtzeitig
zurück: 7,9% (N=7)**

**Verdacht einer Straf-
tat: 5,7% (N=5)**

Schaubild 100: Anteil von Gefangenen mit Ausgangsgewährung im Erwachsenenstrafvollzug, Männer insgesamt

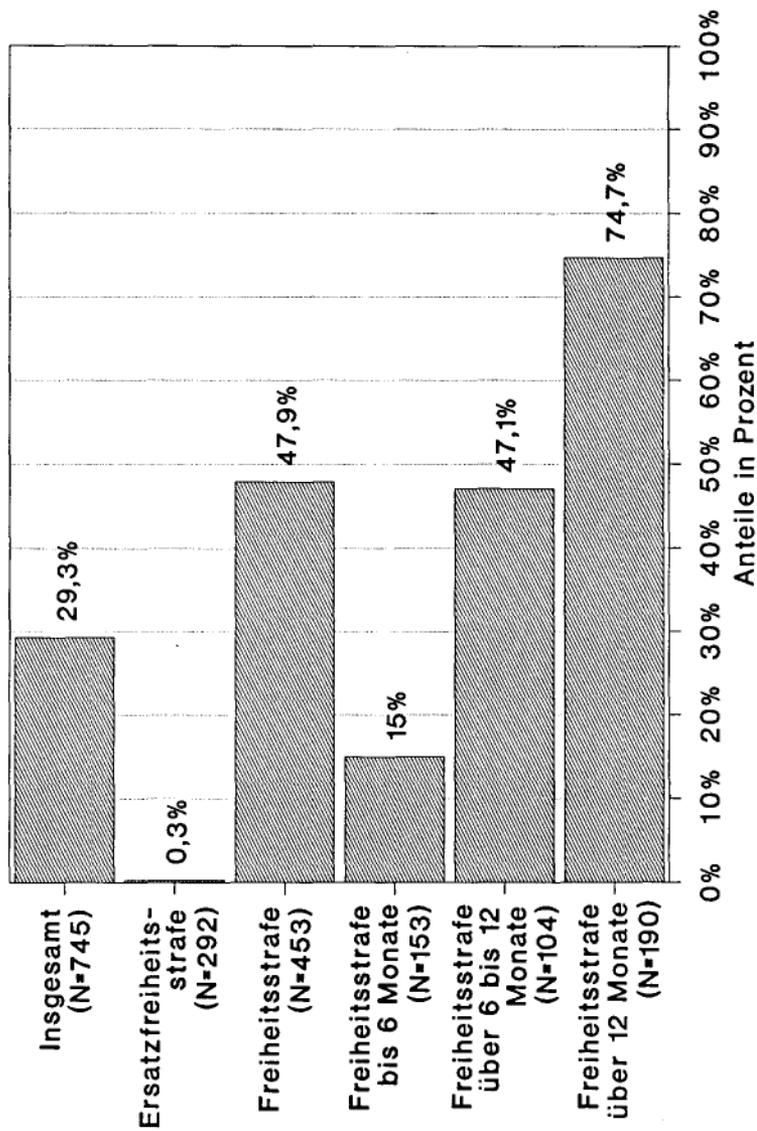


Schaubild 101: Anteil von Gefangenen mit Ausgangsgewährung im Frauenstrafvollzug Lübeck

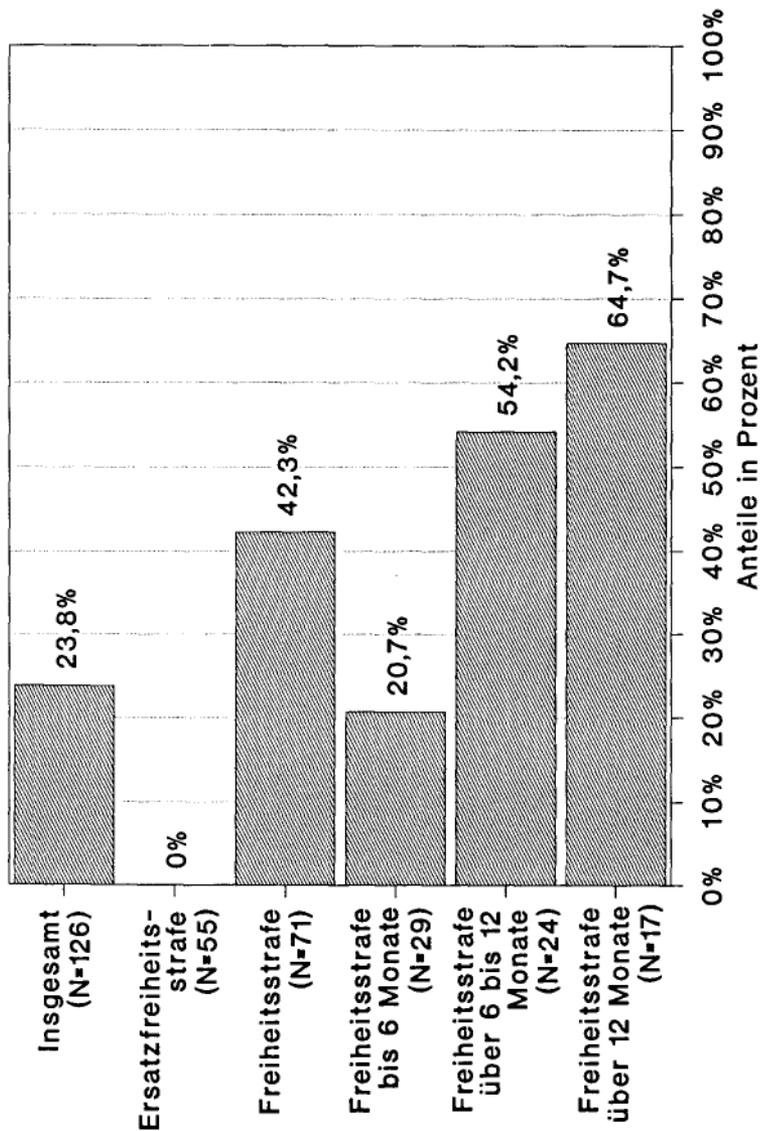


Schaubild 102: Anteil von Gefangenen mit Ausgangsgewährung im Jugendstrafvollzug

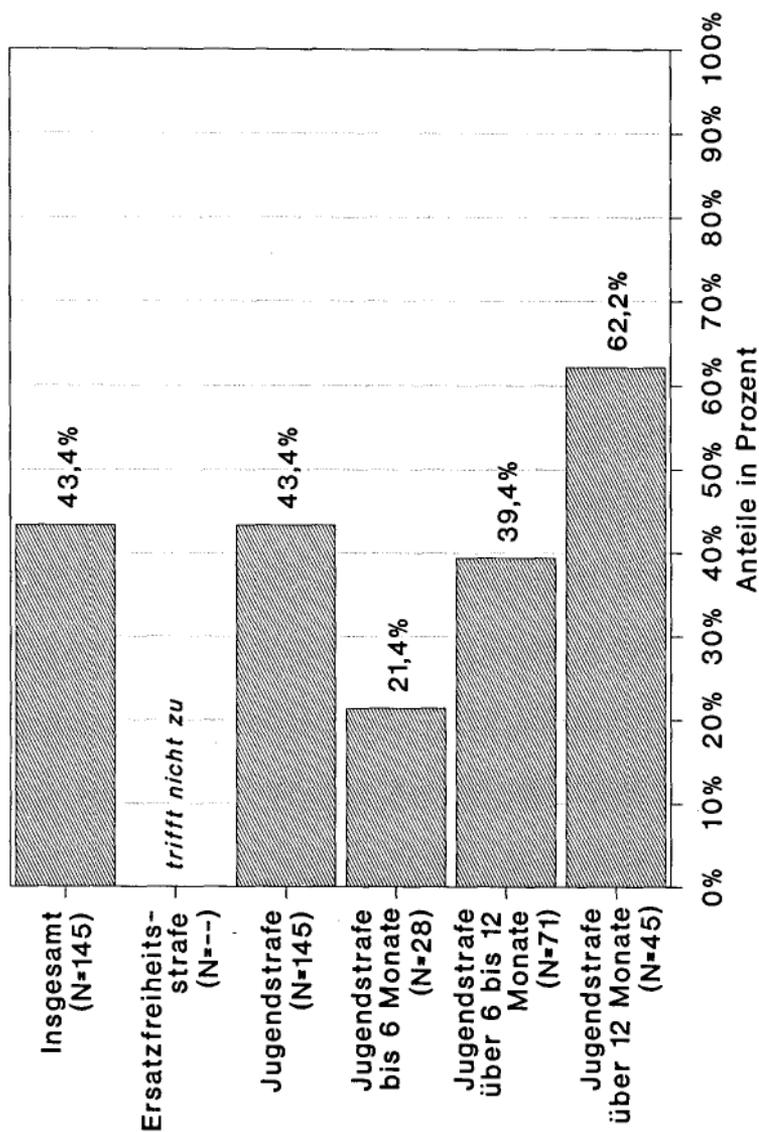


Schaubild 103: Anteil von Gefangenen mit Ausgangsgewährung im Strafvollzug Flensburg/Itzehoe

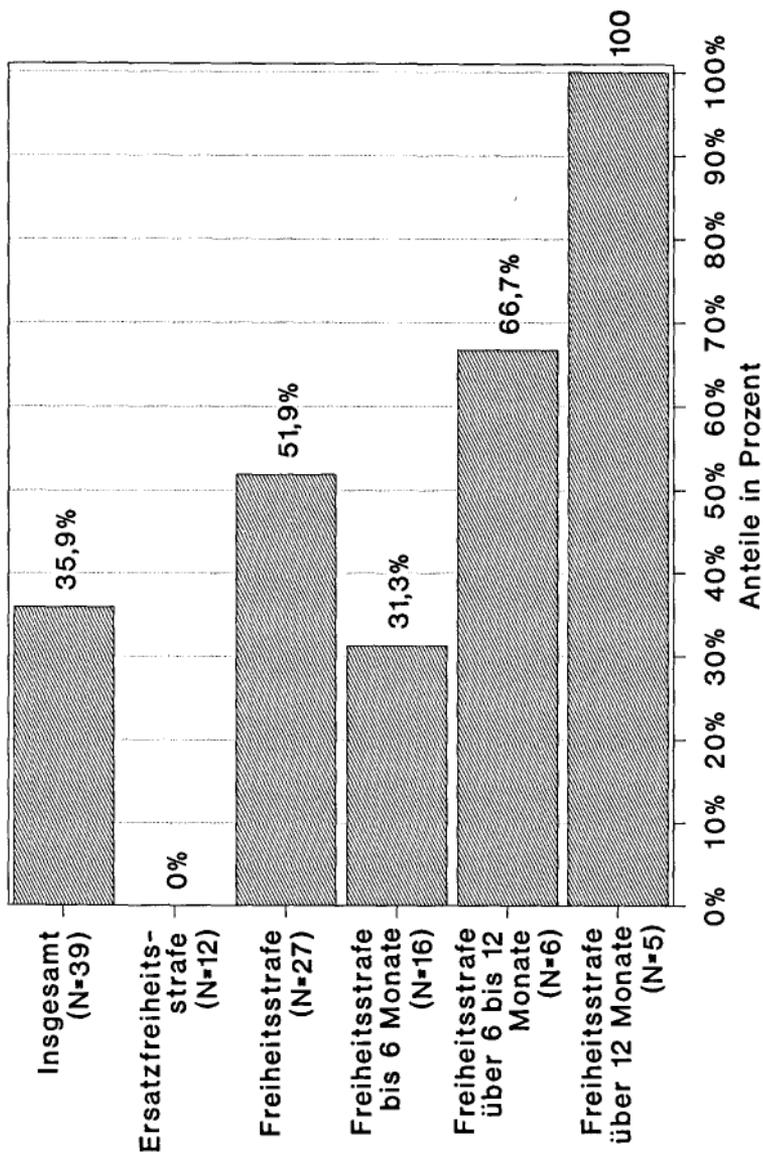


Schaubild 104: Anteil von Gefangenen mit Ausgangsgewährung im Strafvollzug Kiel

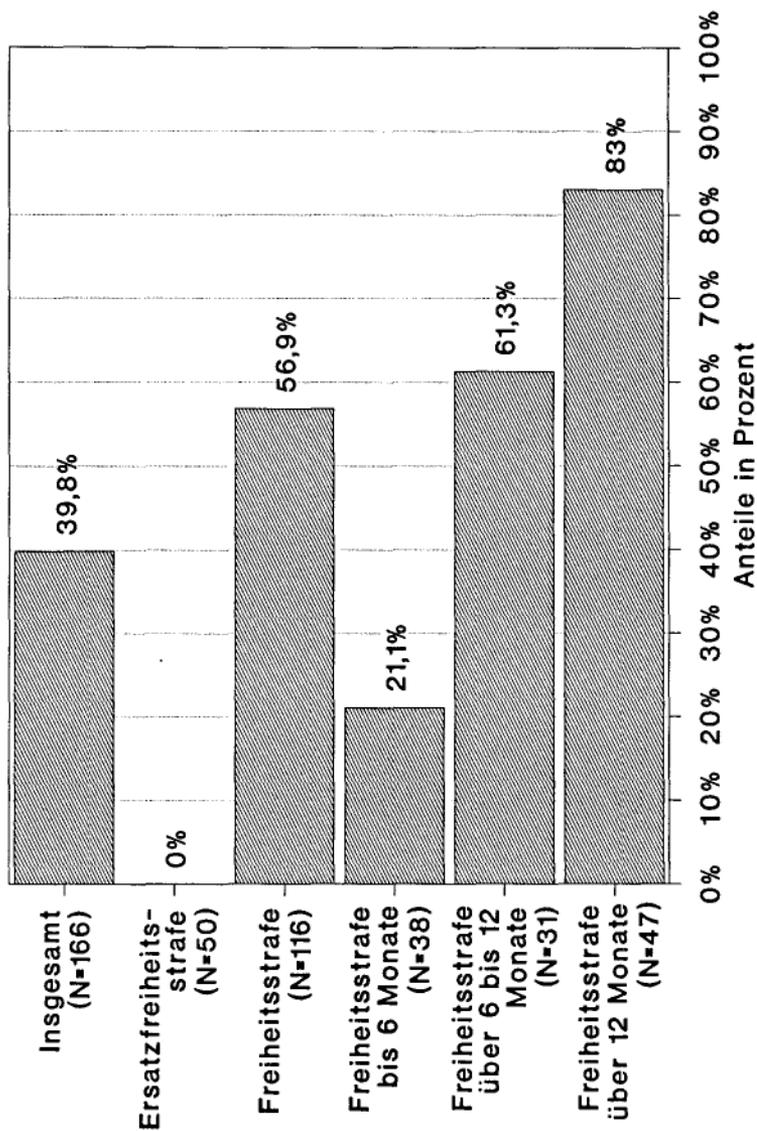


Schaubild 105: Anteil von Gefangenen mit Ausgangsgewährung im Strafvollzug Lübeck, Männer

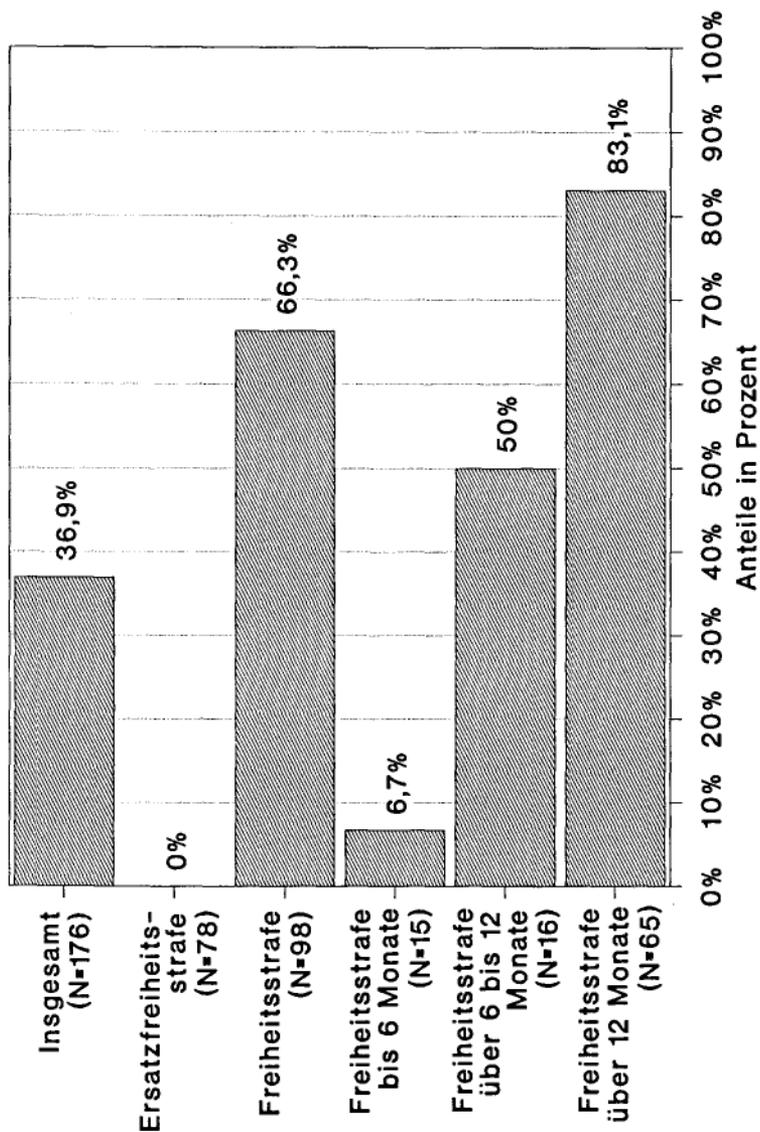


Schaubild 106: Anteil von Gefangenen mit Ausgangsgewährung
im Strafvollzug Neumünster, Männer

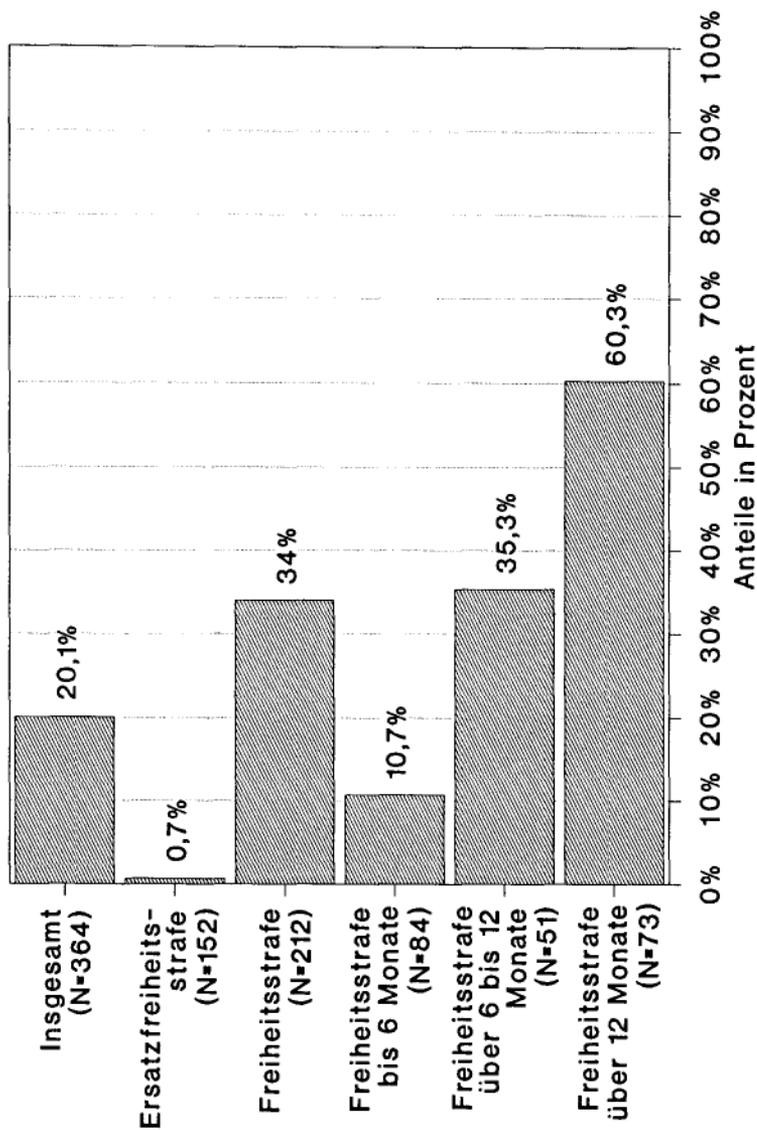
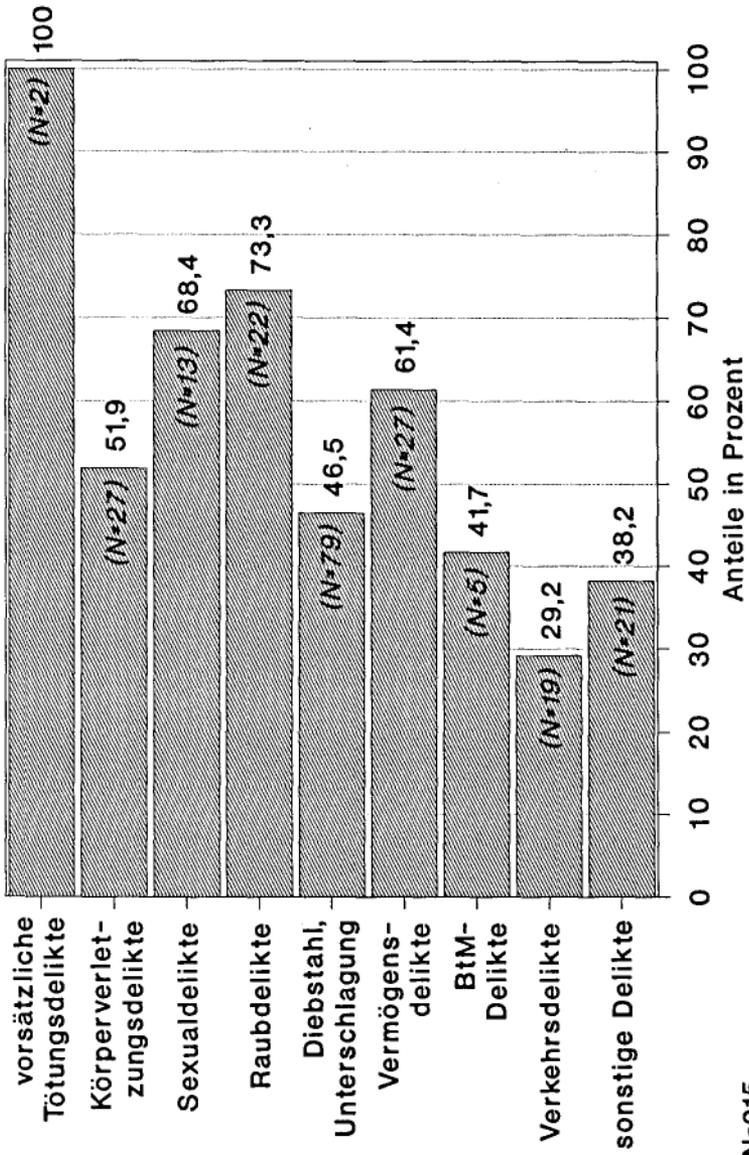
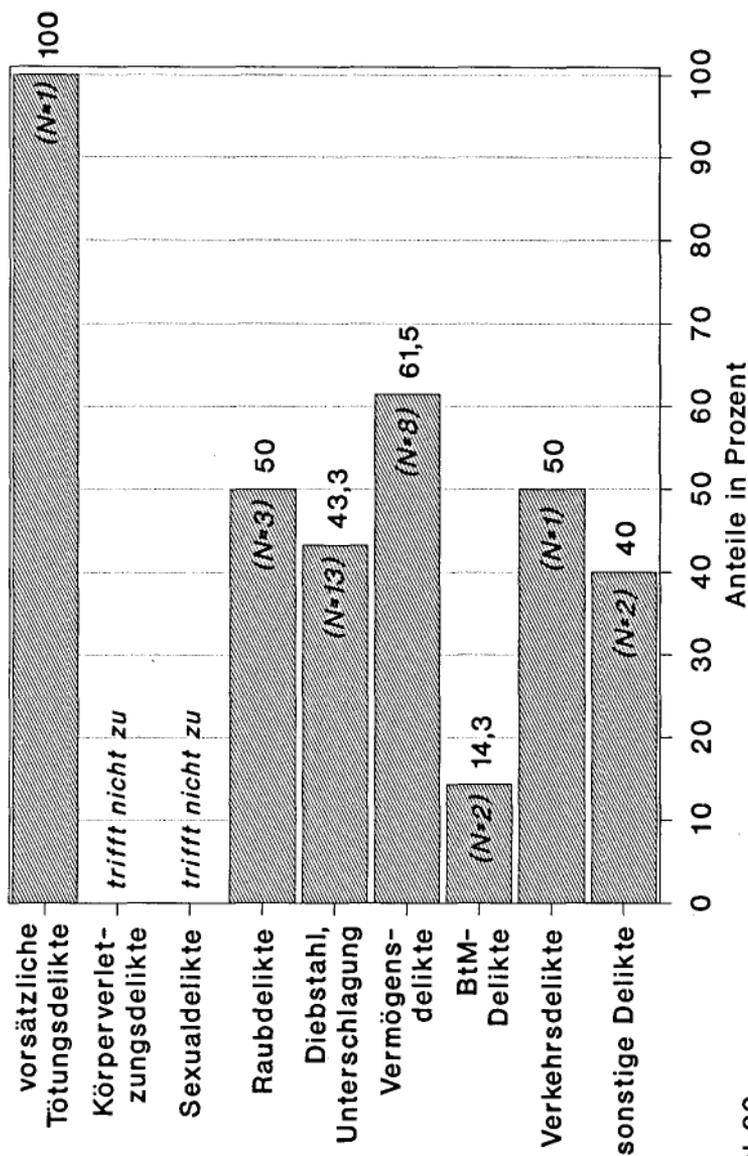


Schaubild 107: Ausgang im Erwachsenenvollzug, Männer insg.
nach der Deliktsstruktur
- Gefangene mit Freiheitsstrafe -



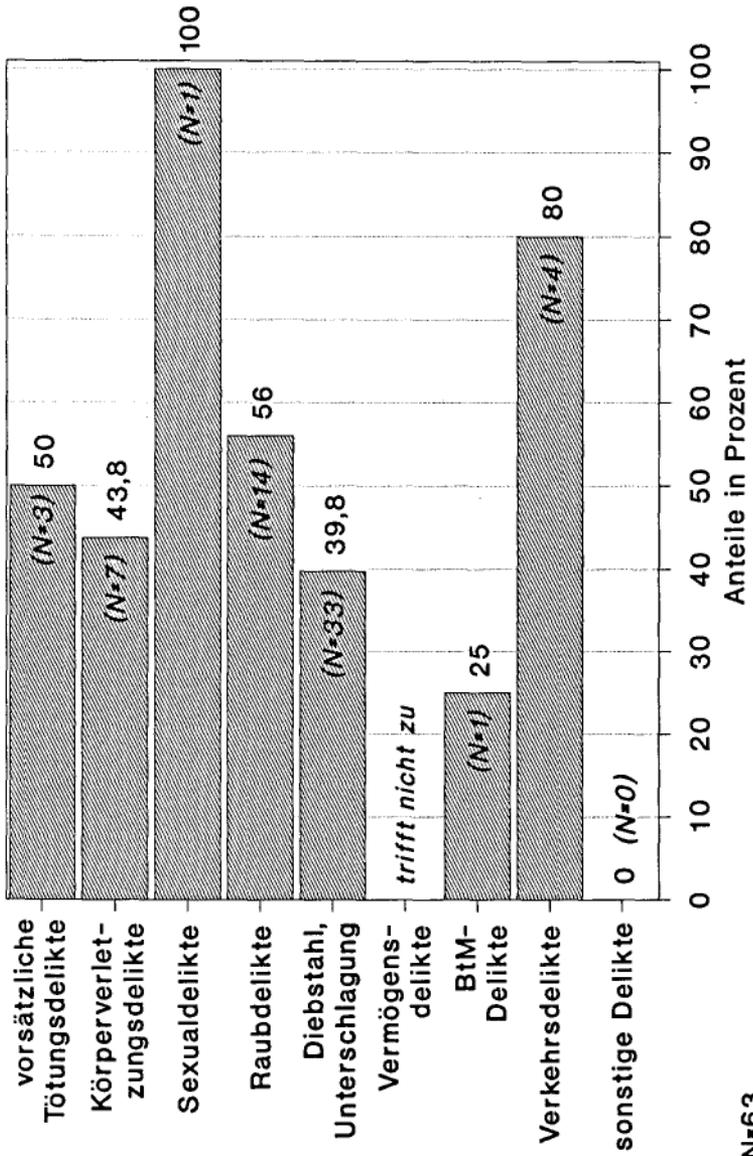
N=215

Schaubild 108: Ausgang im Frauenstrafvollzug Lübeck nach der Deliktsstruktur - Gefangene mit Freiheitsstrafe -



N=30

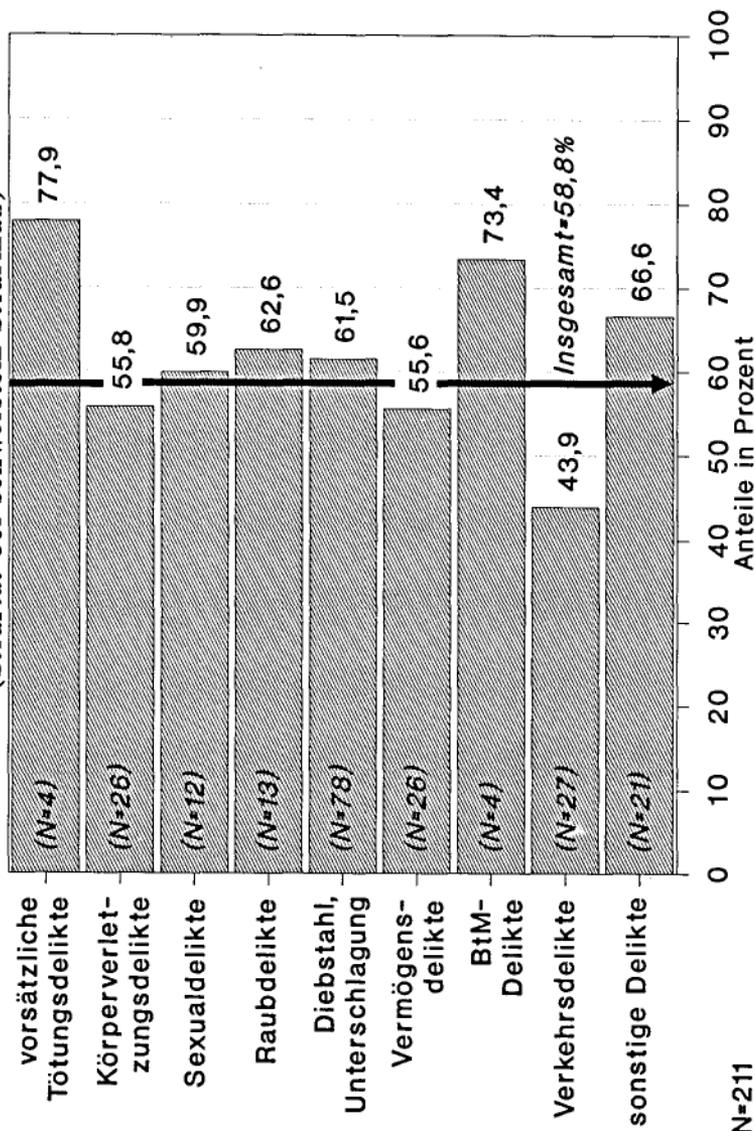
Schaubild 109: Ausgang im Jugendstrafvollzug nach der Deliktsstruktur



N=63

Schaubild 110:

Ausgangsgewährung im Erwachsenenvollzug, Männer insg. Erste Ausgangsgewährung nach verbrachter Haftzeit in % (Straftat bei schwerstem Strafmaß)



N=211

Schaubild 111:

Ausgangsgewährung im Frauenstrafvollzug Erste Ausgangsgewährung nach verbrachter Haftzeit in % (Straftat bei schwerstem Strafmaß)

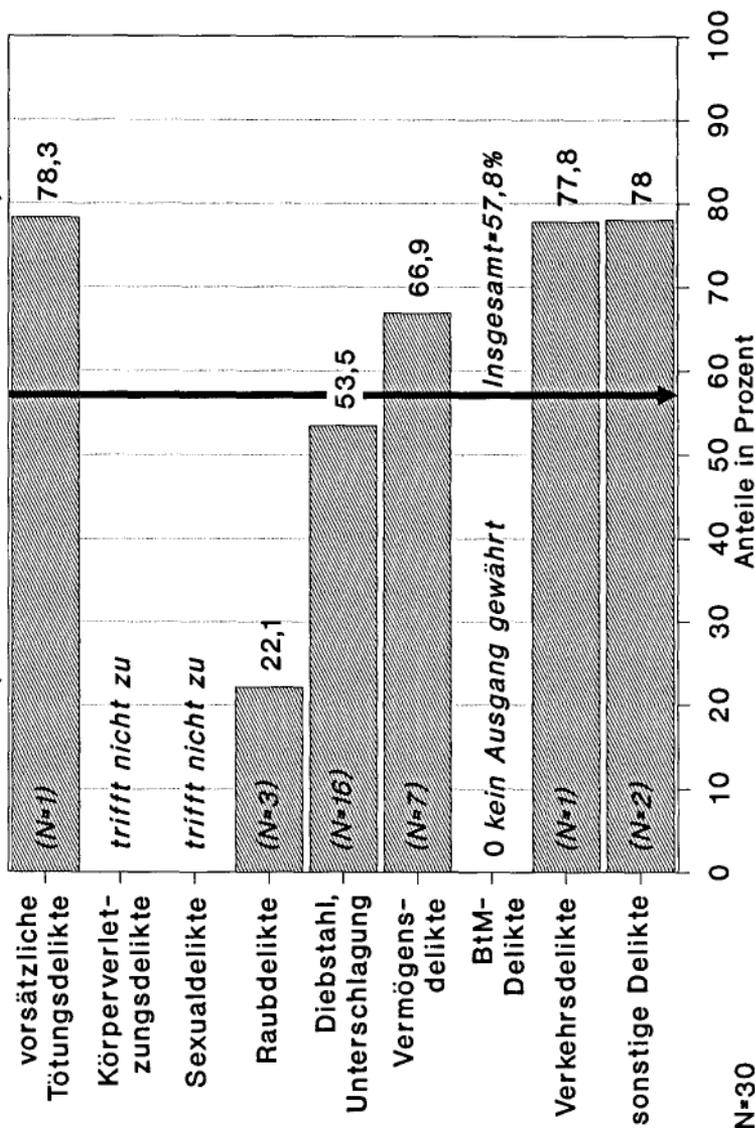
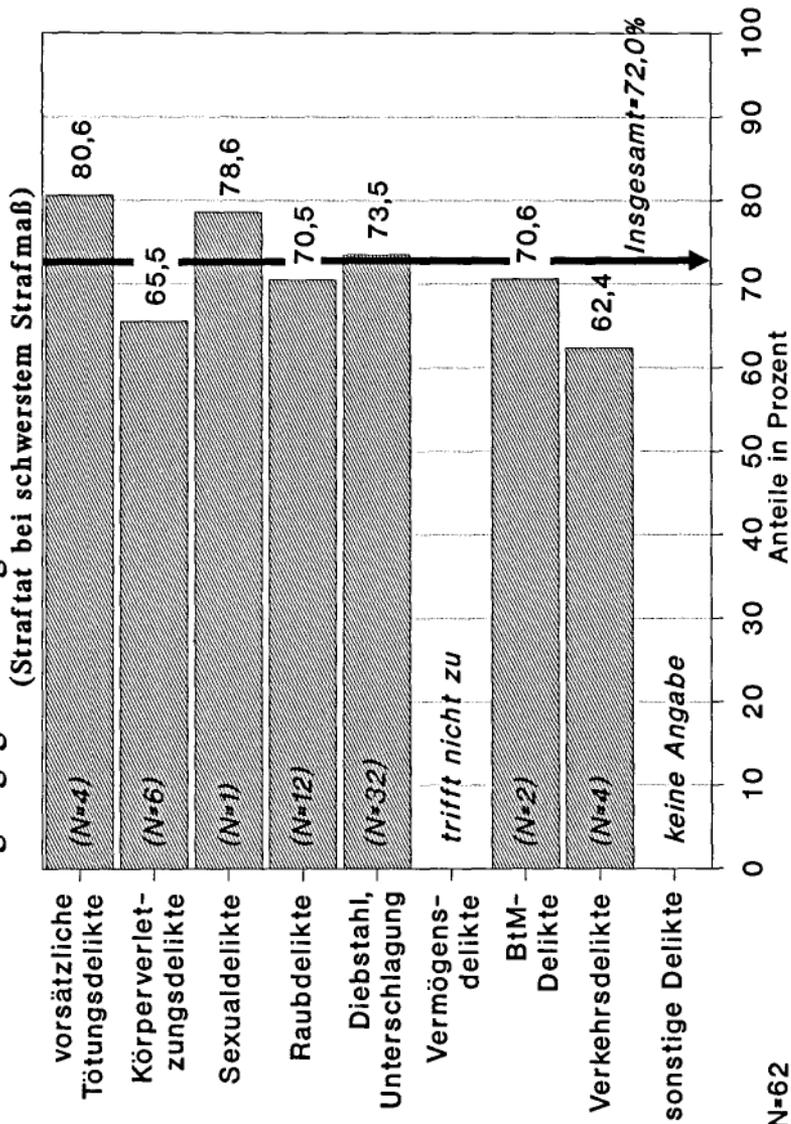


Schaubild 112:

Ausgangswährung im Jugendstrafvollzug Erste Ausgangswährung nach verbrachter Haftzeit in % (Straftat bei schwerstem Strafmaß)



N=62

Schaubild 113: Anzahl der Ausgangsgewährungen pro Jahr verbrachter Haftzeit bei Gefangenen mit Ausgangsgewährung im Erwachsenenvollzug, Männer insg.

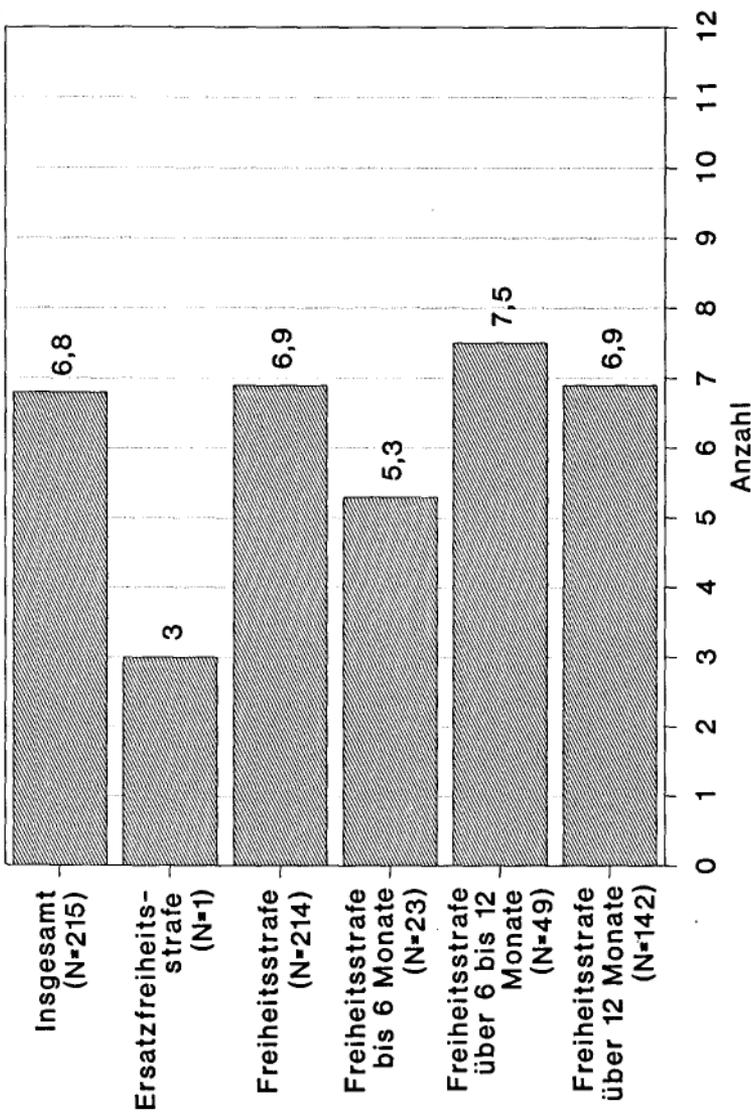


Schaubild 114: Anzahl der Ausgangsgewährungen pro Jahr verbrachter Haftzeit bei Gefangenen mit Ausgangsgewährung im Frauenstrafvollzug

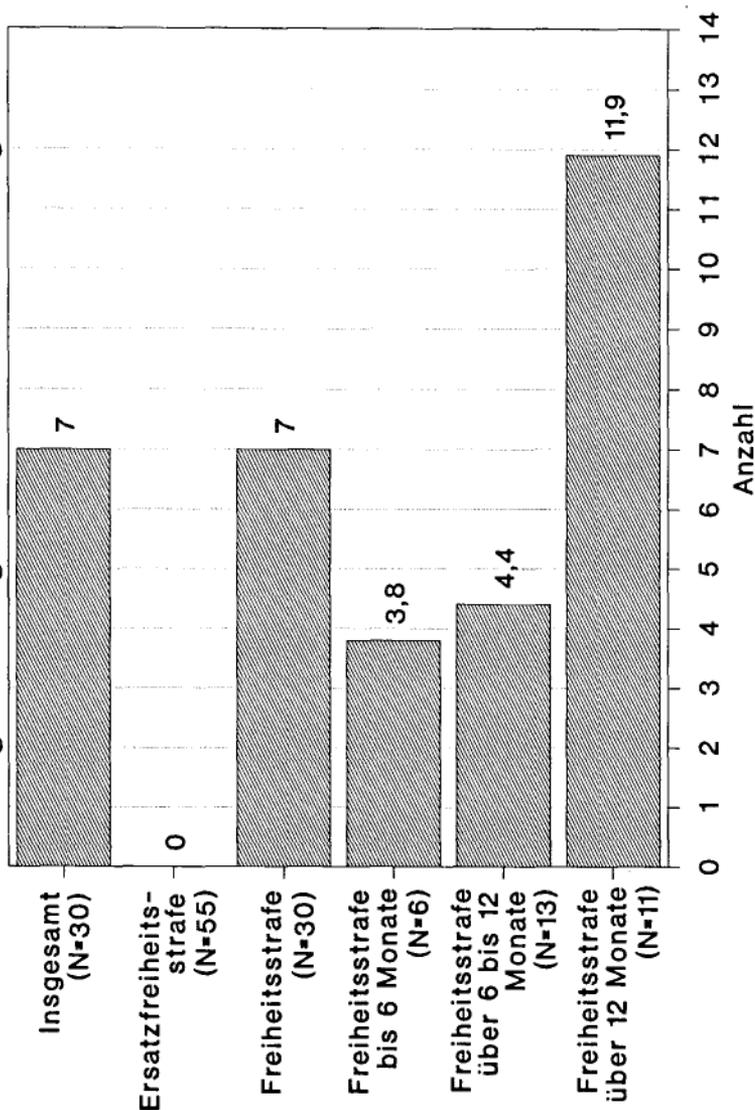


Schaubild 115: Anzahl der Ausgangsgewährungen pro Jahr verbrachter Haftzeit bei Gefangenen mit Ausgangsgewährung im Jugendstrafvollzug

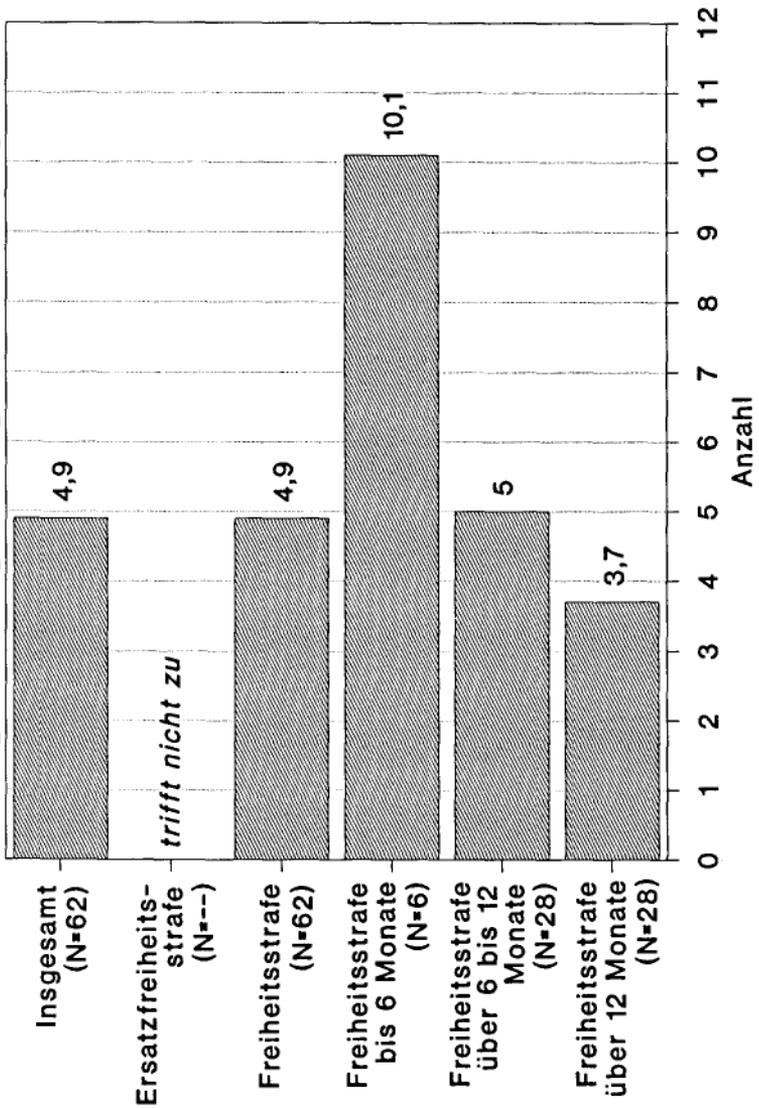
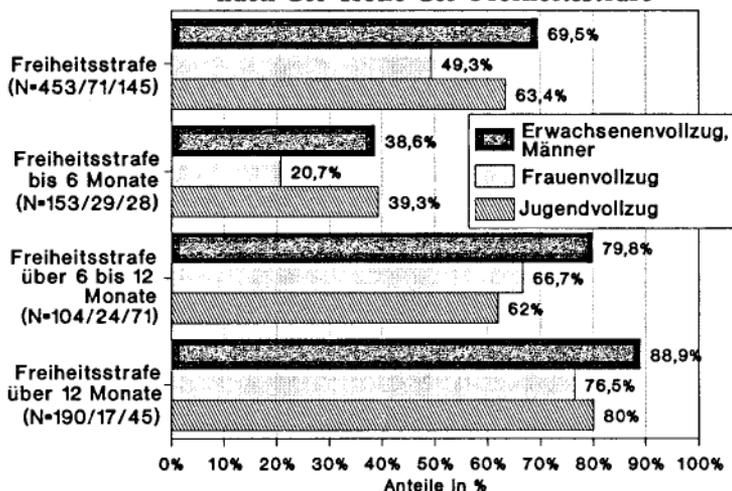


Schaubild 116: **Anteil von Gefangenen mit
Urlaubs- oder Ausgangsgewährung bei
Verbüßung von Freiheitsstrafe**
- nach der Höhe der Freiheitsstrafe -



- nach der Deliktsstruktur -

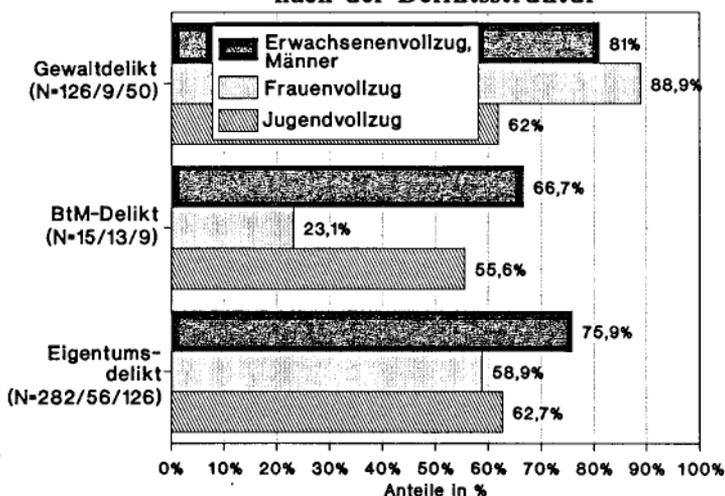


Schaubild 117: Anteil von Gefangenen mit Urlaubs- oder Ausgangsgewährung bei Verbüßung von Freiheitsstrafen - Trennung nach Art des schwersten Einweisungsdelikts -

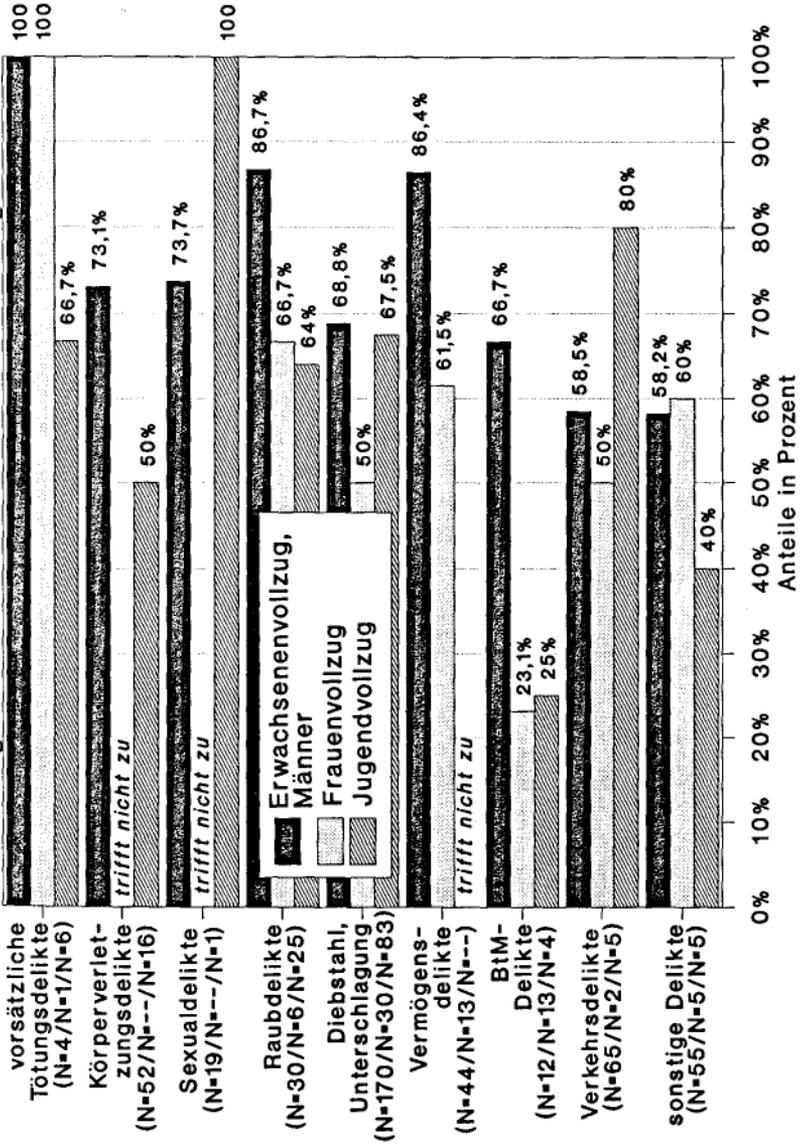


Schaubild 118:
Strafvollzug Schleswig-Holstein
Durchschnittliche Höhe des Entlassungsgeldes*

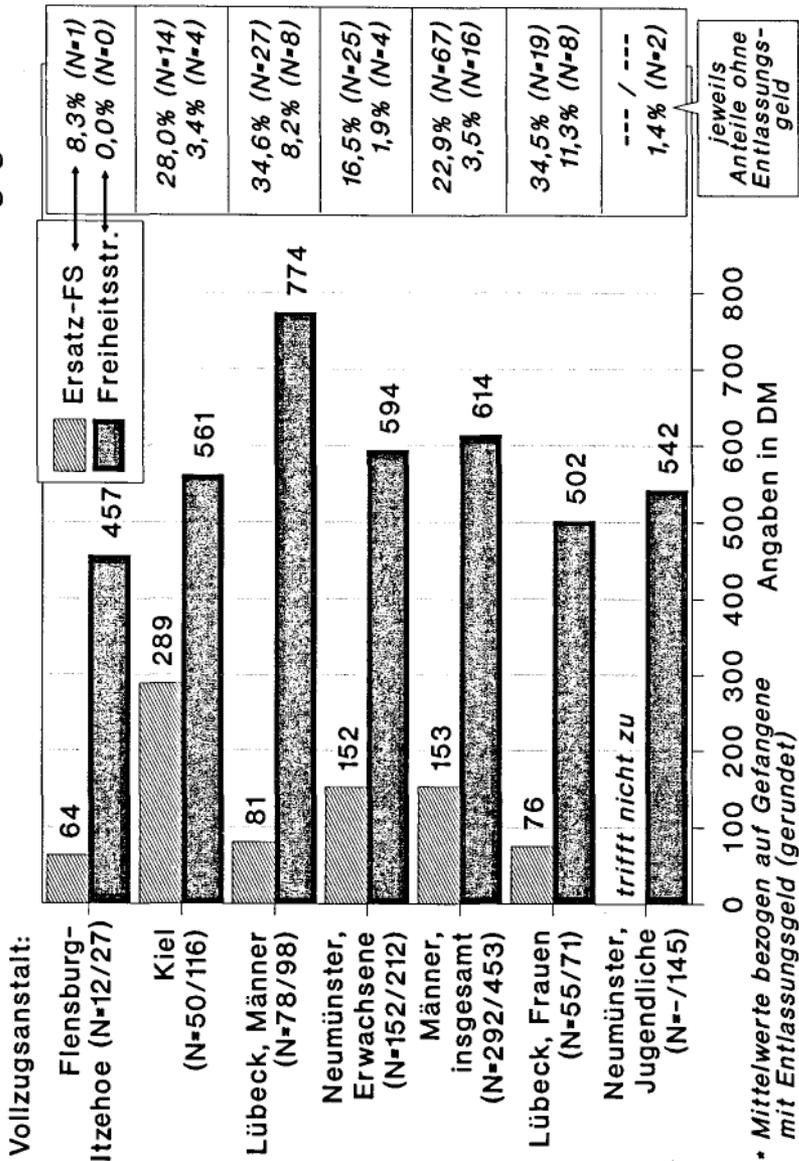


Schaubild 119: **Entlassungsgeldverteilungen im Strafvollzug Schleswig-Holstein - Insgesamt (Ersatz-/Freiheitsstrafe) -**

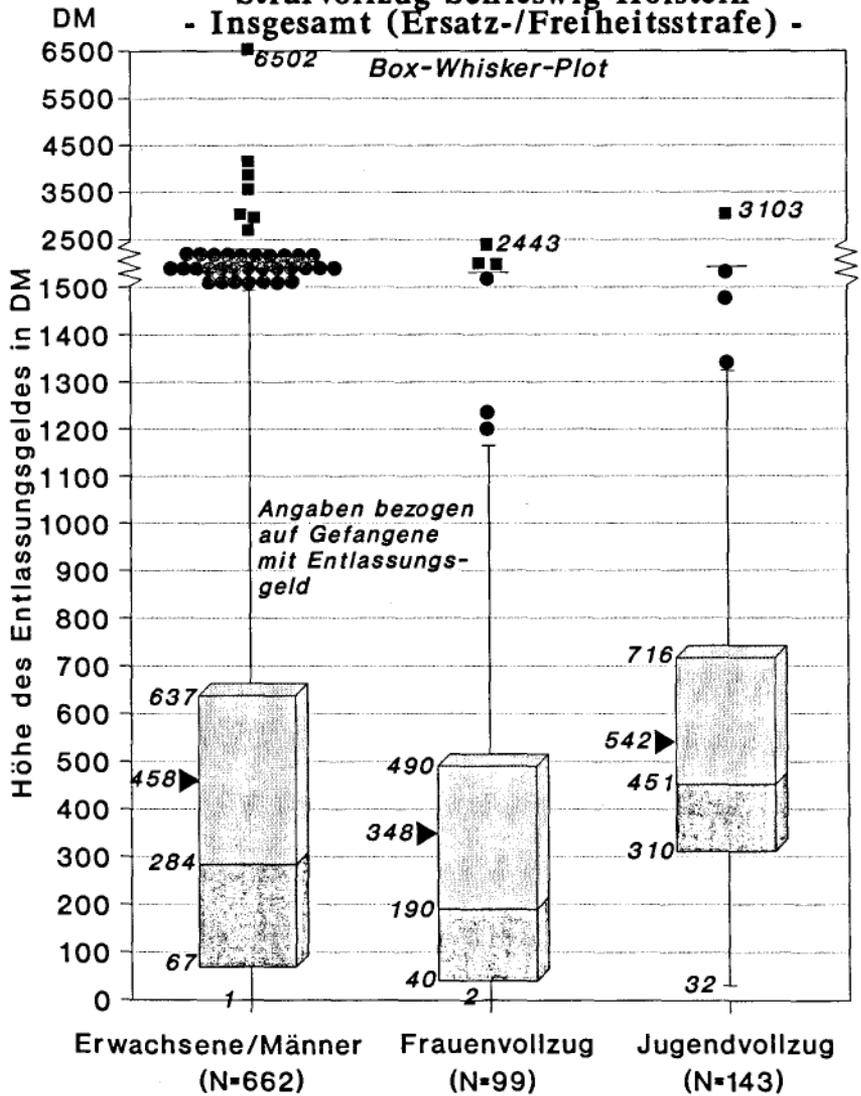


Schaubild 120: **Entlassungsgeldverteilungen im Strafvollzug Schleswig-Holstein nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe**

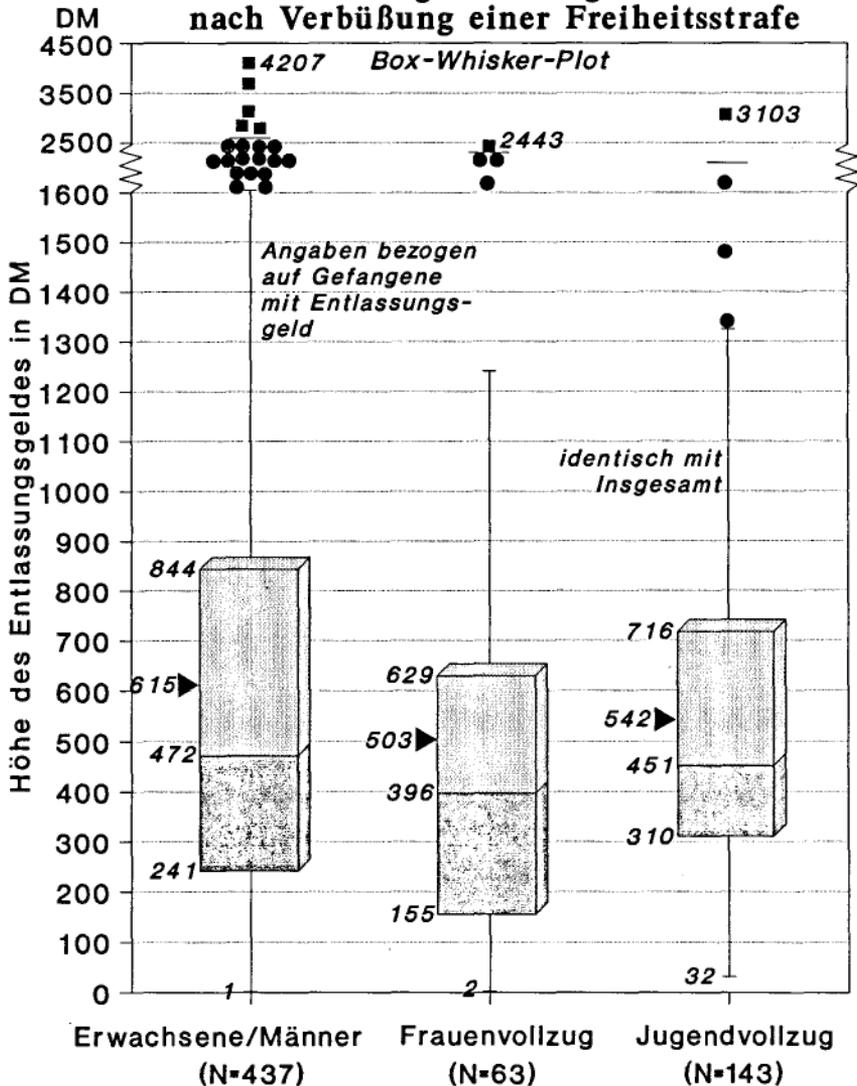


Schaubild 121: **Entlassungsgeldverteilungen im Strafvollzug Schleswig-Holstein nach Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe**

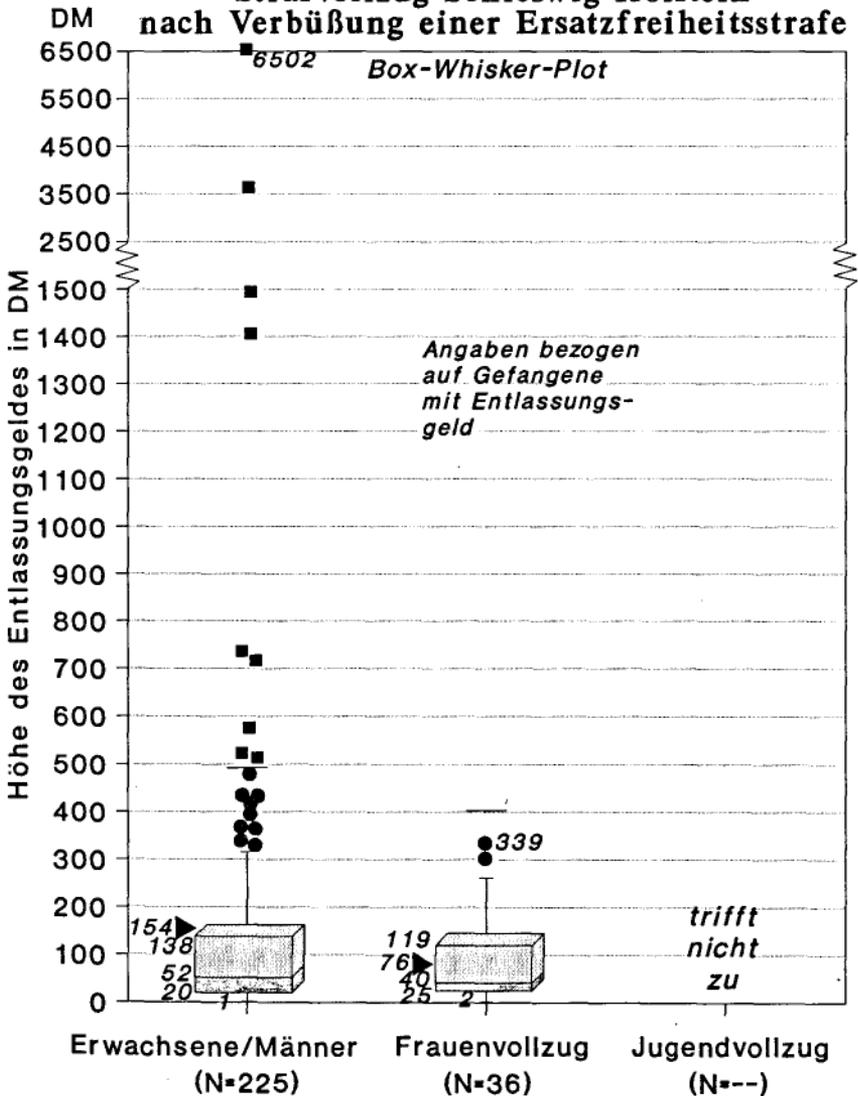


Schaubild 122:

Schuldenbelastung Strafvollzug Schleswig-Holstein nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe

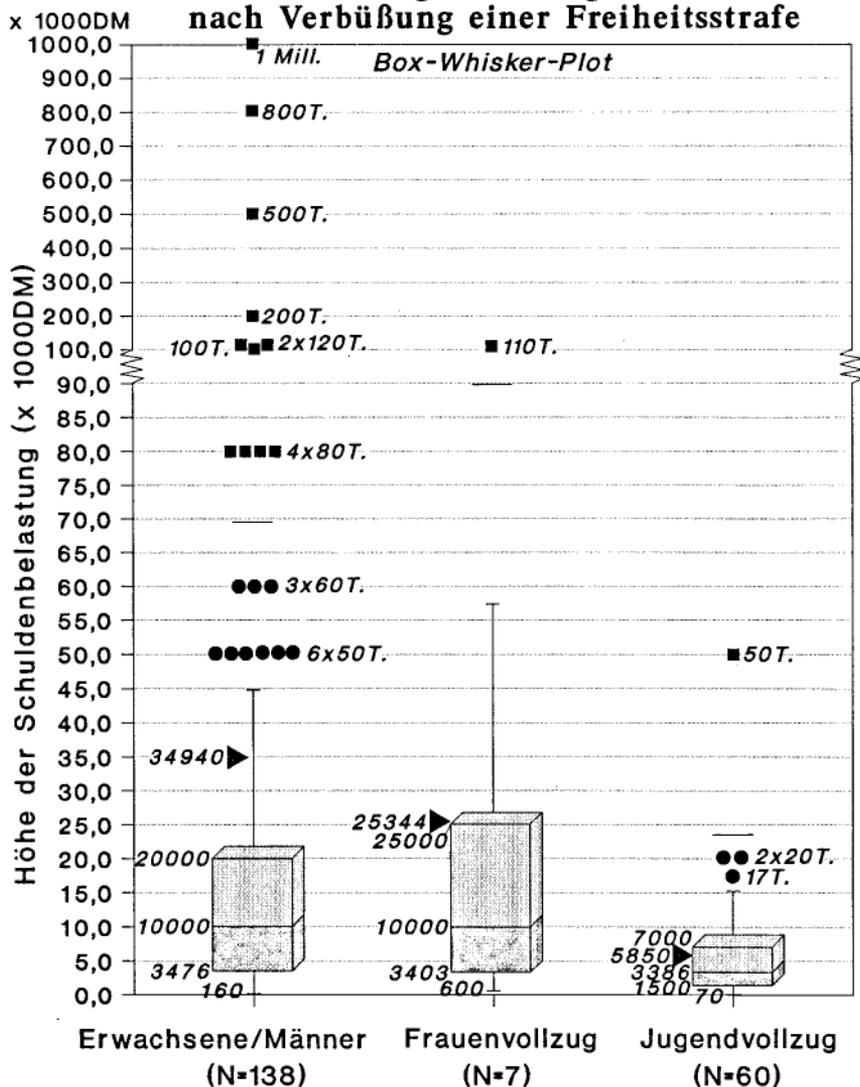


Schaubild 123: **Bedingte Entlassung bei den 1989 Entlassenen nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe**

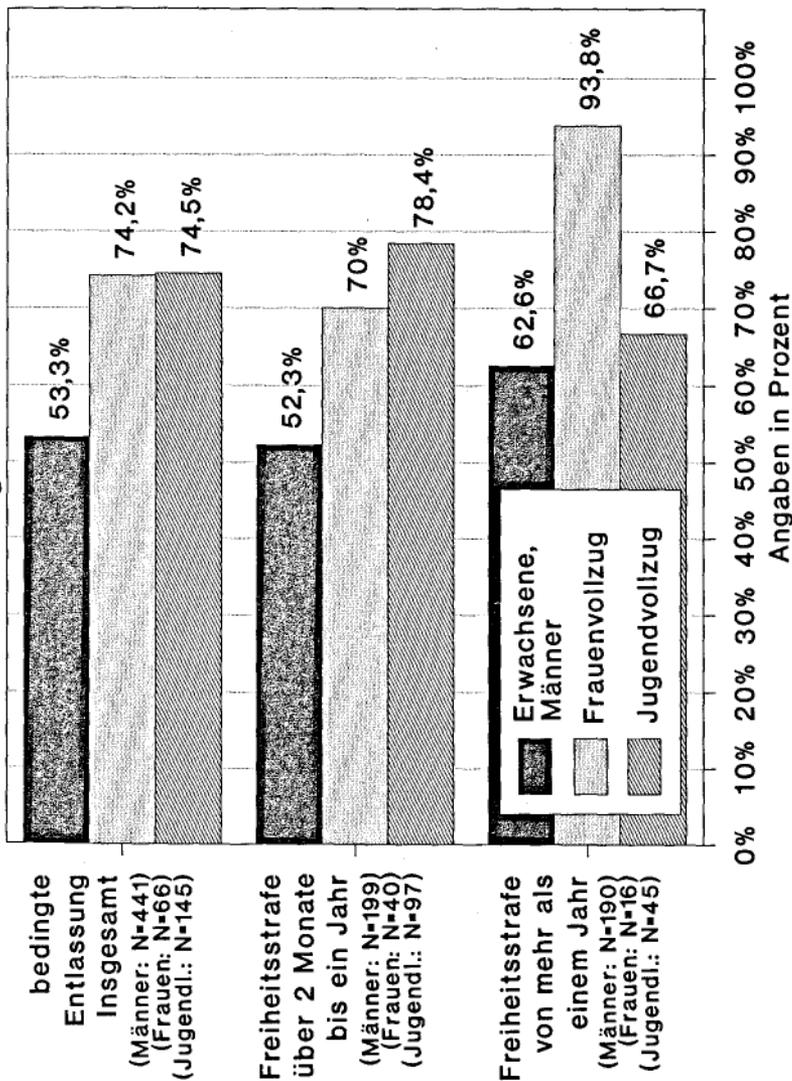


Schaubild 124: Haftdauerverteilung bei Vollverbüßung und tatsächlich verbüßte Haftzeiten - Erwachsenenstrafvollzug, Männer -

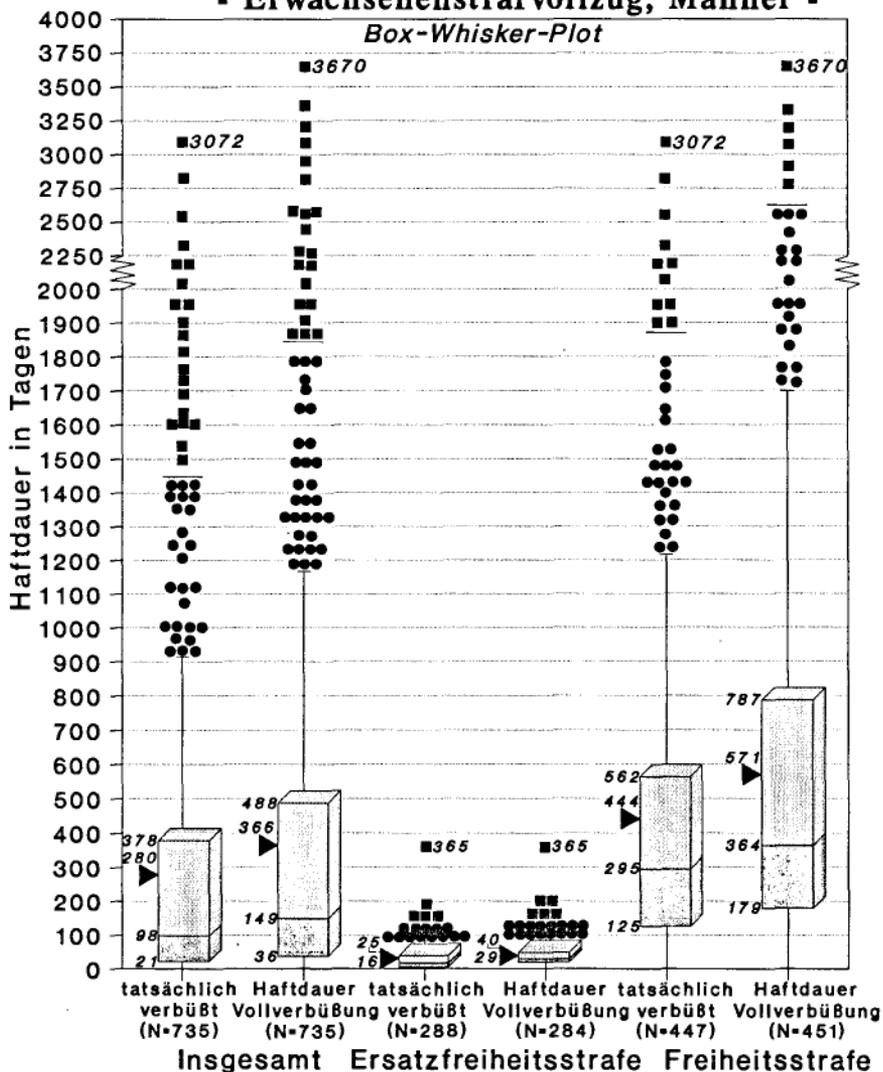


Schaubild 125: **Haftdauerverteilung bei Vollverbüßung und tatsächlich verbüßte Haftzeiten - Frauenstrafvollzug -**

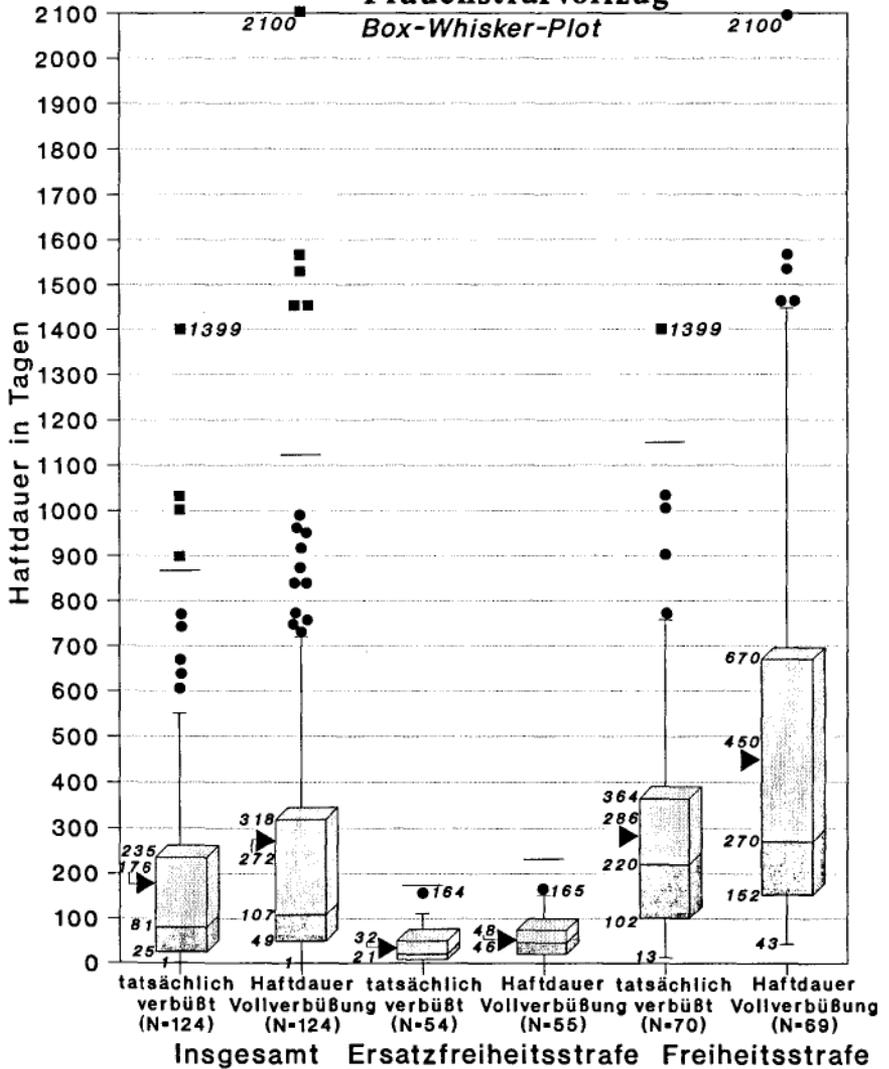


Schaubild 126: **Haftdauerverteilung bei Vollverbüßung und tatsächlich verbüßte Haftzeiten - Jugendstrafvollzug -**

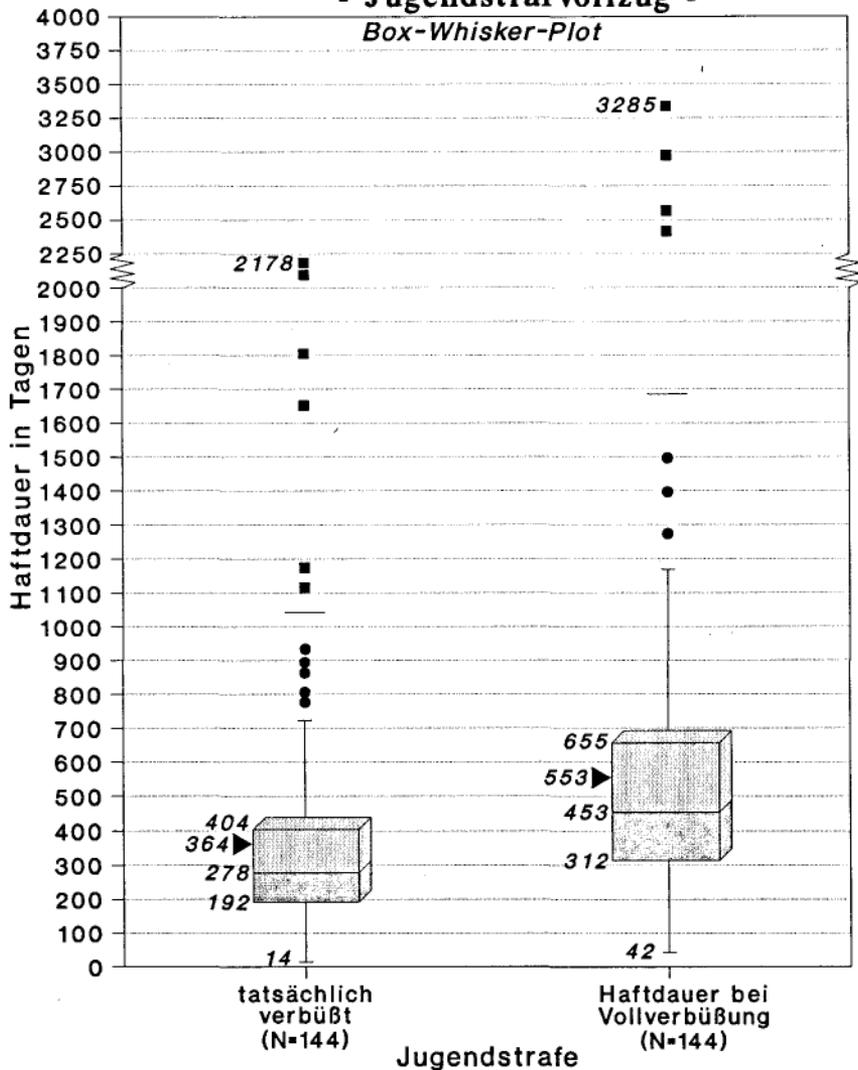


Schaubild 127: Entlassung im Strafvollzug Schleswig-Holstein
 Tatsächliche Verbüßung (% Anteil)
 der voraussichtlichen Haftdauer
 - Erwachsenenstrafvollzug, Männer, insgesamt -

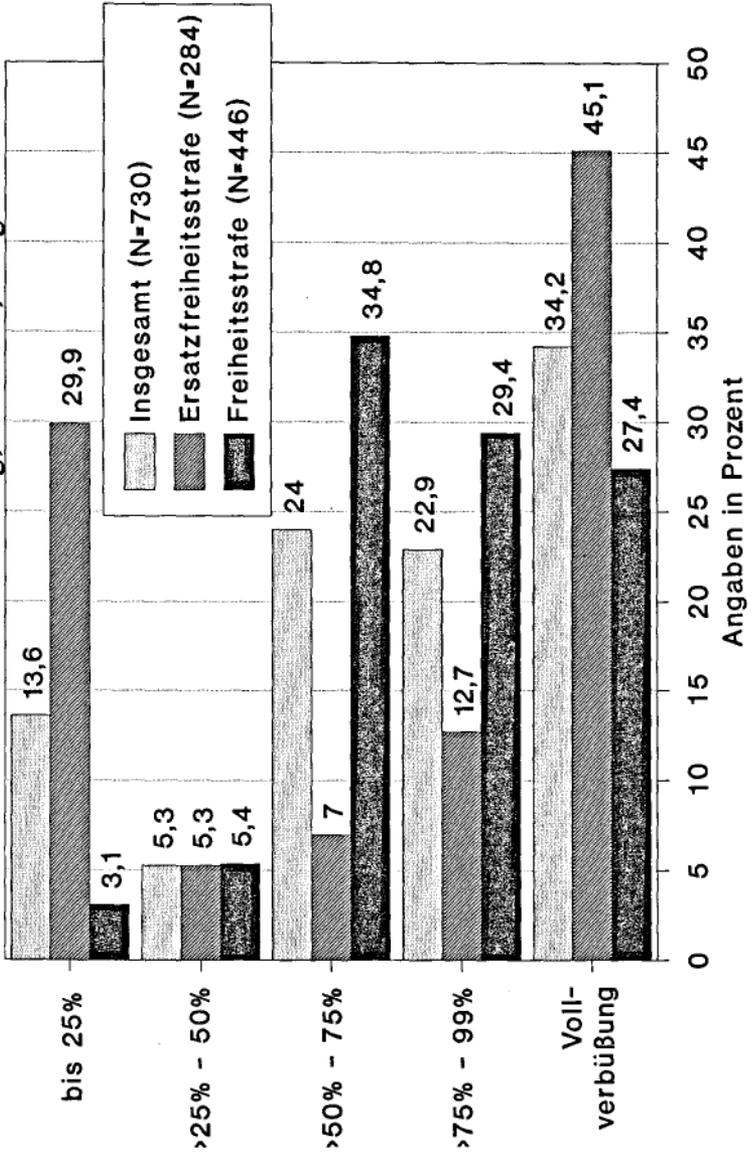


Schaubild 128: Entlassung im Strafvollzug Schleswig-Holstein
Tatsächliche Verbüßung (% Anteil)
der voraussichtlichen Haftdauer
- Frauenstrafvollzug -

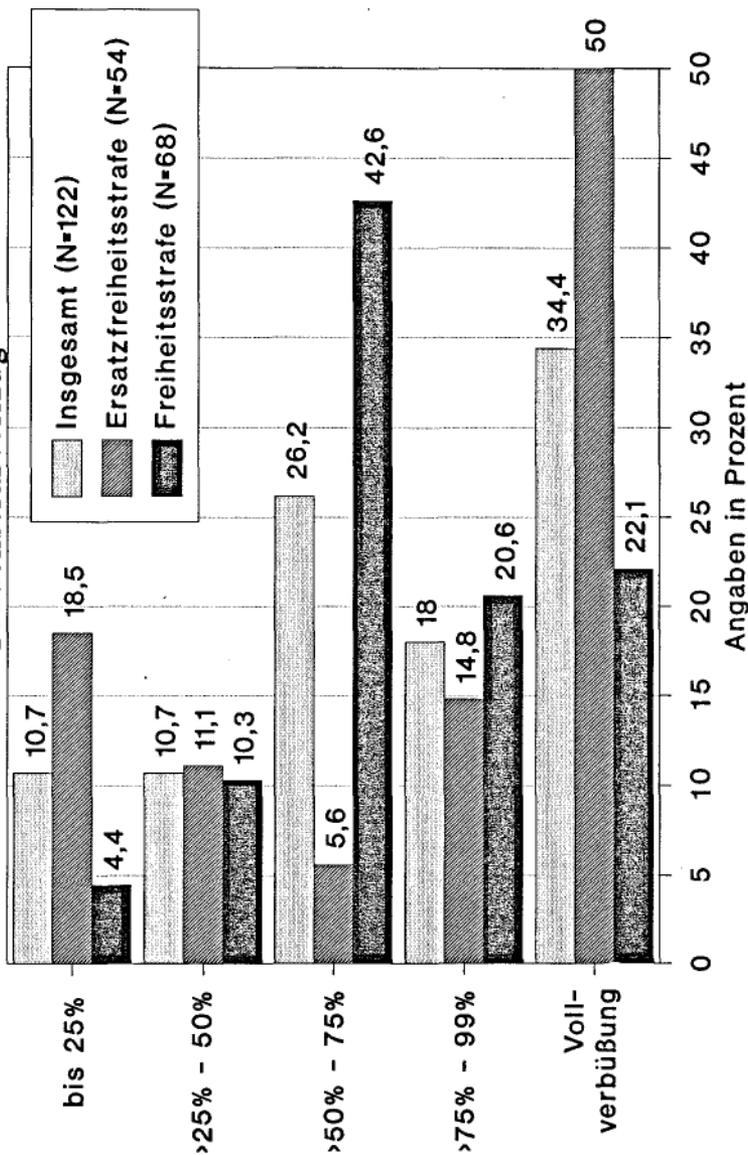


Schaubild 129: Entlassung im Strafvollzug Schleswig-Holstein
Tatsächliche Verbüßung (% Anteil)
der voraussichtlichen Haftdauer
- Jugendstrafvollzug -

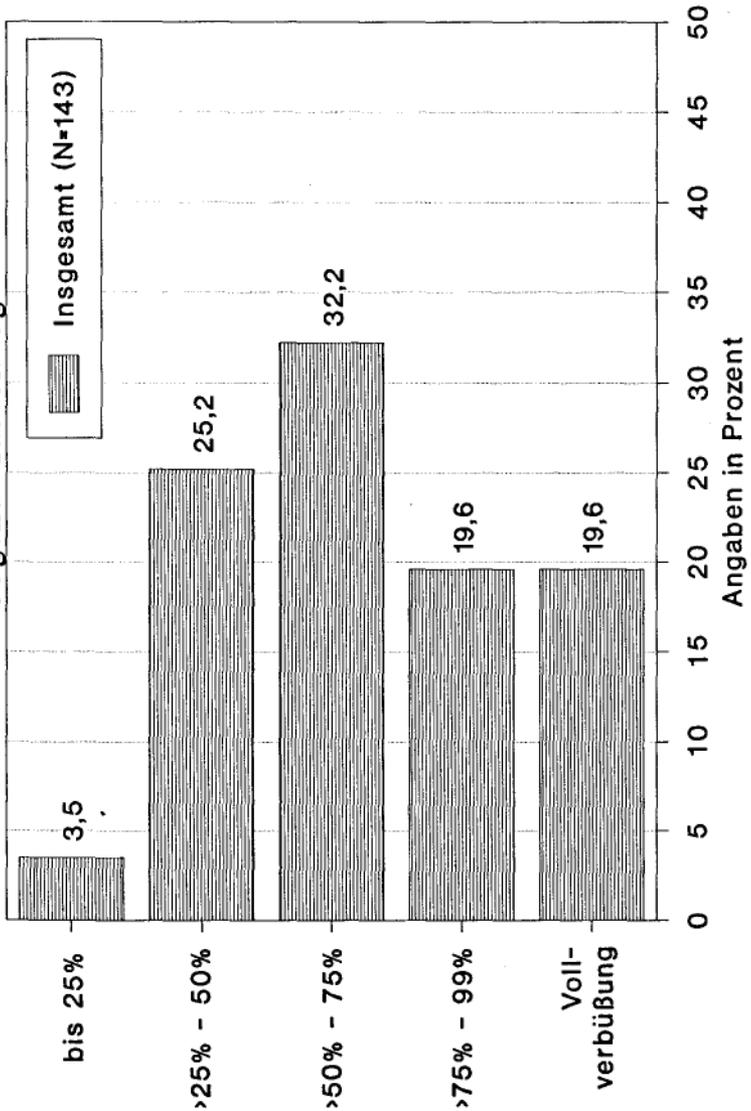


Schaubild 130: Entlassung im Erwachsenenstrafvollzug, Männer, insg.
Tatsächliche Verbüßung (%-Anteil)
der voraussichtlichen Haftdauer

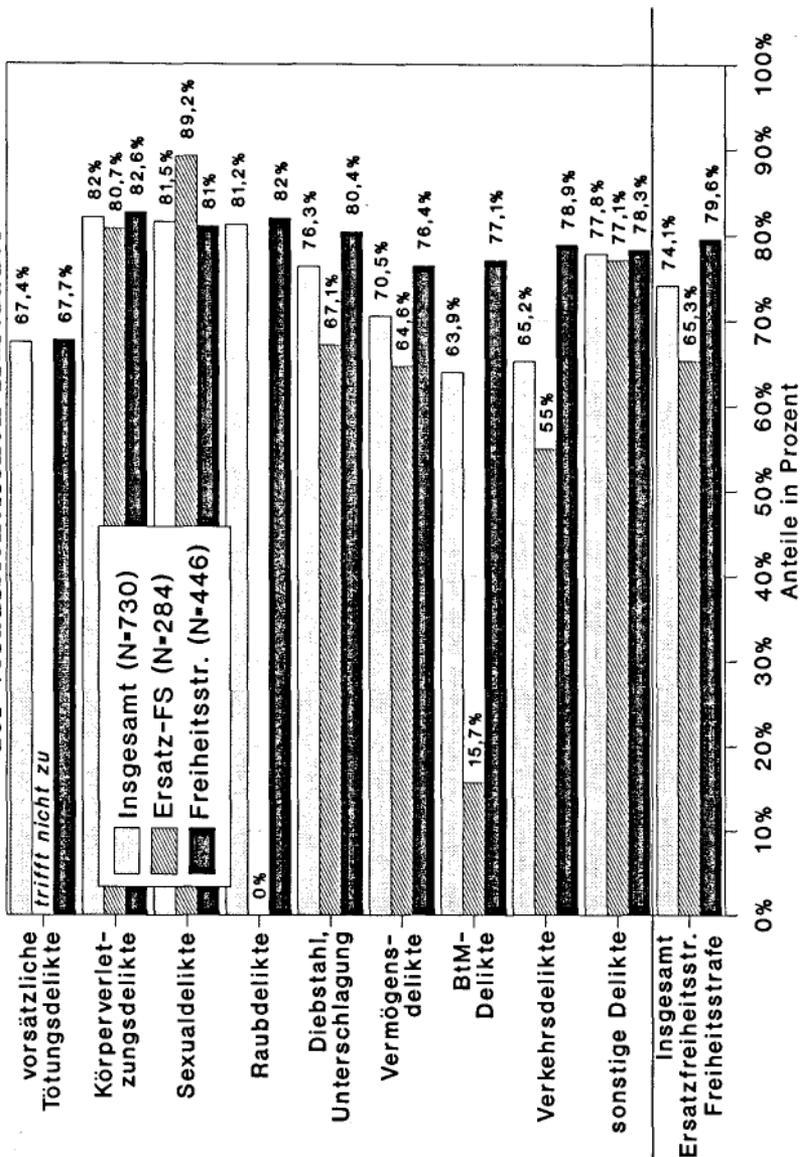


Schaubild 131:
Entlassung im Frauenstrafvollzug
Tatsächliche Verbüßung (%-Anteil)
der voraussichtlichen Haftdauer

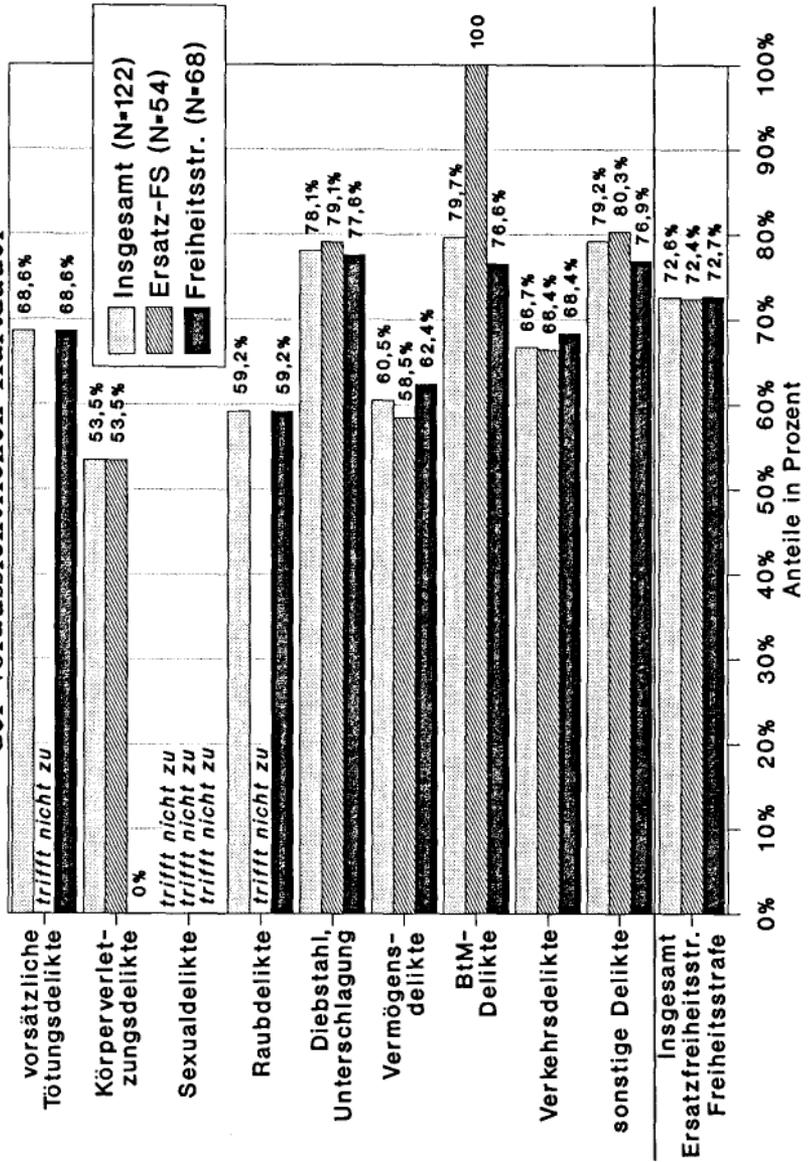


Schaubild 131:

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%
 Anteile in Prozent

Schaubild 132: Entlassung im Jugendstrafvollzug Tatsächliche Verbüßung (%-Anteil) der voraussichtlichen Haftdauer

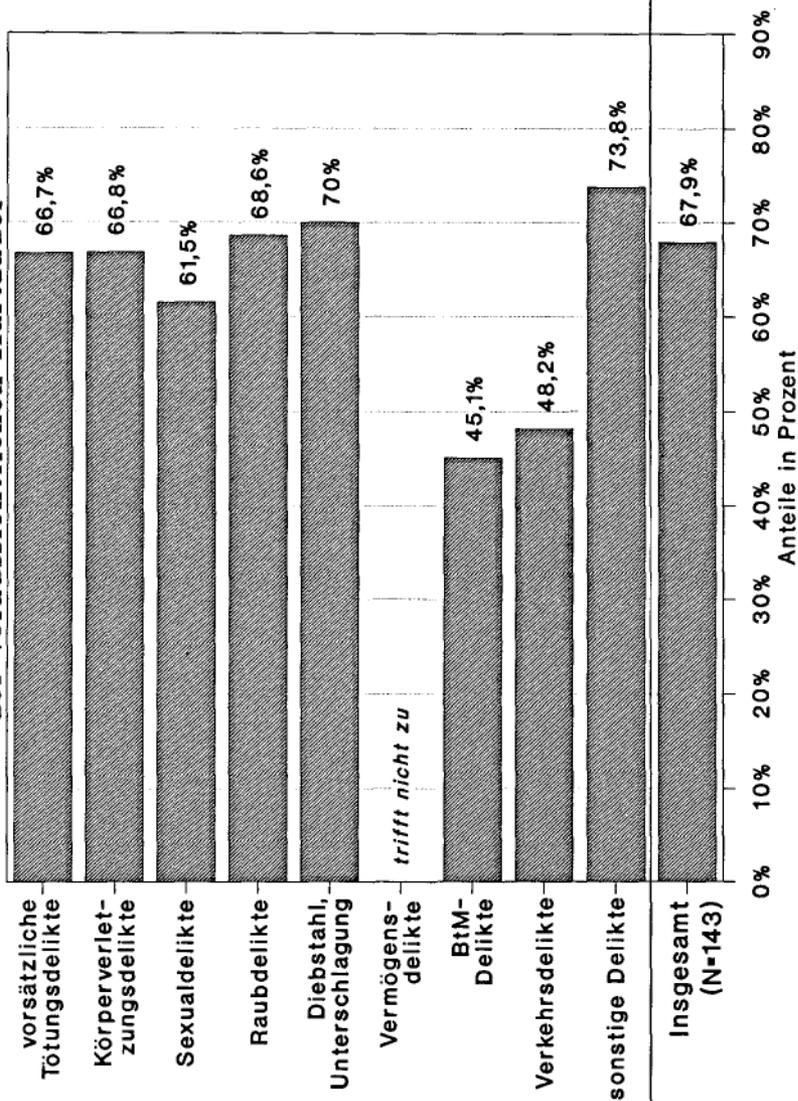


Schaubild 133: Entlassung im Erwachsenenvollzug, Männer insg. Vollverbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe/ Freiheitsstrafe

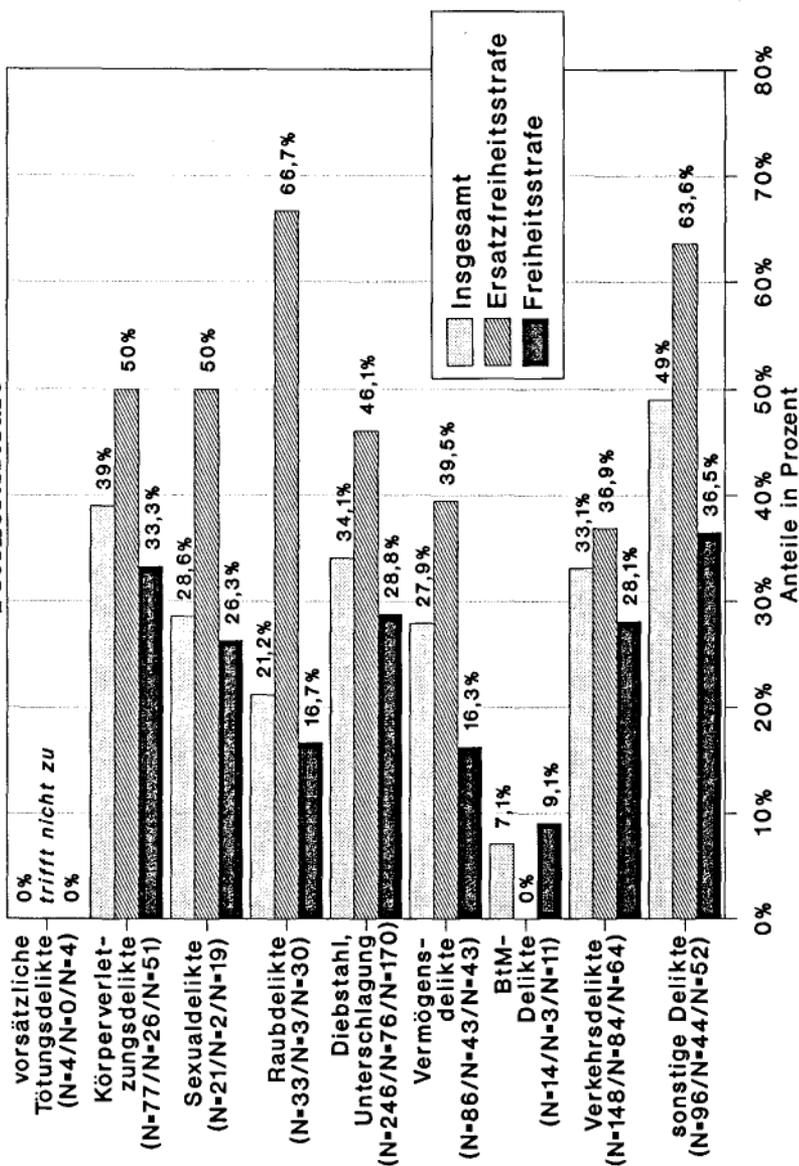
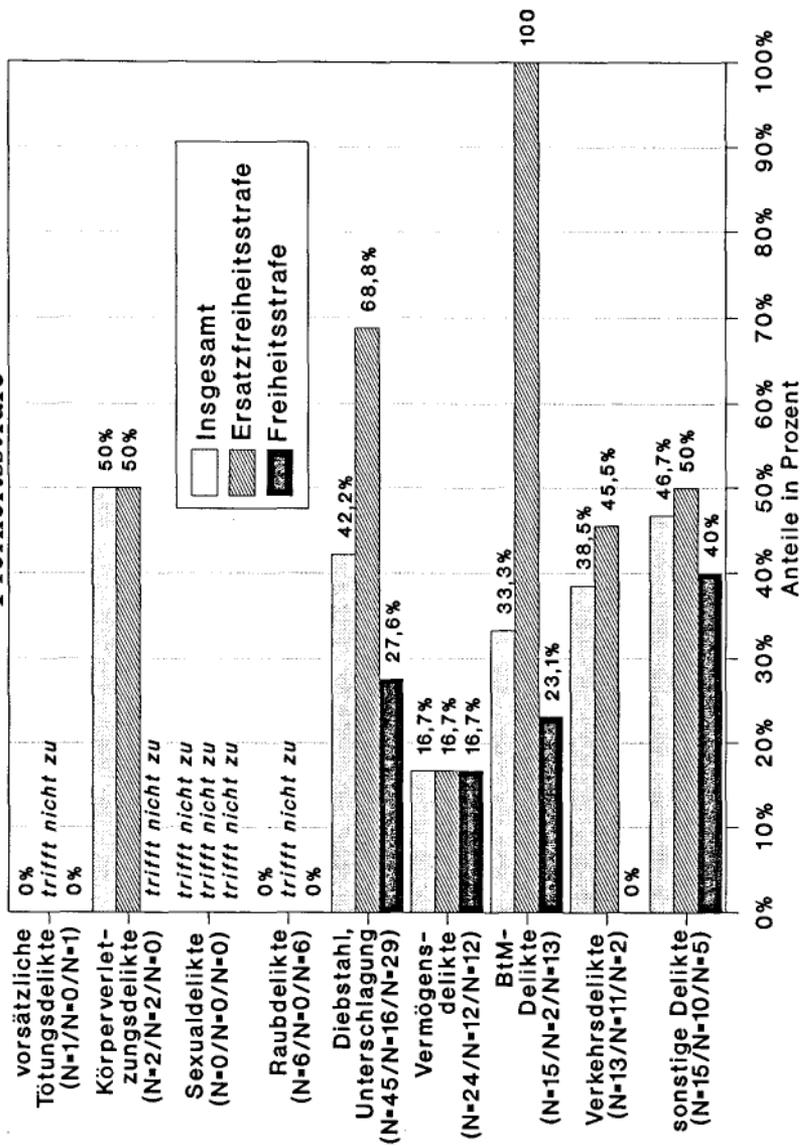
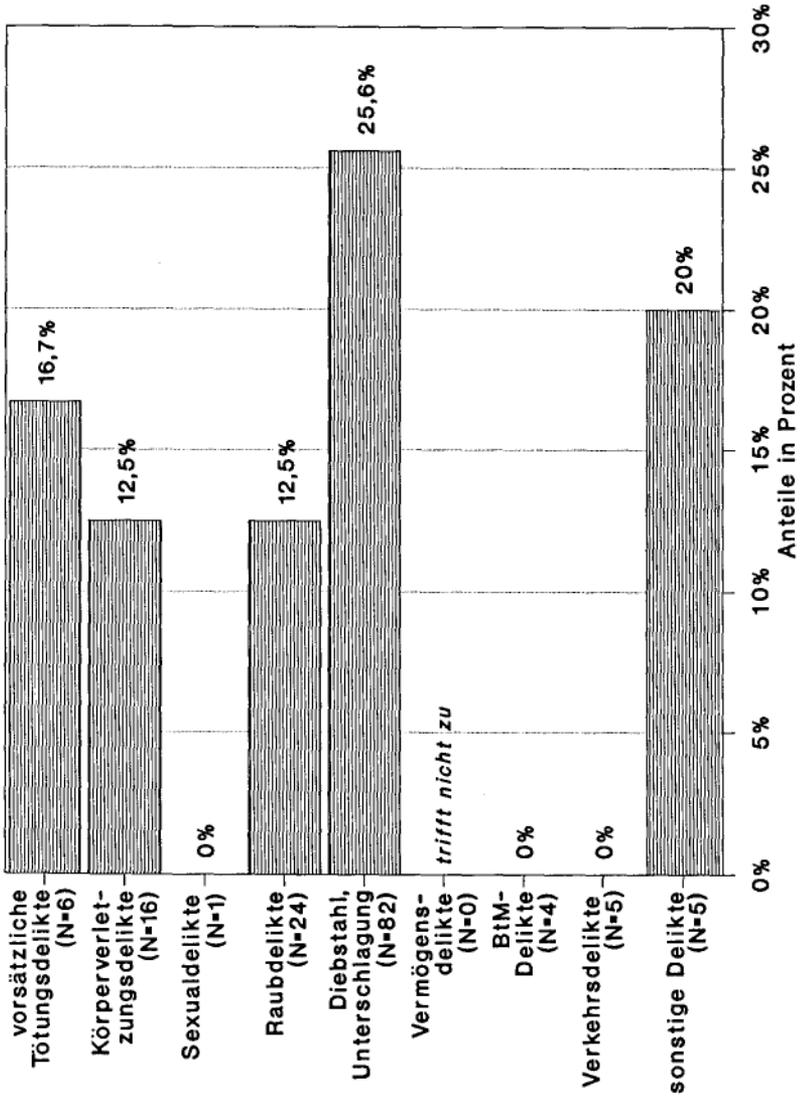


Schaubild 134: Entlassung im Frauenstrafvollzug Vollverbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe/ Freiheitsstrafe



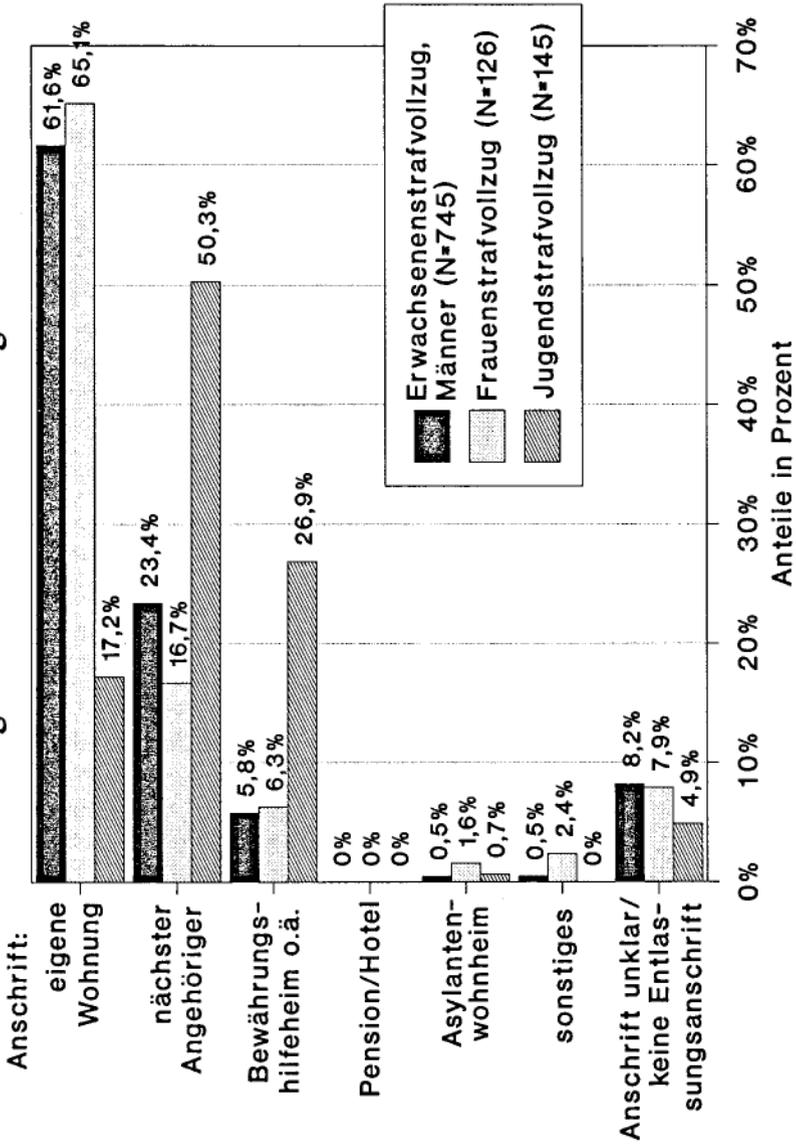
**Entlassung im Jugendstrafvollzug
Vollverbüßung einer Jugendstrafe**

Schaubild 135:



Strafvollzug Schleswig-Holstein Angabe einer Entlassungsanschrift

Schaubild 136:



Der Frauenvollzug in Berlin

**Eine empirische Bestandsaufnahme anhand der
Gefangenenpersonalakten der
1989 entlassenen Strafgefangenen**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Fragestellung und untersuchte Stichprobe	305
2. Inhaftierungsgrund und Deliktsstruktur	307
2.1 Art des Freiheitsentzugs	307
2.2 Dauer der verhängten Freiheitsstrafen	308
2.3 Deliktsstruktur anhand der Einweisungsstrafen	309
3. Auswertung des Urteils mit der schwersten der Inhaftierung zugrunde liegenden Strafe	310
3.1 Deliktsstruktur	310
3.2 Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten	311
3.3 Verletzung des Opfers, Schadenshöhe und Schußwaffengebrauch bei Gewaltdelikten	312
3.4 Drogenart und Begehungsform bei Betäubungsmitteldelikten	313
4. Legalbiographische Daten	314
4.1 Zahl der Vorstrafen	314
4.2 Hafterfahrung wegen Vorstrafen	315
4.3 Beginn und Dauer der kriminellen Karriere	315
5. Sozialbiographische Daten	316
5.1 Altersstruktur	316
5.2 Nationalität	317
5.3 Familienstand	317
5.4 Schulbildung	318
5.5 Berufliche Tätigkeit, Ausbildung und Art des Einkommens	319

	Seite
6. Daten zum Vollzugsverlauf und Vollzugsmaßnahmen	320
6.1 Erklärung über Drogenabhängigkeit	320
6.2 Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan	321
6.3 Schulische Maßnahmen	322
6.4 Arbeitszuweisung und berufliche Maßnahmen	322
6.5 Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen	323
6.6 Besuche, soziale Kontakte und Änderungen der Familiensituation	327
6.7 Beurlaubungen	329
6.8 Ausgang	332
6.9 Freigang	335
7. Entlassung und Entlassungsvorbereitung	335
7.1 Entlassungsvorbereitung/-hilfen durch die Anstalt	335
7.2 Entlassungsgeld	336
7.3 Schulden	337
7.4 Bedingte Entlassung	337
8. Zusammenfassung	339
9. Tabellen und Schaubilder	343

Der Frauenvollzug in Berlin

Eine empirische Bestandsaufnahme anhand der Gefangenenpersonalakten der 1989 entlassenen Strafgefangenen¹

1. Fragestellung und untersuchte Stichprobe

Die vorliegende Untersuchung stellt eine Gesamterhebung der im Jahre 1989 aus dem Frauenvollzug des Landes Berlin entlassenen Strafgefangenen dar.

Die Fragestellung betrifft die differenzierte Erfassung der Insassenstruktur des Frauenvollzugs durch die Auswertung von in Gefangenenpersonalakten enthaltenen Informationen. Über die aus der offiziellen Strafvollzugsstatistik entnehmbaren Daten zur Insassenstruktur bezogen auf einen Stichtag (31.3.) hinaus geht es um eine deskriptive Analyse von Merkmalen der Sozial- und Legalbiographie inhaftierter Frauen sowie von Vollzugsmaßnahmen. Die Erfassung eines gesamten Entlassungsjahrgangs ermöglichte es, detaillierte Informationen über die durchgeführten Vollzugsmaßnahmen wie Lockerungen, schulische oder berufliche Ausbildung, Entlassungsvorbereitung etc. zu gewinnen. Hierdurch sollten wesentliche Informationen für die zukünftige Vollzugsplanung im Berliner Frauenvollzug insgesamt, aber auch bezogen auf einzelne Insassen bzw. Insassengruppen gewonnen werden. Die Bedeutung der Untersuchung wird durch den bisher nur marginalen Erkenntnisstand über Insassenstruktur (vgl. hierzu neuerdings *Fischer-Jehle* 1991) und Vollzugsmaßnahmen im Frauenstrafvollzug unterstrichen. So hatten zwar *Dünkel/Rosner* (1982, 361 ff.) bereits Anfang der 80er Jahre auf Benachteiligungen und besondere Problemlagen inhaftierter Frauen verwiesen, die durch sekundärstatistische Analysen bez. Vollzugslockerungen etc. angedeutet wurden, jedoch fehlt es nach wie vor an einer verlaufsbezogenen Bestandsaufnahme des Frauenvollzugs (zu einer differenzierten Querschnitterhebung im hessischen Frauenvollzug im Vergleich zum Männervollzug vgl. *Dünkel/Meyer-Velde* 1990), der auch in der strafvollzugswissenschaftlichen Literatur zumeist nur am Rande behandelt wird (vgl. zu einigen Einzelheiten des Frauenvollzugs *Einsele/Bernhardt* 1988, 58 ff.; *Kaiser/Kerner/Schöch* 1991, 263 ff.; *Walter* 1991, 131 ff.; vgl. auch *Schneider* 1986, 283 ff.).

1 Unter Mitarbeit von Bernd Geng (graphische Gestaltung) und Michael Würger (statistische Auswertung).

Die umfassende Bestandsaufnahme des Berliner Frauenvollzugs sollte darüber hinaus Hinweise auf Umfang und Struktur von Gefangenen geben, mit denen selbst bei einem weiteren Ausbau ambulanter Sanktionen als "Restgruppe" im Strafvollzug auch in Zukunft gearbeitet werden muß. Aus früheren empirischen Untersuchungen (vgl. *Dünkel/Meyer-Velde* 1990 bzgl. dem hessischen Strafvollzug) und der Gesamtentwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik insgesamt ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß eine Reduzierung der Gesamtbelegung und Verlagerung in den Bereich von Alternativen zur Freiheitsstrafe zumindest möglich erscheint und daß gerade bei Frauen das Potential alternativer Sanktionen noch nicht voll ausgeschöpft ist. Die notwendig wertende Entscheidung über die auch in einem zukünftigen Frauenvollzug verbleibende Restpopulation kann aufgrund der vorliegenden Untersuchung auf einer besseren empirischen Grundlage getroffen werden.

Im Gegensatz zu den bisherigen Untersuchungen im Strafvollzug ermöglicht die vorliegende Untersuchung erstmals eine auf den Durchlauf während eines ganzen Jahres bezogene Analyse, die vor allem im Hinblick auf die durchgeführten Vollzugsmaßnahmen, insbesondere die Entlassungsvorbereitung, von Bedeutung erscheint.

In diesem Zusammenhang ist auch eine vollzugspolitische Effizienzkontrolle bezogen auf Vollzugslockerungen und Ausbildungsmaßnahmen in Ansätzen möglich. Mit der gefangenenbezogenen Auswertung können verlaufsbezogen Probleme bei Lockerungen oder Hafturlaub erfaßt werden (vgl. zu entsprechenden Analysen im Baden-Württembergischen Strafvollzug *Bölter* 1991). Ferner können problematische Entwicklungsverläufe mit sozial- bzw. legalbiographischen Kriterien korreliert werden. Bei Ausbildungsmaßnahmen sind sowohl die erfolgreiche wie erfolglose Teilnahme von wesentlicher Bedeutung für die zukünftige Vollzugsgestaltung und den Ausbau einer den Bedürfnissen bzw. Problemlagen inhaftierter Frauen gerecht werdenden Angebotsstruktur. Bislang existieren - abgesehen von der Studie von *Fischer-Jehle* (1991), die sich allerdings auf Anfang der 80er Jahre in Baden-Württemberg inhaftierte Frauen bezieht - keine Untersuchungen, die auf einen **Entlassungsjahrgang** bezogen die Art und Dauer zu verbüßender Strafen, die Deliktsstruktur, die frühere Legalbiographie sowie das Sozialprofil von entlassenen Frauen detailliert erfassen. Allerdings ist auf eine vergleichbare Untersuchung im schleswig-holsteinischen Strafvollzug hinzuweisen, die auch 126 Entlassene der Frauenanstalt in Lübeck aus dem Jahre 1989 einschloß (vgl. *Dünkel* in diesem Band, S.63 ff.). Auf die Daten aus dem schleswig-holsteinischen Frauenvollzug wird im Rahmen der nachfolgenden Darstellung jeweils vergleichend Bezug genommen.

Die im Frauenvollzug in Berlin erfaßte Stichprobe enthält 314 Entlassene. Die Verkodung der Daten aus den Gefangenenpersonalakten wurde von Mitarbeitern der Frauenanstalt sowie des Justizsenats, Abteilung Strafvollzug, vorgenommen, denen an dieser Stelle für die sorgfältige und gründliche Arbeit gedankt sei.

2. Inhaftierungsgrund und Deliktsstruktur

2.1 Art des Freiheitsentzugs

Entgegen der Erwartung wurde der überwiegende Teil von Frauen nicht aufgrund einer unbedingt verhängten Freiheitsstrafe inhaftiert, sondern rekrutiert sich aus dem Bereich von Alternativen zur Freiheitsstrafe wie der Strafaussetzung zur Bewährung und der Geldstrafe. Nicht weniger als **55,7%** der 1989 Entlassenen waren **ausschließlich** im Wege der **Ersatzfreiheitsstrafe** in den Vollzug gelangt. Weitere **13,7%** verbüßten lediglich eine **widerrufene Freiheits-/Jugendstrafe zur Bewährung** oder einen entsprechenden Strafrest nach einer bedingten Entlassung. Weniger als ein **Drittel (30,6%)** war zu einer **unmittelbar zu verbüßenden Freiheitsstrafe** verurteilt worden (vgl. Schaubild 1).

Die Daten müssen insbesondere im Hinblick auf den hohen Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen überraschen. Trotz der auch für Frauen in Berlin existierenden Möglichkeit, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden, gelingt es in einer beachtlichen Anzahl von Fällen offensichtlich nicht, den Strafvollzug zu vermeiden. Zu den **55,7%** Frauen, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, kommen noch **6,4%** hinzu, bei denen dies neben einer Freiheitsstrafe der Fall war.

Auch die Tatsache, daß jede siebte aus dem Frauenvollzug Entlassene allein wegen einer Bewährungsstrafe inhaftiert wurde, im Regelfall also aufgrund von Verstößen gegen Auflagen oder Weisungen, deutet darauf hin, daß im Bereich der **ambulant Alternativen** noch **unausgeschöpfte Potentiale der Haftvermeidung** existieren. Zu denken wäre z.B. an ein gezieltes Programm zur Widerrufsvermeidung im Rahmen der Bewährungshilfe.

Die problematischen Hinweise im Hinblick auf die Widerrufspraxis werden durch Daten über das der schwersten Strafe zugrundeliegende Urteil bestätigt (vgl. Schaubild 2). In 62 Fällen wurden Frauen im Zusammenhang mit einem Bewährungswiderruf inhaftiert, davon nur in 32 Fällen (**51,6%**) aufgrund erneuter Straftaten. Hinzuzurechnen dürften vermutlich noch die drei Fälle einer Gesamtstrafenbildung sein (= **5%**), wengleich es sich dabei auch um zurückliegende Straftaten handeln kann. 18 (= **31%**) verstießen lediglich gegen Weisungen oder Auflagen, weitere 7 (= **11,7%**) hatten eine Drogentherapie abgebrochen.

Bei der Geldstrafenvollstreckung müssen ebenfalls Fragen einer Intensivierung von Programmen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe aufgeworfen werden.

Zwar wirkt sich die Ersatzfreiheitsstrafe auf den Strafvollzug stichtagsbezogen relativ wenig aus, da die durchschnittliche Haftdauer sehr gering ist (vgl. hierzu unten 2.2), jedoch wird der Vollzug verwaltungsorganisatorisch nicht unerheblich belastet durch eine Vielzahl von Aufnahme- und Entlassungsverfahren, das Anlegen der Gefangenenpersonalakten etc. Die Vermutung, daß Möglichkeiten der Vermeidung einer Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nicht vollständig ausgeschöpft werden, wird u.a. dadurch bestärkt, daß die wenigsten Frauen tatsächlich die volle Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten. Nahezu die Hälfte (46,6%) wurde schon nach Verbüßung von maximal einem Viertel der angeordneten Ersatzfreiheitsstrafe wieder entlassen, weil sie den verbleibenden Teil der Geldstrafe bezahlten. Nur 27% verbüßten die Ersatzfreiheitsstrafe in vollem Umfang (vgl. Schaubild 73 und unten 7.4). Offensichtlich wird das Instrument der Ladung zum Strafantritt häufiger als (letztes) Druckmittel angewandt und gelingt es in vielen Fällen erst nach einer tatsächlichen Inhaftierung, die entsprechenden Frauen (oder ihre Angehörigen) zur Bezahlung der Geldstrafe zu bewegen. Weitere Forschung sollte sich intensiver der Frage widmen, ob nicht auch andere, den Strafvollzug weniger belastende Mittel der Motivierung möglich erscheinen.

Ein Vergleich mit dem Frauenvollzug in Lübeck zeigt, daß in Berlin der Anteil von ausschließlich wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftierten Frauen deutlich höher war, wenngleich auch in Lübeck mit 43,6% die Geldstrafschuldner eine beachtliche Rolle spielten. Nahezu identisch waren die Werte im Hinblick auf ausschließlich wegen einer widerrufenen Bewährungs-/Reststrafe Inhaftierten (Lübeck 11,9%; Berlin 13,7%). In Lübeck war der Anteil von zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten mit 40,5% etwas höher.

2.2 Dauer der verhängten Freiheitsstrafen

Bereits anhand des zuvor behandelten Kriteriums der Inhaftierungsgrundlage wurde deutlich, daß die untersuchte Stichprobe im Hinblick auf Gefangene, die eine Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, differenziert betrachtet werden muß. Der Mittelwert von 8,7 Monaten durchschnittlicher Strafdauer im Falle einer Vollverbüßung besagt daher wenig. Schaubild 3 differenziert deshalb auch im Hinblick auf die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe (einschließlich widerrufenen Bewährungsstrafen). Im letzteren Fall betrug die durchschnittliche Haftdauer im Berliner Frauenvollzug 17,9 Monate, von denen gut zwei Drittel (68,7%), nämlich 12,3 Monate auch tatsächlich verbüßt wurden. Im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe waren durchschnittlich 1,5 Monate (d.h. 45 Tagessätze) zu vollstrecken, die tatsächliche Verbüßungszeit betrug allerdings nur knapp die Hälfte (0,7 Monate oder 21 Tagessätze).

Schaubild 4 gibt die entsprechenden Verteilungen differenzierter wieder. Zu beachten ist insbesondere der jeweilige Medianwert, der bei der Ersatzfreiheits-

strafe 8,5 Tage (Mittelwert: 22 Tage), bei der Freiheitsstrafe 234 Tage (Mittelwert: 369 Tage) tatsächlich verbüßte Haftzeit betrug und der die durch einige wenige besonders lange Strafen verzerrten Mittelwerte relativiert.

Insgesamt gesehen waren die durchschnittlich zu verbüßenden Haftzeiten in Lübeck mit 9,0 Monaten (tatsächlich verbüßte Haftzeit: 5,8 Monate) nahezu identisch. Allerdings war die Strafdauer im Falle der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Berlin etwas länger. In Lübeck wurden tatsächlich im Durchschnitt nur 9,5 Monate (im Vergleich zu 12,3 Monaten in Berlin) verbüßt.

2.3 Deliktsstruktur anhand der Einweisungsstrafen

Von den maximal vier erfaßten Einweisungsstrafen wurde das Delikt mit der zugrunde liegenden schwersten Strafe in Schaubild 5 erfaßt. Für die Gesamtstichprobe des Berliner Frauenvollzugs ergab sich danach ein Anteil von 41,2% aufgrund eines Diebstahls oder Unterschlagungsdelikts Inhaftierten, weitere 19,9% entfielen auf Vermögensdelikte (Betrug u.ä.). Damit waren insgesamt fast zwei Drittel der Frauen wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts inhaftiert gewesen (61,1%). Die drittgrößte Deliktsgruppe betrifft den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität (15,8%). Verkehrsdelikte mit 6,1% und vor allem Gewaltkriminalität (Raubdelikte 3,2%; Körperverletzungsdelikte 3,2% und vorsätzliche Tötungsdelikte 0,3%) spielten demgegenüber eine untergeordnete Rolle.

Differenziert man die untersuchte Gruppe nach Freiheitsstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen, so verändert sich das Bild erwartungsgemäß. Im Bereich der **Freiheitsstrafe** stellten die Eigentumsdelinquenten mit 36,5% zwar immer noch die größte Gruppe, jedoch nahezu gleichrangig spielten Betäubungsmitteldelikte mit 33,6% eine erhebliche Rolle, es folgten Vermögensdelikte mit 14,6% und Raubdelikte mit 7,3% (vgl. Schaubild 6).

Im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe entfielen nicht weniger als 68,6% auf Eigentums- (44,2%) oder Vermögensdelikte (24,4%; vgl. Schaubild 7). In diesem Bereich gewannen auch Straßenverkehrsdelikte eine gewisse Bedeutung (10,5%).

Betrachtet man nochmals die Gesamtstichprobe im Hinblick auf sämtliche der Inhaftierung zugrunde liegenden Verurteilungen, so waren 63,4% der entlassenen Frauen zumindest auch wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts verurteilt gewesen. Ein Betäubungsmitteldelikt lag bei 16,2% der Entlassenen zumindest einer der vier erfaßten Verurteilungen zugrunde. Nur 25 Frauen (8,0%) waren wegen eines Gewaltdelikts (vorsätzliches Tötungs-, Körperverletzungs- oder Raubdelikt) inhaftiert worden (vgl. Schaubild 8).

Auch hier erscheint die Differenzierung nach Frauen, die lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, und solchen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, notwendig. Bezogen auf die Freiheitsstrafe Verbüßenden erhöhte

sich der Anteil von Gewaltdelikten auf 13,9%, derjenige von Betäubungsmitteldelikten auf nicht weniger als 35,8%, während Eigentums- und/oder Vermögensdelikte "nur" noch 54% ausmachten. Erwartungsgemäß lag der eindeutige Schwerpunkt der Ersatzfreiheitsstrafen (70,3%) bei den Eigentums- und Vermögensdelikten, daneben spielten lediglich Verkehrsdelikte mit 10,9% noch eine gewisse Rolle.

Auch im Hinblick auf die Deliktsstruktur ergaben sich gegenüber dem Frauenvollzug in Lübeck kaum Abweichungen. Die in Lübeck erfaßten 126 Frauen waren zu 36,8% wegen eines Eigentums-, zu 20,0% wegen eines Vermögensdelikts inhaftiert gewesen. Verkehrsdelikte mit 10,4% und Betäubungsmitteldelikte mit 12,8% stellten die beiden weiteren quantitativ bedeutsamen Deliktsgruppen dar, während auch hier Gewaltdelikte (Tötungsdelikte 0,8%; Körperverletzungsdelikte 1,6% und Raubdelikte mit 4,8%) quantitativ kaum eine Rolle spielten. Betrachtet man die Gesamtheit der dem Aufenthalt im Strafvollzug 1989 zugrunde liegenden Verurteilungen, so waren in Lübeck ebenfalls nur 8,7% der Frauen (Berlin 8,0%) auch wegen eines Gewaltdelikts verurteilt worden, während Eigentums- und Vermögensdelikte mit 66,7% einen vergleichbaren Anteil wie in Berlin (63,4%) erreichten. Der Anteil von Frauen, die im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten verurteilt wurden, war in Lübeck demgegenüber etwas niedriger (11,9% : 16,2%), dafür derjenige mit Straßenverkehrsdelikten (12,7% : 6,7%) erhöht.

3. Auswertung des Urteils mit der schwersten der Inhaftierung zugrunde liegenden Strafe

3.1 Deliktsstruktur

Die folgende Analyse bezieht sich auf das schwerste der Inhaftierung zugrunde liegende Delikt (s.o. 2.3) und eine Auswertung des diesbezüglichen Urteils, das in den Gefangenepersonalakten enthalten war. Dabei faßten wir vorsätzliche Gewaltdelikte gegen Personen, also Raub, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte zusammen. Auch Eigentums- und Vermögensdelikte wurden in einer Gruppe erhoben. Bezogen auf die Gesamtstichprobe zeigte sich wie erwähnt, daß 8% der Frauen zumindestens auch wegen eines Gewaltdelikts inhaftiert worden waren, nahezu ein Drittel (63,4%) wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts und immerhin 16,2% wegen eines Betäubungsmitteldelikts.

Anhand der in Schaubild 8 vorgenommenen Aufteilung der Stichprobe in Entlassene, die wegen eines Gewaltdelikts einerseits oder eines Eigentums-/Vermögensdelikts andererseits verurteilt worden waren, wurden weitere Kriterien im Hinblick auf die Schwere des Delikts bzw. das "Gefährlichkeitspotential" im

Hinblick auf die Tatausführung bzw. den Taterfolg erhoben. Dabei wurden wegen eines Raubdelikts Verurteilte sowohl bei den Gewalt- wie auch den Eigentumsdelikten berücksichtigt.

3.2 Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten

Von den insgesamt 199 Frauen mit einem Eigentums- oder Vermögensdelikt als Inhaftierungsgrundlage lagen in 53 Fällen (= 26,6%) Informationen über die Schadenshöhe vor. Dieser geringe Anteil von Gefangenenpersonalakten, die Angaben über die Schadenshöhe enthielten, ist zum großen Teil auf Frauen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, zurückzuführen. Im Hinblick auf aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe Entlassene (N= 70) waren Informationen in 32 Fällen (= 45,7%) vorhanden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, daß bei den Fällen ohne Angaben auch diejenigen ohne Schaden mitenthalten sind. Eine eindeutige Unterscheidung war nicht immer möglich, so daß sich die nachfolgende Analyse lediglich auf die Fälle mit positiven Angaben zum Schaden bezieht.

Bezogen auf die Gesamtstichprobe fällt auf, daß die Varianz der Schadenshöhe außerordentlich groß ist mit einem Minimum von 2,- DM und einem Maximum von nicht weniger als 4,5 Mio. DM. Letzterer Fall sowie drei Fälle mit Schäden von zwischen 120.000,- DM und 340.000,- DM verzerren den Mittelwert (103.453,- DM) ganz erheblich. Aussagekräftiger erscheint daher das Maß des Medians, der darüber Auskunft gibt, wie hoch der Schaden bei der Hälfte der erfaßten Fälle im Höchstfall war. Der Median von 600,- DM ergibt im Vergleich zum Mittelwert ein völlig anderes Bild. Mit anderen Worten: Die Hälfte der wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts inhaftierten Frauen hat nicht mehr als 600,- DM Schaden verursacht. Ein weiteres Maß wird aus Schaubild 9 durch den Bereich dargestellt, innerhalb dessen die Hälfte der Gesamtstichprobe erfaßt wird. Danach ergibt sich, daß die Hälfte der verursachten Schäden in den Bereich zwischen 72,- DM und 3.500,- DM fielen. Mehr als 20.000,- DM Schaden verursachten lediglich acht der inhaftierten Frauen.

Bei einer Differenzierung nach der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen einerseits und von Freiheitsstrafen andererseits ergibt sich folgendes Bild (vgl. Schaubild 9):

Erwartungsgemäß lagen die Schäden im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe deutlich niedriger als bei den Frauen, die eine Freiheitsstrafe verbüßt haben. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß wir insofern nur in 20 Fällen Informationen über die Schadenshöhe aus den Akten entnehmen konnten. Darauf bezogen lag der Median der Schäden bei 208,- DM, 50% der Schäden lagen zwischen 46 DM und 1.475,- DM. Nur in einem einzigen Falle wurde ein erheblicher Schaden von 5.000,- DM registriert.

Interessanter erscheinen die Werte im Hinblick auf die Frauen, die wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts (einschließlich Raub) eine Freiheitsstrafe verbüßten. Der Median lag hier bei 759,- DM, d.h. die Hälfte der erfaßten Frauen hatte einen Schaden allenfalls in dieser Höhe verursacht. 50% der erfaßten Schäden lagen zwischen 101,- DM und 16.500,- DM. Die erwähnten acht Fälle mit erheblichen Schäden von mehr als 20.000,- DM betrafen alle den Bereich der Freiheitsstrafe.

Insgesamt ergibt sich ein sehr heterogenes Bild im Hinblick auf die verursachten Schäden mit einerseits überwiegend geringfügigen Schadenssummen, andererseits einer beachtlichen Minderheit von Frauen, auf die ganz erhebliche Wiedergutmachungsverpflichtungen nach der Entlassung zukommen. Dies unterstreicht die **Notwendigkeit**, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ein besonderes Augenmerk auf die **Schuldenregulierung** zu legen (vgl. hierzu noch unten 7.3). In den Fällen mit extremen Schäden und damit Schulden dürfte eine Lebensperspektive für die entsprechenden Frauen wohl nur durch den weitgehenden Verzicht der Gläubiger auf Wiedergutmachungsforderungen eröffnet werden.

3.3 Verletzung des Opfers, Schadenshöhe und Schußwaffengebrauch bei Gewaltdelikten

Bei den Gewaltdelikten zeigte sich zunächst, daß von den insoweit 25 erfaßten Frauen lediglich 27,2% beim Opfer eine schwere bis tödliche Verletzung verursacht hatten, während umgekehrt keine oder leichte Verletzungen als Folge in 72,8% der Fälle registriert wurden (vgl. Schaubild 10). Die Daten aus dem Frauenvollzug in Lübeck sind in der Tendenz vergleichbar, wenngleich hier nur bezogen auf neun Frauen Informationen vorlagen (nur in einem Fall war eine schwere bis tödliche Verletzung registriert worden).

Entsprechend einer früheren Untersuchung im hessischen Justizvollzug (vgl. *Dünkel/Meyer-Velde* 1990) wurden Indikatoren für eine besondere "Gefährlichkeit" bzw. für besonders schwere Taten, die die Anwendung von alternativen Sanktionen i.d.R. ausschließen dürften, entwickelt: Als Kriterium wurde die aus den Akten ersichtliche Angabe zugrunde gelegt, daß die Verurteilte das Opfer schwer oder tödlich verletzt, eine Waffe gebraucht oder/und einen Schaden von mehr als 5.000,- DM verursacht hat. Die alternative oder (teilweise) kumulative Verknüpfung eines dieser drei Merkmale traf auf lediglich 7,3% der Frauen des Berliner Vollzugs zu (vgl. Schaubild 11). Mit anderen Worten waren 92,7% der Gesamtstichprobe in Berlin aufgrund von Straftaten verurteilt worden, die im Falle eines Gewaltdelikts keine besondere "Gefährlichkeit" indizierten oder im Falle eines Eigentumsdelikts keine besonders hohen Schäden zur Folge hatten.

Erwartungsgemäß befanden sich die Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden (mit Ausnahme eines Falles) ausschließlich in der Gruppe von 92,7% Frauen, bei denen

keines dieser Kriterien zutrifft. Betrachtet man lediglich die Freiheitsstrafe verbüßenden Frauen, so stieg der Anteil von Frauen, die das Opfer schwer verletzt hatten oder bedeutende wirtschaftliche Schäden verursachten, zwar auf 16,1% (N= 22 von 137), jedoch bleibt auch insoweit die durch weitere Forschung zu untersuchende Vermutung bestehen, daß ein beachtlicher Anteil der Population im Frauenvollzug mangels eines besonderen Handlungs- bzw. Erfolgswerts, der in den der Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten zum Ausdruck kommt, alternativen Sanktionen zugänglich sein könnte und zumindest aus der Sicht einer positiven Generalprävention (etwa i.S., daß die Bevölkerung hierfür kein Verständnis aufbringen würde und die Anerkennung der Norm Schaden leiden könnte) keine zwingenden Argumente dagegen sprechen.

3.4 Drogenart und Begehungsform bei Betäubungsmitteldelikten

Wie bereits unter 3.1 erwähnt, waren 51 der entlassenen Frauen zumindest auch wegen eines Betäubungsmitteldelikts verurteilt gewesen. 48 verbüßten eine Freiheitsstrafe, lediglich drei waren über die Nichtbezahlung einer Geldstrafe in den Strafvollzug gelangt.

Selbstverständlich ist der Kreis von Drogentätern nicht identisch mit den wegen eines Betäubungsmitteldelikts Verurteilten. Häufiger werden Drogenabhängige wegen eines Beschaffungsdelikts verurteilt und sind daher durch die Analyse der Deliktsstruktur nicht ohne weiteres erfaßbar. Andererseits sind wegen eines Betäubungsmitteldelikts Verurteilte nicht mit Drogenabhängigen gleichzusetzen, da gerade im Strafvollzug häufiger nichtabhängige Händler inhaftiert sind. Die vorliegende Untersuchung ermöglicht eine entsprechend differenzierte Betrachtung der im Zusammenhang mit Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilten Inhaftierten einschließlich der Begehungsarten sowie von Formen der Beschaffungskriminalität.

Zunächst ergab sich, daß von den nicht wegen eines Betäubungsmitteldelikts verurteilten Frauen 26 (d.h. 14,6% bezogen auf die 178 Fälle mit diesbezüglichen Angaben) wegen eines Beschaffungsdelikts verurteilt worden waren. Eine weitere Informationsquelle im Hinblick auf Drogendelikte bzw. Drogenabhängigkeit waren entsprechende Vermerke auf dem A-Bogen der Gefangenenpersonalakte. Hier waren immerhin in 76 Fällen Vermerke wie "drogenabhängig" oder "BtM" angegeben. In 7 Fällen war daneben noch ein Vermerk "Fluchtgefahr", in 8 Fällen "Tablettenkonsum" und in 4 Fällen "Suizidgefahr" aktenmäßig festgehalten.

In weiteren 19 Fällen war auf dem A-Bogen der Vermerk "Alkoholikerin" angegeben, so daß man insgesamt gesehen bezogen auf alle 314 im Jahr 1989 entlassenen Frauen einen Anteil von etwa einem Drittel (30,3%) registrierter Drogenabhängiger (d.h. illegale Drogen, Tabletten und Alkohol) annehmen darf.

Eine weitere Differenzierung konnte bei den wegen eines Betäubungsmitteldelikts verurteilten 51 Frauen im Hinblick auf die Frage vorgenommen werden, ob die Tat unter Drogeneinfluß begangen wurde. Dabei zeigte sich, daß immerhin in 22 Fällen (43,1%) Drogenkonsum vorlag, in einem Fall war Medikamentenmißbrauch gegeben. Interessant erscheint nun der Vergleich mit den 263 Frauen, die nicht wegen eines Betäubungsmitteldelikts verurteilt worden waren. In 8 Fällen (3,0%) war auch hier Drogenkonsum registriert worden, jedoch spielte bei diesen Delikten der Alkohol eine weit bedeutendere Rolle (10,3% der Straftaten wurden in alkoholisiertem Zustand begangen; vgl. Schaubild 12).

In 42 Fällen (= 82,4% der 51 wegen eines Betäubungsmitteldelikts Verurteilten) waren Angaben zur Drogenart in den Akten enthalten. Dabei zeigte sich, daß 78,6% der Frauen allein im Zusammenhang mit Heroin, weitere 14,3% wegen Heroin und Kokain und lediglich 7,2% (N= 3) ausschließlich im Zusammenhang mit weichen Drogen (Haschisch/Marihuana) inhaftiert wurden. Bemerkenswert erscheint weiter, daß nicht weniger als 84,1% (N= 37 von 44) in Zusammenhang mit dem **Besitz** illegaler Drogen, lediglich 15,9% (N= 7) wegen Handels oder Schmuggels verurteilt worden waren (vgl. Schaubild 13). Dementsprechend wurden lediglich 7 Frauen als Dealer (25,0%), eine weitere als Kurier eingestuft, alle anderen als Konsumenten (71,4%, die Zahlen beziehen sich insofern lediglich auf 28 Fälle, vgl. Schaubild 13). Insgesamt wird deutlich, daß der Frauenvollzug in Berlin in beachtlichem Umfang (und stärker als die Frauenanstalt in Lübeck, vgl. hierzu *Dünnel* in diesem Band, S.76 ff.) mit Drogenabhängigen belastet ist. Inwieweit es insoweit noch unausgeschöpfte Potentiale für Alternativen i.S. des § 35 BtMG gibt, muß an dieser Stelle offenbleiben, da es hierzu einer vertieften Einzelfallanalyse bedürfte.

4. Legalbiographische Daten

4.1 Zahl der Vorstrafen

Die Vorstrafenbelastung der Frauen im Berliner Strafvollzug war nicht exakt ermittelbar, da nicht in allen Akten ein Auszug des Strafregisters vorhanden war und wir insbesondere Gefangene ohne Vorstrafen nicht eindeutig identifizieren konnten. Von daher ist der Anteil von 44,0% Vorbestrafter sicherlich unterschätzt (Vergleichswert für Lübeck: 56,4%). Zuverlässige Angaben können nur bezogen auf die 138 Frauen (Lübeck N= 71) gemacht werden, bei denen Vorstrafen ausgewiesen waren. Insoweit ergeben sich bezogen auf Berlin und Lübeck in erstaunlichem Maße gleichlautende Befunde. Bezogen auf Gefangene mit mindestens einer Vorstrafe kamen die Frauen im Berliner Vollzug auf durchschnittlich 5,6, diejenigen im schleswig-holsteinischen Vollzug auf 5,4 Vorstrafen. Dabei handelte es sich um 3,0 bzw. 3,1 verbüßte Freiheitsstrafen im Durchschnitt (vgl. Schaubild 14).

Von den 139 eine Freiheitsstrafe verbüßenden Berliner Frauen wiesen 103 (= 74,1%) Vorstrafen auf (Vergleichswert für Lübeck: 81,7%), während im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe die in den Akten registrierte Vorstrafenbelastung weit niedriger war (Berlin: 19,4%; Lübeck 23,6%). Die durchschnittliche Anzahl von Vorstrafen betrug im Freiheitsstrafenvollzug 6,1 (Berlin) bzw. 6,0 (Lübeck) und war bei den Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Frauen mit 3,6 (Berlin) bzw. 2,7 (Lübeck) nur etwa halb so groß (vgl. Schaubild 15).

4.2 Hafterfahrung wegen Vorstrafen

Knapp die Hälfte der vorbestraften Frauen hatte bereits vor ihrer Inhaftierung 1989 Freiheitsstrafen verbüßt (Berlin 46,2%; Lübeck 45,8%). Dies bedeutet auf der anderen Seite, daß ein beachtlicher Anteil von Erstverbüßern im Frauenvollzug anzutreffen ist, für den grundsätzlich (soweit die Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt) sogar eine Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe in Betracht gekommen wäre (vgl. § 57 Abs. 2 StGB). Insgesamt (d.h. bezogen auf die jeweilige Gesamtstichprobe) hatten ausweislich der aktenmäßig registrierten Angaben lediglich etwa ein Viertel der Frauen in Berlin und Lübeck bereits früher eine Freiheitsstrafe verbüßt.

In sozialisationsbiographischer Hinsicht ist darüber hinausgehend interessant, daß 28,8% der Frauen Heimerfahrung aufwiesen (bezogen allerdings auf lediglich 59 Fälle mit entsprechenden Angaben), fast die Hälfte (47,6%) hatte Kontakte zum Jugendamt, war also schon in der Kindheit oder Jugend zumindest auffällig geworden (vgl. Schaubild 16).

4.3 Beginn und Dauer der kriminellen Karriere

Das Alter erster Auffälligkeit bezogen auf Vorstrafen war in der Berliner Stichprobe mit 25,5 Jahren durchschnittlich niedriger als in Lübeck (30,4 Jahre). Keine Unterschiede ergaben sich dagegen im Hinblick auf die Dauer der "kriminellen" Karriere (vgl. Schaubild 14). In Berlin betrug die durchschnittliche Zeitspanne von der registrierten ersten Auffälligkeit bis zur Aufnahme im Vollzug, die der aktuellen Entlassung im Jahre 1989 voranging, 8,6 Jahre, in Lübeck 8,7 Jahre.

Die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Frauen waren im Durchschnitt später erstmals auffällig geworden (Berlin: 28,5 Jahre; Lübeck: 32,6 Jahre, vgl. Schaubild 15). In Berlin war in diesem Zusammenhang eine ausgeprägtere kriminelle Karriere mit längerer Dauer ersichtlich als in Lübeck. Zum großen Teil hatten die entsprechenden vorbestraften Frauen schon Freiheitsstrafen verbüßt und ähnelten insoweit stark den zu Freiheitsstrafen verurteilten Insassen. In Lübeck waren die Gefangenen mit ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen dagegen nicht nur erheblich weniger strafrechtlich vorbelastet (keine einzige der Vorbestraften hatte

zuvor eine Freiheitsstrafe verbüßt), sondern hatten im Falle von Vorstrafen erst relativ spät im Lebenslängsschnitt und von kurzer Dauer eine "kriminelle" Karriere begonnen (vgl. Schaubild 15).

Der durchschnittlich etwas frühere Beginn der offiziell registrierten Karriere bei der Berliner Stichprobe war bei allen Deliktsgruppen feststellbar (vgl. Schaubild 17). Obwohl aufgrund der teilweise geringen Fallzahlen im Vergleich einzelner Deliktsgruppen nur eingeschränkt Aussagen möglich sind, läßt sich generell sagen, daß bei Vermögens- und Verkehrsdelikten der Beginn durchschnittlich später liegt als bei Eigentumsdelikten einschließlich Raub und bei der Betäubungsmittelkriminalität. Die teilweise ersichtlichen Unterschiede in der Dauer der kriminellen Karriere sind wegen der geringen Fallzahlen ebenfalls kaum interpretierfähig.

5. Sozialbiographische Daten

5.1 Altersstruktur

Die Altersstruktur wurde zum Zeitpunkt der Aufnahme im Vollzug sowie bei der Entlassung erfaßt.

Betrachtet man zunächst das Durchschnittsalter der Gesamtstichprobe bei der Aufnahme, so liegt der Mittelwert mit 34,4 Jahren infolge von vier "Ausreißern" im Bereich von über 60 Jahren (Maximum 67,8 Jahre) deutlich höher als der Median (30,9 Jahre). Die jüngste im Jahre 1989 entlassene Frau war bei der Aufnahme im Vollzug 17,7 Jahre alt. 75 % der Stichprobe entfielen auf den Altersbereich zwischen 27 und 42 Jahren. Das Durchschnittsalter bei der Entlassung war entsprechend der i.d.R. kurzen zu verbüßenden Freiheitsstrafen (vgl. oben 2.2) nur unwesentlich höher als dasjenige bei der Aufnahme. Bei einer Variationsbreite zwischen 19,3 und 67,9 Jahren lag der Median bei 31,7 Jahren (Mittelwert: 34,9 Jahre; vgl. Schaubild 18).

Eine Unterscheidung der Altersstruktur nach der Art zu verbüßender Strafen ergab ein durchschnittlich höheres Alter bei der Aufnahme bzw. Entlassung im Falle einer Ersatzfreiheitsstrafe im Vergleich zu Frauen, die eine Freiheitsstrafe verbüßten. Das Durchschnittsalter bei der Entlassung lag im Falle von Ersatzfreiheitsstrafen bei 36,3 Jahren, bei der Freiheitsstrafe dagegen bei 33,0 Jahren (im Hinblick auf den Median bleiben die Unterschiede mit 33,6 : 30,4 Jahren vergleichbar). Deutlich wurde auch, daß bei der Ersatzfreiheitsstrafe die altersspezifische Varianz erheblich größer war als im Bereich der Freiheitsstrafe, wo in nur fünf Fällen Gefangene bei der Aufnahme 55 Jahre oder älter waren.

5.2 Nationalität

Der Anteil von Ausländerinnen war im Berliner Frauenvollzug mit 11,5% deutlich höher als in Lübeck (6,3%). Im Rahmen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen war er geringfügig höher (13,1%) als im Falle der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe (10,3%), was allerdings letztlich darauf zurückzuführen sein könnte, daß Ausländerinnen schon von vornherein eher zu Freiheitsstrafe denn zur Geldstrafe verurteilt werden. Betrachtet man die einzelnen Nationalitäten, so stellten von den Ausländerinnen diejenigen aus Polen (24,0%) und aus der Türkei (17,0%) die beiden stärksten Gruppen, weiterhin waren Frauen aus Jugoslawien (11,0%) und dem Iran (9,0%) noch in nennenswertem Umfang vertreten (vgl. Schaubild 20), wenngleich die Anteile bezogen auf die Gesamtpopulation des Berliner Frauenvollzugs insoweit kaum mehr als 1% betragen (vgl. Schaubild 19). DDR-Übersiedler wurden in der Gruppe der Ausländer gesondert erfaßt, obwohl sie selbstverständlich im staatsrechtlichen Sinne als Deutsche anzusehen waren. Bezogen auf die Gesamtpopulation handelte es sich insoweit um 31 Fälle (1,0%).

Im Hinblick auf die einzelnen Nationalitäten sind Vergleiche mit der Frauenanstalt in Lübeck deshalb kaum möglich, da es sich dort absolut gesehen um lediglich 8 Fälle handelte, von denen 3 auf die polnische Nationalität entfielen, während ansonsten jeweils verschiedene Nationalitäten betroffen waren.

5.3 Familienstand

Die Untersuchung zum Berliner Frauenvollzug bestätigte die auch aus stichtagsbezogenen Erhebungen bekannten Befunde, daß es sich im Strafvollzug überwiegend um ledige oder allein lebende Personen handelt, während Verheiratete im Vergleich zur Population in Freiheit deutlich unterrepräsentiert sind. Insgesamt gesehen wurde jeweils ein Drittel der entlassenen Frauen in Berlin der Kategorie "ledig" (36,4%) oder "geschieden, getrennt lebend" (36,7%) zugeordnet, nur 23,2% waren verheiratet (hinzu kamen noch 3,7% Verwitwete). Die Daten stimmen insoweit auffällig überein mit denjenigen des Frauenvollzugs in Lübeck (ledig: 35,8%; geschieden, getrennt: 33,3%; verheiratet: 29,2%; verwitwet: 1,7%).

Erwartungsgemäß ergab die Differenzierung nach Frauen mit oder ohne eigene Kinder, daß der Anteil von Ledigen im letzteren Fall deutlich überrepräsentiert ist (58,3%, vgl. Schaubild 21). Immerhin wurden besondere Problemlagen aufgrund der familiären Situation auch insoweit angedeutet, als bei den geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen nahezu die Hälfte (46,8%) Kinder zu versorgen

hatte. Dabei handelte es sich in der Hälfte der Fälle (bezogen auf Frauen mit Kindern: 46,8%) um ein Kind, in immerhin jedem fünften Fall (21,4%) allerdings auch um 3 oder mehr Kinder (vgl. Schaubild 22).

Ein Licht auf die familiäre Situation wirft auch die aus den Akten bei immerhin 273 der 314 erfaßten Fälle entnehmbare Information zur Wohnung zum Tatzeitpunkt. 32% lebten allein, 37% zusammen mit einem Partner, weitere 8,4% bzw. 4,8% bei Eltern, Verwandten oder Freunden (vgl. Schaubild 23). Besondere Problemfälle dürften die 12 Frauen darstellen, die in einem Wohnheim (4,4%), in einer Therapieeinrichtung (N= 3; 1,1%) lebten oder überhaupt keinen festen Wohnsitz aufwiesen (N= 15; 5,5%).

5.4 Schulbildung

Ebenfalls aus früheren Untersuchungen zum Strafvollzug bekannt sind die Defizite im Schulbildungsbereich. In der vorliegenden Untersuchung ergab sich zunächst, daß lediglich ein Viertel der Frauen im Berliner Strafvollzug über das Hauptschulniveau hinausgekommen war. Andererseits war der Anteil von Sonderschülern (als **Art der zuletzt besuchten Schule**) mit 5,9% relativ gering (vgl. Schaubild 24). Nahezu zwei Drittel waren von der Hauptschule abgegangen (62,7%), lediglich 20,1% hatten eine Realschule, 5,3% ein Gymnasium besucht. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß sich die entsprechenden Angaben lediglich auf 169 der 314 Fälle beziehen, vor allem bei den eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Frauen waren entsprechende detaillierte Angaben aus den Akten im Regelfall nicht entnehmbar. Betrachtet man die eine Freiheitsstrafe verbüßenden Frauen, so ergaben sich weitgehend ähnliche Verteilungen im Vergleich zur Gesamtstichprobe (vgl. i.e. Schaubild 24).

Für die Behandlung im Strafvollzug und mögliche kompensatorische Bildungsmaßnahmen wesentlich ist die Frage, welcher **Abschluß** von den entsprechenden Gefangenen erreicht wurde. Hier zeigte sich, daß ein knappes **Drittel** (29,9%) **keinerlei Schulabschluß** hatte, während nahezu die Hälfte der Frauen (47,4%) einen Hauptschulabschluß aufwies. Immerhin 20,1% hatten einen Realschulabschluß erreicht, weitere 2,6% (N= 4) das Abitur abgelegt. Unter Einschluß der Frauen ohne jeglichen Schulbesuch erhöht sich die **Quote von Gefangenen ohne Schulabschluß** auf **33,3%** (N = 54 von 162). Die Defizite im Schulbildungsbereich sind in mindestens gleichem Maße auch bei Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen (von mehr als einem Jahr, vgl. Schaubild 24) erkennbar.

Insgesamt gesehen verdeutlichen die Daten zum Schulbildungsniveau, daß es sich überwiegend um Frauen aus den unteren sozialen Schichten handelt und daß für kompensatorische **Bildungsmaßnahmen** im Strafvollzug nach wie vor ein **Bedarf** besteht.

5.5 Berufliche Tätigkeit, Ausbildung und Art des Einkommens

Die im Bereich der Schulbildung wahrnehmbaren Defizite setzen sich im Berufsausbildungsbereich fort. Von den 198 Entlassenen des Berliner Frauenvollzugs, bei denen Informationen hierzu in den Akten enthalten waren, hatten 46,5% keinerlei Berufsausbildung begonnen (Vergleichswert für Lübeck: 60,3%!), 50,5% eine Lehre (Lübeck: 30,8%) und lediglich 1,5% (N= 2; Lübeck; 3,8%; N= 3) ein Studium an einer Universität o.ä. Bei 100 Frauen, die eine Berufsausbildung begonnen hatten, lagen Informationen über den erreichten Abschluß vor. Danach hatten 28% keinerlei Abschluß, 71% immerhin einen Lehrabschluß und eine einzige Entlassene ein abgeschlossenes Universitätsstudium (vgl. Schaubild 25).

Nimmt man die Frauen ohne Abschluß oder ohne begonnene Berufsausbildung zusammen, so ergibt sich ein **Anteil von 62,5%** (120 von 192 mit entsprechenden Angaben) Gefangenen ohne **berufliche Qualifikation**, womit die Notwendigkeit beruflicher Bildungsangebote im Vollzug eindrucksvoll belegt wird. Das geringe Ausbildungsniveau von Insassen des Frauenvollzugs entspricht auffällig den anhand von Einzelerhebungen vor allem im Männererwachsenen- oder Jugendstrafvollzug bekannten Befunden (vgl. *Dünkel* 1982, 142 ff.; 1990, 193 ff.; *Hasenpusch/Berckhauer* 1984, 247 ff. *Walter* 1991, 291 m.jew.w.N.).

Angesichts der geringen beruflichen Qualifikationen überrascht der **hohe Arbeitslosenanteil** von nicht weniger als **78,2%** bei den Entlassenen des Berliner Frauenvollzugs wenig. Er ist sogar noch um gut 10% höher als bei den Entlassenen der Frauenanstalt in Lübeck (67,1% Arbeitslose). Bei den 21,8% Frauen, die eine **berufliche Tätigkeit ausübten**, handelte es sich in **zwei Dritteln** der Fälle (67,3%) um **angelernte oder ungelernete Tätigkeiten**, während lediglich ein Drittel (32,7%) in qualifizierten Berufen tätig war (vgl. Schaubild 26).

Noch bedrückender erscheinen die Befunde zum **überwiegenden Einkommen** bezogen auf diejenigen, die keine berufliche Tätigkeit ausübten. Denn hier zeigte sich, daß nicht weniger als **59,9%** von **Sozialhilfe** lebten, weitere 10,9% von Arbeitslosengeld/-hilfe, während die übrigen Frauen zumeist auf die Unterstützung durch die Familie (8,9%) oder Freunde (6,8%) angewiesen waren. 6,3% erhielten eine Rente und 4,2% finanzierten ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Straftaten o.ä., offensichtlich durch Prostitution, Drogenhandel etc. (vgl. Schaubild 27).

Eine Differenzierung nach den Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, ergibt kaum Abweichungen (vgl. i.e. Schaubild 27). Demgegenüber differenziert die Altersvariable in diesem Bereich beträchtlich. So war der Anteil von Sozialhilfeempfängerinnen mit 63,7% bei den

unter 30jährigen besonders hoch (bei mindestens 50jährigen betrug er lediglich 52,2%; bei dieser Altersgruppe war erwartungsgemäß der Anteil von Renteneempfängern mit 34,8% besonders erhöht; vgl. Schaubild 28).

Keine signifikanten Unterschiede ergaben sich bei einer Differenzierung nach Frauen mit und ohne Kindern (vgl. Schaubild 29).

Ein Vergleich zu den Daten des Lübecker Frauenvollzugs ergibt auch im Hinblick auf die Art des Einkommens auffällige Übereinstimmungen. Von denjenigen die über kein eigenes Arbeitseinkommen verfügten, lebten 58,1% von Sozialhilfe, weitere 19,4% von Arbeitslosengeld/-hilfe und immerhin 6,5% (N= 4) überwiegend von Straftaten.

6. Daten zum Vollzugsverlauf und Vollzugsmaßnahmen

6.1 Erklärung über Drogenabhängigkeit

Wie bereits unter 3.4 ausgeführt, war ein erheblicher Anteil der Entlassenen des Berliner Frauenvollzugs wegen eines Drogendelikts verurteilt worden oder fanden sich auf den sog. A-Bögen Hinweise auf eine Drogenabhängigkeit. Weitere Informationen hierzu konnten wir aus den im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgehaltenen Aufzeichnungen zur Drogenabhängigkeit entnehmen. Eine entsprechende Erklärung über die Drogenabhängigkeit fiel bei insgesamt 37,9% der Berliner Frauen positiv aus. Der Anteil von Drogenabhängigen ausweislich entsprechender aktenmäßiger Vermerke war damit mehr als doppelt so hoch wie bei den Entlassenen aus der Lübecker Frauenanstalt (vgl. Schaubild 30). Hinsichtlich der Art der Drogen (bezogen auf die 37,9% Berliner Frauen) dominierte der Heroinkonsum (47,3% ausschließlich Heroin; weitere jeweils 8,2% i.V.m. Kokain oder Tabletten bzw. Alkohol). 29,1% der Frauen mit registrierten Drogenproblemen wurden als alkoholabhängig bezeichnet (vgl. Schaubild 31).

Der Anteil von Drogenabhängigen variierte stark entsprechend der Art und Dauer der verbüßten Strafe. So war bei nicht weniger als 64,2% der Berliner Frauen im Falle der Verbüßung einer Freiheitsstrafe eine (positive) Erklärung zur Drogenabhängigkeit in den Akten enthalten, während der Anteil in Lübeck demgegenüber mit 16,9% nur etwas mehr als ein Viertel desjenigen in Berlin betrug. Kaum Unterschiede mit einer relativ niedrigen Quote von Gefangenen mit Drogenproblemen waren bei den eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Frauen festzustellen (16,9% in Berlin bzw. 12,7% in Lübeck; vgl. Schaubild 33). Ähnlich hoch belastet wie im Bereich der Freiheitsstrafe insgesamt waren Berliner Frauen mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr voraussichtlicher Haftdauer (59,6%; mit erneut deutlichen Unterschieden zu Lübeck: 13,8%; vgl. Schaubild 35).

6.2 Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan

Die Vergleichsdaten des Berliner und des schleswig-holsteinischen Frauenvollzugs zeigen, daß in Berlin weit häufiger als in Lübeck Behandlungsuntersuchungen gem. § 6 StVollzG durchgeführt und ein entsprechender Vollzugsplan (§ 7 StVollzG) erstellt wurde. Bei zwei Dritteln der Berliner (67,8%), aber lediglich einem Viertel (25,4%) der Lübecker Frauen wurde eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt. Ein differenzierter Vollzugsplan wurde zwar auch in Berlin nur in 18,1% der Fälle erstellt, jedoch liegt der Anteil damit immer noch um das Doppelte über demjenigen in Lübeck (9,9%; vgl. Schaubild 30).

Der hohe Anteil fehlender Vollzugspläne ist zweifellos mit der überwiegend zu kurzen Vollzugsdauer, insbesondere bei den lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Frauen, erklärbar. Dementsprechend wurde in Berlin in 77,4%, in Lübeck sogar bei 82,6% der Fälle von Seiten der Vollzugsbediensteten angegeben, daß eine Vollzugsplanerstellung nicht notwendig sei, offensichtlich im Hinblick auf die Verwaltungsvorschriften zu § 6, wonach bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr eine entsprechende, als Grundlage des Vollzugsplans dienende, Behandlungsuntersuchung i.d.R. nicht geboten erscheint. Nur in 4,2% der Fälle in Berlin bzw. 6,6% in Lübeck wurde ein Vollzugsplan nicht erstellt, obwohl er gesetzlich vorgeschrieben war.

Betrachtet man lediglich die eine Freiheitsstrafe verbüßenden Frauen, so steigt der Anteil von Entlassenen mit einer Behandlungsuntersuchung zu Beginn des Vollzugs auf 81,0% in Berlin und 33,8% in Lübeck. Dementsprechend wurden bei 40,1% der Berliner und 17,6% der Lübecker Frauen Vollzugspläne erstellt. Der Anteil von Frauen, bei denen eine Vollzugsplanerstellung unterblieb, obwohl diese grundsätzlich notwendig gewesen wäre, steigt nunmehr in Berlin auf 9,5% und in Lübeck auf 11,8% (vgl. Schaubild 32). Noch deutlicher wurden entsprechende Defizite im Bereich von Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr. Hier gaben die entsprechenden Auswerter in 17,5% der Fälle in Berlin und 28,6% in Lübeck an, daß ein Vollzugsplan nicht erstellt wurde, obwohl er notwendig war. Befremdend muß die Einschätzung erscheinen, daß bei 12,3% der Frauen in Berlin und 25% in Lübeck, die entsprechend lange Haftstrafen verbüßten, ein Vollzugsplan nicht notwendig gewesen sei. Offensichtlich handelt es sich hier um ein Dunkelfeld rechtswidrig unterlassener Vollzugsplanerstellungen mit der Folge, daß man in **Berlin** bei etwa **einem Drittel** der langstrafigen Frauen und **in Lübeck** sogar bei **mehr als der Hälfte** (57,1%) davon ausgehen kann, daß **entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ein Vollzugsplan nicht** oder nicht vollständig erstellt worden ist (vgl. Schaubild 35).

Offensichtlich gibt es in diesem Bereich noch Verbesserungsmöglichkeiten in der Vollzugsorganisation auch im Berliner Frauenvollzug, wengleich die Situation in Schleswig-Holstein noch ungünstiger zu sein scheint.

6.3 Schulische Maßnahmen

Das Angebot an Schulmaßnahmen ist sowohl im Berliner als auch im schleswig-holsteinischen Frauenvollzug äußerst gering. Insgesamt nahmen ganze 12 Frauen in Berlin (= 3,8%) und zwei in Lübeck (= 1,6%; vgl. Schaubild 30) an einer schulischen Ausbildungsmaßnahme teil. Mit Ausnahme eines Falles in Berlin handelte es sich durchweg um Freiheitsstrafen verbüßende Frauen (vgl. Schaubild 32 und 33). Differenziert man weiter nach der Dauer der Freiheitsstrafe, so erhöht sich der Anteil bei einer zu verbüßenden Strafe von mehr als einem Jahr in Berlin auf 14,0% und in Schleswig-Holstein auf 6,9%. D.h. aber immer noch, daß allenfalls ein sehr geringer Anteil von Frauen selbst im sog. Langstrafenvollzug von **schulischen Ausbildungsmaßnahmen erreicht wird**. Dies steht in auffallendem Gegensatz zu den unter 5.4 dargestellten schulischen Defiziten, mit weit höheren Anteilen von Frauen ohne einen schulischen Abschluß oder allenfalls dem Hauptschulabschluß. So wurden im Freiheitsstrafenvollzug in Berlin 43 Frauen ohne Schulabschluß identifiziert (wobei aus 42 Akten keine Angaben entnehmbar waren, also die tatsächliche Zahl ohne Zweifel höher lag). Hierauf bezogen bedeuten die 11 Teilnehmerinnen an Schulmaßnahmen immerhin 25,5%, jedoch bleibt der Befund gültig, daß nur ein geringer Teil von grundsätzlich dafür in Frage kommenden Gefangenen letztlich an entsprechenden Ausbildungsangeboten teilnahm.

6.4 Arbeitszuweisung und berufliche Maßnahmen

Bezogen auf alle Entlassene des Jahrgangs 1989 erhielten 51,3% der Frauen in Berlin und 44,6% in Schleswig-Holstein eine **Arbeit** zugewiesen (vgl. Schaubild 30). Dabei erscheint es wenig verwunderlich, daß im Rahmen der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nur ausnahmsweise (20,3% in Berlin und 14,5% in Lübeck; vgl. Schaubild 33) eine Arbeitszuweisung erfolgte. Offensichtlich ist die Haftzeit in diesen Fällen zumeist zu kurz, um einen sinnvollen Arbeitseinsatz zu ermöglichen. Weniger nachvollziehbar erscheint demgegenüber, daß auch bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht jede Frau eine Arbeit zugewiesen erhielt. Dies ist in Berlin zwar nur bei 9,5% der Frauen der Fall gewesen, jedoch lassen die weit erhöhten Anteile in Lübeck mit 35,2% auf strukturelle **Defizite im Arbeitsbereich** schließen. Auch insoweit bedürfte es allerdings einer vertieften Analyse der Anstaltssituation, wie sie im Rahmen einer Aktenuntersuchung nicht möglich ist. Selbst im Falle einer voraussichtlichen Haftdauer von über einem Jahr blieb die Quote von Arbeitszuweisungen in Lübeck mit 69% relativ niedrig, während in Berlin es bei nahezu allen Frauen (93,0%) möglich war, eine Arbeit zuzuweisen.

Noch desolater als der Schulbildungsbereich erscheint die Situation im Hinblick auf die **berufliche Aus- und Weiterbildung**. Denn in **Berlin** nahmen lediglich

5 Frauen (= 1,6% der 1989 Entlassenen; **3,6%** bezogen auf die **Verbüßung von Freiheitsstrafen**) an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teil, in Schleswig-Holstein war es keine einzige (vgl. Schaubild 30). Alle 5 erfaßten Frauen in Berlin verbüßten eine Freiheitsstrafe, davon 4 von mehr als einem Jahr (vgl. Schaubilder 32, 34 und 35). Vergleicht man diese Zahlen mit dem in Schaubild 25 ausgewiesenen **Ausbildungsdefizit** (47,8% der Freiheitsstrafe Verbüßenden hatten keine Berufsausbildung begonnen, von denjenigen mit begonnener Ausbildung 36,2% keinen Abschluß; insgesamt **62,5%** ohne berufliche **Qualifikation**, vgl. oben 5.5), so muß das Ausmaß der **Diskrepanzen** zu den **tatsächlich in Anspruch genommenen Ausbildungsangeboten alarmierend** erscheinen. Es bleibt durch weitere Forschung zu klären, inwieweit die mangelnde Integration von Frauen in berufliche Bildungsmaßnahmen im Vollzug neben einem unzureichenden Angebot der Anstalt auch auf einer für entsprechende Bildungsmaßnahmen schwer motivierbaren Klientel beruht. Im ersteren Fall wäre an die vermehrte Nutzung von Ausbildungsplätzen im Männervollzug (z.B. im Rahmen koedukativer Maßnahmen wie sie in einzelnen anderen Anstalten der Bundesrepublik bereits existieren) zu denken. In jedem Fall scheint es vor allem an kurzfristigen Berufsausbildungsangeboten zu fehlen, die im Rahmen der überwiegend kurz zu verbüßenden Haftstrafen als realistische Perspektiven angesehen werden könnten (hierzu und zu dem auch in anderen Bundesländern gering entwickelten Berufsbildungsangebot vgl. *Brämer* u.a. 1986, 330 ff.). Der Vollzug sollte sich auf diese Realitäten durch vermehrte Kursprogramme (z.B. Berufsfindungslehrgänge, gestufte Bildungsmaßnahmen mit Qualifizierungsabschlüssen nach kürzeren Zeitabschnitten u.ä.) einstellen.

In Schaubild 36 wurde bei schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen und der Arbeitszuweisung weiter danach differenziert, **wann** entsprechende **Maßnahmen in bezug auf** die insgesamt **verbüßte Haftzeit begannen**. Dabei zeigte sich erwartungsgemäß, daß die Arbeitszuweisung am frühesten einsetzt, berufliche Bildungsmaßnahmen (wenn überhaupt, s.o.) am spätesten (wenn man von dem unter 6.7 zu behandelnden Freigang einmal absieht). Beim Vollzug einer Freiheitsstrafe wurde im Durchschnitt nach Verbüßung von 17% der Haftzeit eine Arbeit zugewiesen, während bis zum Antritt einer Schulausbildungsmaßnahme etwa ein Drittel der Haftzeit verging (32%). Die 5 entlassenen Frauen in Berlin mit beruflichen Ausbildungsmaßnahmen hatten bis zu deren Beginn nahezu die Hälfte der Haftzeit schon verbüßt (42,7%).

6.5 Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

Im Frauenvollzug werden im allgemeinen weniger Disziplinarsanktionen verhängt als bei Männern (vgl. schon *Dünkel/Rosner* 1982, 191 ff.). Dies wird durch die Vergleichsuntersuchung im schleswig-holsteinischen Strafvollzug bestätigt (vgl. *Dünkel* 1991 und in diesem Band S.90 ff.). Insgesamt gesehen wurde in der

vorliegenden Untersuchung nur ein **kleiner Teil** der entlassenen Frauen während der Inhaftierung **disziplinarisch sanktioniert**. In **Berlin** handelte es sich um **15,9%** der Entlassenen mit einer durchschnittlichen Anzahl von 3,8 Disziplinarverfahren. In Lübeck war der Anteil von disziplinierten Frauen mit 6,3% weniger als halb so groß im Vergleich zu Berlin.

Erwartungsgemäß variierte der Anteil von Gefangenen mit Disziplinarmaßnahmen entsprechend der **Straflänge** und **-art**. Im Falle der Verbüßung einer **Freiheitsstrafe** stieg der Anteil disziplinarisch sanktionierter Frauen in **Berlin** auf **35%**, blieb in Lübeck jedoch mit 11,3% nach wie vor erheblich niedriger. Differenziert man weiter nach der jeweiligen Straflänge, so nahm der Anteil von disziplinierten Frauen mit der Länge der Strafe linear zu, und zwar von 17,8% bei Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten auf 37,1% bei Freiheitsstrafen von mehr als 6 bis zu 12 Monaten und schließlich nicht weniger als 47,4% bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr (vgl. Schaubild 37). Auch die durchschnittliche Anzahl von Disziplinarmaßnahmen (bezogen auf Gefangene mit mindestens einer entsprechenden Sanktion) nahm von 2,5 auf 3,3 und schließlich 4,6 deutlich zu, was aber letztlich lediglich Ausdruck des mit zunehmender Haftzeit erhöhten Risikos, auch disziplinarisch registriert zu werden, ist.

Bemerkenswerte Unterschiede ergaben sich bei einer **deliktsspezifischen Betrachtung**. So scheinen vor allem wegen Raub- und Betäubungsmitteldelikten (70% bezogen allerdings auf lediglich N = 10 bzw. 40,8% bezogen auf N = 50) Verurteilte häufig mit Normen der Anstaltsordnung in Konflikt zu geraten, während Eigentums- (10,9%) und Vermögensdelinquentinnen (11,3%) vergleichsweise selten disziplinarisch sanktioniert wurden. Auch insoweit ist der indirekte Einfluß des Zeitfaktors zu berücksichtigen, da die durchschnittlichen Haftzeiten bei Raub- und Betäubungsmitteldelikten erheblich länger sind als bei Eigentums- und Vermögensdelinquenten. Auch die stärkere Belastung von Entlassenen mit einem "hohen Gefährlichkeitspotential" i.S. obiger Definition (vgl. 3.3) beruhte auf der in diesen Fällen durchschnittlich längeren Haftzeit.

Eine weitere Differenzierung wurde im Hinblick auf den **Zeitpunkt** des **ersten Disziplinarverfahrens** und die **Häufigkeit** von **Disziplinarverfahren** bezogen auf die **jeweilige Haftdauer** vorgenommen.

Dabei zeigte sich, daß insgesamt gesehen das erste Disziplinarverfahren nach durchschnittlich einem Drittel der insgesamt verbüßten Haftzeit (30,1%) registriert wurde. Deliktsspezifisch ergaben sich nur geringfügige Unterschiede (vgl. Schaubild 38). Bezogen auf die Häufigkeit von Disziplinarmaßnahmen entsprechend der verbüßten Haftzeit wurde ein Indexwert gebildet. Dabei wurde die Zahl der Disziplinarverfahren durch die tatsächlich verbüßte Haftzeit dividiert und mit 365 multipliziert. Damit beinhaltet der Indexwert die durchschnittliche Zahl von Disziplinarmaßnahmen bezogen auf ein "theoretisches" Haftjahr. Einbezogen

wurden auch diejenigen Gefangenen, die kein Disziplinarverfahren aufwiesen. Für die Gesamtstichprobe ergaben sich dabei 1,2 Disziplinarverfahren pro Haftjahr. Bei teilweise eher zufälligen Schwankungen (vgl. insbesondere die wegen der geringen Fallzahl nicht interpretierfähigen Werte für Raubdelikte) ergab sich in der Tendenz eine Höherbelastung bei den Gefangenen, die wegen eines Betäubungsmitteldelikts inhaftiert waren (Indexwert: 1,5 gegenüber 1,2 im Durchschnitt sämtlicher Delikte, vgl. Schaubild 38).

Zur Ermittlung von Zusammenhängen, die die unterschiedlichen Anteile von Gefangenen mit und ohne Disziplinarmaßnahmen erklären könnten, wurden verschiedene **multivariate Analysen** berechnet. Im Rahmen der Regressionsanalysen bezogen auf die Entlassenen des Berliner Frauenvollzugs ergab sich als stärkste Prädiktorvariable für die **abhängige Variable "Anzahl von Disziplinarmaßnahmen"** der Vermerk über Drogenabhängigkeit auf dem A-Bogen. Offensichtlich verstoßen die mit einem Vermerk zur Drogenabhängigkeit in den Akten versehenen Frauen häufiger gegen die Anstaltsordnung, teilweise vermutlich im Zusammenhang mit dem Konsum illegaler Drogen, möglicherweise bedingt der Vermerk in der Akte aber auch eine verstärkte Aufmerksamkeit und Kontrolle der Anstalt. Nicht weniger als 23% erklärter Varianz gehen auf diesen Faktor zurück. Daneben spielte der Zeitfaktor die erwartete dominierende Rolle. Allein diese beiden Variablen erklärten 38% der Varianz bezogen auf das abhängige Kriterium "Anzahl von Disziplinarmaßnahmen", während alle weiteren, in die Untersuchung eingegangenen Variablen in der Regressionsanalyse lediglich einen Erklärungszuwachs auf insgesamt 40% ergaben (vgl. Tabelle 1).

Eine gewisse Bedeutung kommt insoweit der Altersvariablen zu. Denn von den über 40jährigen Frauen in Berlin erhielt keine einzige eine Disziplinarmaßnahme, während bei 30- bis 39jährigen der Anteil schon 18%, bei 21- bis 29jährigen sogar 22,9% betrug (der Anteil von 50% bei den 8 Fällen bis zu 20jähriger Frauen ist wegen der geringen Fallzahl nicht interpretationsfähig, vgl. i.e. Schaubild 39). Allerdings hängt die Altersvariable wiederum stark mit der Variablen "Vermerk über Drogenabhängigkeit" zusammen, denn bei keiner der älteren Frauen (über 40 Jahre) war ein solcher Vermerk vorhanden. Die erhebliche Bedeutung des Drogenvermerks für die abhängige Variable "Anzahl von Disziplinarmaßnahmen" wurde bivariat durch den Kontingenzkoeffizienten von ,49 verdeutlicht. Von den Gefangenen ohne einen entsprechenden Vermerk wurden nur 18,9%, von denjenigen mit Vermerk aber 54,0% diszipliniert (im Falle der Verbüßung von Freiheitsstrafe).

Bei der Analyse der **Art von Disziplinarverstößen** zeigte sich, daß mehr als 70% auf das i.e. nicht näher analysierbare Nichtbefolgen von Anordnungen (42,1%) bzw. unspezifisch ordnungswidriges Verhalten (29,3%) entfielen. Aggressives Verhalten (16,2%), aber erstaunlicherweise auch der Schmuggel oder Handel mit verbotenen Gütern (zu denken wäre hier insbesondere an Drogen) mit 11,0%

spielten eine untergeordnete Rolle. Gleiches gilt vor allem für die Arbeitsverweigerung (1,4% der Verstöße), die im Frauenvollzug offensichtlich gänzlich unüblich zu sein scheint. Erfreulich dürfte auch sein, daß Flucht bzw. Fluchtversuche oder Lockerungsmißbräuche in keinem einzigen Fall Anlaß zu disziplinarischen Sanktionen gaben (vgl. Schaubild 40).

Ein Vergleich mit den Gefangenen des Frauenvollzugs in Lübeck ist praktisch nicht möglich, da es sich dort um ganze 9 Disziplinarverfahren handelte (3 Fälle des Lockerungsmißbrauchs, dreimal aggressives Verhalten, zweimal Schmuggel, Handel und einmal Arbeitsverweigerung).

In Schaubild 41 erfolgte eine Differenzierung der Disziplinarverstöße bezogen auf Gefangene mit mindestens einer entsprechenden Registrierung. Die Angaben beziehen sich insoweit auf 50 Gefangene. Hiervon waren immerhin 40% in Schmuggel oder Handel von unerlaubten Gegenständen verwickelt, 50% verhielten sich in zumindest einer Situation gegenüber dem Personal oder Mitgefangenen aggressiv und wurden deshalb diszipliniert. Die meisten Disziplinarverstöße bezogen sich jedoch auch insofern auf das Nichtbefolgen von Anordnungen oder ordnungswidriges Verhalten (62% bzw. 42% der Frauen wurden in diesem Zusammenhang zumindest einmal diszipliniert, vgl. Schaubild 41).

Von den 50 Frauen mit zumindest einer Disziplinarmaßnahme wurden 20%, d.h. 10 auch mit einer **Strafanzeige** belastet (vgl. Schaubild 42). Dies heißt auf der anderen Seite, daß bei 80% der Frauen entsprechende Konflikte innerhalb der Anstalt abschließend geregelt wurden.

Von den insgesamt 126 registrierten **Disziplinarmaßnahmen** entfielen mehr als die Hälfte auf die Sanktion einer **getrennten Unterbringung während der Freizeit (58,7%**, vgl. Schaubild 43). An zweiter Stelle folgte der Verweis mit 23,0%, danach die Einkaufssperre oder die Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen (10,3%). Kontaktbeschränkungen mit Personen von außerhalb der Anstalt (4,0%), der Arbeitsentzug (2,4%) und Arrest mit oder ohne Bewährung (1,6%) waren in der Sanktionspraxis der Berliner Frauenanstalt demgegenüber völlig bedeutungslos.

In der Tendenz vergleichbare Ergebnisse erbrachte die Differenzierung im Hinblick auf Gefangene mit mindestens einer Disziplinarmaßnahme (vgl. Schaubild 44) im Unterschied zu der maßnahmenbezogenen Analyse in Schaubild 43. Der einfache Verweis (38%) oder freizeitbezogene Sanktionen (getrennte Unterbringung in der Freizeit 60%; Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen, Einkaufssperre u.ä. 16%) waren die hauptsächlichen Reaktionen auf disziplinarisches Fehlverhalten von Gefangenen im Berliner Frauenvollzug. Damit zeigte sich insgesamt, daß die entsprechenden Verstöße offensichtlich weniger schwerwiegender Natur waren und der als ultima ratio im Gesetz vorgesehene Arrest demgemäß kaum verhängt wurde.

Auch im Bereich der **Sicherungsmaßnahmen** ergab sich ein eher niedriges Konfliktpotential im Frauenvollzug. Lediglich 29 der Berliner Entlassenen (= 9,2%; bezogen auf die Freiheitsstrafe Verbüßenden N = 25; **18,3%**) wurden im Verlauf ihrer Inhaftierung einer Sicherungsmaßnahme unterworfen (in 5 Fällen zweimal und in einem Fall dreimal, vgl. Schaubild 45). Ein Zusammenhang besteht offensichtlich mit der Frage der Drogenabhängigkeit. Gegenüber 22,4% der Frauen mit einem entsprechenden Vermerk auf dem A-Bogen, aber nur 5,0% aller übrigen Entlassenen wurden während des Vollzugs besondere Sicherungsmaßnahmen i.S.d. § 88 StVollzG angeordnet.

Offensichtlich gelang es der Leitung der Berliner Frauenanstalt insgesamt gesehen, trotz der schwierigen Klientel und der deutlich gewordenen Drogenprobleme, in den meisten Fällen ohne Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen auszukommen. Die Daten dürften i.S. einer zurückhaltenden Sanktionspraxis zu interpretieren sein, wenngleich die noch niedrigere Belastung in Lübeck auf spezifische Problemlagen der inhaftierten Frauen in Berlin hinweist.

6.6 Besuche, soziale Kontakte und Änderungen der Familiensituation

Die sozialen Kontakte von Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt wurden nach Besuchen von Privatpersonen, von ehrenamtlichen Betreuern und nach "offiziellen" Besuchen von Rechtsanwälten, Bewährungshelfern u.ä. differenziert. Generell zeigte sich, daß im Falle der Verbüßung einer **Freiheitsstrafe nahezu jede Gefangene (95,6%**: Vergleichswert für Lübeck: 76,1%) **private Besuche erhielt**, während dies im Falle einer Ersatzfreiheitsstrafe nur bei einem Drittel der Frauen der Fall war (32,6%). Bei längeren Freiheitsstrafen (mehr als 6 bis zu 12 Monate: 98%; mehr als 12 Monate: 100%) erhielt praktisch jede Gefangene private Besuche. In diesem Bereich wurde auch ein Viertel bis ein Drittel der Frauen ehrenamtlich betreut (vgl. Schaubild 46). Ferner erhielten drei Viertel der entlassenen Frauen, die eine Freiheitsstrafe verbüßten, offizielle Besuche, im Falle längerer Freiheitsstrafen sogar bis zu 86,5%. Offensichtlich spiegeln sich in diesen Zahlen die Tätigkeit der Drogenberatungsstellen sowie der Bewährungshilfe im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wider.

Über die **Häufigkeit sozialer Kontakte** geben die Schaubilder 47-49 Auskunft. Dabei haben wir die Anzahl der Besuche auf die jeweilige Haftdauer bezogen. Die Anzahl der Besuche wurde dann pro Jahr verbrachter Haftzeit hochgerechnet. Danach entfielen bei den 1989 entlassenen Frauen auf ein Jahr (theoretisch) verbrachter Haftzeit durchschnittlich 36 Besuche, bei der Ersatzfreiheitsstrafe sogar 49, bei der Freiheitsstrafe 30. Die Häufung von privaten Besuchen in der Ersatzfreiheitsstrafe hängt mit der durchschnittlich sehr kurzen verbüßten Haft-

zeit zusammen. Tatsächlich hat jede eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßende Frau im Durchschnitt etwa 2-3 Besuche erhalten, was hochgerechnet auf ein (theoretisches) Haftjahr den Mittelwert von 49 bzw. den Median von 41 ergibt.

Die sozialen Kontakte im Rahmen **ehrenamtlicher Betreuungen** konzentrieren sich auf den Bereich der **Freiheitsstrafe**, nur 5 eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßende Frauen hatten einen ehrenamtlichen Betreuer. Die Besuchsfrequenz im Freiheitsstrafenvollzug bezogen auf ehrenamtliche Betreuer ist durchschnittlich nur etwa halb so häufig wie bei privaten Besuchen, entspricht aber derjenigen von offiziellen Besuchern (vgl. Schaubild 49). Die vermehrten Aktivitäten von Rechtsanwälten u.ä., um die Verschonung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu erreichen, wird aus Schaubild 49 ebenfalls deutlich, wo bezogen auf die 20 Fälle mit entsprechenden Angaben eine deutlich erhöhte Besuchsfrequenz sichtbar wurde. Hier handelt es sich offensichtlich um Fälle, bei denen durch eine nachträgliche Bezahlung der Geldstrafe schließlich eine "vorzeitige" Entlassung erreicht wurde.

Zusammenfassend deuten die Ergebnisse an, daß der Frauenvollzug in Berlin über Besuchskontakte relativ geöffnet ist. Insoweit ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zu der Frauenanstalt in Lübeck, wo ebenfalls insgesamt gesehen (d.h. einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen) mehr als die Hälfte (56,3%) der Gefangenen private Besuche erhielten (Vergleichswert für Berlin: 59,9%). Im Rahmen der Verbüßung von Freiheitsstrafen waren die Besuchskontakte sogar noch häufiger als in Lübeck (95,6% : 76,1%). Als problematisch könnte allenfalls angesehen werden, daß von den Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden etwa zwei Drittel der Frauen keinerlei Besuchskontakte hatten. Dies dürfte aber durch die vielfach nur sehr kurzen Haftzeiten erklärbar sein.

Angaben zu **Veränderungen der Familiensituation** während des Vollzugs waren nur in 20 Fällen aus den Akten entnehmbar. Dabei zeigten sich unterschiedliche Entwicklungsverläufe. Bei 12 Frauen wurden nach anfänglichem Abbruch der familiären Kontakte sowohl von seiten der Gefangenen selbst als auch der Familienmitglieder bzw. des Freundes oder Verlobten diese wieder aufgenommen, stabilisierte sich also eine entsprechende familiäre oder sonstige persönliche Bindung wieder. Der Neuaufbau einer festen Partnerschaft (in einem Fall auch i.V. mit der Geburt eines Kindes) wurde bei 6 Gefangenen in den Akten vermerkt. Nur in zwei Fällen kam es zur Lösung einer Ehe bzw. Partnerschaft. Sicherlich sind diese Daten nicht unbedingt repräsentativ, da in Gefangenenpersonalakten vor allem im Bereich der kürzeren Freiheitstrafen oder der Ersatzfreiheitsstrafen entsprechende Entwicklungen nicht immer festgehalten werden, jedoch deuten die registrierten 20 Fälle an, daß die Stabilisierung bzw. Wiederaufnahme oder die Anbahnung einer festen sozialen Beziehung gegenüber der Scheidung oder Auflösung von Partnerschaften eindeutig dominierte. Der Strafvollzug scheint in diesen Fällen also nicht notwendigerweise bestehende

familiäre Bindungen zu zerstören. Im Falle gezielter Einzelfallarbeit erscheint es vielmehr möglich, positive Entwicklungen zu begleiten, wenn nicht gar zu fördern.

6.7 Beurlaubungen

Der Anteil von Frauen, denen vor ihrer Entlassung zumindest ein Hafturlaub gewährt wurde, lag insgesamt gesehen bei 13,1%. Dieser Wert sagt allerdings nichts aus, da die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen gesondert betrachtet werden müssen. Von diesen erhielten nämlich nur drei (= 1,7%) einen jeweils eintägigen Hafturlaub. Betrachtet man lediglich die **Vollstreckung von Freiheitsstrafen**, so erhöht sich der **Anteil** von Gefangenen **mit Hafturlaub** auf immerhin **27,7%** (vgl. Schaubild 50), ist allerdings im Vergleich zum Frauenvollzug in Lübeck (40,8%) deutlich niedriger.

Auch im Hinblick auf die Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen bedarf es weiterer Differenzierungen, vor allem wenn man die Regelung des § 13 Abs. 2 StVollzG berücksichtigt, wonach Gefangene erst nach Verbüßung von 6 Monaten Freiheitsstrafe Urlaub erhalten sollen. Betrachtet man lediglich die Gefangenen, die eine **Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten** verbüßt haben, so erhöht sich der **Anteil** von Urlaubsgewährungen auf immerhin **36% in Berlin**, wengleich in **Lübeck mit 63,4%** fast doppelt so hohe Quoten registriert wurden. In Schaubild 50 wurde für die Entlassenen des Berliner Frauenvollzugs weiter differenziert zwischen Gefangenen, die mehr als 6 bis zu 12 und über 12 Monate Freiheitsstrafe verbüßt haben. Im letzteren Falle stieg der Anteil von Frauen mit Hafturlaub auf immerhin 56,8% an, während bei den Freiheitsstrafen zwischen 6 und 12 Monaten die Urlaubspraxis (20,4% Entlassene mit Hafturlaub) sich kaum von derjenigen bei kurzen Freiheitsstrafen (bis zu 6 Monate: 13,7%) unterschied.

Die im Vergleich zwischen Berlin und Lübeck unterschiedliche Urlaubspraxis ist teilweise durch die Besonderheiten der Insassenstruktur, insbesondere im Hinblick auf den Anteil von wegen Betäubungsmitteldelikten Verurteilten, erklärbar. So zeigte sich anhand Schaubild 51, daß wegen eines Betäubungsmitteldelikts Inhaftierte erheblich seltener Hafturlaub erhielten als alle anderen Deliktsgruppen. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11, 13 StVollzG wirken sich in diesem Bereich deutlich aus. Noch eindeutiger wird das Ergebnis, wenn man diejenigen Gefangenen, bei denen auf dem A-Bogen der Gefangenenpersonalakte der Vermerk "drogenabhängig" o.ä. enthalten war, mit den übrigen Gefangenen vergleicht. Im Bereich der Freiheitsstrafe Verbüßenden erhielten lediglich 7,9% der "Drogenabhängigen" (N= 5 von 63) einen oder mehrere Hafturlaube, während bezogen auf alle übrigen Gefangenen der Anteil immerhin bei 44,6% lag (N= 33 von 74; die Unterschiede sind statistisch hochsignifikant).

Von den wegen eines Drogendelikts Inhaftierten in Berlin (nur Freiheitsstrafe) erhielten 17,4% (N= 8 von 46), von denjenigen in Lübeck 7,7% (N= 1 von 13) zumindest einen Hafturlaub. Die oben festgestellten Unterschiede relativieren sich damit doch stark. Interessanterweise deutet sich eine restriktivere Praxis in Berlin jedoch bei Eigentums- und Gewaltdelikten an: Nur 27,0% der Eigentums- oder Vermögensdelinquentinnen in Berlin, aber 48,2% in Lübeck und 52,6% (N = 13 von 25) gegenüber 66,7% (N = 6 von 9) der wegen eines Gewaltdelikts Inhaftierten erhielten Urlaub (vgl. Schaubild 64).

Deliktsspezifische Besonderheiten wurden im übrigen bei der Frage, **wann zum ersten Mal** einer Gefangenen im Laufe ihrer Haftzeit **Urlaub** gewährt wurde, deutlich. Durchschnittlich erhielten Frauen erst nach knapp zwei Dritteln der insgesamt verbüßten Haftzeit (61,9%) erstmals Hafturlaub. Bei den schwereren Tötungs- und Gewaltdelikten sowie bei Vermögens- und Betäubungsmitteldelikten erfolgte die Urlaubsgewährung tendenziell noch später, während wegen Eigentumsdelikten Inhaftierte bereits nach etwa der Hälfte der Haftzeit erstmals Urlaub erhielten (vgl. Schaubild 52).

Die **Bedeutung rechtlicher Vorgaben** für die Beurlaubungspraxis wurde sowohl im Hinblick auf § 13 Abs.2 StVollzG als auch die gleichfalls umstrittene Verwaltungsvorschrift Nr.4 Abs.2a) zu § 13 StVollzG bestätigt. Entsprechend der Frist des § 13 Abs.2 StVollzG wurden nur 7 von 51 Gefangenen in Berlin (= 13,7%) beurlaubt, obwohl sie **weniger als 6 Monate** Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten (Vergleichswert für Lübeck: 10,3%; N = 3 von 29).

Die sog. Strafrestregelung (d.h. in der Regel keine Beurlaubung, wenn noch **mehr als 18 Monate** Freiheitsstrafe zu **vollstrecken** sind) wirkte sich gleichfalls erheblich aus: nur 2 von 10 Frauen in Berlin mit einem Strafrest von mehr als 24 Monaten (die 6-Monats-Frist des § 13 Abs.2 StVollzG ist in diesem Fall hinzuzurechnen) erhielten (abweichend von der erwähnten VV) vor dem 2-Jahres-Zeitpunkt erstmals Urlaub. Alle 10 Frauen wurden innerhalb der letzten 18 Monate vor der Entlassung jedoch noch beurlaubt. Für Lübeck sind Vergleichsberechnungen angesichts von nur 6 Frauen, die mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßen, nicht sinnvoll, zumal nur drei der entsprechenden Entlassenen überhaupt Urlaub erhielten (eine bereits vor Ablauf der 18-Monats-Frist).

Von wesentlicher Bedeutung für die Gewährung von Urlaub scheint die **familiäre Situation** der jeweiligen Frauen gewesen zu sein. Denn Frauen **mit Kindern** erhielten in immerhin 41,4% der Fälle Hafturlaub, während der Anteil bei denjenigen ohne Kinder mit 13,4% erheblich niedriger war (vgl. Schaubild 53).

Relativ wenig Varianz ergibt sich bei der durchschnittlichen **Dauer des Urlaubs**, die im Falle der Freiheitsstrafe bei 2,3 Tagen pro gewährtem Hafturlaub lag (vgl. Schaubild 54).

Rechnet man die Gesamtzahl von Urlaubstagen auf die jeweils verbrachte Haftzeit hoch, so würde sich pro Haftjahr im Bereich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen eine Zahl von 21,2 Urlaubstagen ergeben. Dies bedeutet, daß anteilmäßig das gesetzlich vorgesehene Höchstmaß des Regelurlaubs von 21 Tagen im Durchschnitt voll ausgeschöpft wurde. Bei den kürzeren Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr wurde dieser Wert (bei allerdings sehr kleinen absoluten Fallzahlen) sogar noch überschritten (vgl. Schaubild 55).

Insgesamt zeigte sich, daß bei denjenigen Frauen, denen überhaupt Urlaub gewährt wurde, die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Urlaubsdauer weitgehend ausgeschöpft wurden. Das Hauptproblem bleibt daher der relativ niedrige Anteil von Zulassungen zum Urlaub und die Frage, ob eine Ausweitung des entsprechenden Personenkreises möglich und verantwortbar ist.

Hinweise in dieser Richtung könnten aus den **Mißbrauchsquoten** beurlaubter Gefangener gewonnen werden. Denn von den insgesamt 41 beurlaubten Gefangenen kehrten lediglich zwei (= 4,9%) bei einer von im Regelfall mehreren Beurlaubungen nicht rechtzeitig zurück. In keinem einzigen Fall wurde der Verdacht einer Straftat registriert. Zwar kann man aus diesen erfreulichen Ergebnissen nicht unmittelbar auf Gefangene, denen kein Hafturlaub gewährt wurde, Rückschlüsse ziehen (denkbar ist, daß das günstige Ergebnis auf einer sorgfältigen und zutreffenden Prognoseentscheidung der Anstalt beruht), jedoch legt der Vergleich mit der Praxis anderer Bundesländer, die nicht besonders selektiv vorgehen, die Vermutung nahe, daß eine vorsichtige Ausweitung der Lockerungspraxis sich nicht negativ auf die Mißbrauchsquoten auswirken würde (vgl. zusammenfassend schon *Dünkel/Rosner* 1982; *Dünkel* 1987; 1990a und in diesem Band, S.23 ff.; für den Jugendstrafvollzug *Dünkel* 1990, 225 ff.). Trotz höchst unterschiedlicher Quoten von beurlaubten Gefangenen im Bundesländervergleich sind die Mißbrauchsquoten bezüglich der Einhaltung der Rückkehrpflicht in den vergangenen Jahren stets annähernd gleich gewesen. Dennoch ist für Berlin sicherlich der erhöhte Anteil von Drogenabhängigen ein entscheidendes Hindernis, die Praxis der Gewährung von Hafturlaub erheblich auszuweiten. Jedoch müßte hier weitergehend gefragt werden, ob der Strafvollzug der richtige Platz für diese Tätergruppe ist und ob die Vollzugspraxis nicht generell unter den Folgen einer insgesamt verfehlten Drogenpolitik in besonderem Maße zu leiden hat (vgl. hierzu und im internationalen Vergleich zusammenfassend *Dünkel* 1991a; 1991b).

Die Bedeutung von Merkmalen im Zusammenhang mit Drogenabhängigkeit wurde im Rahmen **multivariater Analysen** bestätigt. So erklärte der auf den A-Bögen in Berlin häufiger (vgl. oben 3.4) vorgefundene Vermerk "drogenabhängig" (oder "alkoholabhängig") 59% der Varianz bezüglich der abhängigen Variablen "Anzahl von Beurlaubungen". Lediglich das Alter bei der Inhaftierung erwies sich noch als relevant und ergab einen Zuwachs auf insgesamt sehr

beachtliche 65% erklärter Varianz (vgl. Tabelle 2). Nimmt man anstatt des Vermerks auf dem A-Bogen die in der Aufnahmeuntersuchung ermittelten Befunde zur Drogenabhängigkeit ("Erklärung zur Drogenabhängigkeit"), so differenziert das entsprechende Merkmal in der schrittweisen Regression abermals am stärksten (29% erklärte Varianz). Daneben waren nunmehr auch die Anzahl von Disziplinarverfahren (im negativen) und die Zahl privater Besuche (im positiven Sinn) mit der Kriteriumsvariablen assoziiert. Der insgesamt erklärte Varianzanteil von 51% war etwas niedriger, wengleich immer noch erstaunlich hoch (vgl. Tabelle 2.1).

6.8 Ausgang

Ähnlich wie die Urlaubspraxis stellt sich auch diejenige der Gewährung von tageweisen Ausgängen nach § 11 StVollzG im Frauenvollzug von Berlin dar. Insgesamt erhielten 49 Gefangene vor ihrer Entlassung zumindest einen Ausgang, was 15,6% bezogen auf die insgesamt im Jahre 1989 Entlassenen entspricht. Auch hier verzerrt die große Zahl von Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden das Gesamtbild, denn von diesen Gefangenen erhielten nur drei (= 1,7%) einen Ausgang. Betrachtet man lediglich den **Vollzug der Freiheitsstrafe**, so erhöht sich hier der **Anteil von Gefangenen mit Ausgang** auf **33,6%**. Im Hinblick auf die Dauer der Freiheitsstrafe ergibt sich ein vergleichbarer Zusammenhang wie bei der Urlaubspraxis: Gefangene mit einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten erhielten etwa doppelt so häufig Ausgang (54,1%) im Vergleich zu Gefangenen mit kürzeren Freiheitsstrafen (vgl. Schaubild 57).

Eine Differenzierung nach der **Art** entsprechender **Ausgänge**, bezogen auf die 49 betroffenen Frauen, ergibt die in Schaubild 58 dargestellte Verteilung. 89,8% erhielten Einzelausgänge, daneben spielten Dauerausgänge (53,1%) und Besuchsausgänge (20,4%) noch eine wichtige Rolle, während überwachte Formen des Verlassens der Anstalt im Rahmen der Ausführung (4,1%) oder eines Begleitausgangs (10,2%) seltener eingesetzt wurden.

Auch beim Ausgang ergaben sich eindeutige Zusammenhänge mit der **Deliktsstruktur** der Insassen (vgl. Schaubild 59). Wegen eines Betäubungsmitteldelikts verurteilte Frauen kamen in deutlich geringerem Umfang in den Genuß von Vollzugslockerungen als die übrigen Gefangenen. Noch deutlicher differenzierte (ebenso wie beim Urlaub, s.o. 6.7) der Vermerk "Drogenabhängig" auf dem A-Bogen. Nur 12,7% der Freiheitsstrafe Verbüßenden in Berlin mit einem entsprechenden Vermerk, aber 51,4% ohne einen solchen, erhielten zumindest einmal Ausgang.

Die Zulassung zum Ausgang erfolgte im Durchschnitt etwas früher als beim Hafturlaub (durchschnittlich nach 55,7% der insgesamt verbüßten Haftzeit) mit einer ähnlichen Differenzierung nach einzelnen Deliktgruppen wie beim Haftur-

laub (vgl. Schaubilder 60 und 52 im Vergleich). Dies entspricht der vielfach zu beobachtenden Vollzugspraxis, Gefangene zunächst über Ausgänge zu erproben und erst dann zum Urlaub zuzulassen.

Der bei der Urlaubspraxis sichtbare Zusammenhang mit **sozialen Merkmalen** wie der Frage, ob die Gefangene **eigene Kinder** hat oder nicht, bestätigte sich auch bezüglich der Ausgangsgewährung. 19,4% der Gefangenen ohne Kinder, aber 47,1% derjenigen mit Kindern erhielten einen oder mehrere Ausgänge (vgl. Schaubild 61). Damit wird offensichtlich von der Vollzugspraxis das Kriterium sozialer Bindungen entscheidend berücksichtigt, was unter Prognosegesichtspunkten zweifellos vernünftig erscheint.

Auch bezogen auf Ausgangsgewährungen wurde die durchschnittliche **Anzahl von Ausgängen** auf ein Haftjahr hochgerechnet. Dabei ergaben sich pro Haftjahr 18,4 Ausgänge im Falle der Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Eindeutige Zusammenhänge im Hinblick auf die tatsächliche Dauer der verbüßten Freiheitsstrafen sind nicht erkennbar (vgl. Schaubild 62).

Ein deutlicher Zusammenhang ergab sich jedoch im Hinblick auf das **Lebensalter** von Gefangenen. Sowohl beim Ausgang, wie auch beim Hafturlaub stieg der Anteil von Gefangenen, die von entsprechenden Lockerungen profitierten, mit zunehmendem Lebensalter an (vgl. Schaubild 63). Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, daß unter den über 40jährigen kaum noch drogenabhängige Gefangene anzutreffen waren.

Die **Mißbrauchsquoten** waren beim Ausgang ebenso wie beim Urlaub besonders günstig, nur 2 Gefangene kehrten bei einem der häufig vielfachen Ausgänge nicht rechtzeitig zurück (= 4,1%), in keinem einzigen Fall wurde der Verdacht einer Straftat registriert (vgl. Schaubild 56).

In einem weiteren Untersuchungsschritt haben wir diejenigen Gefangenen, die **entweder Urlaub oder Ausgang** erhalten haben, zusammengefaßt, um diejenige Gruppe zu ermitteln, die **keinerlei Entlassungsvorbereitung** in diesem Sinne erfahren hat. Zunächst zeigte sich bezogen auf die Verbüßung einer Freiheitsstrafe eine deutlich restriktivere Lockerungspraxis in Berlin (37,2% der Entlassenen mit Ausgang oder Urlaub) im Vergleich zu Lübeck (49,3%). Bei einer Differenzierung nach der Straflänge war allerdings in Berlin bei den Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten (tatsächliche Verbüßungszeit) eine entsprechende Benachteiligung nicht sichtbar, im Gegenteil war der Anteil von Gefangenen mit Lockerungen mit 27,5% gegenüber 20,7% in Lübeck leicht erhöht. Die restriktivere Praxis in Berlin bezieht sich vor allem auf verbüßte Freiheitsstrafen von mehr als 6 bis zu 12 Monaten (30,6% gegenüber 66,7%) und von über 12 Monaten (59,2% gegenüber 76,5% in Lübeck, vgl. Schaubild 64).

Erneut zeigte die deliktsspezifische Differenzierung, daß die restriktivere Praxis weitgehend auf dem vermehrten Anteil von Drogendelinquenten im Berliner Frauenvollzug beruhte. Innerhalb dieses Deliktsbereiches bestehen kaum Unterschiede zwischen Berlin (18,4%) und Lübeck (23,1% mit Ausgang oder Urlaub, vgl. Schaubild 64). Bemerkenswert bleibt jedoch auch bei einer Gesamtbetrachtung der Vollzugslockerungen die tendenziell extensivere Lockerungspraxis in Lübeck bei Eigentums- und Vermögensdelikten.

Derartige Zusammenhänge wurden auch im Rahmen **multivariater Analysen** deutlich. Hinsichtlich der abhängigen Variablen "Anzahl von Ausgangsgewährungen" konnten allein 29% der Varianz im Rahmen schrittweiser Regressionsanalysen durch das Merkmal des "Vermerks zur Drogenabhängigkeit" auf dem A-Bogen der Gefangenenpersonalakte erklärt werden. Die mit zunehmender Haftdauer häufigere Ausgangsgewährung erwies sich als einzige weitere Variable von Bedeutung (vgl. Tabelle 3).

Erneut diskriminierte die anstatt des "Vermerks" eingeführte Variable der "Erklärung zur Drogenabhängigkeit" aus der Zugangsuntersuchung nicht ganz so stark, wenngleich 22% erklärter Varianz als erheblich anzusehen sind (insgesamt mit der Variablen "tatsächliche Haftdauer" 24% erklärte Varianz, vgl. Tabelle 3.1).

In weiteren Auswertungsschritten wurde als abhängige Variable die Unterscheidung von Gefangenen mit/ohne Lockerungen verschiedener Formen (Urlaub und /oder Ausgang) untersucht. Für den Berliner Frauenvollzug ergab sich, daß dem "Vermerk zur Drogenabhängigkeit" die wesentlichste Bedeutung in der schrittweisen Regression zukam (45% erklärte Varianz). Ebenso wie in den Analysen zum Hafturlaub waren daneben noch vermehrte private Besuche (positiv) und Disziplinarmaßnahmen (negativ) mit der Kriteriumsvariablen assoziiert (insgesamt 62% erklärte Varianz, vgl. Tabelle 4).

Die abhängige Variable "Urlaub und/oder Ausgang nein/ja" wurde weiterhin bezogen auf die zusammengefaßte Gruppe von Frauen in Berlin und Lübeck (nur Freiheitsstrafen) untersucht und zu 20% durch die in den Akten enthaltene "Erklärung zur Drogenabhängigkeit", ferner vor allem durch die Anzahl von Disziplinarmaßnahmen und die Haftdauer erklärt (insgesamt 27% erklärte Varianz, vgl. Tabelle 4.3). Gleichwohl blieben im Vergleich zwischen Berlin und Lübeck Unterschiede bestehen, die nicht durch die überprüfbaren Variablen erklärbar waren und die auf eine differentielle Entscheidungspraxis bei Lockerungen hinweisen. Läßt man die Variable "Erklärung über Drogenabhängigkeit" außer Betracht, so wird die Variable der "Anstaltszugehörigkeit" (Lübeck/Berlin) auch in der Regression bedeutsam (Beta-Wert: -1.13 ; insgesamt erklärter Varianzanteil: 27%). Jedoch bedarf es hierzu weiterer, vertiefter Analysen, zumal die Untersuchungsgruppen bei einer Differenzierung nach Einzeldelikten teilweise relativ klein sind. Bemerkenswert erscheint, daß bezogen auf die Berliner Stich-

probe die fehlende "Erklärung über die Drogenabhängigkeit" (23% erklärte Varianz, insgesamt 60%), bei der Lübecker Gruppe die tatsächliche Haftdauer (10% erklärte Varianz, insgesamt, einschließlich der Variable "Kinder nein/ja", allerdings lediglich 17 %) für eine Gewährung von Lockerungen von ausschlaggebender Bedeutung war (vgl. Tabellen 4.1 und 4.2).

6.9 Freigang

Besondere Probleme des Frauenvollzugs wurden im Bereich von Vollzugslockerungen beim Freigang deutlich. Denn nur 8% der Entlassenen des Frauenvollzugs in Berlin und 7,9% in Lübeck wurden **zum Freigang zugelassen**. Betrachtet man lediglich die eine **Freiheitsstrafe** verbüßenden Gefangenen, so erhöhte sich der Anteil in **Berlin auf 17,5%** gegenüber 12,7% in Lübeck (vgl. Schaubild 32). Offensichtlich spielte die Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe eine wesentliche Rolle. Bei einer voraussichtlichen Haftdauer von bis zu einem Jahr wurden nur 13,7% der Frauen in Berlin und keine einzige in Lübeck zum Freigang zugelassen. Erst bei einer längeren Inhaftierungsdauer (von mehr als einem Jahr) gelang eine Integration von Frauen in entsprechende überleitungsorientierte Maßnahmen in nennenswertem Umfang (Berlin: 22,8%; Lübeck: 31%, vgl. Schaubild 35).

Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse bezogen auf den **Freigang**, daß im Frauenvollzug diese entlassungsvorbereitende Maßnahme **nur ausnahmsweise** zur Anwendung gelangt, sei es infolge fehlender Voraussetzungen, entsprechende Arbeitsplätze finden zu können, sei es aufgrund der schwierigen Klientel mit prognostisch eher ungünstigen Fällen von Drogenabhängigkeit etc.

7. Entlassung und Entlassungsvorbereitung

7.1 Entlassungsvorbereitung/-hilfen durch die Anstalt

Es ist davon auszugehen, daß die in den Akten festgehaltenen Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung die tatsächliche von den Sozialdiensten der Anstalt geleistete Arbeit nur unzureichend widerspiegeln. Daher dürfen die nachfolgenden Daten nicht überbewertet werden. Dennoch ergeben sich vor allem im Vergleich der Frauenanstalten in Berlin und Lübeck einige interessante Besonderheiten. So erscheint die **Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Straftassenenhilfe** in Berlin weit stärker entwickelt zu sein als in Lübeck. 41,4% der entlassenen Frauen wurden an entsprechende Einrichtungen weitervermittelt, während in Lübeck dies nur bei 14,1% der Fall war. Auch im Hinblick auf die Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche (Berlin 11,4% bzw. 16,4% gegenüber jeweils 5,6% in Lübeck) ergeben sich in Berlin jedenfalls häufiger Ansatzpunkte für eine entsprechende Entlassungsvorbereitung. Allerdings wer-

den entsprechende Maßnahmen vermutlich häufiger nicht in Akten festgehalten. Quantitativ bedeutungslos sind die für Notfälle vorgesehenen Überbrückungshilfen ebenso wie das zur Verfügung Stellen einer Fahrkarte oder von Kleidung, die jeweils absolut gesehen 1-3 Fälle betrafen (vgl. Schaubild 65).

7.2 Entlassungsgeld

Die außerordentlich bedrängte ökonomische Lage der meisten Frauen bereits vor der in der vorliegenden Untersuchung erfaßten Inhaftierung wurde unter 5.6 ausführlich dokumentiert. Nach den Daten im Hinblick auf das **Entlassungsgeld** wird deutlich, daß sich die finanzielle Lage der entsprechenden Frauen auch nach der Entlassung kaum verbessert, eher verschlechtert haben dürfte. Denn mit durchschnittlich 283,- DM in Berlin bzw. 275,- DM in Lübeck kann man bei realistischer Betrachtungsweise nicht einmal die ersten Wochen nach der Entlassung ohne zusätzliche öffentliche Hilfen auskommen. Zwar muß man auch hier die Entlassungen aus dem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe und nach einem durchschnittlich längerfristigen Aufenthalt aufgrund einer Freiheitsstrafe differenzieren (vgl. Schaubild 66), jedoch erscheint selbst in letzterem Falle das durchschnittliche Entlassungsgeld von 577,- DM in Berlin bzw. 452,- DM in Lübeck nicht ausreichend, um ggfs. eine Wohnung anzumieten und sonstige mit dem Leben in Freiheit verbundene finanzielle Probleme zu lösen. Bemerkenswert erscheint weiter, daß immerhin 49 Frauen, d.h. 15,6% ohne jegliches Entlassungsgeld die Anstalt verließen (in Lübeck waren es sogar 27, d.h. 21,4%). Allerdings betreffen diese Fälle ausschließlich den Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe.

Aus Schaubild 67 werden die entsprechenden Verteilungen nochmals deutlicher. Es zeigt sich, daß der Median des Entlassungsgeldes bei Freiheitsstrafe verbüßenden Frauen in Berlin lediglich 309,- DM betrug. D.h., daß die Hälfte der entlassenen Frauen maximal diesen Betrag bei ihrer Entlassung zur Verfügung hatte. Im Falle der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe betrug der Median sogar lediglich 14,- DM (vgl. Schaubild 67). Auf der anderen Seite stehen einige wenige Einzelfälle mit einem Entlassungsgeld von mehr als 1.000,- DM, allesamt aus dem Bereich der Freiheitsstrafe verbüßenden Frauen. In 7 Fällen (= 5,1% der nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe Entlassenen) betrug das Entlassungsgeld mehr als 2.000,- DM, der höchste Betrag lag bei 5.360,- DM (vgl. hierzu Schaubild 67). 50% der Frauen in Berlin, die nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, hatten lediglich zwischen 151,- DM und 630,- DM Entlassungsgeld zur Verfügung.

7.3 Schulden

In deutlichem Gegensatz zu den nur marginalen Beträgen des Entlassungsgeldes standen die Angaben über die Höhe der Schulden bei der Entlassung. Allerdings ist einschränkend darauf zu verweisen, daß wir lediglich in 30 Fällen (davon 25 im Bereich der Entlassung aus Freiheitsstrafe) entsprechende Angaben aus den Akten entnehmen konnten (vgl. Schaubild 69).

Bezogen auf immerhin 63 Fälle der Gesamtstichprobe des Berliner Frauenvollzugs existierten Angaben darüber, ob (unabhängig von der jeweiligen Höhe) Schulden überhaupt vorhanden waren. Der Anteil von Gefangenen mit Schulden betrug danach 63,5% (vgl. Schaubild 68). Bei Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen handelte es sich um 66,7%, wobei hier Angaben von 45 (d.h. 32,9% der insgesamt nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe entlassenen) Gefangenen vorlagen.

Das Schuldenproblem scheint tendenziell bei Gefangenen mit Kindern (70%) größer als bei denjenigen ohne entsprechende familiäre Verpflichtungen (52,2%) zu sein, wenngleich die geringen Fallzahlen auch insofern zu vorsichtiger Interpretation mahnen.

Die Analyse der 30 Fälle mit Angaben zur Höhe der Schulden ergab eine außerordentliche Variationsbreite zwischen 100,- DM und nicht weniger als 340.000,- DM Schulden. Offensichtlich wurde der unter 3.2 erwähnte Einzelfall mit einem verursachten Schaden von 4,5 Millionen insofern nicht aktenmäßig erfaßt. Der durchschnittliche Schaden bezogen auf die 30 Fälle mit entsprechenden Angaben lag bei 35.011,- DM, wobei die in Schaubild 69 aufgeführten Fälle mit besonders hohen Schäden zwischen 65.000,- DM und 340.000,- DM den Mittelwert stark verzerren. Der Median lag mit 9.500,- DM weit darunter. In 50% der Fälle betrug die Schulden zwischen 2.500,- DM und 20.000,- DM.

7.4 Bedingte Entlassung

Eine bedingte Entlassung erfolgte in Berlin im Falle einer Verbüßung von Freiheitsstrafen bei 42,6% der weiblichen Gefangenen, in Lübeck war der Anteil mit 74,2% deutlich höher. Die in Berlin allgemein zurückhaltendere Aussetzungspraxis der Strafvollstreckungskammern im Vergleich zum Bundesgebiet (vgl. hierzu *Eisenberg/Ohder* 1987) betrifft offensichtlich auch den Frauenvollzug. Dies gilt gleichfalls bei einer Differenzierung nach der Länge von Freiheitsstrafen. Betrachtet man die grundsätzlich aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen von über zwei Monaten bis zu einem Jahr, so wurden lediglich 37,6% der Frauen in Berlin, aber immerhin 70,0% derjenigen in Lübeck vorzeitig gem. § 57 StGB entlassen. In gleichem Maße unterschiedlich fielen die Aussetzungsquoten bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr aus: 61,1% der Entlassenen in Berlin,

aber nicht weniger als 93,8% derjenigen in Lübeck (N= 15 von 16) gelangten vorzeitig in die Freiheit (vgl. Schaubild 70). Selbst wenn man die für Lübeck teilweise geringen Fallzahlen in Rechnung stellt, bleibt doch eine eindeutig **restriktivere Tendenz** für die **Berliner Strafvollstreckungskammern** offensichtlich.

Die weniger aussetzungsfreundliche Praxis in Berlin ist nur z.T. auf die unterschiedliche Insassenstruktur mit vermehrt Drogenabhängigen im Berliner Vollzug zurückzuführen. Denn immerhin 57,1% der wegen eines Betäubungsmitteldelikts in Berlin Inhaftierten wurden vorzeitig auf Bewährung entlassen, in 8 Fällen gem. § 35 BtMG (vgl. Schaubild 71 bez. der Anteile von "Vollverbüßern"). Auffällig erscheint, daß von den als drogenabhängig Klassifizierten nur ein geringer Anteil über § 35 BtMG den Strafvollzug verließ. Offensichtlich gibt es noch unausgeschöpfte Potentiale in dieser Hinsicht. Dabei kann anhand der vorliegenden Daten nicht unterschieden werden, ob die Probleme eher im Bereich der Motivation von entsprechenden Inhaftierten oder im Mangel an geeigneten Therapieplätzen lagen.

Auch wenn insgesamt der Anteil von Vollverbüßern bei den wegen eines Betäubungsmitteldelikts inhaftierten Frauen um 10-15% höher lag als bei den anderen Deliktgruppen (vgl. Schaubild 71), bleibt im Vergleich zu der Praxis in Lübeck noch ein erheblicher Unterschied vorhanden, der zu vermehrten Anstrengungen i.S. einer Haftzeitverkürzung durch sozialarbeiterische Programme anregen könnte.

So ergaben multivariate Analysen (schrittweise Regression), daß in erster Linie die Zugehörigkeit zur Anstalt Berlin oder Lübeck entscheidend für die bedingte Entlassung war (9% erklärte Varianz), während daneben lediglich noch die Dauer der zu verbüßenden Strafe eine Rolle spielte (d.h. vermehrte bedingte Entlassung, je länger die verhängte Strafe war). Allerdings blieb der insgesamt erklärte Varianzanteil von 16% eher bescheiden (vgl. Tabelle 6). Gleiches gilt für die isolierte Analyse zum Berliner Frauenvollzug, die lediglich 11% erklärte Varianz ergab (neben der vom Gericht ausgesprochenen Strafdauer spielte nur die Anzahl privater Besuche eine Rolle, vgl. Tabelle 5).

Kriminalpolitisch bedeutsam bleibt jedoch der Befund, daß die Unterschiede der Strafaussetzungspraxis zwischen Berlin und Lübeck **nicht** durch die unterschiedliche Deliktsstruktur oder andere legal- bzw. sozialbiographische Merkmale erklärt werden konnten. Folglich liegt der Schluß auf ein unterschiedliches Entscheidungsverhalten ("Sanktionsstile") der Strafvollstreckungskammern nahe, das insbesondere im Falle der restriktiveren Berliner Praxis kritikbedürftig erscheint. Denn die bisherigen empirischen Untersuchungen zur Legalbewährung

und Strafrestaussatzung konnten keine Überlegenheit einer zurückhaltenderen Aussetzungspraxis nachweisen (eher das Gegenteil scheint der Fall zu sein, vgl. *Böhm/Erhard* 1988; ferner *Dünkel* 1981).

Bemerkenswert erscheint weiterhin, daß der durchschnittlich verbüßte Zeitanteil, bezogen auf die vom Gericht verhängte Strafe, in Berlin mit 79,7% gegenüber Lübeck (72,6%) tendenziell höher lag, d.h. im Falle einer bedingten Entlassung war diese in Berlin durchschnittlich später erfolgt. Auch insofern ergeben sich teilweise deliktsspezifische Unterschiede (vgl. i.e. Schaubild 72). Schaubild 73 verdeutlicht, daß im Bereich der Freiheitsstrafe nur in wenigen Einzelfällen eine Entlassung bereits vor Verbüßung der Hälfte der Strafe erfolgte. In diesen Fällen kumulierten Strafrestaussatzungen gem. § 57 Abs.2 StGB mit der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes gem. § 16 StVollzG (einschließlich der sog. "Weihnachtsamnestien"). Letztere Entlassungsmodalitäten sind der Grund dafür, daß insgesamt nur 35% der Gefangenen in Schaubild 73 als "Vollverbüßer" definiert wurden, obwohl eine bedingte Entlassung nur bei 42,6% erfolgt war (vgl. oben und Schaubild 70).

Nur etwas mehr als die Hälfte der Frauen gab bei der Entlassung die eigene Wohnung als Entlassungsanschrift an (55,1%, vgl. Schaubild 74), während ein beachtlicher Anteil von Entlassenen in eine relativ ungewisse Zukunft, auch was die häusliche Situation anbelangt, gehen dürfte. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang der hohe Anteil von Frauen, die in ein Bewährungshilfheim o.ä. überwechselten (11,8%) und die keine Entlassungsanschrift angaben (14,4%).

8. Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung hat erstmals die Analyse der Insassenstruktur des Frauenstrafvollzugs anhand der jährlich Entlassenen ermöglicht. Im Rahmen einer Gesamterhebung des Entlassungsjahrgangs 1989 wurden 314 Frauen in Berlin (und 126 in Lübeck, vgl. hierzu *Dünkel* in diesem Band, S.63 ff.) erfaßt.

Erstes überraschendes Ergebnis war, daß **55,7%** der entlassenen Frauen in Berlin **lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten**, weitere **13,7%** wurden aufgrund einer **widerrufenen Freiheitsstrafe** zur Bewährung oder eines Strafrests inhaftiert. Der Vollzug wird damit vor allem durch sehr kurze Ersatzfreiheitsstrafen und widerrufene Bewährungsstrafen organisatorisch belastet. Kriminalpolitisch müßte insofern über intensiviertere Programme zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (durch gemeinnützige Arbeit) und zur Widerrufsvermeidung im Bereich der Bewährungshilfe nachgedacht werden.

Ein besonderes Problem des Berliner Frauenvollzugs ist der hohe Anteil von Drogendelinquenten. Der Vermerk "Drogenabhängig" auf dem A-Bogen der

Gefangenenpersonalakte determinierte den weiteren Verlauf der Vollzugskarriere in ganz erheblichem Ausmaß. Die entsprechenden Gefangenen wurden signifikant häufiger disziplinarisch sanktioniert, ihnen gegenüber wurden vermehrt besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet, und sie erhielten vor allem erheblich weniger Ausgang, Urlaub und Freigang. Während im allgemeinen die Bediensteten der Berliner Frauenanstalt relativ zurückhaltend bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen vorgingen, galt dies für die genannte besondere Problemgruppe der Betäubungsmitteldelinquentinnen weniger.

Etwa die **Hälfte** der in Berlin nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe entlassenen Frauen gelangte **ohne jegliche Vorbereitung durch Urlaub oder Ausgang** in Freiheit. Selbst wenn man die in dieser Hinsicht besonders unterprivilegierten Drogentäter ausnimmt, profitieren auch von den wegen anderer Delikte Verurteilten beträchtliche Anteile der Entlassenen nicht von entsprechenden zur Entlassungsvorbereitung vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen. Im Vergleich zur Frauenanstalt in Lübeck deuten sich hier, unabhängig von der teilweise unterschiedlichen Insassenstruktur (z.B. bez. der Deliktsstruktur) **restriktivere Vollzugsstile** in der **Berliner Anstalt** an.

Gleiches gilt für die **Praxis** der Berliner **Strafvollstreckungskammern** im Hinblick auf die bedingte Entlassung gem. § 57 StGB. **Nur 43 %** der hierfür grundsätzlich in Betracht kommenden Frauen des Berliner Vollzugs, aber nicht weniger als 74% der vergleichbaren Fälle in Lübeck wurden **bedingt entlassen** . Allein die Tatsache einer Inhaftierung im Berliner Frauenvollzug minderte Chancen einer bedingten Entlassung im Vergleich zur Praxis in Schleswig-Holstein (vgl. die multivariaten Analysen unter 7.4).

Die vorliegende Untersuchung hat neben einer Fülle von Daten zur Vollzugspraxis und in diesem Zusammenhang den teilweise nur in bescheidenem Umfang entwickelten Vollzugsmaßnahmen (vgl. z.B. bezüglich Vollzugsplanung, Schul- und Berufsausbildungsangeboten etc.) grundlegende Informationen über die **sozialen Lebenslagen inhaftierter Frauen** erbracht. Besonders bedrückend muß der Befund gewertet werden, daß vor der Inhaftierung nicht weniger als **78 %** der Frauen arbeitslos waren und von diesen wiederum **60 %** allein von **Sozialhilfe** lebten. Die bedrängte ökonomische Lage scheint sich auch nach der Entlassung fortzusetzen, wenn man an das selbst bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe nur marginale Entlassungsgeld von bis zu 309,- DM in der Hälfte der Fälle (Median) denkt. Dem stehen teilweise erhebliche Schulden gegenüber, die die Möglichkeiten einer sozialen Integration von vornherein beschränken.

Frauen werden in Deutschland wie anderswo aufgrund der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur zwar erheblich seltener inhaftiert als Männer, jedoch deuten die **sozialen Problemlagen inhaftierter Frauen** auf **besondere Defizite** und die **Notwendigkeit kompensatorischer Hilfen** hin. Offensichtlich handelt es sich

überwiegend um hilflose Menschen, die durch gezielte Haftvermeidungsprogramme aus dem Strafvollzug ferngehalten werden könnten und sollten. Im Bereich der Verbüßung von Freiheitsstrafen wird ebenfalls eher die Hilflosigkeit der Richter als eine besondere "Gefährlichkeit" der inhaftierten Frauen sichtbar. Der hohe Anteil von Drogenabhängigen insbesondere im Zusammenhang mit Heroin und die daraus resultierenden vollzugspolitischen Konsequenzen verdeutlichen einmal mehr die negativen Folgen einer verfehlten strafrechtsorientierten Drogenpolitik.

Selbst die kleine Minderheit inhaftierter Frauen könnte, wenn man die durchschnittlich geringen verursachten materiellen oder immateriellen Schäden berücksichtigt, vermutlich noch weiter reduziert werden. Ein insgesamt erheblich liberaleres Vollzugsklima wäre zweifellos möglich, wenn es gelingt, die Drogenabhängigen aus dem für sie im allgemeinen ungeeigneten Strafvollzug herauszuhalten.

9. Anhang: Tabellen und Schaubilder

Tabelle 1: Disziplinarmaßnahmen im Frauenvollzug Berlin
(schrittweise Regressionsanalyse)

abhängige Variable: Anzahl von Disziplinarmaßnahmen					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult.R.	R ²
1.	Vermerk über Drogenabhängigkeit (A-Bogen)	.42	.00**	.47	.23
2.	tatsächliche Haftdauer	.39	.00**	.61	.38
3.	Lockerungen - Urlaub oder Ausgang (nein/ja)	-.19	.0042	.62	.39
4.	Alter bei der Aufnahme im Vollzug	-.17	.0532	.63	.40

Tabelle 2: Hafturlaub im Frauenvollzug Berlin
(schrittweise Regressionsanalyse)

abhängige Variable: Urlaubsgewährung (0>)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult.R.	R ²
1.	Vermerk über Drogenabhängigkeit (A-Bogen)	-.71	.00**	.76	.59
2.	Alter bei Inhaftierung	.26	.0032	.81	.65

Tabelle 2.1: Hafturlaub im Frauenvollzug Berlin
(schrittweise Regressionsanalyse)*

abhängige Variable: Urlaubsgewährung (0>)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult.R.	R ²
1.	Erklärung über Drogenabhängigkeit (ja/nein)	.51	.0009	.54	.29
2.	Anzahl von Disziplinarverfahren	-.45	.0034	.65	.42
3.	Anzahl privater Besuche	.31	.0366	.71	.51

* ohne Variable "Vermerk über Drogenabhängigkeit"

Tabelle 3: Ausgang im Frauenvollzug Berlin
(schrittweise Regressionsanalyse)

abhängige Variable: Ausgangsgewährung (0>)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult.R.	R ²
1.	Vermerk über Drogenabhängigkeit (A-Bogen)	-.40	.00**	.46	.29
2.	tatsächliche Haftdauer	.18	.0046	.49	.32

Tabelle 3.1: Ausgang im Frauenvollzug Berlin
(schrittweise Regressionsanalyse)*

abhängige Variable: Ausgangsgewährung (0>)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult.R.	R ²
1.	Erklärung über Drogenabhängigkeit (ja/nein)	.40	.00**	.47	.22
2.	tatsächliche Haftdauer	.16	.0379	.49	.24

* ohne Variable "Vermerk über Drogenabhängigkeit"

Tabelle 4: Lockerungen (Hafturlaub und/oder Ausgang) im Frauenvollzug Berlin
(schrittweise Regressionsanalyse)

abhängige Variable: Lockerungen (nein/ja)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult.R.	R ²
1.	Vermerk über Drogenabhängigkeit (A-Bogen)	-.48	.00**	.67	.45
2.	Anzahl privater Besuche				
3.	Anzahl von Disziplinarverfahren	.43	.0027	.73	.54
		-.33	.0174	.79	.62

Tabelle 4.1: Lockerungen (Hafturlaub und/oder Ausgang) im Frauenvollzug Berlin
(schrittweise Regressionsanalyse)*

abhängige Variable: Lockerungen (nein/ja)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult.R.	R ²
1.	Erklärung über Drogenabhängigkeit (ja/nein)	.42	.0025	.48	.23
2.	Anzahl von Disziplinarmaßnahmen	-.53	.0003	.61	.38
3.	Anzahl privater Besuche	.50	.0007	.77	.60

* ohne Variable "Vermerk über Drogenabhängigkeit"

Tabelle 4.2: Lockerungen (Hafturlaub und/oder Ausgang) im Frauenvollzug Lübeck
(schrittweise Regressionsanalyse)

abhängige Variable: Lockerungen (nein/ja)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult.R.	R ²
1.	tatsächliche Haftdauer	.31	.0201	.31	.10
2.	Kinder (nein/ja)	.26	.0445	.40	.17

Tabelle 4.3: Lockerungen (Hafturlaub und/oder Ausgang) im Frauenvollzug Berlin und Lübeck
(schrittweise Regressionsanalyse)

abhängige Variable: Lockerungen (nein/ja)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult.R.	R ²
1.	Erklärung über Drogenabhängigkeit (nein/ja)	.33	.00**	.44	.20
2.	Anzahl von Disziplinarverfahren	-.30	.0001	.48	.23
3.	tatsächliche Haftdauer	.25	.0008	.52	.27

Tabelle 5: Bedingte Entlassung im Frauenvollzug Berlin
(schrittweise Regressionsanalyse)

abhängige Variable: bedingte Entlassung (nein/ja)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult.R.	R ²
1.	voraussichtliche Haftdauer (vom Gericht verhängte Strafe)	.26	.0027	.26	.07
2.	Anzahl privater Besuche	.17	.0316	.28	.11

Tabelle 6: Bedingte Entlassung im Frauenvollzug - Vergleich der Praxis in Lübeck und Berlin
(schrittweise Regressionsanalyse)

abhängige Variable: bedingte Entlassung (nein/ja)					
Step	Variable	standardisierter beta-Koeffizient	T-Wert	Mult.R.	R ²
1.	Anstalt (Lübeck/Berlin)	-.28	.00**	.26	.09
2.	voraussichtliche Haftdauer (vom Gericht verhängte Strafe)	.26	..0001	.38	.16

Schaubild 1:
**Art der zu verbüßenden Strafe(n)* bei 1989
 aus dem Berliner Frauenvollzug
 entlassenen Strafgefangenen**

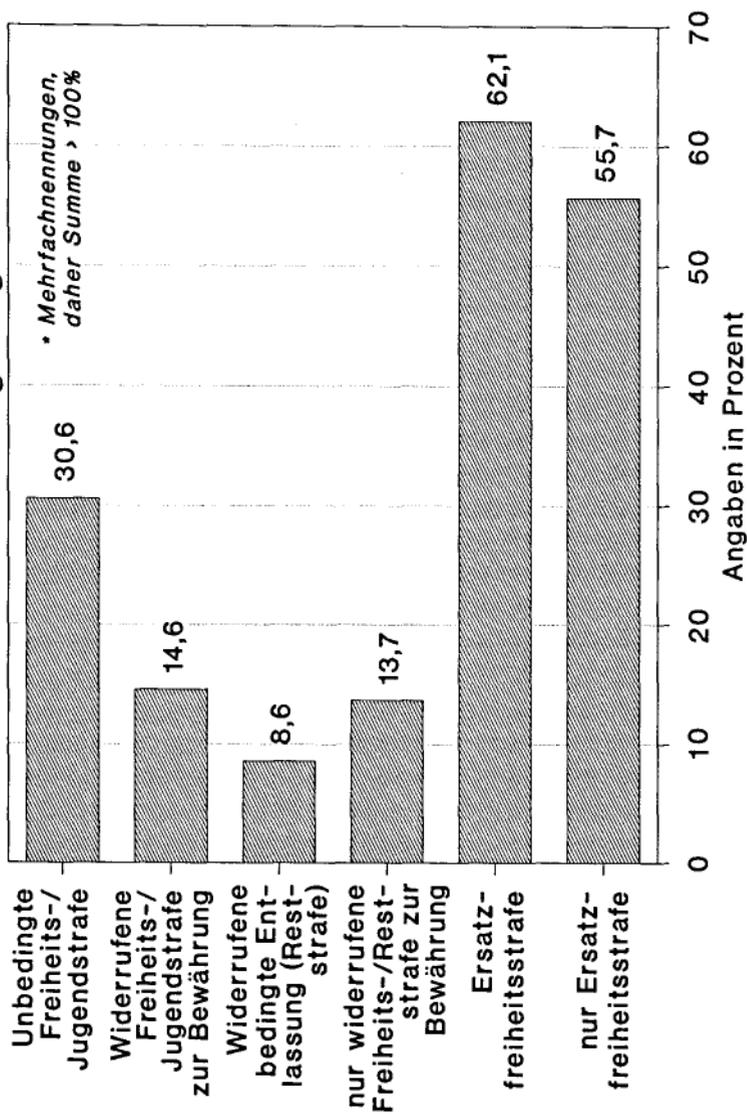
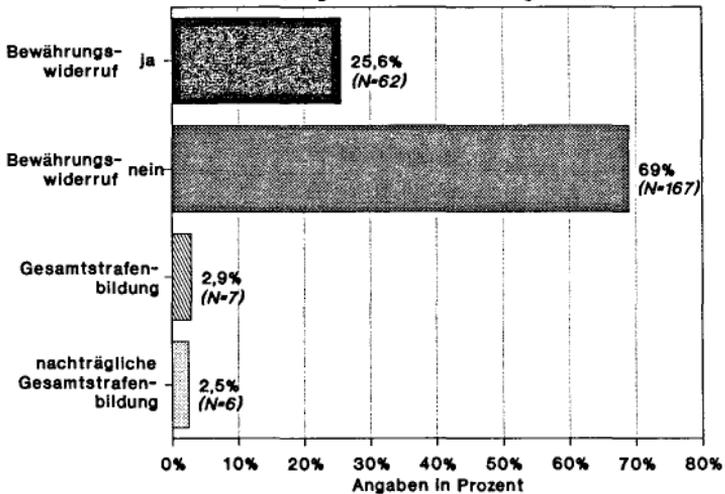


Schaubild 2:

Frauenstrafvollzug Berlin

Bewährungswiderruf
(Angaben zu 242 Gefangenen)



Gründe des Bewährungswiderrufs
(bezogen auf N=60; nicht feststellbar: N=2)

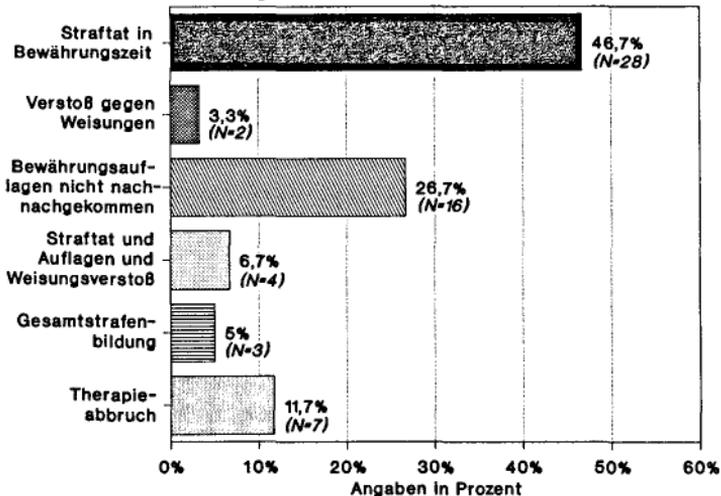


Schaubild 3: Durchschnittliche Haftdauer 1989 entlassener Strafgefangener des Berliner Frauenstrafvollzugs

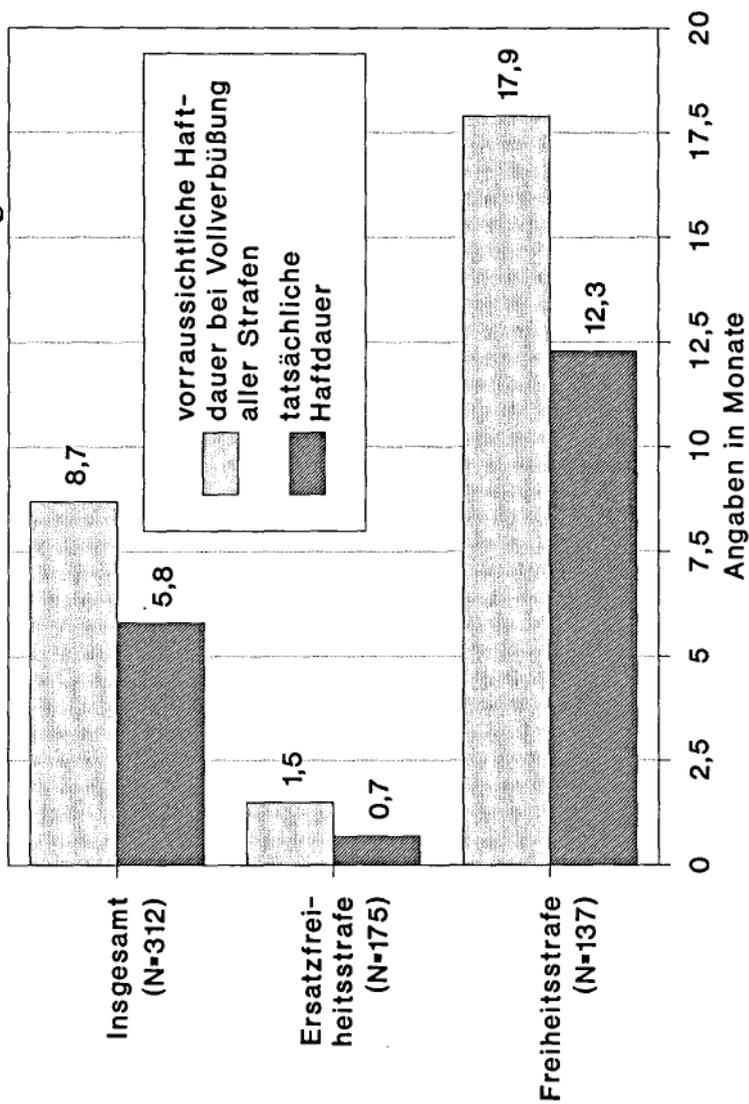
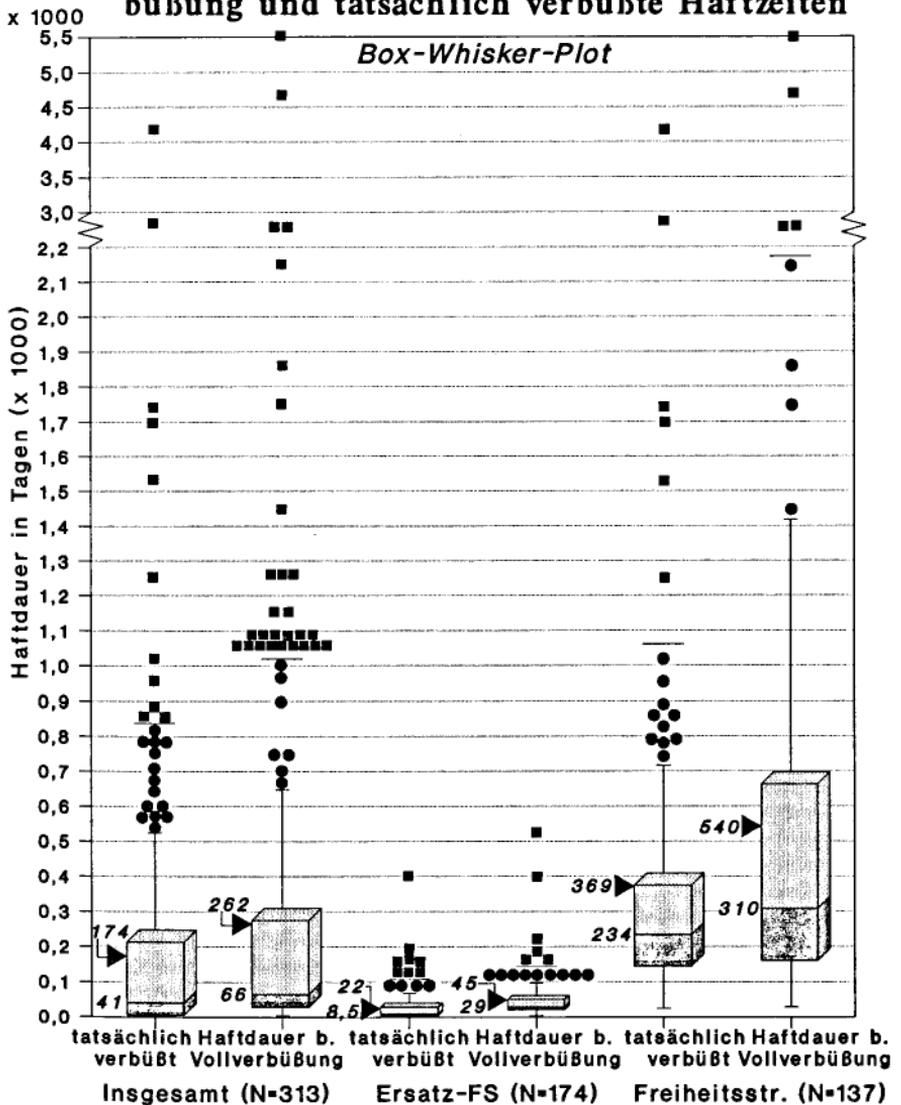


Schaubild 4: **Haftdauerverteilung bei Vollverbüßung und tatsächlich verbüßte Haftzeiten**



BOX-WHISKER-PLOT - Erläuterung

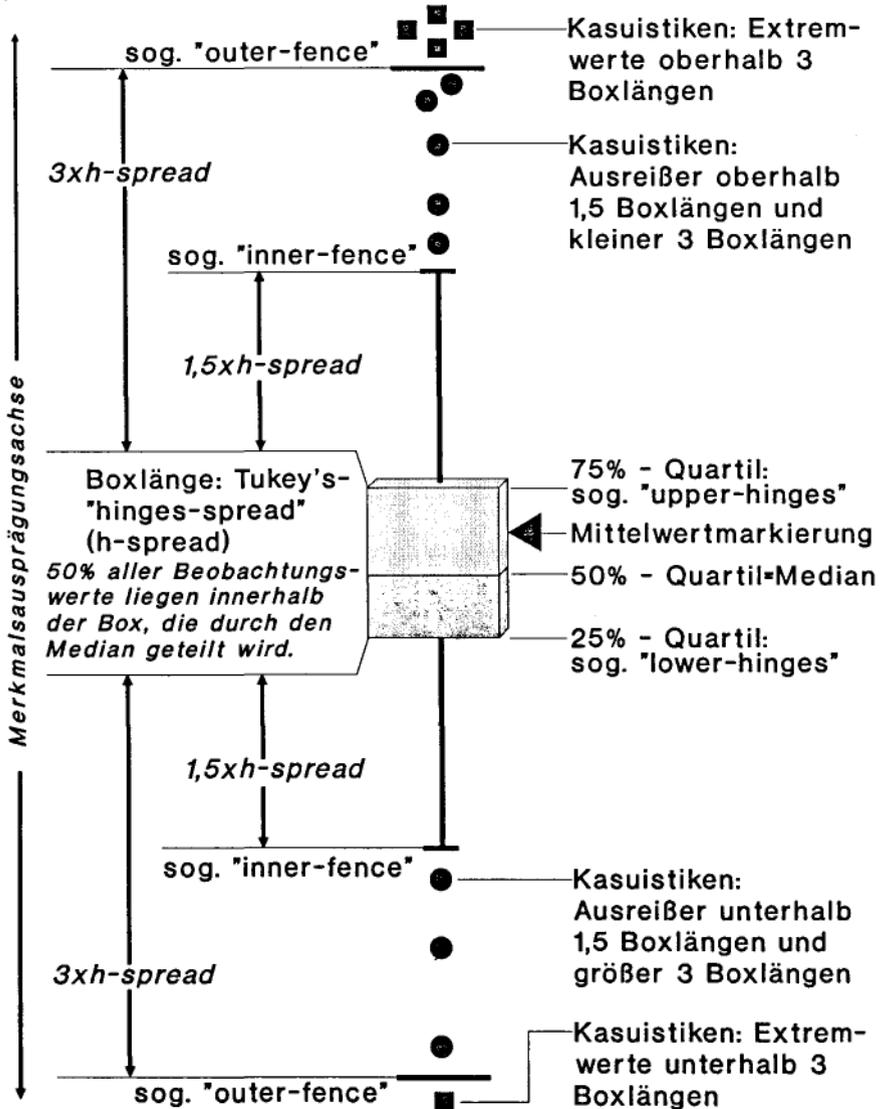


Schaubild 5: **Deliktsstruktur bei 1989 Entlassenen des Frauenstrafvollzugs von Berlin (Straftat bei schwerstem Strafmaß)**

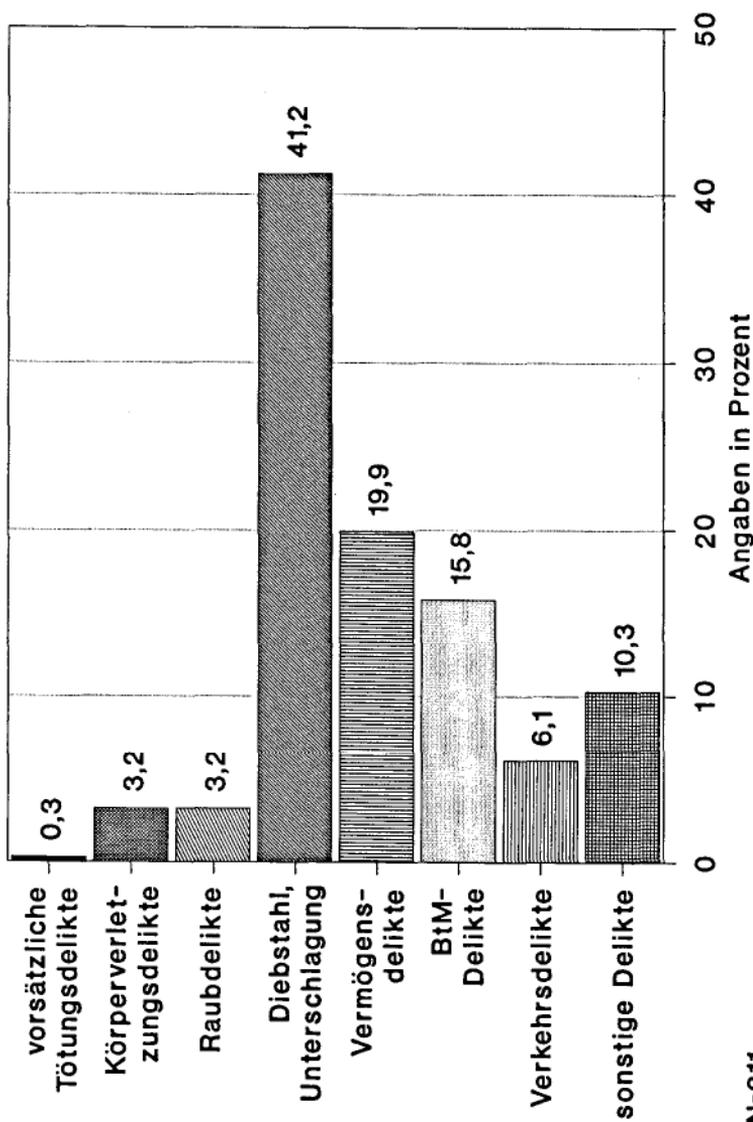
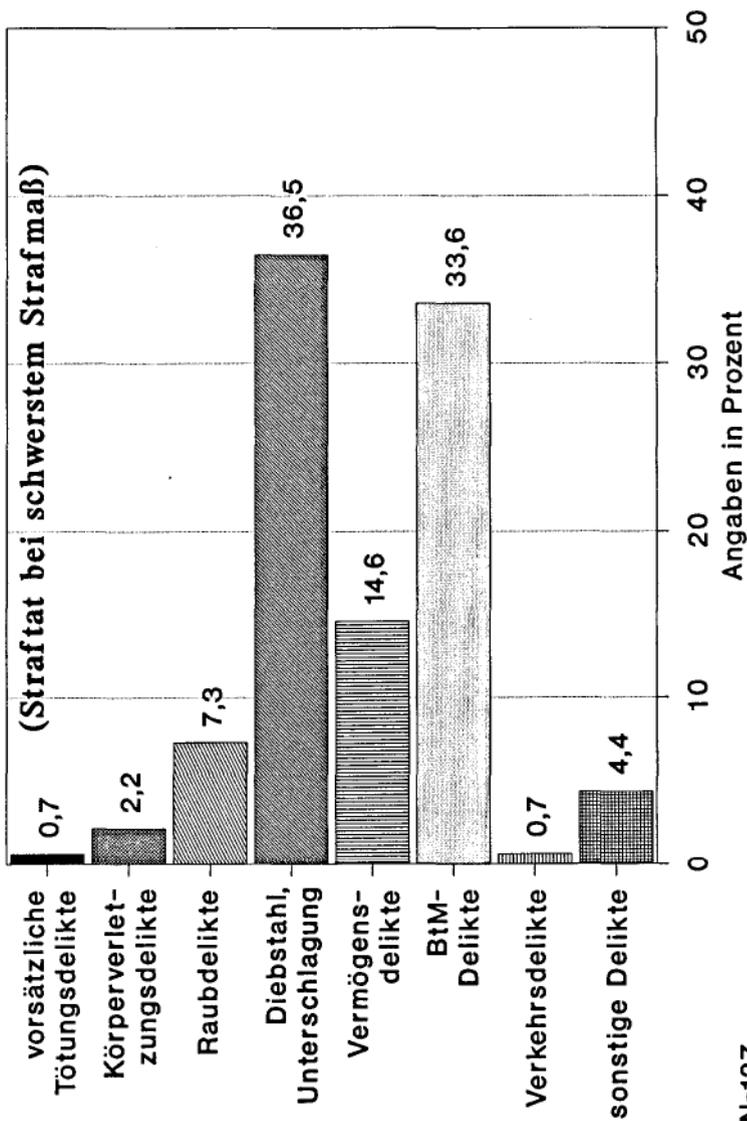
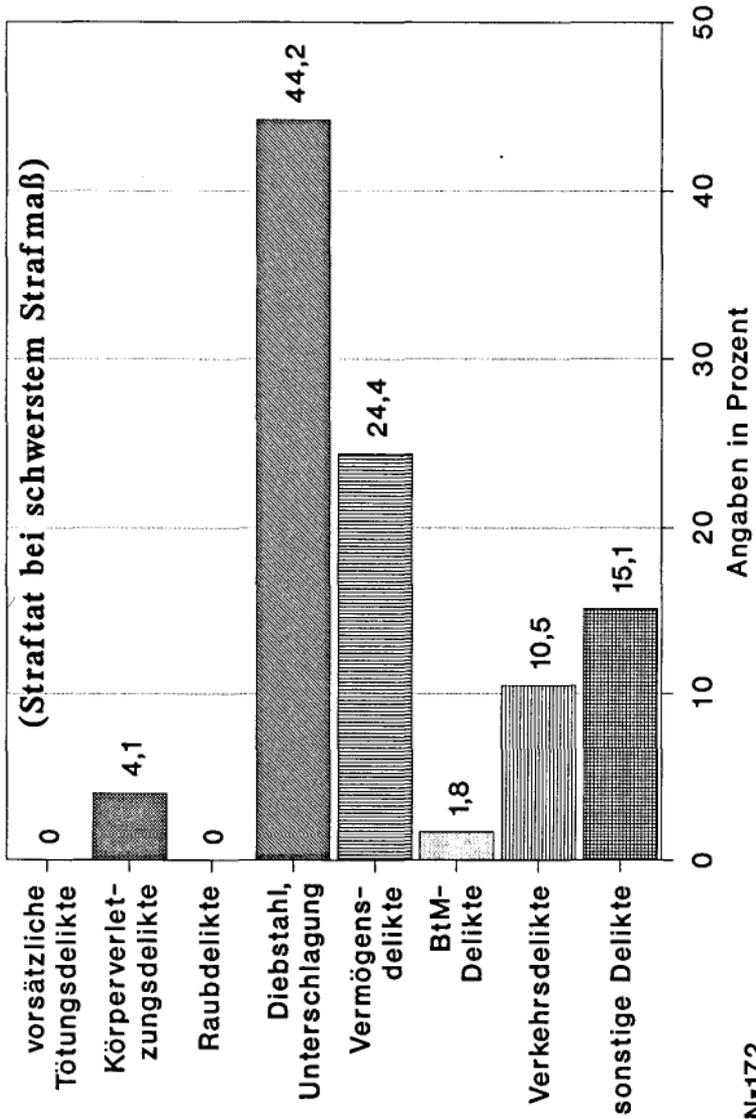


Schaubild 6: Deliktsstruktur bei 1989 Entlassenen des Frauenstrafvollzugs von Berlin Strafart: Freiheitsstrafe



N=137

Schaubild 7:
Deliktsstruktur bei 1989 Entlassenen
des Frauenstrafvollzugs von Berlin
Strafart: Ersatzfreiheitsstrafe



N=172

Schaubild 8: Anteil von Strafgefangenen mit mindestens einem der folgenden Delikte:
(Mehrfachnennungen, daher Summe über 100%)

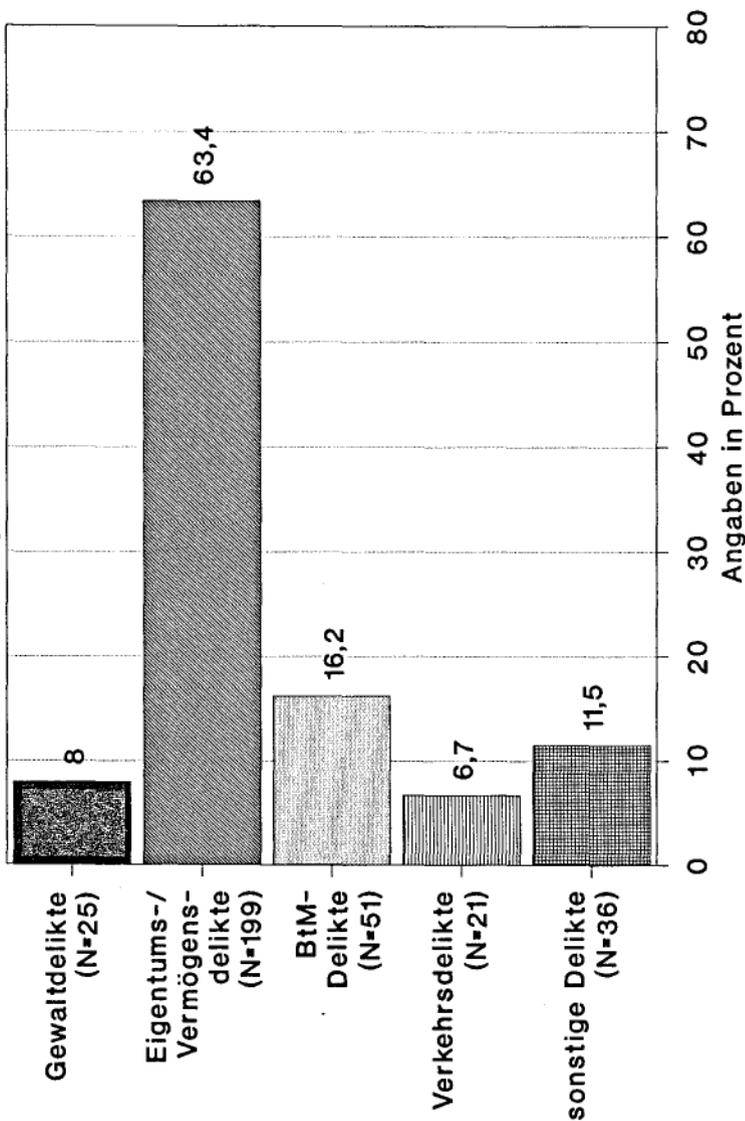


Schaubild 9: Verteilungen der Schadenshöhen bei Eigentumsdelikten
Box-Whisker-Plot

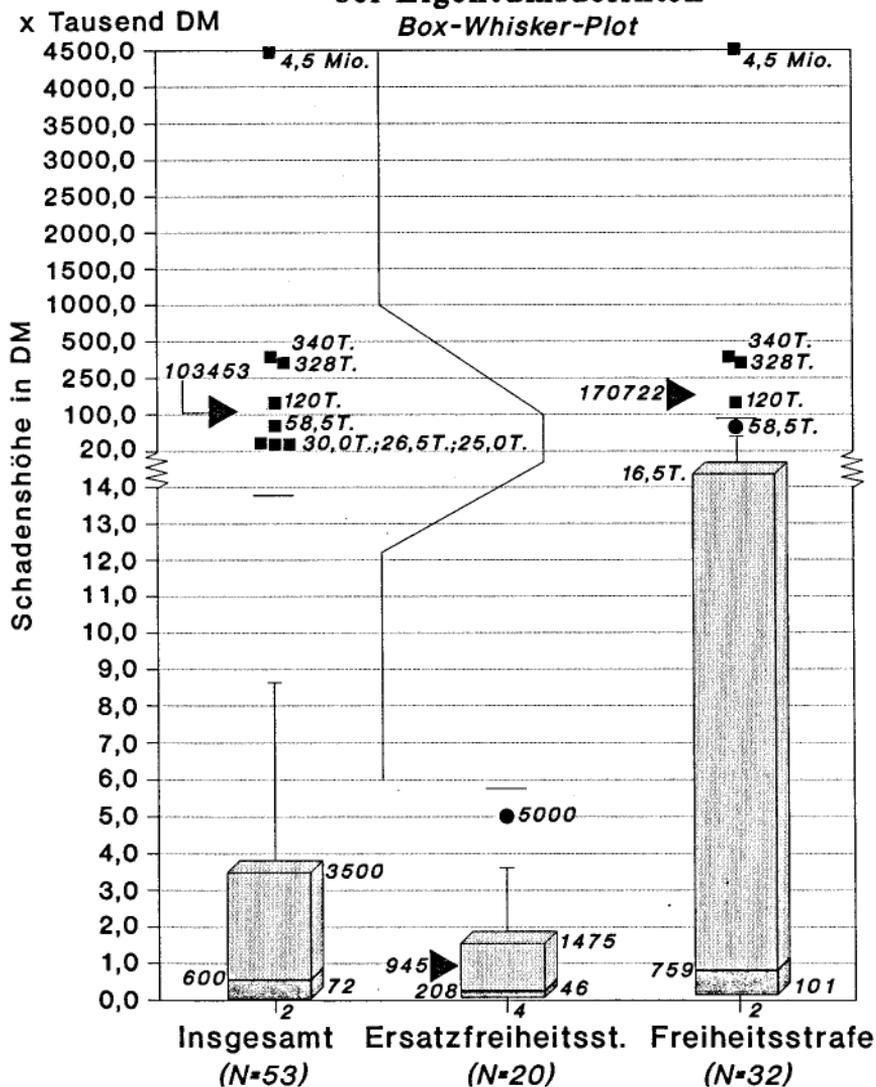
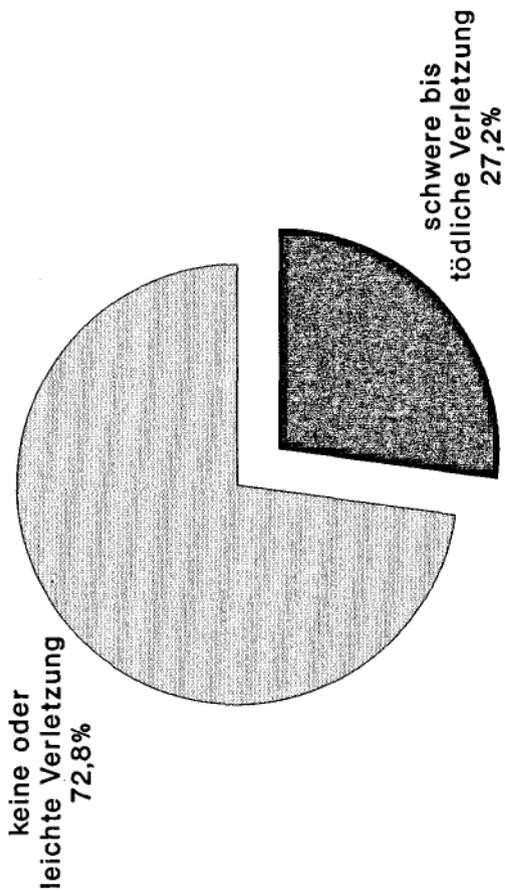


Schaubild 10:

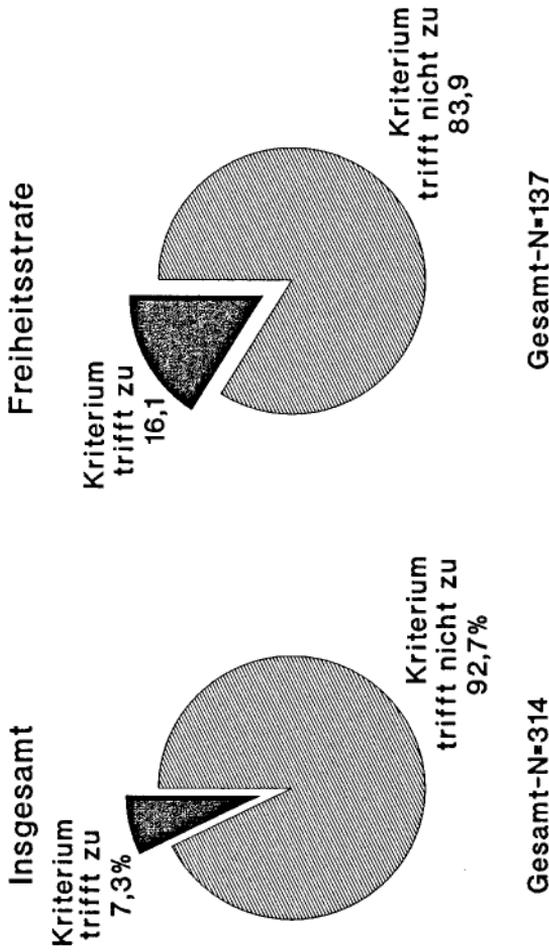
Verletzungsgrad der Opfer bei Gewaltdelikten



Bezogen auf N=25

Schaubild 11:

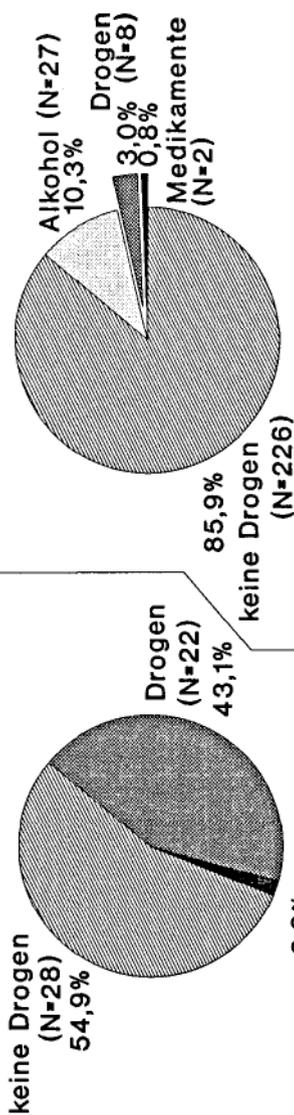
"Gefährlichkeitspotential" von 1989 entlassenen Strafgefangenen des Frauenvollzugs Berlin



**Kriterium: Opfer schwer oder tödlich verletzt und/oder
Waffe gebraucht oder/und Schaden über 5000DM.**

Schaubild 12:

Betäubungsmittel bei Tatbegehung Täterin zum Zeitpunkt unter Drogeneinfluß?



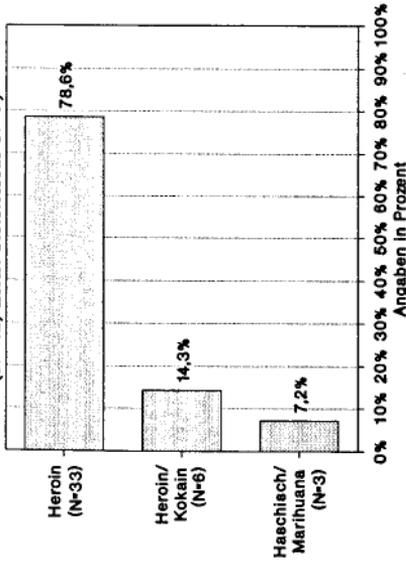
*Angaben bezogen auf Gefangene
ohne BtM-Delikt
(N=263)*

Beschaffungskriminalität (falls kein
BtM-Delikt) bei 26 von 178 Fällen mit
diesbezüglichen Angaben (=14,6%)

*Angaben bezogen auf Gefangene
mit BtM-Delikt
(als möglicher Einweisungsgrund)
(N=51)*

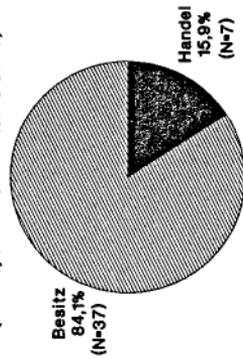
Schaubild 13: Begehungsart bei Betäubungsmitteldelikten

Angaben zur Drogenart
(N=42, nicht feststellbar N=9)



Begehungsart

(N=44, nicht feststellbar N=7)



Einstufung der Täterin

(N=28, nicht feststellbar N=23)

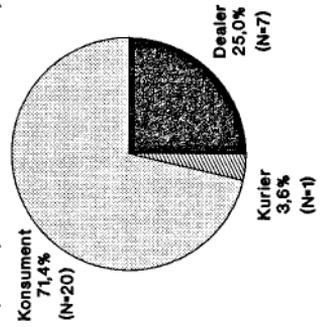


Schaubild 14: Legalbiographie der 1989 in Berlin und Lübeck entlassenen weiblichen Strafgefangenen - Insgesamt -

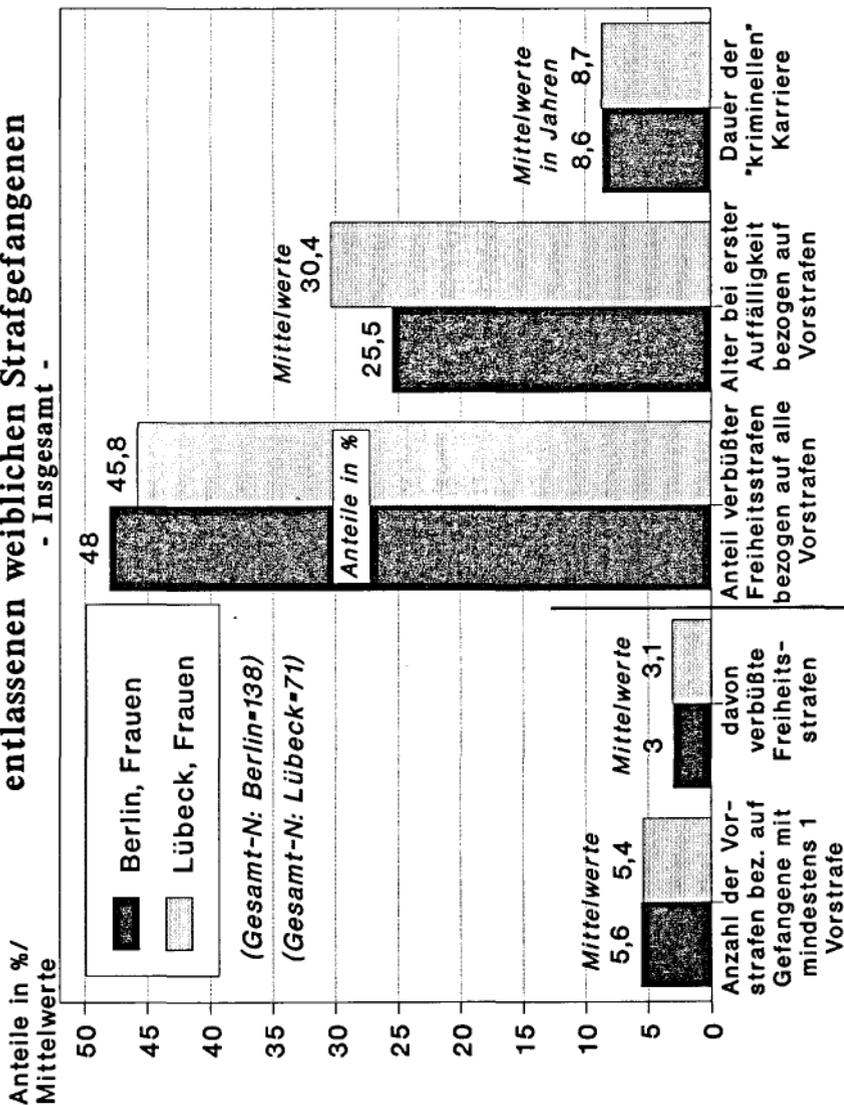


Schaubild 15: Legalbiographie der 1989 in Berlin und Lübeck entlassenen weiblichen Strafgefangenen - Differenzierung nach Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe -

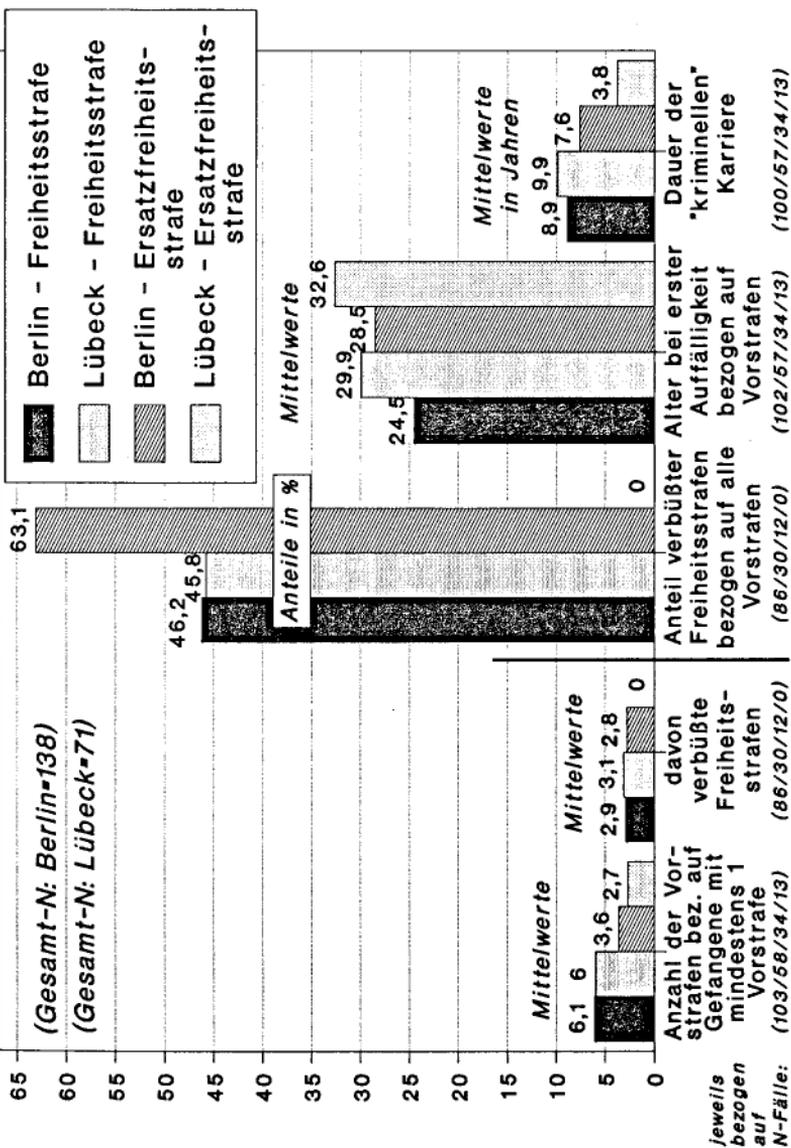
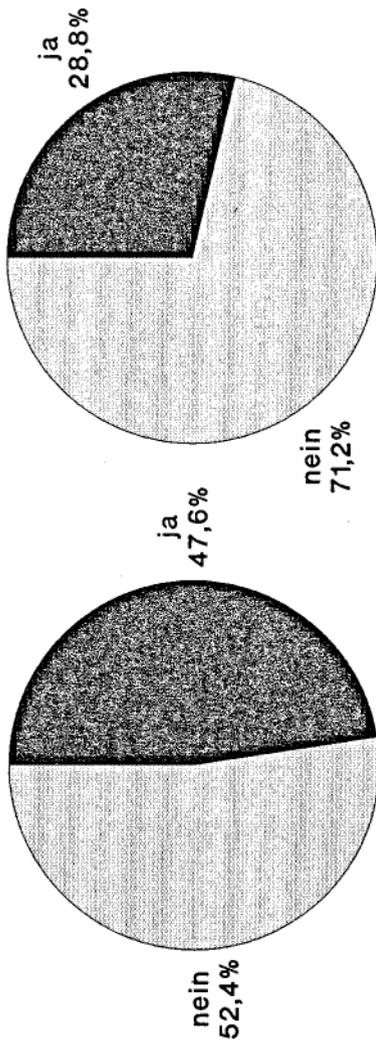


Schaubild 16:

"Institutionelle Vorerfahrung" Kontakte zum Jugendamt / Heimunterbringung



*Kontakt zum Jugendamt
(Angaben zu N=63)*

*Heimunterbringung
(Angaben zu N=59)*

*Dauer der Unterbringung: mindestens
5 Monate bis maximal 17 Jahre*

Schaubild 17: **Alter erster Auffälligkeit und Karrieredauer nach Delikten - Frauenvollzug Berlin und Lübeck im Vergleich**

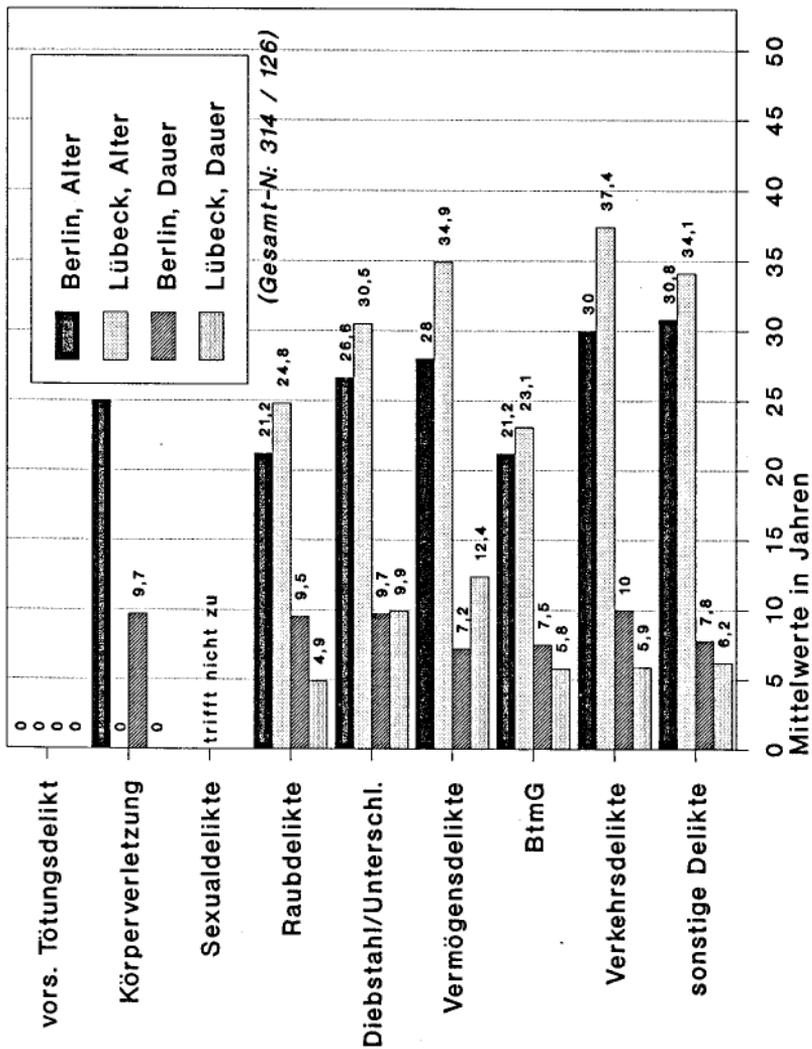


Schaubild 18: Altersverteilung bei der Aufnahme in den Strafvollzug und bei der Entlassung
Box-Whisker-Plot

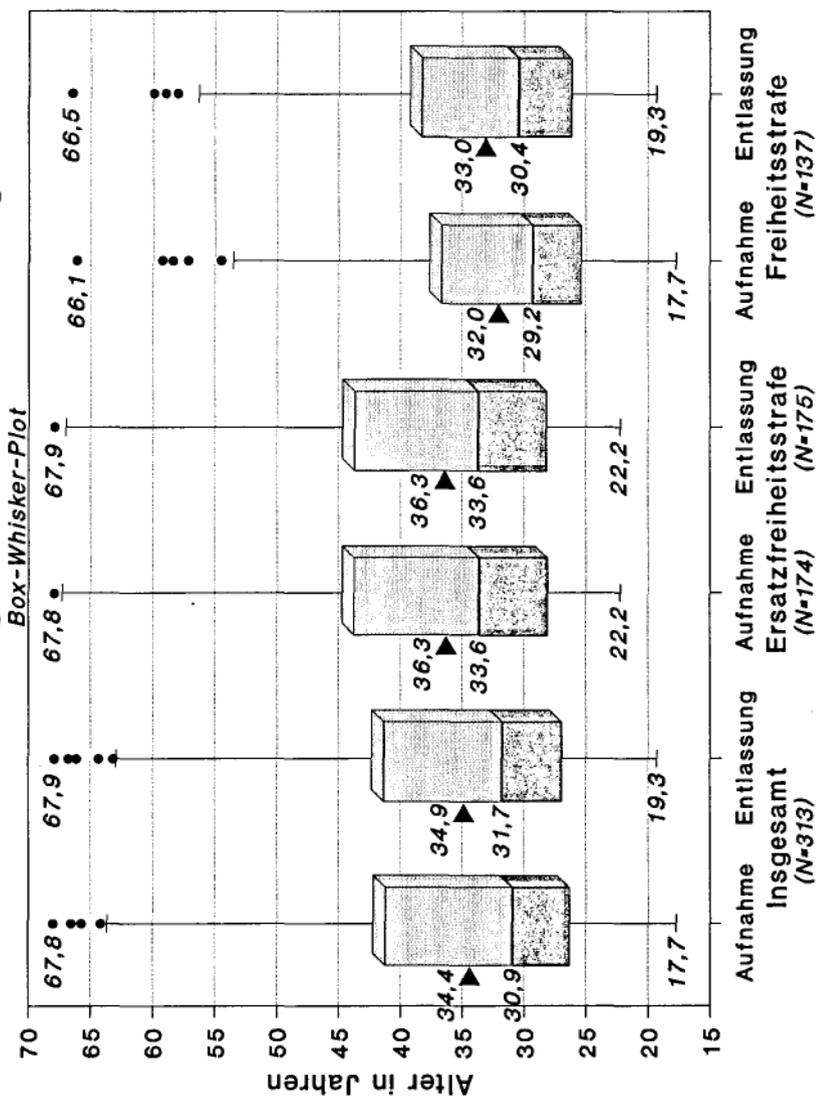


Schaubild 19: Staatsangehörigkeit der aus dem
Frauenstrafvollzug in Berlin
1989 Entlassenen

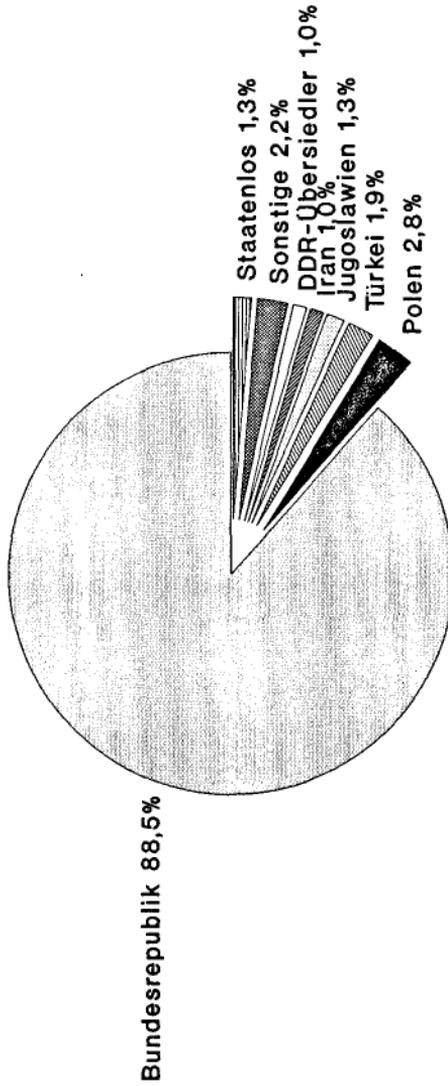
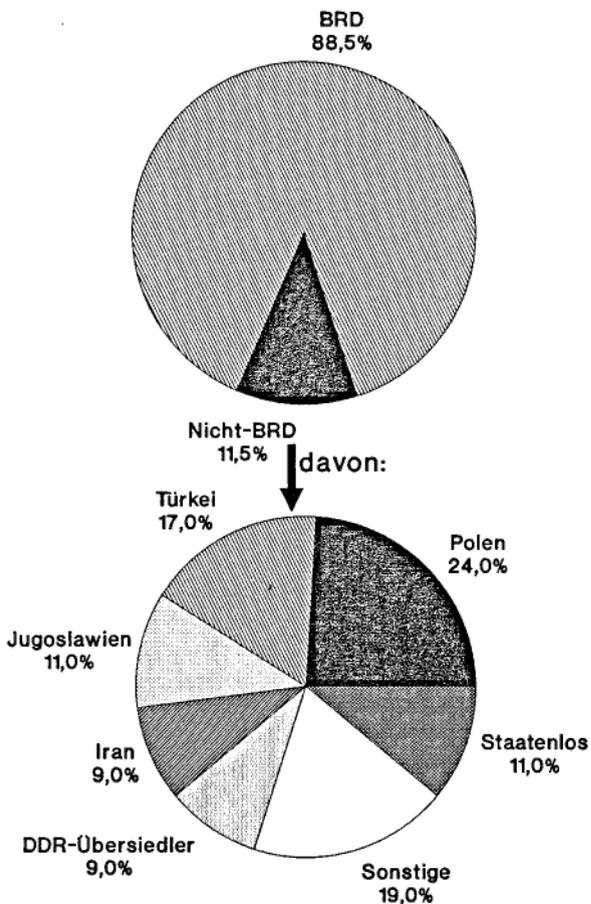


Schaubild 20:

Nationalitäten im Berliner Frauenstrafvollzug



Ersatzfreiheitsstrafe (N=175)

Freiheitsstrafe (N=137)

BRD: 89,7%
Ausländer: 10,3%

BRD: 86,9%
Ausländer: 13,1%

Schaubild 21: Familienstand zum Tatzeitpunkt der 1989 entlassenen Gefangenen insgesamt/mit/ohne Kinder

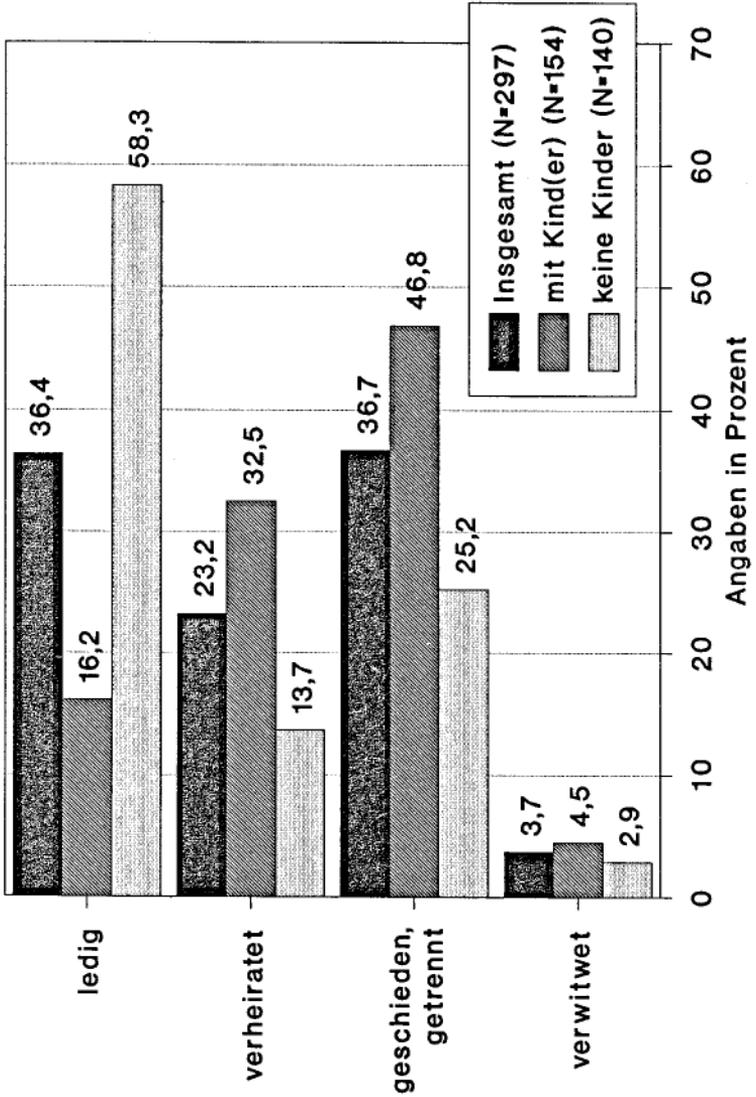
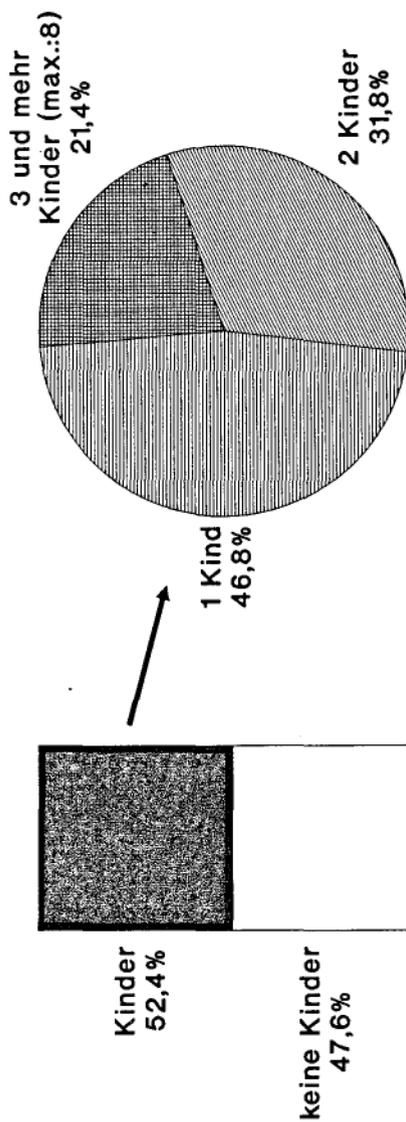


Schaubild 22:

Anzahl der Kinder von 1989 Entlassenen des Frauenstrafvollzuges von Berlin

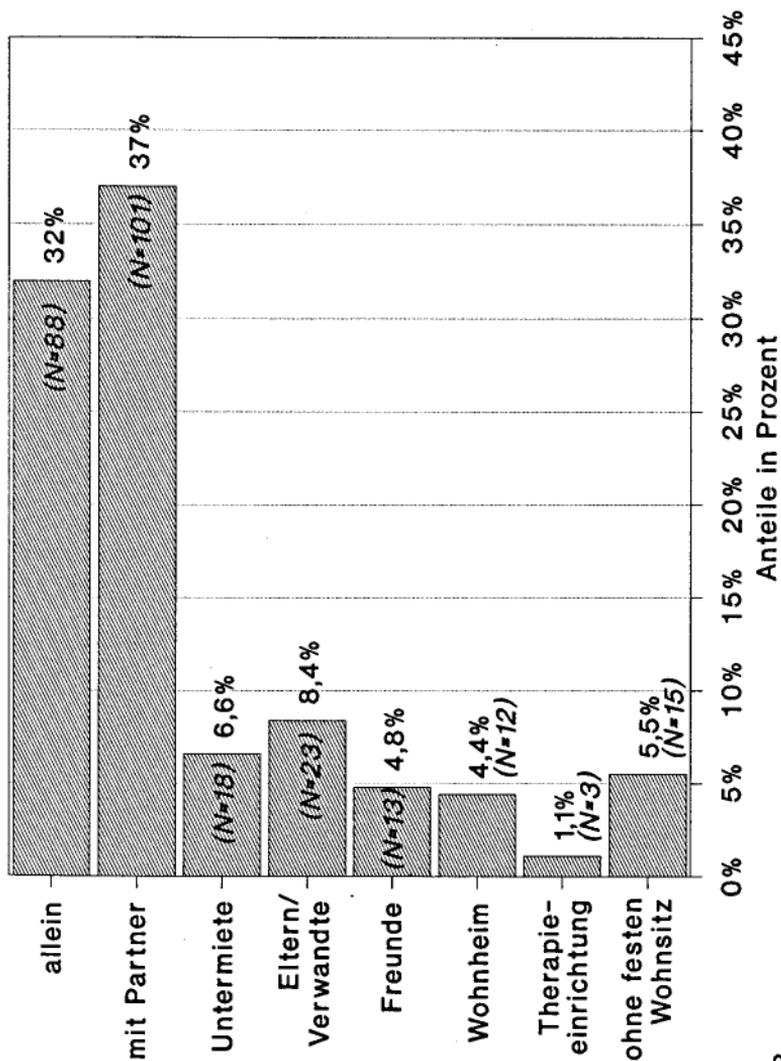


Gefangene mit Kindern

(N=154)

Gesamt (N=294)

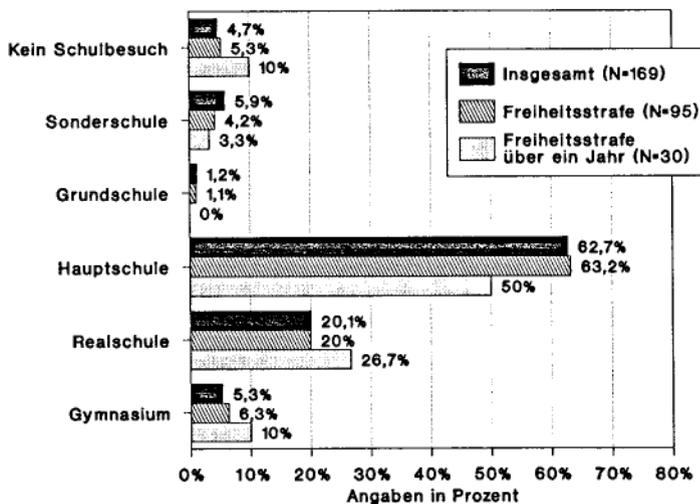
Schaubild 23: Frauenstrafvollzug Berlin Wohnung zum Tatzeitpunkt



N=273

Schaubild 24:

Frauenstrafvollzug Berlin (Entlassungsjahr 1989) Art der zuletzt besuchten Schule



Schulbildung: erreichter Abschluß

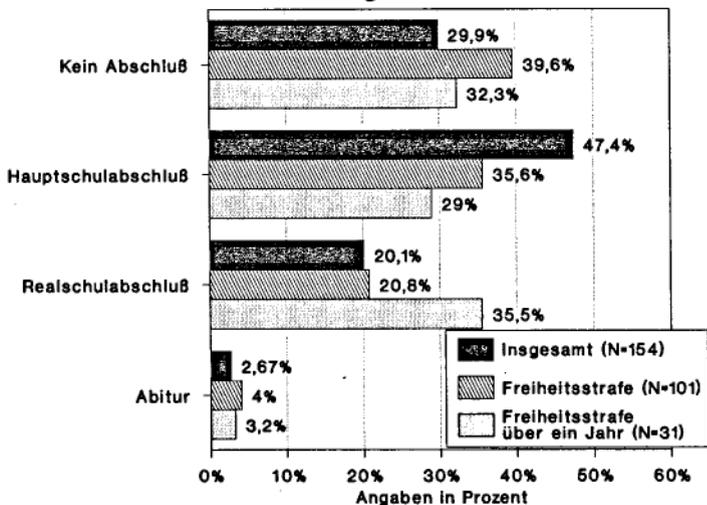
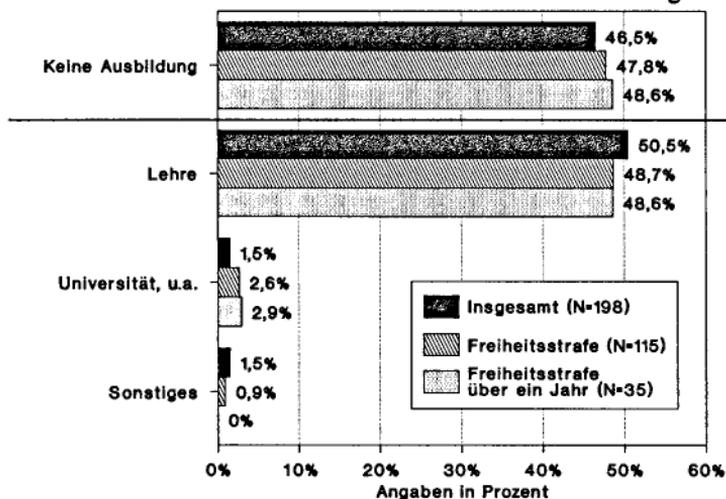


Schaubild 25:

Frauenstrafvollzug Berlin (Entlassungsjahr 1989)

Art der letzten Berufsausbildung



Berufsausbildung: erreichter Abschluß

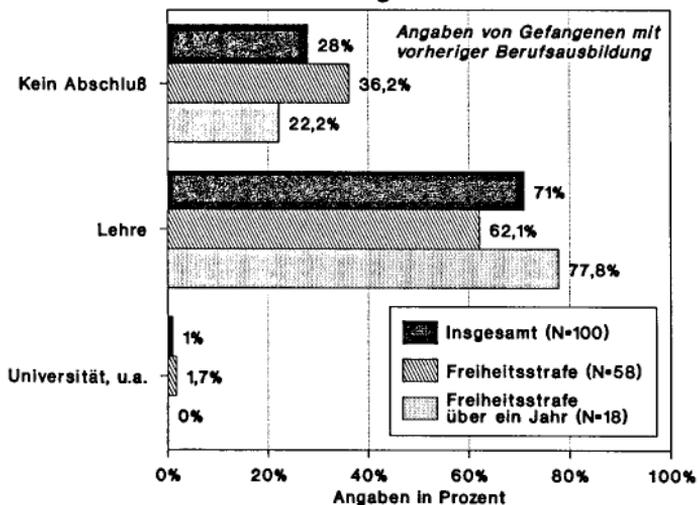
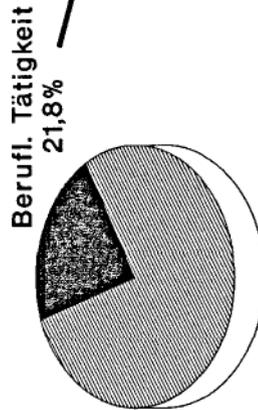
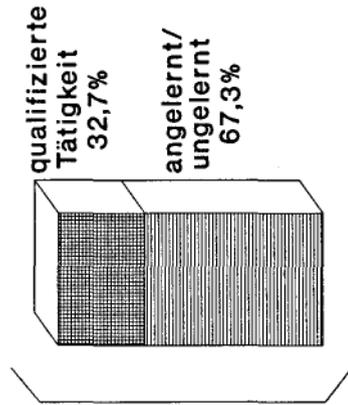


Schaubild 26:
Berufliche Tätigkeit zum Tatzeitpunkt
bei 1989 Entlassenen
im Frauenstrafvollzug von Berlin



AL, keine Tätigkeit
78,2%

N=186 / N=52

N=52

Schaubild 27:
**Gefangene ohne eigenes Einkommen
 zum Tatzeitpunkt
 Finanzierung überwiegend durch:**

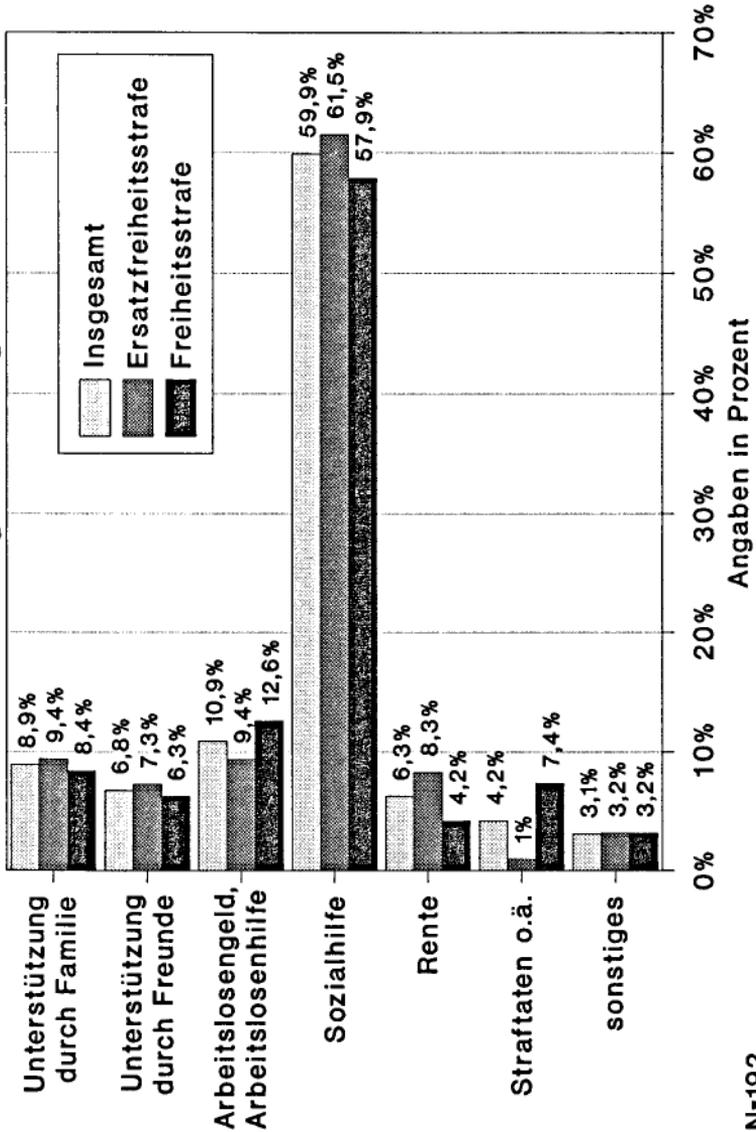


Schaubild 28:
Gefangene ohne eigenes Einkommen
zum Tatzeitpunkt nach Altersklassen
Finanzierung überwiegend durch:

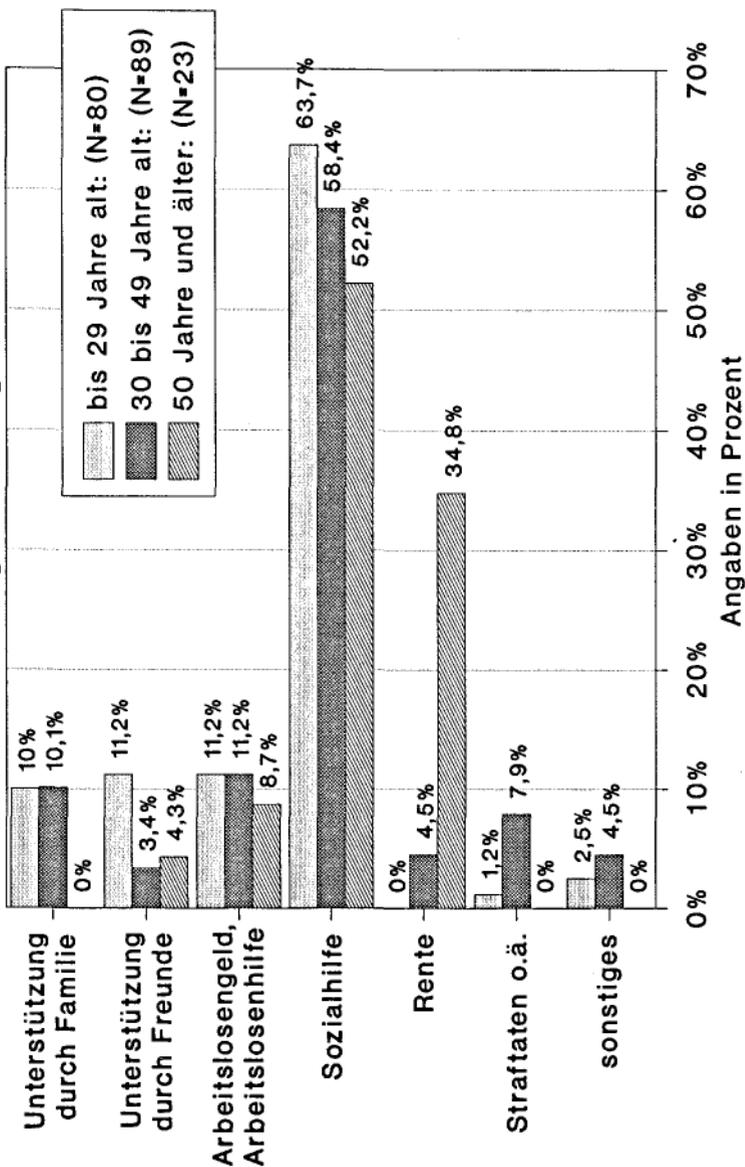


Schaubild 29:
Gefangene ohne/mit Kind(er)
ohne eigenes Einkommen zum Tatzeitpunkt
Finanzierung überwiegend durch:

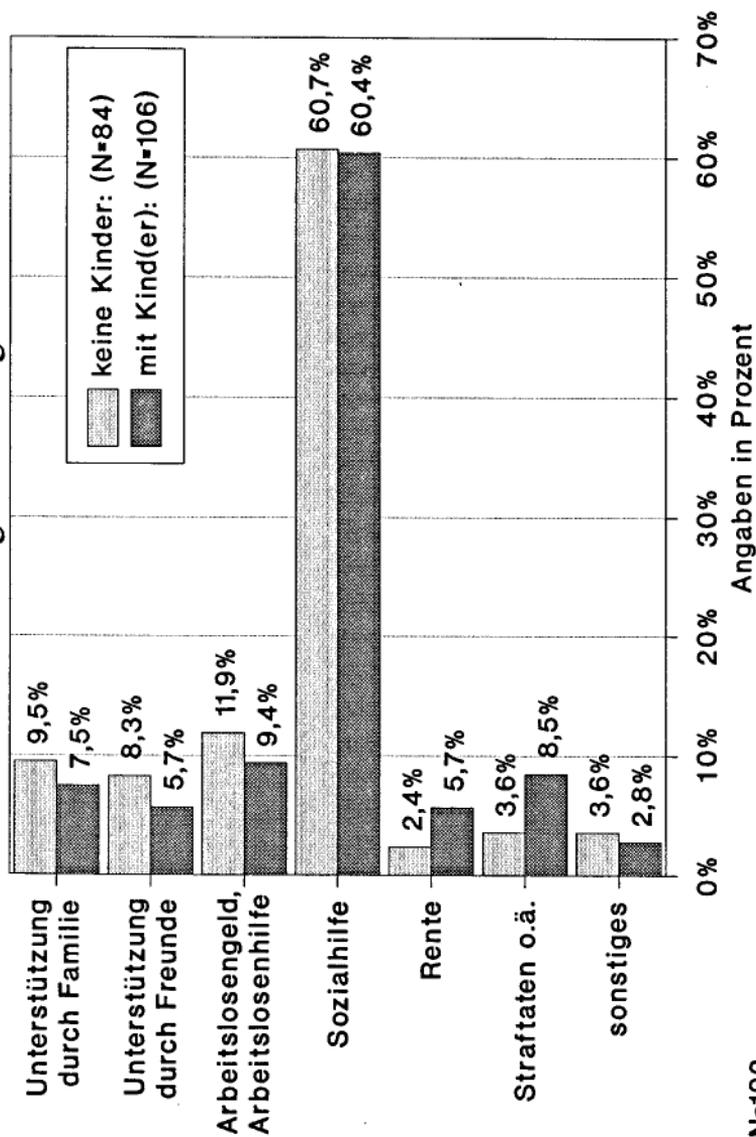


Schaubild 30: Vollzugsmaßnahmen im Anstaltsvergleich

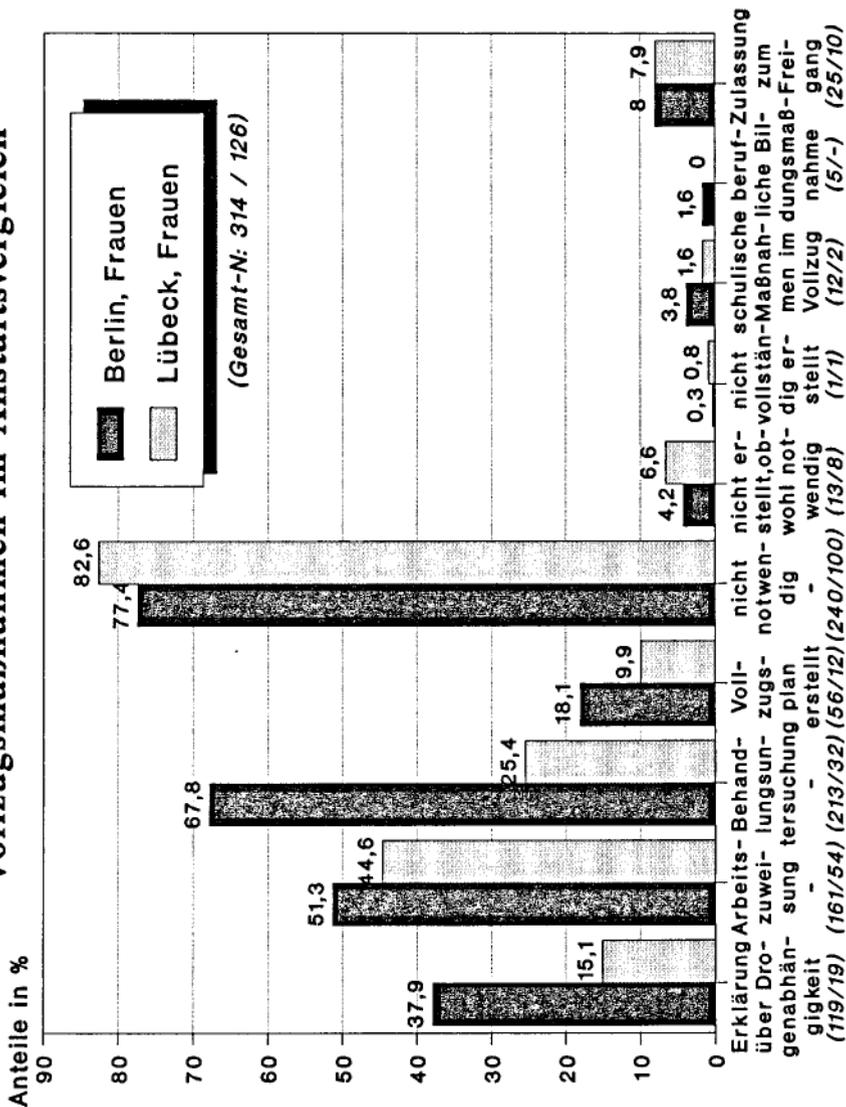
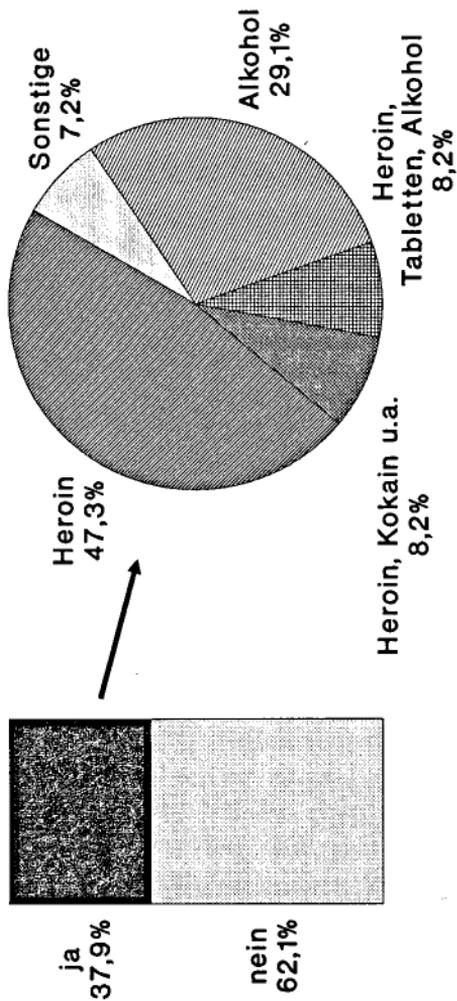


Schaubild 31:

Drogenkonsum von 1989 Entlassenen des Frauenstrafvollzuges von Berlin



Erklärung über
Drogenabhängigkeit (N=314)

Art der Drogen
(N=110)

Schaubild 32: Vollzugsmaßnahmen im Anstaltsvergleich
- Freiheits- / Jugendstrafe -

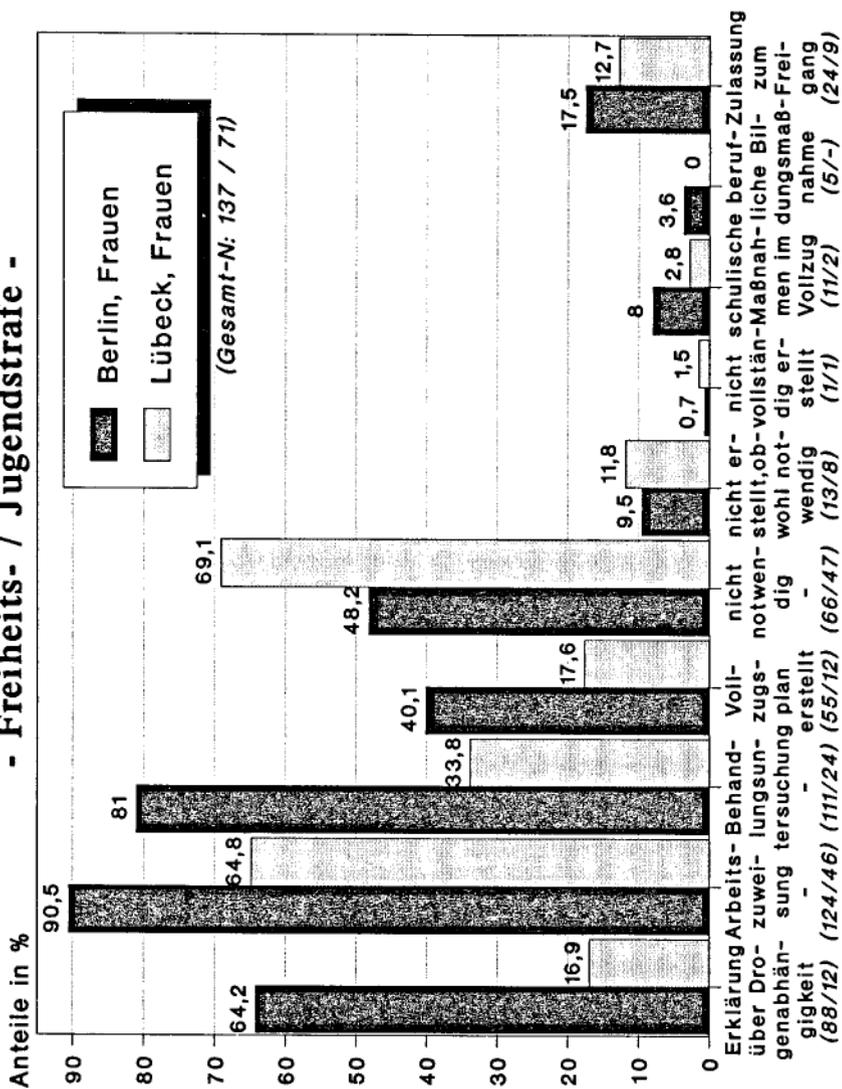


Schaubild 33: Vollzugsmaßnahmen im Anstaltsvergleich
 - nur Ersatzfreiheitsstrafe -
 Anteile in %

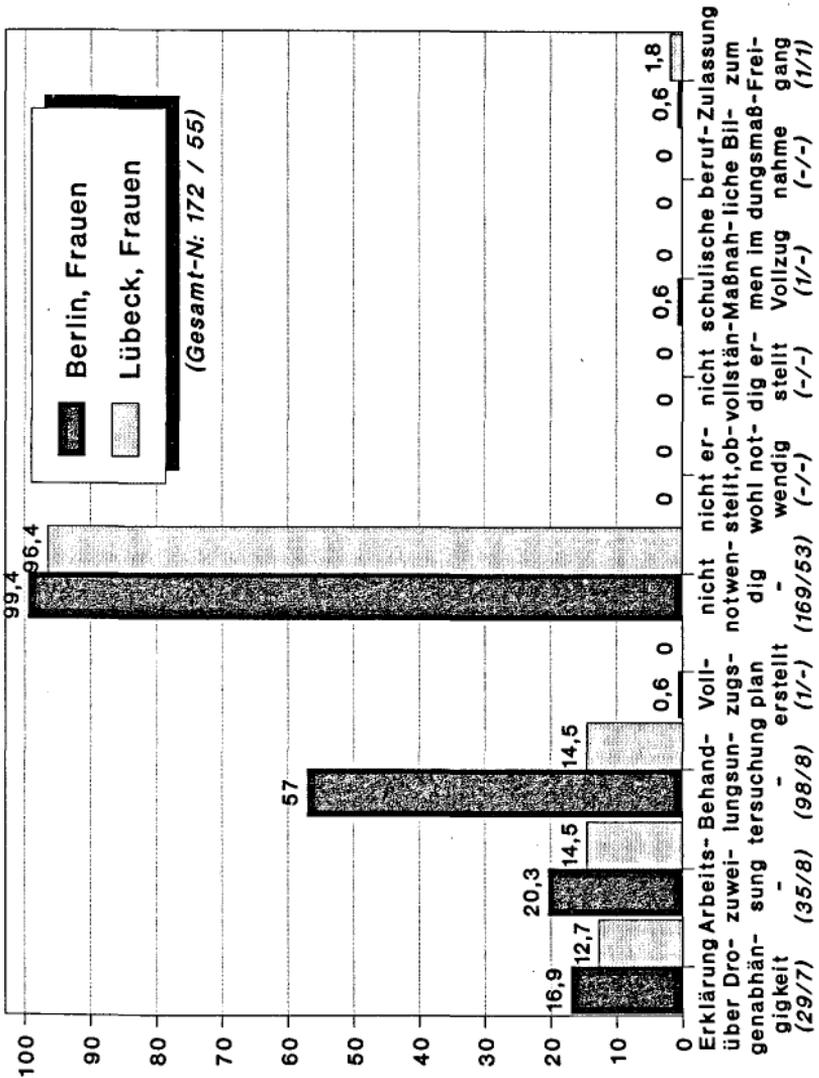


Schaubild 34: **Vollzugsmaßnahmen im Anstaltsvergleich**
 - vorrauss. Haftdauer bis zu einem Jahr FS -

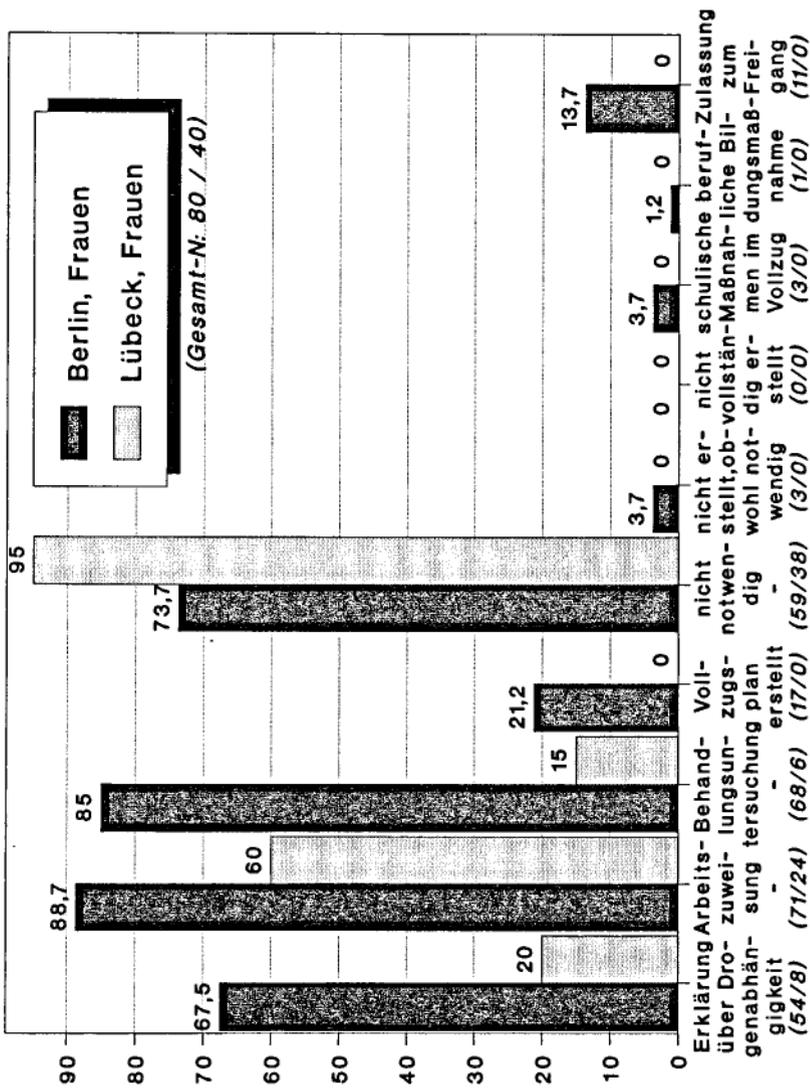


Schaubild 35: Vollzugsmaßnahmen im Anstaltsvergleich
Anteile in % - vorraussichtliche Haftdauer über 1 Jahr -

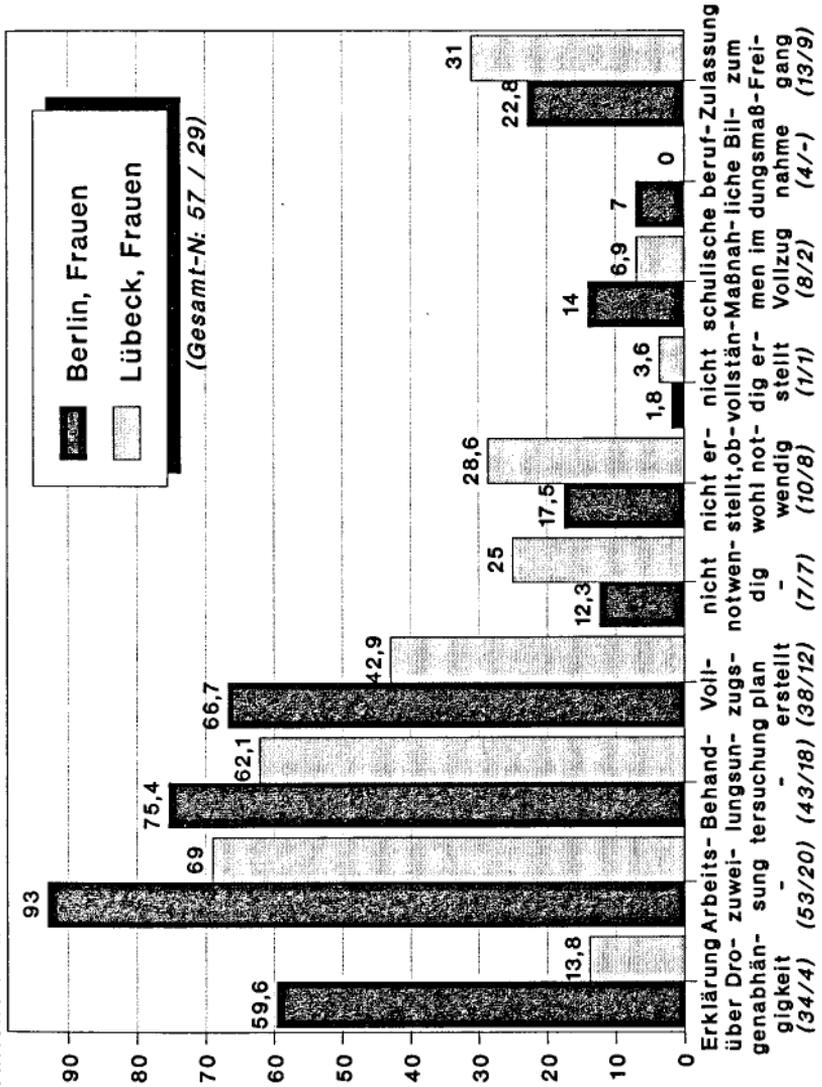
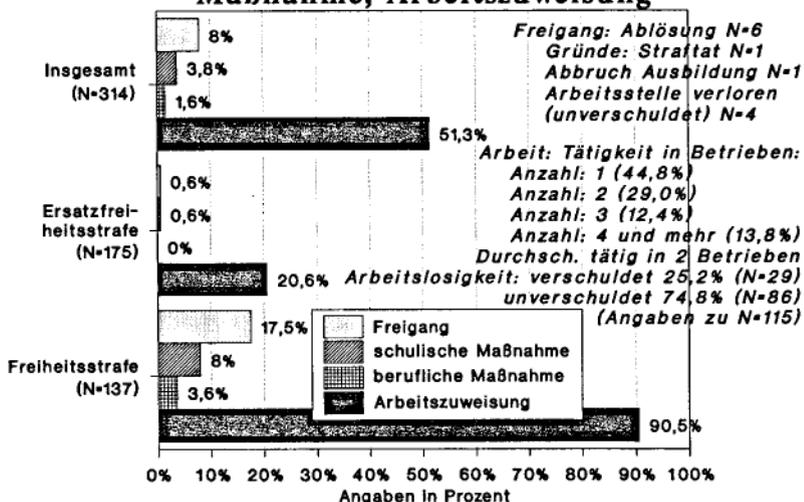


Schaubild 36:

Frauenstrafvollzug Berlin Zulassung zum Freigang, schulische/berufliche Maßnahme, Arbeitszuweisung



1. Maßnahme nach verbrachter Haftzeit in %

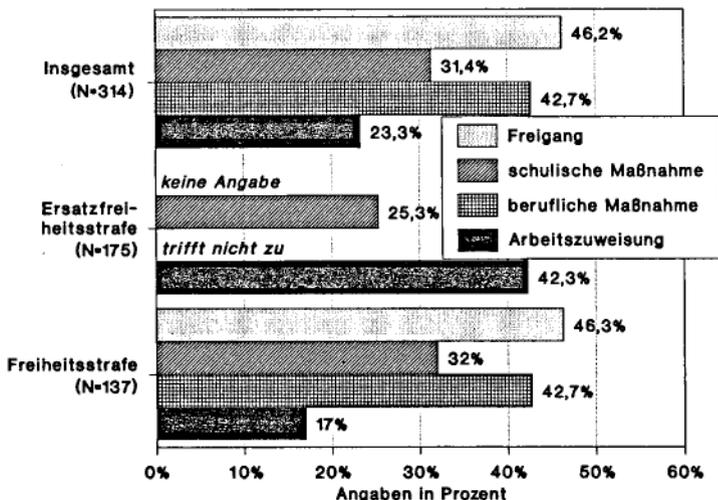


Schaubild 37: Anteil von Gefangenen mit Disziplinarverfahren im Frauenstrafvollzug von Berlin

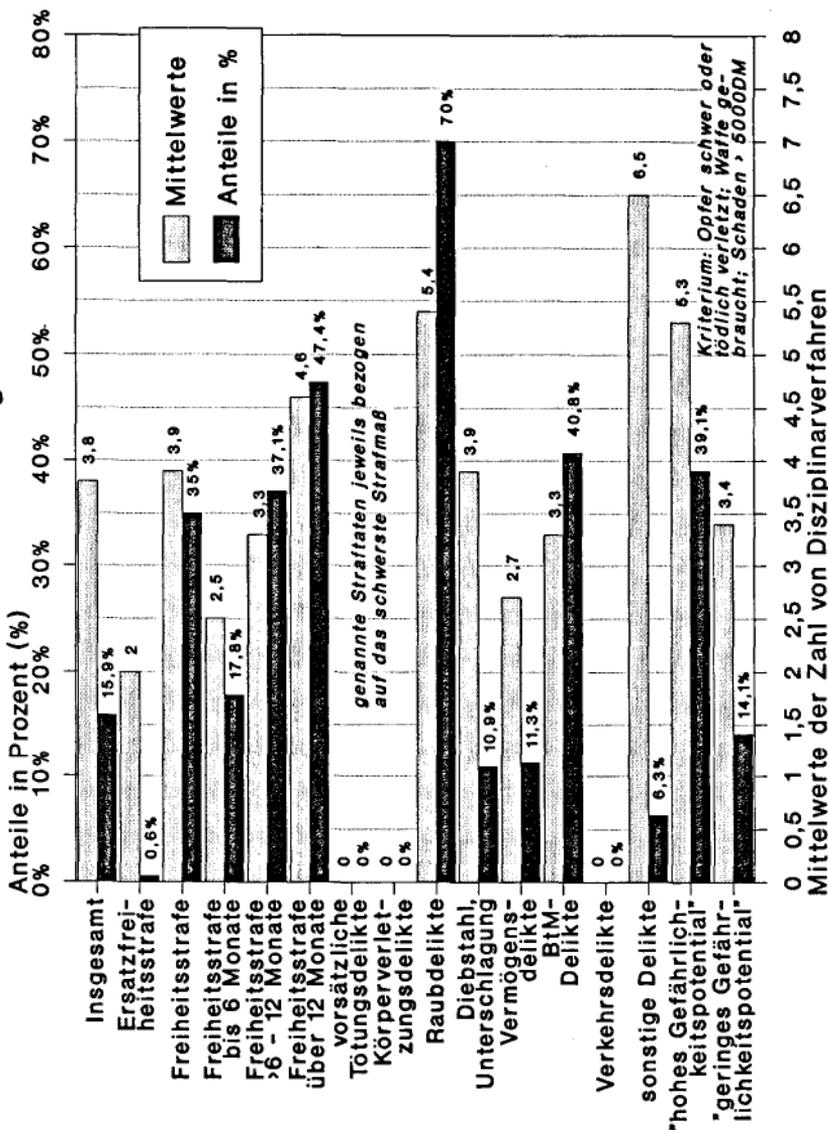


Schaubild 38: Zeitpunkt des 1. Disziplinarverfahrens (Anteil verbrachter Haftzeit in Prozent / Indexwert)

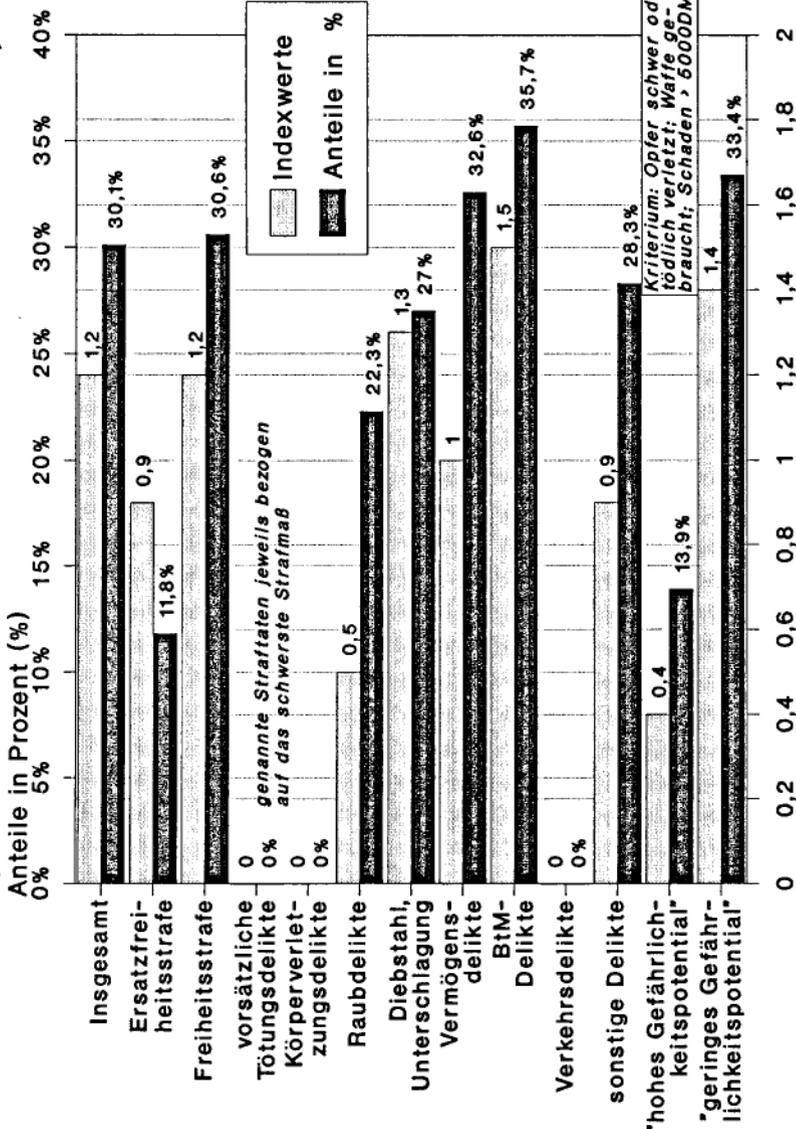


Schaubild 39: Disziplinarverstöße im Frauenstrafvollzug Berlin
Trennung nach dem Alter der Gefangenen

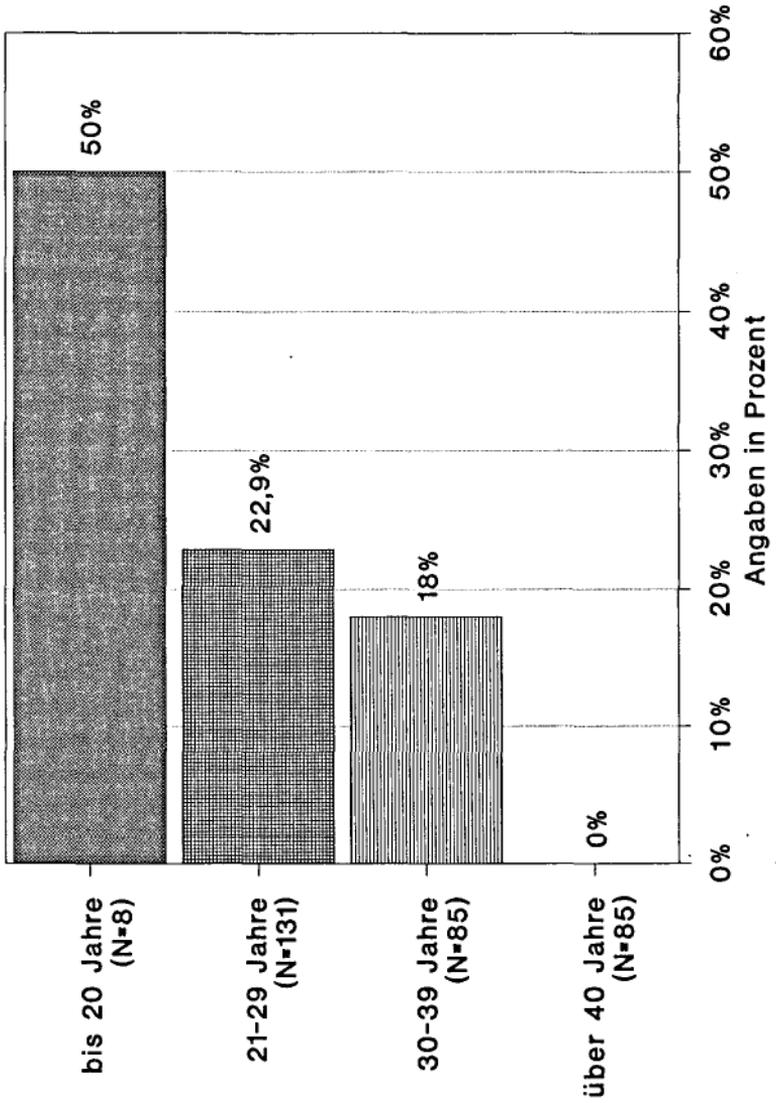
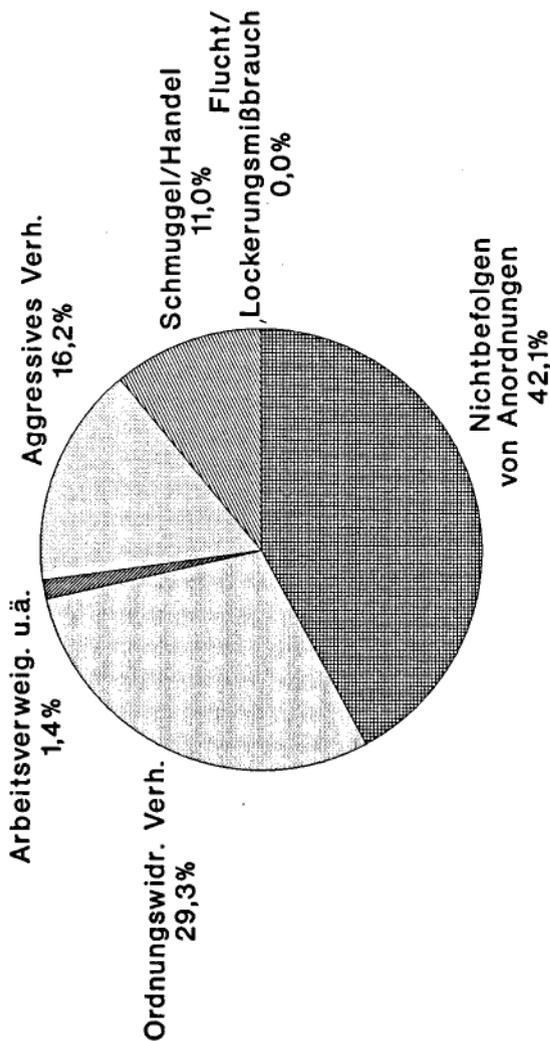
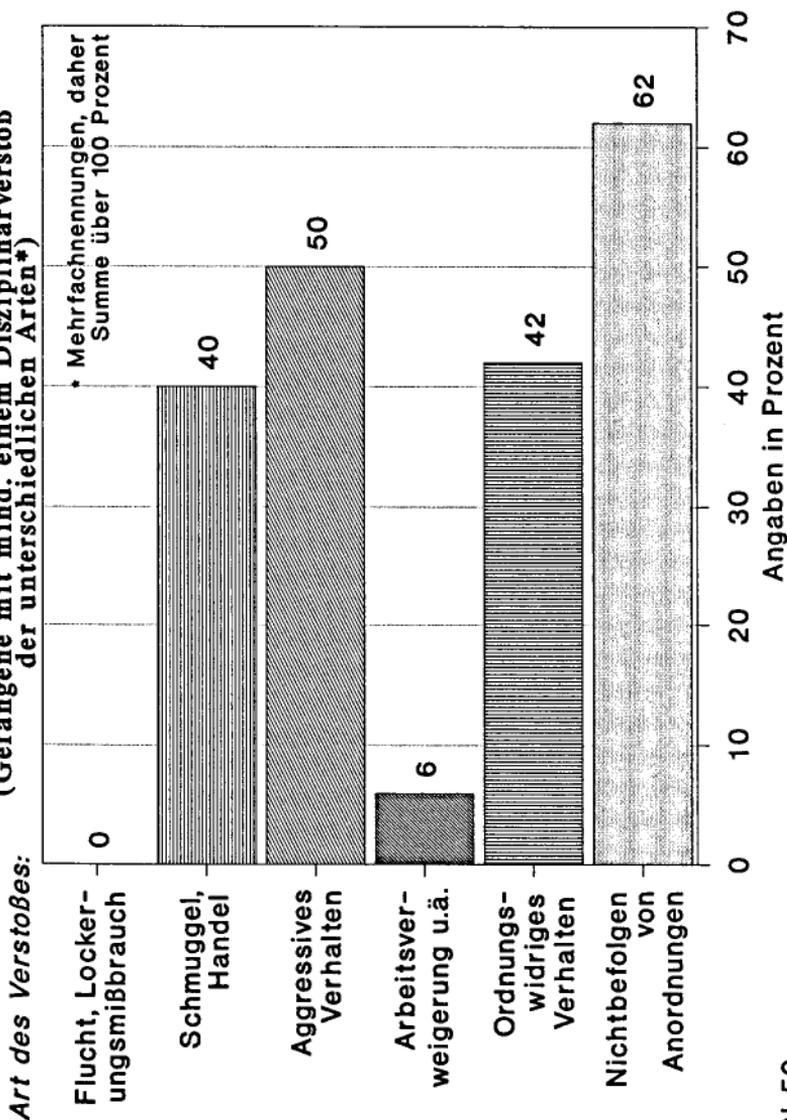


Schaubild 40:
Art von Disziplinarverstößen
(%-Anteil bezogen auf die Gesamtsumme von Disziplinarverstößen)



N=212

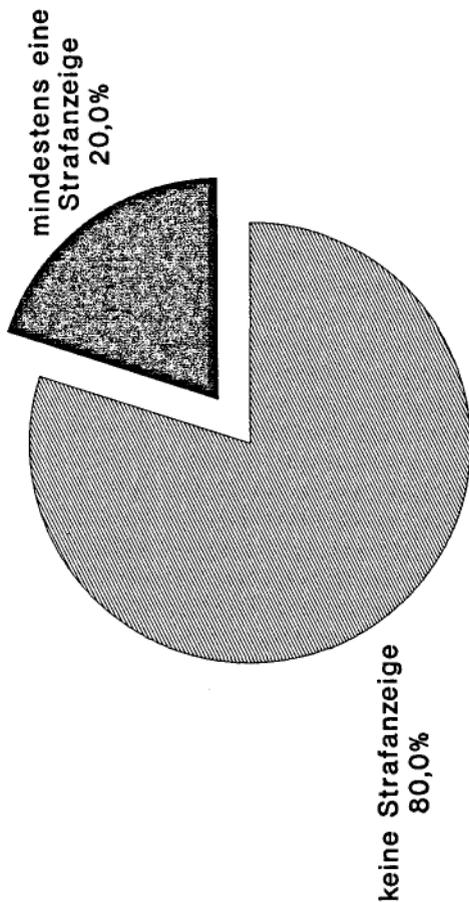
Schaubild 41: **Art von Disziplinarverstößen bei Gefangenen mit Disziplinarverfahren**
(Gefangene mit mind. einem Disziplinarverstoß der unterschiedlichen Arten*)



N=50

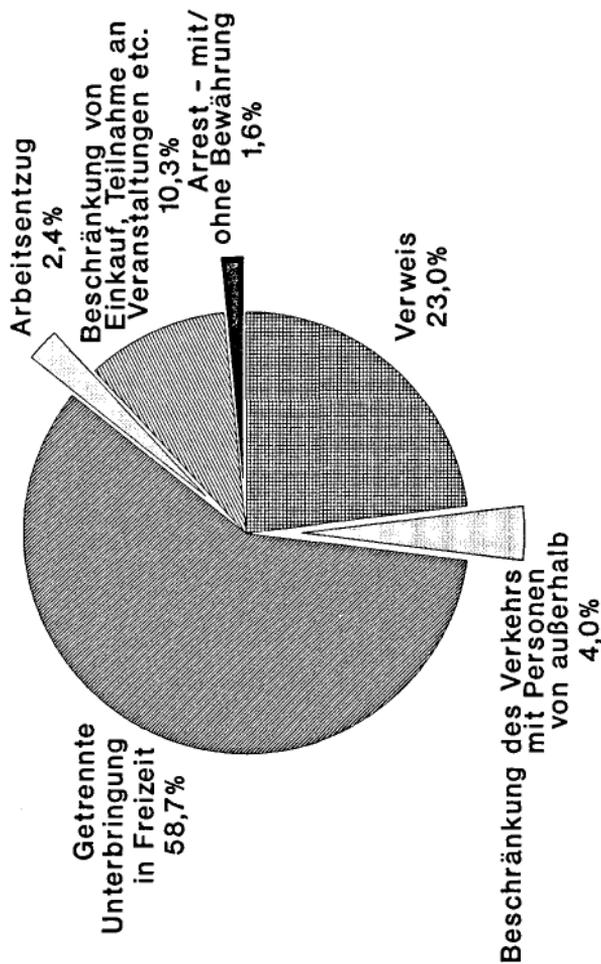
Schaubild 42:

Strafanzeige bei Disziplinarverstößen (bezogen auf Gefangene mit mindestens einem Disziplinarverstoß)



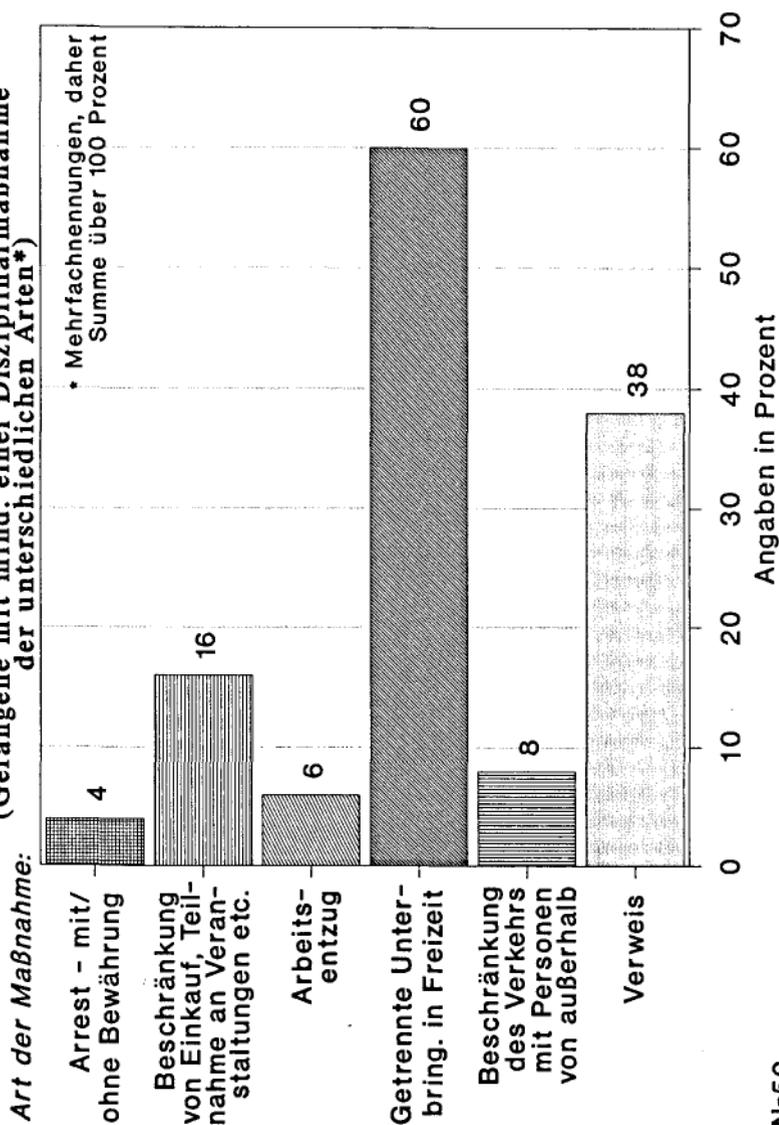
N=50

Schaubild 43: **Art von Disziplinarmaßnahmen**
(%-Anteil bezogen auf die Gesamtsumme von Disziplinarmaßnahmen)



N=126

Schaubild 44: Art von Disziplinarmaßnahmen bei Gefangenen mit Disziplinarverfahren
(Gefangene mit mind. einer Disziplinarmaßnahme der unterschiedlichen Arten*)

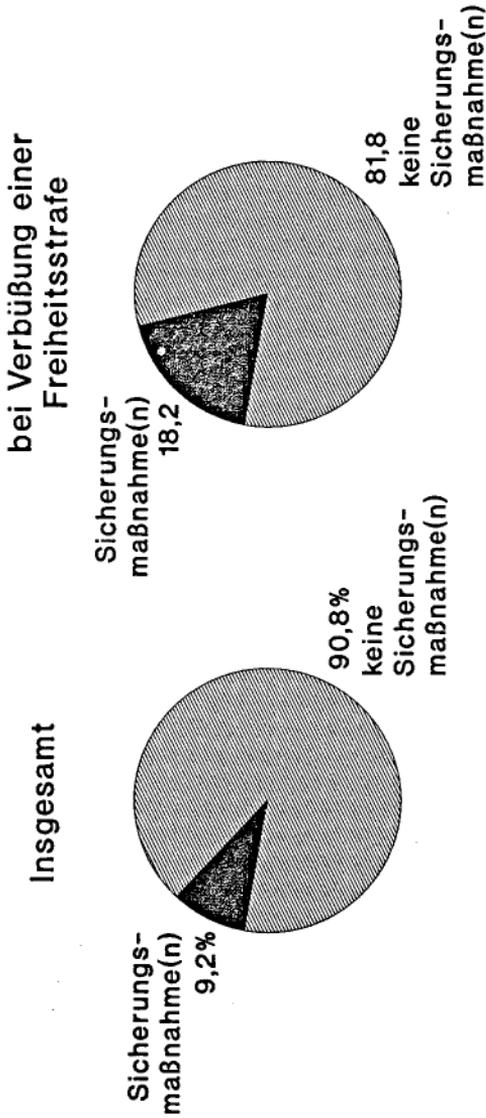


N=50

Schaubild 45:

Sicherungsmaßnahmen

Gefangene mit mindestens einer
Sicherungsmaßnahme



36 Einzelmaßnahmen:
*nur eine Maßnahme (N=23)
 zwei Maßnahmen (N=5)
 drei Maßnahmen (N=1)*

N=314

31 Einzelmaßnahmen:
*nur eine Maßnahme (N=20)
 zwei Maßnahmen (N=4)
 drei Maßnahmen (N=1)*

N=137

Schaubild 46: Soziale Kontakte (private, ehrenamtliche, offizielle Besuche) im Frauenvollzug Berlin
Anteil von Gefangenen mit mindestens einem Besuch

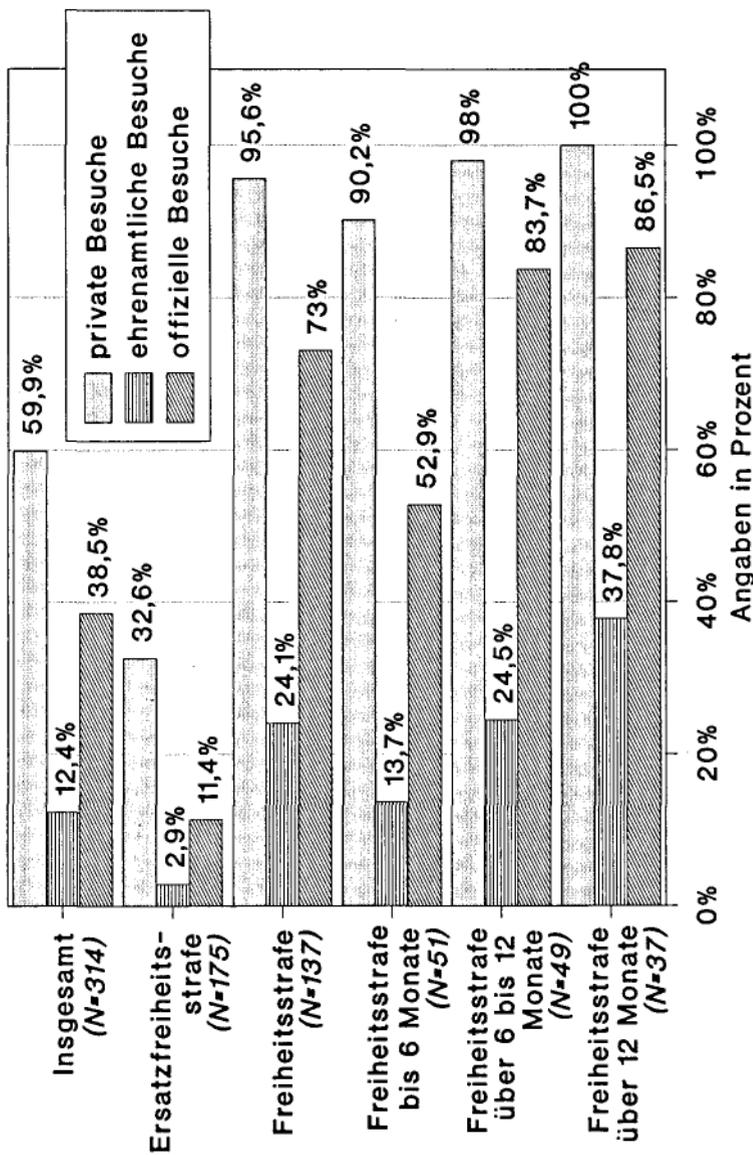


Schaubild 47: **Soziale Kontakte im Frauenstrafvollzug Berlin - private Besuche -**
Box-Whisker-Plot

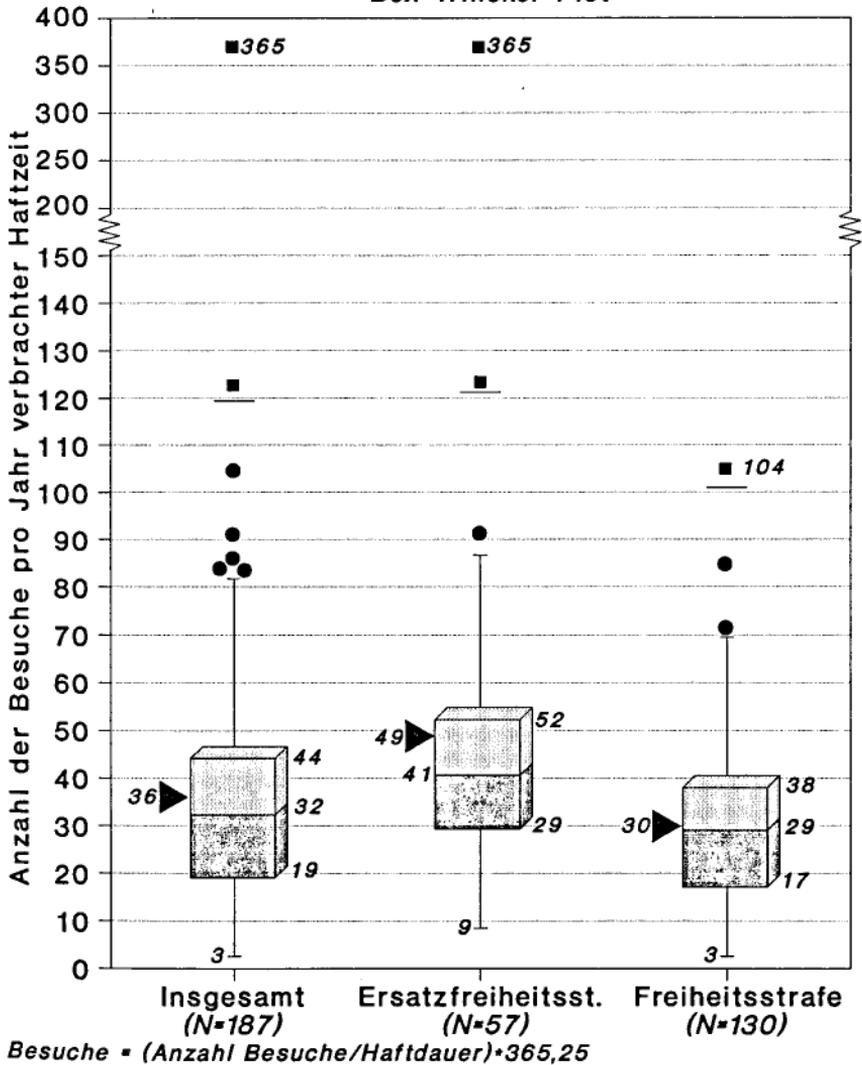


Schaubild 48: Soziale Kontakte im Frauenstrafvollzug Berlin - ehrenamtliche Besuche -
Box-Whisker-Plot

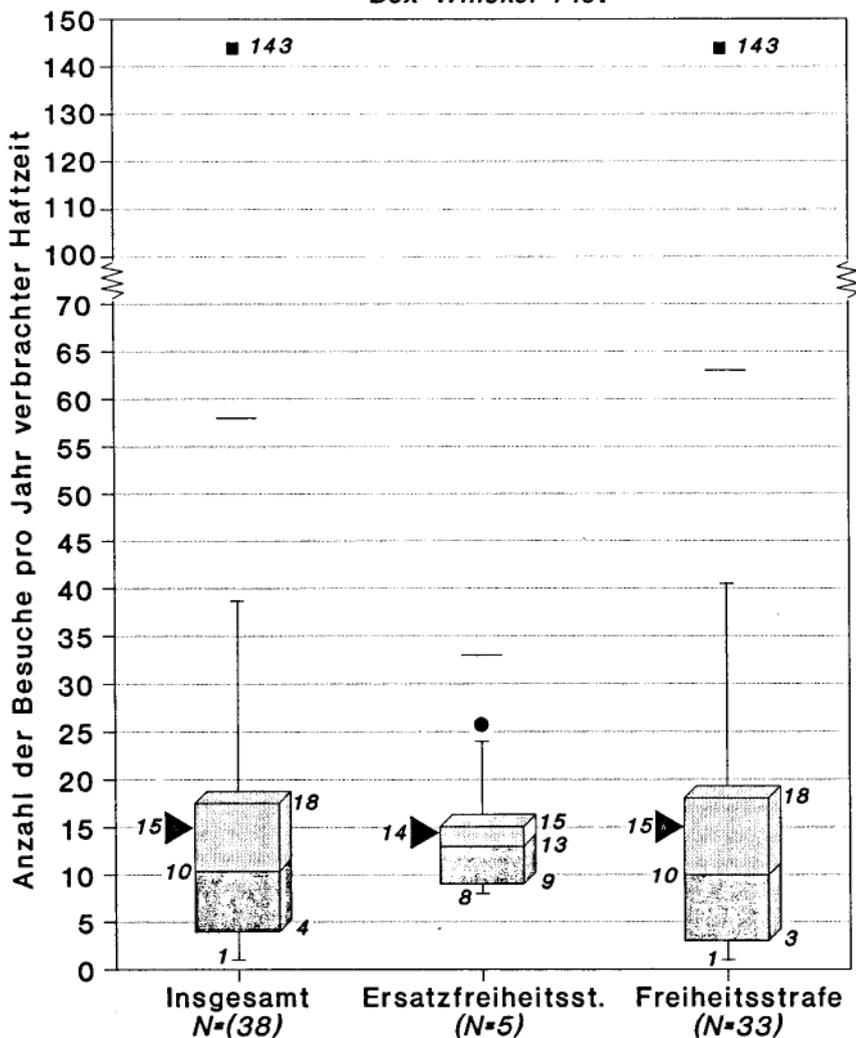


Schaubild 49: **Soziale Kontakte im Frauenstrafvollzug Berlin - offizielle Besuche -**
Box-Whisker-Plot

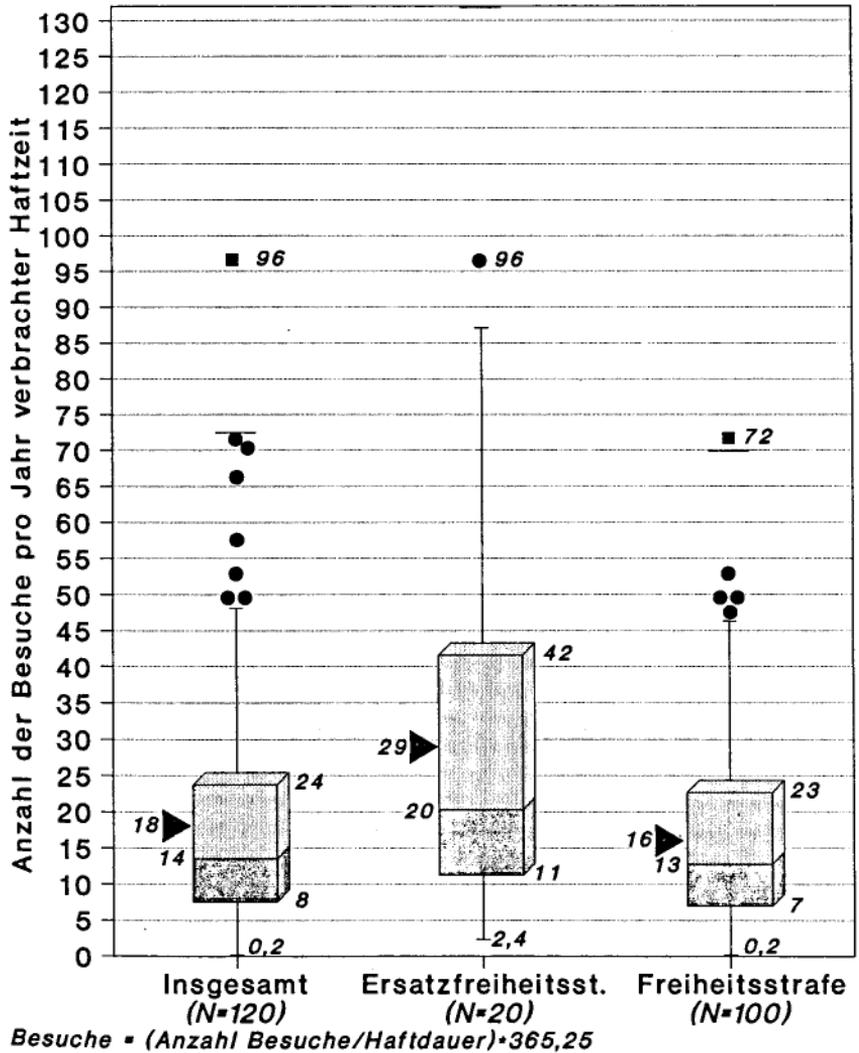


Schaubild 50: Anteil von Gefangenen mit Urlaubsgewährung im Frauenvollzug Berlin

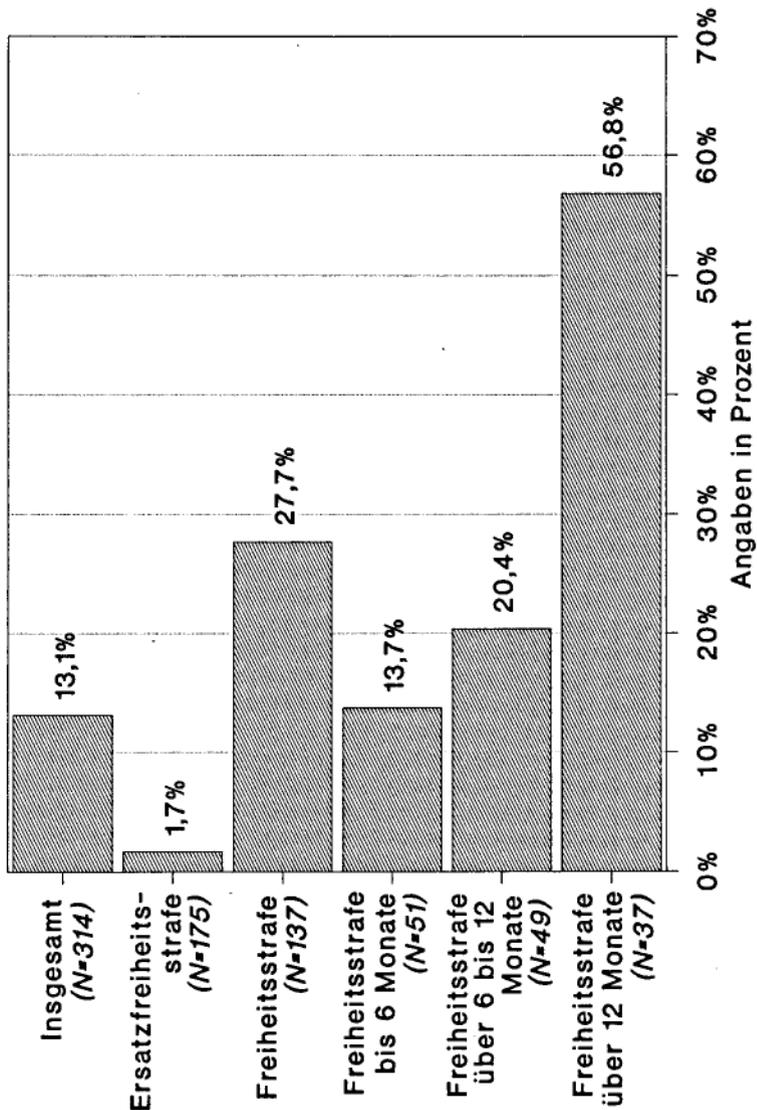


Schaubild 51: Urlaub im Frauenstrafvollzug Berlin nach der Deliktsstruktur - Gefangene mit Freiheitsstrafe -

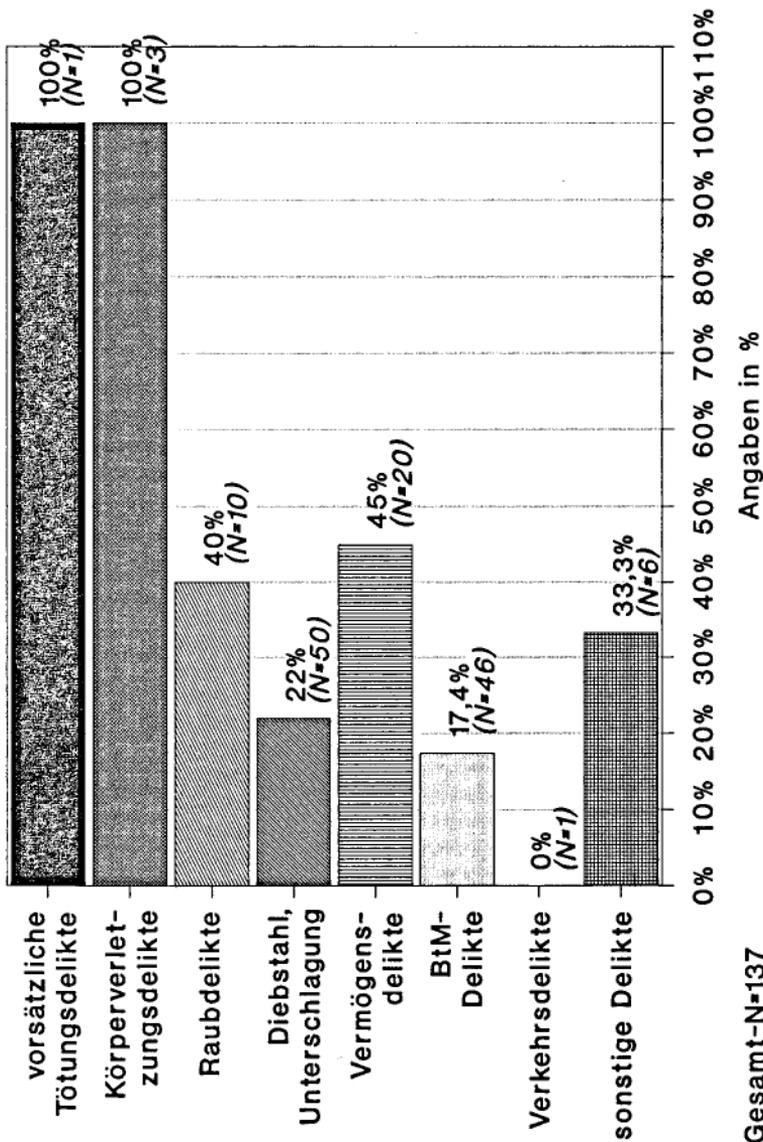


Schaubild 52: Urlaubsgewährung im Frauenvollzug Berlin
 Erste Urlaubsgewährung nach verbrachter Haftzeit in %
 (Straftat bei schwerstem Strafmaß)

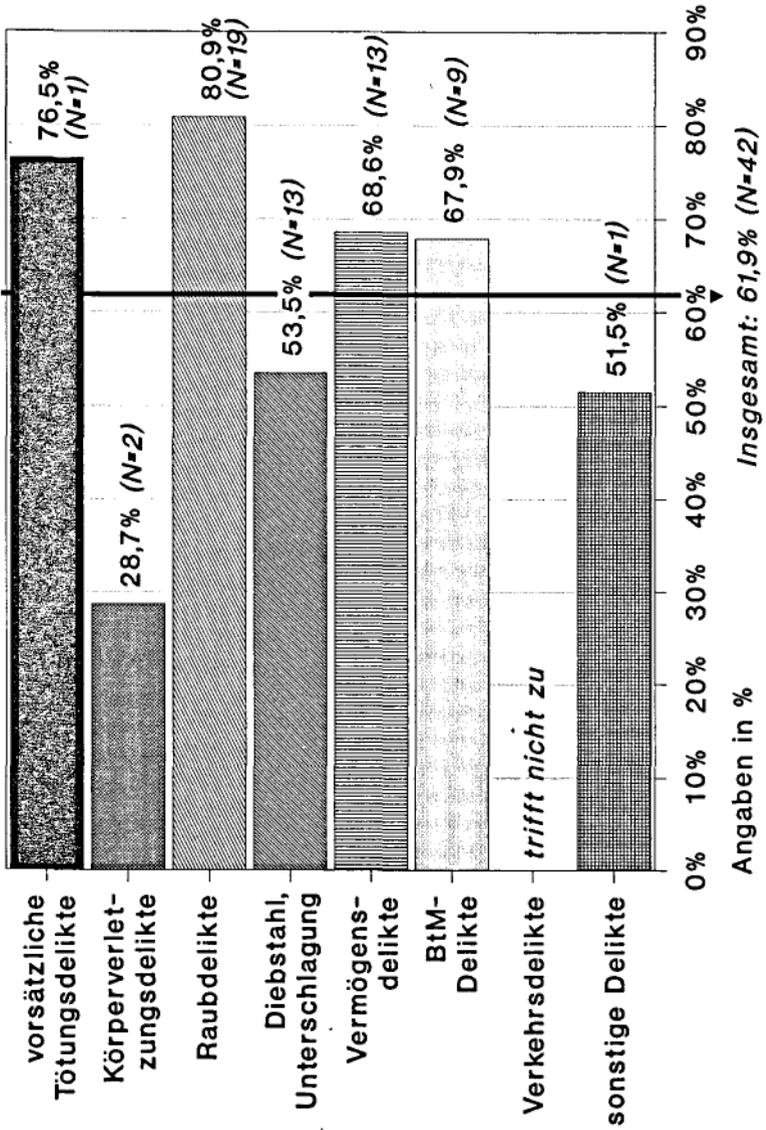


Schaubild 53:

Urlaubsgewährung Gefangene ohne/mit Kind(er) bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe

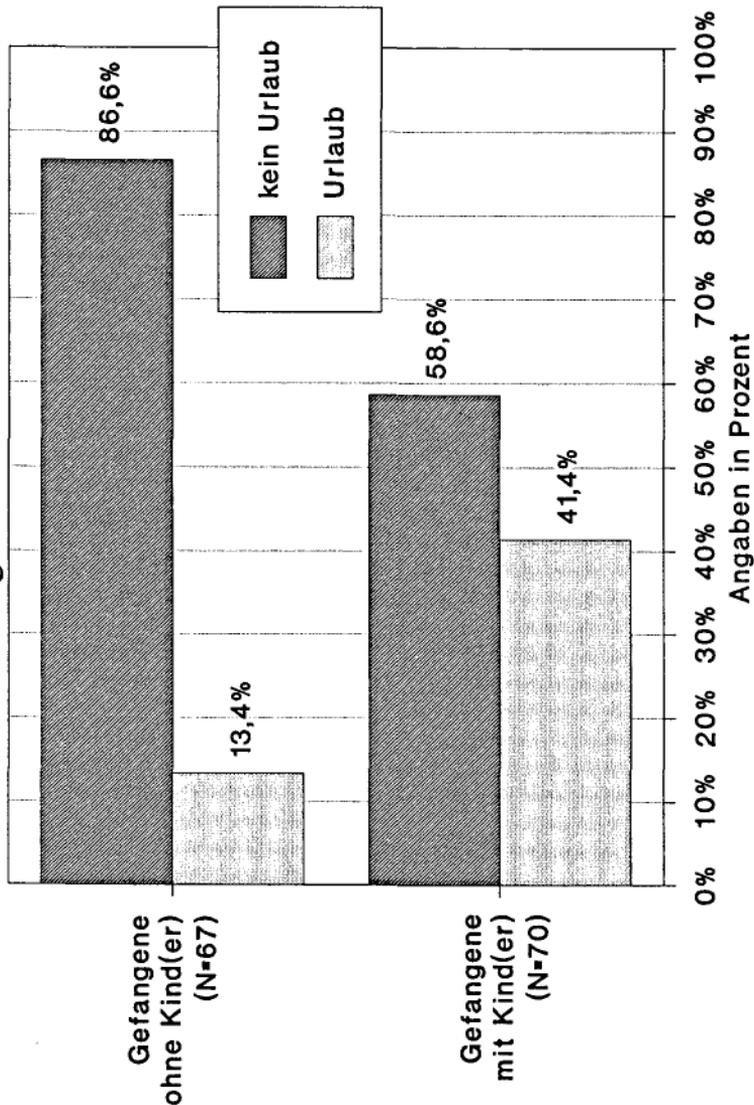


Schaubild 54:
Urlaub im Frauenvollzug Berlin
Durchschnittliche Dauer der Urlaubsgewährung
pro gewährtem Hafturlaub in Tagen

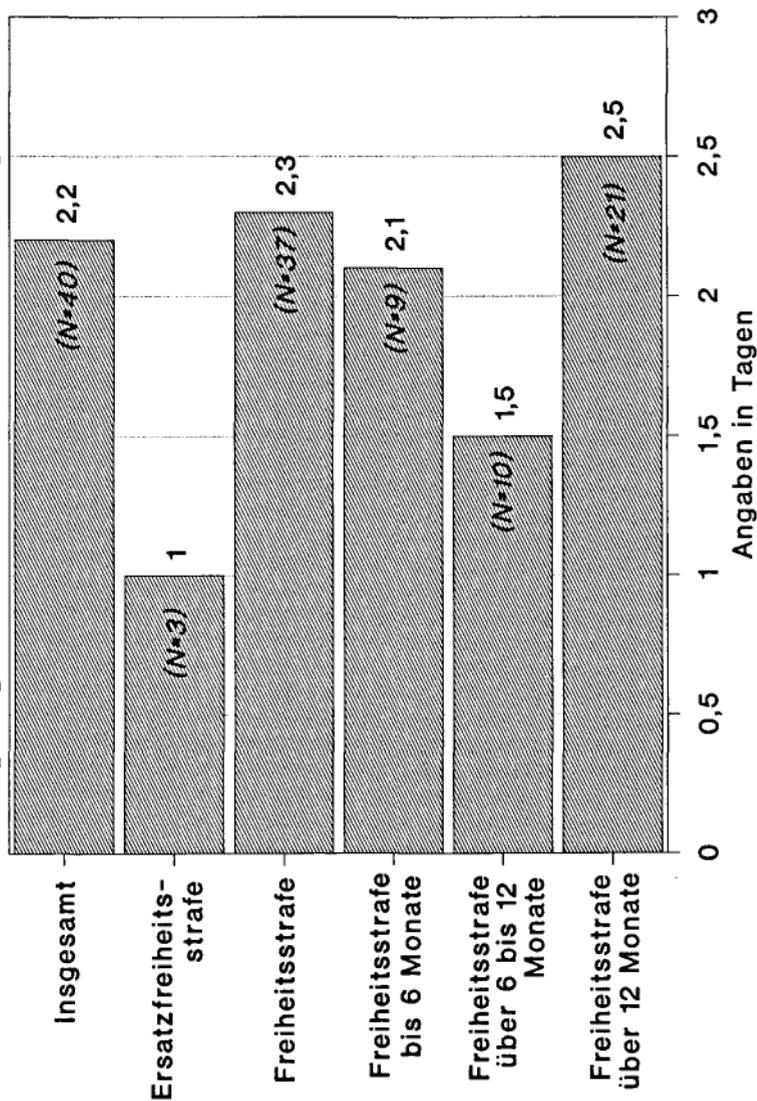


Schaubild 55: Anzahl von Urlaubstagen pro Jahr verbrachter Haftzeit bei Frauen mit Urlaubsgewährung im Frauenstrafvollzug Berlin

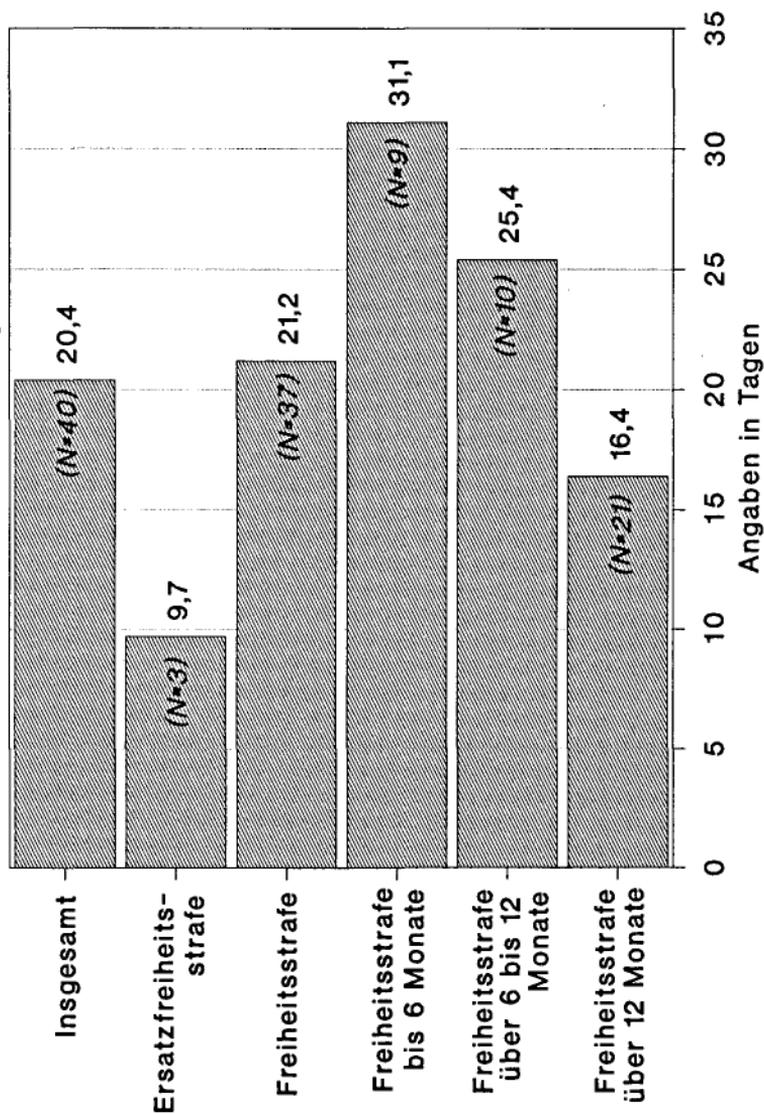
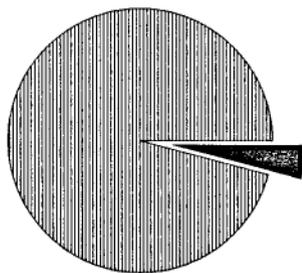


Schaubild 56:

Nicht pünktliche Rückkehr und Verdacht von Straftaten im Zusammenhang mit Ausgang und Urlaub

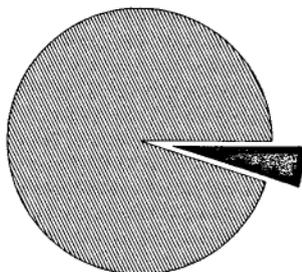
Ausgang
Gefangene insgesamt: N=49



davon nicht rechtzeitig
zurück: 4,1% (N=2)

Verdacht einer Straftat:
0,0% (N=0)

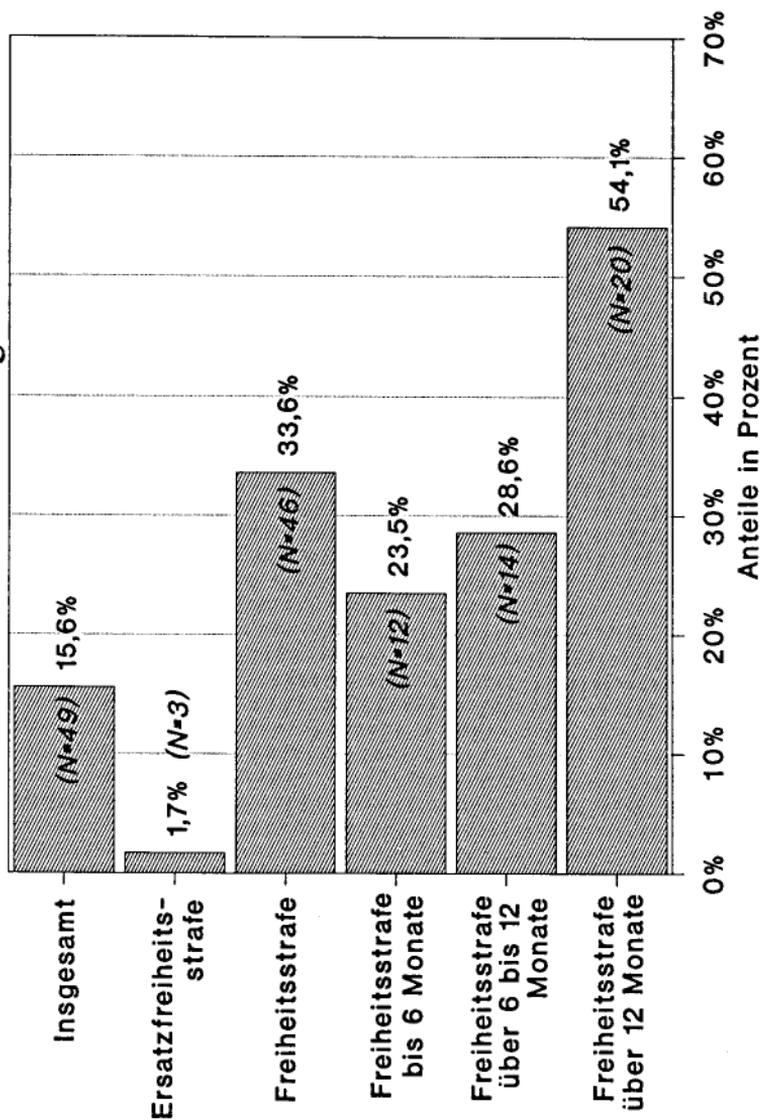
Urlaub
Gefangene insgesamt: N=41



davon nicht rechtzeitig
zurück: 4,9% (N=2)

Verdacht einer Straftat:
0,0% (N=0)

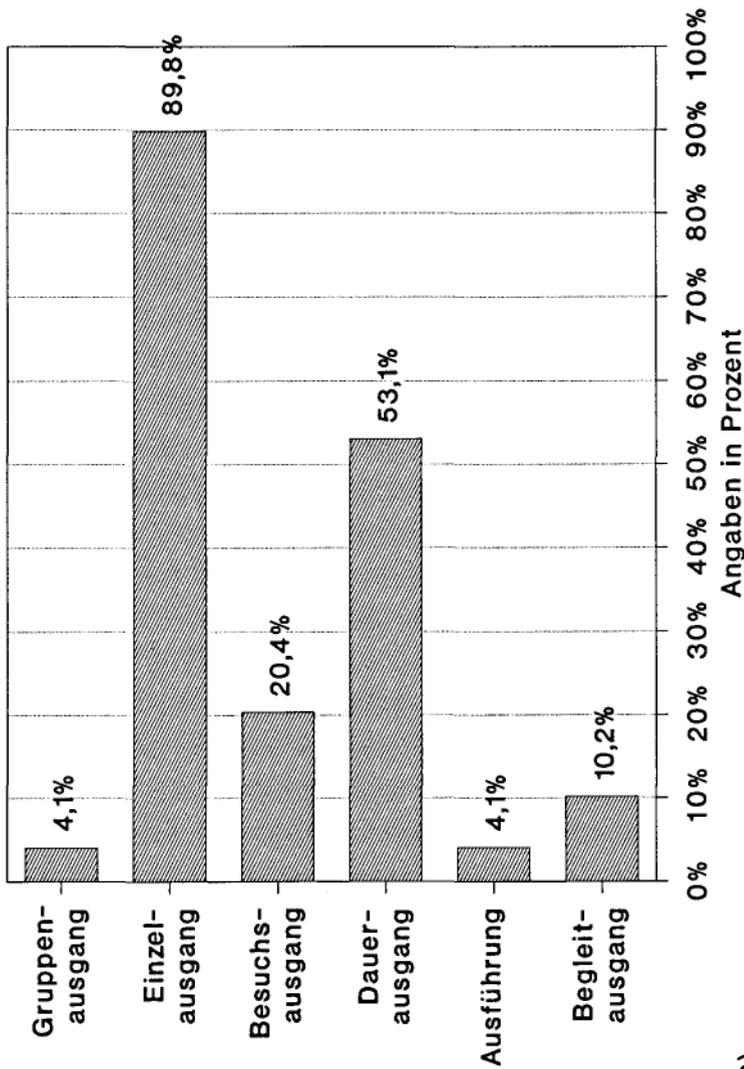
Schaubild 57: Anteil von Gefangenen mit Ausgangsgewährung im Frauenstrafvollzug Berlin



Ausgang im Frauenstrafvollzug Berlin

Art des Ausgangs

(Mehrfachnennungen möglich, daher Summe > 100%)



(N=49)

**Ausgang im Frauenstrafvollzug Berlin
nach der Deliktsstruktur
- Gefangene mit Freiheitsstrafe -**

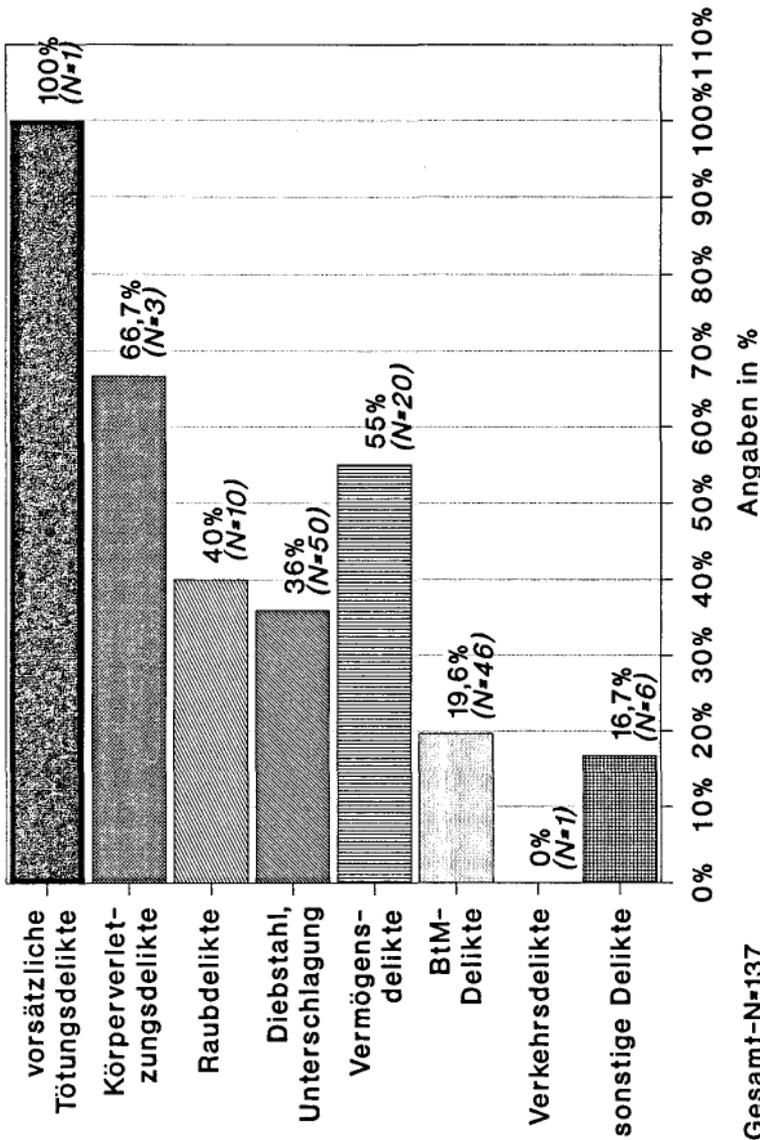


Schaubild 59:

Gesamt-N=137

Schaubild 60: Ausgangsgewährung im Frauenvollzug Berlin
 Erste Ausgangsgewährung nach verbrachter Haftzeit in %
 (Straftat bei schwerstem Strafmaß)

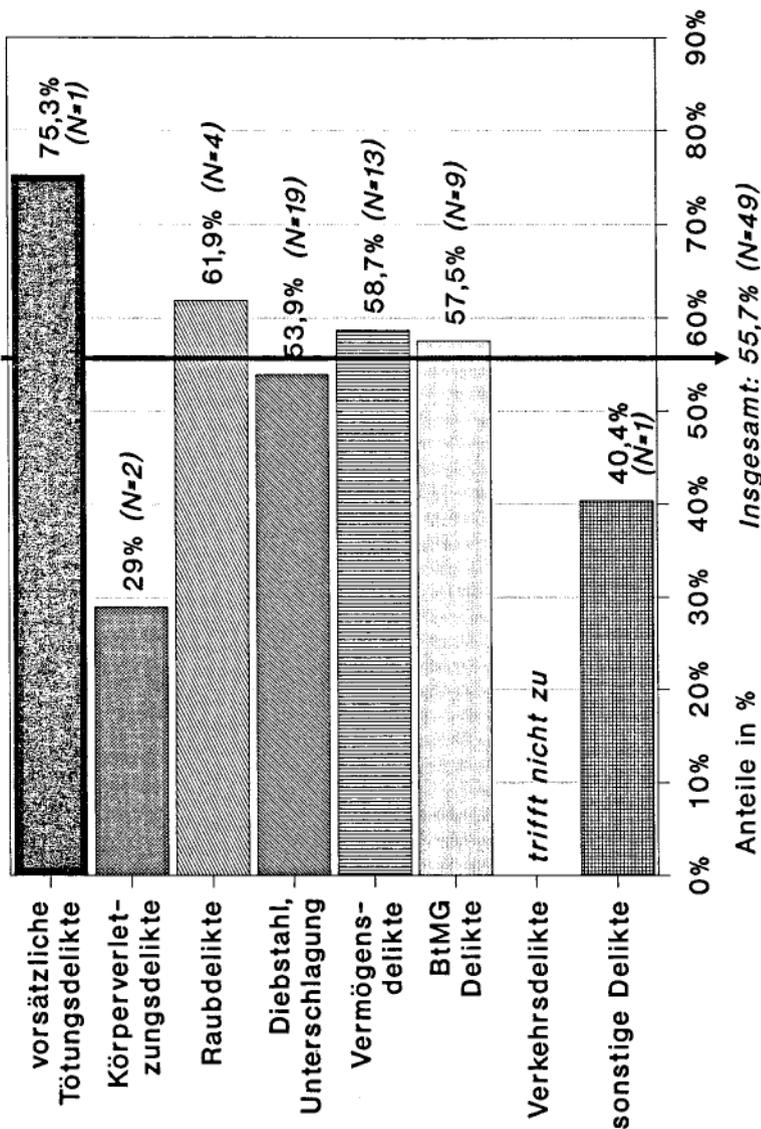


Schaubild 61: Ausgang im Frauenstrafvollzug Berlin
Ausgangsgewährung bei Gefangenen ohne/mit Kind(er)
bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe

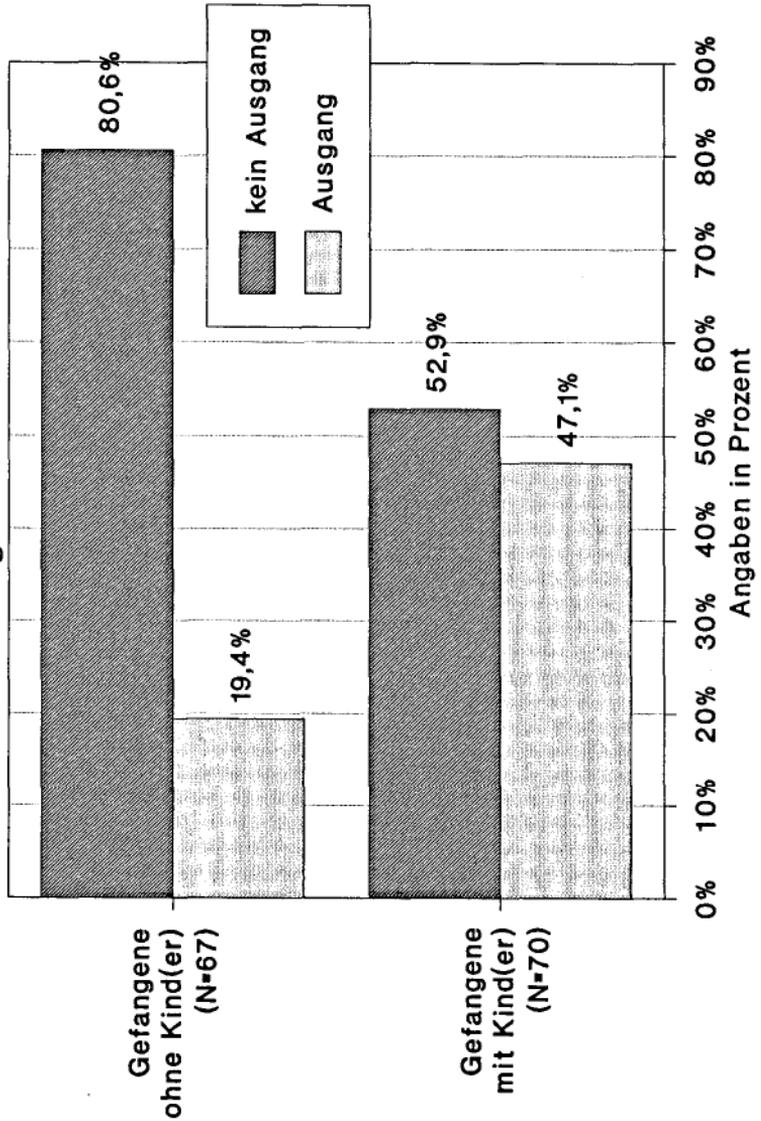


Schaubild 62: Anzahl der Ausgangsgewährungen pro Jahr verbrachter Haftzeit bei Gefangenen mit Ausgangsgewährung im Frauenstrafvollzug Berlin

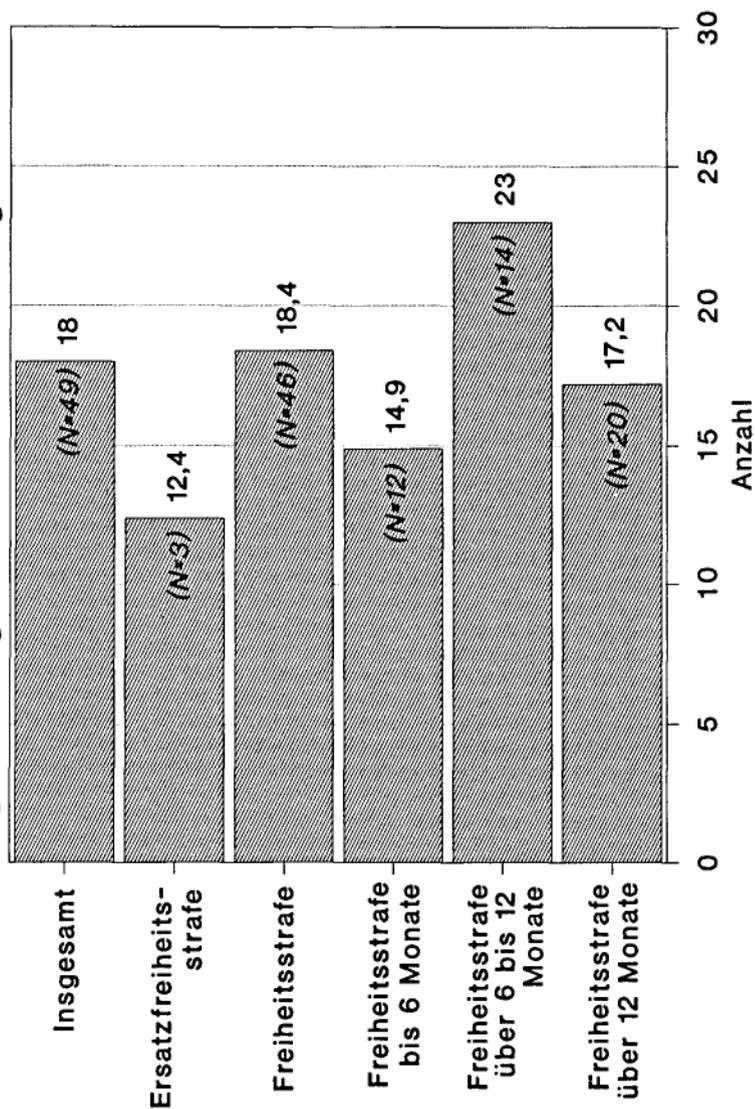


Schaubild 63: Ausgangs- und Urlaubsgewährung nach dem Lebensalter bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe

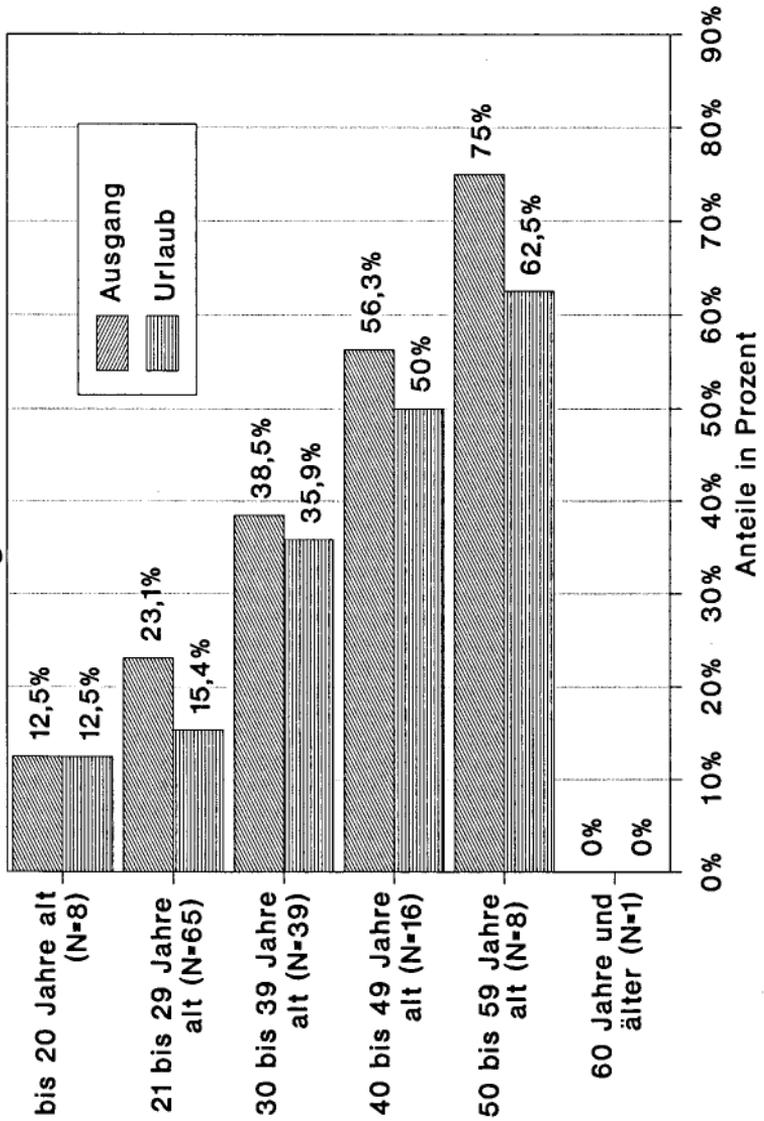
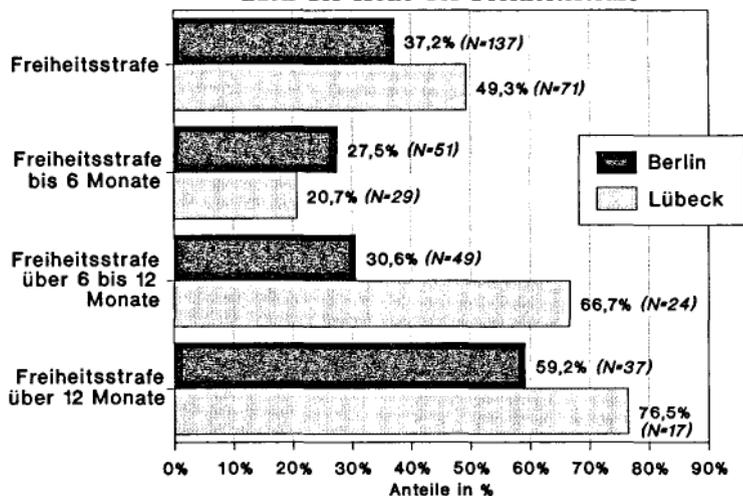


Schaubild 64: **Anteil von Gefangenen mit
Urlaubs- oder Ausgangsgewährung bei
Verbüßung von Freiheitsstrafe**
- nach der Höhe der Freiheitsstrafe -



- nach der Deliktsstruktur -

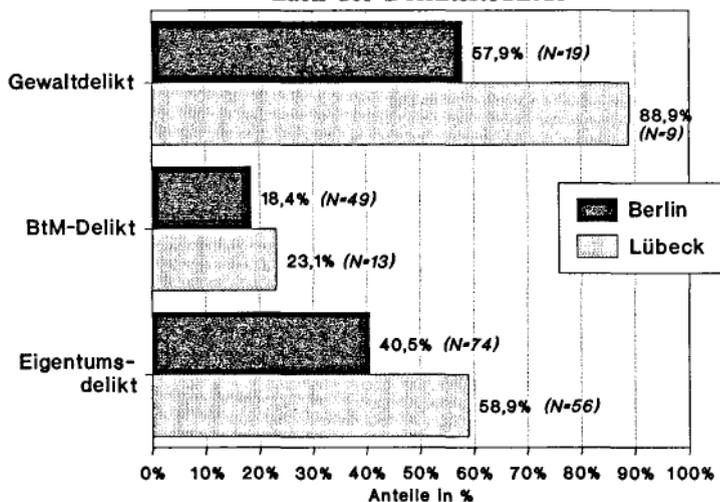


Schaubild 65: Entlassungsvorbereitung und Entlassungshilfen
Anteile in % bei Verbüßung von Freiheits-/Jugendstrafen

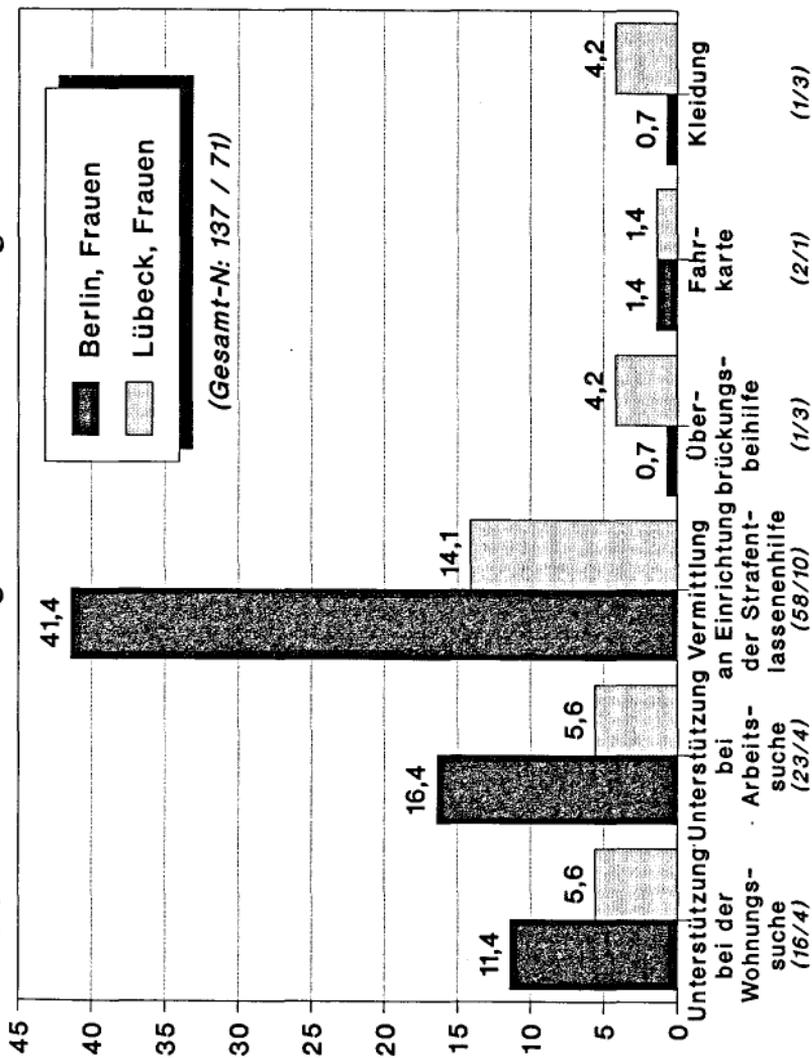


Schaubild 66: Durchschnittliche Höhe des Entlassungsgeldes der 1989 Entlassenen

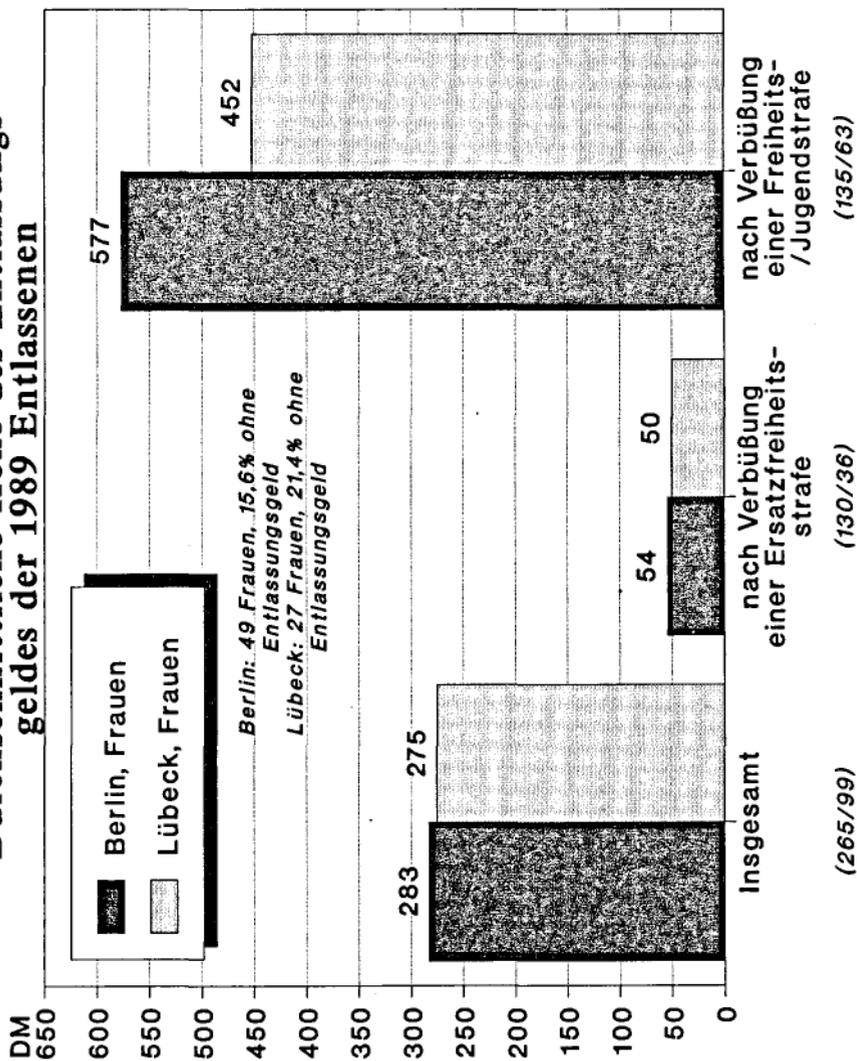
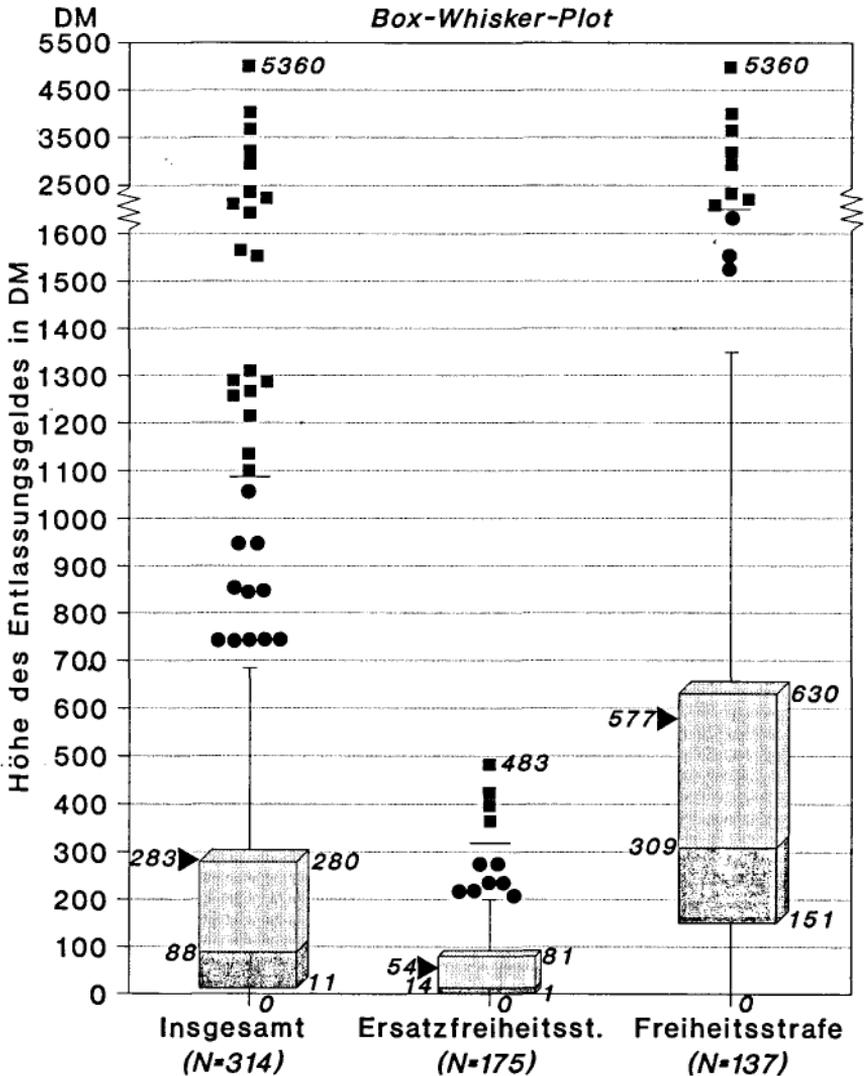


Schaubild 67: **Entlassungsgeldverteilungen im Frauenstrafvollzug Berlin**
Box-Whisker-Plot



Schuldenbelastung von Gefangenen im Frauenstrafvollzug Berlin

Schaubild 68:

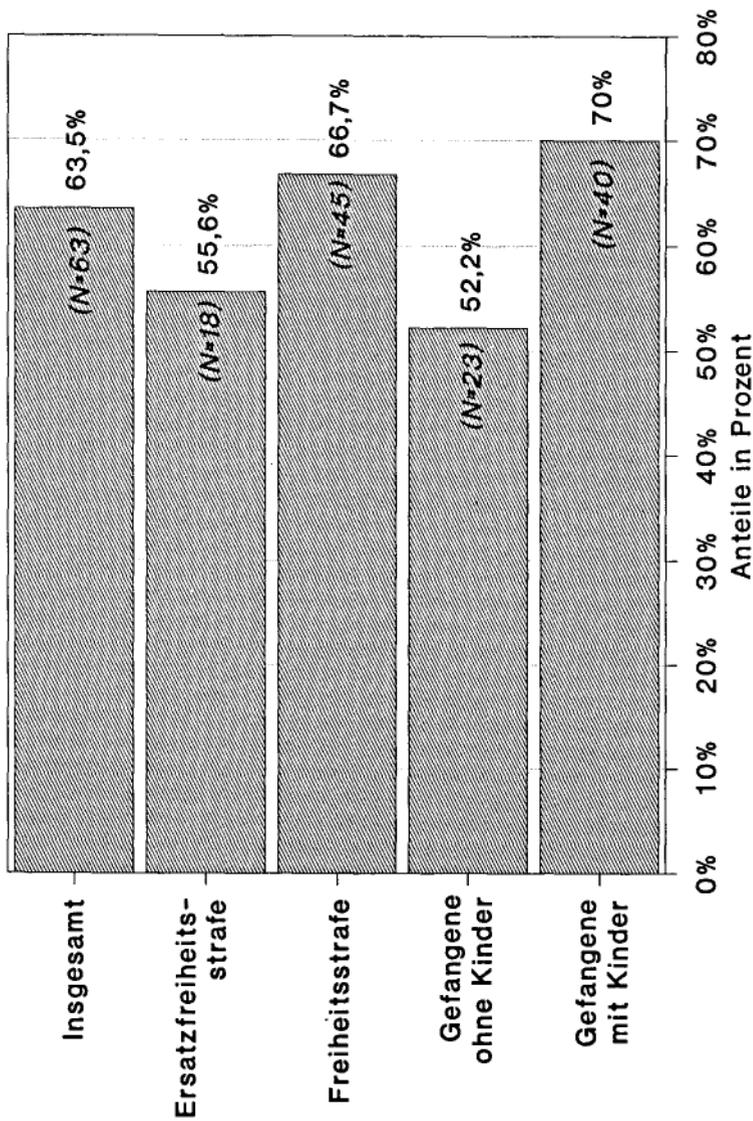


Schaubild 69:

Schuldenbelastung Frauenstrafvollzug Berlin

Box-Whisker-Plot

x Tausend DM

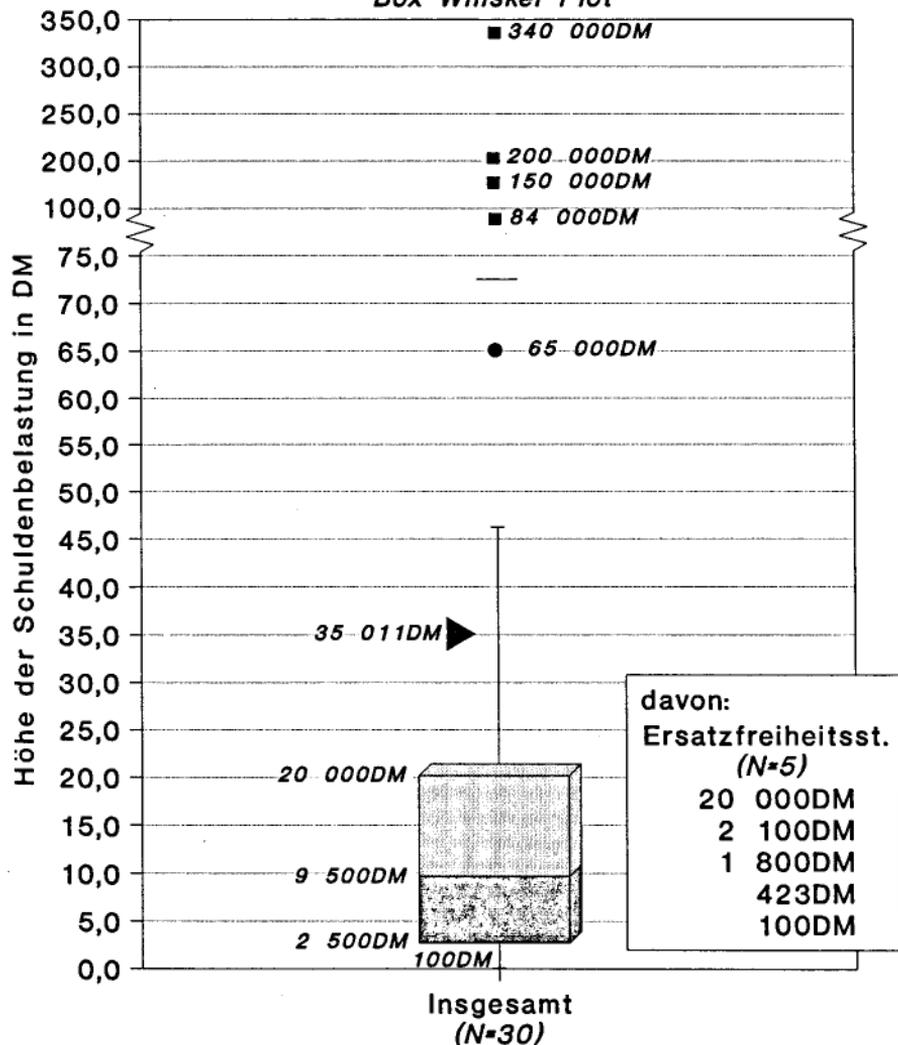


Schaubild 70: Bedingte Entlassung bei den 1989 Entlassenen nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe

Entlassungen in Berlin insgesamt: N=136 = 100%
Entlassungen in Lübeck insgesamt: N=66 = 100%

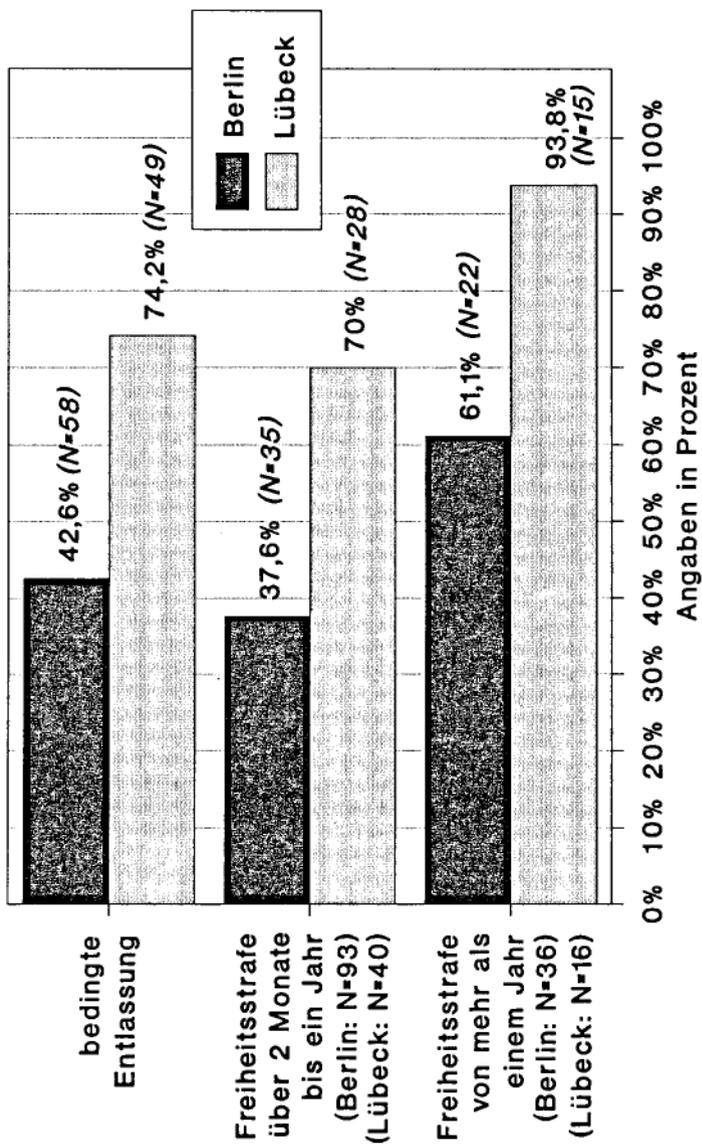


Schaubild 71: Entlassung im Frauenstrafvollzug Berlin
Vollverbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe/
Freiheitsstrafe

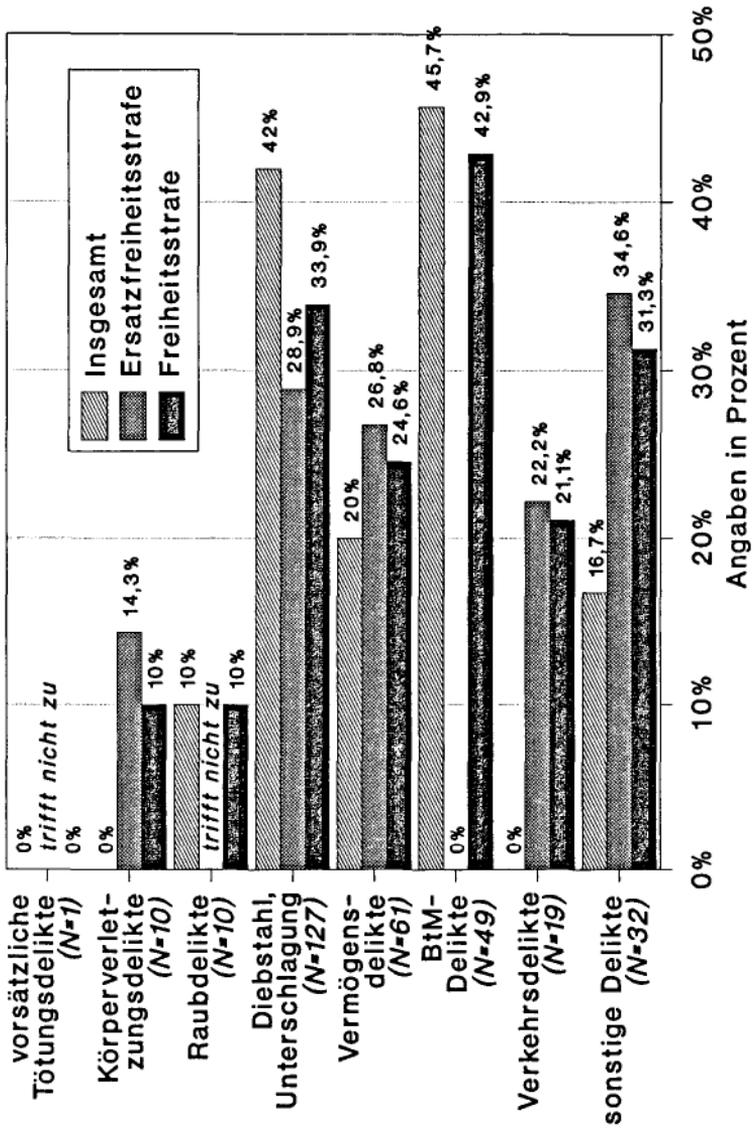
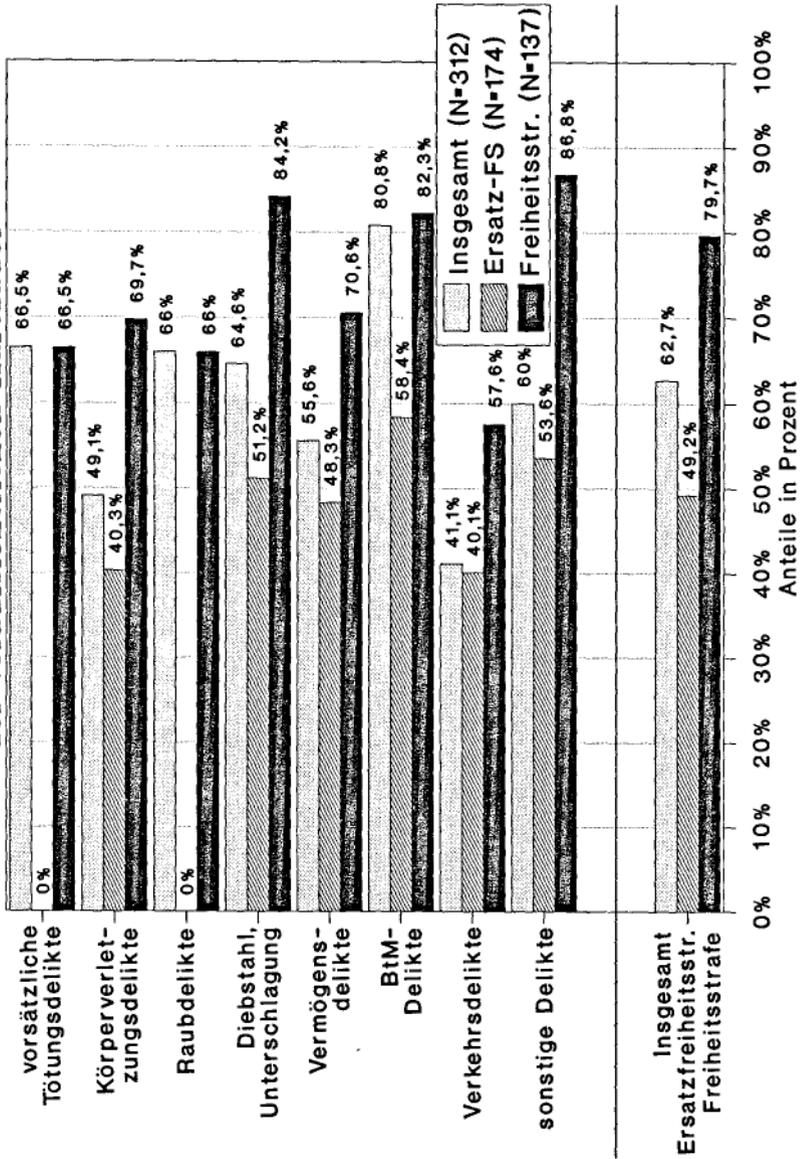


Schaubild 72: Entlassung im Frauenstrafvollzug Berlin
Tatsächliche Verbüßung (%-Anteil)
der voraussichtlichen Haftdauer



**Entlassung im Frauenvollzug Berlin
Tatsächliche Verbüßung (% Anteil)
der vorraussichtlichen Haftdauer**

Schaubild 73:

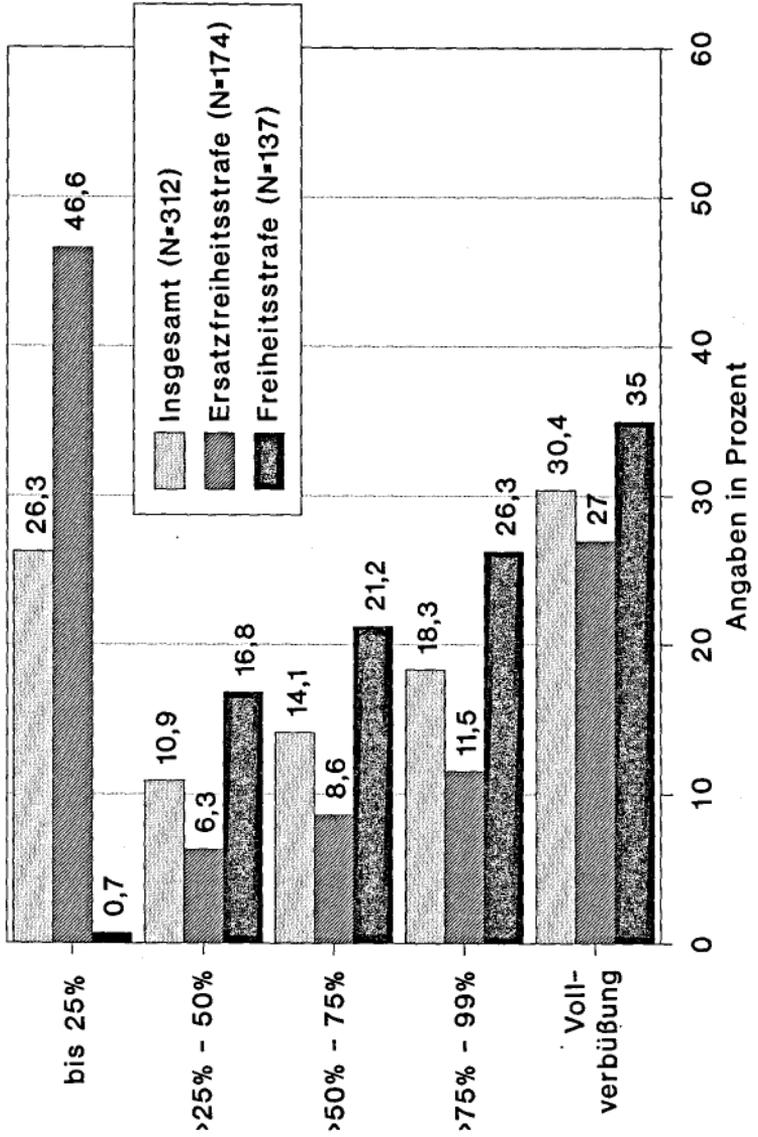
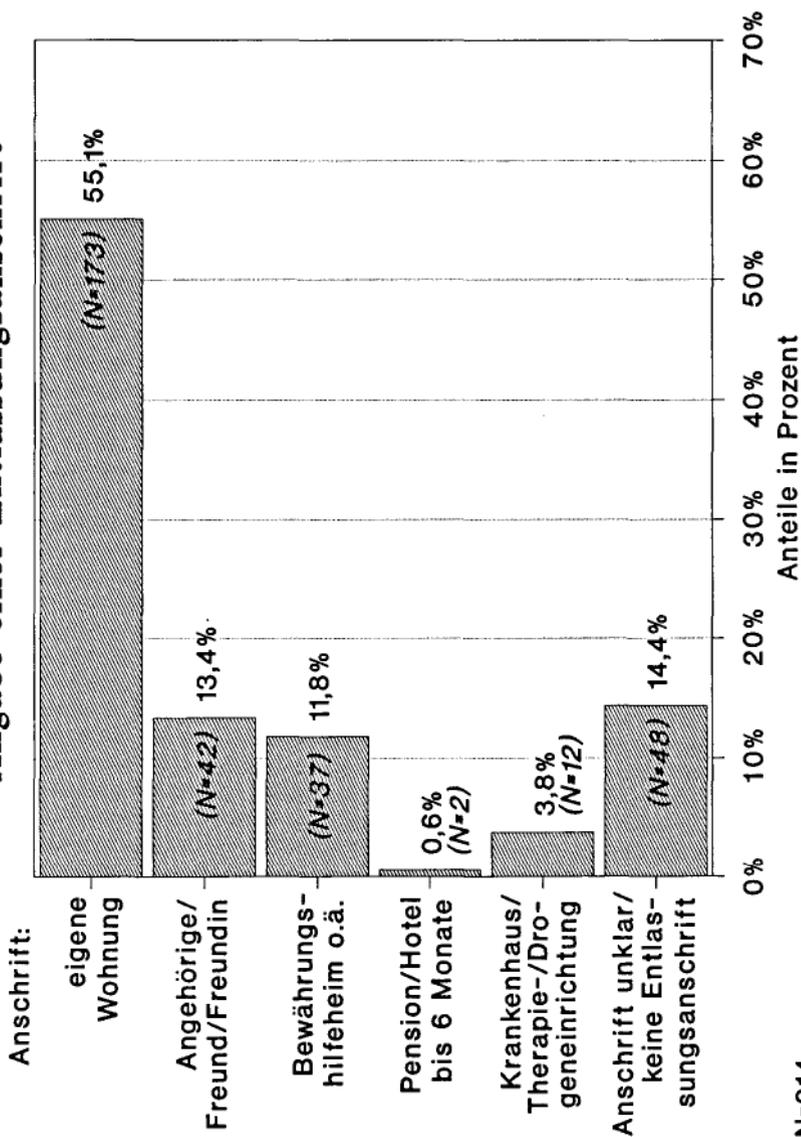


Schaubild 74: Frauenstrafvollzug Berlin Angabe einer Entlassungsanschrift



N=314

10. Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J., Schädler, W.* (Hrsg.): Community Service. A New Option in Punishing Offenders in Europe. Freiburg 1986.
- Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen* (Hrsg.): Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes (BResG). Bonn 1987.
- Bishop, N.*: Structural and Functional Requirements of a Present-day Prison System. In: Council of Europe (Hrsg.): Prison Information Bulletin No.7, Straßburg 1986, S.3-12.
- Bishop, N.*: Sweden. In: van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Imprisonment Today and Tomorrow. Deventer 1991, S.599-631.
- Böhm, A.*: Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen. NStZ (1986), S.201-206.
- Böhm A.*: Strafvollzug. 2. Aufl. Frankfurt/M. 1986a.
- Böhm, A., Erhard, C.*: Die Praxis der bedingten Strafrestausssetzung. MschrKrim 67 (1984), S.365-378.
- Böhm, A., Erhard, C.*: Strafrestausssetzung und Legalbewährung. Wiesbaden 1988.
- Brämer, D., Otte, W., Schuler, V., Pendon, M.*: Berufsbildungsmaßnahmen im Frauenvollzug. ZfStrVo 35 (1986), S.330-333.
- Cornel, H., Simmedinger, R.*: Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Fortentwicklung des Strafvollzug in SchleswigHolstein. Frankfurt/M. (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik) 1991.
- Cornils, K.*: Schweden. In: Eser, A., Huber, B. (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Europa 3. Teil 2, Freiburg 1991, S.961-1002.
- Dünkel, F.*: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin 1980.
- Dünkel, F.*: Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung. MschrKrim 64 (1981), S.279-295.
- Dünkel, F.*: Schulbildung im Strafvollzug - Zur Integration schulpädagogischer und sozialtherapeutischer Maßnahmen. RdJ 30 (1982), S.142-155.

- Dünkel, F.:* Zur Situation und Entwicklung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. ZfStrVo 34 (1985), S.334-345.
- Dünkel, F.:* Alternativen zur Freiheitsstrafe im europäischen Vergleich. In: Ortner, H. (Hrsg.): Freiheit statt Strafe. 2.Aufl. Tübingen 1986, S.147-186, 228-241.
- Dünkel, F.:* Vom schuldvergeltenden Strafvollzug zum resozialisierenden Justizvollzug - Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Sievering, U.O. (Hrsg.): Behandlungsvollzug - Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? Frankfurt/M. 1987, S.158-223.
- Dünkel, F.:* Die Herausforderung der geburtschwachen Jahrgänge - Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik. Freiburg 1987a.
- Dünkel, F.:* Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn 1990.
- Dünkel, F.:* Der Strafvollzug in Schleswig-Holstein im nationalen und internationalen Vergleich Entwicklungen und Perspektiven. In: Burmeister, J., Maelicke, B. (Hrsg.): Neue Kriminalpolitik in Schleswig-Holstein - Bericht über eine Fachtagung. Frankfurt/M. (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik) 1990a, S.23-69.
- Dünkel, F.:* Was bringt uns der Jugendarrest? ZfJ 77 (1990b), S.425-436.
- Dünkel, F.:* Zur Fortentwicklung von Bewährungshilfe und Straftassenenilfe. BewHi 37 (1990d), S.189-200.
- Dünkel, F.:* Strafvollzug: Öffnung notwendig. Neue Kriminalpolitik 3 (1991), Heft 2, S.45.
- Dünkel, F.:* Zur Entwicklung der Drogenkriminalität und Drogenkontrolle in Deutschland. Kriminologisches Bulletin 17 (1991a), S.47-74.
- Dünkel, F.:* Drogenpolitik und Drogengesetzgebung im internationalen Vergleich. Recht und Politik 27 (1991b), im Druck.
- Dünkel, F.:* Zur Zukunft von Jugendarrest und von (kurzfristiger) Freiheitsentziehung in Deutschland. INFO (Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ) 1991c, S.7-41.
- Dünkel, F.:* Alte Menschen im Strafvollzug. ZfStrVo 40 (1991d), S.350-357.

- Dünkel, F., Ganz, G.*: Kriterien der richterlichen Entscheidung bei der Strafrestaussetzung nach § 57 StGB. MschrKrim 68 (1985), S.157-175.
- Dünkel, F., Geng, B.*: Aspects of the Recidivism of Career Offenders According to Different Forms of Correction and Release from Prison. In: Kaiser, G., Geissler, I.: Crime and Criminal Justice. Freiburg 1988, S.137-185.
- Dünkel, F., Meyer-Velde, H.*: Bericht zur qualitativen Erfassung aller in hessischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Strafgefangenen. In: Groß, K.H., Schädler, W. (Hrsg.): Kriminalpolitischer Bericht für den Hessischen Minister der Justiz. Wiesbaden 1990, Anhang, S.1-132.
- Dünkel, F., Rosner, A.*: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 - Materialien und Analysen. 2. Aufl. Freiburg 1982.
- Dünkel, F., Vagg, J.* (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug - International vergleichende Perspektiven zur Reform der Untersuchungshaft sowie der Rechte und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen. Freiburg 1992, in Vorbereitung.
- Dünkel, F., van Zyl Smit, D.* (Hrsg.): Strafvollzug heute und morgen - International vergleichende Perspektiven der Verbesserung von Rechten und Lebensbedingungen der Gefangenen. Freiburg 1992, in Vorbereitung.
- Einsele, H., Bernhardt, S.*: Frauenanstalten. In: Schwind, H.-D., Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. 2.Aufl. Berlin u.a. 1988, S.58-70.
- Eisenberg, U., Ohder, C.*: Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung Eine empirische Untersuchung der Praxis am Beispiel von Berlin (West). Berlin, New York 1987.
- Fischer-Jehle, P.*: Frauen im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefängener Frauen. Bonn 1991.
- Geissler, I.*: Deviant Inmate Behavior and Recidivism. An Empirical Study on Juvenile Prison. In: Kaiser, G., Geissler, I. (Hrsg.): Crime and Criminal Justice. Freiburg 1988, S.273-296.
- Geissler, I.*: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalyse. Freiburg 1991.
- Hasenpusch, B., Berckhauer, F.*: Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug. In: Steinhilper, G. (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege. Hannover 1984, S.247-290.
- Giunta, F.*: Das italienische Reformgesetz über den Strafvollzug von 1986. ZStW 102 (1990), S.247-267.

- Holda, Z., Rzeplinski, A.*: Polen. In: Dünkel, F., van Zyl Smit, D. (Hrsg.): Strafvollzug heute und morgen - International vergleichende Perspektiven der Verbesserung von Rechten und Lebensbedingungen von Gefangenen. Freiburg 1992, in Vorbereitung.
- Jehle, J.-M., Feuerhelm, W., Block, P.*: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Wiesbaden 1990.
- Jescheck, H.-H.*: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in rechtsvergleichender Darstellung. In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1984, S.1939-3172.
- Kaiser, G.*: Strafvollzug im europäischen Vergleich. Darmstadt 1983.
- Kaiser, G.*: Strafvollzug im internationalen Vergleich. In: Hirsch, H.J., Kaiser, G., Marquardt, H. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann. Berlin, New York 1986, S.599-621.
- Kaiser, G.*: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2.Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1988.
- Kaiser, G., Dünkel, F., Ortman, R.*: Die sozialtherapeutische Anstalt - das Ende einer Reform? ZRP 15 (1982), S.198-207.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.*: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 4. Aufl. Heidelberg 1991.
- Kerner, H.-J., Kästner, O.* (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege. Bonn 1986.
- Lambropoulou, E.*: Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1987.
- Lösel, F., Köferl, P., Weber, F.*: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Stuttgart 1987.
- Pfeiffer, C.*: Unser Jugendstrafrecht - Eine Strafe für die Jugend? DVJJ-Journal 2 (1991), S.114-129.
- Pfeiffer, C., Strobl, R.*: Weniger Jugendstrafen - weniger kriminelle Karrieren? DVJJ-Journal 1 (1990), S.5-11.
- Pfeiffer, C., Strobl, R.*: Abschied vom Jugendarrest? DVJJ-Journal 2 (1991), S.35-45.
- Pfeiffer, H., Pfeiffer, C.*: Strafverfolgung in Schleswig-Holstein 1985 bis 1989. In: Burmeister, J., Maelicke, B. (Hrsg.): Neue Kriminalpolitik in Schleswig-

- Holstein - Bericht über eine Fachtagung. Frankfurt/M. (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik) 1990, S.70-103.
- Rüther, W., Neufeind, W.: Offener Vollzug und Rückfallkriminalität. MschrKrim 61 (1978), S.363-376.
- Schneider, H.J.: Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug. In: Hirsch, H.J. u.a. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann. Berlin, New York 1986, S.267-290.
- Seebode, M.: Vollzug von Untersuchungshaft. Berlin, New York 1985.
- Stein, W.: Rechtspolitische Aspekte einer Neugliederung der sozialen Dienste der Justiz. BewHi 34 (1987), S.153-171.
- Tournier, P., Barre, M.-D.: Contribution to the survey of prison systems carried out by the PC-R-CP. European Committee on Crime Problems, Committee for Co-operation in Prison Affairs. Straßburg (Council of Europe, Doc. PC-R-CP (89) 29) 1989 (Nachdruck in: Council of Europe (Hrsg.): Prison Information Bulletin No.15. Straßburg 1990).
- Walter, M.: Strafvollzug. Lehrbuch. Stuttgart u.a.1991.
- van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions. Deventer/Boston 1991.

**Anhang:
Fragebogen zur Aktenanalyse**

**Bestandsaufnahme des Strafvollzugs
für Frauen
in Berlin**

**Erhebungsinstrument zur Analyse
von Gefangenepersonalakten**

Freiburg, im März 1990

Frieder Dünkel

Allgemeine Angaben

1. Fallnummer (fortlaufend)

2. Buchnummer

3. Bearbeiter-Nr.

4. Vollzugsanstalt

für Frauen

1

I. Auswertung A-Bogen

5. Geschlecht

männlich

1

weiblich

2

6. Geburtsdatum des Gefangenen [TT MM JJ]

7. Nationalität

BRD

1

Jugoslawien

2

Türkei

3

Polen

4

staatenlos

88

sonstige (angeben)

8. Ausländerstatus

Gastarbeiter	1
Asylbewerber/Asylant	2
Durchreisender, Tourist	3
sonstiger Ausländer (angeben)	4

.....
k.A. 9

9. Aufnahme in den Vollzug [TT MM JJ]

(zugeführt am)

10. Beginn der Strafzeit [TT MM JJ] 11. Ende der Strafzeit [TT MM JJ]

(bei Vollverbüßung aller Strafen = TE-Datum)

12. Anzurechnende U-Haft [insgesamt in Tagen] 13. (Längere) Strafunterbrechungen

ja	1
nein	2

13a. wenn ja: Dauer in Tagen 13b. Grund

Flucht	1
Strafunterbrechung	2
sonstiges (angeben)	3

14. Tatsächliches Strafzeitende

(Tag der Entlassung [TT MM JJ])

15. Art der Entlassung

bedingt gem. § 57 Abs.1 StGB	1
bedingt gem. § 57 Abs.2 Nr.1 StGB	2
bedingt gem. § 57 Abs.2 Nr.2 StGB	3
bedingt gem. § 57a StGB	4
bedingt gem. §§ 88,89 JGG	5
bedingt gem. Gnadenordnung	6
Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. § 35 BtmG	7
keine bedingte Entlassung (Vollverbüßung)	8

16. Höhe des ausgesetzten Strafrestes (Differenz zwischen

TE-Datum und Entlassungsdatum in Monaten)

lebenslänglich

88

17. Besondere Vermerke auf dem A-Bogen oder innerhalb der Akte
(Mehrfachnennungen)

Kein Vermerk 00

Drogenabhängiger, BTM 01

Drogengefährdeter 02

Haschischkonument /
BTM-Konsument 03

Rauschgiftschmuggel/ Handel 04

Alkoholiker 05

Fesselung, gefährlich 06

Vorkommnisse in der Haft zuvor
(außer den oben genannten) 07

Versuch, Feuer in der Zelle zu legen 08

Asthma 09

Fluchtgefahr 10

Ausbruchsversuch, Ausbrecher 11

Straftat während des Urlaubs 12

Nichtrückkehrer 13

besondere Sicherungsmaßnahmen 14

Urlaubsmißbrauch 15

Ausgangsmißbrauch 16

Freigangsmißbrauch 17

Vorsicht beim Besuch 18

Gewalttäter 19

Epileptiker 20

Tablettenkonsument 21

seelisch oder geistig abartig 22

Krankheiten, krank 23

Schlucker 24

Gefahr der Widersetzlichkeit 25

Gefahr des Selbstmordes 26

Gefahr der Selbstbeschädigung 27

Überhaft 28

Hinweis: Blutkont. vermeiden 29

strenge Mittätertrennung 30

sonstiges (angeben)

.....

II. Einweisungsstrafen

18. Erster Einweisungsgrund

18a. Straftatbestand (siehe Codeplan 1)

schwerstes Delikt

weiteres schweres Delikt

ggfls. Anzahl der tatmehrheitlich begangenen Delikte

(fortgesetzte Tat = 88, 100 oder mehr = 98)

18b. Art der Strafe

- | | |
|----------------------------------|---|
| unbedingte Freiheitsstrafe (FS) | 1 |
| widerrufene FS zur Bewährung | 2 |
| widerrufene Reststrafe von FS | 3 |
| Geldstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe | 4 |
| Jugendstrafe (JS), bestimmt | 5 |
| JS, unbestimmt | 6 |
| widerrufene JS zur Bewährung | 7 |
| widerrufene Reststrafe von JS | 8 |
| Strafarrest | 9 |
| sonstiges (angeben) | |

18c. Bei Freiheitsstrafe: Strafhöhe [JJ MM]

lebenslänglich = 8888

18d. Bei Geldstrafe: Anzahl der Tagessätze

19. Zweiter Einweisungsgrund (Codierung siehe Frage 18)

19a. Straftatbestand

schwerstes Delikt

weiteres schweres Delikt

ggfls. Anzahl der tatmehrheitlich begangenen Delikte

19b. Art der Strafe

19c. Bei Freiheitsstrafe: Strafhöhe [JJ MM]

19d. Bei Geldstrafe: Anzahl der Tagessätze

20. Dritter Einweisungsgrund (Codierung siehe Frage 18)

20a. Straftatbestand

schwerstes Delikt

weiteres schweres Delikt

ggfls. Anzahl der tatmehrheitlich begangenen Delikte

- 20b. Art der Strafe
- 20c. Bei Freiheitsstrafe: Strafhöhe [JJ MM]
- 20d. Bei Geldstrafe: Anzahl der Tagessätze
-
21. Vierter Einweisungsgrund (Codierung siehe Frage 18)
- 21a. Straftatbestand
- schwerstes Delikt
- weiteres schweres Delikt
- ggfls. Anzahl der tatmehrheitlich begangenen Delikte
- 21b. Art der Strafe
- 21c. Bei Freiheitsstrafe: Strafhöhe [JJ MM]
- 21d. Bei Geldstrafe: Anzahl der Tagessätze
-
22. Zusätzlich zu 1.-4. Einweisungsgrund:
- 22a. Sicherungsverwahrung
- ja 1
- nein 2
- 22b. Andere Maßregeln
- keine 1
- Psychiatrisches Krankenhaus 2
- Entziehungsanstalt 3
-
23. Ergebnis der Zugangsuntersuchung (C-F-Bogen)
- (Falls nicht ausgefüllt, weiter mit Frage 24)
- 23a. C-F-Bogen
- (wenn vorhanden, bitte ankreuzen) C D E F
- 23b. Erklärung über Drogenabhängigkeit
- ja 1
- nein 2
- 23c. wenn ja:
- körperlich 1
- psychisch 2
- 23d. Falls Drogenabhängigkeit, Art der Droge (Mehrfachnennungen)
- Marihuana/Haschisch 1
- LSD 2

Heroin	3	<input type="checkbox"/>
Kokain	4	<input type="checkbox"/>
Amphetamine/Tabletten	5	<input type="checkbox"/>
Alkohol	6	<input type="checkbox"/>
verschiedene	7	<input type="checkbox"/>
k.A.	9	

23e. Falls Bedenken gegen Einzelunterbringung, Gründe:

Alkoholzug	1	
Drogenzug	2	<input type="checkbox"/>
Suizidgefährdung	3	<input type="checkbox"/>
Herzerkrankung	4	<input type="checkbox"/>
sonstiges (angeben)	5	<input type="checkbox"/>

.....

23f. In welchem Umfang arbeitsfähig

voll arbeitsfähig	1	
voll und außerarbeitsfähig	2	
teilweise	3	<input type="checkbox"/>
teilweise und außerarbeitsfähig	4	
nicht arbeitsfähig	5	

III. Vorgänge im Vollzug (G-H- Bogen)

24. Arbeit

24a. Arbeitszuweisung	<input type="checkbox"/>
ja	1
nein	2

24b. Datum 1. Arbeitszuweisung [TT MM JJ]

24c. Anzahl von verschiedenen Arbeitsbetrieben

24d. Dauer von Arbeitslosigkeit (Monate)

n.f. 99

24e. Gründe von Arbeitslosigkeit (Mehrfachnennungen)

Zugang	1	
Arbeitsverweigerung	2	
sonstiges Verschulden	3	
keine Arbeit vorhanden	4	
Teilnahme an Schulmaßnahme	5	<input type="checkbox"/>
sonstiges, unverschuldet	6	<input type="checkbox"/>
n.f.	9	<input type="checkbox"/>

25. Freigang (freies Beschäftigungsverhältnis)

25a. Zulassung		<input type="checkbox"/>
ja	1	
ja, mehrmals	2	
nein	3	

25b. Datum erstmaliger Zulassung [TTMMJJ]

25c. Ablösung vom Freigang

ja 1
ja, mehrmals 2
nein 3

25d. Gründe (Mehrfachnennungen)

Nichtrückkehr vom Freigang 1
Nichtrückkehr vom Urlaub, Ausgang 2
Alkohol 3
Straftat 4
Arbeitsstelle verloren, verschuldet 5
Arbeitsstelle verloren, unverschuldet 6
sonstiges (angeben) 6
.....

IV. Disziplinarverfahren

26. Meldung(en) wg. Pflicht- oder Disziplinarverstoß

ja 1
nein 2

(siehe Tabelle nächste Seite)

27. Wenn wegen Disziplinarverstoß Strafverfahren eingeleitet (Anzeige)

27a. Verfahrenserledigung

Einstellung StA 1
Einstellung Gericht 2
Verurteilung 3
Freispruch 4
Verfahren noch nicht abgeschlossen 5
n.f. 9

27b. wenn Verurteilung: Art der Strafe

Freiheitsstrafe ohne Bewährung 1
Freiheitsstrafe mit Bewährung 2
Jugendstrafe ohne Bewährung 3
Jugendstrafe mit Bewährung 4
Geldstrafe 5
n.f. 9
sonstiges (angeben)

27c. Strafmaß : bei Freiheits-/Jugendstrafe [JJ MM]

: bei Geldstrafe [Zahl der Tagessätze]

IV. Disziplinarverfahren

Nr.	Datum [TTMMJJ]	Art des Verstoßes 1.)	Disziplinar- maßnahmen 2.)	Dauer [Tage]	Straf- anzei- ge 3.)
26a. Disziplinarverfahren 1					
26b. Disziplinarverfahren 2					
26c. Disziplinarverfahren 3					
26d. Disziplinarverfahren 4					
26e. Disziplinarverfahren 5					
26f. Disziplinarverfahren 6					
26g. Disziplinarverfahren 7					
26h. Disziplinarverfahren 8					
26i. Disziplinarverfahren 9					
26k. Disziplinarverfahren 10					

1.) Art des Verstoßes

- 1 Arbeitsverweigerung
 - 2 Besitz nicht erlaubter Gegenstände
 - 3 Einbringen nicht erlaubter Gegenstände (Schmuggel)
 - 4 Unerlaubte Geldgeschäfte
 - 5 Tätlichkeit gegen Beamte
 - 6 Beleidigung von Beamten
 - 7 Tätlichkeit gegen Mitgefängene
 - 8 Manipulation an Radio (UKW)
 - 9 Besitz, Handel mit Drogen
 - 10 Besitz, Handel mit Alkohol
 - 11 Nichtrückkehr aus Urlaub, Ausg., Freig.
 - 12 Verspätete Rückkehr aus Urlaub, A., F.
- sonstiges (angeben)

2.) Disziplinarmaßnahmen

- 1 Arrest ohne Bewährung
- 2 Arrest mit Bewährung
- 3 Einkaufssperre
- 4 Beschränkung der Teilnahme an gemeinschaftl. Veranstaltungen
- 5 Beschränkung des Lesestoffs oder Radio-, Fernsehempfangs
- 6 Entzug der Arbeit
- 7 getrennte Unterbringung während der Freizeit
- 8 Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt
- 9 Verweis
- 10 sonstiges (angeben)

3.) Strafanzeige

- 1 ja
- 2 nein

Mehr als 10 Disziplinarverfahren

- ja
- nein
- ggfls. Anzahl weiterer Disziplinarverfahren

VI. Urlaub

Nr.	Beginn [TTMMJJ]	Dauer [Tage]	Art ^{1.)}	Rück- kehr ^{2.)}	Alk./ Drog. ^{3.)}	Dauer der Abwesenheit Stunden / Tage	Straf- tat ^{3.)}	ggfls. Delikt ^{4.)}
29a. Urlaub 1								
29b. Urlaub 2								
29c. Urlaub 3								
29d. Urlaub 4								
29e. Urlaub 5								
29f. Urlaub 6								
29g. Urlaub 7								
29h. Urlaub 8								
29i. Urlaub 9								
29k. Urlaub 10								
29l. Urlaub 11								
29m. Urlaub 12								
29n. Urlaub 13								
29o. Urlaub 14								
29p. Urlaub 15								

1.) Art des Urlaubs

Jahres-/Regelurlaub (§ 13)
Sonderurlaub (§ 35)
Entlassungsurlaub (§ 15)

2.) Rückkehr

pünktlich
nicht pünktlich Selbststeller
nicht pünktlich Festnahme

3.) Alkoholisiert / Drogen / Straftat

ja 1
nein 2

4.) Delikt

Schlüssel siehe Code 1

Falls mehr als 15 Urlaube
(ohne besondere Vorkommnisse)

Zahl der weiteren Urlaube

Regelurlaube

Sonderurlaube

Entlassungsurlaube

Tage insgesamt

V. Sicherungsmaßnahmen

28. Sicherungsmaßnahmen

- | | | |
|--|--------------------------|-----|
| 28a. Unterbringung in Beruhigungszelle | <input type="checkbox"/> | mal |
| 28b. Beobachtung bei Nacht | <input type="checkbox"/> | mal |
| 28c. Absonderung | <input type="checkbox"/> | mal |
| 28d. Einzelhaft | <input type="checkbox"/> | mal |
| 28e. Fesselung | <input type="checkbox"/> | mal |
| 28f. Entzug von Gegenständen etc. | <input type="checkbox"/> | mal |

VIII. Verlegungen

(ohne kurzfristige Überstellungen wegen Gerichtstermin o.ä.)

31. Verlegung 1

31a. Datum [TTMMJJ]

--	--	--	--	--

31b. verlegt von (Anstaltsschlüssel siehe Frage 4)

--	--

Anstalt in Berlin 10

Anstalt in anderem Bundesland 11

31c. Grund

--

- | | | |
|--|---|--|
| Zuständigkeit im Rahmen des Vollstreckungsplans/-ordnung | 1 | |
| Behandlungsmaßnahme | 2 | |
| Entlassungsvorbereitung | 3 | |
| (Rück)verlegung, disziplinarisch | 4 | |
| (Rück)verlegung, anstaltsorganisator. | 5 | |
| Abweichung vom/Änderung des Vollstreckungsplan(s) | 6 | |
| Trennungs-/Sicherheitsgründe | 7 | |
| sonstiges (angeben) | | |
| | | |

32. Weitere Verlegungen

--

ja 1

nein 2

ggfls. Anzahl

--	--

33. Behandlungsuntersuchung

--

ja 1

nein 2

34. Vollzugsplan

- | | |
|--|---|
| Vollzugsplan erstellt | 1 |
| kein Vollzugsplan notwendig | 2 |
| kein Vollzugsplan erstellt,
obwohl erforderlich | 3 |
| nicht vollständig erstellt | 4 |

34a. Datum Vollzugsplan [TT MM JJ]

34b. Falls Vollzugsplan

- | | | |
|------------------------------|---|--------------------------|
| regelmäßig fortgeschrieben | 1 | <input type="checkbox"/> |
| nicht fortgeschrieben | 2 | |
| unregelmäßig fortgeschrieben | 3 | |

34c. Falls Änderungen des Vollzugsplans, Gründe (Mehrfachnennungen):

- | | | |
|--|---|--------------------------|
| nachträgliche Bildung einer
Gesamtstrafe | 1 | |
| Anschlußvollstreckung | 2 | |
| Einstellung der Vollstreckung | 3 | |
| Urlaubsmißbrauch | 4 | <input type="checkbox"/> |
| Ausgangsmißbrauch | 5 | |
| Änderung auf Antrag des Gefangenen | 6 | <input type="checkbox"/> |
| Verlegung in den offenen Vollzug | 7 | |
| Rückverlegung | 8 | <input type="checkbox"/> |
| positive Veränderungen
(Einstellungen) des Gefangenen | 9 | |
| sonstiges (angeben) | | |
| | | |

IX. Schulische Maßnahmen

35. Datum der 1. Maßnahme [TT MM JJ] 36. Art der Maßnahme

- | | |
|----------------------------|---|
| Alphabetisierungskurs o.ä. | 1 |
| Deutsch für Ausländer | 2 |
| Sonderschulabschluß | 3 |
| Hauptschule | 4 |
| Realschule | 5 |
| Abitur | 6 |
| Fernuniversität | 7 |
| sonstige (angeben)..... | |

37. Abschluß

- | | |
|------|---|
| ja | 1 |
| nein | 2 |

37a. wenn nein: Gründe

Prüfung nicht bestanden 1

Entlassung 2

Abbruch durch Gefangenen 3

sonstige (angeben).....

.....

38. Weitere Maßnahmen

ja 1

nein 2

38a. Wenn ja, Art des höchsten erreichten Abschlusses
(Code siehe Frage 36) **X. Berufliche Ausbildungsmaßnahmen**39. Datum der 1. Maßnahme [TT MM JJ] 40a. Art der Maßnahme

Kurzlehrgang (Kurs) 1

Lehre 2

BFW-Lehrgang 3

sonstige (angeben).....

40b. Berufsfeld (siehe Codeplan 2) 41. Dauer der Maßnahme (Teilnahme Monate) 42. Abschluß

ja 1

nein 2

Teilnahmebescheinigung 3

42a. wenn nein: Gründe

Prüfung nicht bestanden 1

Entlassung 2

Abbruch durch Gefangenen 3

sonstige (angeben).....

43. Weitere Maßnahmen

ja 1

nein 2

43a. Wenn ja: Art des höchsten erreichten Abschlusses
(Code siehe Frage 40b)

XI. Soziale Kontakte

44. Besuche

44a. Private Besuche

--	--

44b. Freiwillige/ehrenamtliche Besuche

--	--

44c. Offizielle Besuche (RA, Bew.-Helfer)

--	--

44d. Anzahl insgesamt

--	--	--

45. Änderungen der Familiensituation während des Vollzugs (Mehrfachnennungen)

Abbruch der Kontakte zum Gefangenen
von seiten der Familie 01

Abbruch des Kontaktes zur Familie
von seiten des Gefangenen 02

Lösung einer Ehe (bzw. Trennung von
einer festen Freundin oder Verlobten) 03

Wiederaufnahme der Familienbe-
ziehung durch den Gefangenen 04

Wiederaufnahme des Kontaktes zum
Gefangenen von seiten der Familie 05

Tod eines nahen Angehörigen oder einer
nahestehenden Person (Ehefrau, Elternteil,
Geschwister, Kind, Freund(in)) 06

Aufbau einer Ehe bzw. einer festen
Beziehung/Verlobung 07

Vater/Mutter geworden 08

Abbruch des Kontaktes z. Besucher 09

Festigung der Beziehung zu
Freund/in, Ehemann/-frau 10

Sonstiges (angeben) 20

.....
n.f. 99

--	--

--	--

--	--

XII. Entlassungsvorbereitung

46. Wohnungssuche (unterstützt durch Anstalt)

ja	1
nein	2
nein, Wohnung vorhanden	3
n.f.	9

47. Arbeitssuche (unterstützt durch Anstalt)

ja	1
nein	2
nein, Arbeit vorhanden	3
n.f.	9

48. Vermittlung an Einrichtung der Straftentlassenenhilfe,

Bewährungshilfe o.ä. (ggfls. mit Wohnmöglichkeit)

ja	1
nein	2

49. Sonstige Hilfen durch die Anstalt

49a. Überbrückungsbeihilfe

ja	1
nein	2

49b. Fahrkarte

ja	1
nein	2

49c. Kleidung

ja	1
nein	2

50. Schulden bei der Entlassung

ja	1
nein	2
n.f.	3

50a. Höhe der Schulden (DM)

50b. Wenn nicht genau feststellbar: ca.

51. Hinweise auf Schuldenregulierung

ja	1
nein	2

51a. wenn ja:

- | | |
|------------------------------------|---|
| versucht, aber noch nicht erreicht | 1 |
| teilweise erreicht | 2 |
| Schuldenregulierung erreicht | 3 |

52. Entlassungsgeld (Summe in DM)

53. Angabe einer Entlassungsanschrift (siehe auch A-Bogen)

- | | |
|------------------------------------|---|
| Anschrift der eigenen Wohnung | 1 |
| Anschrift nächster Angehöriger | 2 |
| Anschrift Bewährungshilfeheim o.ä. | 3 |
| Anschrift Pension, Hotel | 4 |
| Anschrift unklar | 5 |
| nein | 6 |
-

XIII. Auswertung der Strafregisterauszüge

Nr.	Zeitpunkt der Verurteilung (ggfls. Datum des Gesamt- strafbeschlusses) [TTMMJJ]	Schwer- sies Delikt [Code 1]	Weiteres Delikt [Code 1]	Anzahl tat- mehr. be- gangener Delikte	Art der Strafe [Code 3]	Höhe der Freiheits- /Jugendstrafe [JMM]	Höhe der Geldstrafe [Anzahl Tagessätze]	MR 1.)	MR/ NS 2.)	BH 3.)
54/1	Eintrag/Strafe									
54/2	Eintrag/Strafe									
54/3	Eintrag/Strafe									
54/4	Eintrag/Strafe									
54/5	Eintrag/Strafe									
54/6	Eintrag/Strafe									
54/7	Eintrag/Strafe									
54/8	Eintrag/Strafe									
54/9	Eintrag/Strafe									
54/10	Eintrag/Strafe									
54/11	Eintrag/Strafe									
54/12	Eintrag/Strafe									
54/13	Eintrag/Strafe									
54/14	Eintrag/Strafe									
54/15	Eintrag/Strafe									

Erläuterung

1.) Maßregeln der Besserung und
Sicherung

Psychiatrisches Krankenhaus 1
 Entziehungsanstalt 2
 Sicherungsverwahrung 3
 Führungsaufsicht 4

2.) Weitere Maßregeln/
Nebenstrafen

Sperre der Fahrerlaubnis 1
 Entzug der Fahrerlaubnis 2
 Fahrverbot 3

3.) Bestellung eines
Bewährungshelfers

ja 1
 nein 2

XIII. Auswertung der Strafregisterauszüge

Nr.	Zeitpunkt der Verurteilung (ggfs. Datum des Gesamt- strafbeschlusses) [TTMMJJ]	Schwer- stes Delikt [Code 1]	Weiteres Delikt [Code 1]	Anzahl tat- mehrhr. be- gangener Delikte	Art der Strafe [Code 3]	Höhe der Freiheits- /Jugendsstrafe [JJMM]	Höhe der Geldstrafe [Anzahl Tagessätze]	MR/MR/ BH 1.) NS 2.) 3.)
54/16	Eintrag/Strafe							
54/17	Eintrag/Strafe							
54/18	Eintrag/Strafe							
54/19	Eintrag/Strafe							
54/20	Eintrag/Strafe							
54/21	Eintrag/Strafe							
54/22	Eintrag/Strafe							
54/23	Eintrag/Strafe							
54/24	Eintrag/Strafe							
54/25	Eintrag/Strafe							
54/26	Eintrag/Strafe							
54/27	Eintrag/Strafe							
54/28	Eintrag/Strafe							
54/29	Eintrag/Strafe							
54/30	Eintrag/Strafe							

Erläuterung

1.) Maßregeln der Besserung und

Sicherung

- Psychiatrisches Krankenhaus 1
 Entziehungsanstalt 2
 Sicherungsverwahrung 3
 Führungsaufsicht 4

2.) Weitere Maßregeln/
Nebenstrafen

- Sperre der Fahrerlaubnis 1
 Entzug der Fahrerlaubnis 2
 Fahrverbot 3
 3.) Bestellung eines
 Bewährungshelfers
 ja 1
 nein 2

55.

- Weitere Strafen
 ja 1
 nein 2

55a. Zahl weiterer Strafen

55b. davon Freiheitsstrafen

55c. Dauer der wegen weiterer FS
verbüßten Strafzeiten [JJMM]

XIV. Urteilsauswertung

Sozialbiographische Daten

Institutionelle Vorbelastungen

57. Kontakte zum Jugendamt

ja	1
ja, häufig	2
nein	3
n.f.	9

58. Heimunterbringung

ja	1
nein	2
n.f.	9

58a. Alter 1. Heimunterbringung

58b. Dauer der Heimunterbringung insgesamt [JJMM]

59. Anzahl der Lebensgruppenwechsel

(z.B. Familie → Heim → Pflegefamilie → Heim → Familie etc.)

Schulbildung

60. Art der zuletzt besuchten Schule

keine (weitere)	0
Sonderschule	1
Grundschule	2
Hauptschule	3
Realschule	4
Gymnasium	5
Fachschule	6
n.f.	9

61. Erreichter Abschluß

kein (weiterer) Abschluß	0
Hauptschulabschluß	1
Mittlere Reife/Realschulabschluß	2
Hochschulreife/Fachhochschulreife	3
n.f.	9

Berufsausbildung**62. Art der letzten Berufsausbildung**

keine	0
Lehre	1
Meisterschule	2
Fachhochschule	3
Universität, PH	4
sonstiges	5
n.f.	9

63. Berufsfeld (vergleiche Codeplan 2) **64. Abschluß**

nein	0
Lehre	1
Meisterschule	2
Fachhochschule	3
Universität, PH	4
Sonstiges (angeben)	

Ausgeübter Beruf zum Zeitpunkt der Tat**65. (Frage 65 entfällt)****66. Berufliche Stellung (siehe Codeplan 2)**

arbeitslos	77
n.f.	99

67. Zeiten der Arbeitslosigkeit vor der aktuellen Inhaftierung**Dauer in Monaten**

keine (weiteren)	000
n.f.	999

68. Arbeitsverhalten

kein oder seltener Arbeitsstellenwechsel	2
häufiger Arbeitsstellenwechsel	2
trifft nicht zu, Gefangener war noch Schüler	3
trifft nicht zu, Gefangener war ständig arbeitslos	4
n.f.	9

69. Höhe des letzten Einkommens brutto (DM/monatlich) Höhe des letzten Einkommens netto (DM/monatlich)

kein Einkommen	00000
n.f.	99999

70. Falls kein eigenes Einkommen, Gefangener lebte zum

Zeitpunkt der Tat überwiegend von

Unterstützung durch die Familie	1
Unterstützung durch Freunde	2
Arbeitslosengeld/-hilfe	3
Sozialhilfe	4
von Straftaten	5
n.f.	9

71. Wohnung zum Zeitpunkt der Tat

eigene Wohnung (allein)	01
gemeins. Wohnung mit Ehepartner	02
gemeinsame Wohnung mit sonstigem Lebensgefährten/Freund/in	03
Zimmer in einer Wohngemeinschaft	04
Zimmer zur Untermiete	05
Unterkunft bei den Eltern	06
Unterkunft bei Verwandten	07
Unterkunft bei Freunden	08
Pension	09
Wohnheim	10
Anstalt (psychiatr./therapeutisch)	11
JVA	12
ohne festen Wohnsitz	15
n.f.	99

72. Familienstand (Angaben ggfls. laut A-Bogen)

ledig	1
verheiratet	2
geschieden	3
getrennt lebend	4
verwitwet	5
verlobt/feste Freundschaft	6
nichtehel. Lebensgemeinschaft	7

73. Kinder des Gefangenen

[Anzahl]

mehr als 6	7
n.f.	9

73a. Davon unterhaltsberechtig **XV. Daten zur Deliktstruktur**

(bez. ausgewertetem Urteil = schwerste Einweisungsstrafe)

74. Art des Delikts (s. Schlüssel, Codeplan 1)

1. 2. 3. 75. Anzahl der Einzeldelikte (tatmehrheitlich)

Fortsetzungstat

77

76. Schadenshöhe (insgesamt in DM)

76a. Bei Eigentums-/Vermögensdelikten: wenn kein Schaden: Grund

Tat war nur versucht	1
Gegenstände wurden Opfer alsbald/ sofort zurückgegeben (von Polizei)	2
sonstiges (angeben)	
.....	

77. Waffengebrauch

77a. Waffe mitgeführt

ja	1
nein	2

77b. Waffe eingesetzt

- | | |
|-----------------|---|
| ja | 1 |
| ja, nur gedroht | 2 |
| nein | 3 |

77c. Art der Waffe

- | | |
|---------------------------------------|---|
| Schußwaffe, allgemein | 1 |
| Schreckschußpistole, Gaspistole | 2 |
| Stichwaffe, Messer u.ä. | 3 |
| Gift | 4 |
| Halstuch/ Schal/Gürtel (Erdrosselung) | 5 |
| sonstige Waffe (angeben) | |
| | |
| n.f. | 9 |

78. Anzahl der Geschädigten **79. Zahl der körperlich verletzten Opfer** **80. Verletzungsgrad der Opfer (Mehrfachnennungen)**

- | | |
|--|---|
| keine (weiteren) Verletzungen | 0 |
| leichte Verletzungen (bis 1 Woche
Krankenhausbehandlung) | 1 |
| erhebliche Verletzungen (längere
stationäre Behandlung) | 2 |
| schwere Verletzungen (längere
stationäre Behandlung mit
bleibenden Verletzungen) | 3 |
| Tod | 4 |
| n.f. | 9 |

80a. Besondere Beziehung zum Opfer

- | | |
|-----------------------------|---|
| ja, enge Beziehung | 1 |
| ja, flüchtige Bekanntschaft | 2 |
| nein | 3 |

81. Täter stand zum Zeitpunkt der Tat unter Einfluß von Drogen

- | | |
|--|---|
| nein, keinerlei Einfluß von
Alkohol oder Drogen | 0 |
| Alkohol | 1 |
| Medikamente | 2 |
| Drogen | 3 |
| Mischung | 4 |
| n.f. | 9 |

82a. Falls Betäubungsmitteldelikt: Drogenart (Mehrfachnennungen)

Heroin	1
Kokain	2
Marihuana/Haschisch	3
sonstiges (angeben)	
.....	
.....	

Arzneimittel	4	<input type="checkbox"/>
--------------	---	--------------------------

n.f.	9	<input type="checkbox"/>
------	---	--------------------------

82b. Drogenmenge in Gramm

n.f.	99999
------	-------

82c. Begehungsart (Mehrfachnennungen)

Besitz	1
--------	---

Einfuhr	2
---------	---

Handel	3
--------	---

Durchfuhr	4
-----------	---

n.f.	9
------	---

82d. Einstufung des Täters

Drogenkurier	1
--------------	---

Drogendealer	2
--------------	---

Dealer im org. Verbrechen	3
---------------------------	---

Kurier im org. Verbrechen	4
---------------------------	---

sonstiges (angeben)	
.....	
.....	

n.f.	9
------	---

83. Falls kein BTM-Delikt:**Handelt es sich um Beschaffungskriminalität?**

ja	1
----	---

nein	2
------	---

84. Anwaltliche Vertretung im Prozeß

nein	0
------	---

ja, Pflichtverteidiger	1
------------------------	---

ja, Wahlverteidiger	2
---------------------	---

ja, mehrere Wahlverteidiger	3
-----------------------------	---

n.f.	9
------	---

85. Art der Strafe des ausgewerteten Urteils

Unbedingte Freiheitsstrafe	01
FS ohne Bewährung (Widerruf)	02
Reststrafe	03
Ersatzfreiheitsstrafe	04
Jugendstrafe (bestimmt, ohne Bew.)	05
Jugendstrafe (bestimmt, zur Bew., Widerruf)	06
Jugendstrafe (unbestimmt)	07
Strafarrest	08
n.f.	99

86. Bewährungswiderruf

ja	1
nein	2
Gesamtstrafenbildung	3
nachträgliche Gesamtstrafenbildung	4
n.f.	9

87. Grund des Widerrufs

Straftat in der Bewährungszeit	1
Verstoß gegen Weisungen	2
Bewährungsaufgaben nicht nachgekommen	3
Straftat + Auflagen + Weisungsverstoß	4
Gesamtstrafenbildung	5

88. Verbüßung einer Reststrafe

ja	1
nein	2

89. Höhe der Strafe des Einweisungsurteils

(letzte Instanz) [in JJ, MM]

lebenslänglich 8888

90. Schuldfähigkeit

voll schuldfähig	0
vermindert schuldfähig	1
schuldunfähig	2
n.f.	9

91. Ausdrückliche Zuschreibungen zu Tat und Tätertyp

keine (weiteren)	0
Affekthandlung	1
einmalige Entgleisung	2
Rückfalltäter	3
Hangtäter	4
Gewohnheitsverbrecher	5
Triebtäter	6
n.f.	9

92. Tat lag im familiären Bereich

ja	1
nein	2
n.f.	9

Kriminologische Forschungsberichte

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg i. Br. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 39

Monika Häußler-Sczegan:

Arzt und Schwangerschaftsabbruch.

Eine empirische Untersuchung zur Implementation
des reformierten § 218 StGB.

Freiburg 1989, 291 Seiten. ISBN 3-922498-44-2

DM 19,-

Band 40

Karlhans Liebl:

Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis beim Schwangerschaftsabbruch.

Materialien zur Implementation des reformierten § 218 StGB.

Freiburg 1990, 189 Seiten. ISBN 3-922498-45-0

DM 19,-

Band 41

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout (Eds.):

Drug Policies in Western Europe.

Freiburg 1989, 479 Seiten. ISBN 3-922498-46-9

DM 19,-

Band 42

Frieder Dünkel, Jean Zermatten (Eds.):

Nouvelles Tendances dans le Droit Pénal des Mineurs.

Médiation, Travail au Profit de la Communauté et

Traitement Intermédiaire.

Freiburg 1990, 270 Seiten. ISBN 3-922498-47-7 (derzeit vergriffen)

DM 19,-

Band 43

Günther Kaiser, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):

Crime and Criminal Policy in Europe.

Proceedings of the II. European Colloquium.

Freiburg 1990, 314 Seiten. ISBN 3-922498-48-5

DM 19,-

Band 44

Isolde Geissler:

Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug.

Haftverlaufs- und Rückfallanalyse.

Freiburg 1991, 373 Seiten. ISBN 3-922498-49-3

DM 19,-

Band 45

Sir Leon Radzinowicz:

The Roots of the International Association of Criminal Law and their Significance.

A Tribute and Re-Assessment on the Centenary of the IKV.

Freiburg 1991, 98 Seiten. ISBN 3-922498-50-7

DM 19,-

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg i. Br. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 46

Raimund Tauss:

**Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten im
Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener.**

Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung des sozial-
therapeutischen Modells in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee.
Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-922498-55-8

DM 29,80

Band 49

Frieder Dünkel:

**Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug.
Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein
und des Frauenvollzugs in Berlin.**

Freiburg 1992, 455 Seiten. ISBN 3-922498-58-2

DM 29,80

Band 50

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Victimological Research: Stocktaking and Prospects.
Freiburg 1991, 762 Seiten. ISBN 3-922498-52-3

DM 29,80

Band 51

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Legal Protection, Restitution and Support.
Freiburg 1991, ca. 800 Seiten. ISBN 3-922498-53-1

DM 29,80

Band 52

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Particular Groups of Victims.
Freiburg 1991, 2 Teilbände, ca. 1000 Seiten. ISBN 3-922498-54-X

DM 29,80

Bände 50, 51 und 52 zusammen

DM 75,-

In Vorbereitung:

Helmut Kury (Hrsg.):

Gesellschaftliche Umwälzung:

Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle.
Das Erste Deutsch-deutsche Kriminologische Kolloquium.

*Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.*

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M.C.J.

Aus unserem Verlagsprogramm ...

- Band S 17 **Jörg Martin**
**STRAFBARKEIT GRENZÜBERSCHREITENDER UMWELT-
BEEINTRÄCHTIGUNGEN**
Zugleich ein Beitrag zur Gefährdungsdogmatik und
zum Umweltvölkerrecht
Freiburg 1989, 391 Seiten DM 24,-
- Band S 18 **Albin Eser/Günther Kaiser/Kurt Madlener (Hrsg.)**
**NEUE WEGE DER WIEDERGUTMACHUNG
IM STRAFRECHT**
Internationales strafrechtlich-kriminologisches
Kolloquium in Freiburg i.Br.
Freiburg 1990, 458 Seiten DM 28,-
- Band S 19 **Thomas Weigend**
ABSPRACHEN IN AUSLÄNDISCHEN STRAFVERFAHREN
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu
konsensualen Elementen im Strafprozeß
Freiburg 1990, 122 Seiten DM 19,-
- Band S 20 **Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.)**
STRAFRECHTSENTWICKLUNG IN EUROPA * III *
Landesberichte 1986/1988 über Gesetzgebung,
Rechtsprechung und Literatur
zwei Teilbände
Freiburg 1990, ca. 1400 Seiten DM 56,-
- Band S 21 **Dieter Gentzcke**
**INFORMALES VERWALTUNGSHANDELN UND
UMWELTSTRAFRECHT**
Eine verwaltungs- und strafrechtsdogmatische
Untersuchung am Beispiel der
behördlichen Duldung im Wasserrecht
Freiburg 1990, 238 Seiten DM 24,-
- Band S 22 **Johannes Speck**
**DIE RECHTSSTELLUNG DES BESCHULDIGTEN
IM STRAFVERFAHRENSRECHT DER DDR**
Freiburg 1990, 495 Seiten DM 28,-

